

~~Gen 265.70.10~~

Reject

www.libtool.com

**Harvard College
Library**



By Exchange

**Transferred to the
Stanford University Libraries**

Digitized by Google

www.libtool.com.c



www.libtool.com.cn

Bayer. 3.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1904.

N^o 1 mit 35.



München.

Gebruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Gex 265-70110

←
Reject

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE

JUL 15 1938

www.libtool.com



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 1.

1. Januar 1904.

Inhalt: 1) Beurlaubung nach Frankreich; 2) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostseeprovinzen; 3) Einteilung der Königlich Preussischen Armee; 4) Sommeranzüge für die Ostasiatische Befahrungs-Brigade; 5) Militärstiftungen des Obersten Ritter von Rehner.

Nr 19293.

München 31. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Beurlaubung nach Frankreich.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 29. ds. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß nach Frankreich beurlaubte Offiziere die Erlaubnis zum Besuche militärischer Anstalten und Truppenübungen nicht bei den betreffenden Behörden unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Königlich Bayerischen Vertreters (Geschäftsträgers) in Paris oder der zuständigen Kaiserlich Deutschen Konsuln nachzusuchen haben.

Zu vorstehender Allerhöchster Entschliezung bestimmt das Kriegsministerium:

1. Nach Frankreich beurlaubte Offiziere, die den Besuch militärischer Einrichtungen oder die Zulassung zu militärischen Veranstaltungen nachsuchen, müssen neben dem eigentlichen Ausweisungspapier (Paß) mit einem an den zuständigen Vertreter gerichteten Einführungsschreiben ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle (General-Kommando — oberste Waffenbehörde) versehen sein.

2. Die gegenwärtigen Bestimmungen sowie die wegen Beurlaubung von Offizieren nach Frankreich ergangenen Erlasse Nr 3908/00 — B. Bl. S. 200 — und Nr 8420/01 — B. Bl. S. 218 — finden auch auf das außereuropäische Frankreich Anwendung.

Frh. v. Msch.

St.M. d. J. Nr. 28161.

Nr.M. Nr. 18406.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 7. April 1902 (Min.-Amtsbl. S. 161, Verordn.-Bl. des Kriegsministeriums S. 146) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1903 Nr. 54 S. 694 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. v. Mts.

München, den 12. Dezember 1903.

Dr. Frh. von Feilitzsch.

Frh. von Msch.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. März 1902 (Zentralblatt S. 68) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte Dr. med. Felix Pilzer in Riga für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Wolfram daselbst auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziff. 1 a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostsee-Provinzen haben.

Berlin, den 30. November 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. Richter.

Abdruck.**Verlegung des Stabes der 86. Infanterie-Brigade.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Stab der 86. Infanterie-Brigade zum 1. April 1904 von Mek nach St. Noold verlegt wird.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais den 10. Dezember 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 503/12. 03. A. 1.

Berlin den 15. Dezember 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr 19013.

München 31. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung der Königlich
Preussischen Armee.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Frl. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsministerium.
Nr. 28/12. 03. B. 3.

Berlin den 15. Dezember 1903.

Sommeranzüge für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Sommeranzüge für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade künftig aus feldgrauem Wollstoff hergestellt werden.

Während des Sommers 1904 sind jedoch noch — auch von den Offizieren — ausschließlich die Sommeranzüge aus braunem Baumwollstoff zu tragen.

v. Einem.

Nr 19014.

München 31. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Sommeranzüge für die Ost-
asiatische Befahungs-Brigade.

Vorstehender Abdruck wird der Armee zur Kenntnis gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 6940 JA.

München 31. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Militärstiftungen des Obersten
Ritter von Zehrer.

Bei den Militärstiftungen des Obersten Ritter von Zehrer erledigt sich ein Stipendium im Betrage von ungefähr 50 . $\mathfrak{M}$ jährlich für Waisen — unter 18 Jahren — von Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig.

Gesuche um Verleihung desselben sind, belegt mit den Ausweisen über Anspruchsberechtigung, dem Geburtschein und den amtlichen Zeugnissen über Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen sowie über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers, bis spätestens 1. April 1904 an das Kommando des 10. Infanterie-Regiments einzusenden.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr. 2.

7. Januar 1904.

Inhalt: 1) Stiftung; 2) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Transvaal; 3) Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für Zelträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen; 4) Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Rint; 5) Quartierverpflegungs-Vergütung für 1904; 6) Niedriges Verpflegungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1904; 7) Niedriges Verpflegungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1904 in der R. Preuß. Armee.

Nr 19168, 03.

München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Reserveoffizier des Infanterie-Leib-Regiments, der ungenannt zu bleiben wünscht, hat dem genannten Regimente ein Kapital von 5000 Mk. mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen hieraus zu demselben Zwecke Verwendung finden sollen, wie die Zinsen aus der „Oberleutnant Freiherr von Bonnet'schen Stiftung“ (Nr. M. v. Bl. 1899 S. 320).

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. Dezember 1903 unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Kapitals die staatliche Genehmigung zur Entstehung dieser Zuweisung zur Oberleutnant Freiherr von Bonnet'schen Stiftung zu erteilen und zugleich Allerhöchstdillit zu gestatten geruht, daß diese Zuweisung unter dem Ausdrucke Allerhöchster wohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekannt gegeben werde.

Erh. v. Alf.

St.-M. d. J. Nr. 29102.

Nr.-M. Nr. 18831.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1903 Nr. 55 S. 697 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. ds. Mts.

München, den 23. Dezember 1903.

Dr. Frh. von Feilich. Frh. von Alm.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Transvaal betr.

Dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. Stamer zu Johannesburg (Südafrika) ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziff. 1 a und b ebendasselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Transvaal haben.

Berlin, den 2. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. Richter.

Nr 19097/03.

München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen.

Vom 1. Januar 1904 ab kommen im Bereiche der Militärverwaltung folgende Grundsätze in Anwendung:

1. Bei Einnahmen und Ausgaben, die für Teile eines Monats nach Maßgabe des Monatsbetrages zu berechnen sind, gilt als Regel, daß für jeden einzelnen Tag je nach der Zahl der Tage im Monat $\frac{1}{28}$, $\frac{1}{29}$, $\frac{1}{30}$ oder $\frac{1}{31}$ des Monatsbetrages gewährt wird.

Eine abweichende Berechnungsart findet jedoch statt

- a) wenn eine solche durch Vertrag oder Vereinbarung ausdrücklich festgesetzt worden ist,
 - b) bei Pachtgeldern und Mieten, Zinsen, Haftpflichtrenten, vertragsmäßigen Entschädigungen und anderen im Verkehr mit Privatpersonen oder anderen Behörden vorkommenden terminlichen Leistungen, bei denen nach dem im öffentlichen Verkehr üblichen Verfahren jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Wenn sich eine feststehende Einnahme oder Ausgabe im Laufe des Monats erhöht oder vermindert, so wird der bisherige Monatsbetrag als Grundlage hingestellt und ihm der für den Monatsabschnitt nach obigen Grundsätzen zu berechnende Mehr- oder Minderbetrag zugerechnet oder von ihm in Abzug gebracht.
3. Bei Zahlungen, die an eine bestimmte Dienststelle gebunden sind, z. B. Zulage für Zahlmeister bei den Bekleidungskommissionen, darf in Fällen eines im Laufe des Monats eintretenden Wechsels in der Person der Empfänger der festgesetzte Monatsbetrag infolge von Abrundung der Teilbeträge nicht überschritten werden. Die Vergütung u. s. w. des im Monate zuletzt beschäftigten Empfangsberechtigten u. s. w. ist nötigenfalls um denjenigen Betrag zu kürzen oder zu erhöhen, um den die für alle beteiligten Empfänger berechneten Vergütungen über den Monatsbetrag hinausgehen oder dahinter zurückbleiben.
4. Zahlungen, die für einen Monat im voraus geleistet sind, dürfen, wenn wegen Versetzung des Empfängers eine rechnerische Verteilung des Betrages auf verschiedene Klassen der Militärverwaltung erforderlich wird, sofern nicht eine Veränderung des Betrages (des Gehalts u. s. w.) eintritt, weder erhöht noch vermindert werden.

Vorstehende Grundsätze finden keine Anwendung auf die Gebührensätze der Mannschaften als Vöhungsempfänger sowie auf die gesamten Servisgebührensätze, betreffs deren es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt. Im übrigen sind alle entgegenstehenden Festsetzungen als abgeändert anzusehen; sie werden, soweit sie in Dienstvorschriften enthalten sind, durch Deckblätter bezw. Nachträge oder beim Neudruck der betreffenden Vorschriften geändert werden.

Zum näheren Verständnis der neuen Berechnungsart sind nachstehend einige Beispiele abgedruckt.

Die Vergütungspreise für Rationen (§§ 41, 2 und 49, 4 der Friedens-Verpflegungsvorschrift) sollen vom 1. Januar 1904 ab nach Tagesätzen ermittelt und bekannt gemacht werden.

Frh. v. Mch.

Beispiele.

1. Leut. M. am 17. 2. vom Regt. ausgeschieden und vom 18. 2. ab bei der Schutztruppe für Südwestafrika angestellt.

Gehalt vom 1. bis 17. 2. = 17 Tage.

$\frac{17.75}{28}$ = 45 .
54 Pf.

(Gemeinjahr.)

2. Leut. M. seit 5. 8. in Untersuchungshaft, durch kriegsgerichtliches Urteil vom 13. 12., rechtskräftig geworden am 21. 12., mit Dienstentlassung bestraft.

Für August:

Gehalt vom 1. bis 31. = 31 Tage.

$\frac{31.75}{31}$ = 75 .
31

Abzug vom 5. 8. bis 31. 8. = 27 Tage, je 1 .
bleiben zu zahlen . . . 48 .

für September, Oktober und November:

Monatsgehalt 75 .

Abzug in jedem Monat gleichmäßig für 30 Tage je 1 . = 30 .

bleiben zu zahlen . . . 45 .

(für jeden dieser Monate).

für Dezember:

Gehalt vom 1. bis 20. 12. = 20 Tage,

$\frac{20.75}{31}$ = 48 .
39 Pf.

Abzug auf 20 Tage je 1 . = 20 .

bleiben zu zahlen . . . 28 .
39 Pf.

Anmerkung zu 2. Als Tagesatz des Abzugs gelten die im § 6. der Fr. Ver. 8. festgesetzten Beträge. Erstreckt sich der Abzug auf einen vollen Monat, so wird der Tagesatz des abzugleichenden Betrages ohne Rücksicht auf die Zahl der Monatsstage stets mit 30 vervielfältigt und von dem Monatsbetrage des Gehalts abgezogen.

3. Die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt in gleicher Weise wie das Gehalt, also bei Nr 2 (Terpißklasse II, Monatsbetrag 20. $\mathcal{M}$).

Zur August:

Monatsbetrag = 20 $\mathcal{M}$ — $\mathfrak{F}$.

Abziehen auf 27 Tage die Hälfte.

$$\frac{27 \cdot 20}{31 \cdot 2} \dots\dots\dots = 8 \text{ „ } 71 \text{ „}$$

bleiben zu zahlen . . . 11. „ 29 $\mathfrak{F}$.

im September bis November

zu zahlen die Hälfte von 20 $\mathcal{M}$, also 10 $\mathcal{M}$

im Dezember

zu zahlen auf 20 Tage die Hälfte, also

$$\frac{20 \cdot 20}{31 \cdot 2} \dots\dots\dots = 6 \text{ „ } 45 \text{ $\mathfrak{F}$ }. \quad \text{www.libtool.com.c}$$

4. Zulage für Zahlmeister bei der Bekleidungskommission eines Feldartillerie-Regiments jährlich 240 $\mathcal{M}$, also monatlich . . 20 $\mathcal{M}$.

Davon beziehen:

$$\text{Zahlmstr. A. für 1. bis 5. 10.} = \frac{20 \cdot 5}{31} \dots\dots = 3,23 \text{ „}$$

$$\text{„ B. „ 6. „ 10. 10.} = \frac{20 \cdot 5}{31} \dots\dots = 3,23 \text{ „} \quad \underline{\quad 6,46 \text{ „}}$$

$$\text{Oberzahlmstr. C. „ 11. „ 31. 10.} = \text{den Rest mit} \dots\dots 13,54 \text{ „}$$

$$\left(\text{statt } \frac{20 \cdot 21}{31} = 13,55 \text{ „} \right).$$

5. Der Kaufmann M., dem für Hergabe von Räumen eine Jahresmiete von 1200 $\mathcal{M}$. (monatlich 100 $\mathcal{M}$.) gewährt ist, hat,

wenn die Zahlung am 20. Februar beginnt,

für Februar zu empfangen $^{11}_{30}$ von 100 $\mathcal{M}$ = 36 $\mathcal{M}$ 67 $\mathfrak{F}$.,

wenn die Zahlung am 20. Dezember beginnt,

für Dezember gleichfalls $^{11}_{30}$ von 100 $\mathcal{M}$ = 36 „ 67 „ .

Die dem Kaufmann M. zustehende Miete erhöht sich vom 28. Oktober ab infolge Hergabe weiterer Räume von jährlich 1200 $\mathcal{M}$. (monatlich 100 $\mathcal{M}$.) auf jährlich 1500 $\mathcal{M}$. (monatlich 125 $\mathcal{M}$.) Für Oktober ist zu zahlen:

die frühere Vergütung von 100 $\mathcal{M}$ — $\mathfrak{F}$.

außerdem $^{3}_{30}$ von 25 $\mathcal{M}$ 2 „ 50 „

102 $\mathcal{M}$ 50 $\mathfrak{F}$.

Nr 19 M.

München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink werden für das Rechnungsjahr 1903 vier Unterstügnungen zu je 200 M. an arme, hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1904 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit durch Vermittlung der einschlägigen Distriktpolizeibehörden bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Frl. v. Asch.

Nr 168.

München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Quartierverpflegungs-Vergütung für 1904.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 25. Dezember 1903 Nr 57 Seite 727) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Höppel.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1904 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b) „ „ Mittagkost	40 ₰	35 ₰
c) „ „ Abendkost	25 ₰	20 ₰
d) „ „ Morgenkost	15 ₰	10 ₰

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowetz.

Nr 19162/03.

München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beföstigungsgeld und
Vergütungspreise für Futter für das
1. Halbjahr 1904.

A. Niedriges Beföstigungsgeld.

1. Das für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1904 festgesetzte
niedrige Beföstigungsgeld beträgt für den Tag:

www.libri

Zu den Standorten

Zu den Standorten

I. Armee-Korps.

	Gemeine	Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beföstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
Augsburg	37	47	20,510
Dillingen	38	49	21,810
Freising	35	45	19,310
Hürtenfeldbruck	37	47	20,620
Kaisheim	37	47	20,500
Kempten	37	48	21,100
Landshut	37	47	20,580
Landshut	36	46	20,270
Laufen	34	43	17,610
Lechfeld	35	45	19,500
Mindau	38	49	21,000
München	35	44	18,800
Neuburg a. D.	36	46	19,800
Neu-Ulm	35	45	19,370
Passau	35	44	18,740
Straubing	35	45	19,420
Wendelheim	wie München	35	44
Rosenheim			
Schleibheim			
Wasserburg			
Weilheim			

II. Armee-Korps.

Munich	33	41	16,590
Aschaffenburg	37	48	21,070
Bamberg	37	48	21,070

Ubrach	35	45	19,120
Bernersheim	37	48	21,871
Kaiserslautern	35	41	18,700
Landau	38	49	21,595
Speyer	35	44	18,870
Würzburg	35	45	19,850
Zweibrücken	36	46	19,530
Darmstadt	wie Würzburg	35	45
Killingen			
Waldmühlbach			

III. Armee-Korps.

Amberg	36	46	19,582
Bayreuth	32	40	15,919
Eichstätt	36	46	19,810
Erlangen	31	43	17,722
Hirth	31	43	18,120
Ingenstadt	36	46	19,811
Niedertan	37	47	20,800
Neumarkt	37	47	20,810
Nürnberg	36	46	19,778
Passau	37	48	21,250
Regensburg	36	46	19,900
Sulzbach	37	48	21,300
Waldmühlbach	wie Nürnberg	36	46
Waldmühlbach			
Waldmühlbach			

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige
Beföstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in
dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7. der Gr. V. V.).

B. Vergütungspreise für Futter.

1. Zu 1. Halbjahre des Kalenderjahres 1904 gelten als Vergütungspreise:

für Futter:

- | | | | | |
|--|---|------|------|--|
| a. für die Tagesration nach Satz IV | — | „ 98 | § | $\left. \begin{array}{l} 88, 41, 49, 50, 6, \\ 65, 66, 68 \text{ u. } 69 \\ \text{betr. Nr. 28, 29} \\ (\text{Bergl. R. 28 u. 29}) \\ \text{Nr. 19097/103, 31ff. 4,} \\ \text{28, 31, 1901 (S. 8)} \end{array} \right\}$ |
| b. „ „ „ „ „ III | 1 | „ 03 | § | |
| c. „ „ „ „ „ II | 1 | „ 08 | § | |
| d. „ „ „ „ „ I | 1 | „ 82 | § | |
| e. für die Tagesration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde — „ 91 § \$ 49, a. a. O. | | | | |
| f. für einzelne Futterteile: | | | | |
| für 100 kg Hafer | | 14 | „ 10 | § |
| „ 100 „ Hen. | | 6 | „ 30 | § |
| „ 100 „ Stroh | | 4 | „ 32 | § |

2. Zu den Vergütungssätzen für das 1. Halbjahr 1904 liegen an Wirtschaftskosten:

- a) bei Brot und Brotgeld 20 %
 b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10 %

Hüppel.

Nr 167.

München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: „Niedriges Beföstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das 1. Halbjahr 1904 in der K. Preuß. Armee.

Zu nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1903 über die für die K. Preuß. Armee für das 1. Halbjahr 1904 festgesetzten niedrigen Beföstigungsgelder und Vergütungspreise für Futter mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen sowie für die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee zu gelten haben.

A. Es beträgt das niedrige Beföstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für		Der in dem niedrigen Beföstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Gemeine	Unteroftiziere	
	₤	₤	₤
Berlin	33	42	17,208
Spandau	35	45	19,140
Jüterbog	35	44	18,608
Dieuze	37	47	20,362
Saargemünd	35	44	18,700
Meß	39	50	22,570

B. Als Vergütungspreise für Futter gelten:

- a. für die Tagesration nach Satz IV . . — . 94 § } §§ 42, 50,
 b. " " " " " III . . 1 . — § } 51, 6, 66, 67,
 c. " " " " " II . . 1 . 05 § } 69 und 70
 d. " " " nicht vorhandener der J. B. B.

etatmäßiger Offizierspferde — . 87 § § 50, 4 a. a. O.

e. bei einzelnen Futterteilen:

- für 100 kg Hafer 14 . 21 §,
 " 100 " Heu 5 . 35 §,
 " 100 " Stroh 3 . 87 §.

In den Vergütungsätzen liegen an Wirtschaftskosten:

- a) bei Brot und Brotgeld 20 %
 b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10 %.

Röppel.

www.libtool.com.c

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 3.

13. Januar 1904.

Inhalt: 1) Bekleidung der Offiziere u.; 2) Schenkungen an das K. Armee-Museum; 3) Notiz.

Nr 504.

München 13. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bekleidung der Offiziere u.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds. Mts. zu verfügen geruht:

1) Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung tragen die für sie vorgeschriebenen Achselstücke auch auf dem Mantel, der dementsprechend mit angenähten Schulterknöpfen und Tuchlösen zu versehen ist.

2) Für die Achselstücke der Generale und Stabsoffiziere sind bei Neubeschaffungen die hiemit genehmigten Proben aus flacherer Schnur maßgebend. Diese Proben gelten fernergemäß auch für die Achselstücke der in entsprechendem Range stehenden Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung.

3) Die Mäntel der Generale und der in gleichem Range stehenden Sanitätsoffiziere erhalten Vorstöße von hochrotem Tuch vorn herunter, an den Ärmelaufschlägen, den Taschenklappen ringsherum, den hinteren Taschenleisten und am Taillengurt.



Generale als Inhaber zc. eines Truppenteils tragen die hochroten Vorstöße am Mantel auch zur Regimentsuniform.

Militärintendanten mit dem Range der 1. Klasse der Beamten der Militärverwaltung, dann die der bezeichneten Rangklasse angehörenden Wirklichen Geheimen Kriegsräte und Geheimen Oberbauräte tragen diese Vorstöße von karmoisinrotem Tuch.

4) Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 3 finden auf die noch zum Auftragen zugelassenen dunkelgrauen Mäntel keine Anwendung.

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Proben der neuen gestochenen Achselstücke den Generalkommandos demnächst zugehen werden.

Lieferanten können Nachproben beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps käuflich beziehen.

Krh. v. Ach.

Nr 441.

München 13. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Schenkungen an das K. Armee-Museum.

Dem K. Armee-Museum wurden im 2. Halbjahre 1903 nachstehende Zuwendungen gemacht:

1. Von Seiner Excellenz dem K. General der Kavallerie
z. D. Heinrich von Nagel zu Nischberg:
ein Feldzugsfädel, geführt im Jahre 1870/71.
2. Von dem K. Major und Adjutanten beim K. General-Kommando I. Armee-Korps, Wilhelm Walther von Walderstätten:
ein Generallieutenants-Interimsrock,
ein Generalshut mit Federbusch, getragen von Seiner Excellenz dem General der Infanterie z. D. Wilhelm Walther von Walderstätten.
3. Von der Frau von Hoffmann, Witwe Seiner Excellenz des Generals der Infanterie z. D. Karl Ritter von Hoffmann:
ein Offiziers-Revolver aus dem Feldzuge 1870/71,
ein Paar Generalsepauletten.

4. Von dem Geheimen Rat und Direktor des Berliner Zeughauses, Major a. D. Dr Edgar von Ulfisch:
ein Original Rumsford-Raslett v. J. 1790.
5. Von der Oberleutnantswitwe Johanna von Weiß:
ein Feldzugsäbel des Oberleutnants und Max Joseph-Ordens-Ritters Johann von Weiß,
ein Glaswappen für die Glaswappensammlung des Max Joseph-Ordensritter-Raumes.
6. Von dem R. Rittmeister a. D. Palmberger:
drei Photographien von dem Dorfe Bazelles nach den Kämpfen am 1. September 1870.
7. Von dem R. Hauptmann und Batterie-Chef Otto von Weinrich:
ein Kavallerieäbel mit Koppel,
ein Offiziers-Revolver,
ein Generalshut mit Federbusch, getragen von Seiner Erzellenz dem General der Kavallerie z. D. Karl von Weinrich.
8. Von dem R. Obersten a. D. Otto Kohlermann:
eine Paradegarnitur der Reichsschutztruppe, bestehend aus:
Waffenrock mit Fängschürz,
Tuchhose,
Stiefel und
Hut,
Andenkenstücke an den am 12. März 1903 in Mfalama verstorbenen Sohn des Schenkers, Oberleutnant Kohlermann.
9. Von dem Kostümfabrikanten Diringen hier:
ein Paar Pistolenhalfter aus dem 18. Jahrhundert,
eine Modellfigur eines bayerischen Mannen v. J. 1813.
10. Vermächtnis des Freiherrn Emil Marschall von Ostheim in Bamberg:
ein Elbild, Porträt des Stabstrompeters Peter Göttling des 6. Chevanlegers-Regiments.

Den Spendern wird hiemit im höchsten Auftrage der Dank des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Wahner.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 59—70 zum Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums (D. B. 383).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



www.libtool.com.c

Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 4.

23. Januar 1904.

Inhalt: 1) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1902; 2) Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder, Fuhr- und Nutzungskosten der Beamten der Militärverwaltung; 3) Notizen.

Nr 15834.

München 23. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1902.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Nr 1 Seite 14 und 15 veröffentlichte Anweis der A. Generalmilitärkasse als Militärfondskasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1902 im Abdrucke bekanntgegeben.

Krh. v. Rch.

I. über den Vermögensstand nachziehender Militär.

V o r t r a g	Witwen- und					
	Hauptfonds		Christentoch- ter Anna Maria Saal- müller-Stu- ftung		Prinz Carl- Legat	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
Am Schlusse des Rechnungs- jahres 1901 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	6124436	01	4486	37	237257	15
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 1902 mit Beirechnung der be- stehenden und nach Abzug der Ende 1901 bestandenen Aktiven	1204197	76	176	—	9382	34
Summe	7328633	77	4662	37	246639	49
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 1902 mit Beirechnung der be- stehenden und nach Abzug der Ende 1901 bestandenen Passiven	1510729	80	176	—	11890	32
Bleibt Ende 1902 reines Ver- mögen	5817903	97	4486	37	234749	17
Dieses Vermögen besteht in:	Mehrausgabe					
a) barem Gelde	42614	92	—	—	20	59
b) K. Bayer. Staatspapieren	1850000	—	—	—	—	—
c) K. K. Oesterr. Schuldverschrei- bungen	234400	—	—	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	4400	—	24000	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	86	37	—	—
f) Erwiggeld-Kapitalien	579428	58	—	—	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3199771	43	—	—	210728	58
Summe	5820985	09	4486	37	234749	17
Hiezu die Aktiven	—	—	—	—	—	—
Summe	5820985	09	4486	37	234749	17
Hievon ab die Passiven	3081	12	—	—	—	—
Bleibt Vermögensstand wie oben	5817903	97	4486	37	234749	17

w e i ß

fonds am Schluß des Rechnungsjahres 1902.

Waisenfonds				Invaliden- fonds		Milder Stiftungs- fonds		Summe des Vermögens dieser Fonds	
Johann von Gott Gebhart's- che Waisen- stiftung									
Summe									
				mit Stiftungen					
M	ß	M	ß	M	ß	M	ß	M	ß
206 484	42	6 572 663	95	3 933 581	52	782 268	79	11 288 514	26
13 283	07	1 227 039	17	153 578	21	29 640	62	1 410 258	—
219 767	49	7 799 701	12	4 087 159	73	811 909	41	12 698 772	26
13 430	—	1 536 226	12	111 300	40	25 990	82	1 673 517	34
206 337	49	6 263 477	—	3 975 859	33	785 918	59	11 025 254	92
8 351	95	Mehrausgabe 34 242	38	24 139	32	5 799	48	Mehrausgabe 4 303	58
32 114	29	1 882 114	29	2 424 400	—	406 814	30	4 713 328	59
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	28 400	—	246 400	—	14 500	—	289 300	—
75 214	10	75 300	47	—	—	183	38	75 483	85
61 714	29	641 142	87	32 571	43	—	—	673 714	30
28 942	86	3 439 442	87	1 248 348	58	358 221	43	5 046 012	88
206 337	49	6 266 558	12	3 975 859	33	785 918	59	11 028 336	04
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
206 337	49	6 266 558	12	3 975 859	33	785 918	59	11 028 336	04
—	—	3 081	12	—	—	—	—	3 081	12
206 337	49	6 263 477	—	3 975 859	33	785 918	59	11 025 254	92

www.libtool.com.c

A n s w e i s

II. über die Anzahl der Personen, welche im Rechnungsjahre 1902 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisen- fonds erhielten						Aus dem Invalidenfonds erhielten										Aus dem Mildten Stiftungsfonds erhielten Aversal- Unterstützungen	
Pen- sionen		Unterhalts- beiträge		Ab- ferti- gungen		monatliche		Aversal-		Unterstützungen							
Oberflaßen	Unterflaßen	Oberschergen	Unterschergen	Oberschergen	Unterschergen	Oberflaßen	Unterflaßen	Oberschergen	Unterschergen								
Witwen		Waisen		Waisen		Witwen		Witwen		Witwen		Witwen		Witwen		Witwen	
973	863	945	338	23	20	4	2	32	6	1	121	800	207	560	337	473	
1	1	1283		Auswärtige		10		34		10		Aus- Stif- tungen		112			
Verlobte																	
27	93	31	6														
stehen im Genuße einer gesetzlichen Beihilfe, von diesen sind jedoch im obigen Stande																	
7	19	31	6														
Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Beihilfe noch Pension beziehen.																	

Die Richtigkeit bestätigt.

München, 15. September 1903.

A. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nr 632.

München 23. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausführungsbestimmungen zur
 Allerhöchsten Verordnung über die
 Tagelöhner, Fuhr- und Umzugskosten
 der Beamten der Militärverwaltung.

Zur Ausführung der A. Allerhöchsten Verordnung über die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung vom 20. März 1902 — B. Bl. Z. 113 ff. — wird folgendes bestimmt:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich anbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten benützt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise*) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt.

Als dienstlich zurückgelegt gilt:

- a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
- b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsort und von diesem nach dem Wohnort, insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;

*) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort*) und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht größer ist als die erstere;

d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie zum Beispiel bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so hat der Beamte auf Anspruch auf Tagegelde für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Verjegungsreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendet werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das Gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

*) Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. Tagegelde sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig, so werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

- a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorchriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Auskuffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;
- b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometer.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen dem Militäretat keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelder für die Anhaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für den Militäretat vorteilhafter gestaltet.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Fuhrkosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D) zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendeter Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Fuhrkosten erhalten, erforderlichensfalls unter Benutzung von Extrapost oder Vohrsuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

www.libtool.com.c

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichsfuhrbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Fuhrbuche, nöthigenfalls das Kriegsministerium.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Fuhrkosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr wie bei Benutzung der Eisenbahn.^{*)} Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich veranschlagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der verordnungsmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere verordnungsmäßige Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

- a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeiterparnis erzielt wird;

^{*)} Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltstellen mit inbegriffen soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorschrift ergibt.

- b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;
- c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;
- d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des Kriegsministeriums der Dienststelle zu, welche die Richtigkeit des Forderungsnachweises zu bescheinigen hat.

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

1. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer voneinander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Fuhr- und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fährgeld) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 20. März 1902 in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Fuhrkosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reifestrecke weniger als 2 Kilometer beträgt.

- 2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirks, sodaß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirktails gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeindebezirk angehörende, von Gebäuden oder

eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

- b) Sind in einem Gemeindebezirke mehrere getrennt von einander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.
- c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es, daß in dem Gemeindebezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es, daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.
- d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.
- e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benützung der zu F 4 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreifen Bescheinigungen der Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Behörden amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldderatz gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegeldderatz zu zahlen.

F. Berechnung der Fuhrkosten.

1. Sind nach D Fuhrkosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Fuhrkosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für den Militärretat unter Mitberücksichtigung des Tagegeldderbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von dem Beamten wirklich benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der insofern etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

3. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken anderseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

5. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Zuhilfenahme, vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8, nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren (§ 5 der Verordnung vom 20. März 1902).

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus der R. Zivilliste bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I der Verordnung vom 20. März 1902 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansätze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder die Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatze, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatze aus fortgesetzt werden muß, oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden, sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von

der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Viegeplatze durch unentgeltliche (vergleiche F 5) Gestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Viegeplatze stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Fuhrkosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Fuhrkosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Fuhrkosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn, der Kleinbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung selbst dann vergütet, wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

J. Pauschvergütungen für Dienstreisen.

1. Die Festsetzung von Pauschvergütungen für bestimmte einzelne Fälle bleibt vorbehalten. Bereits erfolgte Festsetzungen bleiben in Kraft.

2. Die Pauschvergütungen enthalten die Entschädigung für die Hin- und Rückreise und die während des Aufenthalts am Bestimmungs-ort entstehenden Ausgaben. Sie bleiben, sofern es sich nicht um Pauschentschädigungen handelt, welche zur Abgeltung sämtlicher in einem gewissen Zeitraume gemachter Dienstreisen bestimmt sind, auf diejenigen Dienstreisen beschränkt, bei denen die Rückkehr noch an dem-

selben Tage erfolgt. Andernfalls sind die verordnungsmäßigen Gebühren zu gewähren. Die Bestimmungen zu B 5 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung. Für Versetzungsreisen sind stets die verordnungsmäßigen Gebühren zu gewähren.

3. Neben der Pauschvergütung sind Fuhrkosten für einen mitgenommenen Diener nicht zu gewähren.

4. Wenn aus Grund sonstiger Vorschriften die für Dienstreisen zu gewährenden Vergütungen sich niedriger stellen als die Pauschvergütungen, so behält es bei den ersteren sein Bewenden.

5. Die Reisen, für welche Pauschvergütungen gewährt werden, sind nur in dem Falle mit anderen Dienstreisen zu verbinden, daß dienstliche Gründe es notwendig machen oder dadurch keine Mehrkosten entstehen.

K. Vorschußzahlung und Forderungsnachweise.

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Versetzungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reisegebühren erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Klasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkennen der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angewiesenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Anstellung des Forderungsnachweises soll nach den als Anlage beigegebenen Mustern erfolgen, vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen. *Muster 1 u. 2.*

L. Schlußbestimmungen.

1. Dieser Erlaß findet auf die Dienststreifen Anwendung, welche nach dem 31. Januar 1904 angetreten werden.

2. Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit außer Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet das Kriegsministerium.

3. Die sinngemäße Anwendung einzelner Paragraphen der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes auch auf die Beamten der Militärverwaltung (R. M. G. vom 18. April 1891 Nr 7200, B. M. G. 175) erleidet durch diesen Erlaß eine entsprechende Einschränkung.

Frh. v. Hsh.

www.libtool.com.c

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Fuhrkosten.

[illegible]

¹⁾ Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Wörterbuch/Berufung vom 20. 3. 1902, § 1 Abs. 3.

⁷⁾ Wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird, s. a. C. § 1 Abs. 2.

²⁾ Begründung der bei Dienstreise zugrunde liegenden Kärth. Entschliebung bzm. des Beschl. über die Verfügung.

Berechnung der Tageselder und Fuhrkosten.

	Nr. der Belege	Geldbetrag	
		Mark	Pf.
A. Tageselder, volle, für Tage, je Mark			
" ermäßigte, für Tage, je Mark			
" 1 1/2 fache für mal 24 Stunden, je Mark			
B. Fuhrkosten für Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer Pf.			
" für Kilometer Landweg, für jedes Kilometer Pf.			
" für die nicht zu den Sätzen des Militär- tarifs auf eigene Kosten erfolgte Mit- nahme eines Dieners (Burischen) ¹⁾ auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.			
Zu- und Abgänge zum Satz von Mark			
C. Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn:			
a) für Fahrt			
b) beim Zu- und Abgange			
c) für die nicht zu den Sätzen des Militär- tarifs auf eigene Kosten erfolgte Mit- nahme eines Dieners (Burischen) ¹⁾ auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.			
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßen- bahn			
E. Auslagen für das nicht gleichzeitig zur Fahrt nach oder von dem Bahnhof (Anlageplatz) benutzte Fuhrwerk in E. den 24. 3.			
F. den 28. 3.			
Summe			
F. Davon ab: für benutztes Quartier:			
bleiben			
Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von Mark			
aus der erhalten.			
2)			
3)			
M., den			
(Name und Dienststellung des Fordernenden.)			
Die Richtigkeit bescheinigt:			
N., den			
(Name, Dienstgrad und Dienststellung.)			

(Geprüft.
(Name, Dienstgrad.)

¹⁾ Die zu den Gruppen I und II des § 1 der Verordnung vom 20. 3. 1902 gehörigen Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

²⁾ Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

³⁾ Amtliche Bestätigung, daß ein Diener (Burische) mitgenommen ist.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Fuhrkosten sowie Umzugskosten.

Zeit der Aus- führung	Stunde a) des Be- ginnß, b) der Be- endigung der Reise (sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt)	Zahl der Tage		Zahl der Zeit- abschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1 1/2fachen Tage ²⁾	Veranlassung ¹⁾ oder Zweck der Reise, unter kurzer Angabe der täglichen Dienst- verrichtungen und Reisewege des Belege	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, neben- bahn- näh- liche Klein- bahn oder Schiff benutzt ist.
		mit vollen Tage- gel- dern	mit er- mäßig- ten Tage- gel- dern ¹⁾			Eisen- bahn, neben- bahn- näh- liche Klein- bahn oder Schiff	Land- weg	

¹⁾ Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Höchstens-
Bemerkung vom 20. 3. 1902, § 1 Abs. 3.

²⁾ Wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird,
a. a. O. § 1 Abs. 2

³⁾ Bezeichnung der der Dienstreise zugrunde liegenden Verb. Entschädigung bezw. des Beschl.
oder der Verfügung.

Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten sowie Umzugskosten.

	Nr. der Belege	Geldbetrag	
		Mark	Pf.
A. Tagegelder, volle, für Tage, je Mark			
" ermäßigte, für Tage, je Mark			
" 1 1/2 fache, für mal 24 Stunden, je Mark			
B. Fuhrkosten für Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer Pf.			
" für Kilometer Landweg, für jedes Kilometer Pf.			
" für die nicht zu den Sätzen des Militär-tarifs auf eigene Kosten erfolgte Mitnahme eines Dieners (Burschen) ¹⁾ auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.			
Zu- und Abgänge zum Satz von Mark			
C. Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn:			
a) für Fahrt			
b) beim Zu- und Abgange			
c) für die nicht zu den Sätzen des Militär-tarifs auf eigene Kosten erfolgte Mitnahme eines Dieners (Burschen) ¹⁾ auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.			
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn			
E. Umzugskosten:			
a) allgemeine Kosten		Mark	
b) Transportkosten für je 10 Kilometer je Mark, mithin auf Kilo-			
meter			
Summe			
Auf obigen Betrag habe ich einen Vorchuß von Mark			
aus der .. erhalten.			
2)			
3)			
M., den			
(Name und Dienststellung des Fördernden.)			
N., den			
Die Richtigkeit bescheinigt:			
(Name, Dienstgrad und Dienststellung.)			

Gepflicht.
(Name, Dienstgrad.)

¹⁾ Die zu den Gruppen I und II des § 1 der Verordnung vom 20. 3. 1902 gehörigen Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

²⁾ Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

³⁾ Amtliche Versicherung, daß ein Diener (Bursche) mitgenommen ist.

Erläuterungen.

I. Zu D2e.

1. 

Die Dienstreise wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus *A* des Beamten nach dem Orte *B* ausgeführt (2c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelder und [Führkosten](http://www.libtool.com.c) zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer betragen muß, Tagegelder und [Führkosten](http://www.libtool.com.c) nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* über 2 Kilometer von *A* entfernt ist.

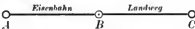
2. 

Das Gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte *B* aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *A* vorzunehmen ist (2d).

3. 

Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

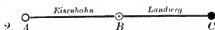
II. Zu H2 und 3.

1. 

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und der Endpunkt *C* liegen innerhalb je eines Ortes.

[Führkosten](http://www.libtool.com.c) für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C* als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *B* 2 Kilometer betragen (D1).

Die für die Höhe der [Führkosten](http://www.libtool.com.c) maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte *B* nach Mitte *C* berechnet (F1 Abs. 1).



2. Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) liegt innerhalb, der Endpunkt C außerhalb eines Ortes.

Zufuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach dem Punkte C 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Zufuhrkosten maßgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte B nach C berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).



3. Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt C innerhalb eines solchen.

Zufuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof B nach der Grenze von C 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort B ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Zufuhrkosten maßgebende Entfernung von Bahnhof B bis zur Ortsmitte C berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

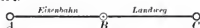


4. Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) und die Stelle des Dienstgeschäfts (C) liegen außerhalb von Orten.

Zufuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof B und Punkt C 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zugrunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- u. f. w. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn u. f. w. stattfindet. Das Gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienststrecke liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- u. f. w. Reisen bildet.

III. Zu H4.



Der Beamte erledigt nach Verlassen der Eisenbahn in *B* Dienstgeschäfte oder nächtigt daselbst. Sodann begibt er sich zur Erledigung von Dienstgeschäften auf dem Landwege nach *C*.

Selbst wenn die Strecke *B C* unter 2 Kilometer beträgt, hat er Anspruch auf Fahrkosten.

- IV. Die unter II und III angegebene Berechnungsart findet auch Anwendung, wenn in den Beispielen daselbst die Reifestrecke *A B* statt mit der Eisenbahn mit der Straßenbahn zurückgelegt wird.

www.libtool.com.c

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1 und 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abteilung (D. V. 141);

Deckblätter Nr 38—47 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schusswaffen 88 und 91 (D. V. 197);

Deckblatt Nr 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions- oder Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilung in Form eines Zuges einer Korps-Telegraphen-Abteilung (D. V. 264) und

Deckblätter Nr 80—100 zu den Grundätzen für die Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-aemvätern (D. V. 450).

Das neue Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen sowie

das neue Gesamtverzeichnis der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Befetzung von Beamtenstellen Militärämtern vorzugsweise zu berücksichtigen, sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1903 Nr 36 und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1903 Nr 49 veröffentlicht.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1903 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

www.libtool.com.c

München.

Nr 5.

28. Januar 1904.

Inhalt: Allerhöchste Stiftungen.

Nr 1570.

München 28. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Allerhöchste Stiftungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

„Ich finde **Mich** bewogen, den beiden **Meinen** Namen führenden Königlich Bayerischen Feldartillerie-Regimentern (I. u. 7.) ein Kapital von je 15000 *M.* mit der Bestimmung zuzuwenden, daß die Zinsen dieses Kapitals entsprechend den Anordnungen der mit Handschreiben d. d. Berchtesgaden, den 15. Oktober 1889 für das K. Bayerische 1. Feldartillerie-Regiment errichteten Stiftung Verwendung zu finden haben.

Ferner stelle ich dem K. Bayerischen 7. Feldartillerie-Regiment den Betrag von 4000 *M.* zur Verfügung und bestimme, daß die Zinsen aus diesem Kapitale in gleicher Weise wie die

Zinsen aus dem laut Urkunde vom 1. November 1864 dem K. B. 1. Feld-Artillerie-Regimente zugewiesenen Kapitale von 2000 fl. verwendet werden.

Die K. Hofkasse wurde angewiesen, die bezeichneten Kapitalsbeträge der K. Generalmilitärkasse (Militär-Fondskasse) zur Aushändigung an die beiden genannten Regimenter zu verabfolgen.“

München, den 26. Januar 1904.

Luitpold,
Prinz von Bayern.

An
das K. Kriegsministerium.

www.libtool.com.c

Diese Allergnädigsten Zuwendungen werden hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Krh. v. Mch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

www.libtool.com.c

München.

Nr 6.

30. Januar 1904.

Inhalt: 1) Bekleidungs Vorschriften für die Offiziere und Sanitätsoffiziere und für die Beamten des K. B. Heeres; 2) Neudruck der Bekleidungsordnung II. Teil; 3) Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Maschinenwehrr-Abteilungen; 4) Änderung in der Einteilung des Königreichs in Garnisonbaukreise; 5) Gas- und elektrische Anlagen in Dienstwohnungen; 6) Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung; 7) Züftung der Privatiere Katharina Karl; 8) Neueinstellung beim. Ausscheidung von Zeichnungen; 9) Änderung der Preise für Feische Privat-Armer-Toppelerurohre; 10) Notiz.

Nr 1146.

München 28. Januar 1904

Kriegsministerium.

Beitrag: Bekleidungs Vorschriften für die Offiziere und Sanitätsoffiziere und für die Beamten des K. B. Heeres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschluß vom 21. ds. Mts. geruht, unter Aufhebung aller früheren einschlägigen Bestimmungen

1. die Bekleidungs Vorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere,
 2. die Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des Heeres als Anlage zu der genannten Vorschrift
- zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Änderungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen.

Die Offizier-Befleidungsvorschrift erhält im Druckvorschriften-Stat die Nummer M., die Zusammenstellung der Beamten-Uniformen die Nummer M.a. Die bisherige Druckvorschrift M. (Entwurf) tritt außer Kraft.

Die neuen Vorschriften gelangen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zur Verteilung und können käuflich durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Krh. v. Mch.

Nr 1147.

München 28. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Rendruch der Befleidungsordnung II. Teil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 21. ds. Mts. den Rendruch des zweiten Teiles der Befleidungsordnung Allergnädigst zu genehmigen und gleichzeitig das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, Ergänzungen und Abänderungen desselben, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, eintreten zu lassen.

Der Rendruch — Druckvorschrift Nr 455 — wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums demnächst verteilt und kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die bisherige Druckvorschrift 455 tritt außer Kraft.

Krh. v. Mch.

Nr 328.

München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Maschinengewehr-Abteilungen.

Vom 1. Oktober 1904 ab können die Truppenteile, denen Maschinengewehr-Abteilungen angegliedert sind, bei dieser Waffe Einjährig-Freiwillige einstellen. Eine Verpflichtung zur Annahme von mehr als 4 Einjährig-Freiwilligen jährlich bei einer Maschinengewehr-Abteilung besteht jedoch nicht. Die Remontierungsbestimmungen erleiden hiedurch keine Änderung.

Für die Maschinengewehr-Abteilungen wird ein besonderer Beurlaubtenstand an Offizieren gebildet. Zur Verfügunq hiezu können am Maschinengewehr ausgebildete Offiziere anderer Waffen von den General-Kommandos beantragt werden.

Gleichzeitig wird unter Vorbehalt der durch vorstehendes veranlaßten Abänderung der Heerordnung bekannt gegeben, daß die bei Maschinengewehrtruppen eintretenden Einjährig-Freiwilligen durch ihren Truppenteil beritten gemacht werden und für Benutzung der Dienstpferde den gleichen Betrag zu zahlen haben wie die Einjährig-Freiwilligen der fahrenden Feldartillerie und des Trains.

Krh. v. Msch.

www.libtool.com.c

Nr 407.

München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung in der Einteilung
des Königreichs in Garnisonbantreise.

Das Bezirkskommando Pilschhofen wird vom 1. April 1904 ab in bautechnischer Beziehung dem Bankreis Nürnberg II, in Bezug auf die sonstigen Unterfunftsangelegenheiten der Garnisonverwaltung Regensburg zugeteilt.

Wegen der hienach gebotenen Überweisung der einschlägigen Akten, Rechnungen zc. haben die Intendanturen I. und III. Armeekorps das Erforderliche im gegenseitigen Benehmen zu veranlassen.

Krh. v. Msch.

Nr 470.

München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Gas- und elektrische Anlagen
in Dienstwohnungen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Zweigen der Heeresverwaltung wird nachstehendes bestimmt:

1. Die Einführung von Gasrohrleitungen in Dienstwohnungen von Offizieren und oberen Beamten unterliegt in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Kriegsministeriums.

2. Die Kosten des Gasverbrauchs und der Gasmesser — in Dienstwohnungen ohne Geräteausstattung auch die Kosten der Beleuchtungskörper einschließlich der von der Decke frei herabführenden oder aus den Seitenwänden hervortretenden Gasarme sowie der Gasofchapparate — tragen die Dienstwohnungsinhaber.

3. Diese Bestimmungen treten, soweit nicht bisher schon danach verfahren ist, mit dem 1. April 1904 in Kraft und finden für elektrische Beleuchtungsanlagen in Dienstwohnungen sinngemäße Anwendung.

Frh. v. Asch.

Nr 1040.

München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-
Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen wird als D. B. 528 den beteiligten Dienststellen zugehen.

Frh. v. Asch.

Nr 3603A.

München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Privatiere
Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatiere Katharina Karl gelangen für das Rechnungsjahr 1903 vier Präbenden im Mindestbetrage von 100 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen. Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind, mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. März ds. Js. bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen.

Frh. v. Asch.

Fr 114.

München 30. Januar 1904.

Gracisminerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neueinstellung bezw. Ausscheidung von Zeichnungen.

1. Durch die Inspektion der Technischen Institute werden verteilt die als Titel B. XII. der A. Sp. V. 63 neu einzufilellenden Zeichnungen der Gechülkaufnahme-Geräte Blatt 1—12, 12a—12d, 13—53.

2. Es scheiden aus und sind zu vernichten die zur D. B. 54
gehörenden Zeichnungen der Geschützaufnahme-Geräte.

3. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr 54 zu schreiben:

Nebst Zeichnungen.

4. Die in der Ausstattung der Waffenmeister-Werkstätten für das Material 96 und 98 vorhandenen vorläufigen Zeichnungen A. III. 1896 Blatt 55 bis 65, 90, 91 und 93 bis 130a sind aus den Beständen auszuscheiden und zu vernichten.

Text.

Pr 1075a.

München 30. Januar 1904.

Grigori ministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffeneisen.

Betreff: Änderung der Preise für Preiß'sche
Privat-Armee-Doppelfernrohre.

1. Nach Angabe der Firma Zeiss in Jena kostet ein Doppelfernrohr	
mit 8 facher Vergrößerung	100 „
„ 6 „	90 „
„ 4 „	85 „

Das Doppelfernrohr mit 6-facher Vergrößerung ist das früher sogenannte „Offizier-Doppelfernrohr“, aber mit vergrößertem Gesichtskreis und vermehrter Helligkeit.

2. Der Kernrohrbehälter erhält neuerdings einen geänderten Riemen.

3. Obige Preise erhöhen sich bei Lieferung:

eines Kompasses, am Behälter angebracht, um 5 u. 50 W.

einer Fadenplatte zum Messen von seitlichen

Zwischenräumen um. $\bar{D}_n = n$.

von aufstehbaren Blendaläjern um	3	50
--	---	----

4. Zylinder von Reib bezogene Doppelfernrohre können nachträglich mit Kompaß, Fadenplatte, aufsteckbaren Blendgläsern und neuer Riemenbefestigung versehen werden.

Die Preise betragen für die nachträgliche Anbringung	
des Kompasses	6 Mk — Pf.,
der Fadenplatte	6 „ — „
der aufstieckbaren Blendgläser	3 „ 50 „
der Umänderung des Riemens	2 „ — „

5. Die Bestellung neuer Doppelfernrohre kann unmittelbar oder durch den Truppenteil erfolgen.

In letzterem Falle ist ratenweise Bezahlung innerhalb 12 Monaten zulässig. Der volle Betrag für die Doppelfernrohre ist nach Ablauf dieser Zeit in einer Summe durch den Truppenteil an die Firma abzuführen.

Deut.

www.libtool.com.c

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 115—123 zur Übungsmunitions-Vorschrift (D. B. 494).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



www.libtool.com.c

Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 7.

13. Februar 1904.

Inhalt: 1) Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVI. Armeekorps; 2) Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1899; 3) Ausgabe einer neuen Ausstattungs-Nachweisung; 4) Berechnung der Kriegsdienstzeit für Angehörige der Ostasiatischen Belatzungsbrigade; 5) Fortfall des Vilnius auf Anstellungen über Zahlungen an Korporationen, Institute, Stiftungen u. s. w.; 6) Feldpostverkehr mit Deutsch-Indischatritia; 7) Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsader; 8) Giroverkehr mit der K. Bank; 9) Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1903 verabreichten Verpflegungsgegenstände; 10) Ranglisten der aktiven Offiziere; 11) Ferngläser und Entfernungsmesser; 12) Zivilanstellung; 13) Zylinder-Schmiedegebläse; 14) Notizen.

Nr 2120.

München 13. Februar 1904.

Betreff: Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVI. Armeekorps.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Die Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVI. Armeekorps ist seit 1. Februar 1904 wie folgt geändert:



Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (beziehungsweise Aushebungs-) bezirke
65.	Forbach	In der Einteilung der Verwaltungs- bezirke tritt eine Änderung nicht ein.
66.	Neß Tiedenhofen	

Die Berichtigung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbe-
halten.

Dr. Frh. v. Reilinsch.

Frh. v. Msch.

www.fibtool.com.c

Nr 1140.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Sanitätsbericht über die
M. B. Armee vom 1. Oktober 1898
bis 30. September 1899.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt
der Sanitätsbericht über die M. B. Armee für die Zeit vom 1. Oktober
1898 bis 30. September 1899 zur Verteilung.

Frh. v. Msch.

Nr 1670.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe einer neuen Aus-
rüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ersatz-Maschinengewehr-
Abteilung wird als D. B. 529 den beteiligten Dienststellen zugehen.

Frh. v. Msch.

Abdruck.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 192/11. 03. A. 10.

Berlin den 22. Januar 1904.

**Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen
Besatzungs-Brigade (Ablösung 1903).**

Der Armee-Ablösungsdampfer „Silvia“ hat die heimischen Gewässer auf der Ausreise am 3. August 1903 verlassen und ist am 10. November 1903 in den heimatischen Hafen zurückgekehrt.

Sirt v. Armin.

Nr 2051.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.
Betreff: Berechnung der Kriegsdienst-
zeit für Angehörige der Ostasiatischen
Besatzungsbrigade.

Vorstehender Abdruck wird unter Beziehung auf den N. M. E.
Nr 1300 01 B. M. S. 347 zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Rich.

Nr 2119.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Fortfall des Visums auf
Quittungen über Zahlungen an
Korporationen, Institute, Stif-
tungen u. s. w.

Zu Quittungen über Zahlungen aus Militärkassen an solche Korporationen, Institute, Stiftungen u. s. w., für die ordnungsmäßig eingerichtete Kassen beistehen, ist künftig außer der Unterschrift der Klassenbeamten das Visum des Magistrats, Gemeindevorstandes, Vorsitzenden der Institutsverwaltung u. s. w. nicht mehr zu fordern, da solche Kassen als Organe der betreffenden Verwaltung zu gelten haben, und deshalb letztere die Rechtsverbindlichkeit der Quittungen ihrer Kassen anzuerkennen verbunden sind.

Den zahlenden Militärkassen wird jedoch zur Pflicht gemacht, bei Zahlungen an derartige Anstalten nichtbehördlichen Charakters sich vor der Zahlung durch Einsichtnahme der Sakungen u. s. w. oder in sonst geeigneter Weise von der Berechtigung der die Quittung vollziehenden Personen zur Quittungsleistung und zur Empfangnahme der Zahlung zu überzeugen.

Frh. v. Rich.



Abdruck.

Nr. 3013.

Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika betr.

Anlässlich der Unruhen in Deutsch-Südwestafrika treten für den Postverkehr mit den in Deutsch-Südwestafrika befindlichen und dahin zu entsendenden Truppen des Heeres, der Schutztruppe und der Marine sowie mit den Besatzungen der in den deutsch-südwestafrikanischen Gewässern befindlichen und dahin zu entsendenden Kriegsschiffe, und zwar

für die in Deutsch-Südwestafrika befindlichen oder auf der Ausreise begriffenen Truppen usw. sofort,

für die dahin zu entsendenden Truppen usw. mit dem Tage der Einschiffung

folgende Bestimmungen in Kraft:

In Privatangelegenheiten der Angehörigen dieser Truppen usw. werden als Gegenstände der Feldpost befördert: gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 20 g einschließlich, gewöhnliche Postkarten und Postanweisungen.

Die Beförderung der Briefe bis zum Gewichte von 20 g und der Postkarten erfolgt portofrei. Für Briefe von mehr als 20 g beträgt das Porto, das vom Absender zu entrichten ist, 20 Pf.; werden solche Briefe in Deutschland unfrankiert oder unzureichend frankiert zur Post gegeben, so gelangen sie nicht zur Absendung. Postanweisungen werden in der Richtung nach der Heimat bis zum Betrage von 800 Mk. portofrei befördert; Postanweisungen an die Truppen usw. sind bis zum Betrage von 100 Mk. zulässig und unterliegen einer vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf.

Die Briefe müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Feldpostbrief“ versehen sein. Zu den Feldpostkarten und Feldpostanweisungen an die Truppen usw. sind gewöhnliche ungestempelte Formulare (bei den Postanstalten zum Preise von 1 Pf. für 2 Stück käuflich) zu benützen; doch ist die Bezeichnung „Postkarte“ oder „Postanweisung“ in „Feldpostkarte“ oder „Feldpostanweisung“ abzuändern. Die Aufschrift sämtlicher Feldpostsendungen muß Name, Dienstgrad oder Dienststellung des Empfängers sowie die genaue Bezeichnung des Truppenteils oder Kriegsschiffs, dem der Empfänger angehört, enthalten.

Die Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen erfolgt gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr, die vierteljährlich 30 Pf. für nur einmal wöchentlich oder seltener erscheinende, 60 Pf. für zweimal oder dreimal wöchentlich erscheinende und 1 Mk. 20 Pf. für öfter als dreimal wöchentlich erscheinende Zeitungen beträgt.

Bezüglich der Taxen und sonstigen Versendungsbedingungen für die auf dem gewöhnlichen Postwege nach Deutsch-Südwestafrika zu versendenden Postsendungen tritt eine Änderung nicht ein, auch bleiben für den Verkehr mit den Besatzungen der Kriegsschiffe, von den vorstehenden Bestimmungen abgesehen, sowohl hinsichtlich der zur Beförderung zugelassenen Sendungen als auch hinsichtlich der Taxen usw. die sonst geltenden Vorschriften in Kraft.

Sämtliche Feldpostsendungen sind bis auf weiteres auf das Marine-Postbureau in Berlin zu leiten. Die Feldpostanweisungen sind bei den Postanstalten wie gewöhnliche Postanweisungen zu buchen; hierbei ist in der Spalte 4 des Annahmebuches („Bestimmungsort“) die Bezeichnung des Truppenteils sowie das Wort „Feldpost“ einzutragen. Für die Richtung nach der Heimat werden zu den Feldpostanweisungen besondere (blaue) Formulare verwendet werden.

Wegen der Sendungen in Militär- und Marinedienstangelegenheiten im Verkehr mit den mobilen Truppen usw. finden die Vorschriften der Feldpost-Dienstordnung (Anhang des Dienstbehelfs „Ausführungs-Bestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung“) mit der Maßgabe Anwendung, daß Geld- und Wertsendungen allgemein von der Versendung ausgeschlossen sind, und daß im Verkehr mit den Kriegsschiffen Pakete und eingeschriebene Sendungen zur Beförderung nicht angenommen werden können. Postanweisungen in Militär- und Marinedienstangelegenheiten sind in beiden Richtungen portofrei bis zum Betrage von 800 M. zugelassen.

Sendungen an die mobilen Truppen usw., die nicht zur Beförderung als Feldpostsendungen geeignet sind, können unter den für sonstige Sendungen nach Deutsch-Südwestafrika oder für Sendungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe geltenden Bedingungen zur Beförderung angenommen werden: sie sind dann in gewöhnlicher Weise zu leiten und zu behandeln.

München, den 22. Januar 1904.

General-Direktion der königlich bayerischen Posten und Telegraphen.

von Ringer.

Waldmann.

Nr 2261.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 760 JM.
Kriegsministerium.

München 13. Februar 1904.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns
Königsacker.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsacker in der Betrag von 346 M. 40 S als Equipierungsbeihilfe für einen zum Ventnant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Bergl. B. Bl. Nr 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April lfd. Js. auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Arch. v. Mich. www.libtool.com

Nr 986.
Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

München 13. Februar 1904.

Betreff: Giroverkehr mit der K. Bank.

Die Truppentassen der Standorte München, Nürnberg und Würzburg sind vom Rechnungsjahre 1904 an an den Giroverkehr mit der K. Bank anzuschließen.

Deckblätter zur Vorschrift über die Deckung des Geldbedarfes der Militärkassen im Frieden u. j. w. werden ausgegeben werden.

v. Röppel.

Nr 1807.
Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

München 13. Februar 1904.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1903 verabreichten Verpflegungsgegenstände.

Im Kalenderjahre 1903 sind im ganzen zwei Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien vorgekommen.

Davon war die eine Beschwerde im Bezirke des II. Armeekorps über von einem Kontraktsbäcker geliefertes Brot unbegründet, die andere im Bezirke des III. Armeekorps über Heu wurde als begründet erachtet. Das bemängelte Heu ist von dem mit der Lieferung betrauten Genossenschafts-Lagerhause durch solches von tadelloser Beschaffenheit ersetzt worden.

v. Rößel.

Nr 1960.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Ranglisten der aktiven Offiziere.

Im Monat April d. Js. wird eine Rangliste der aktiven Offiziere erscheinen.

Bestellungen auf diese Rangliste, deren Preis 1 M. beträgt, sind bis 1. März l. Js. der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums einzureichen.

Die Zahlungen sind nach erfolgter Lieferung an die genannte Offizin zu leisten.

v. Frommel.

Nr 2058.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Ferngläser und Entfernungsmesser.

Die jährlich bei den Zutendanturen zur Erstattung anzufordernden Kosten für die Instandhaltung der Ferngläser und Entfernungsmesser sind von den Truppen und Anstalten fortan im Voranschusse nachzuweisen.

Entgegenstehende Bestimmungen gelten als aufgehoben.

v. Rößel.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Zivilanstellung.

L i s t e

der beim Kriegsministerium vorgemerkt und in den letzten 3 Jahren
angestellten Militäramwärter nach dem Stande vom 1. Februar 1904.
(R. M. G. v. 24. III. 99 Nr 1221, B. Bl. Seite 115 116.)

Seite Nr	Bezeichnung der Stellen	Z a h l		In den letzten 3 Jahren gelaug- ten zur Anstel- lung	Vormer- kungs- jahr des an- gekauften An- wärter's	Bemerkungen
		der etat- mäßigen Stellen	der vorge- merkten An- wärter			
1	Kalkulatoren	7	97	1	1898	
2	Buchhalter	22	76	3	1896	
3	Proviantamts-Misfitenten .	20	9	3	1895	
4	Misfitenten bei den Beklei- dungsämtern	8	12	3	1900	
5	Kasernen- und Hausinspek- toren	53	122	11	1895	
6	Kazarettinspektoren . . .	17	45	8	1894	
7	Garnisonbauzeichner . . .	15	16	3	1897	
8	Remontedepot-Verwaltungs- assistenten	6	—	—		
9	Remontedepot-Sekretäre . .	4	86	1	1897	
10	Bureaudiätarien für den Sekretariatsdienst . . .	15	16	3	1901	

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Zahl		In den letzten 3 Jahren gelaun- gen zur Anstel- lung	Bormer- lungs- jahr des zu- letzt an- gestellten An- wärters	Bemerkungen
		der statu- mäßigen Stellen	der vorge- merkten An- wärter			
11	Intendantur-Registraloren	10	2*)	—	1897	*) Außerdem sind 37 Militär-anwär- ter für Ausübung zur Ausbildung vorgemerkt.
12	Kauzleifunktionäre	30	189	13	1897	
13	Kauzleidiener im Kriegs- ministerium	17	45	2	1896	
14	Trußer im Kriegsministerium	3	2	2	1902	
15	Kauzlei-, Bureau- und Kassen- diener bei den äußeren Be- hörden, dann Militärge- richtsboten	29	84	5	1902	
16	Putzmeister bei den Re- montedepots	8	21	1	1899	
17	Mühlenmeister	2	7	—	—	
18	Badmeister	10	8	2	1897	
19	Magazinsaufseher	24	52	5	1895	
20	Maschinisten und Heizer	25	6	7	1898	
21	Badmeister	6	10	—	—	
22	Vogeldiener	12	9	8	1902	
	bei den Be- kleidungs- äuttern					
23	Stalernenwärter	142	69	29	1902	
24	Cajarettbanddiener	24	27	3	1901	

v. Höppl.

Nr 2163.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Zylinder-Schmiedegebläse.

Als Bestandteil des großen Handwerkszeuges der Beichlagischmieden — § 51, 10 der G. O. — tritt bei Neu- und Ersatzbeschaffungen an Stelle des bisher üblich gewesenen Blasebalges aus Holz mit Federbezug ein eisernes Zylinder-Schmiedegebläse.

Die Wahl der Bezugsquellen ist dem Ermessen der Intendanturen überlassen.

v. Köppel.

www.libtool.com.c

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 5 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse der Inspektion der Technischen Institute (D. V. 506);

Deckblätter Nr 13 u. 14 zur Schußtafel Nr 7

"	"	4 u. 5	"	"	"	7 a	} des Sammelhefts
"	"	3 — 5	"	"	"	13 c	
"	"	1 — 3	"	"	"	16 a	
"	"	1 — 3	"	"	"	2	} des Sammelhefts und der Gebrauchsschußtafeln.
"	"	4 u. 5	"	"	"	6	
"	"	10 — 16	"	"	"	10 c	
"	"	11 — 13	"	"	"	12 b	
"	"	2 — 4	"	"	"	12 c	

Durch die vorstehend zur Ausgabe gelangenden Deckblätter zu Schußtafeln erhalten die bisherigen Schußtafeln

Nr 12 b die Nr 12

" 12 c " " 11

" 13 c " " 13

" 16 a " " 15.

Die Schußtafelnummern auf Deckblättern, welche nicht gleich eingelebt werden, sind hiernach handschriftlich zu ändern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 8.

26. Februar 1904.

Inhalt: 1) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Davos; 2) Muster für Urlaubsbescheinigungen als Ausweise zur Schnellungsbeurteilung; 3) Einführung freier Nahrung bei den Krankenläsen; 4) Ergänzung der Servisvorschrift; 5) Stiftung der Verein Meta von Trechsel auf Tenstetten für verwaisste Offiziersstöchter; 6) Neuausgabe einer Ausreisungs-Nachweisung; 7) Notizen.

St. M. d. J. Nr 3385.

A. M. Nr 2044.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 Nr 5 S. 19 enthaltenen Bekanntmachung des Reichs-Lanzlers vom 20. vor. Mts.

München, den 7. Februar 1904.

Dr. Frh. von Freilichsh.

Frh. von Asch.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Davos betr.

Dem Königlich Preussischen Stabsarzt a. D. Dr. Brecke in Davos ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die in § 42 Ziff. 1a und b ebendasselbst



bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Dabos aufhalten.

Berlin, den 20. Januar 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. **Richter.**

Nr 2520.

München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Muster für Urlaubsbescheinigungen
als Ausweise zur Schnellzugsbewilligung.

1. Nach dem Erlasse Nr 3679 88 R. Bl. Seite 119 sind die Urlaubsbescheinigungen neben der Unterschrift des betreffenden Militärbefehlshabers mit dem Dienstsiegel oder in Ermangelung eines solchen mit dem Privatsiegel (unter Angabe: „in Ermangelung eines Dienstsiegels“) zu versehen.
2. Zu Urlaubsbescheinigungen, die gemäß der militärischen Ausführungsbestimmung 103,2 auf Seite 198/199 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil die Benutzung von Schnellzügen zulassen, sind künftig in der Regel Muster zu verwenden, die auf rotes Papier gedruckt sind und neben dem gebräuchlichen Vordruck oben links in fettem schwarzem Druck den Vermerk „Benutzung von Schnellzügen“ enthalten.

Ein weiterer Vermerk ist in gewöhnlicher schwarzer Druckschrift auf dem unteren Rande des Musters wie folgt anzubringen:

„Wegen der Zulässigkeit der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Mannschaften auf Militärfahrkarte siehe R. A. B. 103,2 auf Seite 198/199 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil.“

3. In Ausnahmefällen, wenn das zu 2 vorgeschriebene Muster nicht zur Stelle und die Ausfertigung eilig ist, muß auf der Urlaubsbescheinigung (Ziffer 1) — außer der Vollziehung und Unterstempelung oder Untersiegelung nach Ziffer 1 — auch der oben links handschriftlich anzubringende Vermerk „Benutzung von Schnellzügen“ mit der Unterschrift und mit dem Dienstsiegel oder Privatsiegel versehen werden.

Fch. v. Mch.

Nr 2618.

München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einführung freier Arztwahl
bei den Krankentassen.

Im R. M. E. Nr 14818/00 (B. Bl. S. 447 ff.) ist unter Abschnitt II, Ziff. 6, Abs. 5 in Zeile 7 nach dem Worte „Krankentassenarzt“ handschriftlich beizusetzen „bezw. behandelnden Arzt“.

Frb. v. Asch.

Nr 3061.

München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Servisvorschrift.

1. Im § 10, II Abs. 2 der S. B. ist hinter Leutnants einzuschalten „sowie selbsteingemietete, Frontdienst tuende Unteroffiziere“.

2. Dem § 10, II der S. B. tritt als letzter Absatz hinzu:

„Ob die Postenoffiziere bei den Fortifikationen den in der Front Dienst tuenden Offizieren gleichzustellen und beim Vorliegen der im Abs. 2 angegebenen Voraussetzung im dienstlichen Interesse zum Wechsel ihrer Wohnung genötigt sind, entscheidet das Kriegsministerium im Einzelfalle.“

Frb. v. Asch.

Nr 915 M.

München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von
Drehsel auf Leinwandketten für ver-
wählte Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Freiin Meta von Drehsel auf Leinwandketten gelangen im Rechnungsjahre 1904 drei Präbenden zu je 375 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insofern eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Bezüge um Verleihung einer solchen Präbende pro 1904 sind, mit den ärztlichen Zeugnissen und sonstigen Nachweisen insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js. bei der k. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Krb. v. Asch.

Nr 2754.

München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuansgabe einer Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferdedepot (D. B. 474) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung vom Jahre 1899 tritt außer Kraft.

Zur D. B. G. ist unter Nr 474 „1899“ zu ersehen durch: 1904.

Deut.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—6 zur Vorschrift über die Forderung des Geldbedarfs der Militärkassen im Frieden, den Giroverkehr mit der k. Bank und den sonstigen Geldverkehr (D. B. a. G.);

Deckblätter Nr 1 und 2 zum Leitfaden betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 (D. B. 321 a);

Deckblätter Nr 1—8 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 (D. B. 387 a);

Deckblätter Nr 1—4 zur Schießanleitung für die Fußartillerie (D. B. 395);

Deckblätter Nr 16—32 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Pionier-Bataillons (D. B. 413);

Deckblätter Nr 22—47 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie (D. B. 414);

Deckblatt Nr 6 und handschriftlich anzuführende Berichtigungen Nr 18—24 zur Vorschrift für die Befichtigung des Feldartillerie-Materials (D. B. 460);

Deckblätter Nr 21—45 zur 2. Abt.	} der Vorschrift: „Das Feldhaubitz-Material 98.“ (T. B. 495);
„ „ 32—41 „ 3. „	
„ „ 68—74 „ 4. „	
„ „ 59 „ 5. „	

Deckblätter Nr 182 und 183 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie (T. B. 504);

Deckblätter Nr 1 u. 2 zum Titelblatt u. Inhaltsverzeichnis.	} zur Kriegsfeuer- werkeren für Artillerie.
„ Nr 2 — 14 „ 1. Abschnitt.	
„ Nr 258—276 „ 2. „	
„ Nr 173—188 „ 3. „	
„ Nr 1 — 9 „ 5. „	
„ Nr 242—273 „ 6. „	
„ Nr 31 — 50 „ 7. „ und zum Sonderabdruck dieses Abschn.	
„ Nr 44 — 48 „ 8. Abschnitt.	
„ Nr 698—745 „ 9. „ und zum Sonderabdruck dieses Abschn.	
„ Nr 48 — 62 „ 10. Abschnitt.	
„ Nr 12 — 27 „ 11. „	

(Im Kopfe dieser Deckblätter sowie im Deckblatt 1 zum Titelblatt ist „Nr 63“ handschriftlich in „Nr 431“ abzuändern).

Auf die im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erscheinende, von dem H. Preuß. Hauptmann Krause, Mitglied der Gewehrprüfungs-Kommission, verfasste Broschüre „Die Gestaltung der Geschossgarbe der Infanterie beim gefechtsmäßigen Schießen“ wird hierdurch aufmerksam gemacht.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

www.libtool.com.c

Münch.

N^o 9.

5. März 1904.

Inhalt: 1) Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1904; 2) Größere Truppenübungen 1904; 3) Berichtigung der Verordnung; 4) Lehr-
tur und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1904;
5) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1904;
6) Neuauflage einer Vorschrift; 7) Notizen.

Nr 3849.

München 5. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes
im Rechnungsjahre 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Enitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 3. ds. die beiliegenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1904 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu Erläuterungen und nichtgrundfätzlichen Änderungen zu ermächtigen geruht.

Krh. v. Ksch.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 4. ds. Mts. wegen der größeren Truppenübungen dieses Jahres zu bestimmen geruht:

1. Die Armee-Korps halten größere Truppenübungen nach Ziffer 552 der F. D. unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse ab.

2. Beim III. Armee-Korps finden besondere Kavallerie-übungen nach Ziffer 565—567 der F. D. unter Leitung des Inspektors der Kavallerie statt.

Dazu wird aus der 1., 4. und 5. Kavallerie-Brigade und der reitenden Abteilung des 5. Feld-Artillerie-Regiments eine Kavallerie-Division gebildet, zu der die Regimenter der 1. und 4. Kavallerie-Brigade mit je 5, die der 5. Kavallerie-Brigade mit je 4 Eskadronen treten.

Diese Truppenteile nehmen, abweichend von Ziffer 552 Abs. 2 der F. D., an den Brigade- und Divisions-Manövern ihrer Armee-Korps nicht teil, dagegen ist die Kavallerie-Division zu den vom III. Armee-Korps in Aussicht genommenen Korps-Manövern heranzuziehen und als geschlossener Körper zu verwenden.

Für die 2 letzten Tage der besonderen Kavallerie-übungen und für die Dauer der Korpsmanöver wird der Kavallerie-Division die 1. Maschinengewehr-Abteilung zugeteilt; außerdem tritt mit Beginn der Korpsmanöver die Pionier-Abteilung des II. Armee-Korps zur Kavallerie-Division.

Die Divisions-Kavallerie für die 5. und 6. Division ist aus je 1 Eskadron des 1. und 6. Chevaulegers-Regiments und den beiden Eskadronen Jäger zu Pferde zu bilden; die Eskadron Jäger zu Pferde des I. Armee-Korps bleibt auch während der Korpsmanöver zur Verfügung des III. Armee-Korps.

3. Größere pioniertechnische Übungen finden bei Neubreisach im Anschlusse an ebensolche Übungen preussischer Pioniertruppen statt.

4. Die Fußtruppen müssen am 30. September 1904, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Entschliebung bestimmt das Kriegsministerium:

I.

Zu 1. Die 3. Division ist in den rechtsrheinischen Teil des Korpsbezirks heranzuziehen.

Die dem Generalstab zugeteilten Offiziere sind bei den größeren Truppenübungen den höheren Stäben als Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere zuzuweisen. Die Zuteilung regeln die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe.

Wegen der Offiziere der Lehrstufe III an der Kriegs-Akademie wird auf Ziffer 61 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie (D. B. 175) hingewiesen.

Zu 2. Die Pionier-Abteilung der Kavallerie-Division ist nach den Stärke-Nachweisungen aufzustellen, jedoch der Gerätemägen mit 6 Pferden zu bespannen.

II.

Wegen der im Sommer 1904 abzuhaltenden taktischen Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie siehe die Allerhöchste Verfügung vom 30. Januar 1893 (B. Bl. S. 107) und R. M. G. Nr. 349/97.

III.

Beim I. Armee-Korps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für die dem General-Kommando 2000 M. zur Verfügung gestellt werden. Die Verrechnung dieser Summe erfolgt nach den administrativen Bestimmungen für Kavallerie-Übungsreisen — B. Bl. 1879 S. 105/108.

IV.

Bei der Auswahl des Geländes und Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen. Über besonders hohe Flurschäden berichten die General-Kommandos.

Frh. v. Msch.

Nr 2519.

München 5. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Berichtigung der Heerordnung.

Aus Anlaß der Bildung eines Beurlaubtenstandes der k. Preuß. Fußartillerie-Schießschule ist die Heerordnung zu berichtigen, wie folgt:

1.

§ 17,sa). Im ersten Absatz ist für:

„Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften, die bei der k. Preuß. Feldartillerie-Schießschule gedient haben, werden zu deren Reserve beurlaubt.“

zu setzen:

Die Unteroffiziere und Mannschaften, die bei der K. Preuß. Feld- oder Fußartillerie-Schießschule gedient haben, werden mit Ausnahme der zur Fußartillerie-Schießschule versetzten Fahrer der Feldartillerie zur Reserve dieser Schießschulen beurlaubt.

II.

§ 29.^a Der erste Satz dieser Ziffer erhält folgenden Wortlaut:

Die Unteroffiziere und Mannschaften, die dem Beurlaubtenstande der K. Preuß. Feld- oder Fußartillerie-Schießschule angehören, werden am 1. Oktober des Jahres, in welchem sie fünf Jahre zum stehenden Heere gehören (W. O. § 5.^a), zur Reserve ihrer Waffe (Provinzial-Feldartillerie, Provinzial-Fußartillerie) oder, wenn sie bei einem Garde-Feld- oder dem Garde-Fußartillerie-Regiment gedient haben, zu deren Reserve übergeführt.

III.

Zu Muster 6, Anmerkung 1, Buchst. b), letzte Zeile, ist hinter „Garde-Fußartillerie“ einzufügen:
einschließlich Fußartillerie-Schießschule.

IV.

Zu Muster 15 ist für die Spalten der Ziffer 5 zu setzen:

5. Fußartillerie								
Garde-Fußartillerie-Regiment						Schießschule		
Bedienungs- u. f. w. Mannschaften			Mannschaften der Bejpannungsabteilung			Bedienungs- u. f. w. Mannschaften		
Unteroffiziere	Mannschaften	Batteriefeldlöcher	Aufsichts- personal		Fahrer	Unteroffiziere	Mannschaften	Batteriefeldlöcher
			Unteroffiziere	Mannschaften				

V.

Vorstehende Änderungen sind handschriftlich auszuführen; Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die im Herbst 1903 entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften, die bei der K. Preuß. Fußartillerie-Schießschule gedient haben, in deren Beurlaubtenstand überzuführen sind.

Krh. v. Mch.

Nr 2981.

München 5. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Lehrkurse und Informationskurs
bei der Militär-Schießschule im Jahre 1904.

Im Jahre 1904 wird bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld ein Infanterie-Lehrkurs nebst Informationskurs für Stabsoffiziere nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Frb. v. Mch.

Bestimmungen

für die Kommandos zur Militär-Schießschule *) im Jahre 1904.

I.

Lehrkurs für Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere, des Eisenbahn-Bataillons und der Telegraphen-Kompagnie.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Kurs beginnt am 9. April und endet am 20. Mai.

Es haben auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld einzutreffen:

- a) die als Hilfslehrer kommandierten Offiziere sowie die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften im Laufe des 5. April, **)
- b) die als Schüler kommandierten Unteroffiziere im Laufe des 8. April.

Die unter a) Aufgeführten haben bis einschließlich 27. Mai, die unter b) bis einschließlich 20. Mai zu verbleiben; Rückreisetag für erstere 28. Mai, für letztere 21. Mai.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es sind zu kommandieren:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon 2 Sergeanten oder Unteroffiziere (Oberjäger), | |
| von 1. und 2. Pionier-Bataillon je 2 | } Sergeanten oder Unteroffiziere. |
| von 3. Pionier- und dem Eisenbahn- | |
| Bataillon sowie von der Telegra- | |
| phen-Kompagnie je 1 | |

*) Die Militär-Schießschule befindet sich in der Zeit vom 5. April bis 28. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld; Post- und Frachtendungen sind an die Post- und Bahnstation Kloster Lechfeld zu richten.

**) Die zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften aus den Standorten Augsburg, Ingolstadt, Memmen, Landsberg, München, Neu-Ulm, Neuburg a. T. sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie am 5. April im Laufe des Vormittags auf dem Übungsplatze eintreffen können.

3. Verstärkung der Stammbteilung.

Zur Verstärkung der Stammbteilung sind für die Dauer des Vehrurses aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen abzustellen:

- a) 9 Leutnants als Hilfslehrer, die durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium namhaft zu machen sind,
- b) vom I. und III. Armee-Korps nach Anordnung der General-Kommandos je:
 - 5 Sergeanten oder Unteroffiziere,
 - 7 Gefreite (mit guter Handschrift),
 - 1 Hornist,
 - 50 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steinbildner, 2 Wärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder, als Handwerker,
 - 1 Sanitätsunteroffizier,
- c) vom II. Armee-Korps nach Anordnung des General-Kommandos:
 - 2 Sergeanten oder Unteroffiziere,
 - 4 Gefreite (darunter 2 mit guter Handschrift)
 - 12 Gemeine, worunter 1 Schneider und 1 Schuhmacher,

nur aus rechts-
rheinischen Inf.-
(Jäger-) Truppen-
teilen.

4. Auswahl der zu kommandierenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zum Vehrurs kommandierten Unteroffiziere müssen zum mindestens in diesem Jahre alle Bedingungen der 1. Schießklasse zum zweitenmal erfüllt haben.

Zur Verstärkung der Stammbteilung sind zunächst nur Sergeanten oder Unteroffiziere (Kapitulanten) zu kommandieren, die bereits einen Vehrurs bei der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktionsunteroffizieren geeignet sind.

Die zur Verstärkung der Stammbteilung abzustellenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Die als Handwerker von Beruf abzustellenden Gemeinen müssen ihrem Handwerk vollständig gewachsen, sämtliche Mannschaften von guter Führung sein.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsche zur Militär-Schießschule nach § 62 der D. V. 319 ärztlich zu untersuchen.

Etwa erforderliche Kapitulationserneuerungen sind vor Austritt des Kommandos zu erledigen, auch sind nur Unteroffiziere und Mannschaften abzustellen, für die während des Vehrurses anderweitige Kommandos nicht in Frage kommen.

5. Überweisungspapiere.

Die Truppenteile haben der Militär-Schießschule Dienstgrad und Namen der als Schüler und der zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Offiziersburichen 14 Tage vor Beginn des Kommandos mitzuteilen.

Außerdem sind die nachbezeichneten Papiere bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Kommandos einzusenden:

- a) das Rationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Straßbuchauszug),
- b) ein Pazarettschein (Beilage 13 der D. B. 273),
- c) ein Verzeichnis über Bekleidung und Ausrüstung nach Ziff. 6.

Nach Beendigung des Lehrcurses hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urteile über die als Schüler kommandiert gewesenen Unteroffiziere den General-Kommandos zc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen werden.

6. Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung.

- a) Die zum Lehrcurs kommandierten Unteroffiziere werden mit Gewehr 98 ausgebildet. Die Unteroffiziere des I. Armeekorps, die mit dieser Waffe bereits ausgerüstet sind, haben Gewehr 98 mit Zubehör*) mitzubringen. Die Unteroffiziere des II. und III. Armeekorps erhalten diese Gewehre von der Militär-Schießschule.
- b) Die zur Verstärkung der Stammabteilung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften — für die Offiziersdiener ist II,7 einschlägig — haben Gewehr 88*) bezw. 98*) nebst Zubehör mitzubringen.
- c) Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburichen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmützen (den Unteroffizieren außerdem eine Schirmmütze),
 - 2 Waffenröcke (darunter ein guter),
 - 1 Kittel und 1 Drilljacke bezw. Drillrock,
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Tuchhosen,
 - 2 Drillhosen,
 - 2 Unterhosen,

*) Die Waffen müssen reparaturfrei sein und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Prüfung bezw. Instandsetzung zu unterziehen (§ 34. Anm. der D. B. 387 a bezw. § 36 Anm. der D. B. 387).

Die Schußwaffen der als Schüler kommandierten Unteroffiziere und der Offiziersburichen sind anzuschließen und die Trefferbilder mitzugeben.

- 1 Mantel,
- 1 Paar gestrichte wollene Fingerhandschuhe oder Tuchhandschuhe,
- 2 Paar Lederhandschuhe (den Unteroffizieren),
- 2 Paar vollkommen gute Infanteriestiefel,
- 1 Paar Schnürschuhe,
- 3 Hemden,
- 1 Helm bezw. Tschako,
- 1 schilffarbener Helm- u. Überzug,
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Zeltausrüstung,
- 1 Leibriemen mit Seitengewehrtafche und Schloß,
- 3 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche mit Trinkbecher,
- 1 Säbeltrödel,
- 2 Patronentaschen (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschafftstaschen),
- 1 Fetzbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Kochgeschirr-Riemen,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Borstenpinsel,
- 1 Mundholz,
- 1 Soldbuch,
- 1 Schießbuch (nur für die zum Vorkurs kommandierten Unteroffiziere),
- 2 Rahmen bezw. Padesireifen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem jedem Unteroffizier:
- 1 kleiner Spaten mit Futteral (den Pionieren u. große Spaten),
- 1 Jernglas,
- 1 Schützenpfeife,
- 1 Schießvorschrift und 1 Leitsaden betreffend das Gewehr 98 bezw. 88,
- 1 Instruktion betreffend den Revolver 83,
- 1 Exerzier-Reglement,
- 1 Turnvorschrift;

den Hornisten das Signalhorn mit Riemen.

Die Sanitätsunteroffiziere sind mit Sanitätstaschen zu versehen.

Die halbe Zahl der Gemeinen ausschließlich Offiziersburschen ist mit Beilen, die andere Hälfte mit Beilspiken — nebst Futteral — auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fetzbüchse, Patronentaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Sanitätsunteroffiziere in Wegfall.)

Ferner ist jedem Kommandierten das zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke erforderliche Flickmaterial sowie das für die kurz- oder dauer benötigte Reinigungsmaterial für die Waffen mitzugeben.

Die Ausrüstungsstücke müssen neuester Probe, sämtliche Sachen gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zc. als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Anforderung zu übersenden.

7. Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge sowie mit vollständiger Ausrüstung und event. Bewaffnung. Die nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister untergebracht, im übrigen regimentär (bataillons-) weise unter Beinahme von Ausweisen über die Gegenstände und deren Eigentümer in Weinwand verpackt und der Militär-Schießschule in Postpaketen von 10 kg so rechtzeitig übersandt, daß sie dort 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingeht.

Die Adressen auf den Paketen müssen dauerhaft und mit der Bezeichnung der absendenden Stelle versehen sein. Die Packleinwand muß sich auch für die Rücksendung der Bekleidungsstücke eignen.

8. Marschangelegenheiten.

Die Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich jener des Stammes der Militär-Schießschule und der Offiziersburschen sind bis Bahnstation Kloster Pechfeld und von da zurück in den Standort mit der Eisenbahn zu befördern.

Der Transport hat (soweit für die Offiziersburschen nicht § 42, 1, g der D. B. 174 Anwendung findet) auf Strecken, für die Militärfahrkarten bei der Abgangstation bis zum Zielpunkte erhältlich sind, auf Grund von bar bezahlten Militärfahrkarten, andernfalls mit Militärfahrscheinen zu erfolgen.

Die Verpflegungsgebühren für die Unteroffiziere und Mannschaften für die Marschtage sowie die Militärfahrkarten von den Standorten nach Kloster Pechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile. (Siehe auch Ziffer 9 letzter Absatz.)

Die Militärfahrkarten für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießschule gelöst und den Mannschaften behändigt; die Geldbeträge hierfür haben die Truppenteile bei Beginn des Kurzes mit den Überweisungspapieren bar an die Militär-Schießschule einzusenden.

Die Ausgaben für die Fahrkarten belegen die Truppen in den Transportkosten-Liquidationen mit den Quittungen der kommandierten Mannschaften.

Für die Rückfahrt benötigte Fahrscheine werden von der Militär-Schießschule ausgestellt.

9. Befoldung u. f. w.

Die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich Offiziersburschen erhalten von der Militär-Schießschule:

- a) Vöhhnung für Rechnung des Etatskapitels 11 von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in dem das Kommando endet;
- b) die Verpflegungsgebührrnisse für jeden Tag der Anwesenheit auf dem Truppenübungsplatz (ausschließlich Marsch- und Eintreffstage — siehe auch letzten Absatz —).

Fällt der Beginn des Kommandos auf den 1. Tag eines Monatsdrittels, so wird die Vöhhnung schon von diesem Zeitpunkt ab von der Militär-Schießschule gezahlt. Hin- und Rückmarschtage zählen in diesem Sinne nicht zum Kommando.

In den Soldbüchern ist die Verpflegungsbeiseinigung einzutragen und ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber mit Verpflegungsgebührrnissen einschließlich des Eintrefftages von ihren Truppenteilen versehen wurden.

Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule vom 1. mit letztem Kommandotage (ausschließlich Marschtage):

die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) 3 Mark monatlich Zulage.

Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Vöhhnung unter Angabe des Tages, von dem ab diese zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

Bei unvorhergesehenen, nicht verschiebbaren Abkommandierungen von kurzer Dauer während des Lehrkurses (siehe Ziff. 4 letzter Absatz) sind die Kommandierten von den Stammtroopenteilen für die Zeit der Abwesenheit (einschließlich Marschtage) mit Verpflegungsgebührrnissen und Fahrartenvergütung zu versehen; die Vöhhnung beziehen sie von der Militär-Schießschule fort.

II.

Lehrgang für Hauptleute und Leutnants der Fußtruppen, ausschließlich Fußartillerie.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Lehrkurs beginnt am 16. April und endet am 20. Mai abends.

Die Kommandierten haben im Laufe des 15. April auf dem Truppenübungsplatz Vechfeld einzutreffen; 21. Mai Rückreisetag.

2. Zusammenziehung des Lehrkurses.

Es werden nach Anordnung der General-Kommandos beordert:

vom I. Armee-Korps 11 Hauptleute und 3 Leutnants,	} der Infanterie und Jäger,
vom II. und III. Armee-Korps je 10 Hauptleute und	
5 Leutnants	
vom 1. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann,	
vom 2. und 3. Pionier- und vom Eisenbahn-Bataillon je 1 Leutnant.	

3. Auswahl der zu kommandierenden Offiziere.

Die zum Lehrkurs zu kommandierenden Hauptleute sind in erster Linie aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche in diesem Dienstgrade noch keinen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben.

An Leutnants sind solche zu bestimmen, die als Offiziere nicht kürzer als 3 Jahre und nicht länger als 10 Jahre gedient haben; sie sollen außer persönlicher Schießfertigkeit besondere Beanlage und Reigung für den Schießdienst besitzen und der Militär-Schießschule seinerzeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

Wird ein Offizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig durchzumachen.

4. Überweisungspapiere.

Die Truppenteile haben der Militär-Schießschule die Namen der zum Lehrkurs kommandierten Offiziere bis spätestens 1. April d. J. mitzuteilen.

Nach beendeter Kurse hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und die Hilfslehrer abzugeben und den General-Kommandos zc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen werden.

5. Marschangelegenheiten.

Die Reise der Offiziere einschl. Hilfslehrer I, Ziffer 3, a vom Standorte nach dem Truppenübungsplatz Pechfeld und zurück gilt als Einzelreise, weshalb Fuhrkosten und Tagegeld zuständig sind. Diese Gebühren werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, dem der Offizier angehört.

Nitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

6. Besoldung u. s. w.

Die zu den Vehrkursen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die sämtlichen Gebühren, ausschließlich der nachstehend unter a und b bezeichneten Zulagen und des Mehrbetrages auf die Höhe der Kommandozulage, von ihrem Truppenteile.

Es beziehen von der Militär-Schießschule für die Kommandodauer (ausschließlich Reise- und Eintreffstage):

- a. die Hauptleute eine monatliche Zulage von 75 M., die Leutnants eine solche von 45 M. aus dem Etatskapitel 22 sowie die Differenz zur Höhe der Kommandozulage aus Kapitel 11;
- b. die für Rechnung des Etatskapitels 11 besoldeten Leutnants außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 22.

Sämtliche Offiziere (auch Hilfslehrer) werden auf dem Truppenübungsplatze Vechfeld in Barackenquartieren untergebracht.

Die während des Kommandos zuständigen Gebühren an Servis und gegebenenfalls an Wohnungsgeldzuschuß sowohl für den Standort als event. auch für den Truppenübungsplatz Vechfeld zahlen und liquidieren die Truppenteile. (Siehe M. M. G. Nr 1045 00.)

7. Waffen.

Die zu den Vehrkursen kommandierten Offiziere einschließlich Hilfslehrer (II. und III. Armee-Korps), deren Truppenteile noch nicht mit Gewehr 98 ausgerüstet sind, erhalten die Gewehre von der Militär-Schießschule; ihre Burschen rücken ohne Übergewehr ein. Die übrigen Offiziere (I. Armee-Korps) benutzen die Schußwaffen ihrer Diener. (Vergl. Anm. zu I, 6.)

III.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

- 1) Der Informationskurs dauert vom 9. mit 20. Mai.

Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 8. Mai auf dem Truppenübungsplatze Vechfeld einzutreffen; 21. Mai Rückreisetag.

- 2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:

von jeder Division 1 Oberstleutnant der Infanterie oder 1 Jäger-Bataillons-Kommandeur, dann vom Generalstabe und von der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen je 1 Stabsoffizier.

Die Namen dieser Offiziere sind durch die General-Kommandos, den Chef des Generalstabes der Armee und die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen zum 20. April dem Kriegsministerium anzuzeigen.

3) Für die Dauer des Kurjes und die Reisetage werden den Teilnehmern die Tagegelder des Dienstgrades — unter Abzug der gemäß § 40, Ziff. 5 der D. V. 174 für die Benützung von Barackenquartier zu leistenden Entschädigung — gewährt.

Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

4) Die Burschen der Stabsoffiziere werden während des Kurjes im Bezug auf Unterkunft und Disziplin der Militär-Schießschule zugeteilt. Ihre Überweisung, Befoldung und Verpflegung regelt sich nach den Bestimmungen unter 1, Ziffer 5, 8 und 9; ihre Bekleidung und Ausrüstung bleibt den Truppenteilen überlassen.

5) Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.



Kriegsministerium.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schieß-
übungen der Artillerie im Jahre 1904.

Truppen- Übungsplatz	Truppenteile u. i. w	Zeit einschließlich		Bemerkun
		Einmarsch	Abmarsch	
		Tag		
Veichfeld	Beurlaubtenstand der Fuß- artillerie	18. April	30. April	
	2 Fußartillerie-Regiment	30. April	11. Juni	
	6. Feldartillerie-Brigade	17. Mai	14. Juni	
	1. Feldartillerie-Regiment	7. Juni	14. Juli	
	Beurlaubtenstand der Feld- artillerie I. A. R.	8. Juni	21. Juni	Diezu 1. Fel Regt.
	7. Feldartillerie-Regiment	22. Juni	19. August	
	Schießlehrturs der Feld- artillerie	13. Juli	19. August	Diezu 7. Feld Regt.
	1. Fußartillerie-Regiment	16. Juli	11. August	
	4. Feldartillerie-Regiment	2. August	23. August	
	1./9. Feldartillerie-Regiments	3. August	24. August	
Hammelsburg	11./9. Feldartillerie-Regiments	8. August	24. August	Schießübungen Büßer 27 D. B. 487.
	Schießlehrturs der Fuß- artillerie	24. August	29. September	
	2. Feldartillerie-Regiment	25. April	4. Juni	Beurlaubten stand u. i. übung, Ab- 11./2. : 20.
	11. Feldartillerie-Regiment	14. Mai	20. Juni	
	Beurlaubtenstand der Feld- artillerie II. A. R. und der F Batterien	6. Juni	18. Juni	Diezu 11./2 11. Feldart
	Beurlaubtenstand der Feld- artillerie III. A. R.	23. Juni	6. Juli	Diezu 10 Fel Regt., Einm. 22. Juni.
	5. Feldartillerie-Brigade	7. Juli *)	27. Juli	*) Einmarsch 6. Feldart
	3. Feldartillerie-Brigade	30. Juli	19. August	

Frh. v. Alsch.

Nr 3595.

München 5. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Vorschrift.

Die Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie (D. B. 355) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Dienstvorschrift von 1900 und der Anhang hiezu, betr. das Feldhaubit-Material 98 (D. B. 496) treten außer Kraft.

Im D. B. G. ist bei Nr 355 „1900“ zu ersetzen durch: „1903.“

Text.**Notizen.**

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 191—196 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D. B. 387);

Deckblätter Nr 49—54 zur Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material (D. B. 398);

Deckblätter Nr 6—12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Teil III (D. B. 410);

Deckblätter Nr 1—12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88,96 und 73,96. (D. B. 438);

Deckblätter Nr 59—75 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots. Teil I und II (D. B. 443);

Deckblätter Nr 60—73 zur 2. Abt.

"	"	84—86	"	3.	"	} der Vorschrift „Das Feldartillerie-Material 96“ (D. B. 447);
"	"	144—148	"	4.	"	
"	"	101—103	"	5.	"	

Deckblätter Nr 1—12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechs-spännigen Patronenwagen (D. B. 467);

Deckblätter Nr 19—36 zur I. Abteilung und Nr 1—3 zur II. Abteilung der Untersuchungs- und Auszieh-Vorschrift für Geschützrohre und Lafetten der Feldartillerie (D. B. 478);

Deckblätter Nr 37—47 zur Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie (D. B. 490);

Deckblätter Nr 35—45 zur Vorschrift: Die Fahrzeuge der Munitionskolonnen der Feldartillerie (D. B. 515);

Deckblätter Nr 1—13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Fußartillerie (D. B. 526).

www.libtool.com.c

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im

Rechnungsjahre 1904.

(Ab. Best. 1904.)



München 1904.

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Rechnungsjahre 1904.

www.libtool.com.

I. Im allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den **Umfang der Übungen.**

Die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Maße zu beschränken, wenn besondere Verhältnisse dies erwünscht machen.

Anlage 1.

2. Zu die **Übungs-Dauer** ist der (Gestellungs-*) und Entlassungs-tag eingerechnet. Die zu den Übungen (Anl. 1) heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes (Anl. 3), sowie die zu besonderen Übungsformationen heranzuziehenden Offiziere der **Reserve**** melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve, soweit nicht diese — im Interesse der Ausbildung (Ziffer 18) — noch früher einberufen werden.***)

Die General-Kommandos können als Unterstützung des Arztes bei einem alleinstehenden Bezirkskommando zur Untersuchung der Mannschaften einen Ober- oder Assistenzarzt aus einem benachbarten Standort kommandieren.

Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so früh wie möglich zu übermitteln, damit etwaige Befreiungsanträge rechtzeitig eingereicht, von den Bezirkskommandos eingehend geprüft und, sofern

*) Bei Einziehung von Mannschaften zu Übungen bei einem anderen Armeekorps, hat das General-Kommando dem abgebenden zur Vermeidung von Zweifeln mitzuteilen, an welchem Tage das Eintreffen beim Truppenteil erfolgen soll.

Wegen Anrechnung des Gestellungstages der Mannschaften auf die Übungsdauer siehe R. M. G. Nr. 228/04.

**) Bestimmung über das Eintreffen der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr beim General-Kommando — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

***) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren u. s. w. des Beurlaubtenstandes muß davon abgesehen werden (R. M. G. Nr. 899/1895).

sie begründet, erforderlichenfalls noch rechtzeitig Ersatzmannschaften einbeordert werden können. Dadurch soll die Zahl der einzubeordnenden Prozentmannschaften beschränkt werden. Eine sorgfältige ärztliche Untersuchung der Übungsmannschaften in den Standorten der Bezirkskommandos oder an sonstigen Sammelorten ist **dringend erforderlich**, um vorzeitigen Entlassungen bei den Truppenteilen vorzubeugen.

Die Fußartillerie-Brigade wird ermächtigt, für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen und nach Beendigung der Übungen zur Verpackung oder Übergabe u. s. w. von Material das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage aus dem Truppenübungsplatz Vechfeld zurückzulassen.

3. Die nähere Anordnung der Übungen treffen die General-Kommandos, sowie die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den General-Kommandos. **Einzelausbildung der Mannschaften und Festigung der Disziplin bleibt nach wie vor erster Gesichtspunkt bei Durchführung der Übungen.** Die während der Manöver eingezogenen Mannschaften sind in die ausrückenden Truppen, nicht bei Wachkommandos u. s. w., einzuteilen.

4. Die Übungen finden in der Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 statt.

Die Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den Korpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Landwirtschaftlichen Berufskreisen angehörende Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger sind während der Haupt-Erntearbeiten nicht zu Übungen einzuziehen.

5. **Übungs-Formationen:** siehe Anlage 2.

Anlage 2.

6. **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen:** siehe Anlage 3. Diese Abgaben sind zur Verminderung der Reise- und Transportkosten möglichst am Übungsorte befindlichen Truppenteilen zu entnehmen.

Anlage 3.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere u. s. w. Vertreter aus anderen Standorten heranzuziehen.

7. Zur **Besichtigung der Übungen** des Beurlaubtenstandes werden keine Reisegebühren bewilligt.

Wegen Besichtigung der auf dem Truppenübungsplatz Vechfeld übenden Formationen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie durch den Kommandeur 1. Fußartillerie-Regiments wird jedoch auf § 134 R. G. verwiesen.

8. **Waffen** nebst Zubehör, einschließlich Büchstricke, sind — je nach den geringeren Kosten — aus den in eigener Verwahrung befindlichen Kriegsbeständen der Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der General-Kommandos zu entnehmen.

Zu einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus Truppen-Beständen:

Instandhalten oder Instandsetzen ist Sache der Truppen-Büchsenmacher. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind sie von dem Artillerie-Depot in standzusetzen oder umzutauschen, wenn sich dieses am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte ohne Artillerie-Depots sind Reserven an Waffen zu überweisen.

Nach beendeten Übungen werden die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre ohne sie zu zerlegen — gereinigt und an die Artillerie-Depots zurückgeliefert. In diesen sind die Päufe möglichst sofort nochmals zu reinigen, demnächst erfolgt Instandsetzen und außerordentliche Reinigung.

Abgabe-Kommissionen entsenden die Truppenteile nicht.

Alle aus dem Instandsetzen der Waffen nebst Zubehör entstehenden Kosten bezahlen die Artillerie-Depots und veransgaben sie bei Kapitel 24, Titel 20 des Etats.

Dagegen wird den Truppenteilen keine Gewehrriemenentschädigung und kein Waffen-Instandhaltungsgeld gewährt; letzteres ist vielmehr von den Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 20 aus Kapitel 11, Titel 28 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederabliefern der Waffen mit Zubehör entstehenden Transportkosten haben die Artillerie-Depots zu berichtigen und bei der Intendantur der militärischen Institute anzusordern.

9. über **Munition** siehe Übungsmunitions-Vorschrift. Bei der Infanterie (Jäger) kann auf das Schulschießen verzichtet werden, wenn die Abhaltung eines gefechtsmäßigen Schießens angängig und erwünscht ist.

Nach Ermessen der General-Kommandos können für jeden nach folgender Ziffer 21 eingezogenen Jäger zu Pferde bis zu 40 scharfen und 60 Plappatronen 88 gewährt werden.

Für Kavalleristen der Reserve, die zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist keine Übungsmunition zuständig.

Für die Übungen der Feld-Artillerie wird für jede Exerziergruppe (vergl. R. M. G. Nr 5069 1896 Ziff. 2) einer aus Mannschaften des

Verurlaubtenstandes zusammengesetzten Kanonen-Batterie, die eine Schießübung abhält, an Geschütz-Munition gewährt:

24 Feldgranatschuß 96

42 Feldschrapnellschuß 96,

außerdem zur Herstellung von etwa 75 rauchschwachen Zielfeuern:

1 kg Man. Bl. P. f. Felda.,

0,15 kg pulverisiertes Aluminium,

38 m rauchschwache Zündschnur und

25 Schlagröhren.

Das II. Armee-Korps kann außerdem für 4 Grenziergruppen Munition 98 empfangen und zwar für jede Gruppe:

24 Schuß mit Feldhaubitzschrapnels und

42 Schuß mit Feldhaubitzübungsgranaten.

Die Munition wird durch die Artillerie- und Train-Depot-Direktion auf Anfordern der General-Kommandos bereitgestellt.

Die Munition für die Übungs-Kompagnien der Fuß-Artillerie ist durch K. M. E. Nr 19369/03 festgesetzt.

9a. Die Übungsmannschaften der Fußtruppen und die zur Übung eingezogenen unberittenen Gemeinen der Feld-Artillerie sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie schon bei Beginn der Übung Marschriegel aus Truppenbeständen zum Selbstkostenpreise beziehen können. Auch sind sie über die ihnen dadurch erwachsenden Vorteile zu belehren. (Vergl. K. M. E. Nr 2634 1898.)

10. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1904 folgende **Eingaben** zu machen:

Von jedem General-Kommando und von den übrigen obersten Waffenbehörden:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und 7.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen sind, wenn nötig, ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse, allgemeine Bemerkungen (z. B. über die besonderen Übungsformationen) und Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres,^{*)} einzureichen.

Ferner haben die General-Kommandos die Gesamtzahl der im Korpsbereich übungspflichtigen Infanteristen, Maschinengewehrmannschaften, Feldartilleristen und Trainmannschaften anzugeben, ebenso wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 9 und 10) und wieviel Arbeits-soldaten des Verurlaubtenstandes (Anlage 5) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.^{*)} Dabei ist anzugeben, an welchen Orten und

^{*)} Änderungen zu diesen Anträgen, die sich auf Grund der Mobilmachungs-Vorarbeiten 1905/06 wünschenswert erweisen, können zum 15. 1. 05 beim Kriegsministerium beantragt werden.

Anlage 6 u. 7.

Anlage 8.

zu welchen Arbeiten die aus anderen Korpsbezirken zu überweisenden Arbeitsjoldaten verwendet werden sollen (§ 25 Ziff. 9 der D. f. A.) und wieviel übungspflichtige Arbeitsjoldaten im eigenen Korpsbezirk vorhanden sind.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

11. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden nach der H. O. zu veranlassen.*) Auf die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen oder freiwilligen Übungen wird hingewiesen.**)

Wegen Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist R. M. E. Nr. 3333 1883 maßgebend.

Wegen der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie bei der Fuß-Artillerie siehe R. M. E. Nr. 6904 1894 und 1874) 03.

Kavallerie- und Feld-Artillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes dürfen nach dem Mobilmachungsbedarf zu Übungen bei der Maschinen-gewehr-Abteilung herangezogen werden. R. M. E. Nr. 4411 03 Ziff. 1.

12. Freiwillige Dienstleistungen inaktiver Offiziere bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen, wenn diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. f. w. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsgemäßen Gebührenisse von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. f. w. oder Kompagnie- u. f. w. Führer in Aussicht genommen und dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren gestanden sind, zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

Wenn dienstliche Rücksichten es **besonders** wünschenswert machen, können auch inaktive Stabs-Offiziere oder Hauptleute, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- oder Abteilungs-Kommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden, nicht aber Offiziere in Regiments-Kommandeurs-Stellung.

*) Bei Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Wünsche auf Aufhebung, Abtätigung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, die einem Truppenteil eines anderen Armeekorps angehören, sind durch das Bezirkskommando reguliert, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Dieselbe hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

**) Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Übungen in demselben Rechnungsjahre ist unter näherer Begründung des Antrages die Genehmigung des Kriegsministeriums spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der 2. Übung einzuholen.

Wegen des Schießlehrcurses für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie ergehen besondere Bestimmungen, für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fuß-Artillerie vergl. Erlaß Nr 4139/99.

Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren u. s. w. zu Übungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70, s der Bfl. D. hingewiesen. Offiziere des Beurlaubtenstandes, die für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bei einem Bekleidungsamt in Aussicht genommen sind und bei einem solchen bereits geübt haben, sind zu Truppenübungen nicht heranzuziehen.

13. Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, sowie Bezirks-Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos, der stellvertretenden Infanterie-Brigaden oder der Inspektionen der Ersatz-Abteilungen der Feld-Artillerie bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heranzuziehen. Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Kommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, wenn sie noch nicht Gelegenheit hatten, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder wenn seitdem 5 Jahre vergangen sind.

Auch Kavallerie- und Feld-Artillerie-Offiziere*) des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfall als Adjutanten für Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillone bestimmt sind, können bei der Infanterie und zwar vorzugsweise während der Manöver herangezogen werden. Sie haben sich auf einem mitgebrachten Pferde beritten zu machen. (Kav.-Offiz. nach § 55 der Remontierungs-Ordnung.) Ein Dienstpferd wird — auch zur Aushilfe — nicht gestellt.

14. Nach näherer Anordnung der General-Kommandos, denen der Zeitpunkt des Einziehens überlassen bleibt, finden bei der Feld-artillerie, unter Heranziehen aller erforderlichen Hilfsmittel, praktische und theoretische Übungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zu ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen (einschl. der Fuß-Artillerie) statt. Alle im Mobilmachungsfall für solche Stellen bestimmten Kavallerie-Offiziere müssen mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben.

*) Feldartillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes nur dann, wenn sie für eine solche Übung freiwillig sich selbst beritten machen.

Ebenso können jene Offiziere des Beurlaubtenstandes der berittenen Waffen, die im Mobilmachungsfalle den Batterien der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zur Bespannungsabteilung dieser Waffe eingezogen werden, soweit es deren Dienstbetrieb und der verfügbare Pferdebestand zuläßt.

Zu übrigen werden die vorgenannten Offiziere zu den Übungen der Feld-Artillerie einberufen.

15. Die nach Ziffer 13, letzter Absatz, und 14 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungsübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der General-Kommandos, die sich gegebenenfalls mit der Fuß-Artillerie-Brigade zu benehmen haben, bis zu 8 Wochen, davon die in Ziffer 14 bezeichneten Kavallerie-Offiziere mindestens 14 Tage bei der Feld-Artillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Bei freiwilligen Übungen von Landwehr-Offizieren nach Ziffer 14 dauert die Übung nach Ermessen der General-Kommandos 14 Tage bis 4 Wochen.

Sanitäts-offiziere und Veterinäre. *)

16. Das Einziehen von Ober-, Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes beantragen die General-Kommandos nach Anhörung der Korps-Generalärzte beim Kriegsministerium.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes verfügen die General-Kommandos nach dem Besande an Übungspflichtigen.

Mannschaften. **)

17. Die Übungen dauern, soweit diese Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, 14 Tage.

18. Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften sind zu jeder Infanterie- und Jäger-Kompagnie 10—15 Mann der Reserve zu den Manövern auf 20—28 Tage einzuberufen. Bei Regimentern, die mit besonders geringem Stande zu den Manövern ausrücken würden, kann nach Ermessen der General-Kommandos die für die Kompagnien festgesetzte Höchstzahl unter entsprechender Minderung der Einberufungen zu anderen Regimentern überschritten werden. Die vor den Manövern liegende Übungszeit ist neben der Festigung der Einzelausbildung und der Disziplin (vergl. Ziffer 3) hauptsächlich zur Erreichung guter Marschfähigkeit zu verwenden. Die Entlassung erfolgt

*) Auf Sanitäts-offiziere und Veterinäre findet die Anmerkung **) auf Seite 7 ebenfalls Anwendung.

**) Vergl. auch R. M. G. Nr. 18943/1900

nach Anordnung der General-Kommandos, erforderlichenfalls einige Tage vor Beendigung der Manöver.

Überall, wo es sonst bei einzelnen Mannschaften zu ihrer Ausbildung wünschenswert ist, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten nach dem Ermessen der General-Kommandos und obersten Waffenbehörden bis zu 20 Tagen verlängert werden.

In diesen beiden Fällen ist eine geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Pöhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armee-Korps oder Waffengattungen nicht überschritten werden.

19. Bei Heranziehen der Jahresklassen zu den Übungen (Z. D. § 40.) ist anzustreben:

in erster Linie, daß den im Kriege auszuwendenden Feld- und Reservetruppen Leute mit möglichst guter Ausbildung zugeführt werden können,

in zweiter Linie, daß möglichst alle Mannschaften im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens einmal üben.

Die Einberufung erfolgt daher in der Reserve mit der zweitjüngsten, in der Landwehr 1. Aufgebots mit der jüngsten Jahresklasse beginnend. Dabei sind jedoch zunächst jene Mannschaften, die im Rechnungsjahre 1903 wegen häuslicher u. s. w. Verhältnisse zurückgestellt wurden, heranzuziehen, wenn nicht besonders dringende Gründe Ausnahmen rechtfertigen.

Von der Einziehung der Mannschaften älterer Jahresklassen, die noch nicht zu einer Übung einberufen oder in früheren Jahren zurückgestellt wurden, ist in der gegenwärtigen Übergangszeit Abstand zu nehmen, wenn nicht besondere Verhältnisse Ausnahmen bedingen.

Von den bei der Maschinengewehr-Abteilung ausgebildeten Mannschaften üben 15 (Anlage 1, Spalte 4).

20. Bei der Kavallerie (einschl. Jäger zu Pferde) können nach dem Ermessen der General-Kommandos für die Dauer der Herbstübungen (einschließlich einer vorausgehenden 5tägigen Reitausbildung, jedoch nur zu einer Gesamtdauer innerhalb der gesetzlichen Übungsgrenze) Reservisten — bis zu sechs Mann für die Eskadron*) — zur Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden.

21. Nach näherer Anordnung der General-Kommandos können Mannschaften der Reserve der Jäger zu Pferde zu einer 28- bis 35 tägigen Übung bei Kavallerie-Regimentern zur Ausbildung mit Lanze und Karabiner einberufen werden. Es sind dafür entsprechend

*) Die danach innerhalb des Korpsbereichs einzuziehenden Reservisten verteilt das General-Kommando auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter.

weniger Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie zu Übungen einzuziehen (vergl. Ziff. 18 letzter Absatz).

22. Nach Bestimmung der General-Kommandos können bei den berittenen Waffen für den Rückmarsch aus dem Manöver in die Standorte die zu entlassenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zu einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit (unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen) — herangezogen werden.

Ebenso kann von den zu entlassenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — zur Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zu einer Übung bis zum 10. Oktober zurückgehalten werden.

Diesen Mannschaften ist — ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen — von der Einziehung möglichst früh Kenntnis zu geben.

23. Die Zahl der zu den Übungen der Feldartillerie einzuberufenden Reservisten der Kavallerie (Anlage 1 Spalte 5) richtet sich nach dem Mobilmachungsbedarf, insbesondere jenem der leichten Munitions-Kolonnen.

24. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Anlage 1, Spalte 10) sind zunächst aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, die nach Ziffer 24 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, die bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, die bei ihrer ersten Reserve-Übung sich als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben,*) werden, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtagigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — zur Ausbildung als Feld-Wachtmeister — herangezogen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der nach Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10, bezeichneten Mannschaften ist von den Kavallerie-Regimentern, denen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, der als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes dann zu stellen, wenn das Regiment nicht schon über eine genügende Zahl dort ausgebildeter Unteroffiziere

*) Diesen Mannschaften ist — nach §. C. § 34. s — nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

(nämlich je 1 Wachtmeister und 1 Ersatzmann für jede Fuhrpart-Kolonne) verfügt oder wenn deren Abgang von der Truppe in absehbarer Zeit in Aussicht steht. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, die als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen verwendet werden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

25. Außer den in Anlage 1 Aufgeführten sind zu Übungen heranzuziehen:

- a) die Volksschullehrer*) der Reserve nach §. D. § 40, 3,
- b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, die nicht Offiziers-Aspiranten sind, nach §. D. § 40, 4, **)
- c) die Offiziers-Aspiranten aller Waffengattungen (§. D. § 46, auch § 40, 10 und R. M. E. Nr. 868/04), wenn sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden, ***)
- d) Bäcker und Schlächter der Reserve oder Bäcker der Ersatzreserve nach Ziffer 26,
- e) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zur Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (Ziffer 24, letzter Absatz),
- f) die in die Garnisonslazarette einzuberufenden Sanitätsmannschaften, sowie Krankenwärter (Ziffer 28),
- g) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschafsstande angehörigen Geistlichen, die nach R. M. E. Nr. 741/1889 und Nr. 11141/1889 in die Garnisonslazarette einzuberufen sind,
- h) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen, †)
- i) die Festungsstelegraphisten nach Anlage 4,
- k) die im Fußbeschlagn auszubildenden Mannschaften (Ziffer 27),
- l) die Arbeitsoldaten nach Anlage 5.

Zur Ausbildung im Expeditionsdienst bei den Bekleidungsämtern sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes soweit heranzuziehen, als dies der Bedarf (nebst angemessener Reserve für unvorhergesehene Fälle) erfordert.

*) Die Volksschullehrer, die 1 Jahr (jedoch nicht als Einjährig-Freiwillige) gedient haben, sind im Bezug auf Heranziehung zu Übungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln.

**) Auf besonderen Antrag dürfen die General-Kommandos und obersten Waffenbesitzenden die Ableistung der beiden geistlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß, oder innerhalb des Rechnungsjahres zeitlich getrennt, genehmigen.

***) Die einmal verfertigte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korps bezirk bestehen. (§. D. § 46, 4, dritter Absatz.)

†) Wieviel Auszubildende der unter h) genannten Klassen mit Rücksicht auf den für das Festverhältnis zu deckenden Bedarf zu einer ersten Übung von 6 oder 8, zu einer zweiten von 6 Wochen einzusetzen sind, bleibt den General-Kommandos überlassen.

Anlage 4.

Anlage 5.

26. Die General-Kommandos werden ermächtigt, an Stelle von Feilschbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve, Bäcker auch aus der Ersatzreserve,*) innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht und in Grenzen des Bedarfs heranzuziehen. (§ 5 Ziffer 1 der Beilage 13 und § 2 Ziffer 5 der Beilage 1 zur P. A. O. — siehe auch M. M. G. Nr 7883. 1902.)

Die Bäcker aus der Reserve oder Ersatzreserve die in den Feldbäckereien bei den Manövern verwendet werden sollen, sind so zeitig einzuberufen, daß sie gründlich in den Verrichtungen an den Feld-Bäckereien bei den Garnisons-Bäckereien unterwiesen werden können (Ziffer 25 d).

27. Zu jedem Feld-Artillerie-Regiment werden bis zu zwei auf der Beichlagsschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feld-Artillerie auf 6 Wochen einberufen, die einen Übungskurs bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die General-Kommandos.

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnen Schmieden zu befördern.

28. Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht auf Übungsplätzen untergebracht sind — werden keine Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes herangezogen. Dagegen sind Sanitätsmannschaften der Reserve zur Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisons-lazarette einzuziehen. Die Einziehung ist so zu regeln, daß durch die Verwendung dieser Leute im Lazarett genügend Sanitätsmannschaften des aktiven Dienststandes für den Truppenteil frei werden, um jede Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w. beim Verlassen des Standortes von einem Sanitätsunteroffizier oder Gefreiten begleiten lassen zu können.

Dazu dürfen Sanitätsmannschaften der Reserve nötigenfalls auch zum Truppen Sanitätsdienst herangezogen werden.

Soweit zugänglich, haben die zu Übungen eingezogenen Sanitätsmannschaften noch an den Übungen im Krankenträgerdienste teilzunehmen. Mehrkosten dürfen dadurch nicht erwachsen.

Die Krankenträger der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 und 14 Tage in die Garnisons-lazarette einzuziehen. Gemeinschaftliches Üben mit den Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der Sanitätsmannschaften und Krankenträger wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Jedoch ist da:

*) Die Kosten für Verpflegung, Verpflegung und Bekleidung der Bäcker der Ersatzreserve, auch für die Zeit ihrer militärischen Ausbildung, werden bei Kap. 12 veranschlagt.

rauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Sanitätsmannschaften und Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots eingezogen wird. Die Krankenwärter werden in die Garnisonslazarette eingezogen, die sie unterbringen und bekleiden können.

Um dies zu ermöglichen, können sie in kleineren Gruppen nacheinander eingezogen werden.

Die Zeit bestimmt das General-Kommando nach den örtlichen Verhältnissen. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die Krankenwärter des Beurlaubtenstandes, die 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je einer Übung im Reserve- und im Landwehrverhältnis heranzuziehen.

Die übenden Krankenwärter werden für Rechnung des Kap. 16 wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes untergebracht, bekleidet, gelöhnt und verpflegt. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, sie aus Beständen der Lazarett-Verwaltungen des A. K. einzukleiden, so bestimmt das General-Kommando Truppenteile, die die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militär-Krankenwärter abgeben und dafür von den Lazaretten die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat, sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon verfährt fernergemäß nach § 20, 1 der Bekleidungsordnung.

Diejenigen übenden Krankenwärter, denen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke vom Lazarett gestattet wird, erhalten dafür von diesem die tageweise zu berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

Geschäftszimmer-Servis.

29. Für ein Landwehr-Übungs-Bataillon steht der tarifgemäße Geschäftszimmer-Servis eines Infanterie-Bataillons auf die Übungs-dauer zu.

III. Ersatz-Reservisten.

30. Ersatz-Reservisten sind zu Übungen im Krankenwartedienst — nach A. M. G. Nr 3781 1901 R. Bl. Z. 118 — einzuziehen:

- a) zur 1. (10 wöchigen) Übung bei jedem Armee-Korps 40,
- b) zur 2. (6 wöchigen) } alle kontrollierten Ersatz-Reservisten, die
- c) zur 3. (4 wöchigen) } die 1. bzw. 2. Übung gemacht haben.

31. Wegen der Bäder der Ersatzreserve vergl. Ziff. 26.

www.libtool.com.

U n l a g e n .

Mannschaften sind einzu							
Armee- Korps	der Infan- terie	den Jä- gern	der Maschinen- Gewehr- Abteilung	der Feld- artillerie, aus ihrem Beurlaubten- stande und dem der Kavallerie †)	der Fußartillerie	den Pionieren, dem Eisenbahn- Bataillon und der Telegraphen- Kompanie	der Luftschiffer- Abteilung
a u f 14 T a g e							
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	8*)
I.	7 570	200	15	900	900	1 100	50 Mannschaften und Landwehrlente der Luftschiffer-Ab- teilung und im Luftschifferdienst ausgebildete Mannschaften anderer Waffen Mehrwaffen auf 21 Tage, Landwehrlente auf 14 Tage
II.	6 960	200	.	1 000**)			
III.	7 670	.	.	830			
Summe	22 200	400	15	2 730	900	1 100	50

†) Siehe Bemerkung 1 (S. D. § 40, c).

*) " " 2.

**) Darunter je 65 Haubitzenkanoniere aus dem Bezirk I. und III. Armee-Korps,
die beim 11. Feld-Artillerie-Regiment üben. S. M. C. Nr 18618/03.

ziehen bei dem Train			Bemerkungen
aus der Reserve und Land- wehr ⁷⁷⁾ bei Train und aus den als Verwundeter mit Reserve ent- lassenen Ka- valerien auf 11 Tage nach den Märkten	aus der Reserve der Kavallerie u. des Trains auf 20 Tage	zur Bildung von Sanitäts- Kompagnien nach § 7.4 u. 10.3 der D. B. 116 auf 12 und 13 Tage	
98	10	11*)	12
25	45	65	1. Die innerhalb Spalte 6 aus dem Beur- laubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Refer- visten der jüngsten Jahreshälfte. Mannschaften, die im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgenossen, Unter- offiziers-Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen. 2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unter- offiziere oder Unteroffiziersdienstknecht. (Unter- offiziere mit Offiziers-Seitengewehr kommen auf diese 10% nicht in Anrechnung.) Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier oder Unteroffiziers- dienstknecht doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Die ausgeworfenen Kopf- stärken dürfen daher nicht überschritten werden. 3. Die nach Spalte 2 bis 7, 9 und 11 Ein- gezulehrenden sind ungefähr mit $\frac{1}{3}$ der Reserve und mit $\frac{1}{12}$ der Landwehr zu entnehmen.
330	55	65	
430	90	65	
1025	190 ^{††)}	195	
1 410			

⁷⁷⁾ Zu den aus Mannschaften der Reserve und Landwehr zusammengefügten
Kompagnien können auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

^{††)} Die für Wachmeisterstellen auszubildenden Reservisten werden auf die vor-
stehenden Zahlen angerechnet.

Anlage 2.

Übungs-Formationen

des Weurlaubtenstandes 1904.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehrleute üben:
Infanterie.	bei den Truppenteilen ohne besondere Formationen.	als besondere Kompagnien.*
Jäger.		im Anschluß an die Jäger- Bataillone.
Kavallerie.	im Anschluß an die Kavallerie- Regimenter und Eskadrons Jäger zu Pferde oder bei der Feld-Artillerie und dem Train.	
Feld-Artillerie.	nach Bestimmung der General-Kommandos im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter oder in besonderen Forma- tionen auf den Schießplätzen zur Zeit der Schießübungen.	
Fuß-Artillerie.	nach Bestimmung der Fuß- Artillerie-Brigade.	in Kompagnien; wo deren mehrere den gleichen Übungs- ort haben, kann ein Bataillon formiert werden.
Pioniere.	nach Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen.	
Eisenbahntruppen.		
Telegraphen- Kompagnie.		
Luftschiffer-Abteilung.		
Train.	in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der General- Kommandos.**)	

*) Wegen der Zulagen für das Ausbildungspersonal siehe R. M. G. Nr 15106/1894.

**) Die Sanitäts-Kompagnien werden aus den zu Krankenträgern ausgebildeten Mannschaften des Friedensstandes und den zu Krankenträger-Übungen eingezogenen Mannschaften des Weurlaubtenstandes möglichst in Kriegsstärke gebildet, wobei Offiziere und Sanitäts-offiziere (vergl. Ziffer 16) der Reserve nach Ermessen der General-Kommandos herangezogen werden können. Offiziere und Sanitäts-offiziere der Landwehr können zu den Kompagnien herangezogen werden, wenn diese Landwehrmannschaften enthalten. (R. G. § 116.8 Abs. 2, S. R. D. R. 262 § 12 und R. M. G. Nr 806/02.)

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs- Formationen.

Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten und bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen weitergehende Bestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf sie von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden verfügt werden. Weitere Bestellung von Sanitäts-Offizieren und Mannschaften, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Sanitäts-Offizieren oder Mannschaften der Dienst mit übertragen werden kann.

Nr.	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere u. f. w.	Sanitäts-offiziere
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann. (Siehe auch R. R. G. Nr. 5552/1885.) 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, die bei Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon gebildet werden.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann. 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feld-Artillerie-Batterie (in der Regel aus 2 Exerziergruppen bestehend).	1 Batterieführer, mögl. Hauptmann. 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 3—7 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Ober- oder Assistenzarzt.
5.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, mögl. Hauptmann. 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere oder Obergewaltene.	—
6.	Außerdem auf den Truppen-Übungsplatz Gochfeld zu den Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie.	—	—	—

sind abzugeben:		Bemerkungen
Zamiatismannschaften	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind in der Stärke von 60–150 Mann angenommen.
1	—	Die Kompagnien sind in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen. Wird bei einem Pionier-Bataillon oder dem Eisenbahn-Bataillon mehr als eine Kompagnie aufgestellt, so ist ein Zahlmeister oder Zahlmeister-Apirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1–2 (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Samiatismannschaften.)	1 Zahlmeister oder 1 Zahlmeister-Apirant als Rechnungsführer.	Wenn das Bataillon aus mehr als 4 Kompagnien besteht, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder Zahlmeister-Apirant als Rechnungsführer abzustellen; außerdem für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, die nicht an einem Standort des Truppenteils üben, ein Geschützrohbarbeiter. Wenn das Bataillon selbständigen Küchenbetrieb hat, kann noch 1 Unteroffizier als Küchenunteroffizier kommandiert werden.
1	—	Die Kompagnie ist in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen.
—	1 Feuerwerksoffizier. 3 Feuerwerker.	

Nr	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere u. f. w.	Sanitäts- offiziere
7.	Trainer-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Rittmeister, der nach dem Ermessen der General-Kommandos auch durch einen älteren Oberleutnant od. einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—
8.	Besondere Abteilungen in einer Übungsstärke von 20—60 Mann.	1 Oberleutnant oder Leutnant als Abteilungsführer.	1 als diensttuender Feldwebel, 1—2 Unteroffiziere.	—

sind abgegeben:		Bemerkungen
Sanitätsmannschaften	außerdem	
1	1 Trompeter. Der veterinärärztliche Dienst ist, soweit an- gängig, durch einen Veterinär desselben Standortes mitzu- versehen.	Die General-Kommandos überweisen den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Ar- tillerie. Wird bei einem Train-Bataillon mehr als eine Kompagnie aufgestellt, so ist ein Zahlmeister oder an dessen Stelle ein Zahlmeister-Mittant als Rechnungsführer heranzuziehen.

Anlage 4.

Übungen der Festungs-Telegraphisten.

Festungs-Telegraphisten der Reserve — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages einzuberufen:

a) zur Übung in der Dauer von 14 Tagen

25 Festungstelegraphisten zur Übung am
Festungstelegraphen in Jügelstadt.

10 Festungstelegraphisten zur Übung am
Festungstelegraphen in Gernersheim.

b) zu einer 6 wöchigen Übung vom 24. September bis 4. November

15 Festungstelegraphisten zur Übung am
Festungstelegraphen in Mey.
(M. R. E. Nr 17503 03.)

www.libtool.com.
Nach § 16 der Bestimmungen für
die Ausbildung von Mannschaften
für die Telegraphen-Formationen
des Befehlshabers

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Arbeiter-Abteilung einzuberufen:

Aus dem Bereiche des I. Armee-Korps	$\frac{1}{3}$	} des Vorrates an
" " " " II.	$\frac{1}{4}$	
" " " " III.	$\frac{1}{4}$	
		Reserve und
		Landwehr I.

Die Übung dauert zwölf Tage (ausschließlich Eintreffen- und Entlassungstag).

2. Der Rest der übungspflichtigen Arbeitssoldaten des I. und II. Armee-Korps ist zur Mitverwendung bei Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen Pechfeld und Hammelburg einzuziehen.

3. Die Einziehung zu Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen erfolgt für Arbeitssoldaten der Reserve auf 20 Tage,
" " Landwehr auf 14 " .

4. Wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, bestimmen die General-Kommandos.

5. Auf je 8 der Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.

6. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr gleichzeitig eingezogen ohne Überweisung an die Arbeiterabteilung, so sind sie einem Offizier (Abteilungsführer) zu unterstellen. Von den zu einer besonderen Abteilung kommandierten Unteroffizieren hat einer die Feldwebelsgeschäfte zu übernehmen.

7. Offiziere und Unteroffiziere beziehen die Zulagen nach § 66, D. f. A.

8. Die Verwendung der Arbeitssoldaten und die Verrechnung der Kosten regelt sich nach § 25 und nach der Bemerkung zu Muster 7 zu § 94 der D. f. A.

9. Wegen der Bekleidung der Arbeitssoldaten siehe § 76 der D. f. A.

10. Bemerkungen über die Einziehung der Arbeitssoldaten sind dem Kriegsministerium zum 1. November 1904 mitzuteilen.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offiziers-Aspiranten u. s. w., die bei Truppen und Behörden des
Befehlsvereiches des u. s. w. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im
Rechnungsjahre 1904 eingezogen wurden oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die General-Kommandos gelten die umseitigen Spalten. Die
obersten Waffenbehörden haben die Spalten so zu ändern, daß die Offiziere
und Offiziers-Aspiranten ihrer Waffe nachgewiesen werden.

Das General-Kommando I. Armee-Korps hat die Übung bei der Maschinengewehr-Abteilung besonders ersichtlich zu machen.

Dienstgrad	Offiziere des Verlaubtenstandes (und inaktive)																	
	Stabs-offiziere, Bezirks-Kommandeure (Ziffer 12 und 13)	Bezirks-offiziere (Ziffer 12)	Adjutanten für selbstvertretende Kommandobehörden u. f. w. (Ziffer 13) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie					Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie, einschließlich derjenigen beim Train)			Feld-Artillerie (ausschließlich der für Munitionskolonnen bestimmten)						
				auf					auf			auf						
				bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56
				Tage					Tage			Tage						
Stabs-offiziere																		
Hauptleute u. Rittmeister																		
Oberleutnants																		
Leutnants																		
Summe																		
Davon waren zu freiwilligen Dienstleistung eingezogen:																		
a. aus der Landwehr 1. Aufgebots																		
b. aus der Landwehr 2. Aufgebots																		
c. inaktive Offiziere.																		

www.libtool.com.

Anlage 7.

Außer zur:

Zahlen-Nachweisung

über die vom n ten Armee-Korps (Fußartillerie-Brigade, u. i. w.) im Rechnungsjahre 1904
in Übungen herangezogenen oder noch einzuziehenden Mannschaften des
Beurlaubtenstandes besonderer Übungsclassen.

Laufende Nr.	Es sind eingezogen oder werden im Rechnungsjahre 1904 noch eingezogen	Ziffer u. i. w. der vorliegenden Beschlüssen	Übungsdauer	Unteroffiziere	Gemeine	Die Eingezogenen sind gelöhnt auf Tage ^a			
						Unter- offiziere		Gemeine	
						in 77	in 72	in 27	in 22
1.	Reservisten der Kavallerie ein- schließlich der Col. Jäger in Pferde zur Erhöhung der Anstreichstärke	20							
2.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarsches der Truppen aus dem Ma- növer in ihre Standorte	22							
3.	Vollschullehrer der Reserve	25 a							
4.	Ärztliche Einjährig-Freiwillige, die nicht Offiziers-Kandidaten sind, — nach Waffengattungen getrennt —	25 b							
5.	Hilfsbäder und sonstiges Ar- beitspersonal der Reserve	25 d	26						
6.	Unteroffiziere für Train-Ab- teilungen der Telegraphen Ab- teilungen	24	25 e						
7.	Sanitätsmannschaften	25 f	28						
8.	Geistliche in Garnisonslazaretten	25 g							
9.	Für den Magazinerwaltungs- dienst	25 h							
10.	Für den Lazarettendienst	25 i							
11.	Zeichnungs-Telegraphisten	25 j							
12.	Für Ausbildung im Fußbefeehl	25 k							
13.	Arbeitsoldaten	25 l							
14.	Inaktive Mannschaften								
15.	Bei den Beleidigungsämtern	25	lehter Abian						
		Zunahme.							

Bemerkungen.

- Besondere Übungsdauer derselben Übungsclassen ist besonders erheblich zu machen.
- Die übrigen oben nicht aufgeführten Übungsclassen (Art. 1 und Abs. 2) sind in diese Nachweisung ebenfalls nach Übungsdauer, Zahl und Vöhrungsbeträgen aufzunehmen. Die Fußartillerie, Pionier- und Feldbestrassen sind nur in die von der Fußartillerie-Brigade und der Aufstellung des Ingenieur-Korps und der Festungen einzustellen Nachweisungen aufzunehmen.
- In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Vöhrungstage anzuführen, so daß aus der Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im ganzen an sämtliche eingezogene Unteroffiziere und Gemeine eine Vöhrung gewährt ist.
- In die Nachweisung sind alle Mannschaften aufzunehmen, die bei einem dem betreffenden General-Kommando u. i. w. unterstehenden Truppenteile u. i. w. geübt haben oder noch üben werden, gleichviel aus welchem Korpsbezirk sie stammen.

Mußer zur:

Anlage 8.

Nachweisung

der übungspflichtigen Infanteristen, Feldartilleristen und Trainmannschaften
des Beurlaubtenstandes.

	Gesamtzahl	Davon haben bereits geübt:				
		im Reserveverhältnis			im Landwehrverhältnis	
		nicht	1 mal	2 mal	nicht	1 mal
A.						
Infanteristen:						
a. Reservisten . . .		—	—	—	—	—
b. Landwehrleute . .		—	—	—	—	—
Zusammen:						
B.						
Feldartilleristen:						
a. Reservisten . . .		—	—	—	—	—
b. Landwehrleute . .		—	—	—	—	—
Zusammen:						
C.						
Trainmannschaften (einschl. der als Pferdewärter zur Rekette entlassenen Kavalleristen):						
a. Reservisten . . .		—	—	—	—	—
b. Landwehrleute . .		—	—	—	—	—
Zusammen:						

Bemerkungen:

- Die im Frühjahr 1905 zur Landwehr I übertretenden Reservisten sind mit blauen Zahlen über den Schwergen (in diesen mitenthalten) kenntlich zu machen und bei der Landwehr nachzuweisen.
- Im Frühjahr 1905 zur Landwehr II übertretende bleiben aus der Nachweisung weg.
- Bei den Landwehrleuten sind auch die Spalten „im Reserveverhältnis“ anzufüllen.
- Die übrigen noch zu Übungen im Reserve- oder Landwehrverhältnis gesetzlich verpflichteten Mannschaften sind nach ihrer am 1. November 1901 bestehenden Zugehörigkeit zur Reserve oder Landwehr in die Spalten Aa, Ba, Ca oder Ab, Bb, Cb aufzunehmen.
- Mannschaften der Maschinengewehr-Abteilung sind bei A. gesondert auszuheben.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 10.

9. März 1904.

Inhalt: 1) Eintreten der Regimentsinhaber und der Offiziere à la suite von Truppenteilen bei Paraden; 2) Erhöhung der Ordens-Präbende des k. Militär-Max-Joseph-Ordens; 3) Aenderung der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung; 4) Verfaßten betreffend den Karabiner 98 und seine Munition; 5) Notiz.

Nr. 3559.

München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Eintreten der Regimentsinhaber und der Offiziere à la suite von Truppenteilen bei Paraden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschluß vom 5. ds. Mts. nachstehendes zu verfügen geruht:

Treten bei der Parade eines Regiments oder selbständigen Truppenteils der Inhaber desselben oder ein in Ehrenstellung à la suite des Truppenteils befindlicher Offizier ein, so stehen sie — ohne Adjutanten — mit gezogenem Säbel rechts neben dem Regiments- u. Kommandeur bzw. links, wenn die Augen links genommen sind.

Beim Parademarsch befindet sich der Inhaber vor dem Offizier à la suite, dieser vor dem Regiments- u. Kommandeur; sie reiten wie letzterer heraus.

ist der Offizier à la suite dem Dienstalster nach jünger als der Regiments- u. Kommandeur, so steht er bei der Paradeaufstellung links (rechts) neben diesem; beim Parademarsch reitet er eine halbe Pferdelänge links rückwärts des Regiments- u. Kommandeurs.

In Zweifelsfällen ist die Allerhöchste Entscheidung auf dem Dienstwege zu beantragen.

Vorstehende Allerhöchste Entschliezung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Ausgabe von Deckblättern zu den Exercierreglements demnächst erfolgen wird.

Krh. v. Mch.

www.libtool.com.c

Nr 4093.

München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Erhöhung der Ordens-Präbende
des k. Militär-Max-Joseph-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 7. ds. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß

1. den gegenwärtig Präbendierten des k. Militär-Max-Joseph-Ordens — beginnend mit 1. Jannar 1904 — statt der bisherigen Unterstüzung von 1000 M eine solche im Betrage von 1200 M jährlich aus dem Ordensvermögen ausbezahlt werde, und
2. nur jene Präbendierten ausgenommen sein sollen, deren Väter noch leben und sich im Besitze von Ritter-Pensionen befinden.

Krh. v. Mch.

Nr 3094.

München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Anlage B der
Eisenbahnverkehrsordnung.

Die im Gesetz und Verordnungsblatt 1904 Nr 8 S. 31—43 veröffentlichte Bekanntmachung des k. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird auszugsweise zur Kenntnis der Armee gebracht.

Krh. v. Mch.

Abdruck.

Nr. 1193 V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Anlage B hiezu (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075 ff.) werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. fällt aus.
2. Die Anlage B wird, wie folgt, abgeändert:
 - I. Die Nr. VIIa wird gestrichen.
 - II. Die Nr. IX erhält folgende Fassung:

IX.

a) Schwefeläther und Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther, in Methylalkohol, in Äthylalkohol, in Amylalkohol, in Essigsäure, in Essigäther, in Amylacetat, in Aceton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten, sowie andere Flüssigkeiten, die Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (wie Hoffmannstropfen), werden nur befördert:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweisstem oder gefalztem Eisenbleche mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 50 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
 - a) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
 - b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh,

www.libtool.com.

Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

(2) Die Füllung von Blech- oder anderen Metallgefäßen darf bei 15 Grad Celsius nicht mehr als neun Zehntel des Rauminhalts der Behälter anemachen.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

(4) Die Bestimmungen in Abj. 1 Ziffer 2 und in Abj. 3 finden auch auf Zinkäthyl Anwendung, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benutzt werden.

III. In der Nr. XI wird am Ende des ersten Absatzes hinter Nr. IX eingeschaltet: „Abj. 1 Ziffer 2“.

IV. In der Nr. XV wird

a) die Eingangsbestimmung folgendermaßen gefaßt:

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem spezifischen Gewichte von weniger als 1,8 (wegen hochkonzentrierter Säure vergleiche Nr. XVII), sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

b) in der Ziffer 1 als Abj. 3 beigelegt:

(1) Bei Salpetersäure muß aus dem Frachtbriele das spezifische Gewicht bei 15 Grad zu ersehen sein. Fehlt eine solche Angabe im Frachtbriele, so wird die Säure als hochkonzentriert behandelt.

V. Nr. XVII Abj. 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Transport von konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewichte von 1,8 und darüber, sowie von roter rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen, es sei denn, daß die Ballons und Flaschen in eiserne Vollmantelkörbe eingesetzt und durch gut federnde, mit Abseil belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können. Die

eisernen Mäntel müssen so beschaffen sein, daß der Inhalt der Ballons und Flaschen im Falle des Bruches nicht aus der Umschließung herauslaufen kann.

VI. In der Nr. XIX Abs. 1 wird in der Klammer hinter „Schwefeläther“ gesetzt „(vergleiche Nr. IX)“.

VII. In Nr. XXVIa

1. der Eingang der Ziffer 1 Abs. 1 lautet:

(1) Chankalium und Channatrium in fester Form sind zu verpacken:

a) in starken eisernen Fässern mit aufgeschraubtem Deckel und mit Kollreifen

oder

b) in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern. Die inneren Behälter müssen u. s. w. wie bisher.

2. der Abs. 2 der Ziffer 1 lautet:

(2) Unter den vorstehenden Bedingungen des Abs. 1 b können auch u. s. w. wie bisher.

3. der Abs. 3 der Ziffer 2 lautet:

(3) Das Bruttogewicht eines Versandstückes mit Lagen darf 75 Kilogramm nicht übersteigen. Die Beförderung ist nur in offenen Wagen zulässig.

4. die lit. b in Ziffer 3 wird gestrichen und lit. c wird in b abgeändert.

VIII. In der Nr. XXXV und in dem Anhang zu Anlage B (Ziffer 1 lit. a und c) wird die Nr. VIIa gestrichen.

IX. In Nr. XXXVc wird eingefügt:

1. Hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe“ beginnenden Absätze:

(Mischung (Gemenge von Curcumawurzel, Kupferoxalat und Ammonialsalpeter, mit oder ohne Zusatz von Dinitrobenzol),

2. Vor „Thunderite“:

Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle).

3. Hinter dem mit „Wesfalit“ beginnenden Absätze:

(Gesteins-Wesfalit B (Gemenge aus Ammoniumnitrat, Dinitrobenzol und Aluminiumpulver).

X. Die Nr. XL erhält folgenden vierten Absatz:

(4) Die Verpackungsvorschriften im Abs. 1 sowie die Bestimmungen im Abs. 2 finden auch auf Kollodiumwolle, die mit mindestens 35 Prozent Alkohol angefeuchtet ist, Anwendung.

XI. Die Ziffer 1 der Nr. XLVII erhält folgende Fassung:

1. in vollkommen dichten und mit guten Verschlüssen versehenen Gefäßen aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer;

XII. Hinter LII wird folgende Nummer eingeschaltet:

LIIa.

Hausmüll in losem Zustande wird nur als Wagenladung und unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

1. Der Verband ist, sofern dazu nicht besonders eingerichtete, das Zerstäuben ausschließende Wagen verwendet werden, in dichten, offen gebauten Wagen zu bewirken, die mit dicht schließenden, das Zerstäuben verhütenden Decken versehen sind. Für den ordnungsmäßigen Deckenverschluß hat der Absender zu sorgen.
2. Die Bestimmungen unter LII Ziffer 1, 4, 5 und 8 finden Anwendung.
3. Für das Beladen und Entladen der Wagen sind Einrichtungen zu treffen, die das Zerstäuben ausschließen.
4. Die zur Beförderung verwendeten Wagen sind durch den Empfänger trocken zu reinigen.

Zu Kraft treten:

1. fällt aus,
2. die Änderungen der Nummern XV und XVII der Anlage B am 1. April 1905,
3. die Bestimmungen der neuen Nummer LIIa am 1. Oktober 1904,
4. alle übrigen Änderungen sofort.

Die unterm 24. August v. Js. verfügte Transporterleichterung für Chankalium und Channatrium (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 466 von 1903) tritt infolge der neuen Bestimmungen unter XXVIa der Anlage B außer Wirksamkeit.

München, den 11. Februar 1904.

v. Frauendorfer.

Nr 3902.

München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffeneisen.

Betreff: Zeitsfaden betreffend den Karabiner 98
und seine Munition.

Der Zeitsfaden betreffend den Karabiner 98 und seine Munition
wird als D. V. 328a den beteiligten Dienststellen zugehen.

End.**Notiz.**

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums
werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 165--200 zur Proviantamtsordnung (D. V. 416).

www.libtool.com.c



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 11.

21. März 1904.

Inhalt: 1) Armee-Museum; 2) Verteidiger beim Reichsmilitärgericht; 3) Militärstatistik für das Rechnungsjahr 1904; 4) Übersichten über Einteilung und Standorte der K. B. Armee am 1. 4. 04; 5), 6) und 7) Neuansgabe von Ausrüstungsnachweisungen; 8) Vergütungspreise für Pferdefutter; 9) Neuansgabe von Ausrüstungsnachweisungen; 10) Notizen.

Nr 4095.

München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Armee-Museum.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben inhaltlich Allerhöchster Entschliegung vom 8. ds. Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Rupprecht von Bayern das Protektorat über die Sammlungen des Armee-Museums Allergnädigst zu übertragen geruht.

Erh. v. Alf.



Nr 3278.
Kriegsministerium.

München 21. März 1904.

Betreff: Verteidiger beim Reichsmilitär-
gericht.

Auf Grund des § 341 M. Str. G. O. ist von dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts der Rechtsanwalt Simons in Berlin zum Verteidiger beim Reichsmilitärgericht ernannt worden.

Frh. v. Asch.

Nr 4304.
Kriegsministerium.

München 21. März 1904.

Betreff: Militäretat für das Rechnungs-
jahr 1904.

www.libtool.com.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für das Rechnungsjahr 1904 wird die Ermächtigung erteilt, daß bis zur Ausgabe der Besoldungs-, Sach- und Verwaltungsetats für dieses Jahr innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats für 1903 Zahlung geleistet werde, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, hinsichtlich deren nötigenfalls rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Die den Unteroffizieren u. s. w. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1904 zahlbar.

Frh. v. Asch.

Nr 3871.
Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

München 11. März 1904.

Betreff: Übersichten über Einteilung
und Standorte der R. B. Armee
am 1. 4. 04.

Die Zentralstelle des Generalstabes wird

- a) die „Übersichtskarte der Standorte der R. B. Armee“,
- b) die gedruckte Übersicht der „Einteilung und Standorte der R. B. Armee“,

beide nach dem Stande vom 1. April 1904, neu ausgeben.

Erstere ist für 80, letztere für 20 s das Stück zu beziehen.

Bedarfsanzeigen sind an die Zentralstelle des Generalstabes zu richten.

v. Wahnert.

Nr 4476.

München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab (D. B. 108) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1888 tritt außer Kraft.

Im D. B. G. ist unter Nr 108 „1888“ zu ersetzen durch „1904“.

Denf.

www.libtool.com.

Nr 4518.

München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für die Pionier-Abteilung einer Kavallerie-Division (D. B. 133) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung vom Jahre 1888 tritt außer Kraft.

Im D. B. G. ist unter Nr 133 zu setzen statt:

„das Pionier-Detachement“

die Pionier-Abteilung

und statt: „1888“ 1904.

v. Wagner.

Nr 4648.

München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für einen Kommandeur der Trains bzw. Kommandeur der Etappentrains (D. B. 87) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1887 tritt außer Kraft.

Im D. B. G. ist unter Nr 87 „1887“ zu ersetzen durch: „1904“.

Denf.

Nr 4628.

München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Pferdefutter.

Mit Bezug auf den Schlußsatz des Erlasses Nr 19097/03 (B. Bl. 1904 S. 6) und auf Abschnitt B der Erlasse Nr 19162/03 und 167/04 (B. Bl. 1904 S. 11 und 12) wird erläuternd bemerkt, daß bei Ermittlung der Vergütung für volle Monatsrationen ebenfalls die veröffentlichten Preise für die Tagesration zugrunde zu legen sind, indem diese Preise mit der wirklichen Tageszahl des betreffenden Monats multipliziert werden.

Der im § 49, 4 u. 8 Jr. B. B. bestimmte Höchstbetrag des Vergütungspreises der Monatsration für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde darf indes nicht überschritten werden.

Künftig werden die Bekanntmachungen der Vergütungspreise neben den Tagesätzen auch die daraus sich ergebenden Monatsätze enthalten.

Zu 1. Halbjahre des Kalenderjahres 1904 berechnen sich die Vergütungsätze für die Monatsration wie folgt:

	auf 31 Tage (Januar, März u. Mai)		auf 30 Tage (April u. Juni)		auf 29 Tage (Februar)	
	M.	N.	M.	N.	M.	N.
a) nach Satz IV	30	38	29	40	28	42
b) " " III	31	93	30	90	29	87
c) " " II	33	48	32	40	31	32
d) " " I	56	42	54	60	52	78
e) nach dem Satze für nicht vorhandene Offizierspferde (§ 49, 4 u. 8 Jr. B. B.) . . .	28	—	27	30	26	39
für die in Standorten der K. Preuss. Armee stehenden bayerischen Truppen u. berechnen sich die Vergütungsätze für die Monatsration wie folgt:						
a) nach Satz IV	29	14	28	20	27	26
b) " " III	31	—	30	—	29	—
c) " " II	32	55	31	50	30	45
d) nach dem Satze für nicht vorhandene Offizierspferde (§ 49, 4 u. 8 Jr. B. B.) . . .	26	97	26	10	25	23

v. Köppel.

Nr. 4543.

München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuauflage von Ausrüstungs-
nachweisungen.

Die Ausrüstungsnachweisungen für die Feldintendantur einer Armee (D. B. 178) und für die Feldintendantur einer Division (D. B. 123) sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherigen Ausrüstungsnachweisungen von 1889 und 1888 treten außer Kraft.

Im D. B. E. ist unter Nr. 178 und 123 „1889“ und „1888“ zu ersetzen durch „1904“.

Deut.

Notizen.

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Teilblätter Nr. 12—14 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Feldlazarett mit 4spännigen Gerätemagen (D. B. 115);

Teilblätter Nr. 1—8 zur Ausrüstungsnachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee (D. B. 177);

Teilblätter Nr. 1—17 zur Ausrüstungsnachweisung für die Wagen eines kommandierenden Generals (D. B. 207);

Teilblätter Nr. 72—78 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Proviantkolonne mit 4spännigen Fahrzeugen (D. B. 364);

Teilblätter Nr. 25—27 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Ersatz-Pferde-
depot (D. B. 368);

Teilblätter Nr. 33—38 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Fuhrpartkolonne (D. B. 386);

Teilblätter Nr. 45—48 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Sanitäts-Kom-
pagnie (D. B. 425);

Teilblätter Nr. 37—48 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Feld-Bäderei-
kolonne bezw. Reserve- oder Etappen-Bädereikolonne, ausgerüstet mit fahr-
baren Bädern (D. B. 430);

Teilblätter Nr. 1—38 zur Ausrüstungsnachweisung für Batterien 96 (D. B. 435);

Teilblätter Nr. 32—46 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Muni-
tionkolonne (D. B. 439);

Teilblätter Nr. 6—11 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Munitionsver-
waltung (D. B. 440);

Tafelblätter Nr 59—75 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patrouillenwagen (T. B. 446);

Tafelblätter 41—56 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Kavallerie-Regiment (der Feld-Truppen) (T. B. 472);

Tafelblätter Nr 27—41 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Reserve-Kavallerie-Regiment (T. B. 473);

Tafelblätter Nr 7a—11 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stabswache bei einem Generallkommando (T. B. 475);

Tafelblätter Nr 8—14 zur Ausrüstungsnachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs (T. B. 476);

Tafelblätter Nr 1—27 zur Ausrüstungsnachweisung für leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie (T. B. 498);

Tafelblätter Nr 16 und 17 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie I. Teil Ausbildung zu Fuß (T. B. 243);

Tafelblatt Nr 11 zum Exerzier-Reglement für die Kavallerie (T. B. 367).

Die nachstehenden R. Spanischen Orden etc. sind in den Büchern und Listen wie folgt vorzutragen:

Orden Alfons XIII. für Kunst und Wissenschaft: „Sp.A.“

Regentschafts-Medaille: „SpRM.“

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

www.libtool.com.c

München.

N^o 12.

30. März 1904.

Inhalt: 1) Errichtung einer Stiftung; 2) Unterkunftänderung der Armee im Jahre 1904; 3) Landwehrbezirkseinteilung des K. Preussischen IV. Armeekorps; 4) Krankenfürsorge für die Beamten der Heeresverwaltung; 5) Einteilung des deutschen Eisenbahnetzes in Linien; 6) Verurlaubung von Beamten; 7) Einteilung der Garnison-Baukreise; 8) Änderung der Garnison-Bauordnung; 9) Bestimmungen für die Förderung des Eindrings neuerer Fremdsprachen; 10) Die „Mitteilungen des K. A. Landesversicherungsamtes“; 11) Notizen.

Nr 5212.

München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein vorläufig Ungenannter hat mit einem Kapital von 1000 M. eine Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeiträgen für eheliche Kinder würdiger Unteroffiziere (oder Waffenmeister) des 6. Feld-Artillerie-Regiments errichtet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs reichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliekung vom 27. ds. Mts. unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme

des Stiftungskapitals die staatliche Genehmigung zur Entstehung dieser Stiftung unter dem Namen „Fürther Regimentsstiftung“ zu erteilen und zugleich Allerhöchstvollst zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekannt gegeben werde.

Krh. v. Msch.

Nr 5313.

München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterkunftsänderung der Armee
im Jahre 1904.

www.libtool.com.c

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des Königreichs Bayern Verweier, haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 28. ds. Mts. nachstehende, im Anschluß an die größeren Truppenübungen 1904 vorzunehmende Änderungen in der Unterkunft der Armee Allergnädigst zu verfügen geruht:

3. Eskadron 4. Chevanlegers-Regiments König von Neu-Ulm nach Augsburg,
4. Eskadron 4. Chevanlegers-Regiments König von Augsburg nach Neu-Ulm,
5. Eskadron 5. Chevanlegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Osterreich von Zweibrücken nach Saargemünd,
1. Eskadron 5. Chevanlegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Osterreich von Saargemünd nach Zweibrücken,
4. Eskadron 6. Chevanlegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen von Neumarkt i. O. nach Bayreuth,
3. Eskadron 6. Chevanlegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen von Bayreuth nach Neumarkt i. O.

Krh. v. Msch.

Nr 4729.

München 30. März 1904.

Betreff: Landwehrbezirkeinteilung des
K. Preussischen IV. Armeekorps.

**K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.**

Mit dem 1. April 1904 tritt die nachstehende Landwehrbezirkeinteilung des Königlich Preussischen IV. Armeekorps in Kraft:

Infanterie- Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke
13.	1. Bezirk *)	Burg b. M. Magdeburg	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.
	2. Bezirk *)	Neuhaldensleben Stendal	
14.	1. Bezirk **)	Halberstadt Nienleben	
	2. Bezirk **)	Sangerhausen Naumburg a. S.	
15.	1. Bezirk †)	Tessin Bernburg	
	2. Bezirk †)	Halle a. S.	
16.	1. Bezirk ††)	Mittenburg S./M. Weissenfels	
	2. Bezirk ††)	Bitterfeld Torgau	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Die Berichtigung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Dr. Frh. von Feilitzsch.

Frh. von Asch.

Nr 2864.

München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Krankenfürsorge für die Beamten
der Heeresverwaltung.

Durch Artikel I Abschnitt III und IV des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 233) haben die Leistungen aus § 6 und dementsprechend auch die im § 3 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen eine Erweiterung erfahren.

Es wird deshalb der Anspruch, welcher den unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Beamten durch den Erlaß Nr 22514 93 (B. Bl. Nr 46) für 13 Wochen eingeräumt war, hiemit vom 1. Januar 1904 ab bis zur Dauer von 26 Wochen verlängert.

Zum übrigen bleiben die Grundzüge des Erlasses Nr 22514 93 bestehen.

Frl. v. Alfch.

Nr 4869.

München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung des deutschen Eisen-
bahnnetzes in Linien.

Anlage.

Die anliegende Linien-Einteilung wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Sie tritt an Stelle der mit R. M. E. 4320 03 B. Bl. S. 92 ausgegebenen.

Frl. v. Alfch.

Nr 4997.

München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Beurlaubung von Beamten.

1. Beamte der Militärverwaltung, die wegen Krankheit zum Zwecke der Heilung ihren dienstlichen Wohnsitz verlassen wollen, suchen Urlaub nach „zur Wiederherstellung der Gesundheit“. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beamten infolge der Krankheit dienstunfähig sind oder nicht. Die Stellvertretungskosten sind auf Militärfonds zu übernehmen. Ein Abzug vom Diensteinkommen findet auch bei einem Urlaub von mehr als 1½ Monaten nicht statt.

2. Dasselbe gilt, wenn Beamte zum Zwecke der Heilung einer Krankheit zwar nicht den Amtssitz verlassen, aber von der Amtstätigkeit befreit sein wollen, obwohl sie nicht dienstunfähig sind.

3. In allen anderen Fällen der Beurlaubung von Beamten finden die in § 27, 1 der Gr. Bes. B. vorgeschriebenen Abzüge vom Dienstlohn statt, wenn nicht vom Kriegsministerium anders bestimmt wird.

4. Insofern in einzelnen Vorschriften abweichende Bestimmungen getroffen sind, wird entsprechende Änderung bei Herausgabe von Deckblättern erfolgen.

Krh. v. Mch.

www.libtool.com.

Nr 5276.

München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung der Garnison-
Baukreise.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. ds. Mts. wurde die in der Anlage ausgewiesene Einteilung der Garnison-Baukreise genehmigt. Diese Einteilung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte ab obliegt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Garnison-Baubeamten dem Intendantur- und Baurate derjenigen Intendantur, welcher der betreffende Garnison-Baubeamte nach der Baukreis-Einteilung unterstellt ist.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Wegen der hienach gebotenen Überweisung der Akten und Pläne etc. haben die einschlägigen Behörden etc. das Erforderliche im gegenwärtigen Benehmen zu veranlassen.

Krh. v. Mch.

Nr 5308.

München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Garnison-
Bauordnung.

In der Garnison-Bauordnung (D. B. 459) sind folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 8. § 5, 1 a) ist nach „Militärbriefkastenstationen“ anzufügen:
„und des Feldbahndepots Germersheim.“

Anlage.

Seite 8. § 5, 2 statt „Intendantur der militärischen Institute“ ist zu setzen: „der dem betreffenden Garnison-Baufreis vorgesetzten Intendantur“

Seite 11. Die Anmerkung *) am Schluß der Seite hat zu lauten: „Vergl. R. M. E. vom 30. März 1904 Nr 5276, B. Bl. Seite 101.“

Seite 26. § 23 a) ist nach „briefstaubenstationen“ anzufügen: „und das Feldbahndepot Germersheim.“

Seite 27. Zeile 7 von oben statt „dieser“ zu setzen: „der dem betreffenden Garnison-Baubeamten vorgesetzten“

Seite 57. § 76 in der untersten Zeile statt „Korpsintendantur“ zu setzen: „dem betreffenden Baubeamten vorgesetzte Intendantur“

Seite 59. § 76, Ziffer 6 hat zu lauten:

„Auch bei den nicht zum Verwaltungsbereich einer Intendantur gehörigen Bauten findet das gleiche Verfahren statt, sodaß die betreffenden Aufsichtsbehörden hiebei nur aus besonderer Veranlassung mitwirken.“

Seite 154. Zeile 1 ist in Spalte 1 nach „Intendantur und Bau- rat“ zu streichen: „der Intendantur der militärischen Institute“

Ebenda ist in Spalte 2 nach „Militärlazarette“ zu setzen: „und Gefängnisanstalt“

ferner zu streichen der Vortrag „Invalidenhans“

und nach „Militärbriefstaubenstationen“ anzufügen: „und des Feldbahndepots Germersheim.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nr 4630.

München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Arme-Angelegenheiten.

Betreff: Bestimmungen für die Förderung
des Studiums neuerer Fremdsprachen.

In den Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen (bekanntgegeben mit B. Bl. 1903 S. 242) sind folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Am Schlusse der Ziffer 11 ist ein *) anzubringen und am Fuß der Seite 5 nachzutragen:

*) Der Chef des Generalstabs der Armee kann Offizieren des Beurlaubtenstandes, deren Befähigung durch ihre Vorbildung und Berufstätigkeit (z. B. als Diplomaten oder Lehrer für neuere Sprachen) zweifellos dargelegt ist, ohne Prüfung das Befähigungszeugnis zum Dolmetscher ausstellen.

2. In Ziffer 28 ist am Schlusse beizufügen:

Die Nachprüfung ist innerhalb 5 Jahren, gegebenenfalls nach weiteren 5 Jahren erneut, zu wiederholen.

v. Wahnecr.

www.libtool.com.c

Nr 4642.

München 20. März 1904.

Kriegsministerinm.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Die „Mitteilungen des K. B. Landesversicherungsamtes“.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 14. Februar 1903 Nr 2008 (B. Bl. Nr 5) werden die mit dem Vollzuge der Arbeiterversicherungsgehehe besetzten Stellen und Behörden darauf hingewiesen, daß in den „Mitteilungen des K. B. Landesversicherungsamtes“ künftighin außer den wichtigeren Entscheidungen dieses Amtes im Gebiete der Unfallversicherung und sonstigen für die Ausführungsbehörden, Genossenschaftsvorstände und Schiedsgerichte interessanten Mitteilungen auch die wichtigsten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes in Invalidenversicherungs-Streitfachen zur Veröffentlichung gelangen sollen, und daß in angemessener Auswahl auch die Bekanntgabe der in den Vorjahren ergangenen Entscheidungen in Aussicht genommen ist.

Der Erlaßpreis für den Jahrgang beträgt wie bisher 1 M 50 g ; der Bezug kann durch alle Postanstalten erfolgen.

v. Höppel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 27—44 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Atlas (D. B. 160);

Deckblätter Nr 1—74 zur Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr 98 (D. B. 197a);

- Tafelblätter Nr 4—12 zur Instruktion für die Infanterie (T. B. 376);
 Tafelblätter Nr 1—28 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feldhaubitg-Batterien 98
 (T. B. 497);
 Tafelblätter Nr 53—64 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldhaubitg-
 Munitions-Kolonne 88, 98 (T. B. 499).

Im Selbstverlage des Militär-Seelsorgers und Pfarrers Schärfl in Augsburg ist ein „Taschenbüchlein des Soldaten und Veteranen“ erschienen, dessen Beschaffung den Mannschaften empfohlen werden kann.

Auf das im Verlage von R. Oldenbourg in München (1903) erschienene Werk:

Wörterverzeichnis der deutschen Rechtschreibung mit Beigabe
 des amtlichen Regelbuchs.

Nach den amtlich festgestellten Grundlagen verfaßt von Dr G. Munton
 A. Gymnasialprofessor.

unter Mitwirkung von Oberstudienrat Dr R. Wedlein.
 A. Gymnasialrektor.

(223 Seiten.) Preis: geheftet 1 Mk 10 $\frac{1}{2}$, gebunden 1 Mk 30 $\frac{1}{2}$,
 wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Dieses Werk ist ein in etwas größerem Umfange als das amtliche Wörter-
 verzeichnis gehaltenes Nachschlagebuch zur deutschen Rechtschreibung, in welchem
 die für Bayern bezüglich der Doppelschreibungen und der Satzzeichenlehre ge-
 troffenen besonderen Bestimmungen genaue Berücksichtigung gefunden haben

Die Ausichreibungen auf Seite 41, Zeile 5 von unten in der Beilage
 zum Verordnungsblatt Nr 10 und auf Seite 96, Zeile 2 von unten im Ver-
 ordnungsblatt Nr 11 haben zu lauten: „Alfons XII. für Kunst und Wissenschaft“.

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien

nach § 16 der Militär-Transport-Ordnung.

Gültig vom 1. April 1904 ab.

- Vorbemerkungen.
1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahnverwaltungen ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.
 2. Die in der Linien-Einteilung nicht enthaltenen Haupt- und Nebeneisenbahnen gehören zu dem Liniengebiet, dem die mit der Staatsaufsicht über diese Eisenbahnen betraute Verwaltung zugeteilt ist.
 3. Kleinbahnen sind in der Einteilung nicht enthalten.
 4. Im Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen sind Schriftstücke und Telegramme, die sich auf Militärtransporte beziehen, an die „Bahubevollmächtigten“ zu richten (s. § 15 der Militär-Transport-Ordnung).

Linie	Zig der Linien-Kom- mission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
A.	Hannover	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Hanno- ver. ¹⁾ Peine—Hofede Eisenbahn. Donaer Eisenbahn. Hildesheim—Peiner Kreiseisenbahn. Hintereln—Stadthagener Eisenbahn.	¹⁾ Die Strecke Ober- neuland — Bremen gehört zur Linie B.
B.	Münster (West- falen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Münster (Westfalen). Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Essen (Ruhr). Großherzogtl. Oldenburgische Eisenbahn. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn. Eisenbahn des Georg-Marien-Bergwerks und Hüttenvereins. Meppen—Dassel—Herzlake Eisenbahn. Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft. Bentheimer Kreisbahn. Lentoburger Wald-Eisenbahn. Außer dem die Strecke: Oberneuland — Bremen v. d. E.-D. Hannover. Bünde—Verford.	
C.	Frankfurt (Main) Adresse: Frankfurt (Main) — Sachsenhausen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Frank- furt (Main). Kgl. Preuß. und Großherzogtl. Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz. ²⁾ Bröltal-Eisenbahn. Gronberger Eisenbahn. Kerkerbachbahn. Worms—Dillheimer Eisenbahn Löhren—Westhofener Eisenbahn Sprendlingen—Fürfelden Eisen- bahn Reinheim—Reichelsheimer Eisen- bahn Hezbach—Beerfelden Außer dem die Strecke: Buzbach—Lich, — der Oberaufsicht des Großherzogtl. Hessischen Finanzministeriums unter- stehend. —	²⁾ Die Strecke Mons- heim — Grenze bei Wachenheim gehört zur Linie F. Süd- deutsche Eisen- bahn- Gesell- schaft.

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
G.	Posen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Posen.	
II.	Cöln (Rhein)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cöln (Rhein). " Elberfeld. " "Erfelder Eisenbahn." Eisern-Siegener Eisenbahn. Kreis Altknaer Schmalspurbahnen. Brohlthal Eisenbahn-Gesellschaft. Cöln-Bonner Kreisbahnen.	
J.	Altona (Elbe)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Altona (ungleich für die Ar. Oldenb. Eisenbahn- Gesellschaft). Eutin-Lübecker Eisenbahn. Lübeck-Wüchener (-Hamburger) Eisen- bahn. Großherzogtl. Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn. Panlinenau-Neuruppiner Eisenbahn. Wittenberge-Berleberger Eisenbahn. Prignitzer Eisenbahn. Altona - Maltenkirchen (- Bramstedter) Eisenbahn. Edernförde-Kappeler Schmalspurbahn. Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn. Kremmen-Neuruppin-Wittmöder Eisen- bahn. Ruppiner Kreisbahn.	
K I.	München	Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisen- bahnen: die Eisenbahn-Betriebs-Direktionen Augsburg Ingolstadt Kempten. München. Regensburg Rothenheim; sowie von der Eisenbahn-Betriebs-Direktion Nürnberg die Strecken: Nendt-Nürnberg. Abhf. Nischbach b. Nendt-Nürnberg Abhf. Nendt-Altdorf Nendt-Wendelstein Volabahn Gotteszell-Biechtach. " Teggenndorf-Metten.	*) Die Strecken Nördlingen-Wür- temb. Grenz. Memmingen-Wür- temb. Grenz. Deggach-Württ. Grenz. gehören zur Linie K

Linie K I	Sitz der Linien-Kom- mission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
	München	Lothalbahn- Aktien- gesellschaft in München Lothalbahn Schafflach—Gmund—Jegernsee. " Röttenbach b. L.—Weiler. " Firlheim i. Bay.—Wörishofen. Außerdem die Strecke: Ulm—Payer, Grenze v. d. Kgl. Württb. Staats-Eisenb.	
K II	München	Von den Kgl. Bayer. Staats-Eisenbahnen die Eisenbahn- Betriebs- Direk- tionen Bamberg. Jülich—Rheinberg Nürnberg Bbhf. Regensburg, der Jülich—Middort. Strecken Jülich—Wendelsheim. Weiden. Jülichbach b. Jülich. Würzburg. Nürnberg Bbhf. Ludwigsbahn in Nürnberg. Außerdem die Strecke: Graßheim—Payer, Grenze von der Kgl. Württb. Staats-Eisenb.	*) Die Strecke Amorbach—Mittenberg gehört zur Linie K
L	Breslau	Kgl. Preuss. Eisenbahn-Direktion Breslau. Mattowitz. Breslau—Warschauer Eisenbahn. Bogolin—Kienstädter Eisenbahn (Lenz u. Co.). Liegnitz—Koblenz (Lenz u. Co.). Hansdorf—Priebritz Eisenbahn (Pausitzer Kauscha—Freiwalddaner Eisenbahn-Gesellschaft Eisenbahn Direktion in Sommerfeld—Muskauer Sommerfeld). Eisenbahn	
M	Berlin	Kgl. Preuss. Eisenbahn-Direktion Berlin. Militär-Eisenbahn. Reinickendorf—Friedenwalde—Gr. Schöne- becker Eisenbahn.	

Linie	Zug der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
N.	Königsberg (Preußen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Königsberg i. Pr. Königsberg—Franzer Eisenbahn.	
P.	Ludwigshafen (Rhein)	Kgl. Bayerische Pfälzische Eisenbahnen. ⁶⁾ Außerdem die Strecken: 1. Monsheim—Grenze bei Wachenheim v. d. G.-D. Mainz. 2. Mannheim—Mitte Rhein v. d. Bad. St.-G. 3. Neunkirchen—Grenze bei Verbach u. Scheidt—Grenze bei St. Ingbert v. d. G.-D. St. Johann—Saarbrücken.	⁷⁾ Die Strecke Speyer—Landesgrenze bei Altkirchen gehört zur Linie F.
R.	Bromberg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Bromberg. ⁷⁾ Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Stettin. Direktion der Eisenbahn-Gesellschaft Greifswald—Grimmen (Tribsee—Greifswald). Medlenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. Eisenbahn-Gesellschaft Stralsund—Tribsee.	⁷⁾ Die Strecke Bromberg—Ragwitz now gehört zur Linie V.
S.	Saarbrücken Adresse: St. Johann (Saar)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion St. Johann—Saarbrücken. ⁸⁾ Außerdem die Strecken: Coblenz Opt. Bhf. — Ringerbrück — Kirn. Gauagesheim — Bad Münster am Stein und Castellana bezw. Morbach — Simmern — Langenlonsheim v. d. G.-D. Mainz.	⁷⁾ Die Strecke Neunkirchen—Grenze bei Verbach gehört zur Linie P.
T.	Magdeburg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Magdeburg. ⁹⁾ Halle/Saale). „Braunschweigische“ Landes-Eisenbahn. Gertrode — Harzgeroder Eisenbahn. Halberstadt — Blankenburger Eisenbahn. Rauendorf — Gerlebogler Eisenbahn. Stendal — Tangermünder Eisenbahn.	⁷⁾ Die Strecke Koburg — Altrudabau ist Kleinbahn des Reiches Reichs I

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
Rab: T.	Magdeburg	Neubaldensleben — Eislebener Eisenbahn. Osterwieck — Wasserteubener Eisenbahn. Dessau — Bülziger Eisenbahn. Dahme — Uckerroter Eisenbahn. Schipflau — Finsterwalder Eisenbahn. Niederlausitzer Eisenbahn. Braumischweig — Schöninger Eisenbahn Aktien-Gesellschaft.	
V.	Tanzig	Kgl. Preuss. Eisenbahn-Direktion Tanzig. Außer dem die Strecke: Bromberg — Maximilianowo v. d. G. D. Bromberg.	
W	Stuttgart	A. Württembergische Staats-Eisenbahnen. ¹⁰⁾ Hilderbahn. Ravensburg — Weingartener Eisenbahn (Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München). Jagstthalbahn (Eisenbahnbau- und Betr.- Gesellschaft Vering u. Wächter, Berlin). Nürtingen — Reussen Ebingen — Enstmettingen Amstetten — Laichingen Untergröningen — Gail- dorf Aalen — Vallmertschhofen Gönnungen — Reutlingen Außer dem die Strecken: Nördlingen — Württb. Grenze Neummingen — Württb. Grenze Hergatz — Württb. Grenze (von der A. Württb. Staats-Eisenbahn)	¹⁰⁾ Die Strecke Ulm — Bayer. Grenze ge- hört zur Linie K I, die Strecke Gailb- heim — Bayer. Gren- ze gehört zur Linie K II.
Z.	Straßburg (Elsass)	Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen. Kaisersberger Talbahn. Straßenbahn Mülhausen — Ensisheim — Wittenheim. Straßburger Straßenbahn (auschl. Rehl- Lichtenan — Vöhl, siehe F).	



www.libtool.com

Einteilung der Garnison-Baufreije.

B e z e i c h n u n g		Geschäftsbereich der Baureise
der vorgelegten Intendantur	der Baureise	
I. Armeecorps	Augsburg I	Wie bisher.
	Augsburg II	Wie bisher.
	München II	Reffort der Korpsintendantur in: München südlich der Dachauer-, Theresien- und Schönfeldstraße, Benediktbeuern, Passau, Rosenheim, Wasser- burg.
	München III	Reffort der Korpsintendantur in: München nördlich der Dachauer-, Theresien- und Veterinärstraße, Freising, Landsbut, Schleißheim, Straubing.
II. Armeecorps	Wie bisher	Wie bisher.
III. Armeecorps	Bayreuth	Wie bisher.
	Ingolstadt I	Reffort der Korpsintendantur in: Ingolstadt, Eichstätt, Gunzenhausen, Regens- burg, Vilshofen.
	Nürnberg	Nürnberg—Fürth, Erlangen, Neumarkt.
Militärische Institute		Reffort der Intendantur der militärischen In- stitute, der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen, der Artillerie- und Train- Depot-Direktion, der Inspektion der Techni- schen Institute und der Remonte-Inspektion in:
	München I	München, Benediktbeuern, Fürstenfeld, Schleiß- heim, Schwalgangert.
	Ingolstadt II	Ingolstadt, Oberhaus.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 13.

9. April 1904.

Inhalt: 1) Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Teil VI, freiwillige Krankenpflege;
2) Preisänderung für Reserve-Koppelzeuge für Mobilmachungsvferde;
3) Leitfaden betr. das Maschinengewehr-Material; 4) Exerzier-Reglement
für Luftschiffer; 5) Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift L1; 6) Notizen.

Nr 5147.

München 6. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegs-Sanitäts-Ordnung,
hier Teil VI, freiwillige Kranken-
pflege.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königs-
reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlie-
ßung vom 26. März 1904 Allergnädigst geruht, dem neuen Teil VI
der Kriegs-Sanitäts-Ordnung — freiwillige Krankenpflege — die
Allerhöchste Genehmigung zu erteilen und das Kriegsministerium zu
ermächtigen, Erläuterungen zu geben und Abänderungen nicht grund-
sätzlicher Natur vorzunehmen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehendem
zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Der nach der gleichnamigen preussischen Vorschrift neu bear-
beitete Teil VI der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, der nach erfolgtem

Drucke den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zugehen wird, tritt an die Stelle des bisherigen Teils VI der Kriegs-Sanitäts-Ordnung und kann als Sonderabdruck auch künstlich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

2. Die bayerischen Sonderbestimmungen sind in dieser Vorschrift durch lateinische Schrift ersichtlich gemacht.

3. Durch die in den Beilagen Nr 51 und 52 gegebenen Bestimmungen über die Felduniformen der St. Georgs-Ritter und der Delegierten der Bayer. Freiwilligen Krankenpflege werden entgegenstehende frühere aufgehoben.

4. Anlage II der Kriegs-Etappen-Ordnung vom 13. Dezember 1887 (D. B. Nr 91a) tritt hiemit außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nr 5266.

München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffengewesen.

Betreff: Preisänderung für Reserve-
Koppelzeuge für Robilmachungs-
pferde.

Der im Erlaß vom 17. April 1901 Nr 5418 (B. Bl. S. 152) für eine lederne Trense mit Zügel und Gebiß angegebene Preis von 5 .M. 20 ₰ ist zu ändern in 5 .M. 60 ₰ .

Fent.

Nr 5610.

München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffengewesen.

Betreff: Leitfaden betr. das Maschinen-
gewehr-Material.

Der Leitfaden betreffend das Maschinengewehr-Material wird als D. B. 533 den beteiligten Dienststellen zugehen.

Fent.

Nr 5757.

München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Exerzier-Reglement für Luftschiffer.

Das neubearbeitete „Exerzier-Reglement für Luftschiffer“ (D. V. 516) wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Der bisherige Entwurf vom Jahre 1902 tritt außer Kraft.

Nr 516 des D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

v. Wagner.

Nr 5762.

München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-

Vorschrift I. I.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift I. I. über Glühzündschrauben wird den beteiligten Dienststellen demnächst zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138.

Endt.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1 bis 16 zur Kriegsverpflegungsvorschrift und

Deckblätter Nr 1 bis 4 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegsverpflegungsvorschrift für das Königreich Bayern (D. V. 134);

Deckblätter Nr 1 bis 44 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie, D. Munition.

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist „Nr 197“ handschriftlich in „Nr 279“ abzuändern);

Deckblätter Nr 288 bis 292 zu den Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge (ausschließlich jener der Artillerie) (D. V. 343).

In der den Dienststellen durch Notiz im R. Bl. Nr 15/98 Seite 88 im dienstlichen Interesse zur Anschaffung empfohlenen „Zusammenstellung der Militär-Pensions-Gesetze“ sind die Deckblätter Nr 32 bis 101 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen Nr 1 bis 20 seitens des K. Preuß. Kriegsministeriums zur Ansage gelangt.

Dieselben können von der K. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler & Sohn in Berlin S.W., Kochstraße 68/71, bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 14.

16. April 1904.

Inhalt: 1) Rekrutierung der Armee für 1904/05; 2) Naturalkontrolle;
3) Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebens-
mittel; 4) Schußtafeln; 5) Notizen.

Nr 6362.

München 16. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1904/05.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 13. April 1904 für die Rekrutierung der Armee im Jahre 1904 nachstehendes zu verfügen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1904. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Fußartillerie-Brigade.
2. Bei denjenigen Truppenteilen, die an den Herbstübungen teilnehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach deren Beendigung oder nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen davon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.

3. Die Mannschaften des Trains und der Bezirkskommandos, die
 Ökonomiehandwerker und die Militärkrankenträger sind am
 30. September 1904 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

- a) bei den Infanterie-Bataillonen,
 bei den Jäger-Bataillonen,
 bei den fahrenden Batterien,
 bei den Fußartillerie-Bataillonen (auschl. Bespannungs-Ab-
 teilung),
 bei den Pionier-Bataillonen,
 beim Eisenbahn-Bataillon,
 bei der Telegraphen-Kompagnie,
 bei der Luftschiffer-Abteilung,
 bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit
 die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten
 Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der
 für Rechnung von Gefreiten, Gemeinen und Sanitäts-
 gefreiten-Stellen verpflegten Kapitulanten u. s. w. älterer
 Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab). —

Außerdem sind Rekruten mit der Waffe einzustellen:

- für unbefetzte Kapitulantenstellen bei den vorgenannten
 Truppenteilen in der Zahl der bezüglichlichen offenen Stellen;
 zur Ergänzung der Maschinengewehr-Abteilung noch 21,
 bei dem von dem Generalkommando zu bestimmenden
 Feldartillerie-Regiment des I. Armeekorps zur Ein-
 stellung bei den fahrenden Batterien noch. . . . 18,
 für die Bespannungs-Abteilung der Fußartillerie bei dem
 Bataillon, dem diese Abteilung angegliedert ist. . . 24,
 für die Etatserhöhung für Bespannungszwecke der Luft-
 schifferabteilung sowie der Telegraphenkompanie zu
 zweijähriger aktiver Dienstzeit beim 1. Train-Ba-
 taillon 7;
 b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
 bei jedem anderen Kavallerie-Regiment mindestens . . 150;
 c) bei jeder Eskadron Jäger zu Pferde mindestens ein
 Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;
 d) bei jeder reitenden Batterie mindestens 32;
 e) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit
 im Herbst 1904 die etatsmäßige Zahl der Trainsoldaten.

An Ökonomiehandwerkern stellen sämtliche Truppenteile u. s. w. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl ein — bei dem Truppenteil, dem die Maschinengewehr-Abteilung oder die Bepannungs-Abteilung der Fußartillerie angegliedert ist, einschließlich des für diese etatsmäßigen Handwerkers.

Die Militärkrankenwärter sind mit der Hälfte der für das Armeekorps etatsmäßigen Zahl — jedoch nach Abzug der vorhandenen Kapitulanten — einzustellen.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium hiezu ermächtigt.

B. überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Räder u. s. w. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

C. Einstellungszeiten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie, bei der reitenden Artillerie und bei dem Train möglichst bald nach dem 1. Oktober 1904, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten. Die Rekruten für die Bezirkskommandos, für die Unteroffizierschule sowie die als Ökonomiehandwerker und Militärkrankenwärter ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1904 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile setzt das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1904 stattfindenden Einstellung fest.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der am 1. Oktober 1904 maßgebenden Friedens-Besoldungsetats zu ermitteln.

2. Besonders hervortretende Ungleichheiten, die bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit in den Stärken der Jahresklasse 1903 entstehen, sind in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften dieser Jahresklasse hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains sowie hinsichtlich der Ökonomiehandwerker sämtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Fußartillerie, der Pioniere, der Eisenbahn- und der Telegraphentruppen — ausgenommen die Ökonomiehandwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden auszugleichen.

3. Derjenige Tag, der dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt, ist der Entlassungstag.

Bei Festsetzung dieses Tages ist darauf zu rücksichtigen, daß die Mannschaften, abgesehen von einzelnen durch besondere Umstände begründeten Ausnahmen, sich nicht am Sonntage auf dem Marsche nach der Heimat befinden.

4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen u. s. w. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. Rücksicht zu nehmen.
5. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 H. O. Bezug genommen.
6. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, die nach §§ 7, 2 und 81, 7 W. O. zur Jahresklasse 1904 gehören, außerterminlich gemüserte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1904, zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.
7. Freiwillige, denen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es sollen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen waren. Vassen besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehr-einstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1, 5 H. O.) bewirkt werden. Die Ausnahme von Freiwilligen nach Einreichung dieser Nachweisung ist nur in dem Falle der Ziffer 14 zulässig.

8. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das bisherige Muster 1 — B. Bl. 1901 S. 144 und 145 — als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Der Bedarf für die Maschinengewehr-Abteilung ist von dem in Betracht kommenden Truppenteil unter 1 D. anzugeben.

9. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauben, durch Rekruten und Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das bisherige Muster 2 — B. Bl. 1901 S. 146 und 147 — dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

10. Die überetatmäßigen Rekrutenzahlen betragen bei den Infanterie-Truppenteilen mit Ausnahme der Ökonomehandwerker 8%, im übrigen 9% der unter II A. der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bei der Kavallerie und reitenden Artillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 9 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von $\frac{1}{2}$ und darüber als voll zu rechnen.

Die bei den Infanterie-Truppenteilen zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts gelten als überetatmäßige Rekruten über obige 8%.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl für Ökonomehandwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesamte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen bezw. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl an Militärfrankenwärttern beträgt für das I. Armeekorps 5, für das II. und III. Armeekorps je 3.

11. Die überetatmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

12. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten und mittels eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.

13. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insofern in der Allerhöchsten Entschlieöung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Die Einberufung, Beförderung und Einstellung der Rekruten am Sonntag ist allgemein zu vermeiden.

14. Nachersatzgestellungen durch einzelne Rekruten (§ 1, 2 H. D.) oder an deren Stelle durch Freiwillige finden grundsätzlich nur dann statt, wenn die Rekruten der überetatmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils u. f. w. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1905 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind. — Siehe Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nr 24298 —.

Die Einstellung von Freiwilligen in offene Stellen der Musikkorps ist nach § 85, 2 B. D. stets zulässig.

15. Betreffs der Ausbildung, Nachersatzgestellung u. f. w. von Militärkrankenwärtern wird auf § 34 des Anhanges, 4. Abschnitt, zur Friedens-Sanitäts-Ordnung Bezug genommen.

Krh. v. Msch.

Nr 5889.

München 16. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Naturalkontrolle.

Unter Bezug auf die Bestimmungen des Kriegsministeriums zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschlieöung vom 15. Mai 1897 (B. Bl. S. 105) wird bekanntgegeben, daß die verantwortliche Leitung der Naturalverpflegungs-Kontrolle dem zum Kriegsministerium kommandierten, bei der Sektion für Verpflegungsangelegenheiten eingeteilten Jutendanturrate Strauß vom 1. ds Mts. übertragen wurde.

Krh. v. Msch.

Nr 5291.

München 16. April 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen nach § 7 Ziff. 10 der Kr. V. B. überwiesenen Lebensmittel betragen im Rechnungsjahre 1904:

a) für 1 kg Erbsen	28 ₰
b) " " Bohnen	23 ₰
c) " " Linfen	21 ₰
d) " " Graupen	21 ₰
e) " " Reis	28 ₰
f) " " Makkaroni	45 ₰
g) " " Rohkaffee	1 ₰ 16 ₰
h) für 100 g Gemüsekonserven (Erbsen, Bohnen oder Linfen in jeder Verpackung).	8,15 ₰

Bergütet werden:

100 g Gemüsekonserven mit 7 ₰
die übrigen Lebensmittel mit den vorangegebenen Selbstkosten.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 im Erlasse Nr. 4362/99
— B. Bl. Z. 204 — sind auch für das Rechnungsjahr 1904 maßgebend.

v. Rößel.

Nr 6076.

München 16. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nr 16 und 17 für schwere Feldhaubitzen
— D. B. 86 und 250 — sind neu aufgestellt und werden den beteiligten
Dienststellen zugehen.

Die bisherige Schußtafel Nr 17 für den Gebrauch und für das
Sammelheft tritt außer Kraft.

Auf dem Titelblatt der neu aufgestellten Schußtafeln ist die
Nr 116 und 119 handschriftlich in 86 bzw. 250 zu ändern.

Text.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums
werden verteilt werden:

Fachblätter Nr 7—14 zur Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des
Friedensstandes (D. B. 53);

Fachblätter Nr 1 bis 3 zur Kriegsetappen-Ordnung (D. B. 91);

Fachblätter Nr 1—16 zur Dienstordnung der Kriegs-Akademie (D. B. 175).

Die Armee-Bibliothek bleibt für die Zeit vom 25. April bis 25. Juni ds. Js.
für die allgemeine Benutzung geschlossen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 15.

28. April 1904.

Inhalt: 1) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rhodesia, Natal und in der Orange-Fluß-Kolonie; 2) Ergänzung der Marichgebührens-Vorschrift; 3) Lehrordnung der Königlich Kriegsakademie; 4) Neuauflage des 4. Abschnitts der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie; 5) Dienst- und Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie; 6) Notizen.

St.-R. d. J. Nr. 8867.

R.-M. Nr. 5841.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1903 (M. A. Bl. S. 533, Verordn.-Bl. des Kriegsministeriums v. J. 1904 S. 6) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 Nr. 14 S. 81 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. v. Mts.

München, den 11. April 1904.

Dr. Frh. von Freilichsh.

Frh. von Msh.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rhodesia, Natal und in der Orange-Fluß-Kolonie betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1903 (Zentralblatt S. 697) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. St hamer zu Johannesburg (Südafrika) auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziff. 1 a und b ebendasselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit auch für diejenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rhodesia, Natal oder in der Orange-Fluß-Kolonie haben.

Berlin, den 24. März 1904.

Der Reichskanzler:

Im Auftrage:

Dr. ~~Hilger~~.

Nr 6589.

München 28. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Marschgebührenvorschrift.

1. Falls ein Mann zur Erlangung einer nicht zuständigen Marschgebühr die Entlassung nach einem Orte beantragt, nach dem er nicht zu reisen beabsichtigt, so kann er nach § 263 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wegen Betruges und überdies gewöhnlich auch nach §§ 90 und 139 des Militärstrafgesetzbuches wegen Belügens eines Vorgesetzten und falscher Meldung bestraft werden.
2. Sofern bei Annahme der Marschgebühr u. s. w. die Absicht, den Fußmarsch bezw. die Eisenbahnfahrt nach dem angegebenen Entlassungsorte auszuführen, zwar noch bestand, später aber nicht verwirklicht wird, so muß der empfangene Betrag und gegebenenfalls auch der Militärfahrchein bezw. die Fahrkarte an den Truppenteil umgehend zurückgegeben werden.

Hierauf sind die zur Entlassung kommenden Mannschaften jedesmal rechtzeitig aufmerksam zu machen. Den die Eisenbahn auf Militärfahrchein benutzenden Mannschaften ist bei dieser Gelegenheit auch zu eröffnen, daß sie mit dem Kontrollzettel genau nach der auf demselben enthaltenen Vorschrift zu verfahren und bei Zuwiderhandlung Bestrafung wegen Ungehorsams (§§ 92 und 113 des Militärstrafgesetzbuches) zu gewärtigen haben.

Frb. v. Msh.

Nr 5427.

München 28. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Lehrordnung der Königl.
Kriegsakademie.

Die neubearbeitete Lehrordnung der K. Kriegsakademie (D. B. 176), die an Stelle jener des Jahres 1889 tritt, wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die Vorschrift ist in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich.

Nr 176 des D. B. E. ist entsprechend zu berichtigen.

v. Wagner.

www.libtool.com.c

Nr 6520.

München 28. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffengewesen.

Betreff: Neuauflage des 4. Abschnitts
der Kriegsf Feuerwerkrei für Artillerie
(D. B. 431).

Der 4. Abschnitt der K. f. A. (D. B. 431) nebst bayer. „Änderungen und Zusätzen“ gelangt zur Neuauflage und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Auf dem Titelblatt ist die Nr 63 handschriftlich zu ändern in: 431.

Der bisherige 4. Abschnitt der K. f. A. bleibt den damit beteiligten Dienststellen bis zur Ausgabe der „Verwaltungs-Vorschrift für die Fußartillerie-Munition“ belassen.

Druck.

Nr 6872.

München 28. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffengewesen.

Betreff: Dienst- und Lehrordnung der
Militärtechnischen Akademie.

Die Dienstordnung der Militärtechnischen Akademie wird den beteiligten Dienststellen als D. B. 529, die Lehrordnung als D. B. 531 zugehen.

Druck.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 11 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie (D. B. 158) und
Deckblatt Nr 35 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie (mit Gewehren 9^e
(D. B. 158 a);

Deckblätter Nr 34—68 zur Festungs-Bauordnung III. Teil (D. B. 276);

Deckblätter Nr 32—131 zur Übungsgerätvorschrift für Fußartillerie (D. B. 375);

Deckblätter Nr 69—80 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Landwehr- und Land-
sturm-Batterien 73 (D. B. 384);

Deckblätter Nr 5 und 6 zur Schießanleitung für die Fußartillerie (D. B. 395);

Deckblätter Nr 43—56 zur Vorschrift „Anschießen von Geschützrohren und La-
setten der Fußartillerie“ (D. B. 510);

Deckblätter Nr 37—78 zu den Zeichnungen zu „Anfertigung und Verwal-
tung der Feldartillerie-Munition“ (D. B. 513).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr. 16.

6. Mai 1904.

Inhalt: 1) Fahrradvorschrift; 2) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Britischen Besitztungen in Indien; 3) Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere i. d. d. des K. B. Heeres; 4) Preis des alten Bleies; 5) Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere i. d. d. des K. B. Heeres; 6) Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXV; 7) Sommerauszüge für Offiziere u. i. w. der Ostasiatischen Belagungs-Brigade; 8) Rationsangelegenheit; 9) Notizen.

Nr. 6089.

München 6. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Fahrradvorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlie-
ßung vom 23. April ds. Js. die „Fahrradvorschrift“ an Stelle des
bisherigen Entwurfs Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegs-
ministerium zum Erlasse von Änderungen und Ergänzungen nicht
grundsätzlicher Art zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschlie-
ßung wird mit dem Beifügen
zur Kenntnis gebracht, daß die Fahrradvorschrift — D. B. 393 —
vennächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Ver-
teilung gelangen wird und käuflich durch die Lithographische Offizin
des Kriegsministeriums bezogen werden kann.

Der bisherige Entwurf vom Jahre 1896 tritt hiemit außer Kraft.

Krh. v. Mch.

St.-M. d. Z. Nr 9937.
M.-M. Nr 6797.

An die Erjakbbehörden.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung vom 2. Juli 1904 (M. A. Bl. S. 288), Verordn. Bl. des Kriegsministeriums S. 206 207, folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 Nr 16 S. 113 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. ds. Mts.

München, den 23. April 1904.

Dr. Frh. von Feilich. Frh. von Asch.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Britischen Besigungen in Indien betr.

Nachdem der praktische Arzt und Oberarzt der Reserve Dr. med. C. Beyer, seither zu Rangoon, seinen Wohnsitz an diesem Orte aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 17. Juni 1903 (Zentralblatt S. 189) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziff. 1a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Britischen Besigungen in Indien haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 9. April 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Dr. Richter.

Nr 2221 M.

München 6. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere u. c. des K. R. Heeres.

Nachstehend wird der Ausweis über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Beamten des K. R. Heeres für das Rechnungsjahr 1902 (§ 29 der Satzungen) im Abdruck bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Abdruf.

Ausweis

über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des A. D. Heeres am Schlusse des Rechnungsjahres 1902.

Vortrag	Geldbetrag		Bemerkungen
	M.	ℳ	
I. Einnahmen.			
Vermögensstand am 31. März 1902	1 728 097	53	
darunter als			
Stammkapital 1504519 M. 70 ℳ			
Zinsenverträgnis			
des Prinz Karl-			
Regats . . . 11890 M. 32 ℳ	11 890	32	
Zumme des			
Stammkapitals 1516410 M. 02 ℳ			
Zinsenverträgnis aus dem Vereinsver-			
mögen	60 946	21	
Beiträge der Vereinsmitglieder ein-			
schließlich der überwiesenen Boten-			
gebühren	76 200	78	
Zumme I	1 877 134	81	
II. Ausgaben.			
Bezahlte Unterstützungen, Präbenden			
und Abfertigungen auf den Ver-			
einszweck	15 321	33	
Unterstützungen an Feldzugsteil-			
nehmer im Sinne von Artikel 2			
des Gesetzes vom 12. Mai 1898	40 195	60	
Rückverluste	530	.	
Verwaltungs-kosten auf den Vereins-			
zweck einschließlich für versiche-			
rungstechnische Prüfung der Fi-			
nanzlage des Vereins	2 927	05	
Zumme II	58 973	98	
Abgeglichen bleibt Vermögensstand			
am 31. März 1903	1 818 160	86	Die Mehrung des Ver-
davon sind:			einsvermögens im
in fruchttragenden Wertpapieren an-			Rechnungsjahr 1902
gelegt . . . 1 813 500 M. — ℳ			beträgt 90 063 M.
zur vorhanden 4 660 M. 86 ℳ			33 ℳ.
wie vorstehend 1 818 160 M. 86 ℳ			

München, 14. April 1904.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 6948.
Kriegsministerium.

München 6. Mai 1904.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16, 1 der übungs-Munitions-Vorschrift — D. V. 494 — wird der vom Hauptlaboratorium im Rechnungsjahr 1904 für Blei aus verschossener Handwaffenmunition zu zahlende Preis auf 19 . $\mathcal{M}$ für 100 kg festgesetzt.

Erh. v. Hsch.

Bekanntmachung.

Die II. ordentliche Generalversammlung des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des k. B. Heeres findet nach Maßgabe der §§ 30 und 31 der Satzungen am

Freitag den 20. Mai 1904 nachmittags 4 Uhr
im Geschäftszimmer Nr 233 der Inspektion des Ingenieur-Korps (Maxburg) statt.

Anträge von Vereinsmitgliedern, welche sich zur Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung eignen, wollen dem Verwaltungsrat (Postablage bei der Inspektion des Ingenieur-Korps) spätestens bis zum 10. Mai 1904 mitgeteilt werden.

Die Vereinsrechnungen für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 sowie das Verzeichnis der in München wohnenden, sonach passiv wahlfähigen Vereinsmitglieder für die Erneuerung des Verwaltungsrats, liegen vom 10. Mai 1904 an im Geschäftszimmer Nr 235 vorgenannter Inspektion zur Einsicht der Vereinsmitglieder auf.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 2547 M.
Kriegsministerium.

München 6. Mai 1904.

Abteilung für das Invalidenwesen.

Betreff: Unterstützungsverein für die
Hinterbliebenen der Offiziere u. u.
des k. B. Heeres.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis gebracht.

Zchenf.

Nr 7173.

München 3. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffensachen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-

Vorschrift XXXV.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXV über Untersuchung und Abnahme neugefertigter Granaten der Feldartillerie (D. V. 138) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138.

Die bisherige, nur noch für Granaten der Feldartillerie gültige Vorschrift XXXVI tritt hiermit außer Kraft.

Denk.**Abdruck.**

Kriegsministerium.

Berlin den 23. April 1904.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Nr. 65/4. 04. B. 3.

Sommeranzüge für Offiziere usw. der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

Der Erlass vom 15. Dezember 1903 Nr. 28 12. 03. B. 3 (M. V. Bl. S. 208) wird dahin erläutert, daß die Offiziere, Sanitäts-offiziere und Beamten des diesjährigen Ablösungstransports sich nicht mehr mit khakifarbenen, sondern mit feldgrauen Sommeranzügen, einschließlich Tropenhelmen, auszustatten haben.

In Vertretung.

Krause.

Nr 7477.

München 6. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Sommeranzüge für Offiziere u. s. w.
der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

Vorstehender Abdruck wird unter Beziehung auf die Ausschreibung mit R. M. E. Nr 19014/03 — B. Bl. 1904 S. 3/4 — zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Wagner.

Nr 7666.

München 6. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Rationsangelegenheit.

Für die zur Verrittenmachung der Einjährig-Freiwilligen bei der Maschinengewehrabteilung verwendeten Dienstpferde dürfen Rationen gegen Bezahlung ohne besondere Genehmigung empfangen werden. Ziffer 1a des § 65 der Friedens-Verpflegungsvorschrift erfährt hierdurch eine Erweiterung.

J. B.

v. Beckenbauer.

www.libtool.com

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Tafelblätter Nr 69—85 zur Bekleidungsordnung I. Teil (T. B. 232);

Tafelblatt Nr 33 zur Dienstsanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen (T. B. 319).

Die Ranglisten der aktiven Offiziere sind zur Ausgabe gelangt und können zum Preise von 1 M. für das Exemplar käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 17.

18. Mai 1904.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betr.; 2) Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes; 3) Bestimmungen über Bade- u. i. w. Anzen und über Gefangenenanstalten; 4) Vollzug des § 20 des Personenzustandsgesetzes; 5) Notizen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die anbei folgenden Änderungen und Ergänzungen der §§ 23, 31, 33, 37, 42, 46, 49, 51, 63, 64, 68, 71, 80, 81, 82, 84, 89, 90, 91, 94, 103, 121, 125, 126 und 127, ferner der Muster 6, 7, 11, 14, 18, 20 und 21 sowie der Anlagen 2 und 4 der Wehrordnung für das Königreich

Bayern vom 19. Januar 1889, außerdem der Einfügung des § 129, des Musters 24 und der Anlage 5 in diese Wehrordnung Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu München den 15. Mai 1904.

Suitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frh. von Freilichsh.

Frh. von Ash.

www.libtool.com.c

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Bedenbauer, Generalmajor.

Änderungen

der Wehrordnung für das Königreich Bayern

vom 19. Januar 1889.

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2 und 3 tritt:

„2. Zur seemannischen Bevölkerung des Reichs gehören:

- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Passfahrzeugen gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Passfischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
- c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
- d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
- e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemannischen Bevölkerung gehören:

- a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben anmusteren lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassistenten-

ten, Heizer, Feuerleute, Mohnenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbieri, Friseure, Zahlmeisterassistenten u. s. w.);

- b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)*) betreiben oder betrieben haben.

4. Zur jeemännischen oder halbjeemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Dienstetritte, der Aufstellung der Meldestammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben.“

An den Schluß der Seite tritt an Stelle der bisherigen Nummerung:

„* (Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Haffischei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bzw. der Binnenfischei nachgehen.“

§ 31.

Zu Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen:

„Militärapotheker.“

§ 33.

Im ersten Absätze der Ziffer 3 ist für

„zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt“ zu setzen:

„beim Eintritte des Mellamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt“.

Im zweiten Absätze der Ziffer 3 ist für „Unteroffiziere“ zu setzen:

„Kapitulanten“.

Im ersten Absätze der Ziffer 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung.“

Im ersten Absätze der Ziffer 10 ist für

„bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeeschäfte“ zu setzen:

„bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs“.

An Stelle des 2. und 3. Absatzes der Ziffer 10 ist zu setzen:

„Sie darf erfolgen:

für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen:
durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,

für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:

durch die Vornamenskonjunktoren und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.“)

Von jeder Zurückstellung ist die heimatlische Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen.“

An den Schluß der Seite tritt nachstehende Nummerung:

Anlage 5.

Verzeichnis
der für die
Zurück-
stellung der
im Auslande
lebenden
Militär-
pflichtigen zu-
ständigen
kaiserlichen
Behörden.

„“) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigelegt.“

§ 37.

Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 24, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuscheiden, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahrs nicht mehr erfolgen kann.“

§ 42.

Zu Ziffer 1 ist hinter b einzufügen:

„c) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiaconatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 3a).“

Buchstabe c wird d.

Als Buchstabe e ist aufzunehmen:

„e) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der Wichtigkeit beiseineinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit,

Wödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß.^{*)}

Zu den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1.54 m. Für Mannschaften der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben.“

Zu Ziffer 2 und 3 ist für „(Ziffer 1 a und b)“ zu setzen:

„(Ziffer 1 a bis c).“

§ 46.

Zu Ziffer 6 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammlisten festzustellen, ob der Militärpflichtige zur weimännischen oder halbweimännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.“

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 49.

Zu Ziffer 1 und 6 ist für „1. Oktober“ zu setzen:

„1. September“.

§ 51.

Zu Ziffer 3 und 4 ist für „15. April“ zu setzen:

„1. Mai“.

§ 63.

Zu Ziffer 6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur weimännischen oder halbweimännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.“

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 64.

Zu Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Liniensführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Wägemessgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bezeichnen.“

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3 a einzufügen:

„3a. Die alphabetischen Listen sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Erjakkommission maßgebend.“

§ 68.

Im ersten Absatz der Ziffer 3 sind die Worte:

„vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und“ zu streichen.

Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

§ 71.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgehalt in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen.“

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3 a einzufügen:

„3a. Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgehalts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 1 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Erjakkommission maßgebend.“

§ 80.

Dem letzten Absatz der Ziffer 3 ist anzufügen:

„Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren.“

§ 81.

Ziffer 1 lautet:

„1. Die Bestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen (Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Bestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.“

Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 81, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen- (Marine-)teile, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bzw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Abjendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit.“

www.libtool.com.

§ 82.

In Ziffer 2c lautet bb:

„bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechs wöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.“

§ 84.

Die Ziffer 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Der Genehmigung der Ober-Erziehungs-Kommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen- (Marine-)teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitze eines gültigen Meldecheins sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert worden ist.“

§ 89.

Die Ziffer 5c erhält folgende Fassung:

„c) es ist in der Meldung das Gejuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2 § 1), und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.“

§ 90.

In Ziffer 2 a tritt hinter „der zweiten Klasse“ ein Anmerkungszeichen †) und am den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter-Sekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vorkanhalten. In Bayern gehören hieher die humanistischen Gymnasien und Realgymnasien, bei denen der einjährige erfolgreiche Besuch der sechsten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert wird.“

In Ziffer 2 b tritt hinter „der ersten Klasse“ ein Anmerkungszeichen ††) und am den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Vorkanhalten.“

In Ziffer 2 c wird hinter „Reiseprüfung“: „(Schlußprüfung)“ eingefügt.

In Ziffer 4 Absatz 1 werden die Worte „Reisezeugnisse für die erste Klasse“ ersetzt durch: „Zeugnisse der Reise für die erste Klasse“.

In Ziffer 4 Abs. 2 wird hinter „Reisezeugnissen“ eingeschaltet: „(Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung)“.

Ziffer 8 ist zu streichen.

§ 91.

An Stelle der Ziffer 3 treten die folgenden Ziffern 3 und 4:

„3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die wiederholte Zulassung ist nur statthaft, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89, 7).

Anlage 2. 4. über die Prüfung selbst siehe Anlage 2.“

Prüfungs-
ordnung zum
einjährig-
freiwilligen
Dienste.

§ 94.

Abatz 3 der Ziffer 1 ist zu streichen.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„Zu begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden.“

§ 103.

Der 4. Absatz der Ziffer 7 ist zu streichen.

In dem 4. Absätze der Ziffer 10 ist hinter „Fabriken“ ein Anmer-
kungszeichen zu setzen.*)

In den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„* Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter.“

§ 121.

Ziffer 1 b erhält folgende Fassung:

„b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufrufe zwar
nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Land-
sturm bereiten ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Mi-
litärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des
Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Frie-
dens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens
8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen
Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären.“

Die Ziffer 2 b erhält folgende Fassung:

„b) Der Marine stehen zur Verfügung:

jämliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der
Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Land-
sturm übergetreten sind;

ferner und zwar nur aus den Bezirken des königlich Preußi-
schen II., IX., X. und XVII. Armeekorps alle übrigen aus-
gebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr ange-
hört haben.“

§ 125.

In Ziffer 2 a ist für „einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer,
Grenzaufsichtsbeamte, Posten“ zu setzen:

„einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittel-
schulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Posten.“

Ziffer 3 lautet:

3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe
der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und stän-
digen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128.8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;

c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

über das Verfahren siehe §§ 128 und 129.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten ufm. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden in Bayern an die Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen gerichtet und von dieser im Einvernehmen mit dem Chef des Ingenieurkorps entschieden.

§ 126.

In Ziffer 1 wird zwischen dem ersten und zweiten Absätze folgender Absatz eingefügt:

„Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen.“

§ 127.

Im letzten Absätze der Ziffer 3 ist zu streichen:

„an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffendenfalls“.

§ 129.

Hinter § 128 ist einzufügen:

„§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landstürme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125, 3c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Übersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von Muster 24. den Bekleidungsämtern bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.
3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benützung des Musters 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung.

Liste der vom
Bekleidungs-
amt zurück-
gestellten
dienst-
pflichtigen
Zivilhand-
werker der
Bekleidungs-
ämter.

Muster 6.

Spalte 13 lautet:

„Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes.“

In der Anmerkung 3 ist für „bezeichnet“ zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen.“

In der Anmerkung 5 ist zu streichen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken“

und dafür zu setzen:

„Es“.

Muster 7.

In der Anmerkung 1 ist für „bezeichnet“ zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtliche auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen.“

Muster 11.

In der 5. Spalte sind der Unterabschnitt „Körperliche Fehler“ und die bezüglichen Querlinien der Spalte zu streichen.

Anmerkung 1 lautet:

„1. Die vorläufige Entscheidung der Erfassungskommission wird nur unter-
breitet.“

Muster 14 erhält folgende Fassung:



sicht

(Bezirk) für das Jahr

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
ausgehoben sind						Von den unter 18 Genannten sind ausgehoben				Freiwillig (einschließlich vor Beginn des militärpflichtigen Alters) eingetreten, soweit sie im Aushebungsbezirk oder im Auslande geboren sind					Be- merkungen.
der Marine- Ersatzreserve überwiesen						für das Heer				in das Heer					
aus- gehoben (aus- schließ- lich der über- jährig Gebie- denen)						für die Marine				in die Marine					
wegen Einmündigkeit des Ersatzes						zum Dienst				Einjährig-Freiwillige					
überjährige						aus der Landbevölkerung				Gefaschulichte und Bauabgaben des Kriegs- schulamts, soweit sie nicht in Abtheilung 23 zu führen sind					
aus sonstigen Gründen						aus der fernmännlichen und halbfremdmännlichen Bevölkerung				sonstige Freiwillige					
						mit der Waffe				Einjährig-Freiwillige					
						ohne Waffe				sonstige Freiwillige					

Muster 18.

Zu Zeile 11 ist statt „Entlassungsprüfung“: „Reifeprüfung (Schlußprüfung)“ zu setzen.

Muster 20.

Zu der Überschrift der „Liste“ und der „Nachtragsliste“ wird für „im Bezirke des Armeekorps“ gesetzt:

„im Landwehrbezirke“.

Die 8. Spalte „Bezirkskommando“ kommt in Wegfall.

Muster 21.

Unter „Erläuterungen“ ist als Ziffer 4 aufzunehmen:

„4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name des Mannes anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.“

Muster 24.

Hinter Muster 23 ist einzufügen Muster 24 zu § 129:

„Muster 24 zu § 129.“

Liste

der bei dem Bekleidungsamte des korps beschäftigten Zivilhandwerker, welche von dem Bezirkskommando kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungs-jahr 19 zurückzustellen sind.

Laufende Nr.	Familien- namen und Vornamen	Dienst- grad	Waffen- gattung	Wann und bei welchem Truppenteile in das stehende Heer ein- getreten	Wohnung			Be- mer- kungen
					Ort	Bezirks- amt n.	Strasse	

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den 19

Der Vorstand des Bekleidungsamtes des korps.

Bemerkung: Veränderungen (§ 129, 3) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen.“

Anlage 2.

§ 16 lautet:

„§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.“

Anlage 4

erhält folgende Fassung:

„Anlage 4 zu § 106.**Zusammenstellung**

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumerkender (vgl. §§ 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (§ 107 der Wehrordnung.)
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden. (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheins befinden, oder welche

durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inland erfolgter Abmusterung, bei welcher die Mannschaften hierüber durch die Seemannsämter zu befehlen sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7 bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

Von jeder An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a sofort Mitteilung zu machen. (§ 111, 14 der Wehrordnung.) Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande der Marine angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinenisten I. bis III. Klasse betreffen, sofort zur Kenntnis desjenigen Marine-Stationskommandos, welchen die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, 4b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- bzw. zurückmelden.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marine-teile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der

Muster a.

zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. (§ 111, 10 der Wehrordnung.) Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlufablage der Ziffer 5 Gesagte.

7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bzw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bzw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Numustierung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung, welche von den Seemanns-Ämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist.

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zwecke ist auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Vorbringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden. (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung.)

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob. (§ 100, 3 der Wehrordnung.)

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Feuervertrags, und wenn dem



Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das Weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) dartun können, daß der Übernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämtler vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbevolligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5--10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 bezw. 5 zu erteilen."

„Anlage 4.

Muster a.

1. Seite.

N Postkarte.

(Dienststempel.)



An

das Königliche Bezirkskommando

zu

Marinefache.

2. Seite.

Vor- und Familien- name. — Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Militär- verhält- nis. — Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Ordnat des- selben. — Reisziel.	Datum der Ab- musterung. — Name des Schiffes, Ordnat desselben	Stellung an Bord. — Befähi- gungs- zeugnis.	Dauer und Art *) der Reise oder Rus- tung.	Bezirks- kommando.
Wilib Müller — 15. 12. 1868 Steglich Kreis, Brandenburg	Boots- manns- maat der Seewehr 2. Auf- gebots. — 1. 10. 1888	5. 10. 1903 — Georg Adolph. Stettin — Straisund	—	Steuer- mann — Steuer- mann	14 Tage Fahrt A	Stettin
Ort	Datum	Das Seemannsamt.				

*) Es ist hier zu unterscheiden zwischen:

Fahrt A — Rah- und Rüstensfahrt,

B — kleine Fahrt,

C — mittlere und große Fahrt."

„Anlage 4.

Muster h.**Abmusterungs-Bescheinigung.**

Vorzeiger dieses, der

www.libtool.com.cngeboren am ten zu , ist amten 19 vom

abgemustert worden.

ten , den ten 19 ..**Das Seemannsamt.**

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb
unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Kontroll-
stelle zurückzumelden.

Anmerkung.

In der Größe eines Viertelbogens anzulegen."

Anlage 5.

Hinter Muster b der Anlage 4 ist einzufügen:

Anlage 5 zu § 33.**Verzeichnis**

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen
zuständigen kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Stz der Behörde
1. Deutsch-Ostafrika.	Das kaiserliche Gouverne- ment	Daresalam.
2. Kamerun.	Das kaiserliche Gouverne- ment	Buea (Kamerun).
3. Togo	Das kaiserliche Gouverne- ment	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika.	Das kaiserliche Gouverne- ment	Windhof.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.	Die kaiserliche Landeshaupt- mannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea ein- schließl. des Inselgebietes der Carolinen, Palau und Marianen.	Das kaiserliche Gouverne- ment	Herbertshöhe.
7. Samoa.	Das kaiserliche Gouverne- ment	Apia.
8. Kiautschou.	Das kaiserliche Gouverne- ment	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Stz der Behörde	Ortliche Zuständigkeit
1. Argentinien.	Das kaiserliche Generalkonsulat	Buenos Aires	Argentinien.
2. Belgien.	a) Das kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das kaiserliche Konsulat	Brüssel	die Provinzen Brabant, Namur und Flemmegan mit Ausschluß des Distrikts von Lüttich.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
3. Bolivien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Bolivien.
4. Brasilien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	die Staaten Bahia und Sergipe
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Floriano	der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	der Staat Grao Pará.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	der Staat Rio Grande do Sul weit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	der südlich des 31. Breitengrads liegende Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium metropolitum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espirito Santo und Matto Grosso.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Sao Paulo	der Staat Sao Paulo mit Ausnahme der Comarias Santos, Parahyba, Ubatuba, Sao Sebastiao und Ilha de Iguazu und der Stadt Sorocaba.
	i) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	soweit nicht a—i zuständig.
5. Chile.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
6. China.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schauhai	China, soweit nicht b—k zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kiou	die Provinz Szechuen.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	die Provinzen Hunan, Kweichow, Kuangsi und die Provinz Kwantung mit Ausnahme der Präfektur Chaochowfu, Chiatingchow und Tschowfu sowie die Insel Hainan.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	die Provinzen Hunan, Szechuen, Kweichow und Kuangsi mit Ausnahme der im Konsulat in Tschang angetheilten Präfekturen.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
1. China.	e) Das Kaiserliche Konsulat	Tschang	die Präfekturen Chingchowfu, Tschangfu und Schinanzu in der Provinz Hupeh und die Provinz Szechuan.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	die Präfektur Kiangningfu in der Provinz Kiangsu und die Provinzen Nganhui und Kiangsi.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Swatan	die Präfekturen Chaochowfu, Chia-tingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	die Provinzen Shanxi, Houan, Tschili und Schingking sowie die Mongolei, Mandschurien und Turkestan.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	die Präfekturen Tschengchowfu und Tschowfu der Provinz Schantung.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tschinanzu	die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugetheilten Präfekturen Tschengchowfu und Tschowfu und des Schutzgebietes von Kiantichou.
2. Columbien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
3. Congo-Staat.	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congo-Staat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Panto de Loanda (Angola)	
4. Cuba.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
10. Dänemark.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.
11. Dänische Westindien.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Joland, St. Thomas und St. Croix die Far-Öer.
12. Dominikanische Republik.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haïti)	Dominikanische Republik.
13. Ecuador.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Qima (Quito)	Ecuador.
14. Frankreich.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Havre de Grace	Die Departements Seine Inférieure, Eure Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Ortliche Zuständigkeit
(14. Frankreich.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Trône Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Haute-Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Genua.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Jura, Côte d'Or, Haute Saône, Doubs, Doubs, Aube, Saône et Loire, Allier, Rhône, Nièvre, Loire, Cher, Indre, Indre et Loire, Maine et Loire, Mayenne, Sarthe, Eure et Loire.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—d nicht zuständig.
15. Französische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Französische Elfenbeinküste-Afrikalonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	die Französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Sau Paulo de Loanda (Angola)	das Französische Congogebiet mit Ausnahme der Französischen Besitzung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Come	die Französische Kolonie Tahiti.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—e nicht zuständig.
16. Griechenland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
17. Großbritannien u. Irland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
18. Britische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Erliche Zuständigkeit
18. Britische Besitzungen.	b) Das Kaiserliche Konulat	Bombay	die Präsidenschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsi- denschaft Madras, die Eingeborenen- Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen- Staaten in Zentral-Indien und die Nizams Dominions.
	c) Das Kaiserliche Generalkonulat	Kapstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konulat	Durban (Port Natal)	die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konulat	Monrovia (Li- beria)	die Kolonie Sierra Leone.
	f) Das Kaiserliche Konulat	Pretoria	die Transvaal-Kolonie, soweit nicht h zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konulat	Johannes- burg	die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konulat	Hongkong	die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konulat	Montreal (Ca- nada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonulat	Singapore	die Kolonie Straits Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependencies: Co- cos-Keeling Islands und Christmas Island), Johore, die Vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federe- ted Malay States), die Kolonie Pa- buan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonulat	Sydney (Neu- Süd-Wales)	Australischer Bund (Commonwealth), Neu-Neeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französi- sch. u. Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Eng- lischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Come	die Britischen Kolonien an der Gold- und Nigerküste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	das Britische Gebiet der Walvischbai.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Ertliche Zuständigkeit
18. Britische Befestigungen.	a) Die Kaiserliche Botschaft	London	soweit a—n nicht zuständig.
19. Haiti.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	die Insel Haiti.
20. Italien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Auschluss von Savona.)
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	die Provinzen Mailand Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Colenza, Foggia, Bari und Lecce Küste von Terracina bis Capri (Suveto) sowie von Sicilien die Provinzen Palermo und Trapani sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria. (Küste der Provinz Palermo.)
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	soweit a—d nicht zuständig.
21. Japan.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b—d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	die Verwaltungsbezirke Mine, Shiga, Wakayama, Hiogo, Otayama, Shimane, Hiroshima, Kyoto, Osaka, Echime, Nagawa, Kochi, Tokushima, Tottori.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Amakusa, Oita, Kumamoto, Nagashima, Okinawa, Kagawara, Saga, Miyazaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twintia	Formosa.
22. Korea.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Seoul	Korea.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Ertliche Zuständigkeit
3. Liberia.	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
4. Luxemburg.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.
5. Marocco.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marocco, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	die Küste von der Mitte des Weges von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Weges zwischen Casablanca und Mazagan sowie die Bezirke des Konsulats in Rabat und der Vizekonsulate in Mazagan, Safi und Mogador.
6. Mexico.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexico	Mexico.
7. Monaco.	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
8. Niederlande.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
9. Niederländische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	die Niederländische Kolonie Suracao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
30. Österreich-Ungarn.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradietska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	soweit a—e nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
31. Panama.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Colombien)	Panama.
32. Paraguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
33. Persien.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Buchär	die Persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Harb. Arabistan mit Einschluß des Karungebietes bis nach Schuscher und die Provinz Khuzistan, ferner das Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman sowie die gegenüberliegenden Arabische Küste unter Ausschluß des Türkischen Gebiets.
34. Peru.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
35. Portugal.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
36. Portugiesische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	die Portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Laurenço Marques (Fels-lagoa-Van)	die Portugiesische Kolonie Mozambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	die Portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	soweit a—c nicht zuständig.
37. Rumänien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	die Distrikte Mehedinj. Gorjui, Doljui, Romanah, Valcea, Ol. Telemann, Vaschla, Argesch, Muidsch, Dâmboviza, Brahova, Ilfov, Jalomiza, Buleu, Komnir-Sarat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	die Distrikte von Covurlui, Braila, Tecusch und Putna sowie die Dobrudscha bis zur Türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	die Distrikte Dorohoi, Botosch, Sutschawa, Kiamh, Jassy, Baslau, Jaltichiu, Tutowa, Bacau und Roman.
38. Rußland.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Wolhynien, Tchernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
8. Asienland.	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau ferner die Gouvernements Perm, Wjatka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjasan, Vladimir, Rischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Penza, Tambow, Woronezh, Saratow, Samara, Ilsa und Orenburg.
	d) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odesa	die Stadthauptmannschaft Odesa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Miga	Mur- und Pologland.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Kostoff am Don	das Land der Donischen Kosaken, das Gouvernement des Schwarzmeer-Bezirktes, das Anbaugebiet und das Gouvernement Stawropol.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonez, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Wjebok, Mohilew, Minsk, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien einschließlich des Daghestangebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terelgebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.
	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finnland.
	l) Die Kaiserliche Botchaft	St. Petersburg	soweit a - k nicht zuständig.
9. Südsee- (Samoa-) u. Tonga- (Fidschi-) Inseln.	Kaiserliches Gouvernement	Apia	die nicht zu einem deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats angeteilt sind.
10. Schweden u. Norwegen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
41. Schweiz.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Nargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	soweit a und b nicht zuständig.
42. Serbien.	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
43. Siam.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
44. Spanien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Guenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
45. Spanische Besitzungen.	Die Kaiserliche Vortschaft	Madrid	die Canarischen Inseln.
46. Türkei.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Cairo	Ägypten und Dependenz, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das Generalgouvernement des Isthmus von Sues mit Ausnahme von Tur.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cairo	die Stadt Cairo, die Unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Rubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nablus), das Muteridit Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Hama), die Vilajets Aleppo und Adana sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
o. Türkei.)	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Constantinopel	1. die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien und dem dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietsteilen; 2. in der Asiatischen Türkei — mit Einschluß der Sandsjaks Bigha und Karassi sowie derjenigen Teile der Sandsjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, — die Provinzen Endavendiklar, Kastamuni, Sivas und Trapezunt, die zum Verwaltungsbezirke des Präfekten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, das Vilajet Angora, die Sandsjaks Konia und Niğde sowie die Insel Tenedos.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	das Mutesarriflik Jerusalem, der Sandschak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandschak Akerat des Vilajets Syrien, soweit nicht g. zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandschak Servidiche.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	das Vilajet Aidin, die Sandsjaks Bigha und Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandsjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Inseln des Archipels.
	l) Das Kaiserliche Vikarkonsulat	Cauea	die Insel Areta.
	m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Ortliche Zuständigkeit
(46. Türkei.)	n) Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	die Kreise Bela-Rasgrad, Rustschuk (Stadt und Dorfkreis), Silistria, Istran, Gabrowo, Gorna-Orechowiza, Trenowo, Elena, Sifto, Sewliowo, Tirnowo, Komitcha, Lufowit, Rilepoli, Plewna, Tetewen, Trojan, Peretowiza, Bela-Statina, Wraha, Orchowiza, Ferdinandowo, Belogradischil, Widdin, Aul und Pom.
	o) Das Kaiserliche Konsulat	Barna	die Kreise Baltisch, Barna (Stadt und Dorfkreis), Dobritsch, Muribunar, Pravadia, Geli, Jimnaza, Daman, Bazar, Popowo, Prestowo und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Constantinopel	soweit a — o nicht zuständig.
47. Tunis.	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
48. Uruguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
49. Venezuela.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Caracas	Venezuela.
50. Vereinigte Staaten von Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Nord- und Süd-Dakota, Illinois mit Ausnahme der dem Amtsbezirk des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe, Iowa, Michigan, Minnesota, Nebraska, Wisconsin, Wyoming.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der District Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana und Texas.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia (Pennsylvania)	Delaware und Pennsylvania.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington und das Territorium Alaska soweit nicht f zuständig.

Nr 8420.

München 17. Mai 1904.

Betreff: Änderungen der Wehrordnung
für das Königreich Bayern vom 19. Ja-
nuar 1889.

**K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.**

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit nachstehendem zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. über Reklamationen, die beim diesjährigen Musterungsgeschäft nach dem bisherigen Wortlaut des § 33, 2 u. 4 der Wehrordnung beurteilt wurden, ist auch beim Aushebungsgeschäft nach diesen Bestimmungen zu entscheiden, wenn dies für die Antragsteller günstiger ist.
2. Wegen Musterung und Aushebung der im Ausland lebenden deutschen Militärpflichtigen, die nach Ablauf der Zurückstellung auf Grund des § 33, 10 der Wehrordnung sich den Ersatzbehörden stellen, bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.
3. Für die von den Truppen u. s. w. in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März lfd. Js. etwa angenommenen, als tauglich vorgemusterten Militärpflichtigen ist die nach § 84, 4 der Wehrordnung erforderliche Genehmigung der Oberersatzkommission nachträglich einzuholen.
4. Die Änderungen der Wehrordnung werden in dem demnächst zur Ausgabe gelangenden Neuabdruck dieser Vorschrift berücksichtigt werden; Deckblätter werden daher nicht mehr ausgegeben.

Dr. Frh. v. Reislitzsch.

Frh. v. Mch.

Nr 8411.

München 17. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Be-
förderung der Unteroffiziere des Be-
urlaubtenstandes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Quitpold**, des König-
reichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliessung
vom 15. ds. Mts. die als Anlage beigelegten „Bestimmungen über die
Beförderung der Unteroffiziere des Urlaubtenstandes“ unter Anhe-
bung aller entgegenstehenden Verfügungen zu genehmigen geruht.

Anlage.

Vorstehende Allerhöchste Entschliehung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neuen Bestimmungen auch auf jene Mannschaften Anwendung finden, die schon vor ihrer Ausgabe die aktive Dienstpflicht abgeleistet haben.

Krh. v. Mch.

Nr 7286.

München 17. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über Bade- u. i. w.
Kur- und über Genußsanctalien.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die neu bearbeitete Beilage 4 zur F. S. O. (D. B. 273) demnächst verteilt werden.

Krh. v. Mch.

Nr 7664.

München 17. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Vollzug des § 20 des Personen-
standsgesetzes.

Mit Bezug auf den Erlaß Nr 17125 75 — B. Bl. S. 635 636 — wird nachstehend Abdruck einer Entschliehung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18. vor. Mts. zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Krh. v. Mch.

Mitgl.

Nr 9502.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern,
Bezirksämter, Gemeindebehörden und Standesämter.

K. Staatsministerium des Innern.

Nach dem in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1904 (M. A. Bl. Nr. 8 S. 91) vorgeschriebenen Formulare für die von den Standesbeamten an die Amtsgerichte zu erstattenden Anzeigen von Geburten haben die Standesbeamten künftig bei außerehelichen Geburten dem Amtsgerichte auch die Eltern der Kindsmutter und den Wohnort der Eltern mitzuteilen.

Demgemäß wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulanlagenheiten, dann dem k. Kriegsministerium angeordnet, daß die Vorgesetzten der in § 20 des Personenstandsgesetzes bzw. in der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875 (M. A. Bl. S. 713 und 714) bezeichneten öffentlichen Anstalten oder die von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten bei außerehelichen Geburten, die sich in diesen Anstalten ereignen, künftig den Standesbeamten unter einer besonderen Ziffer des in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875 vorgeschriebenen Formulars (Beilage 1) auch die Namen und den Wohnort der Eltern der Kindsmutter mitzuteilen haben, soweit hierüber ohne weitläufige Erhebungen, so durch Einvernahme der Kindsmutter oder von derselben nahestehenden Personen oder aus Legitimationspapieren der Kindsmutter Aufschluß erteilt werden kann.

München, den 18. April 1904.

Dr. Fehr. von Feilisch.

Vollzug des § 20 des Personenstandsgesetzes betr.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Tafelblatt Nr 4 zur Transportführer-Vorschrift (T. B. 219);

Tafelblätter Nr 47—62 zur Schulordnung des Kadetten-Korps (T. B. 242);

Tafelblätter Nr 1—15 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher. (Im Kopf der Tafelblätter ist T. B. C. Nr 197 handschriftlich in T. B. 279 zu ändern);

Tafelblätter Nr 164—201 zur Marineordnung (T. B. 333);

Tafelblätter Nr 9—11 zur Dienstordnung des Kadetten-Korps (T. B. 122);

Tafelblätter Nr 438—508 zu den Zeichnungen zur Kriegsf Feuerwerckerei für Artillerie.

Im Kopfe dieser Tafelblätter ist „Nr 63“ handschriftlich in „Nr 431“ abzuändern);

Tafelblätter Nr 27—38 zur Kriegsschulordnung (T. B. 491).

Bestimmungen

über die

Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.

I. Allgemeines.

1. Bei der großen Wichtigkeit, die dem Vorhandensein eines ausreichenden, tüchtigen und zuverlässigen Unteroffizierkorps des Beurlaubtenstandes für den Mobilmachungsfall¹⁾ beizumessen ist, muß der Auswahl und Ausbildung der Aspiranten — ganz besonders im Auftreten als Vorgesetzte und in der Gefechtstätigkeit — eine hohe Sorgfalt zugewendet werden. Alle Truppenbefehlshaber u. s. w. werden daher unausgesetzt ihr Augenmerk hierauf zu richten und auf eine kriegsmäßige Ausbildung dieser Mannschaften (Gelddienstordnung Ziffer 14, 15, 16) hinzuwirken haben. Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen und sonst sich bietender Gelegenheit von dem Stande der Ausbildung der Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten zu überzeugen.
2. Vor jeder Beförderung eines Unteroffizier-Aspiranten oder Unteroffiziers hat das zuständige Bezirkskommando durch Anfrage bei der Polizeibehörde festzustellen, ob der zu Befördernde bestraft ist, ohne daß dies gemäß §§ 106,²⁾ und 111,³⁾ der Wehrordnung zur Anzeige gelangte, oder ob sonst Nachteiliges gegen ihn vorliegt. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist dauernd mit dem Überweisungsnationale beim Bezirkskommando aufzubewahren.
3. Der Vermerk über die Geeignetheit zur Beförderung und über die Befähigung zum Unteroffizier-Aspiranten wird nach den §§ 17,⁴⁾ b, 18,⁵⁾ Abs. 3 u. 34,⁶⁾ der Wehrordnung stets durch den Truppenteil in die Militärpässe und Überweisungsnationale eingetragen. Bei Abkommandierten (z. B. Festungsstelegraphisten)

¹⁾ Zur Ernennung von Gefreiten des Beurlaubtenstandes liegt im allgemeinen kein dienstliches Bedürfnis vor und soll diese daher nur in Ausnahmefällen im Anschluß an Übungen durch die Truppenkommandeure — bei den im Festungsstelegraphen- und Sanitätsdienst ausgebildeten Mannschaften auf Antrag der betreffenden Dienststellen durch die Bezirkskommandeure — ansgesprochen werden.

haben sich die betreffenden Dienststellen rechtzeitig mit diesem Truppenteil in Verbindung zu setzen.

Dieser Vermerk ist durch das Bezirkskommando — bei Einberufungen durch den Truppenteil — zu streichen, sobald sich ein Aspirant nachträglich durch seine dienstliche oder außerdienstliche Haltung zur Beförderung ungeeignet erweist. Wegen Degradation oder Dienstentlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes siehe § 42 des Militärstrafgesetzbuchs.

4. Die Bestimmungen des Kriegsministeriums zur Ausführung der Allerhöchsten Entschlieſung vom 8. März 1903 — B. Bl. S. 77 — betreffend die Kommandierung von Einjährig-Freiwilligen zur Ausbildung im Feldmagazindienst, werden durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt.

II. Unteroffiziere.

5. Die Befähigung zum Unteroffizier-Aspiranten kann nur während der aktiven Dienstzeit, nicht auch im Beurlaubtenverhältnis bei Übungen erworben werden.

Als Unteroffizier-Aspiranten sind anzubilden:

- a) Einjährig-Freiwillige, die sich zur Ausbildung zu Offizieren nicht eignen, jedoch versprechen, brauchbare Unteroffiziere der Reserve und Landwehr zu werden (Heerordnung § 20, ² n. v.).
- b) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, die nicht als Einjährig-Freiwillige dienen (B. Bl. 1900 S. 145 ¹ Ziffer 7);
- c) ferner jährlich von jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie, Maschinengewehr-Abteilung und von jedem Bekleidungsamt 5%, ¹ der zur Entlassung kommenden Mannschaften. Nähere Festsetzungen treffen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden. Ein Ausgleich innerhalb der Regimenter und selbständigen Bataillone, bei der Feldartillerie innerhalb des Armeekorps, ist zulässig.

Die von der Kavallerie als „geeignet zur Ausbildung als Trainaufsichtspersonal“, dann die von den Train-Bataillonen als „Aufsichtspersonal“ zur Entlassung kommenden Mannschaften sind auf die vorstehende Zahl nicht in Anrechnung zu bringen; sie sind aber als Unteroffizier-Aspiranten im Sinne gegenwärtiger Bestimmungen anzusehen.

Bei Truppenteilen mit 3jähriger Dienstzeit können auch als Dispositionsurlauber in Aussicht genom mene Mann

¹ Dem Kriegsministerium bleibt Änderung dieser Prozentziffer vorbehalten, sobald dazu ein Bedürfnis vorliegt.

schaften als Unteroffizier-Aspiranten ausgebildet und auf die Jahresquote angerechnet werden.

6. Unteroffizier-Aspiranten (Ziffer 5) können, nachdem sie ihre Befähigung bei Gelegenheit von Einberufungen erneut dargetan haben, zum Unteroffizier des Verlaubtenstandes befördert werden.
7. Die Anfragen gemäß Ziffer 2 müssen spätestens gleichzeitig mit der Beorderung des Unteroffizier-Aspiranten zur Übung abgeschickt werden. Das Ergebnis ist dem Truppenteil u. i. w., bei dem die Übung stattfinden soll, ungesäumt mitzuteilen und bildet die Grundlage zur Beurteilung der außerdienstlichen Würdigkeit des Aspiranten zur Beförderung.
8. Die Beförderung bei Einberufungen spricht der nächste mit der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs beliehene Vorgesetzte des Truppenteils u. i. w. aus, bei dem die Übung stattfindet oder dem die Übungsformation angegliedert ist.
9. Steht die Übungsformation mit keinem Truppenteil in Zusammenhang oder hält ein Truppenteil u. i. w. die Beförderung eines Aspiranten, über dessen außerdienstliches Verhalten die Ermittlungen gemäß Ziffer 2 bei Beendigung der Übung noch nicht abgeschlossen waren, aus dienstlichen Gründen für wünschenswert und überweist ihn dementprechend dem Bezirkskommando „als zur Beförderung geeignet“, so wird der Aspirant durch das zuständige Bezirkskommando dem vorgesetzten Brigade-Kommandeur¹⁾ zur Beförderung vorgeschlagen. Bei Aspiranten, die als Festungstelegraphisten entlassen sind und zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst üben, erfolgt der Vorschlag auf Anregung des Gouvernements u. i. w., bei Aspiranten, die zur Ausbildung im Sanitätsdienst üben, auf Antrag der Korpsintendantur.
10. Sind innerhalb der Truppenteile u. i. w. etatsmäßige Unteroffiziersstellen frei, so kann die Beförderung nach Abschluß der in Ziffer 2 angeordneten Ermittlung jederzeit erfolgen. Sind etatsmäßige Stellen nicht frei, so wird sie bei oder nach der Entlassung durch die in Ziffer 8 und 9 angeführten Stellen angeiprocht.
11. Eine Beförderung von Unteroffizieren des Verlaubtenstandes zu Sergeanten findet im Frieden nicht statt.

¹⁾ Dem Verlaubtenstande der Königl. Preuss. Garde angehörende Aspiranten werden dem nach Ziffer 8 zuständigen Vorgesetzten des Gardetruppenteils, zu dessen Verlaubtenstand die Aspiranten rechnen, zur Beförderung vorgeschlagen.

III. Vizelfeldwebel und Vizewachtmeister.

12. Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes kann, wenn sie zwei Übungen als Unteroffiziere — davon eine freiwillige von vierwöchiger Dauer im Landwehrverhältnis — oder wenn sie mindestens 5 Jahre aktiv gedient und eine 14tägige Übung abgeleistet haben, vom Truppenteil die dienstliche Befähigung zur Beförderung zum Vizelfeldwebel oder Vizewachtmeister zuerkannt werden.
13. Am 1. Dezember jedes Jahres bringen die Bezirkskommandos aus der Zahl der in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung Geeigneten jene Unteroffiziere, die das neunte Jahr der Dienstpflicht im Heere zurückgelegt haben, dem vorgelegten Generalkommando¹⁾, insoweit sie dem Beurlaubtenstand der Verkehrstruppen angehören, der Inspektion des Ingenieurkorps unter Beifügung des Ergebnisses der Ermittlung nach Ziffer 2 zur Beförderung in Vorschlag.
14. Diese Stellen sprechen daraufhin unter Berücksichtigung des Mobilmachungsbedarfs soviel Beförderungen aus, daß stets etwa 8²⁾ Unteroffiziere mit Offizierseitengewehr (Feldwebel, Wachtmeister, Vizelfeldwebel, Vizewachtmeister) auf je 1000 Mann des Beurlaubtenstandes jeder Waffengattung vorhanden sind. Ehemalige Reserveoffizier-Militanten, die von der Liste dieser gestrichen sind (Heerordnung § 46, 10), werden auf die vorgenannte Zahl nicht angerechnet.
15. Bei der Beförderung sind in erster Linie jene geeigneten Unteroffiziere zu berücksichtigen, die eine freiwillige Übung abgeleistet haben. Auch die bürgerliche Lebensstellung der Anwärter ist in Betracht zu ziehen. Erheblicher Ausfall oder Überschuß gegenüber dem Bedarf im Mobilmachungsfall kann im folgenden Jahre ausgeglichen werden.
16. Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie können im Bedarfsfalle auch zu Vizewachtmeistern des Trains ernannt werden, wenn sie mindestens eine vierwöchige Übung beim Train abgeleistet und dort ihre Befähigung dargetan haben. Diese werden dann von der Kavallerie zum Train übergeführt.

¹⁾ Die Beförderungsvorschläge für Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes der kgl. Preuss. Garde werden durch den Truppenteil, dessen Beurlaubtenstand die Unteroffiziere angehören, dem Generalkommando des Gardekorps vorgelegt.

²⁾ Dem Kriegsministerium bleibt Änderung dieser Zahl vorbehalten, sobald dazu ein Bedürfnis vorliegt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 18.

31. Mai 1904.

Inhalt: 1) Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904; 2) Änderung der Militär-Transport-Ordnung; 3) Beförderung von Sanitätsgefreiten des Beurlaubtenstandes zu Sanitätsunteroffizieren; 4) Vorschriften über die Beurteilung des Verlonenstandes und die Gleichstellung; 5) Übersicht der bei der Lösung im Jahre 1903 gegebenen höchsten Losnummern und der Abchlussnummern; 6) Besondere Pensionsabnahme-Vorschrift XXXV a; 7) Titel-Änderung von A. Sp. B.; 8) Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungstrains; 9) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen; 10) Notizen.

Nr 9070.

München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904.

Das Reichsgesetz vom 22. Februar 1904, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 wird im nachstehenden Abdruck bekanntgegeben.

• Frh. v. Asch.

Abdruck.

1) Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß im § 2 des Artikel I und im Artikel II statt „31. März 1904“ zu setzen ist: „31. März 1905“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Februar 1904.

Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Posadowsky.

Abdruck.

(Nr. 3037.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Mai 1904.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß im § 40 dieser Ordnung unter Ziffer 8 hinter den Worten „Ausrüstung aller Art“ einzufügen ist:

sowie leere Munitionspackgefäße.

Berlin, den 2. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Abdruck.

Nr. 3712/XI.

Bekanntmachung.

Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

§. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten,
dann

§. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1904 (Reichs-Gesetzblatt 1904 Seite 159) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 14. Mai 1904.

Krh. v. Msch.

v. Frauendorfer.

Nr 8451.

München 14. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

Vorliegende Abdrücke werden zur Kenntnis der Armee gebracht.
Deckblatt zur M. Tr. O. bleibt vorbehalten.

Krh. v. Msch.

Nr 8591.

München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Beförderung von Sanitäts-
gefreiten des Beurlaubtenstandes
zu Sanitätsunteroffizieren.

Dem § 31 des Anhangs der Friedens-Sanitäts-Ordnung tritt als
Ziffer 4 hinzu:

„Sanitätsgefreite des Beurlaubtenstandes, die auf Grund der
jährlichen Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes zur
Einziehung in Garnisonlazarette gelangen, können, sofern sie sich bei
guter Führung durch hervorragende Leistungen und Kenntnisse besou-
ders hervortun, auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes und nach den
erforderlichen Feststellungen des Bezirkskommandos — siehe Kriegs-
ministeriellen Erlaß vom 17. Mai 1904 Nr 8411 (B. Bl. Nr 17
S. 16) und Anl., I. Ziff. 2) — durch den Brigadefeldwebel nach
abgeleiteter Übung zu Sanitätsunteroffizieren befördert werden. Die
Zahl der Beförderten darf jedoch nicht mehr als 10 Prozent der von
jedem Armeekorps im ganzen eingezogenen Sanitätsgefreiten betragen“.

Der R. M. E. Nr 6182 vom 28. März 1885 (B. Bl. S. 98) ist
hiedurch aufgehoben.

Die Verichtigung der Friedens-Sanitäts-Ordnung wird durch
Nachtrag erfolgen.

Frb. v. Mch.

Nr 9041.

München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschriften über die Beurkundung
des Personenstandes und die Eheschließung.

Die Druckvorschrift Nr 22 wird neu ausgegeben. Der an die
Stelle der bisherigen D. V. 22 tretende Neudruck wird den beteiligten
Dienststellen zugehen.

Im D. V. E. sind Titel und Jahr der Druckvorschrift zu ändern in:
„Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes
und die Eheschließung. 1904.“

Die Druckvorschrift kann auch käuflich aus der Lithographischen
Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Frb. v. Mch.

Nr 4864.

München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersicht der bei der Lösung
im Jahre 1903 gezogenen höchsten
Losnummern und der Abschluß-
nummern.

Zu der im Betreff bezeichneten Übersicht sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Die höchste Los- und Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Hörter I. Bezirk ist nicht 284, sondern 291;

die höchste Losnummer des Aushebungsbezirks Langenjalza ist nicht 343, sondern 243;

im Aushebungsbezirk Oletto ist die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1881 nicht auf Nr 260, sondern auf Nr 249 hinaufgerückt;

hinter Rostock muß die Bemerkung heißen: „die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1882 ist auf Nr 576 hinaufgerückt“;

hinter Saalkreis hat die Bemerkung zu lauten: „die Abschlußnummer des Jahrgangs 1881 ist auf Nr 484, diejenige des Jahrgangs 1882 auf Nr 459 hinaufgerückt.“

v. Wahn.

Nr 8701.

München 28. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-
Vorschrift XXXV a.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXV a über Untersuchung und Abnahme neugefertigter Schrapnells der Feldartillerie (D. B. 138) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138, auf Seite 27 „Maßstab“ zu ersetzen durch: Maßtafel.

Die bisherige, nur noch für Schrapnells der Feldartillerie gültige Vorschrift XXXVII tritt hiermit außer Kraft.

J. B.

Zeith.

Nr 8933.

München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Titel-Änderung von A. Sp. B.

Auf dem äußeren und inneren Titelblatt der A. Sp. B. 90 ist der Überschrift beizufügen „und der leichten Munitionskolonnen 96“. Bei den entsprechenden Überschriften der A. Sp. B. 93 ist „C. 88 96“ zu streichen und nach „Kolonnen“ ein Punkt zu setzen.

Der Etat an art. Spezial-Vorschriften — A. Sp. B. 1 — ist dementsprechend zu ändern.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. B.

Zeitherr.

www.libtool.com.cn

Nr 8994.

München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Dienstvorschrift für die Pionier-

Belagerungstrains.

Die neu aufgestellte „Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungstrains“ (D. V. 318) wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige „Dienstvorschrift für einen Ingenieur-Belagerungstrain“ vom Jahre 1894 tritt außer Kraft.

Nr 318 des D. V. G. ist hiernach zu berichtigen.

v. Wahnert.

Nr 8879.

München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von
Militärpersonen und Militärtrans-
porten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Säzen des Militärtarifs befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das auf Seite 252 254 des Verordnungsblattes für 1903 abgedruckte Verzeichnis außer Kraft tritt.

v. Köppel.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, von 1. Mai 1904 ab nach den Zügen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n r e d e		Bemerkungen
		Aufangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königlich Preussische Eisenbahndirektion Altona.	Schnellzug 36	Hamburg 5 ³⁰ N. Alstertor	Riel 7 ²⁴ N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die in Richtung Harburg kommen und den Zug für Riel benutzen. Ausgeschlossen ist die Benutzung an Sonn- und Feiertagen, an 1 Tagen vor und nach dem Weihnachts-, Christ- und Pfingstfest und an solchen Tagen, an denen der Zug ausnahmsweise stark besetzt ist.
Königlich Preussische Eisenbahndirektion Köln.	Schnellzug 2 " 152 " 153	Köln Hbf. 6 ⁵⁰ B. " 8 ⁴⁰ B. Jünkerath 10 ²⁰ B.	Herbesthal 8 ⁵⁰ B. Jünkerath 9 ⁵⁷ B. Köln Hbf. 12 ¹² N.	Nur für solche Kommandos bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom abreisenden Truppenteil zu begründen.
Königlich Preussische Eisenbahndirektion Posen.	Schnellzug 54 ¹⁾ " 64 ²⁾	Posen Rbf. 10 ²⁴ B. Bentschen 11 ⁵⁰ B.	Bentschen 11 ⁵⁰ B. Guben 1 ³⁰ N.	1) Nur für Kommandos bis zu 30 Mann, die in Richtung Thorn in Posen eintreffen und in Richtung Halle weiterfahren. Einderufene und Entlassene ausgeschlossen. 2) Bei Transporten über 30 Mann ist vorherige Vereinbarung mit dem Bahnbevollmächtigten erforderlich. (M. Tr. C. § 31 S. 42 Spalte 4.)

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. militärische Ausführungsbestimmung 103 z zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil sowie in R. M. G. Nr. 1 (B. Bl. S. 161) und Nr. 2520/04 (B. Bl. S. 62).

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t e c k e		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königlich Preussische Eisenbahndirektion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10 ²⁵ N.	Saarbrücken 1 ⁵ N.	Bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandos, deren reiche Beförderung im hiesigen Interesse liegt. Die Teilgültigkeit der Beförderung ist dem abfahrenden Truppenteil zu bekräftigen. Die Beförderung von Schnellzügen "erhalten", reichem als Begründung nicht aus.
	" 153	Saarbrücken 6 ⁵⁰ N.	Saargemünd 1 ²⁰ N.	
	" 121	Tiedenhofen 6 ⁴² N.	Jünkerath 10 ¹⁰ N.	
	" 123	" 1 ²⁶ N.	Coblenz Hbbf. 10 ²⁵ N.	
	" 124	Coblenz Hbbf. 8 ³⁵ N.	Coblenz Hbbf. 5 ²⁵ N.	
	" 142	Bad Münster a/zt. 8 ⁴¹ N.	Trier Hbbf. 10 ³⁸ N.	
	" 144	desgl. 9 ¹⁰ N.	Saarbrücken 11 ² N.	
	" 141	Saarbrücken 6 ⁴⁰ N.	" 11 ³⁹ N.	
	" 143	" 5 ¹⁵ N.	Bad Münster a/zt. 9 ¹⁷ N.	
	" 143	" 5 ¹⁵ N.	desgl. 7 ⁴² N.	
Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz.	Schnellzug 142	Bingerbrück 8 ¹⁶ N.	Bad Münster a/zt. 8 ⁴⁰ N.	Bis zu 20 Mann.
	" 144	" 8 ⁵⁴ N.	desgl. 9 ¹⁴ N.	
	" 141	Bad Münster a/zt. 9 ²² N.	Bingerbrück 9 ⁴⁷ N.	
	" 143	desgl. 7 ⁴⁸ N.	" 8 ⁶ N.	
Königlich Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen a/Rb. 8 ⁵⁴ N.	Lauterburg 9 ⁵⁰ N.	Bis zu 10 Mann.
	" 43	Lauterburg 8 ⁰ N.	Ludwigshafen a/Rb. 9 ¹⁷ N.	
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 103	Wilhelmshaven 6 ³ N.	Bremen Hbbf. 7 ⁵⁴ N.	Kommandos bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Rz. 143 8 ⁰ N. von Bremen nach Hannover weiterfahren sollen.
	" 3	Oldenburg 11 ²⁸ N.	Bremen Hbbf. 12 ²³ N.	Kommandos bis zu 50 Mann nur wenn sie mit dem Rz. 701 1 ³⁰ N. von Bremen nach Hamburg weiterfahren sollen.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	W a h n f r e d e		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug	5 Oldenburg 2 ³¹ N.	Bremen Hbf. 2 ⁵⁷ N.	Commandos bis 50 Mann, nur sie mit dem Z. (3 ²⁵ N. von Bm nach Hannover) fahren sollen.
	"	106 Bremen Hbf. 1 ⁵⁸ N.	Oldenburg 2 ⁵⁴ N.	Desgl., nur wenn dem Z. 464 um 1 ¹⁵ in Bremen aus Helsen eintreffen
	"	8 Bremen Hbf. 6 ¹⁷ N.	Wilhelmshaven 8 ¹⁵ N.	Desgl., nur wenn dem Z. 466 um 5 ¹⁵ in Bremen aus Helsen eintreffen
Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug	5 Lübeck 10 ⁵⁸ B.	Büchen 11 ⁴⁸ B.	} Bis zu 50 Mann. } Bis zu 3 Wagen.
	"	8 Büchen 4 ⁵⁷ N.	Lübeck 5 ⁵⁸ N.	
	"	12 " 10 ⁴⁰ N.	" 11 ³⁷ N.	

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—15 zur Geschäfts-Ordnung für die Inspektoren der Waffen bei den Truppen (T. N. 461).

Zu den sämtlichen Jahrgängen des Regierungsblattes, des Gesetzblattes dann des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Bayern hat der K. Landgerichtssekretär Hugo Huber in München, Görresstraße 18/II, ein neues alphabetisches Hauptsachregister herausgegeben, das vom Verfasser um den Preis von 5 Mk. für das broschirierte Exemplar bezogen werden kann.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr. 19.

15. Juni 1904.

Inhalt: 1) Befolgung des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz; 2) Kasernenwesen bei den Militär-Lazaretten; 3) Bekanntmachungen, die Befolgung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern und die den Militär-Anwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betreffend; 4) Änderungen der Remontierungs-Ordnung; 5) Stärke-Rapporte; 6) Verichtigung von Druckvorschriften; 7) Dienstvorschrift für die Korps-Telegraphen-Abteilungen; 8) Vorschrift für den Militär-Priestaubenverkehr im Kriege; 9) Vionier-Sturmanleitung; 10) Verwaltungsrat des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere u. u. des K. B. Heeres; 11) Notizen.

Nr. 1903.

München 11. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Befolgung des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 28. Mai 1904 Allernächtigst geruht, den Bestimmungen über die Befolgung des auf dem Kriegsschauplatz Verwendung findenden Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege mit den für die bayerischen Verhältnisse einschlägigen Zusätzen die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen und das Kriegsministerium zu ermächtigen, Erläuterungen zu geben und Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur vorzunehmen.

Vorstehende Allerhöchste Entschliessung wird mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die obenbezeichneten Bestimmungen mit den bayerischen Zusätzen werden demnächst den Kommandobehörden u. in der erforder-

lichen Anzahl „als Anhang zur Kriegs-Befoldungs-Vorschrift“ zugehen.

2. Die bisherigen Seitenzahlen 190 mit 216 dieser Vorschrift sind handschriftlich in 227 mit 248 zu ändern.

Krh. v. Mch.

Nr 9599.

München 15. Juni 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Rassenwesen bei den Militär Lazaretten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni ds. Js. die nachfolgenden Bestimmungen über das Rassenwesen bei den Militär Lazaretten — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Friedens-Sanitäts-Ordnung — Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu nicht grundsätzlichen Ergänzungen oder Änderungen zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die benötigten Dienstsiegel und Dienststempel den Rassenverwaltungen demnächst zugehen werden.

Krh. v. Mch.

Rassenwesen bei den Militär Lazaretten.

1. Die Rassenkommission führt künftig die Bezeichnung „Rassenverwaltung“.
2. Bei den Lazaretten mit oberen Beamten, auch da, wo die bezüglichen Geschäfte durch einen oberen Beamten eines anderen Zweiges der Militärverwaltung wahrgenommen werden, scheidet der Chefarzt aus der Rassenverwaltung aus; die Rassen Geschäfte einschließlich des Rechnungswesens über den Geldverkehr werden von den Beamten selbständig unter alleiniger Verantwortlichkeit nach den Vorschriften der Friedens-Sanitäts-Ordnung geführt.
In Beziehung auf den sonstigen wirtschaftlichen Betrieb, den Materialien- und Geräteverkehr und das Rechnungswesen hierüber verbleibt es hinsichtlich der Beteiligung und Mitverantwortlichkeit des Chefarztes bei den bisherigen Bestimmungen.
3. In den Rassenangelegenheiten nimmt der Chefarzt der Rassenverwaltung gegenüber dieselbe Stellung ein, wie nach den Be-

stimmungen der Klassen-Ordnung der Kommandeur zu der Klassenverwaltung des Truppenteils.

Demnach führt der Chefarzt die allgemeine Dienstaufsicht über die Klassenverwaltung und wirkt bei der Sicherung der Klasse mit.

Er ist befugt, jederzeit die Klasse zu prüfen und die Bücher, Belege, Rechnungen und Akten einzusehen.

Am Tage des monatlichen Klassenabschlusses (§ 312 Friedens-Sanitäts-Ordnung) hält er die Klassenprüfung ab.

Er gibt der Klassenverwaltung Kenntnis von allen sie betreffenden Bestimmungen und Vorgängen.

Von der Verhandlung über das Ergebnis der unvermuteten Klassenprüfung (§ 313 Friedens-Sanitäts-Ordnung) nimmt der Chefarzt Kenntnis und versieht sie mit einem bezüglichen Vermerk.

4. Die Klassenverwaltung besteht bei Lazaretten mit einem oberen Beamten aus diesem, bei Lazaretten mit mehreren oberen Beamten in der Regel aus den beiden dienstältesten; Abweichungen unterliegen der Genehmigung des Kriegsministeriums.
5. Für die Verteilung der Dienstgeschäfte unter die Klassenverwalter und ihre Verantwortlichkeit gilt das im § 161 und 163 Friedens-Sanitäts-Ordnung Gesagte.
6. Die Klassenverwaltung führt ein besonderes Dienstiegel, einen Dienstsiegel und ein besonderes Schriftwechsel-Tagebuch.

Schriftstücke in Klassen- und Rechnungsangelegenheiten, für die die Klassenverwaltung allein verantwortlich ist, gehen unmittelbar an ihre Adresse und werden anderseits von ihr unter der Firma „Garnisonlazarett-Klassenverwaltung“ allein vollzogen. Ausgenommen sind Anträge, die die Bewilligung oder Inausgabebelassung von Gebühren oder eine Entscheidung über die Auslegung von Bestimmungen bezwecken, sowie Eingaben, die nicht lediglich Rechnungssachen betreffen und an höhere Behörden gerichtet sind. Derartige Schriftstücke werden vom Chefarzt vollzogen.

Die Klassenverwaltung öffnet die an sie gerichteten Briefe selbst.

7. Auf den sonstigen Schriftwechsel finden die Bestimmungen der Friedens-Sanitäts-Ordnung Anwendung.

Die Rechnungs-Nachweise über den Materialien-, Geräte- und sonstigen Wirtschaftsverkehr, für den der Chefarzt die Verantwortlichkeit mitträgt, sind von ihm mitzuzeichnen; z. B.

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. den

Garnisonlazarett.

Chefarzt. Klassenverwaltung.

Aus demselben Grunde hat der Chefarzt auf den bezüglichlichen Geldausgabebelegen über Lieferungen und Leistungen die im § 261, 3 Friedens-Sanitäts-Ordnung vorgeschriebene Richtigkeitsbezeichnung mitzuvollziehen.

8. Für die Richtigkeit und Zulässigkeit der Zahlungen ist die Kassenverwaltung allein verantwortlich. Werden Zahlungen beantragt, die nach Auffassung der Kassenverwaltung oder auch eines ihrer Mitglieder in den Vorschriften nicht begründet sind, so steht dem Chefarzt auf Vortrag der Kassenverwaltung die Entscheidung zu. Entschieden er gegen die vorgetragene Ansicht, so muß er einen schriftlichen Zahlungsbefehl an den Akten geben, dem die Kassenverwaltung Folge zu leisten hat. Der Chefarzt übernimmt damit die alleinige Verantwortung für die Zahlung. Eine Abschrift des Zahlungsbefehls wird der Rechnung beigelegt.
9. Die Kassenschlüssel führt der Kassenverwalter; gehören zur Kassenverwaltung zwei Beamte, so erhält jeder von ihnen einen Schlüssel, beim Vorhandensein von drei Schlüsseln erhält der erste Beamte zwei.
10. Wird die Vertretung eines Mitgliedes der Kassenverwaltung erforderlich, so erfolgt sie bei Lazaretten mit mehr als zwei oberen Beamten durch einen solchen. Bei Lazaretten mit zwei oberen Beamten übernimmt der verbleibende Beamte die Vertretung, bei Lazaretten mit nur einem oberen Beamten sorgt die Korpsintendantur auf Antrag des Lazaretts für die Vertretung. Als Vertreter von Kassenverwaltern dürfen Lazarettverwaltungsaspiranten verwendet werden.

In jedem Falle -- wie beim Wechsel in der Person der Kassenverwalter überhaupt -- findet eine förmliche Übergabe der Kasse statt. Ist ein Kassenverwalter an der Übergabe durch Krankheit, Tod u. s. w. verhindert, so muß zu ihr ein von ihm oder den Erben Bevollmächtigter herangezogen werden. Wird ein solcher nicht bezeichnet, so nimmt der Chefarzt die Rechte des Abwesenden bei der Übergabe wahr.

11. Ist die Abwesenheit eines Mitgliedes der Kassenverwaltung nur von kurzer, nicht mehr als dreitägiger Dauer und in dieser Zeit die Notwendigkeit zur Öffnung der Kasse und ein Nachteil durch das Ruhen der Kassengeschäfte nicht zu erwarten, worüber der Chefarzt entscheidet, so darf von Anordnung einer Vertretung abgesehen werden.

Das Kassen-Hauptbuch wird in dem Falle abgeschlossen, der Bestand mit dem Betrage der Kasse verglichen, wörtlich nieder-

geschrieben und von den Kassenverwaltern durch Namensunterschrift anerkannt; bei Lazaretten mit einem oberen Beamten vollzieht der Chefarzt den Abschluß mit.

Der Schlüssel des abwesenden Mitgliedes wird in Gegenwart des Chefarztes versiegelt und von diesem in Verwahr genommen.

12. Bei Abwesenheit des ersten Mitgliedes übernimmt das zweite den Vorchuß zu kleinen Ausgaben; bei Lazaretten mit einem Beamten übernimmt bei dessen Abwesenheit der Chefarzt den Vorchuß.
13. Die Kassenverwaltung untersteht der Korpsintendantur, deren Anweisungen sie Folge zu leisten hat. Die Strafgewalt steht der Korpsintendantur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 52^a Friedens-Sanitäts-Ordnung zu.

Wird die Kassenverwaltung von einem oberen Beamten eines andern Zweiges der Militärverwaltung mit militärischem Vorgesetzten geführt, so ist eine notwendig erscheinende Beiratsung des Beamten durch Vermittelung seines militärischen Vorgesetzten herbeizuführen.

14. In Lazaretten ohne obere Beamte besorgt das Rechnungswesen, wie den ökonomischen Dienst überhaupt, der Rechnungsführer unter alleiniger Verantwortlichkeit des Chefarztes.
15. Die Regelung des Kassenwesens in Lazaretten ohne Chefarzt erfolgt nach § 60 Friedens-Sanitäts-Ordnung unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

Abdruck.

Nr. 3272II.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

In dem Verzeichnisse der den Militärانwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 Nr. 49) ist bei Abteilung A „Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern“ Ziffer 3 nebst den zugehörigen Vorträgen (vgl. Bekanntmachungen vom 25. Februar 1903 und 19. September 1899, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 von 1903 und Nr. 48 von 1899) zu streichen. Als Abteilung F (bisher „Kriegsministerium“) ist vorzutragen: F. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Bezeichnung der Stellen ¹⁾	Angabe bei den für Militärämtern nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden u. a. an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
---------------------------------------	---	--	-------------

I. Staatsministerium.

*Registrier- und *Kanzlei- funktionäre.	} zur Hälfte.	Staatministerium für Verkehrsangelegen- heiten.
*Kanzleisekretäre und Regi- straturgehilfen.		
*Diener (einschl. Hausmeister und Portier).		

II. Verkehrsanstalten.

a) Staatsisenbahnverwaltung. Bodenleeddampfschiffahrt. Kettenseilpferdschiffahrt auf dem Main und Betrieb des Ludwig-Donau-Main-Kanals.

Adjunkten.		
*Expeditoren und Revisoren.		
*Oberexpeditoren und *Oberrevisoren.	zur Hälfte.	
*Eisenbahnsekretäre und *Eisenbahnverwalter.		
Stationsdiener im Rangierdienst.	—	
„ im Weichenstelldienst.	—	
„ im Packerdienst.	—	
„ im gemischten Dienst.	—	Generaldirection der R. V. Staats- eisenbahnen.
*Stationsmeister.	—	
*Oberstationsmeister.	—	
*Schaffner.	—	
*Aufführer.	—	
Portiers.	—	
*Oberportiers.	—	
Bureauidiener.	—	
*Bureauidiener I. Kl.	—	
*Kassadiener.	—	

†) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Auftrucks beim der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäraufwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchen Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden usw., an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
Straßenwärter.	—		Insofern noch Bahnwärterstellen zur Besetzung gelangen, sind dieselben für Militäraufwärter vorbehalten und unter den gleichen Voraussetzungen wie Schrankenwärterstellen erreichbar.
Streckenwärter.	—		Die Stellen der Streckenwärter sind auch im Wege der Beförderung vom Schrankenwärter und Bahnwärter erreichbar.
Bauaufseher.	zu einem Drittel.	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.	Die Stellen der Bauaufseher sind auch im Wege der Beförderung vom Streckenwärter erreichbar.
Zeichner im bautechnischen Dienst.	} zur Hälfte.		
„ im geometrischen Dienst.			
Bahnmeister.	zu einem Drittel.		
Zeichner I. Klasse.	zur Hälfte.		
Bauführer.	} zu einem Drittel.		
Oberbauführer.			
Bauverwalter.	} zu einem Drittel.		
Oberbauverwalter.			
Priester.	} zur Hälfte.		
Priester I. Klasse.			
Beschaffender in der Farbendruckerei.	—		
„ in der Stein- druckerei.	—		
Kassengehilfen.	—		
Kassengehilfen I. Klasse.	—		
Kassisten.	—		
Portieren.	} zu zwei Dritteln.		
Feuerwärmer.			
Oberfeuerwärmer.			
Kündemeister.			

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden usw., an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
*Kapitane. *Schiffsführer. *Kapitane 1. Klasse. *Hafenmeister. *Hafenmeister 1. Klasse. *Kanalwärter. *Kanalaußseher. *Kanalmeister.	} zu zwei Dritteln } zu einem Drittel —	Generaldirektion der A. V. Staats-eisenbahnen.	

b) Post- und Telegraphenverwaltung.

Adjunkten.			
*Expeditoren 1. Klasse.		zur Hälfte.	
*Oberexpeditoren.			
Statusmäßige Postgehilfen.		zu einem Drittel.	
*Expeditoren II. Klasse.		zu drei Vierteln.	
Diätare im Expeditiousdienst			
Klasse- und Rechnungsgehilfen).		—	
" im Kanzleidienst (Kanzleigeheilen).		—	
" im bautechnischen Dienst (Kanzleicheiler).		zur Hälfte.	
*Statusmäßige Kanzleicheiler.			
*Kauführer.		—	
Postboten.			
Briefträgergehilfen,			
		zu zwei Dritteln.	
*Briefträger.			
*Oberbriefträger.			
*Leichenboten-Ebmänner.			
*Vader.			
*Obervader.			
*Kondukteure.		zu drei Vierteln.	
*Oberkondukteure.		—	
Bureauclienergehilfen,			
		—	
*Bureauclienner.			

Generaldirektion der A. V. Posten und Telegraphen.

Die Stellen der Briefträgergehilfen sind auch im Wege der Vorrückung vom Postboten erreichbar.

Die Stellen der Bureaucliennergehilfen sind auch im Wege der Vorrückung vom Postboten erreichbar.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden usw., an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
Rechnähler und Kassendiener, Telegraphenwärtergehilfen, Telegraphenwärter, Fern-Telegraphenwärter, Posten.	— } zu zwei Dritteln, } zur Hälfte.	Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen.	

Das Stellenverzeichnis des K. Kriegsministeriums erscheint nunmehr als Abtheilung „G“.

München, den 29. Mai 1904.

Kthr. v. Podewils. Kthr. v. Mch. v. Fraendorfer.

Abend.

Nr. 12707.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. November 1903, Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 513 ff. — wird der Vortrag in Ziff. II C 3 des ersten Gesamtverzeichnisses nachstehend in berichtigter Fassung veröffentlicht.

Bezeichnung der Stellen ¹⁾	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
---------------------------------------	---	--	-------------

3. Stat der Staatsbauverwaltung.

*Registrator und *Kanzleisekretär bei der Obersten Baubehörde. *Bauzeichner bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Bureau.	} zur Hälfte,	Staatsministerium des Innern.	
---	---------------	-------------------------------	--

¹⁾ Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufstiegs bzw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
*Kanzleifunktionär bei dem hydrotechnischen Bureau.	—	Staatsministerium des Innern.	
*Boten und Diener bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Bureau.	—		
Bauführer.	zur Hälfte, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu berücksichtigende geprüfte Baupraktikanten vorhanden sind.	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Bauzeichner und Bauamtsaktuariare bei der äußeren Staatsbauverwaltung.	zur Hälfte.		
Hausmeister bei dem Glaspalaste,	—	Das betreffende Bauamt.	
Flußwärter.	—		
Schleusenwärter,	—		
Straßenwärter.	—		
Donaumooswegmacher,	—		
Brunnenwärter.	—		
Landeplatz- und Magazinsaufseher.	—		

München, den 28. Mai 1904.

Dr. Frhr. v. Freilichsh.

Nr. 8949.

München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderungen der Remontierungs-
Ordnung.

In der Remontierungs-Ordnung treten folgende Änderungen ein:

1. Der § 55 erhält folgende Fassung:

§ 55.

A. Kavallerieoffiziere.

1. Die durch Allerhöchste Entschliezung zur Dienstleistung bei einem Kavallerie-Regiment kommandierten Offiziere erhalten ein Pferd vom Truppenteile unentgeltlich zum Dienstgebrauch überwiesen, ein zweites brauchbares Pferd haben sie selbst mitzubringen.*)

2. a) Die sonst zu übnungen oder Dienstleistungen bei der Kavallerie einberufenen Offiziere werden entweder gegen Zahlung eines Pferdeabnutzungsgeldes auf Dienstpferden zum Dienstgebrauch beritten gemacht oder können sich auf ein bis zwei eigenen Pferden, die völlig truppentätig sein müssen, selbst beritten machen.

Bei Selbstberittenmachung mit nur einem Pferde erfolgt die Bestellung eines zweiten Pferdes zum Dienstgebrauch durch den Truppenteil unentgeltlich.

b) Die gewählte Berittenmachungsart ist dem Regiments-Kommandeur zwei Wochen vor dem Dienstantritt zu melden. Offiziere, die sich ganz oder teilweise selbst beritten machen wollen, haben bei ihrer Meldung zum Dienstantritt dem Regiment die Bescheinigung eines Militär-Veterinärs oder eines staatlich angestellten Tierarztes vorzulegen, daß die Pferde aus einem seuchenfreien Stalle stammen und vor dem Abtransport zum Truppenteile gesund waren. Erweisen sich mitgebrachte eigene Pferde als nicht truppentätig oder sonst nicht brauchbar, so tritt auf Anordnung des Regiments-Kommandeurs dienstliche Berittenmachung ein.

c) Die dienstliche Berittenmachung erfolgt nur zur Ausübung des Dienstes. Die Auswahl der Pferde liegt den Eskadronchefs ob; sie bleiben in Obhut und Verpflegung der Eskadrons.

*) Derselbe Bestimmung gilt für aktive aber nicht Chargenpferdberechtigte, für inaktive und für Offiziere des Beurlaubtenstandes aller anderer Waffen, wenn diese Offiziere durch Allh. Entschl. zur Dienstleistung bei einem Kavallerie-Regiment kommandiert werden.

Das Pferdeabnutzungsgeld, das zu entrichten ist, wenn ein Offizier ein eigenes Pferd überhaupt nicht mitbringt oder seine dienstliche Verrittenmachung auf zwei Pferden nach Ziffer 2b Schlußsatz angeordnet werden muß, beträgt für jede angefangene Woche (7 Tage) 40 Mk. Es fließt dem Pferdeverbesserungsfonds, Abschnitt B, des Truppenteils zu (vergl. § 8, 1 und 2).

Werden eigene Pferde ohne Verschulden des Offiziers dienstunbrauchbar (worüber der Regiments-Kommandeur entscheidet), so erfolgt die dienstliche Verrittenmachung stets unentgeltlich.

3. Offiziere, die zu Übungen oder Dienstleistungen bei anderen als Kavallerietruppenteilen einberufen werden, können ein eigenes Pferd mitbringen, dessen Senchenfreiheit nach Ziffer 2b darzutun ist (Übung zur Ausbildung als Adjutant bei der Infanterie vergl. jedoch Ziffer 4). Wird ein eigenes Pferd nicht mitgebracht oder das mitgebrachte als nicht brauchbar befunden, so tritt unentgeltliche Verrittenmachung auf einem Dienstpferde nach Ziffer 2c, erster Absatz, durch den Truppenteil ein.
4. Die zur Ausbildung für den Adjutantendienst bei der Infanterie eingezogenen Kavallerieoffiziere müssen unter Nachweis der Senchenfreiheit (Ziffer 2b) ein eigenes truppentätiges Pferd mitbringen. Wird dieses während der Übung dienstunfähig, so tritt unentgeltliche Verrittenmachung auf einem Truppenteil-Dienstpferde ein.*)

B. Offiziere der Maschinengewehr-Abteilungen, der Feldartillerie und des Trains; Infanterie- (Jäger-) Offiziere, die bei den Maschinengewehr-Abteilungen eingezogen werden.

Diese werden durch den Truppenteil zur Ausübung des Dienstes mit Dienstpferden (A. Ziffer 2c, erster Absatz) und unentgeltlich beritten gemacht. Beabsichtigen solche Offiziere, eigene Pferde mitzubringen, so gelten die Festsetzungen unter A. Ziffer 2b.

II. Der § 8 erhält

unter Ziffer 1 c. folgenden Wortlaut:

„c) aus den Einnahmen für die Verrittenmachung von Offizieren des Verurlaubtenstandes (§ 55, 2) und von Einjährig-Freiwilligen (§ 57) auf Dienstpferden.“,

*) 1. Die Bestimmung unter Ziffer 4 gilt auch für Reserve- u. w. Offiziere anderer Wassen, die zur Ausbildung im Adjutantendienst bei der Infanterie eingezogen werden.

2. Den Truppenteil, der eintretendenfalls das Dienstpferd zu stellen hat, bestimmt das Generalkommando auf unmittelbaren Antrag des Infanterie-Regiments.

unter Ziffer 2 nachstehenden Zusatz:

„Aus den Einnahmen an Pferdeabnutzungsgeld für die Berittenmachung von Offizieren des Verurlaubtenstandes auf Dienstpferden (Ziffer 1 c) können die Kavallerie-Regimenter im Laufe des Kalenderjahres der Einnahme auch Futtermittel beschaffen.

III. Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Krh. v. Msch.

Nr 9460.

München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stärke-Kapporte.

An Stelle der Muster 11, 12 und 14 für Stärke-Kapporte (R. M. G. Nr 14 106 00 — D. B. L. S. 428 ff. —) treten die anliegenden Muster, die von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu beziehen sind.

Anlage 1 n. 2.

Ziffer 17 des R. M. G. Nr 25836 72 tritt außer Kraft.

Krh. v. Msch.

Nr 9741.

München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Berichtigung von Trudvorschriften.

In Zeile 1 der Ziff. 13b der Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere v. vom 16. Juni 1895 (D. B. 129) ist nach „Fußartillerie“ einzuschalten: sowie,

in Zeile 2 daselbst sind die Worte: „des Eisenbahn-Bataillons und der Postschiffer-Abteilung“ und

in Zeile 1 der Ziff. 4a der D. B. 282 das Wort „Beschwerden“ zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Krh. v. Msch.

Nr 9813.

München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstvorschrift für die Korps-
Telegraphen-Abteilungen.

Der Einführungsverlaß Nr 9541/01 zur Dienstvorschrift für die Korps-Telegraphen-Abteilung (D. B. 514) ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. Im Betreff und 1. Absatz, Zeile 2 und 3 streiche „mit zweispännigen Fahrzeugen“.
2. In Ziffer 3 zum Abschnitt VIII, Ziffer 303 streiche „— ausschließlich Telegraphen-Beamte“ bis „ist“ und setze dafür: „bei der Ersatz-Abteilung der Telegraphen-Kompagnie an“.
3. In Ziffer 5 streiche den 1. Absatz (Ziff. 309).
Im 2. Absatz (Ziff. 310) streiche „desgleichen“ und setze dafür: „Eine bayerische Korps-Telegraphen-Abteilung hat“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frl. v. Alsch.

Nr 9536.

München 13. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Arme-Angelegenheiten.

Betreff: Vorschrift für den Militär-Brieftaubenverkehr im Kriege.

Die neu aufgestellte „Vorschrift für den Militär-Brieftaubenverkehr im Kriege“ (D. B. 112) wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige „Anleitung für die Einrichtung des Militär-Brieftaubenverkehrs im Kriege“ vom Jahre 1888 tritt außer Kraft.

Nr 112 des D. B. G. ist hiernach zu berichtigen.

Die in der neuen Vorschrift erwähnte Anleitung für den Militär-Brieftaubendienst im Frieden, die an Stelle der Anleitung zur Zucht, Pflege und Abrichtung der Militär-Brieftauben (D. B. 190) tritt, befindet sich in Neubearbeitung.

J. B.

v. Beckenbauer.

Nr 9066.

München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Pionier-Sturmanleitung.

Die neuangestellte „Pionier-Sturmanleitung“ wird als D. B. 532 den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die gleichnamige Vorschrift vom Jahre 1896 (Z. E. 20) tritt außer Kraft.

J. B.

v. Beckenbauer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei der am 20. Mai 1904 stattgefundenen 2. ordentlichen Generalversammlung des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres sind als Mitglieder des Verwaltungsrats und als Ersatzmänner gewählt worden:

a) Mitglieder des Verwaltungsrats.

1. Generalmajor Graf, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade,
2. Oberstleutnant a. D. Bischerer,
3. Oberstleutnant Waldmann, Chef der Gendarmerie-Kompagnie für Oberbayern,
4. Hauptmann Steinbauer, Kompagnie-Chef im 2. Infanterie-Regiment,
5. Generaloberarzt a. D. Dr Schmid,
6. Wirklicher Geheimer Kriegsrat Heiß, vortragender Rat im Kriegsministerium,
7. Geheimer Kriegsrat Dorner, Abteilungsvorstand der Intendantur 1. Armee-Korps, und
8. Oberkriegsgerichtsrat Vogl, Generalkommando 1. Armee-Korps.

b) Ersatzmänner.

1. Oberst z. D. Eigl, Generalkommando 1. Armee-Korps,
2. Oberst Sidel, Vorstand des Bekleidungsamtes 1. Armee-Korps,
3. Major Hüller, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment,

4. Hauptmann von Langlois, Kompagnie-Chef im 1. Infanterie-Regiment,
5. Generaloberarzt Dr. Hummel, Chefarzt des Garnisonlazarets München,
6. Kriegsgerichtsrat Hofmann, Generalkommando I. Armee-Korps,
7. Geheimer Kriegsrat Krippner, Intendantur der militärischen Institute, und
8. Intendanturrat Fischer im Kriegsministerium.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

№ 3134 39.

München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für das Invalidenwesen.

Betreff: Verwaltungsrat des Unterstützungsvvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere u. u. des R. B. Heeres.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis gebracht.

Ident.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Teilblätter Nr 10—12 zur Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des
Feuerwehrpersonals (T. 3, 52);

Deckblätter Nr 11—47 zur Heerordnung 1902 (D. B. 157);

Deckblätter Nr 1—4 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition (D. R. 279).

Auf das von Oberarzt Dr. Georg Mayer 9. Infanterie-Regiments heraus-
gegebene, im Verlag von Joh. Amb. Barth, Leipzig 1904, erschienene Werk:

„Hygienische Studien in China“

wird hiedurch aufmerksam gemacht. — Preis 5 M. —

Anlage 1 zum R. M. G. Nr 9460/04.

Rußer 11 (großes Format) und

Rußer 12 (kleines Format).

R a p p o r t www.libtool.com.cn

de

nach dem Stande am

1	2
Bezeichnung der Truppenteile	Eollhörte
	Offiziere
	Unteroffiziere
	Bediente
	Quartier
	Sanitätsmannschaften
	Kriegsfeldboten
	Technische Handwerker
	Einwohner der Mannschaften
	Bedienstete, Jagdschützen, Jäger
	Sanitäts-Offiziere
	Bediente
	Sanitätsmannschaften, Bediente, Bediente

www.libtool.com.cn

R a p p o r t

www.libtool.com.cn

de

nach dem Stande am

1.	2.	3.	4.
		5.	
Bezeichnung des Truppenteils	Gollstärke	Krank	
Offiziere			
Unteroffiziere			
Spillleute			
Sanitäts-Offiziere			
Befehlsführer			
Büchsenmacher, Waffenschmied und Sattler			
Gemeine			
Trainsoldaten			
Summe der Kopie auschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Befehlsführer, Büchsenmacher, Waffenschmied und Sattler			
Pferde			
Offiziere			
Unteroffiziere			
Spillleute			
Sanitäts-Offiziere			
Befehlsführer			
Büchsenmacher, Waffenschmied und Sattler			
Gemeine			
Trainsoldaten			
Summe der Kopie auschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Befehlsführer, Büchsenmacher, Waffenschmied und Sattler			
Pferde			

1.	2.	3.
Bezeichnung des Truppenteils	Goldstärke	G
	Kranz	K
	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Echelons	
	Sanitäts-Offiziere	
	Veterinäre	
	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	
	Gemeine	
	Trainierbataillon	
	Summe der Reihe auschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinäre, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	
	Werte	
	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Echelons	
	Sanitäts-Offiziere	
	Veterinäre	
	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	
	Gemeine	
	Trainierbataillon	
	Summe der Reihe auschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinäre, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	
	Werte	

sind

Beurlaubt	Arretiert	Kommandiert
Offiziere Unteroffiziere Spezialisten Sanitäts-Offiziere Reiterinäre Wuchsenmacher, Waffenmeister und Sattler Chemie Trainingsboten Summe der Abteil. ausd. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Reiterinäre, Wuchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Offiziere Unteroffiziere Spezialisten Sanitäts-Offiziere Reiterinäre Wuchsenmacher, Waffenmeister und Sattler Chemie Trainingsboten Summe der Abteil. ausd. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Reiterinäre, Wuchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Offiziere Unteroffiziere Spezialisten Sanitäts-Offiziere Reiterinäre Wuchsenmacher, Waffenmeister und Sattler Chemie Trainingsboten Summe der Abteil. ausd. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Reiterinäre, Wuchsenmacher, Waffenmeister und Sattler Offiziere Unteroffiziere

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr. 20.

21. Juni 1904.

Inhalt: 1) Instruktion für die Kavallerie-Übungsreisen; 2) Kommandos zc. zur Equitations-Anstalt; 3) Änderung der Felddienstordnung (D. B. 327); 4) Bestimmungen über die Annahme, Aufstellung und Entlassung der Beamten der K. Preuß. Schutzmannschaften; 5) Verordnung; 6) Veröffentlichung neu bearbeiteter Mäpfe topographischer Karten; 7) Erlass des Pferde- und Buches; 8) Notiz.

Nr 9834.

München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Instruktion für die Kavallerie-Übungsreisen.

An den Kavallerie-Übungsreisen nach B. Bl. 1876 S. 88 nimmt auch der Führer der Maschinengewehr-Abteilung teil.

Die Berichtigung der Ziff. 1 der Instruktion für die Kavallerie-Übungsreisen hat handschriftlich zu erfolgen.

Frh. v. Mch.

Nr 9839.

München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandos zc. zur Equitations-Anstalt.

Nachfolgend werden die Kommandos zc. zur Equitations-Anstalt für 1904/05 bekanntgegeben.

Frh. v. Mch.

Nr 9890.

München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Felddienstordnung
(D. B. 327).

In der Felddienstordnung (D. B. 327) sind handschriftlich folgende Änderungen aufzunehmen:

Ziff. 551 Abs. 1. Von jedem Fußartillerie-Regiment nehmen alljährig der Regimentskommandeur, ferner 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute nach näherer Bestimmung der General-Kommandos an den Manövern teil.

Ziff. 667 Abs. 2. Fußartillerie stellt ihr Feuer schon auf 150 m ein.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frb. v. Asch.

www.libtool.com.cn

Nr 10021.

München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der K. Preuß. Schutzmannschaften.

Im Anschluß an K. M. E. Nr 11637/98 — B. M. E. 182 — wird auf Grund einer Ausschreibung in Nr 16 des K. Preuß. Armee-Berordnungsblattes 1904 bekanntgegeben, daß bei der gesamten K. Preuß. Schutzmannschaft die Annahme der Wachtmeister und Schutzmänner nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Kündigungsrechtes mit einer Frist von einem Monat erfolgen darf. Der K. Preuß. Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, einem Teile der Mannschaften bei den K. Preuß. Schutzmannschaften, und zwar bis zu einem Drittel des etatsmäßigen Mannschaftsbestandes, unter der Voraussetzung fortgesetzter, eine Reihe von Jahren hindurch im Dienste der Schutzmannschaft bewiesener vorwurfsfreier Führung die Aufstellung auf Lebenszeit zu verleihen.

Frb. v. Asch.

Nr 10361.
Kriegsministerium.
Betreff: Heerordnung.

München 21. Juni 1904

Die Vervollständigung der in den Händen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes befindlichen Militär- und Kriegsvorbespässe gemäß den Deckblättern Nr 34 bis 36 zur Heerordnung ist gelegentlich und bei den Kontrollveriammlungen von den Bezirkskommandos zu bewirken.

Die Ergänzung der Pässe für Angehörige der Landwehr II. Aufgebots kann unterbleiben.

Frh. v. Alf.

www.libtool.com.cn

Nr 9799.
Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Arme-Angelegenheiten.
Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter
Blätter topographischer Karten.

München 21. Juni 1904.

Es wurden veröffentlicht:

1. vom Topographischen Bureau des Generalstabes:

- a) die Blätter Nr 1 Titelblatt
- " 2 Übersichtsblatt mit Zeichenerklärung
- " 89 Rempfen Ost
- " 97 Mittenwald West, dieses Blatt in Buntdruck,
des topographischen Atlases von Bayern 1:50000,
- b) die Blätter Nr 11 Bischofsheim a. R. Nr 786 Oberwarngau
- " 25 Steinach " 809 Penzberg
- " 59 Alzenau " 810 Heilbrunn
- " 84 Rahl " 811 Tölz Süd
- " 785 Tölz Nord

des topographischen Karte von Bayern 1:25000;

2. von der k. Preussischen Landesaufnahme:

- | | | | |
|------------------------------------|--------------------|---|--------------|
| die Sektionen Nr 209 Amelinghausen | Nr 163 Wittingen | } | Schwarzdruck |
| " 210 Lüneburg | " 345 Sommerfeld | | |
| " 237 Soltan | " 370 Sorau | | |
| " 238 Ulzen | " 371 Sprottan | | |
| " 262 Celle | " 458 Altenkirchen | | |

die Sektionen Nr 173 Aurich	Nr 236 Walsrode	} in Buntdruck
„ 175 Brake	„ 257 Haselünne	
„ 176 Bremerbörde	„ 258 Bedtha	
„ 177 Buntehude	„ 259 Diepholz	
„ 204 Leer	„ 260 Nienburg	
„ 205 Oldenburg	„ 308 Bielefeld	
„ 206 Bremen	„ 377 Malsdenkirchen	
„ 207 Ottersberg	„ 381 Arnsberg	
„ 208 Rotenburg i. Hann.	„ 402 Erkelenz	
„ 232 Tögel	„ 405 Püdensteid	
„ 233 Cloppenburg	„ 428 Aachen	
„ 234 Wildeshausen	„ 455 Eupen	
„ 235 Verden		

www.libtool.com

der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:1000000.

3. Von der Abteilung für Landesaufnahme des R. Sächsischen Generalstabes:

die Sektion Nr 493 Johannegeorgenstadt in Schwarzdruck

die Sektionen Nr 471 Järstenaan
„ 493 Johannegeorgenstadt } in Buntdruck

des sächsischen Anteils an der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:1000000.

J. B.

v. Beckenbauer.

Nr 9954.

München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Erlass des Pferdekursbuches.

Das Pferdekursbuch wird nicht mehr herausgegeben.

Statt dessen enthält fortan das im Auftrage des Reichs-Eisenbahn-Amtes bearbeitete Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen die zwischen den Militär-Eisenbahnbehörden und den Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Zugverbindungen für die Beförderung einzelner Militärpferde.

Dieses Kursbuch, auf das im übrigen der Erlaß vom 28. März 1903 Nr 4420 (B. Bl. S. 93) Anwendung findet, erscheint Mitte Mai und Mitte Oktober jeden Jahres und wird von der K. Hofbuchhandlung von G. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, für unmittelbare Bestellungen aus der Armee zum Preise von 1 M 50 $\frac{1}{2}$ für das geheftete Exemplar vorrätig gehalten.

v. Köppel.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Tafelblätter Nr 50—54 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie (T. B. 485).



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 21.

30. Juni 1904.

Inhalt: 1) Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewählter Marschgebühren; 2) Vereinfachung der Cultungsleistung; 3) Änderung der Militär-Transport-Ordnung; 4) Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung; 5) Niedriges Peldsittigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das II. Halbjahr 1904; 6) Renausgabe von Ausrüstungsnachweisungen; 7) Auscheiden einer Munitionsabnahme-Vorschrift; 8) Änderung der T. B. 314; 9) Notizen.

Nr 9653.

München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kontrollmaßregeln über
die Zuständigkeit gewählter
Marschgebühren.

Nachdem durch die Deckblätter Nr 34 und 35 zur Verordnung die Paßbestimmungen (Muster 6) dahin erweitert sind, daß Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Verziehen sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsortes auch dann an- und abzumelden haben, wenn der Aufenthalt an diesem Orte weniger als 14 Tage beträgt, in die Bestimmung unter Ziffer 2 des Erlasses vom 12. März 1899 Nr 3259 (B. Bl. S. 106) hinfällig geworden.

Sie wird daher außer Kraft gesetzt.

Frl. v. Asch.

Nr 10262.

München 30. Juni 1901.

Kriegsministerium.

Betreff: Vereinfachung der Quittungsleistung.

Zur Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds bzw. bayer. Militärfonds wird für den Bereich der Militärverwaltung allgemein nachgelassen, daß

1. in allen Quittungen die Bezeichnung der Rechnung legenden Klasse wegfallen kann und dafür je nach Art der Verrechnung die Angabe „aus der Reichskasse“ oder „aus der bayer. Militärkasse“ genügt,
2. bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, die ausdrückliche Angabe des Betrags und der Klasse wegfällt und nur mit den Worten „Betrag erhalten“ quittiert wird, sowie
3. in den Rechnungen, zu denen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namensschrift als Quittung“ in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten“ quittiert werden kann.

Durch die Fassung der Ziffer 1 und 2 soll indessen die Beifügung des Ortes und des Tages der Zahlung bei der Quittungsleistung grundsätzlich nicht aufgegeben werden, so daß diese Angaben, wennstens wo es nötig erscheint, gefordert werden können.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

(Nr. 3047.) Bekanntmachung. betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 7. Juni 1901.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß im Vordrucke des Kontrollzettels zum Militärfahrschein (M. Tr. O. Anlage IV) zwischen den ersten und zweiten Absatz einzufügen ist:

Wird die Abnahme unterlassen, so hat der Inhaber den Zettel an den Stationsbeamten abzugeben.

Bei freiwilliger Unterbrechung der Fahrt ist der Zettel beim Verlassen der Station gegen Aushändigung eines vom Stationsbeamten ausgestellten Empfangscheins abzugeben. Bei der

demnächstigen Fortsetzung der Fahrt wird der Zettel gegen Rückgabe dieses Scheines wieder ausgehändigt.

Berlin, den 7. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Abdruck.

No. 4636/XI.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten,
dann

K. Kriegsministerium.

www.libtool.com

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juni 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 216) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 17. Juni 1904.

Frh. v. Aisch.

v. Freudenorfer.

Nr 10384.

München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

Folgende Abdrücke werden zur Kenntnis der Armee gebracht.
Deckblatt zur M. Tr. O. bleibt vorbehalten.

Frh. v. Aisch.

Nr 10617.

München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe einer neuen Aus-
rüstungsanweisung.

Die Ausrüstungsanweisung für das Reserve-Maschinengewehr einer M. G. Abteilung wird als D. S. 534 den beteiligten Dienststellen zugehen.

Frh. v. Aisch.

Nr 10394.

München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beföstigungsgeld und
Vergütungspreise für Futter für das
II. Halbjahr 1904.

A. Niedriges Beföstigungsgeld.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1904 festgesetzte
niedrige Beföstigungsgeld beträgt für den Tag:

www.libtool.org

In den Standorten

In den Standorten

	für		Der in dem nied- rigen Beföstig- ungsgeld liegende Betrag für eine Fleisch- portion stellt sich auf		für		Der in dem nied- rigen Beföstig- ungsgeld liegende Betrag für eine Fleisch- portion stellt sich auf
	Gemeine	Unteroffiziere			Gemeine	Unteroffiziere	
I. Armee-Korps.							
Augsburg	37	47	20,620	Obach	36	46	19,700
Dillingen	38	49	21,780	Sermersheim	37	47	20,520
Freising	36	46	19,740	Kaiserslautern	38	49	22,170
Hartenfeldbruck	36	46	20,080	Landau	37	47	20,828
Kaisheim	37	48	21,240	Speyer	35	45	19,020
Kempten	37	48	21,100	Würzburg	35	44	18,818
Landenberg	37	47	20,880	Zweibrücken	36	46	20,441
Landshut	37	48	21,210	Dammelsburg	wie Würzburg	35	44
Landen	37	47	20,080	Nellingen			
Lechfeld	36	46	19,810	Stellingen			
Lindau	38	49	22,520	Ludwigshafen			
München	35	45	18,000	III. Armee-Korps.			
Neuburg a. D.	37	47	20,600	Amberg	37	47	20,800
Neu-Ulm	35	45	19,095	Bayreuth	34	43	17,785
Paffau	36	46	20,091	Eichstätt	36	46	19,810
Straubing	36	46	20,110	Erlangen	31	43	17,604
Windelheim	wie München	35	45	Jülich	35	44	18,626
Köthenheim				Ingolstadt	37	47	20,701
Schleichheim				Lichtenau	37	47	20,600
Wasserburg				Neumarkt	37	47	20,900
Weilheim				Nürnberg	35	44	18,972
II. Armee-Korps.				Passau	37	47	20,500
Ansbach	33	41	16,760	Regensburg	37	47	20,880
Nischau	38	49	21,800	Sulzbach	38	49	21,520
Bamberg	37	48	21,135	Wunsiedel	wie Nürnberg	35	44
				Wiesbaden			
				Wien			

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige
Beföstigungsgeld der Garnison des Generalkommandos zuständig, in
dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,11 der Tr. V. R.).

B. Vergütungspreise für Futter.

1. Im II. Halbjahre des Kalenderjahres 1904 gelten als Vergütungspreise für Futter:

	für die Monatsration				für die Tagesration	
	auf 31 Tage Juli, August, Oktober, Dezember)		auf 30 Tage (September, November)			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
a) nach Satz IV	29	45	28	50	—	95
b) " " III	31	—	30	—	1	—
c) " " II	32	55	31	50	1	65
d) " " I	54	87	53	10	1	77
e) für nicht vor- handene etats- mäßige Offi- zierspferde	27	28	26	40	—	88

§§ 41, 49, 50, a, 65, 66, 68 u. 69
der Kr. S.-S.
b. 1890.
S. 211. 1901
S. 8.
§ 49, a a. a. S.
bezw.
S. 211. 1901
S. 8.

f) für einzelne Futterteile:

für 100 kg Hafer	13 M. 28 ℔
" 100 " Heu	6 M. 44 ℔
" 100 " Stroh	4 M. 44 ℔

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1904 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld	20 %
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungs- geldern	10 %

v. Köppel.

Nr 10200.

München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie und Waffenwesen.

Betreff: Remansgabe von Ausrüstungs-
Nachweisungen.

Die Ausrüstungsnachweisungen für einen Etappen-Inspekteur (D. S. 180) und für die Feldintendantur einer Etappen-Inspektion (D. S. 181) sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherigen Ausrüstungsnachweisungen von 1889 treten außer Kraft.

Im D. V. G. ist unter Nr 180 und 181 „1889“ zu ersetzen durch „1904.“

Denk.

Nr 10615.

München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausscheiden einer Munitions-
abnahme-Vorschrift.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXII über Glüh-
schlagröhren (D. V. 138) tritt außer Kraft und ist aus der Sammlung
der Abnahmevorschriften auszuschneiden.

Denk.

Nr 10616.

München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der D. V. 314.

Der § 2 der „Militärischen Ausführungsbestimmungen zur Spreng-
stoff-Versendungsvorschrift“ (D. V. 314) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Begleitkommando.

Ein militärisches Begleitkommando ist beizugeben bei:

- a) allen Beförderungen von Sprengstoffen und Munitionsgegen-
ständen der Gefahrkasse (siehe Militär-Eisenbahn-Ordnung
I. Teil) auf Fuhrwerken oder auf Schiffen innerhalb des
Standortes oder der zu ihm gehörigen Anlagen,
- b) anderen dergleichen Beförderungen, wenn das Bruttogewicht
der Sprengstoffe n. f. w. mehr als 600 kg beträgt.

Ist unter besonderen Verhältnissen bei einer Beförderung
von Sprengstoffen n. f. w. unter 600 kg Bruttogewicht
außerhalb des Standortes und der zu ihm gehörigen Anlagen
militärische Begleitung notwendig, so kann die absendende
Dienststelle die Stellung des Begleitkommandos anordnen.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben, die Druckvorschrift ist hand-
schriftlich zu ändern.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—13 zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift 1902 (D. B. 79);
Deckblätter Nr 23—62 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, III. Teil.

A. Die schwere Artillerie des Feldheeres (D. B. 502)

Durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 17—27 zu den Vorschriften für den Betrieb der Gaserzeugungs- und Kompressionsanlage der Entschiffer-Abteilung nebst Bestimmungen über die Verwaltung und Prüfung der Gasbehälter (J. G. 27).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 22.

9. Juli 1904.

Inhalt: 1) Qualifikations-Vorschrift; 2) Neuansgabe der D. B. 186; 3) Lehrkurs für die Kriegsschüler an der Militär-Schießschule; 4) Beschaffung äußerlicher Entfernungskarten zur Feststellung der Landwegentfernungen bei Dienstreisen usw.; 5) Änderungen in den Preisverzeichnissen über Fertigungsgegenstände der Artillerie-Werkstätten; 6) Berichtigung der Offizier-Bekleidungs-Vorschrift; 7) Niedriges Beförderungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das II. Halbjahr 1904 in der K. Preuß. Armee; 8) Schenkungen an das K. Armeemuseum; 9) Notizen.

Nr 10726.

München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Qualifikations-Vorschrift.

In der Qualifikations-Vorschrift (D. B. 484) sind im § 4 nachstehende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 11, Ziffer 6, Zeile 1 von unten sind nach „Hauptleute u.“ zwei **) anzubringen; am Schlusse der Seite ist als Nummerierung beizufügen: „**) Kriegsministerial-Erlaß Nr 10726a/1904.“

Seite 12 in Ziffer 7 sind zu streichen:

im 1. Absatz die Worte: „, sowie bis einschließlich Kavallerie“

im 2. Absatz, Zeile 2 und 3 die Worte: „, sein bis einschließlich Major“;

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Arch. v. Mch.

Nr 10742.

München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Neuauflage der T. R. 186.

Von der D. B. 186 gelangt demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums eine — künftig allein maßgebende — Neuauflage zur Verteilung.

Auf die gegenwärtig in Ausbildung begriffenen Anwärter finden die neuen Bestimmungen für den Rest ihrer Ausbildung sinngemäße Anwendung.

Solange beim III. Armeekorps ein Bekleidungsamt nicht besteht, sind die Anwärter dieses Korps zur Beschäftigung dem Bekleidungsamt des II. Armeekorps zu überweisen.

Arch. v. Mich. www.libtool.com.cn

Nr 10843.

München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Lehrkurs für die Kriegsschüler
an der Militär-Schießschule.

Unter Bezugnahme auf § 22 Ziff. 6 Abs. 2 u. § 24 Ziff. 3 der D. B. 491 werden nachstehend die Bestimmungen für den diesjährigen Schießlehrkurs der Kriegsschüler bekanntgegeben.

Beginn und Dauer des Kurses.

1. Der Schießlehrkurs findet in der Zeit vom 8. mit 20. September statt.

Das Quartiermacherkommando der Kriegsschule trifft am 5. September, die Kriegsschüler unter Führung eines Inspektionsoffiziers treffen am 7. September auf dem Truppenübungsplatz Vechfeld — Station Kloster Vechfeld — ein und lehren am 20. September nach München zurück.

Lehrplan.

2. Der Lehrplan des Kurses umfaßt Schulschießen, einige Übungen im geschäftsmäßigen Schießen, Entfernungsschätzen und Entfernungsmessen; bei allen Übungen ist die Erziehung der Kriegsschüler für ihre spätere Verwendung in der Schießausbildung und Feuerleitung besonders im Auge zu behalten.

Verstärkung der Stammabteilung.

3. Zur Verstärkung der Stammabteilung der Militär-Schießschule sind abzustellen:

I. von der Kriegsschule:

2 Inspektionsoffiziere — hievon 1 als Hilfslehrer —,

1 Sanitätsunteroffizier und

25 Mannschaften (Ordonnanzen);

II. aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen:

a) 6 Oberleutnants oder Leutnants als Hilfslehrer.

Der Antrag auf Kommandierung geeigneter Offiziere ist von der Militär-Schießschule am 15. Juli beim Kriegsministerium zu stellen.

b) vom I. und III. Armeekorps nach Anordnung der Generalkommandos je

4 Sergeanten oder Unteroffiziere,

5 Gefreite (darunter 3 mit guter Handschrift),

1 Hornist und

33 Infanteristen;

vom II. Armeekorps nach Anordnung des Generalkommandos (nur von den rechtsrheinischen Truppenteilen):

1 Sergeant oder Unteroffizier,

1 Sanitätsunteroffizier,

1 Gefreiter und

11 Infanteristen;

c) außerdem vom I. und III. Armeekorps je:

1 Unteroffizier und

5 Infanteristen

zur Reinigung der verschossenen Munition etc.

Sämtliche Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung unter II b u. c bezeichneten Unteroffiziere und Mannschaften haben im Laufe des 5. September*) auf dem Truppenübungsplatz Vechfeld — und zwar Unteroffiziere und Mannschaften auf Station Kloster Vechfeld — einzutreffen und bis einschließlich 20. September (21. September Rückreisetag) dortselbst zu verbleiben.

Überweisung, Bekleidung, Ausrüstung, Marschangelegenheiten, Befoldung und Verpflegung.

4. In Bezug auf Überweisung, Bekleidung, Ausrüstung, Marschangelegenheiten, Befoldung und Verpflegung der Hilfslehrer und

*) Die Unteroffiziere und Mannschaften aus den Standorten Augsburg, Ingolstadt, Kempten, München, Neu-Ulm, Neuburg haben schon am 5. September vormittags einzutreffen.

Verstärkungsmanuschaften sind im allgemeinen die Festsetzungen des R. M. G. Nr. 2981/04 (R. Bl. S. 71 ff.) maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von der Militär-Schießschule gezahlt; es sind deshalb die Reise-rechnungen für die Hin- und Rückfahrt der Offiziere von den be-treffenden Truppenteilen zu erstellen und an die Militär-Schieß-schule sogleich bei Kursbeginn einzusenden.

Die Verpflegungsgebührennisse werden für die Hin- und Rück-marschstage von den Truppenteilen, vom 1. mit letzten Kommando-tage nach dem Tage für den Truppenübungsplatz Pechfeld von der Militär-Schießschule für Rechnung des Kapitels 12 gezahlt und liquidiert.

Die Militärfahrkarten vom Standort nach Kloster Pechfeld haben die Truppenteile vorzuschüssig zu zahlen und auf Grund eines über die sämtlichen innerhalb eines Regiments zc. erwachsenen Kosten erstellten und auf die Kasse der Militär-Schießschule ab-quittierten Forderungs-Nachweises sogleich bei Beginn des Kurses von der Militär-Schießschule sich rückvergüten zu lassen; für die Rückfahrt werden die Fahrkarten von der Militär-Schießschule gezahlt.

Etwa benötigte Fahrscheine sind mit dem Vermerk zu ver-sehen:

„Die Kosten sind bei der Administration der Militär-Bildungs-anstalten anzufordern“.

Die Inspektionsoffiziere sowie die Fähnriche, der Sanitäts-unteroffizier und die Manuschaften der Kriegsschule verbleiben auch während des Schießlehrcurses in Besoldung und Verpflegung der Kriegsschule, auch wird von dieser die Quartierbescheinigung für dieselben erstellt.

Das in Bezug auf Bekleidung und Ausrüstung u. s. w. der Kriegsschüler Erforderliche wird die Kriegsschule im Einver-nehmen mit der Militär-Schießschule regeln.

Nach Beendigung des Kurses werden durch die Militär-Schießschule alle aus Anlaß des Schießlehrcurses von ihr ge-zahlten Mehrkosten bei der Administration der Militär-Bildungs-anstalten angefordert.

Unterkunft und Verköstigung.

5. Die Unterkunft der Angehörigen der Kriegsschule regelt diese im Benehmen mit der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes

Vechfeld; für die Unterkunft der übrigen zur Verstärkung der Stammabteilung Kommandierten trägt die Militär-Schießschule Sorge; die Beföstigung erfolgt durch die Militär-Schießschule.

Munition.

6. Für die Jährliche wird die in der D. B. 494 Seite 57 unter Munitionsätze XV Ziff. 1 festgesetzte Anzahl Patronen von der Militär-Schießschule angefordert; dafür unterbleibt seitens der Kriegsschule der Munitionsempfang nach den vorbezeichneten Munitionsätzen.

Fch. v. Mch.

Nr 11030.

München 9. Juli 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Beschaffung amtlicher Entfernungskarten zur Feststellung der Landwegentfernungen bei Dienstreisen usw.

Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Behörden amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind — D. B. der Ausführungsbestimmungen vom 23. Januar 1904 Nr 632 zur Allerb. Verordnung über die Tagegelder usw. der Beamten der Militärverwaltung (B. Bl. 1904 Z. 23) —, können sie zur Feststellung der Landwegentfernungen auch bei den Dienstreisen der Personen des Soldatenstandes benutzt werden.

Die Truppen zc. dürfen die zum Dienstgebrauch unbedingt erforderlichen Entfernungskarten aus den allgemeinen Unkosten beschaffen.

Im übrigen erfolgt die Beschaffung aus den Bureaugeldern bzw. Bureaukostenfonds.

Fch. v. Mch.

Nr 10316 a.

München 9. Juli 1904

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Wassenwesen.

Betreff: Änderungen in den Preisverzeichnissen über Fertigungsgegenstände der Artillerie-Werkstätten.

Nachstehende Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen:

a) D. B. 335.

Z. 9, Nr 33 ist zu ändern „89“ in: 03 und der Preis „3,20“ in: 3,40, zu streichen „A. III. 11.“

Nr 34 ist hinter „Holzplatte“ anzufügen: a A.

b) D. Z. 415.

§. 17, Nr 63 ist hinter „Holzplatte“ anzufügen: a/A.;
der Vortrag in Spalte „Bemerkungen“ ist zu streichen.

§. 74 nach IId. Nr 9 ist einzufügen:

9a. Kardätsche OB 3,40 „

9b Kardätsche mit Holzplatte a/A. 2,25 „

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Deuf.

Nr 10700

München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Verhütung der Offizier-
Bekleidungsverschleiß.

Zu der Druckvorschrift 365, Ziffer 48c, ist statt „Ablegen der Hostrauer“ zu setzen: „Ablegen der Familientrauer“.

Zu Ziffer 96 A (Säbelschnallen) ist unter b statt „Doppelschnallen aus poliertem oder vernickeltem Stahl“ zu setzen: „Doppelschnallen aus versilbertem, bei der Artillerie aus vergoldetem Metall“; ebenda unter c statt „Mettchen aus poliertem oder vernickeltem Stahl“ zu setzen: „Mettchen aus versilbertem (vergoldetem) Metall.“

Zu Ziffer 127 A (Sanitätsoffiziere) ist unter h am Schlusse anzufügen: „und mit vergoldeten Metallteilen.“

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

J. B.

v. Beckenbauer.

Nr 11010.

München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld
und Vergütungspreise für Futter
für das II. Halbjahr 1904 in der
K. Preuß. Armee.

Zu nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 23. Juni 1904 über die für die K. Preuß. Armee für das II. Halbjahr 1904 festgesetzten niedrigen

Beföstigungsgelder und Vergütungspreise für Futter mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen sowie für die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee zu gelten haben.

A. Es beträgt das niedrige Beföstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für		Der in dem niedrigen Beföstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Gemeine	Unteroffiziere	
	₰	₰	₰
Berlin	35	44	18,75
Spandau	35	44	18,584
Jüterbog	35	45	19,310
Finze	36	46	19,888
Zoorgemünd	35	44	18,940
Meg	38	49	22,240

B. Als Vergütungspreise für Futter gelten:

- a. für die Tagesration nach Satz IV . . . — . $\mathcal{M}$ 95 $\frac{1}{2}$ } §§ 41, 49,
 b. " " " " III . . . 1 . $\mathcal{M}$ 01 $\frac{1}{2}$ } 50 a, 65, 66,
 c. " " " " II . . . 1 . $\mathcal{M}$ 06 $\frac{1}{2}$ } 68 und 69
 d. " " " nicht vorhandener
 ordnungsmäßiger Offizierspferde . . . — . $\mathcal{M}$ 89 $\frac{1}{2}$ § 49, a. a. O.
 e. bei einzelnen Futterteilen:
 für 100 kg Hafer 13 . $\mathcal{M}$ 91 $\frac{1}{2}$,
 " 100 " Heu 6 . $\mathcal{M}$ 16 $\frac{1}{2}$,
 " 100 " Stroh 4 . $\mathcal{M}$ — $\frac{1}{2}$.

In den Vergütungssätzen liegen an Wirtschaftskosten:

- a) bei Brot und Brotgeld 20 %,
 b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10 %.

6. Köpfe.

Nr 11238.

München 19. Juli 1904

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Schenkungen an das K. Armee-Museum.

Dem K. Armee-Museum wurden im I. Halbjahre 1904 nachstehende Zuwendungen gemacht:

1. Von den Hinterbliebenen des verstorbenen Obersten Ritter von Meyer:

ein Feldzugsäbel und

ein Offiziersrevolver von dem verstorbenen Obersten a. D. und Ritter des Max-Joseph-Ordens Alfred Ritter von Meng;

2. Von dem Kunstmaler Ludwig Paß:

eine Photographie seines Gemäldes: „Szene aus dem Feldzuge 1812“.

3. Von dem Geheimen Rat und Direktor des Berliner Zeughauses, Major a. D. Dr Edgar von Ubbich:

ein pfalz-bayerisches Führungszengnis.

4. Von dem K. Hauptmann a. D. Wilhelm von Vüneßchloß.

ein Feldzugsäbel und

ein Ringragen M 1838, getragen vom Vater des Schenkers dem verstorbenen Generalmajor a. D. und Ritter des Max-Joseph-Ordens Friedrich Ritter von Vüneßchloß

5. Von Fräulein Weiß:

ein Waffenrock 6. Infanterie-Regiments,

ein Feldzugsäbel,

eine Mütze für Kadetten,

eine Weste „ „ „ und

eine Ordonnanztasche des am 7. Oktober 1870 vor Paris gefallenen Unterleutnants Joseph Weiß des 6. Infanterie-Regiments.

6. Von dem Kostümfabrikanten August Diringier:

eine französische Husarenjacke 1870/71,

ein Paar Chevanlegers-Epauletten M 48,

eine Helmparte,

ein Landsknechtsspieß,

ein Morgenstern

} 16. Jahrhundert.

7. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Rupprecht von Bayern:
 ein Morgenstern mit eiserner Stange, aus der Sendlinger Bauernschlacht,
 ein Schwert mit dachförmiger Klinge; Anfang des 16. Jahrhunderts.
8. Von dem R. Rittmeister a. D. Karl von Bieber:
 ein Chevaulegers-Offiziers-Kaskett M 1828 und
 ein Ehrensäbel, getragen vom Vater des Schenkers, dem verstorbenen Generalmajor Sigmund von Bieber.
9. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Rupprecht von Bayern:
 ein Paar Artillerie-Offiziers-Epauletten, getragen von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern während des Feldzuges 1870/71.
10. Von der Magistratsbuchhaltersgattin Frau Denning:
 ein Paar Perkussionspistolen, geführt vom Vater der Stifterin, dem verstorbenen Hauptmann Jacobi.
11. Von der Oberstenswitwe Hilbert in Burghausen:
 ein Offiziers-Mantelkragen M 48,
 eine Jäger-Offiziers-Mütze,
 eine Signaltrompete älteren Modells,
 ein Turkomantel 1870,
 ein französischer Artillerie-Mantelsack 1870,
 ein " Kürassier-Pallasch 1870 und
 ein Offiziersdegen M 1818.
12. Von Seiner Exzellenz dem General der Kavallerie z. D. Heinrich von Nagel zu Nidberg:
 ein Album: „Skizzen für Reiterei 1862“, gezeichnet von dem verstorbenen Major a. D. Ludwig von Nagel.
13. Vom Korpsstabsveterinär Ludwig von Wolf:
 ein Unterveterinärrock mit Epauletten M 48 und
 ein Militärbeamtenhut mit Wachstuchüberzug, getragen vom Schenker im Feldzuge 1870/71.
14. Von dem Kostümfabrikanten August Diringen:
 eine messingene Pulverflasche } 17. Jahrhundert,
 ein Paar Pistolenfäße }
 ein " Epauletten M 48,
 eine Streitart. 16. Jahrhundert.

15. Von dem R. Reserveleutnant a. D. E. Hartmann:
dreizehn Photographien und Depeschen aus dem Feld-
zuge 1870/71.
eine Turkomähe.

Den Spendern wird hiemit im höchsten Auftrage der Dank des Kriegsministeriums ausgesprochen.

J. B.
v. Beckenbauer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 32 zur Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Telegraphen (T. B. 137);

Deckblätter Nr 1—8 zur Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Arbeitsgelder (T. B. 277);

Deckblätter Nr 1—12 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre.

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist „Nr 197“ handschriftlich in „Nr 25“ abzuändern);

Nachtrag IX zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung (T. B. 423);

Deckblatt Nr 24 zur Schießvorschrift für die Feldartillerie (T. B. 487).

Durch die Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 55—80 zur Sprengvorschrift (J. E. 23).

Der 2. Band der im Auftrage des Kriegsministeriums vom Kriegsarchiv herausgegebenen „Geschichte des Bayerischen Heeres“ ist hier in der J. Lindauer'schen Buchhandlung (Schöpping) erschienen.

Der Band kostet ungebunden 15 Mark, elegant gebunden 17 Mark.

Allen aktiven und inaktiven Angehörigen der R. B. Armee (einschließlich sämtlicher bay. Militärbibliotheken, denen die Beschaffung empfohlen wird) ist ein Vorzugspreis zugestanden, wenn sich eine genügend große Zahl von Abnehmern in der Armee findet. Die Bestellungen sind an das Kriegsarchiv zu richten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 23.

21. Juli 1904.

Inhalt: 1) Ausgabe neuer Bekleidungssetats; 2) Anlauf der Wivatsbedürfnisse durch die Truppen; 3) Rekruteneinstellung 1904; 4) Bestimmungen über den Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie; 5) Pferde-ausrüstung; 6) Ausscheiden von art. Spezial-Vorchriften; 7) Übersicht der bei der Losung im Jahre 1903 gezogenen höchsten Losnummern und der Abchlußnummern; 8) Sigbranen in Badeanstalten; 9) Vergütungspreise für Pferdefutter in der K. Preuß. Armee; 10) Abnahme von Armeepoppelsternrohren für den Privatgebrauch; 11) Notizen.

Nr 8848.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe neuer Bekleidungssetats.

Die Bekleidungssetats für die Truppen zc. werden neu ausgegeben mit Ausnahme des Setats Nr 21 für die Equitationsanstalt, der künftig die Nr 16 erhält.

Die neuen, vom 1. April 1904 ab gültigen Setats werden den Dienststellen zc. mit Verteilungstabelle demnächst zugehen.

Frb. v. Mch.

Nr 11201.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Anlauf der Wivatsbedürfnisse durch die Truppen.

Die bisher versuchsweise herabgesetzten Sätze an Wivatsbedürfnissen und zwar

— an Lagerstroh 90 vom Hundert, an Koch- und Wärmeholz

80) vom Hundert der nach Abschnitt IV des Anhangs zur Garnisonsverwaltungsordnung gültigen Mengen — werden bei den mit Zeltausrüstung versehenen Truppen, ausschließlich der Verkehrstruppen, endgültig eingeführt.

Die das Bivakieren anordnenden Befehlshaber sind indes befugt, ausnahmsweise bei nasser Witterung, ungünstigen Bodenverhältnissen oder unter sonstigen besonderen Umständen (insbesondere auch für Vorposten-Bivaks) die Verabreichung von Holz und Lagerstroh nach den vollen Säcken zu genehmigen. In diesem Falle bleibt die Beschaffung des erhöhten Bedarfs den einzelnen Truppenteilen im Wege des Einkaufs zu ortsüblichen Preisen überlassen.

Krh. v. Msch.

Nr 11615.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Rekruteneinstellung 1904.

Zu Verfolg der Ziffer 11 C, zweiter Absatz, der Allerhöchsten Entscheidung vom 13. April ds. Js. und der Ziffer 13 der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen — B. Bl. Seite 111 und 114 — wird bestimmt, daß die Rekruteneinstellung, soweit deren Festsetzung noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 24. bis einschließlich 26. Oktober lfd. Js. zu erfolgen hat.

Krh. v. Msch.

Nr 11746.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über den Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie.

N. M. G. Nr 11283 01, Ziff. B, 2 erster Absatz — B. Bl. S. 333 — hat zu lauten:

Ein um das andere Jahr findet eine technische Prüfung der Kriegs-Telegraphenausrüstungen der Kavallerie-Regimenter bei der Telegraphen-Kompagnie nach D. B. 137, Ziff. 327 statt.

Krh. v. Msch.

Nr 11754.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Pferdeausrüstung.

Die Artillerie-Verfätsen haben folgende Pferdeausrüstungsstücke, außer in den bisherigen Nummern, auf Bestellung noch in den nachbenannten größeren Nummern zu fertigen:

1. Obergurte Nr 3,
2. Halstern Nr 3 und 4,
3. Hauptgestelle Nr 3 und 4,
4. Mandaren Nr 4,
5. Trensengebisse Nr 4,
6. Unterfunte (zu Stellfunte) Nr 4,
7. Stellfunte Nr 2.

Die Abmessungen der neuen Größennummern der Geschirrstücke 1 bis 5 nehmen in demselben Verhältnis zu, wie dies für die bisherigen Größennummern festgesetzt ist, z. B.

Länge des Obergurtes Nr 1 = 1700 mm,

" " " " 2 = 1900 mm,

" " " " 3 = 2100 mm.

Die Länge des Unterfunte Nr 4 (zu Stellfunte) wird später bekannt gegeben.

Die Stellfunte Nr 2 sind in Höhe und Breite um je 5 cm weiter zu fertigen als die bisherigen normalen Stellfunte; letztere führen fortan die Bezeichnung „Stellfunte Nr 1“. Die Zeichnung des Stellfunte Nr 2 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Frh. v. Asch.

Nr 11359.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausscheiden von art. Spezial-Vorschriften.

Die art. Spezial-Vorschriften 81¹ – 11 – 22 – 23 – 24 – 25 – 30 – 31 – 41 – 43 – 46 – 47 – 48 – 49 – 50 – 52 – 53 – 54 – 61 – 64 – 66, 101⁸ und 108² treten außer Kraft.

Die art. Spezial-Vorschrift 83⁵ scheidet bei Sammlung 83 aus und tritt zur Sammlung 81 unter lfd. Nr 12.

Deckblätter zum art. Spezial-Etat werden ausgegeben.

Deut.

Nr 11633.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersicht der bei der Lösung
im Jahre 1903 gezogenen höchsten
Losnummern und der Abschuß-
nummern.

In der im Betreff bezeichneten Übersicht ist noch nachstehende
Änderung vorzunehmen:

„Hinter Konstanz muß es unter Bemerkungen heißen:

die Pos- und Abschlußnummer des Jahrganges 1882 ist auf
588 (nicht 134) hinaufgerückt.“

www.libtool.com.cn
J. A.
Fischer.

Nr 11636.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Sitzbrausen in Badeanstalten.

In jeder Kasernen-Badeanstalt darf eine der nach § 15 der Gar-
nison-Gebäudeordnung zuständigen Brausen als Sitzbrause eingerichtet
werden.

Diese Genehmigung gilt zunächst für Neu- und Umbauten. Für
bereits bestehende Anstalten darf eine entsprechende Änderung von den
Korpsintendanturen — vorzugsweise für die Anstalten berittener
Truppen — nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln bei ihrem
Bauwirtschaftsfonds zugestanden werden.

v. Röppel.

Nr 11690.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Pferdefutter
in der A. Preuß. Armee.

Zum Anschlusse an die Ausschreibung vom 9. Juli lfd. Js. Nr 11010
(Verordnungsblatt S. 206) werden zu Abschnitt B nachstehend die

im II. Halbjahr des Kalenderjahres 1904 geltenden Vergütungsätze für die Monatsration bekannt gemacht:

	auf 31 Tage (Juli, August, Oktober, Dezember)		auf 30 Tage (September, November)	
	M.	ℳ	M.	ℳ
a) nach Satz IV	29	45	28	50
b) " " III	31	31	30	30
c) " " II	32	86	31	80
d) " dem Satz für nicht vorhandene Offizierspferde (§ 49, 4 u. 8 der Frie- densverpflegungsvorschrift)	27	59	26	70

v. Rößpel.

Nr 12031.

München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Abnahme von Armee-Doppel-
fernrohren für den Privatgebrauch.

Eine Abnahme der bei der „Optischen Anstalt C. F. Görz & Co. in Friedenan“ oder bei der „Optischen Werkstatt Karl Zeiß in Jena“ unmittelbar oder durch Vermittelung eines Truppenteils u. s. w. in Bestellung kommenden Privat-Armee-Doppelfernrohre durch die Artillerie-Prüfungs-Kommission findet künftig nicht mehr statt.

Genf.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 4 zur Schußtafel Nr 15 des Sammelhefts.

„ Nr 5 „ „ Nr 11 des Sammelhefts und der Gebrauchs-
schußtafeln.

(Im Kopfe der Deckblätter ändere die D. V. Nr 116 und 119 in 86 und 250);

Tafelblätter Nr 105—128 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung
(T. B. 457);

Tafelblätter Nr 1—3 zur Dienstordnung der Militärtechnischen Akademie
(T. B. 530).

Der H. Generalstab hat die Durchsicht des Bestandes der Armee-Bibliothek, deren Schließung vom 15. August mit 15. September ds. Js. sowie die Einlieferung der ausgeliehenen Bücher und Karten zum 10. August verfügt.

www.libtool.com.cn

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 24.

6. August 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen in Strafsachen betr.; 2) Neuabdruck der Wehrordnung; 3) Zahlungen aus Reichsfonds im Vortranweihungsverkehr; 4) Befoldungsdienstalter der freiwillig ausgeschiedenen Beamten im Falle einer Wiederanstellung; 5) Änderung der Bestimmungen und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung; 6) Berichtigung der Bekleidungsordnung II. Teil; 7) Schutzbrillen; 8) Schußtafeln; 9) Neuauflage einer Ausrüstungs-Nachweisung; 10) Notizen.

Nr 24062.

Bekanntmachung, die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen in Strafsachen betr.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Königliches Kriegsministerium.

Auf Zustellungen, die in einer bei einem bürgerlichen Gericht anhängigen Strafsache an einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgen sollen, der sich als Gefangener in einem Gefängnisse der Militärverwaltung befindet, sind die Vorschriften in den §§ 57, 69, 70, 72 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899, die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen betreffend (ZMBL. S. 475), entsprechend anzuwenden. Der Gerichtsschreiber oder der von ihm beauftragte Gerichtsdiener darf die Zustellung nur nach Benachrichtigung des Vorstandes des Militärgefängnisses oder des mit der Aufsicht über die Arrestanstalt beauftragten Offiziers und unter Beachtung der Hausordnung des Militärgefängnisses oder der Arrest-

ausföhren. Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so hat der Gerichtsschreiber oder der Staatsanwalt, der für die Bewirkung der Zustellung zu sorgen hat (§ 55 Abs. 1, 2 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899), den Chef der dem Unteroffizier oder Gemeinen zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (§ 172 der StPD.) von dem Zwecke der Ladung und dem Termine, zu dem sie erfolgt, rechtzeitig zu benachrichtigen.

München, den 27. Juni 1904.

Frh. v. Isch.

v. Millner.

Anmerkung.

Die Vorschriften in den §§ 57, 69, 70, 72 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899 lauten:

§ 57.

Bei Zustellungen an Gefangene (Untersuchungs- oder Strafgefangene) in Strafsachen sind folgende besondere Vorschriften zu beachten:

1. Das zuzustellende Schriftstück ist dem Gefangenen auf Verlangen vorzulesen (§ 35 Abs. 3 der StPD.).
2. Bei Zustellung eines Haftbefehls, durch den die Untersuchungshaft angeordnet wird, ist dem Beschuldigten die Eröffnung zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, sofern diese Eröffnung nicht schon in dem Haftbefehl enthalten ist (§ 114 Abs. 3 der StPD.).
3. Bei der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung ist der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (§ 215 Abs. 2 der StPD.).

In der Zustellungsurkunde oder in einem besonderen Protokoll ist zu bemerken, ob die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 2, 3 beobachtet worden sind und welche Erklärung von dem Beschuldigten abgegeben worden ist. Die gestellten Anträge in Bezug auf die Verteidigung sind, falls nicht die Aufnahme zum Protokolle des Gerichtsschreibers verlangt wird, in einem besonderen Protokoll aufzunehmen.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn der Empfänger in einer anderen Angelegenheit, als in der Strafsache, auf welche die Zustellung sich bezieht, verhaftet ist.

§ 69.

Die Post darf nur die Bewirkung der Zustellung an einen Gefangenen (Untersuchungs- oder Strafgefangenen) nicht ersucht werden.

§ 70.

Soll einem Gefangenen, der sich in einem Gerichts- oder Strafvollstreckungsgefängnisse befindet, zugestellt werden, so ist mit der Zustellung der Gerichtsbienner zu beauftragen. Ist die Zustellung außerhalb des Amtsgerichts-

bezirktes zu bewirken, in dem der Sitz der Behörde, welcher die Zustellung obliegt, sich befindet, so ist der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Zustellungsort liegt, um die Bewirkung der Zustellung zu ersuchen.

§ 72.

Die Zustellung an einen Gefangenen kann auch von dem Gerichtsschreiber bewirkt werden. Das Gericht oder der Staatsanwalt, welchem die Veranlassung der Zustellung obliegt, kann anordnen, daß der Gerichtsschreiber die Zustellung an den Gefangenen zu bewirken hat. Auch ohne eine solche Anordnung soll die Zustellung von dem Gerichtsschreiber bewirkt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Gefangene besondere Anträge (§ 57 Abs. 1 Nr. 3) stellen wird, und der Gefangene sich in einem Gerichts- oder Strafvollstreckungsgefängnisse befindet.

Erklärungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen müssen, in Strafsachen z. B. die Einlegung der Revision, die Begründung der Revision, können nicht zum Protokolle des im § 71 bezeichneten Strafanaltsbeamten oder Strafanaltsbediensteten geschehen.

Nr 10777.

München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Neuabdruck der Wehrordnung.

Von der Wehrordnung für das Königreich Bayern ist unter Berücksichtigung der bis jetzt eingetretenen Änderungen ein Neuabdruck hergestellt, der den beteiligten Dienststellen demnächst zugehen wird. Er behält im Druckvorschriften-Stat die Nr 156 bei.

Die bisherigen Abdrücke treten außer Kraft.

Krh. v. Msh.

Abdruck.

Nr. 13638.

Bekanntmachung.

Die Zahlungen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr betr.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und dem K. Kriegsministerium wird nachstehend die an die Reichshauptkasse ergangene Verfügung des Reichsschatzmeisters vom 28. April l. Js. zur Kenntnisaahme und gleichmäßigen Daruachachtung bei Sendungen aus Reichsfonds mitgeteilt.

München, den 3. Juni 1904.

Dr. Frhr. von Kiedel.

Reichshauptkass.

Nach § 39 XIII*) der Postordnung können Postsendungen, die an inzwischen verstorbene Personen gerichtet sind, den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments oder der gerichtlichen Erbbescheinigung ausgewiesen haben. Damit hieraus nicht Unzuträglichkeiten bei der im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittung erfolgenden Zahlung**) von Diensteinkünften, Pensionen, Hinterbliebenenbezügen und anderen fortdauernden Bezügen entstehen, wird die Reichshauptkasse angewiesen, derartige Postanweisungen auf der Vorderseite über dem Vordrucke „Postanweisung“ in hervortretender Weise handschriftlich oder durch Stempelabdruck oder Druck mit dem Vermerke

Bezüge aus der Reichskasse

zu versehen. Die so gekennzeichneten Postanweisungen werden, falls der Empfänger inzwischen verstorben ist, von den Postanstalten der absendenden Kasse mit dem Vermerk „Empfänger verstorben“ als unbestellbar zurückgeschickt werden.

Berlin W. 66, den 28. April 1904.

Der Staatssekretär.

J. A.: gez. **Neumann.**

An
die Reichshauptkasse.

*) § 39 XIII der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Ges. u. B. Bl. 1900 S. 349) stimmt materiell mit § 39 XII der Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (Ges. u. B. Bl. 1900 S. 268) überein.

**) Vergl. hiezu die Entschließung des R. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1900 Nr. 29389, Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei Zahlungen für Rechnung des Reichs betreffend.

Nr 11957.

München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Zahlungen aus Reichsfonds
im Postanweisungsverkehr.

Vorstehender Abdruck wird unter Bezug auf den R. M. E. vom 1. Januar 1902 Nr 13483 01 — B. Bl. 1902 Seite 1 ff. — für gleichmäßige Darnachachtung zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frb. v. Alsch.

Nr 12099.

München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Befoldungsdienstalter der freiwillig ausgeschiedenen Beamten im Falle einer Wiederanstellung.

Beamten, welche eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgeben, ist fortan bei ihrem Ausscheiden zu eröffnen, daß ihnen im Falle einer Wiederanstellung die in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit bei der Festsetzung ihres Befoldungsdienstalters in der neuen Stellung grundsätzlich nicht mit angerechnet werden kann.

Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist zu den Akten zu nehmen.

Anträge auf ausnahmsweise Anrechnung von Vordienstzeit nach Ziffer 2 der Verfügung vom 18. 2. 06 Nr 2256 — B. Bl. S. 53 und 54 — sind auf die besonders gearteten Fälle zu beschränken, in denen in erster Reihe dienstliche Rücksichten für die Wiederanstellung maßgebend waren.

Frh. v. Asch.

Nr 12537.

München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Bestimmungen und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Die im Gef. u. B. Bl. 1904 Nr 39 S. 249 u. ff. veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird auszugsweise zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

1.

Auszug

aus den „Näheren Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren“:

§ 5.

(1) Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugnis der Landesaufsichtsbehörde, bei besonderen Verhältnissen eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 Kilometer in der Stunde betragen. Soweit Bestimmungen

der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen oder der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, ist sie in dem dadurch bedingten Umfange zu ermäßigen.

(2) Die für die Tränkstationen vorzusehenden Aufenthalte (§ 4 Abs. 2) bleiben bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit außer Betracht.

(3) Auf die Viehzüge der Militärverwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§ 6.

(1) Alle Tiere, deren Beförderung von der Abgangs- bis zur Bestimmungsstation 24 Stunden oder länger in Anspruch nimmt, sollen vor der Verladung vom Absender gefüttert und getränkt werden. Bei den mehr als 36 Stunden dauernden Transporten in Viehzügen hat spätestens nach je 36 Stunden eine Fütterung und Tränkung der Tiere stattzufinden, wobei unverpackte Tiere auszuladen sind. Das Aus- und Wiedereinladen der Tiere obliegt dem Absender; wenn diese Geschäfte auf Antrag des Absenders durch die Eisenbahn besorgt werden oder deren Arbeitskräfte dabei mitwirken, kann hierfür eine im Tarife festzusetzende Gebühr erhoben werden. Der Weitertransport der Tiere darf erst nach Ablauf von mindestens 6 Stunden erfolgen. Für militärische Pferdetransporte in Viehzügen gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

(2) Für die Fütterung und Tränkung dieser Tiere sind nach Bedarf besondere Stationen mit Einrichtungen zu versehen. Diese Stationen (sogenannte Tränkstationen) werden vom Reichs-Eisenbahn-amte nach Anhörung der beteiligten Bundesregierungen bestimmt und sind in den Tarifen bekannt zu machen.

2.

Abdruck:

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gef. u. V. Bl. 1890 S. 1075 ff.) wird wie folgt geändert:

3. Zu der Anlage B wird

A. hinter VI folgende Nummer eingeschaltet:

VIa.

Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen oder Fetten, deren Schmelzpunkt über 35 Grad liegt, werden zur Beförderung zugelassen, wenn sie durch Zusammenschmelzen ihrer Bestandteile hergestellt sind. Sie sind entweder in Kisten, die kein Ausstreuen gestatten, zu verpacken, oder müssen in ungeladene Geschosse eingegossen sein.

B. in Nr XXXVc eingefügt:

a) hinter dem mit „Anagon-Sprengpulver“ beginnenden Abſaſe:
Aſtralit I und I (Gemenge von Ammoniaſalpeter, Trinitrotoluol oder Mononitronaphthalin, Holzkohle, Holzmehl, Paraſſinöl und höchſtens 4 Prozent Nitroglycerin),

b) hinter dem mit „Dahmenit B“ beginnenden Abſaſe:
Geſteins-Dahmenit (Gemenge von ungeſähr 80 Prozent oder mehr Ammoniaſalpeter mit feſten Kohlenwaſſerſtoffen oder Nitrokohlenwaſſerſtoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphthaline, Nitrotoluole — mit oder ohne Zuſatz von Wurſelmehlen, Kaliſalpeter, Natronſalpeter, Alkalichromaten, Alkaliſphosphaten, Braunſtein oder Blausäureſalz),

c) hinter dem mit „Favierschem Sprengſtoffe“ beginnenden Abſaſe:
Fulmenit (Gemenge von Ammoniaſalpeter, Trinitrotoluol, Holzkohle, Paraſſinöl und höchſtens 4 Prozent Schießwolle),

d) hinter dem mit „Roburit 1 T“ beginnenden Abſaſe:
Roburit II (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kaliſalpeter, Chlornatrium, Kaliumpermanganat, Ammoniaſalpeter),
Roburit IIa (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kaliſalpeter, Ammoniaſulfat, Kaliumpermanganat, Ammoniaſalpeter),

e) hinter dem mit „Geſteins Weſſſalit B“ beginnenden Abſaſe:
Geſteins-Weſſſalit C (Gemenge von Ammoniumnitrat, Dinitrotoluol und Aluminiumpulver),

C. hinter XLVIII folgende Nummer eingefügt:

XLVIIIa.

Natrium und Kalium ſind in ſtarken Blechbüchſen mit verlötetem Deckel oder in ſtarken, dicht verſchloſſenen Glasflaschen zu verſenden, die mit Petroleum beſchickt oder trocken ſein müſſen. Die Glasflaschen ſind in Kieſelguhr einzubetten. Die Blechbüchſen oder die Glasflaschen müſſen in Holzkäſten, die mit verlötetem Blecheinſatz ausgeſtattet ſind, verpackt ſein.

Die Beſtimmungen unter 3 treten ſofort in Kraft.

München, den 21. Juli 1904.

v. Frauendorfer.

Nr 12164.
Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

München 6. August 1904.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungs-
ordnung II. Teil.

In § 102, Ziffer 2 der Befl. D. II. (D. B. 455) ist statt „arabischen“
zu setzen:

„römischen“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Ruppel.

www.libtool.com.cn

Nr 12394.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Schutzbrillen.

München 6. August 1904.

Als Muster für Neubeschaffung und für Ertrag vorhandener
Schutzbrillen (K. M. G. Nr 7539, 92) gilt die sogenannte Goldfinger'sche
Fahrradbrille mit Siemens'schen Planhartgläsern. Bezug durch die
Artillerie-Werkstätten zum Preise von 2,70 „ $\mathcal{M}$ “ für das Stück.

J. B.
Zeithor.

Nr 12394a.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Schußtafeln.

München 6. August 1904.

1. Aus dem Schußtafelsammelheft (D. B. 250) und aus den Ge-
brauchs-schußtafeln für die Fußartillerie (D. B. 86) scheiden aus:

Schußtafel Nr 5 für die 9 cm Stahlkanone,
" " 8 und 8a für die 12 cm Kanone,
" " 10 für die kz. 15 cm Kanone mit 15 cm Gr. 69 und
15 cm Schr.,
" " 18 für den 15 cm Mörser,
" " 18a für den lg. 15 cm Mörser.

2. Das Beiheft und die Schutztafelu zum Sammelheft sind auf dem Titelblatte, oben links, handschriftlich mit dem Vermerk „D. B. 250“ zu versehen, soweit dieser fehlt; in gleicher Weise sind die äußeren und inneren Titelblätter der Gebrauchsschutztafelu für Fußartillerie mit dem Vermerk „D. B. 86“ zu versehen.

J. B.
Zeithor.

Nr 12830.

München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenewesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungs-
Nachweisung.

Die neuangestellte Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie der schweren Artillerie des Feldheeres (schwerer Feldhaubigen 02) (D. B. 535) wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

J. B.
Zeithor.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Zeichblätter Nr 2—6 zum Entwurf „Der kleine Entfernungsmesser 99“.

Im Kopfe ist „D. B. G. Nr 369“ zu streichen;

Zeichblätter Nr 51—53 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die Artillerie-Depots (D. B. 241);

Änderungen Nr 1—4 zu „Bemerkungen und Zusätze“ (D. B. 279 A);

Zeichblätter Nr 197—199 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D. B. 387);

Zeichblatt Nr 9 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 (D. B. 387 a);

Zeichblätter Nr 143—175 zur Besoldungsvorschrift für das Kaiserliche Heer im Frieden (D. B. 451);

Zeichblätter Nr 49—51 b zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil (D. B. 464);

Zeichblätter Nr 12—17 zu dem Entwurf „Der große Entfernungsmesser“ (Hahn) (D. B. 511);

Zeichblätter Nr 5—9 zu dem Entwurf „Der große Entfernungsmesser“ (Bidel) (D. B. 512).

www.libtool.com

Von Herrn Karl Bödiker in Bremerhaven ist der Familien-Telegraphenschlüssel (B. M. 1803 Z. 5) in einer neuen wesentlich veränderten Auflage herausgegeben worden.

Herr Bödiker stellt auch von dieser Auflage jedem Angehörigen der Asiatischen Befahrungs-Brigade und der Kaiserlichen Schutztruppen, der sich unmittelbar an ihn wendet, 1 oder 2 Exemplare kostenfrei zur Verfügung.

Die im Reichs-Eisenbahn-Musee neubearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst Verzeichnis der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen kann zum Preise von 9 M., die ebenfalls neubearbeitete Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands zum Preise von 1 M. durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlichem Hofbuchdrucker, Berlin SW., Kurfürstenstraße 50) bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 25.

17. August 1904.

Inhalt: 1) Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1904; 2) Beschränkung über Dischlag auf Märschen; 3) Änderung der T. B. 241; 4) Notiz.

Nr 13602.

München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug
des Militäretats für das Rechnungs-
jahr 1904.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königs von Bayern Verweier, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 13. ds. Mts. den Erlaß und die Ansichreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1904 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Etatserhöhungen an Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

a) Vom 1. April 1904 an:

Kapitel 1 Titel 5, 6 und 7:

1 Sanitätsoffizier aus dem Pensionsstande zur Leitung der sanitätsstatistischen Arbeiten im Kriegsministerium;

2 Kanzleisekretäre;

3 Drucker;

Abgang: 2 Kanzleifunktionäre.

Kapitel 3 Titel 2, 4:

2 Intendantmrate;

1 Kanzlist.

Kapitel 8 Titel 2:

1 Leutnant;

Abgang: 1 Rittmeister.

Kapitel 9 Titel 1, 13 und 14:

2 Aufseher } beim Armeemuseum;
1 Schließer }

1 Werkmeister (mittlerer Beamter),

1 Photograph,

1 Kupferstecher,

Abgang: 1 Technischer Inspektor,

1 Werkführer,

1 Photograph

beim Topographi-
schen Bureau des
Generalsstabs.

Kapitel 11 Titel 1:

Zugang: 1 Oberleutnant der Fußartillerie für die Be-
spannungs-Abteilung;

Abgang: 1 Oberleutnant des Trains.

Kapitel 11 Titel 5:

Abgang: 1 Kontrolloffizier beim Bezirkskommando
1 München.

Kapitel 12 Titel 1:

2 Assistenten beim Proviantamt München;

1 etatsmäßiger Mühlenmeister beim Proviantamt Germers-
heim;

Abgang: 1 Mühlenmeister auf Dienstvertrag.

Kapitel 14 Titel 1:

4 Verwaltungskontrolleure bei den Garnisonverwaltungen
Bamberg, Bayreuth, Erlangen und Neu-Ulm;

Abgang: 4 Kaserneninspektoren;

2 Kasernenwärter bei der Garnisonverwaltung Ingolstadt;

1 Hausmeister für das Armeemuseumsgebäude;

Abgang: 1 Kasernenwärter bei der Garnisonverwal-
tung München.

Kapitel 16 Titel 3:

3 Verwaltungsinspektoren bei den Garnisonlazaretten Lands-
hut, Passau und Amberg;

Abgang: 3 Inspektoren.

Kapitel 24 Titel 3:

1 Zeughauptmann bei der Artillerie- und Train-Depot-
Direktion;

Abgang: 1 Zeugleutnant.

Kapitel 25 Titel 1:

- 1 Stabsoffizier oder Hauptmann aus dem Pensionsstande,
Vorstand des Konstruktionsbureaus der Artilleriewerkstätten.

b) Vom 1. Oktober 1904 an:

Kapitel 24 Titel 2 und 3:

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Stabsoffizier aus dem Pensions- stande, Vorstand, 1 Zeughauptmann, 1 Feuerwerkhauptmann, 2 Zeugfeldwebel, 1 Zeugsergeant, 1 Zeughausbüchsenmacher, 2 Oberfeuerwerker | } | bei dem neu zu errich-
tenden Artilleriedepot
Landau. |
|---|---|---|

www.libtool.com

Kapitel 24 Titel 3:

- 1 Zeughausbüchsenmacher für die Kommandantur des Truppen-
übungsplatzes Hammelburg.

II. Zugang an Unteroffizieren usw.

a) Vom 1. April 1904 an:

Kapitel 11 Titel 7:

- 1 Sanitätsunteroffizier für die Militär-Sanitätsstatistik beim
Kriegsministerium.

b) Vom 1. Oktober 1904 an:

1. Bei der Bespannungsabteilung der Fußartillerie:

- 1 Wachtmeister,
- 1 Sergeant,
- 1 Unteroffizier,
- 1 Sanitätsunteroffizier,
- 1 Kapitulant,
- 2 Gefreite,
- 16 Gemeine,
- 1 Ökonomiehandwerker,
- 4 Reit- und
- 16 schwere Zugpferde.

Dagegen fallen von dem gleichen Zeitpunkte ab in den Etat der Train-Bataillone die Stellen für 26 Gemeine des jüngsten Jahrgangs, die bisher beim Train für die Bespannungsabteilung der Fußartillerie ausgebildet wurden, fort. Diese Ausbildung erfolgt vom Herbst 1904 ab bei der Fußartillerie.

2. Erhöhung des Etats des Trains um 6 Stellen für Gemeine des jüngsten Jahrgangs — Rekruten — und zwar beim 2. und 3. Bataillon um je 3.
3. Errichtung von 90 besonderen Unteroffizierstellen für die außerhalb ihrer Truppenteile als Schreiber, Registratoren und Zeichner verwendeten Unteroffiziere.

über die Verteilung dieser besonderen Unteroffizierstellen enthalten die Friedensbesoldungsetats eine Nachweisung.

4. Erhöhung der bisherigen Zahl an etatsmäßigen Schreibern bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion von 2 auf 3.

III. Gebührens- und sonstige Bestimmungen:

1. Von den patentierten Oberleutnants aller Waffen, die sich nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, — unter Ausschluß jener, die als Adjutanten usw. von Mitgliedern des königlichen Hauses, bei der Leibgarde der Kartschiere oder bei den technischen Instituten verwendet sind — erhalten die 25 ältesten eine pensionsfähige Zulage von je 1 150 M. jährlich aus Kapitel 11 Titel 1. Diese Zulage wird wie das Gehalt eventuell auch als Gnadengebühr gezahlt.

Die Oberleutnants erhalten die pensionsfähige Zulage auch dann aus Kapitel 11 Titel 1, wenn ihre Dienststelle und ihr etatsmäßiges Gehalt in einem anderen Etatkapitel angeführt sind.

Die Einweisung in die Zulage wird vom Kriegsministerium geregelt.

Das pensionsfähige Dienst Einkommen der Oberleutnants, die mit der Wahrnehmung von mit Regimentskommandeur-Gebühren versehenen Stellen beauftragt sind, erhöht sich um den Betrag der Zulage mit dem Zeitpunkt, an dem sie andernfalls ihrem Dienstalter nach in den pensionsfähigen Genuß derselben treten würden.

Die Bekanntgabe hierüber erfolgt durch das Kriegsministerium.

Die Nachweisung des pensionsfähigen Dienst Einkommens für patentierte Oberleutnants und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge enthält die Anlage 1.

2. Der „Hilfsoffizier“ beim Kriegsarchiv erhält die Bezeichnung „Archivar“.
3. Das Einkommen einzelner Beamten ist aufgebeßert worden. Das Nähere sowie die Einkommensfestsetzungen für neue Beamtengruppen enthält die Anlage 2.

Anlage 1.

Anlage 2.

4. Die Zulage für den zweiten Stabsoffizier beim Bezirkskommando Nürnberg wird von 1080 *M.* auf 1440 *M.* erhöht.
5. Für Mitwahrnehmung des Veterinärdienstes bei der Beipannungsabteilung der Fußartillerie erhält der treffende Veterinär eine monatliche Zulage von 10 *M.* aus Kapitel 11 Titel 8.
6. Der als Hilfsarbeiter bei Ausföhrung der bakteriologischen usw. Untersuchungen beim Operationskurs kommandierte Sanitätsunteroffizier erhält eine monatliche Zulage von 4,50 *M.* aus Kapitel 16 Titel 17.
7. Für den als Registrator bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen verwendeten Wallmeister ist eine Zulage von monatlich 50 *M.* aus Kapitel 26 Titel 3 zuständig.
8. Sergeanten als etatsmäßige Schreiber und Zeichner sowie

die zum Kanzleidienst im Kriegsministerium kommandierten Sergeanten,

die zum Topographischen Bureau des Generalstabs kommandierten Sergeanten,

Sergeanten als Regiments- und Bataillonstambours sowie Weiter der Musik von Infanterie-Bataillonen,

Sergeanten als Kazzarett-Rechnungsföhrer,

Sergeanten als Schirmmeister der Traindepots

dürfen nach 9jähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern mit deren Gehöhrnissen, je nach dem Truppenteil, dem sie angehören, befördert werden; auf die Etatsstärken der Vizefeldwebel und Vizewachtmeister werden sie nicht angerechnet. Die höheren Gehöhrnisse sind auch den zu überzähligen Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern bereits beförderten etatsmäßigen Schreibern usw. zu gewöhren. Ist für die Dienststelle des Betreffenden bereits früher der Feldwebel- oder Wachtmeisterservis gewöhrt, so wird er weiter gezahlt.

Weiteres enthalten die aus der Anlage 3 ersichtlichen *Anlage 3.* Änderungen der Unteroffizier-Beförderungsbestimmungen.

9. Der vierte Teil der Sergeantenlöhnnung beziehenden Unteroffiziere erhält einen Löhnnungszuschuß von je 72 *M.* jährlich. Den Zuschuß erhalten zunächst die überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, die Sergeantengehöhrnisse beziehen, sodann die dem Dienstalter nach ältesten Sergeanten.
10. Die den Unteroffizieren usw. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen bisher gewöhrt gewöhnte Zulage ist auch für 1904 zahlbar.
11. Die kasernierten Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler erhalten Erleuchtungsmaterial nach Tarif A 1 der Beilage 11 zur Garnisonverwaltungs-Ordnung.

12. Durch Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 272) ist mit Wirkung vom 1. April 1904 ab ein neuer Servistarif zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 sowie eine neue Klasseneinteilung der Orte festgestellt worden.

Durch letztere wurden folgende Standorte in höhere Servis-
klassen versetzt: Bamberg, Ingolstadt und Landau in die Klasse I,
Zweibrücken in die Klasse II, Kitzingen, Sulzbach, Traunstein
und Weiden in die Klasse III.

13. In Absatz 3 des § 11 der provisorischen Bestimmungen über
die Verpflegung der Militärgefangenen (siehe auch B. Bl. 1903
Seite 225) ist Zeile 4 hinter „Dienstzeit“ einzuschalten:

„außer den als Werkmeister beschäftigten Sergeanten“

14. Die bei Kapitel 11 Titel 15 und 16 angeführten Entschädigungen
für allgemeine Unkosten und Waffeninstandhaltung werden den
Truppenteilen nicht mehr nach festen Monatsätzen für den Kopf,
sondern nach solchen für den Truppenteil (Bataillon usw.)
gewährt. Änderungen dieser Monatsbeträge bei Etats-Er-
höhungen oder Verminderungen werden vom Kriegsministerium
angeordnet.

Die im Erl. vom 31. 5. 1900 Nr 4167 angeordnete Rück-
rechnung an allgemeinen Unkosten und Waffeninstandhaltungs-
geld für die nach Erl. vom 28. 3. 03 Nr 2813 durch ständige
Beurlaubung offen zu haltenden Gemeinenstellen entfällt mit
Ende März 1904.

Näheres enthalten die zur Ausgabe gelangenden Deck-
blätter zur Friedens-Befoldungs-Vorschrift und die Friedens-
Befoldungs-Etats für 1904.

15. Für die Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts-
und Schießübungen im Gelände usw. sind die in der Anlage 4
beigefügten Bestimmungen maßgebend; diejenigen vom 18. Mai
1900 (B. Bl. Seite 273) treten außer Kraft.
16. Es werden neue Friedens-Befoldungs-Etats ausgegeben; die
außer Kraft tretenden sind, sobald sie entbehrlich, zu verbrennen.
17. Diese Bestimmungen treten, wenn vorstehend nicht anders an-
geordnet ist, mit Gültigkeit vom 1. April 1904 an in Kraft.
Dieses gilt insbesondere auch — in Abweichung vom § 3 der Aller-
höchsten Verordnung vom 24. August 1873 (B. Bl. S. 249) —
bezüglich der sich aus der neuen Klasseneinteilung der Orte
— Ziffer 12 — ergebenden höheren Gebühren an Wohnungsgeldzuschuß.

Anlage 4.

Frh. v. Mch.

Anlage 1.**Nachweisung**

des

**pensionsfähigen Dienst Einkommens für patentierte Oberstleutnants
und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.**

Gültig vom 1. April 1904 an.

Pfb. Nr.	Dienstgrad	Jahresbetrag des pensions- fähigen Dienst- einkommens M.	Pensionsbetrag											
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
			15 60	16 60	17 60	18 60	19 60	20 60	21 60	22 60	23 60	24 60	25 60	26 60
9a*)	Patentierter Oberst- leutnant . . .	8163	2041	2177	2313	2449	2585	2721	2858	2994	3130	3266	3402	3538
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

www.libtool.com

(in Mark) nach Jahren

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	Bemerkungen
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	
60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	

3810	3946	4082	4218	4354	4490	4626	4762	4898	5034	5170	5306	5442	5579	5715	5851	5987	6123	*) Ergänzung an der in der Einlage zum R. 30. d. Nr. 5371 (28/102 (S. 281 S. 286) belehrt gege- ben. Nach- weisung.
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	

www.libtool.com.c

www.libtool.com

Nachweisung

der

durch den Etat für 1904 eingetretenen Änderungen in dem Einkommen einzelner Beamten und neugeschaffener Beamtengruppen.

Laufende Nummer	Rap.	Titel	Gehaltsätze	Dienststellung der Beamten
	des Etats		„	
1	9	13	2 300 bis 2 900 2 600	Wertmeister beim Topographischen Bureau des Generalstabs
2	9	13	1 500 bis 2 100 1 800	Photograph beim Topographischen Bureau des Generalstabs
3	1 2 9 20 22	7 1 1 1 1, 6, 11 und 19	1 500 bis 2 100 1 800	Rangleistungsfunktionäre beim Kriegsministerium, bei der Generalmilitärkassette, beim Generalstab, bei der Remonte-Inspektion, bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, bei der Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule, beim Kadettenkorps
4	9	1	1 200 bis 1 600 1 400	Aufscher und Schlicher beim Armeemuseum
5	13 14 16 22	1 1 3 1, 6, 11, 15, 19 und 26	800 bis 1 100 950	Lagerdiener bei den Bekleidungsämtern, Kasernenwärter bei den Garnisonverwaltungen, Hausdiener bei den Lazaretten, Bureau- und Hausdiener bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, bei der Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule, Fördrner bei der Kriegsschule, Fördrner und Aufwärter beim Kadettenkorps, Kasernenwärter bei der Unteroffizierschule und Unteroffiziersvor- schule
6	14	1	1 200 bis 1 800 1 500	Hausmeister beim Armeemuseum

Die Beamten sollen beziehen in der									Auf- rüdungs- frist zum Höchst- gehälter Jahre	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe										
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
2500	2500	2700	2900	—	—	—	—	—	9	Neu geschaffene Stelle.
1500	1650	1800	1950	2100	—	—	—	—	12	Neu geschaffene Stelle.
1500	1650	1800	1950	2100	—	—	—	—	12	Bisher: 1500 bis 1800 Gehalt 1650 M. und Aufzuchtungsfrist 12 Jahre.
1200	1260	1320	1380	1440	1500	1550	1600	—	21	Neu geschaffene Stellen.
800	850	900	950	1000	1050	1100	—	—	18	Bisher: 700 bis 1100 Gehalt 900 M. und Aufzuchtungsfrist 21 Jahre. Die sonstigen Be- züge bleiben unver- ändert.
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	21	Neu geschaffene Stelle.

Änderung und Ergänzung

der Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 23. August 1903.

(Beilage zu Nr. 22 des B. Bl. für 1903.)

1. **Vorbem. 4** — letzte Zeile: vor „§ 3,1“ ist einzufügen:

§ 2,4,

2. **§ 1,1** — letzter Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut:

Werden abkommandierte Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder Sergeanten der im § 2,4.5 u. 6 bezeichneten Art aus diesem Kommando zur informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probediensleistung kommandiert, so werden sie während dieser Zeit nur auf den Etat der Unteroffiziere — nicht auf den der Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder Sergeanten — angerechnet. Sie dürfen bei Antritt der informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder Probediensleistung von dem Kommando außerhalb des Frontdienstes enthoben, durch andere Unteroffiziere ersetzt und letztere nach § 2,4.5 u. 6 behandelt werden.

Unter den gleichen Verhältnissen dürfen die als etatsmäßige Schreiber oder Zeichner in besonderen Stellen außerhalb ihrer Truppenteile befindlichen Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder Sergeanten durch Unteroffiziere aus der Truppe in ihrer Stelle ersetzt und letztere nach § 2,4.5 u. 6 behandelt werden, sofern für die zur informatorischen Beschäftigung usw. Kommandierten während dieser Zeit eine Unteroffizier- (nicht Vizefeldwebel-, Vizewachtmeister- oder Sergeanten-) Stelle bei der Truppe ihrer Waffe offen gehalten wird.

3. § 2 — hinter Ziffer 3 ist als neue Ziffer 4 einzuschalten:

4. Nach zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit dürfen bei sonstiger Befähigung für die Stelle (§ 5) zu Vizefeldwebeln (Vizewachmeistern) über die Etats dieses Dienstgrades befördert werden:

- a) Sergeanten als etatsmäßige Schreiber und Zeichner, einschließlich derjenigen der Bezirkskommandos, Gouvernements, Kommandanturen, Linienkommissionen. (Bei den Bezirkskommandos ist es nicht erforderlich, daß die zu Befördernden die im Etat ausgeworfene Schreiberzulage beziehen. Die Beförderung richtet sich vielmehr — dienstliche Würdigkeit vorausgesetzt — lediglich nach dem Dienstalter der bei dem betreffenden Bezirkskommando vorhandenen Sergeanten, doch muß die Zahl der Beförerten sich innerhalb der Zahl der für jedes Bezirkskommando vorgesehenen Schreiberzulagen halten.),
- b) die zum Kanzleidienst im Kriegsministerium kommandierten Sergeanten,
- c) die zum Topographischen Bureau des Generalstabs kommandierten Sergeanten,
- d) Sergeanten als Regiments- und Bataillonstambours sowie Leiter der Musik von Infanterie-Bataillonen,
- e) Sergeanten als Lazarett-Rechnungsführer,
- f) Sergeanten als Schirmmeister der Train-Depots.

4. § 2 — die bisherigen Ziffern 4, 5, 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 5, 6, 7, 8 und 9.

5. § 2 — neue Ziffer 5 (alte Ziffer 4). An Stelle des bisherigen Wortlautes tritt folgender:

5. Sergeanten, die unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem Frontdienste (vgl. Vorbem. 3) abkommandiert sind, sowie Sergeanten als etatsmäßige Schreiber und Zeichner in besonderen Stellen außerhalb ihrer Truppenteile erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebührrisse über die Etats. An Stelle der aus dem Frontdienste abkommandierten Sergeanten dürfen Unteroffiziere der betreffenden Truppenteile zu Sergeanten befördert werden, jedoch nur wenn die Dauer des Kommandos der Abkommandierten von vornherein auf längere Zeit bemessen ist.

6. § 2 — neue Ziffer 6 (alte Ziffer 5) wird durch folgende Fassung ersetzt:

6. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandierten und die als etatsmäßige Schreiber und Zeichner in besonderen

Stellen außerhalb ihrer Truppenteile befindlichen Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt — über die Sergeantenetats zu Sergeanten mit deren Gebührenissen befördert.

7. § 2 — neue Ziffer 7 (alte Ziffer 6) erhält folgenden neuen Wortlaut:

7. Mehrt ein nach Ziffer 4, 5 oder 6 über den Vizefeldwebel (Vizewachtmeister*) oder Sergeantenetat verpflegter Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder Sergeant nach Ablösung von seinem Kommando bzw. aus der besonderen Stelle außerhalb seines Truppenteils zur Truppe oder in den Frontdienst zurück, so wird er nach seinem Dienstalter (§ 6,1 sowie 2^a und b) in die erste freiverdende Stelle seines Dienstgrades des Truppenteils (Vorbem. 2) eingereiht, in den er eintritt. Freie Stellen von außeretatmäßigen Vizefeldwebeln (Vizewachtmeistern) sind hiebei mit zu berücksichtigen.

8. § 3 — Zeile 8, Anmerkung*) ist in der zweiten Zeile statt „§ 2,“ zu setzen:

§ 2,9

9. § 4, a — Anmerkung. Der bisherige Wortlaut ist durch folgenden zu ersetzen:

*) Die im § 2,4 erwähnten überetatmäßigen und die im § 3,1 beregten überzähligen Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

10. § 6,4 — erste Zeile ist statt „§ 2,5 n. 7“ zu setzen:

§ 2,6 n. 8

11. § 6,4 ist vor dem letzten Satz hinter „verbleiben“ einzuschalten:

Für die in besonderen Stellen außerhalb ihrer Truppenteile befindlichen etatsmäßigen Schreiber und Zeichner gilt als Verband der Truppenteil n/w., dem sie zugeteilt sind.

12. § 7 erhält am Schluß als besonderen Absatz folgenden Zusatz:

Auf die in etatsmäßigen Hilfsarbeiterstellen beim Kriegsministerium, in etatsmäßigen Schreiber- und Kassarzett-Rechnungsführerstellen verwendeten Sanitäts Sergeanten findet § 2,4 Anwendung. Sanitätsfeldwebel in etatsmäßigen Hilfsarbeiterstellen beim Kriegsministerium, in etatsmäßigen Schreiber- und in Kassarzett-Rechnungsführerstellen erhalten die Gebührenisse der Sanitätsvizefeldwebel. Bei im dienstlichen Interesse unerlässlichem Rücktritt aus diesen Stellen werden die einmal bezogenen Gebührenisse als Sanitätsvizefeldwebel über den Etat weiter gewährt.

13. § 9 — 1. Absatz, fünfte Zeile ist hinter „u. s. w.“ einzuschalten:
und die als etatsmäßige Schreiber oder Zeichner in besonderen Stellen außerhalb der Truppenteile
14. § 9 — 1. Absatz sechste Zeile ist statt „Lehrtene“ zu setzen:
Diese
15. § 9 — am Schluß des 1. Absatzes ist folgender Zusatz zu machen:
Auf halbinvalide Sergeanten, welche die Gebühren ihres Dienstgrades beziehen und in den im § 2,4 aufgeführten Stellen verwendet werden, findet die Bestimmung des § 2,4 Anwendung.
16. § 10 — in der vorletzten Zeile des 1. Absatzes ist hinter
„Sanitätssergeanten“ einzuschalten:
Sanitätsvizefeldwebeln

Bestimmungen

über

die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schieß-
übungen im Gelände usw. aus Kap. 11 Tit. 21 des
Militär-Etats gewährten Geldmittel.

I. Vorbemerkungen.

1. Unter „Gelände“ werden auch die Truppenübungsplätze verstanden.
2. Die Kosten von Übungen, für die die allgemeinen Fonds des Etats heranzuziehen oder durch diesen besondere Mittel bereitgestellt sind (z. B. Manöver, Angriffsübungen, Übungen im Feldpionierdienst [s. auch III, 10, f.], Übungen der Festungsgarnisonen im Festungskriege, Kavallerieübungsreisen, Schießübungen der Feld- und Fußartillerie sowie Regiments- und Brigadeübungen der Feldartillerie, technische Übungen der Pioniere usw.), dürfen nicht aus diesem Fonds bestritten werden.
3. Dienststreifen zur Befichtigung oder zum Beiwohnen von Gefechts-, Schieß- oder sonstigen Übungen auf Kosten des Fonds sind unzulässig, nur der Leitende eines Prüfungsschießens kann die ihm unterstellten unmittelbaren Vorgesetzten der schießenden Truppe zur Teilnahme an der Übung auf Rechnung des Fonds heranziehen.

Soweit die in Betracht kommenden Truppenbefehlshaber Reisen zur Befichtigung von Übungen innerhalb der für sie nach der Reiseordnung zulässigen Zahl von Befichtigungsreisen ausführen, sind die Kosten auf Kap. 21 des Militär-Etats zu übernehmen.

II. Zweck.

1. Vor allem sollen die einzelnen Infanterie- und Jäger-Truppenteile und die Unteroffizierschule die Mittel erhalten, die sie brauchen, um sich im Gefecht und Schießen im Gelände sowie im Felddienst auszubilden.

Nach Erfüllung dieses Hauptzweckes kann der noch verfügbare Bestand des Fonds nach Anordnung oder mit Genehmigung der Generalkommandos verwendet werden:

2. a) Zur Verlegung eines Teils der regelmässigen Übungen, die grundsätzlich zunächst auf den Garnisonübungsplätzen zu erledigen sind, in das Gelände oder auf andere geeignete Garnisonübungsplätze des Korpsbezirks, solange die Grösse und Beschaffenheit der Übungsplätze des Standorts den Anforderungen nicht genügen.
- b) Zu sonstigen Truppenübungen, die allgemein zur kriegsmässigen Ausbildung der Offiziere und Mannschaften oder zur Vorbereitung einzelner Truppenteile auf ihre Sonderaufgaben im Kriegsfall als notwendig erachtet werden, z. B.

Schießübungen der Kavallerie und der Pioniere im Gelände;

Gefechts- und Felddienstübungen von Abteilungen gemischter Waffen. Größere Übungen als solche in der Gesamtstärke einer gemischten Brigade sind jedoch ausgeschlossen;

Grenzschiessübungen;

Übungen im kriegsmässigen Abtöten;

Schneeschuhübungen, Strecken- und Zeitfahrten auf Fahrrädern bei der Infanterie und den Jägern;

Dauer- und Patrouillenritte der Offiziere und der Mannschaften bei der Kavallerie;

Gefechtsübungen der Batterien und Abteilungen der Feldartillerie in der Umgebung der Standorte;

Übungen im Festungskrieg im Gelände.

Die Veranstaltung von Jagdreiten auf Kosten des Fonds ist nicht zulässig.

3. Zu taktischen Übungsreisen für Offiziere vom Regimentskommandeur abwärts.

Die Generalkommandos erlassen die allgemeinen Anordnungen für die Reisen, zu deren Leitung besonders geeignete Offiziere zu kommandieren sind.

Zur Teilnahme sind heranzuziehen: zuerst die Offiziere der Infanterie, dann die der Kavallerie und Feldartillerie, die der anderen Waffen in verhältnismässiger Zahl, Generalstabsoffiziere nur als Leitende oder zur Unterstützung der Leitung.

Für Sanitätsoffiziere können besondere Übungsreisen unter Leitung von Generalstabs- oder anderen besonders geeigneten Offizieren angeordnet werden.

4. Zur Berittenmachung nicht rationsberechtigter Offiziere der Fußtruppen bei Gefechts- und Schießübungen, wenn sie als Kompagnieführer Verwendung finden, ohne daß ihnen eine Entschädigung aus anderen Fonds bestimmungsmäßig zufließt und wenn Pferde berittener Waffen nicht gestellt werden können.
5. Zu Reitkursen für jüngere Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants der Fußtruppen.

Zu den gleichzeitig mit Fuß- und berittenen Truppen belegten Standorten sind alljährig während einiger Monate Reitkurse einzurichten, an denen jeder der vorerwähnten Offiziere im allgemeinen mindestens einmal teilnimmt. Einzelne Sanitäts-offiziere und für mobile Stellen bestimmte Militärbeamte im Offiziersrange können gleichfalls herangezogen werden, wenn es die Interessen der Truppen gestatten und keine Mehrkosten entstehen.

Lehrer, Reitbahn und nötigenfalls Dienstpferde für die nicht rationsberechtigten Offiziere usw. werden von den berittenen Truppenteilen gestellt.

Für alleinstehende Fußtruppen ist die Kommandierung der Offiziere zu berittenen Waffen oder die Zuweisung von Offizieren oder Unteroffizieren der berittenen Waffen als Lehrer, nötigenfalls auch von Dienstpferden und Pferdewärtern, zulässig.

Die näheren Bestimmungen über die Reitkurse treffen die Generalkommandos unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse der verschiedenen Truppenteile und der Kostenersparnis.

6. Zur Ausbildung der als Burschen berittenen Offiziere in Aussicht genommenen Gemeinen der Fußtruppen in der Pferdepflege.

Sie können auf einige Wochen zum nächsten Truppenteil der Kavallerie, Feldartillerie oder des Trains kommandiert werden, wenn sich berittene Waffen nicht am Standorte befinden.

III. Verteilung und Verwendung.

1. Für die unter II, 1 bis 6 erwähnten Zwecke erhalten die Generalkommandos alljährig Bauschummen vom Kriegsministerium. Hierzu treten die etwa nicht verwendeten Beträge aus der Bauschumme des vorhergehenden Rechnungsjahres und die Erlöse für Gegenstände, die fzt. aus diesen Mitteln beschafft und später veräußert worden sind.

Aus der Gesamtsumme wird vorweg den Kommandanturen der dem Generalkommando unterstellten Truppenübungsplätze der „Wirtschaftsfonds“ (Anh. I der Truppenübungsplatz-Vorschrift) in Grenzen des vom Kriegsministerium alljährig festgesetzten Betrages

überwiesen. Sodann teilen die Generalkommandos unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse den Divisionen usw. die erforderlichen Beträge zu, wobei etwaige Ersparnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden können.

8. Bei der weiteren Verteilung empfiehlt es sich, von vornherein den Bataillonen usw. kleinere Summen zur Verfügung zu stellen, um Flurschäden zu bezahlen, die bei den regelmäßigen Übungen in dem Gelände bei den Standorten entstehen.
9. Die Übertragbarkeit des Fonds gibt den Generalkommandos die Möglichkeit, ausnahmsweise die Übungen in dem einen Rechnungsjahre zugunsten der Übungen des folgenden Jahres einzuschränken.

Im allgemeinen würde es aber nicht dem Zwecke des Fonds entsprechen, wenn er für wenige, unverhältnismäßig kostspielige Übungen größtenteils zurückgehalten und somit ohne wesentliche Förderung der Ausbildung des einzelnen Truppenteils verausgabt würde.

Mehrjähriges Anhäufen von Geldern ist daher unzulässig.

10. Aus den Mitteln sind alle Mehrausgaben zu bestreiten, die aus Anlaß der Übungen in Ziffer II notwendig werden.

Im besonderen gilt folgendes:

- a) Zur Erkundung des Geländes für größere Gefechts- oder Schießübungen darf in jedem Falle eine höchstens zweitägige Reise durch den mit der Leitung beauftragten oder einen anderen Offizier ausgeführt werden, wenn dies der nächsthöhere Vorgesetzte des Leitenden oder der die Übung anordnende Befehlshaber für erforderlich hält. Wegen der Reisen zur Vorbereitung der Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres (Übungen B der Best. Dr. B. Nr. 522) gelten die Festsetzungen der Reiseordnung § 28, Ziff. 3, Deckbl. 25.
- b) Die Eisenbahn darf bei den Hin- und Rückmärschen zu den Gefechts-, Schieß- und sonstigen Übungen mit Genehmigung der Generalkommandos benützt werden, wenn keine Mehrkosten gegen den Fußmarsch entstehen oder ein zum Besten der Ausbildung verwendeter erheblicher Zeitgewinn erzielt wird. Hierbei kommt in Betracht, daß der Verbrauch großer Summen für Eisenbahntransporte der eigentlichen Bestimmung des Fonds zuwider und daher nach Möglichkeit einzuschränken ist.

c) Finden Gefechts- und Schießübungen auf den Truppenübungsplätzen in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Regiments- und Brigadeerzieren (Felddienstordnung Ziff. 546 und 547) oder mit Allerhöchst befohlenen besonderen Übungen statt und wird hiedurch der Aufenthalt des Truppenteils auf dem Truppenübungsplatz verlängert, so fallen die Kosten für den Hinmarsch (Transport) dem Kap. 11 Tit. 21, die für den Rückmarsch (Transport) den übrigen beteiligten Staatskapiteln zur Last oder umgekehrt. Dies gilt auch für den Fall, daß Truppenteile vom Truppenübungsplatz nicht in den Standort zurückkehren, sondern unmittelbar in das Manöverbegelande rücken.

d) Die Erpachtung von Gelände für Ersatz oder Erweiterung der Garnisonübungsplätze, die Anlage dauernder Einrichtungen auf Schießständen, die Herstellung von solchen Baulichkeiten auf Truppenübungsplätzen, die nicht dem Wirtschaftsfonds zur Last fallen, die Beschaffung von Ausrüstungsstücken, Karten und sonstigen, nicht ausschließlich für die betreffenden Übungen erforderlichen Gegenständen ist auf Rechnung des Kap. 11 Tit. 21 nicht gestattet. Dagegen ist die Erpachtung solcher Geländestücke, die mit den Garnisonübungsplätzen nicht in Verbindung stehen, zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen auf Kosten des Fonds zulässig.

Scheiben, Feuerwerkskörper usw. für solche gefechtsmäßige Schießübungen, die nicht auf Truppenübungsplätzen abgehalten werden, dürfen aus dem Fonds nur dann beschafft werden, wenn die hierfür zunächst bestimmten Mittel (Scheibengelder usw.) nicht ausreichen. Zur ersten Beschaffung neuer größerer Zieldarstellungen können die Generalkommandos in Ausnahmefällen auch schon früher die Berechnung der Kosten bei Kap. 11 Tit. 21 genehmigen. Inwieweit für die Benutzung der Scheiben- und Schießgeräte auf den Truppenübungsplätzen von den Infanterie-, Kavallerie- und Pionier-Truppenteilen aus ihren Scheibengeldern usw., die auch hierfür in erster Linie heranzuziehen sind, Beiträge zu dem Wirtschaftsfonds zu leisten sind, bestimmen die Generalkommandos. Der Ankauf von scharfen Patronen ist verboten.

Die Bleigelder dürfen zur Deckung der Kosten für Scheiben usw. nur insoweit herangezogen werden, als dies nach den Festsetzungen der Übungsammunitions-Vorschrift (§ 19) zulässig ist.

über Verwendung des Wirtschaftsfonds bei den Kommandanturen der Truppenübungsplätze siehe Anhang I zur Truppenübungsplatz-Vorschrift.

Etwaige Zweifel über die Zulässigkeit der Beschaffung von Materialien, Geräten usw. entscheidet das Kriegsministerium.

- e) Das Bezahlen von Ortsunterkunft oder Bivaks gelegentlich der Gefechts- usw. Übungen ist gestattet.
- f) Bei den Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst und im Zerstören von Eisenbahnen sowie bei den Schwimmübungen der Kavallerie und der reitenden Batterien sind alle persönlichen Mehrausgaben, die durch das notwendige Verlassen des Standortes entstehen, bei Kap. 11 Tit. 21 zu verrechnen.
- g) Für die Kostenverteilung bei den Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres (Übungen B) gelten die Bestimmungen der Dr. V. Nr. 522.
- h) Ist zur Abhaltung des Reitunterrichts eine fiskalische Reitbahn nicht vorhanden oder nicht verfügbar, so kann eine andere für diesen Zweck ermietet werden. Über das Verfahren hierbei vgl. N. M. G. Nr. 3842/99.
- i) Bei den Probemobilmachungen nach § 40, 14 des Mobilmachungsplans sind die Kosten, die durch Ermietung von Wagen zum Transport von Munition, eisernen Portionen usw. sowie durch unbedingt notwendige Reisen der höheren Truppenbefehlshaber mit Begleitung zur Prüfung usw. entstehen, bei Kap. 11 Tit. 21 zu verrechnen.

IV. Gebühren.

11. Für die Gebühren, die bei den Übungen nach II zu gewähren sind, gelten die Festsetzungen in den einzelnen Dienstvorschriften. Abweichungen hiervon (z. B. Bewilligung von persönlichen Zulagen, von Verpflegungsgebühren für Mann und Pferd usw.) sind nur insofern zulässig, als sie nachstehend oder durch Sonderbestimmungen vorgesehen oder im Einzelfalle durch das Kriegsministerium genehmigt sind.
12. Bedingen die Übungen zu II, 1 und 2 eine Abwesenheit aus dem Standort auch nur während einer Nacht, d. h. wird im Anschluß an die Tagesübung die Nacht außerhalb des Standortes verbracht und dieser erst am nächsten Tage wieder erreicht,

so stehen Offiziere und Mannschaften, wenn nicht bestimmungsmäßig weitergehende Bezüge eintreten, dieselben Gebühren zu, wie bei den größeren Truppenübungen. Die Kommandozulage und der Pöhnungszuschuß für Familien werden demnach nur bei einer mehr als 24 stündigen Abwesenheit aus dem Standort gewährt (§§ 14, 80 und 60, 6 a der Friedens-Befoldungsvorschrift). Die Mannschaften erhalten die große Beföstigungsportion oder das hohe Beföstigungsgeld ferner dann, wenn die Rückkehr in den Standort am Tage des Ausrückens nach mehr als 12 stündiger Abwesenheit erfolgt und die Speisenzubereitung außerhalb des Standortes stattfindet (§ 12 Ziff. 1 der Friedens-Beföstigungsvorschrift).

13. Bei den Schneeeishüben, den Strecken- und Zeitfahrten auf Fahrrädern für Infanterie und Jäger, bei den Dauer- und Patronillenritten der Offiziere und der Mannschaften der Kavallerie erhalten:

a) wenn mit der Übung usw. eine Abwesenheit von 24 und mehr Stunden aus dem Standort verbunden ist:

die Offiziere eine Entschädigung in Höhe der verordnungsmäßigen Tagegelder nach Sp. A. des § 40 Ziff. 1 der Reiseordnung und

die Mannschaften eine Zulage von 80 ₰ für den Kopf und Tag neben den sonst nach den Dienstvorschriften zustehenden Gebühren.

Aufgefangene 24 Stunden nach Ablauf der ersten vollen 24 Stunden berechtigen zum Empfang der vorbezeichneten Gebühren auf 2 Tage usw.,

b) wenn mit der Übung usw. eine Abwesenheit aus dem Standort von mehr als 12 bis zu 24 Stunden verbunden ist:

die Offiziere eine Entschädigung in Höhe der bestimmungsmäßigen Kommandozulage und

die Mannschaften eine Zulage von 50 ₰ für den Kopf und Tag neben den sonst nach den Dienstvorschriften zustehenden Gebühren.

Bei den Dauer- und Patronillenritten der Kavallerie-Offiziere usw. können ferner für die Pferde (Offizierspferde, für die etatsmäßige Rationen empfangen werden, und Dienstpferde) die durch Futterbeschaffung unterwegs entstandenen Kosten ohne Rückrechnung der etatsmäßigen Rationen des Standortes erstattet

werden; der Empfang der letzteren in Geld ist jedoch nicht erlaubt. Das Futter ist möglichst bei den vorgeschriebenen Verabreichungsstellen (Magazinsverwaltungen, Lieferungsunternehmern, Gemeinden) zu beschaffen.

Außerdem können die nachweislichen baren Auslagen für etwaige tierärztliche Behandlung von Diensthunden während der Ritte aus dem Fonds bestritten werden, wenn der Pferdearzneygelderfonds des betreffenden Kavallerie-Regiments u. w. zur Bezahlung keine Mittel bietet.

Bei den Schneeschuhübungen sowie den Strecken- und Zeitfahrten auf Fahrrädern bei der Infanterie und den Jägern ist die Mitnahme von Pferden für Rechnung der Mittel nicht zulässig.

Die Zahlung der Entschädigung in Höhe der Tagegelder an Offiziere schließt den Anspruch auf Naturalquartier aus. Wird dieses noch gewährt, so sind die bestimmungsmäßigen Vergütungssätze (vgl. Reiseordnung) zurückzurechnen.

Die sofortige Bezahlung von Quartier und Pferdefutter, die von den Gemeinden in Anspruch genommen werden, ist unzulässig.

Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten bei den vorbezeichneten Übungen u. w. neben dem Übungsgelde die gleichen Gebühren wie die Offiziere des aktiven Dienststandes.

14. Bei den taktischen Übungsreisen sind Gebühren nach den „Administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen“ (R. Bl. 1879 S. 105 108) zuständig (vgl. auch Reiseordnung). Im § 7 ist statt „90“ zu lesen „45“ Kilometer; für Schreibmaterialien und sonstige Unkosten werden 15 $\frac{1}{2}$ für jeden teilnehmenden Offizier und Tag der Reise gewährt.

Nicht rationsberechtigten Offizieren (und Sanitätsoffizieren) der Fußtruppen dürfen zur Veritteumachung während der Übungsreisen Geldbeihilfen durch die Generalkommandos u. w. bewilligt werden.

Ebenso erhalten bei den Fußtruppen die nicht rationsberechtigten Vertreter der Teilnehmer an taktischen Übungsreisen, wenn der Regiments- u. w. Kommandeur die Notwendigkeit des Verittenseins ausdrücklich anerkennt, Rationen und Pferdegeld für wirklich gehaltene Pferde, soweit solche für die Stelle etatsmäßig sind. (§ 63, der Friedens-Verpflegungsvorschrift und § 4 der Pferdegeld-Vorschrift.)

Bei eintägigen Übungsreisen von Offizieren der Infanterie und Jäger in der Nähe der Standorte dürfen lediglich die wirklich entstandenen Kosten für notwendige Eisenbahn- und Wagenfahrt erstattet werden. Nur wenn die Übungsreisen länger als 12 Stunden dauern, ist auch die bestimmungsmäßige Kommandozulage zahlbar.

15. Die zu Reiterkursen in andere Standorte als Lehrer kommandierten Offiziere usw. erhalten eine tägliche Zulage und zwar 4 .M. als Hauptmann oder Rittmeister, 3 .M. als Oberleutnant oder Leutnant, 1 .M. als Unteroffizier. Im eigenen Standort bei den Reiterkursen verwendete Unteroffiziere der berittenen Waffen beziehen eine tägliche Zulage von 50 S.

Werden Offiziere der Fußtruppen für den Reiterunterricht zu einem berittenen Truppenteil eines anderen Standortes kommandiert, so steht ihnen eine tägliche Zulage als Hauptmann von 4 .M., als Oberleutnant oder Leutnant von 3 .M. zu. Für die Berittmachung ihrer Vertreter gilt IV, 15 Absatz 3.

Offizieren, die in ihrem Standorte wohnen bleiben und dorthin nach Beendigung der einzelnen auswärtigen Reitstunden regelmäßig zurückkehren, wird eine von dem Generalkommando festzusetzende Entschädigung für bare Auslagen gewährt.

16. Der Futterbedarf für Kavallerie-Kommandos, die aus Anlaß der Übungen usw. unter II in Standorte von Fußtruppen entsandt werden, kann von den Empfangs- nach den Verbranschstellen für Rechnung des Fonds angefahren werden.

V. Anforderung und Anweisung der Ausgaben.

17. Die Ausgaben für jede der unter II aufgeführten Übungen werden besonders berechnet, über sämtliche Ausgaben wird jedoch nur ein Forderungsnachweis aufgestellt. Für die Belegung der Ausgaben usw. gelten die bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Die Prüfung dieser Forderungsnachweise und die Anweisung auf die Korps-Zahlungsstellen erfolgt durch die zuständigen Intendanturen, die auch darüber zu wachen haben, daß die Berechnung der entstandenen Ausgaben in dem entsprechenden Rechnungsjahre stattfindet.

VI. Eingaben.

18. Die Generalkommandos legen zum 5. Januar jed. Js. dem Kriegsministerium nach dem beiliegenden Muster eine Nachweisung über *Nachrichtend.* den Stand der ihnen überwiesenen Verfügungssummen bei Kapitel 11 Titel 21 vor.

Generalkommando Armeekorps.

Nachweisung

über den Stand der Verfügungssumme bei Kapitel 11 Titel 21
Ende Dezember 1904.

Erläuterungen	Geldbetrag				Bemerkungen
	im einzelnen		im ganzen		
	M.	ℳ	M.	ℳ	
Rechnungsmäßiger Bestand aus dem Rechnungsjahre 1903	(000 00)	0 000 00			Erläuterungen für die Aufstellung: 1. Als rechnungsmäßiger Bestand des vorhergegangenen Rechnungsjahres ist der im der Intendantur festgesetzte und in dem Abichluß der Rechnungsjahresstelle als Erläuterung zu Titel 21 ersichtlich gemachte übertragbare Betrag einzutragen. 2. Der Stand des Vertriebsfonds der Kommandantur von Truppenübungsplätzen in Klammern ersichtlich zu machen. Die betreffenden Zahlen müssen in den bereits stehenden, nicht eingeschickten Beträgen enthalten sein. 3. Ursache oder Grund der voraussichtlich am Ende des Rechnungsjahres verbleibenden größeren Bestände ist hier zu erläutern.
Für das Rechnungsjahr 1904 bewilligt (N. M. G. Nr. . .)	(0 000 00)	00 000 00			
Zugänge im Laufe des Rechnungsjahres 1904	(00 00)	(00 00)			
a) Rückeinnahmen . .	000 00	000 00			
b) ufw.					
//			(0 000 00)	00 000 00	
Darauf:					
find bis Ende Dezember 1904 verausgabt und verrechnet	(0 000 00)	00 000 00			
werden bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres voraussichtlich noch verausgabt und verrechnet werden	(0 000 00)	00 000 00			
//			(0 000 00)	00 000 00	
Für das Rechnungsjahr 1905 bleiben voraussichtlich zur Verfügung			(000 00)	0 000 00	

Nr 14381.

München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der D. B. 241.

Der auf Nachtrag I, II und III zur D. B. 241 befindliche Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch bestimmt“ ist zu streichen.

J. B.

Zeithen.

Nr 13000).

München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abteilung.

Betreff: Belehrung über Hirschschlag auf Wärschen.

Die neu aufgestellte „Belehrung über Hirschschlag auf Wärschen vom 2. Juni 1904“, D. B. 5, wird demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen und ist bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich.

Die bisherige Druckvorschrift Nr 5 „Der Sonnenstich und Hirschschlag auf Wärschen“ tritt außer Kraft.

Dr v. Westelmeyer.

Notiz.

Im Selbstverlage des Regierungs-Sekretärs Enge zu Straßburg i. E. ist eine „Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden“ zum Preis von 2 Mk 40 $\frac{1}{2}$ erschienen.

Die Truppen, die dieses Hilfsbuch beschaffen wollen, dürfen die Kosten aus ihren Unkostenfonds bestreiten.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 26.

30. August 1904.

Inhalt: 1) Friedens-Befoldungs-Etats für die Truppen usw., gültig vom 1. April 1904; 2) Verhütung von Bannunfällen; 3) Einteilung der königlich Preussischen Armee; 4) Sondervorrichtungen für die Fußartillerie. H. Der Lautsprecher; 5) Ausgabe des neuen Servistatistis und der neuen Crislassen-einteilung; 6) Änderungen am Feldgeräte; 7) D. B. 330 und A. Sp. V. 75¹; 8) Notizen.

Nr 12641.

München 27. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Friedens-Befoldungs-Etats
für die Truppen usw., gültig vom
1. April 1904.

Die vom 1. April bezw. 1. Oktober 1904 an gültigen Friedens-Befoldungs-Etats für die Truppen usw. werden durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Für das 1. und 2. Train-Bataillon ändern sich hienach die durch Erlaß Nr 6209/04 vom 1. Oktober 1904 an festgesetzten Monatsätze zur Instandhaltung des Übungsmaterials. Die Bemerkung 2 in der Anlage zu vorstehendem Erlasse tritt gemäß Vorbemerkung 11 zu dem Befoldungs-etats außer Wirksamkeit.

Frb. v. Asch.

Nr 12924.

München 30. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verhütung von Baunfällen.

Die Entschliegung des K. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts. Nr 17315, Verhütung von Baunfällen betr. (Mtsbl. S. 281), wird mit der Weisung bekanntgegeben, den in dieser Entschliegung erwähnten neuen oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 24. Juli 1904 (G. u. B. Bl. S. 257) auch bei der Ausführung von Bauten im Bereiche der Militär-Verwaltung nach Maßgabe des K. M. G. vom 1. Juni 1900 Nr 7251 (B. Bl. S. 282) den Vollzug zu sichern.

Frh. v. Mich.

Abdruck.

Nr. 17315.

An die sämtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern, Bezirksverwaltungsbehörden und Bauämter.

K. Staatsministerium des Innern.

Das K. Staatsministerium des Innern hat die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1901 (G. u. B. Bl. S. 1) auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen mehrfachen Änderungen und Ergänzungen unterzogen und dieselben unterm heutigen in neuer Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 257 veröffentlicht.

Sämtliche Polizeiorgane werden angewiesen, dem gewissenhaften Vollzuge dieser Vorschriften im Interesse einer tüchtigsten Verhütung von Baunfällen unausgesetzt ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und Sorge zu tragen, daß die neuen Vorschriften alsbald zur Kenntnis der Bauunternehmer und Bauhandwerker gebracht werden.

Im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zivilstaatsministerien werden die K. Bauämter angewiesen, diesen Vorschriften auch bei der Ausführung von Staatsbauten den Vollzug zu sichern. Hierbei wird auf die Ministerialentschliegungen vom 21. Mai 1900 (M. A. Bl. S. 357) und vom 24. August 1901 Nr. 15451, Verhütung von Baunfällen betreffend, verwiesen.

München, den 24. Juli 1904.

Dr. Frhr. v. Freilichsh.

Verhütung von Baunfällen
betr.

Abdruck.

Kriegsministerium.
Nr. 191/7, O4. A. 1.

Berlin den 27. Juli 1904.

Standortswechsel.

Infolge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Dezember 1897 werden am 17. September 1904 verlegt:

die 2. Eskadron des Ulanen-Regiments Graf zu² Dohna (Ostpreussischen) Nr. 8 von Stallupönen nach Gumbinnen und
die 4. Eskadron desselben Regiments von² Gumbinnen nach
Stallupönen.

v. Einem.

Nr 13540.
Kriegsministerium.

München 30. August 1904.

Betreff: Einteilung der Königlich
Preussischen Armee.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Msch.

Nr 13872.
Kriegsministerium.

München 27. August 1904.

Betreff: Sondervorschriften für die Fuß-
artillerie. H. Der Vantsprecher.

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie. H. Der Vantsprecher“ sind aufgestellt.

Sie werden als D. V. 279 H. nach besonderer Verteilungstabelle durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums an die in Betracht kommenden Dienststellen verteilt werden.

Frh. v. Msch.

Nr 14070.
Kriegsministerium.

München 30. August 1904.

Betreff: Ausgabe des neuen Servis-
tarifs und der neuen Erstklassenein-
teilung.

Zu Anschluß an die Ausschreibung vom 17. August 1904 Nr 13602 Abschn. III Ziff. 12 und 17 — R. Bl. S. 232 — wird bekanntgegeben,

daß Abdrücke des neuen Servistarifs und der neuen Klasseneinteilung der Orte durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Ausgabe gelangen werden.

Erläuternd wird bemerkt:

1. Die Sätze der IV. Servisklasse sind bei den Nummern 1—3 (Quartier für Offiziere), 4b, 5b, 6b, 7b, 8b (vorübergehendes Quartier für Unteroffizierklassen und Gemeine sowie für Unterbeamte) und 9a (Stallung für ein — das erste oder alleinige — Pferd eines Offiziers) den Sätzen der III. Servisklasse gleichgestellt worden.

2. Wegen Fortfalls der Servisklasse V vgl. B. Bl. 1902 S. 235/236.

3. Das dem Servistarif früher beigegebene Verzeichnis derjenigen Stellen des Landheeres und der Marine, welche unter die einzelnen Nummern des Servistarifs (A 1—8) fallen, ist infolge der alljährig eintretenden Änderungen fortgelassen.

Diese Angaben sind hinfort aus der betreffenden Anlage zum jeweiligen Reichshaushalts-Etatsgesetz zu entnehmen.

Frh. v. Asch.

Nr 13876.

München 30. August 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderungen am Feldgeräte.

Zur Befestigung der Bezüge und Brustklappen an den zusammenlegbaren Krankentragen (Sanitätsausrüstung der Truppen) sind bei Neubeschaffungen verzinnte oder elektrolytisch verzinkte Nägel mit breitem Kopf zu verwenden.

Dasselbe gilt für die Neutralitätsflaggen (Wagenzubehör).

Deut.

Nr 14197.

München 30. August 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: D. B. 330 und A. Sp. V. 75¹.

Die „Änderungen und Zusätze“ zur D. B. 330,

das Verzeichnis derjenigen Zeichnungen zur D. B. 330, welche auch für das K. B. Hauptlaboratorium Gültigkeit haben u., nebst Ergänzungsblatt, Tafel I, sowie

die A. Sp. V. 75¹

sind neu aufgestellt worden und werden den beteiligten Dienststellen — die A. Sp. V. 75¹ durch die Inspektion der Technischen Institute — zugehen.

Die bisherigen „Änderungen und Zusätze“ zur D. B. 330 usw. treten hiermit außer Kraft.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

- Fedblätter Nr 172 und 173 zur Vorschrift für die Verwaltung der königlichen technischen Institute der Artillerie ausschließlich Pulverfabrik (D. B. 39);
 Fedblätter Nr 1—13 zur Belagerungsanleitung (D. B. 257);
 Fedblätter Nr 1—7 zur Verteidigungsanleitung (D. B. 310);
 Fedblätter Nr 5—7 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift (D. B. 331);
 Fedblätter Nr 55—60 zur Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material (D. B. 398);
 Fedblätter Nr 87—101 zur 3. Abteilung der Vorschrift: „Das Feldartillerie-Material 96“ (D. B. 447);
 Fedblätter Nr 12—33 zur Anleitung für die Fütterung u. der Pferde schweren Schlages (D. B. 456);
 Fedblätter Nr 3—6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Kriegskasse eines Armeekorps (D. B. 124);
 Fedblätter Nr 79—83 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne mit vierspännigen Fahrzeugen (D. B. 364);
 Fedblätter Nr 81—86 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Landwehr- und Landsturm-Batterien 73 (D. B. 384);
 Fedblätter Nr 39—46 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrparkkolonne (D. B. 386);
 Fedblätter Nr 39—49 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Batterien 96 (D. B. 435);
 Fedblätter Nr 13—16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88,96 und 73,96 (D. B. 438);
 Fedblätter Nr 47—55 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitionskolonne (D. B. 439);
 Fedblätter Nr 12—16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionsverwaltung (D. B. 440);
 Fedblätter Nr 76—87 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompanie-Patronenwagen (D. B. 446);

Deckblätter Nr 13—15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechs-spännigen Patrouneuwagen (D. B. 467);

Deckblätter Nr 42—49 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Reserve-Kavallerie-Regiment (D. B. 473);

Deckblätter Nr 29—34 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feldhaubitz-Batterien 98 (D. B. 497);

Deckblätter Nr 28—31 zur Ausrüstungs-Nachweisung für leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie (D. B. 498);

Deckblätter Nr 65—68 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldhaubitz-Munitions-Kolonne 88.98 (D. B. 499).

Auf das im Verlage von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, neuerschienene Buch: „Militärärztlicher Dienstunterricht für einjährig-freiwillige Ärzte und Unterärzte sowie für Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes von Dr. Romal, Generaloberarzt und Garnisonarzt in Zülpich, 7. Auflage, 1904“ wird hiermit aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 27.

17. September 1904.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 betreffend; 2) Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1903; 3) Wiedereintritt von Unteroffizieren aus den Schutztruppen in das Heer; 4) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der portugiesischen Kolonie Mozambique; 5) Vorschriften für die Fahrzeuge der Sanitäts-Kompagnien und Feldlazarette; 6) Unentgeltliche Arzneiverpflegung der Militärgerichtsboten; 7) Verkauf von Remonten zum eigenen Wiedereinsatz; 8) Die Johann von Gott Seibhart'sche Weihnachtstiftung; 9) Änderung von Druckvorschriften; 10) Neuausgabe einer Ausrüstungsnachweisung; 11) Berichtigung der Friedensbeholdungsetats für die Truppen usw., gültig vom 1. April 1904; 12) Notizen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Luitpold,
 von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben die nachfolgenden „Abänderungen der Verordnung vom 28. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 509), betreffend

die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361)“, genehmigt und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekanntmachen.

Gegeben zu München, den 11. August 1904.

Suitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frh. v. Kiedel. Dr. Frh. v. Seilisch. Frh. v. Jbh. v. Graendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentral-Abteilung:
von Bedenbauer, Generalmajor.

Abänderungen

der

„Verordnung vom 28. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 509), betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361)“.

Abchnitt III.

Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken, usw.

Zu § 14 A. Der letzte Absatz bis einschließlich lit. b erhält folgende Fassung:

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

- a) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Übertritt von einer Kommission zu einer anderen sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen, und zwar:
wenn diese Reisen unter Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können, für das

Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark,

wenn diese Reisen nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 54 Pfennig.

Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

- b) Ein Tagegeld von 12 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.

Erstreckt sich die ganze Reise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet oder wird sie an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so werden um 9 Mark für den Tag gewährt.

Nr 5549 M.

München 17. September 1904.

Kriegsministerin.

Betreff: Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1903.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnung über die Unterstützungsfonds und zwar:

- a) für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Friedens- sowie des Verurlaubtenstandes,
- b) für Unteroffiziere und Soldaten

für das Rechnungsjahr 1903 nachstehend bekanntgegeben werde.

Krh. v. Mch.

A b r e c h n u n g

über den Unterstützungsfonds für Offiziere u. des Friedensstandes, dann des Heer-
standes sowie über den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds
für das Rechnungsjahr 1903.

Kapitel	V o r t r a g	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere u. des Friedens- standes		Offiziere u. des Beur- laubten- standes		Unter- offiziere Soldaten	
		M.	℔	M.	℔	M.	℔
I. E i n n a h m e n.							
I	Rassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	*57 226	59	2 511	30	***4 19	
II	Zinseinertragnis aus dem angelegten Kapital- vermögen	123 209	71	21 775	81	17 90	
III	Schenkungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	
IV	Beimgesahlte Kapitalien	**251 354	43	25 128	58	28 40	
V	Kurs-Gewinn	1 845	40	197	50	20	
VI	Fondsbeiträge	84 019	—	1 012	70	7 50	
VII	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat	—	—	—	—	—	
VIII	Zuschüsse aus anderen Fonds	4 233	21	—	—	1 41	
IX	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	
X	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	
XI	Vorübergehend angelegte Kapitalien	132 000	—	24 800	—	17 10	
Summe der Einnahmen		653 888	34	75 425	89	76 70	
		M.	℔				
*) Hieron gehören:							
dem Hauptfonds		56 819	54				
der Königsader'schen Zustiftung		407	05				
+		57 226	59				
**) Kapitalien		157 900	—				
Unverzinsliche Darlehen		93 454	43				
+		251 354	43				
***) Hieron gehören:							
dem Hauptfonds		3 983	68				
der Bischoff-Bilati-Zu- stiftung		155	45				
der Schenk'schen Zustiftung		12	—				
+		4 151	13				

V o r t r a g	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere ic. des Friedens- standes		Offiziere ic. des Beur- laubten- standes		Unter- offiziere und Soldaten	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
II. Ausgaben.						
I Unterstützungen ohne Rückerlag	83 570	—	5 264	50	{ 18 014 — 173 48	
die Unterstützungen aus Mitteln des Unter- stützungsfonds für Offiziere ic. des Frie- densstandes verteilen sich auf:						
a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniform- stücken	2 110	M.				
b) Unterstützungen wegen Pfer- deverluste	10 935	"				
c) Unterstützungen für Bader- ren, Krankheiten in der Fa- milie, Kindererziehung ic. ic.	70 525	"				
d) Königsader'sche Zusat- zung	—	"				
Summe wie oben.	83 570	M.				
II Außerordentliche Unterstützungen	—		—		—	
III Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht- pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	2 674	20	—		—	
IV Neuangelegte Kapitalien und zwar:						
Kapitalsanlagen	256 800	M.				
Unverzinsliche Darlehen	116 711	"				
	373 511	—	32 000	—	37 400	—
V Münz- und Kurs-Verluste	—		—		—	
VI Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste	—		—		—	
VII Verwaltungskosten	10 646	36	2 654	22	—	
VIII Zuschüsse an andere Fonds	28 680	—	—		—	
IX Rechnungsdefekte	—		—		—	
X Sonstige Ausgaben	—	20	—		—	65
XI Vorübergehend angelegte Kapitalien	132 000	—	24 800	—	17 100	—
Summe der Ausgaben	631 081	76	64 718	72	72 688	08

Vortrag	Unterstützungsfonds für				
	Offiziere u. des Friedens- standes		Offiziere u. des Beur- laubten- standes		Unter- offiziere und Soldaten
	M.	℔	M.	℔	M.
Rechnungs-Abschluss.					
Die Einnahmen betragen	653 888	34	75 425	89	76 791 7
Die Ausgaben betragen	631 081	76	64 718	72	72 688 0
Aktiv-Rest	22 806	58	10 707	17	4 103 7
*.) Hieron gehören:					
dem Hauptfonds	22 460	18			
der Königsader'schen Stiftung	346	40			
+	22 806	58			
**.) Hieron gehören:					
dem Hauptfonds	3 935	76			
der Bischoff-Pilati-Stiftung	167	95			
+	4 103	71			
Ausweis des Vermögens- standes.					
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:					
Stand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	3 189 657	14	557 328	73	462 551 4
Neu angelegte Kapitalien	256 800	—	32 000	—	37 400 —
Summe	3 446 457	14	589 328	73	499 951 4
Ab die heimgezählten Kapitalien	157 900	—	25 128	58	28 400 —
Gibt Kapitalienbestand Ende des Rechnungsjahres 1903.	3 288 557	14	564 200	15	471 551 4
II. Unverzinsliche Darlehen:					
Stand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	308 260	84			
Neubewilligte Darlehen	116 711	—			
Summe	424 971	84			
Hieron:					
die Nachlässe 103 M. 37 ℔					
die baren Rückerlässe . . . 93 454 „ 43 „			93 557	80	
Rest der unverzinslichen Darlehen	331 414	04			

B o r t r a g	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere u. des Friedens- standes		Offiziere u. des Beurlaubten- standes		Unter- offiziere und Soldaten	
	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.
Rechnungs-Aktivrest	22 806	58	10 707	17	4 103	71
Hiezu:						
die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	3 288 557	14	564 200	15	471 551	43
die unverzinslichen Darlehen	331 414	04	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens	3 642 777	76	574 907	32	475 655	14
Das unter 1. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalvermögen besteht in:						
1. R. B. Staatspapieren	764 100	—	199 000	15	173 614	29
2. Pfandbriefen	522 600	—	106 200	—	74 600	—
3. R. R. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	—
4. Zwiggeld-Kapitalien	44 057	14	—	—	6 857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1 957 800	—	259 000	—	215 780	—
Summe wie oben	3 288 557	14	564 200	15	471 551	43

München, 21. Juli 1904.

§. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nr 14934.

München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Wiedereintritt von Unteroffizieren
aus den Schutztruppen in das Heer.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds. Mts. Allergnädigt zu bestimmen geruht, daß diejenigen Unteroffiziere, die in einer Schutztruppe in Afrika Dienste geleistet haben und nach Ziffer 9 (2) der Militärischen Ausführungsbestimmungen zur Schutztruppenordnung bei der Wiederaufnahme in den Truppenteil usw. in eine Stelle niedrigeren, als des bei der Schutztruppe innegehabten Dienstgrades

eingestellt werden müssen, die Bezeichnung und die Abzeichen des in der Schutztruppe erdienten Dienstgrades oder des diesem in der Armee entsprechenden beibehalten.

Die Ausgabe von Deckblättern zu den Militärischen Ausführungsbestimmungen zur Schutztruppenordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr. 19096.

Nr.-M. Nr. 13727.

An die Erfassbehörden

§. Staatsministerium des Innern

und

§. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1903 (M. A. Bl. S. 533, Verordnungsbl. des Kriegsministeriums v. J. 1904, S. 6) und 11. April 1904 (M. A. Bl. S. 113, Verordnungsbl. des Kriegsministeriums S. 117/118) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 Nr. 35 S. 282 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. ds. Mts.

München, den 22. August 1904.

Frh. v. Asch.

In Vertretung:
Der k. Staatsrat
v. Weib.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der portugiesischen Kolonie Moçambique betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 2. Dezember 1903 (Zentralblatt S. 697) und 24. März d. Js. (Zentralblatt S. 81) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. Stamer zu Johannesburg (Südafrika) auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer 1a und b ebendasselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit auch für diejenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen,

welche ihren dauernden Aufenthalt in der portugiesischen Kolonie Moçambique haben.

Berlin, den 5. August 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Sydow.

Nr 10095,
Kriegsministerium.

München 17. September 1904.

Betreff: Pafordnungen für die Fahrzeuge
der Sanitäts-Kompagnien und Feldla-
zarette.

www.libtool.com.c

Die bisherige D. V. 132 „Pafordnung für die Fahrzeuge der Sanitätsdetachements und Feldlazarette“ vom Jahre 1888 tritt außer Kraft.

Frh. v. Aich.

Nr 14837.
Kriegsministerium.

München 17. September 1904.

Betreff: Unentgeltliche Arzneiverpflegung
der Militärgerichtsboten.

Die Militärgerichtsboten erhalten, um sie den übrigen servisberechtigten Militärbeamten der unteren Klasse gleich zu stellen, Anspruch auf unentgeltliche Arzneien und Verbandmittel für die eigene Person.

Die F. Z. O. erleidet dementsprechend folgende Änderungen:
§ 17,2 b lautet fortan:

„den unteren servisberechtigten Militärbeamten“

§ 17,2 c (Nr 13 der Nachträge). Das Wort „Zenghausblüchsenmacher“ fällt fort.

Nr 185 der Nachträge. Hinter „Zenghausblüchsenmacher“ ist einzuschalten:

„ , Militärgerichtsboten“

Frh. v. Aich.

Nr 15020.

München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verlauf von Remonten zum
eigenen Wiedererfab.

1. Bei dem Verlaufe von Remonten zum eigenen Wiedererfab bildet die öffentliche Versteigerung die Regel. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Regiments- ufw. Kommandeurs wird es überlassen, im einzelnen Falle, wenn es bei wertvolleren Pferden oder sonst nach Lage der Verhältnisse zweckmäßiger erscheint, nach unbefriedigend verlaufenem Versteigerungsverfahren anstelle der Wiederholung den freihändigen Verlauf anzuordnen. In diesem Falle sind die Gründe für das abweichende Verfahren in dem Einnahmebeleg anzugeben.
2. Für die Bekanntmachung der Verkäufe von Remonten ist § 71, 2 der Remontierungs-Ordnung mit Anmerkung *) maßgebend.
3. Die Ausgabe von Deckblättern zur Remontierungs-Ordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Mch.

Nr 5615 M.

München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche
Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für k. Bayer. Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten dieses Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 M an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, dann von Beamten der Militärverwaltung der gleichen Reliktenpensionsklassen sowie von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Korps vom Oberwachmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Bezügliche Bewerbungen sind seitens der Angehörigen der Oberklassen durch Vermittlung der zuständigen Bezirkskommandos, seitens der Angehörigen der Unterklassen aber durch Vermittlung der einschlägigen Bezirksamter und unmittelbaren Magistrate bis 1. November lfd. Js. der k. Militärfondskommission dahier einzusenden,

und wollen die genannten Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Frh. v. Asch.

Nr 14102.

München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Arme-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung von Druckvorschriften.

I. Sprengvorschrift (Z. E. Nr 23).

Seite 74, Zeile 15/16 (Neuabdruck 1903 Seite 84 Zeile 15/16)
streiche:

„oder den Befehrer“

Anhang I, Seite 8 (Neuabdruck 1903 Seite 160) streiche:

„3 Befehrer mit kupfernem Fuße, Bild 14 (Bild 137)“ und
„das Bild 14 (Bild 137)“

II. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie (D. B. 414).

Seite 16 streiche im Text:

3	Befehrer	Sprengvorschrift, Anh. I.
---	------------------	---------------------------

Seite 30, Spalte 1, Zeile 6, streiche:

„3 Befehrer“

III. Ausrüstungs-Nachweisung für einen Pionier-Belagerungstrain
(D. B. 402).

Seite 22 streiche im Text:

9	Befehrer	Feldmineurwagen: 3 = 9
---	------------------	------------------------

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. B.

Bechtold.

Nr 14399.

München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungs-
nachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für die Trainkolonne eines Lazarett-
Reserve-Depots (D. B. 182) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten
Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1889 tritt außer Kraft.
Im D. V. G. ist unter Nr 182 „1889“ zu ersetzen durch: „1904“.

Text.

Nr 14847.

München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Berichtigung der Friedens-
besoldungsetats für die Truppen usw.,
gültig vom 1. April 1904.

Von den Friedensbesoldungsetats der Truppen für 1904 ist der
Etat Nr 33 wie folgt zu berichtigen:

Zahl der Gemeinden beim Bezirkskommando II München 5, beim
Bezirkskommando Weilheim 3.

J. B.

Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums
werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—17 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Feld-
artillerie (D. V. 389);

Deckblätter Nr 43—73 zur Musterungsvorschrift (D. V. 470).

Etwaige Post- und Bahnseubungen für das Militärkurhaus Rauheim und
die in diesem untergebrachten Kurgäste sind unmittelbar an das Militärkurhaus
in Bad Rauheim, Frankfurterstraße Nr 42, zu richten.

Die im R. Preuss. Ministerium der öffentlichen Arbeiten in neuer Aus-
gabe bearbeitete

„Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisen-
bahndirektionen und der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hes-
sischen Eisenbahndirektion in Mainz, 9 Blatt im Maßstab 1:600 000,
10. Auflage von 1904“

kann zum Preise von 6 M durch die Simon Schropp'sche Landkartenhandlung
in Berlin W. 8, Jägerstraße 61. bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr. 28.

22. September 1904.

Inhalt: 1) Kriegsdienstzeit; 2) Benennung von Truppendeilen der Königlich Preussischen Armee; 3) Wegfall von Entlohnungen über die an Truppenlassen zu zahlenden, von den Betriebsvorständen abzuschreibenden Beträge; 4) Gebühren der Pferdvermüsterungs-Kommissare bei Übungen; 5) Notizen.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun in den Jahren 1902 und 1903 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und der kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als Feldzug gelten sollen, für welchen den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr, beziehungsweise soweit die Bangwa-Expedition in Frage kommt, eventuell zwei Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen sind.

1. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Gefechte gegen die aufständischen Waffandani in den Tagen vom 19. April bis 10. Mai 1903.
2. Unterwerfung des Rwezi Nijabo von Urundi vom 30. April bis 15. Juli 1903.
3. Gefechte gegen die aufständischen Wahemba (Wasanafi) am 20., 21., 22. September und am 1. Oktober 1903.

II. Schutztruppe für Kamerun.

1. Bangwa-Expedition vom 14. November 1902 bis 13. April 1903.
2. Gefecht bei Duhn am 1. September 1903.
3. Gefecht bei Nijoa am 5. September 1903.
4. Gefecht gegen die aufständischen Bamana und Baku am 20. November 1903.

Neues Palais, den 27. August 1904.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Ober-Kommando
der Schutztruppen).

Graf v. Bülow.

Nr. 14876.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegsdienstzeit.

München 22. September 1904

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Abdruck.**Anderweite Benennung von Truppenteilen.**

Ich bestimme, daß das 1. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 75, das 2. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 76 und das 3. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 162 fortan die nachstehenden anderen Benennungen zu führen haben:

Infanterie-Regiment Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75,

Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76,

Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162.

Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Altona, am Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 5. September 1904.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. September 1904.

Nr. 289/9, 04, Z. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr 15155.

München 22. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Benennung von Truppenteilen
der Königlich Preussischen Armee.

Vorliegender Abdruck wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Fch. v. Aich.

Nr 15122.

München 22. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Wegfall von Quittungen über
die an Truppenkassen zu zahlenden, von
den Betriebsvorschüssen abzuschreibenden
Beträge.

www.libtool.com.c

Die Quittungsleistung über die von den Truppenkassen angeforderten und auf Anweisung der Intendanturen von den Zahlungstellen durch Abschreibung von den Betriebsvorschüssen zu zahlenden Beträge kommt in Wegfall.

In den bezüglichen Anweisungen ist deshalb nicht mehr die „Zahlung“, sondern nur noch die „Vorausgabung bei Kapitel . . . unter Anrechnung auf die Betriebsvorschüsse“ anzuordnen.

Die Intendanturen prüfen die Vorausgabung und Vereinnahmung dieser Beträge sowie deren Abschreibung von den Vorschußkonten nach ihren Kontrollen usw.

Eine entsprechende Ergänzung der Kassenordnung bleibt vorbehalten.

Fch. v. Aich.

Nr 15244.

München 22. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Gebührnisse der Pferdervormusterungs-Kommissare bei Übungen.

Pferdervormusterungs-Kommissare, die zu Übungen (Dienstleistungen) bei Truppen oder Behörden kommandiert werden, empfangen die gleichen Gebührnisse wie die Bezirksoffiziere bei derartigen Kommandos. Es steht ihnen demnach, wenn die Übung bei einem Truppenteil stattfindet, auch das Bekleidungs-geld zu. (§ 21, 2 der Friedens-Befolgungsvorschrift.)

Fch. v. Aich.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 4—23 zur Dienstordnung für die Equitations-Anstalt (D. B. 188. ;
Deckblätter Nr 11—20 zur Befichtigung des Fußartilleriegeräts, des Pionier-

Telegraphen-, Eisenbahn- und Lustschiffer-Feldgeräts sowie der Brückentrains
(D. B. 350);

Deckblätter Nr 57—68 zur Vorschrift „Aufschießen von Geschützrohren und
Lafetten der Fußartillerie“ (D. B. 510);

Deckblätter Nr 1—12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Schwerer
Feldhaubitzen 02) der schweren Artillerie des Feldheeres (D. B. 535).

Auf die vom Leutnant von Kramer des 1. Infanterie-Regiments konstru-
ierten Scheiben für das Schießen mit dem Zielgewehr (D. R. G. M. Nr 213013;
wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Die Scheiben sind vom militärtechnischen Verlag von H. Sauter in
München, Cornelinstraße 17, zu beziehen.

Im Verlage von Piloty & Loehle, K. B. priv. Kunst- und Verlags-
anstalt in München, ist ein „Atlas zum Gebrauche an der K. B. Unteroffiziers-
Schule und bei den Kavitalantenschulen“, enthaltend 7 Karten von Bayern,
Deutschland, Europa und 1 Weltkarte, zum Preise von 1,10 M. erschienen.

Auf diesen von Major a. D. Lorek und Gymnasialprofessor Winter
bearbeiteten Atlas wird hiemit empfehlend aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 29.

10. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Dienstverhältnisse bei der Bespannungsabteilung der Fußartillerie; 2) Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. April 1905; 3) Beurlaubung zivildienstberechtigter Unteroffiziere zur Erlangung von Stellen, die den Militärärzten nicht vorbehalten sind; 4) Ausbildung von Waffenoffizieren in der Gewehrfabrik; 5) Karabinerriemen; 6) Überweisungspapiere der anlässlich des Hereroaufstandes in die Schutztruppe für Südwestafrika übertretenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstands; 7) Zahlungen von Bezügen aus der bayer. Staatskasse im Postanweisungsverkehr; 8) Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen Belagungsbrigade; 9) Änderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung; 10) Kriegsdienstzeit; 11) Militärhandbuch; 12) Änderungen zur Dienstordnung für die Sanitations-Anstalt; 13) Ausgabe ingenieur-technischer Sondervorschriften; 14) Bestimmungen über Bade- usw. Kuren; 15) Notizen.

Nr 13874.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstverhältnisse bei der Bespannungsabteilung der Fußartillerie.

Die Bespannungsabteilung des 1. Fußartillerie-Regiments wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1904 für den inneren Dienst und die Verwaltung den Kompagnien des Regiments entsprechend selbständig gestellt und ist einem Bataillon anzugliedern.

Darnach tritt Satz 1 der Ziffer 2 des K. M. G. Nr 8903/02 — V. Bl. S. 165 — außer Kraft.

Frl. v. Mch.

Nr 14748.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einstellung von Einjährig-
Freiwilligen am 1. April 1905.

Mit Bezug auf § 94, 1 u. 2 der Wehrordnung werden nachstehend jene Truppenteile bekanntgegeben, die am 1. April 1905 Einjährig-Freiwillige einstellen dürfen.

Armee- Corps	Standort	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	2. Infanterie-Regiment	Für Studierende der Medizin an der Universität München, die nur ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17, 5 S. O. zu erwerben.
	Neuburg a. T.	15. Infanterie-Regiment	—
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der dortigen Universität.
	Zweibrücken	22. Infanterie-Regiment	—
III.	Erlangen	19. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der dortigen Universität.
	Jugosstadt	13. Infanterie-Regiment	—

Frl. v. Mch.

Nr 14932.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Beurlaubung zivilverorgungs-
berechtigter Unteroffiziere zur Erlan-
gung von Stellen, die den Militär-
anwärtern nicht vorbehalten sind.

1. Die Ziffer 19 der Anlage L der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern erhält im zweiten Satze folgende Fassung:

„Unstatthaft ist es jedoch, einen Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung oder wiederholt zum Probe-

dienst in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer anderen gleichartigen Behörde zu beurlauben. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienste."

2. Der fünfte Absatz des § 58, 7 der Friedens-Befoldungsvorschrift (beginnend mit dem Worte „Betreffs“, endend mit „Ziffer 19“) erhält folgenden Zusatz:

„Ist in dem dort angegebenen Falle einer Beurlaubung zum Probendienste diesem schon eine Beurlaubung zur informatorischen Beschäftigung in dieselbe Art von Stellen, sei es bei der nämlichen oder bei einer anderen gleichartigen Behörde, vorausgegangen, gleichviel ob unmittelbar oder zu einem früheren Zeitpunkte, so werden während des Probendiensturlaubes Militärgebühren nicht gewährt.“

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Krh. v. Ksch.

Nr 15450.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausbildung von Waffenoffizieren in der Gewehrfabrik.

1. Die Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft erfolgt im Jahre 1905 nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht.

Für die Kommandierung bleiben Ziff. 2 bis 7 der mit Erlaß Nr 18460 97 — B. Bl. S. 247 u. ff. — bekannt gegebenen Bestimmungen in Geltung, mit Ausnahme jener in Ziff. 6 b, nachdem gemäß § 58 Ziff. 1 der D. V. Nr 464 und Erlaß Nr 6828 99 — B. Bl. S. 171 — zu Einzelreisen bar bezahlte Militärfahrkarten zu benutzen sind.

2. Die kommandierten Offiziere haben zu den Unterrichtskursen nachbezeichnete Vorschriften mitzubringen:

D. V. Nr 387 bezw. 387 a bezw. 355, 321 bezw. 321 a bezw. 328 197 bezw. 197 a, 34 bezw. 59, 42 bezw. 62, 281 bezw. 238, 235, 461, 303 und 448.

Krh. v. Ksch.

Übersicht

der Kommandierung von Offizieren zu den in der Dauer vom 6. Februar 1905 mit 4. März 1905 und vom 20. März 1905 mit 15. April 1905 in der Gewehrfabrik stattfindenden Unterrichtskurven behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft für das Jahr 1905.

Es sind zu kommandieren:		
Truppenteil	zum 1. Kurs vom 6. 2. 05 mit 4. 3. 05	zum 2. Kurs vom 20. 3. 05 mit 15. 4. 05
	Oberleutnants oder Leutnants	
Infanterie-Leib-Regiment	—	1
5. Infanterie-Regiment	2	1
10. " "	—	1
11. " "	1	—
15. " "	1	1
16. " "	1	1
17. " "	1	—
18. " "	1	—
21. " "	1	—
1. Jäger-Bataillon	—	1
1. Schweres Reiter-Regiment	—	1
2. " " "	—	1
1. Manen-Regiment	1	—
3. Chevau-légers-Regiment	1	—
4. Feldartillerie-Regiment	1	1
5. " "	1	1
8. " "	1	—
1. Fußartillerie-Regiment	—	1
1. Pionier-Bataillon	—	1
2. " "	1	—
3. " "	—	1
Eisenbahn-Bataillon	—	1
Summe	14	14

Nr 15562.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Karabinerriemen.

Die Truppen sind bis auf weiteres verpflichtet, beim Ankauf von Karabinerriemen von den Artillerie-Depots auch solche älterer Fertigung — mit Schnallstück — anzunehmen. Der Preis wird nach II. Istd. Nr 78 und 79 des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen — D. B. 221 — in Rechnung gestellt. Für die besonders zu verabschiedenden Haltestücke gilt der Preis unter Istd. Nr 81.

Frl. v. Alsch.

www.libtool.com.c

Nr 15570.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Überweisungspapiere der anlässlich des Hereroaufstandes in die Schutztruppe für Südwestafrika übertretenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstands.

Bezüglich der Personalbogen und der Militärpapiere der anlässlich des Hereroaufstandes aus dem Beurlaubtenstande in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten oder noch einzustellenden Offiziere und Mannschaften wird nachstehendes bekannt gegeben:

1. Die Personalbogen der vorbezeichneten Offiziere des Beurlaubtenstands sind, auch wenn diese in ihrer Eigenschaft als Beamte zur Schutztruppe übertreten, dem Kriegsministerium behufs Übermittlung an das Oberkommando der Schutztruppen einzusenden. — § 28,4 der Heerordnung. —
2. Mit der Aufbewahrung und Vervollständigung der Überweisungsnationale — § 34,11 der Heerordnung — der vorgedachten Mannschaften des Beurlaubtenstands sind nachstehende Bezirkskommandos beauftragt worden:

Königsberg i. Pr.	beim	I. R. Preussischen Armeekorps,
Stettin	"	II. " " "
II Berlin	"	III. " " "
Magdeburg	"	IV. " " "
Posen	"	V. " " "
II Breslau	"	VI. " " "
Münster	"	VII. " " "
Coblenz	"	VIII. " " "

II Altona	beim	IX. K. Preussischen Armeekorps
Nienburg a. W. "		X. " " "
II Cassel	"	XI. " " "
I Dresden	"	XII. (I. K. Säch.) Armeekorps,
Stuttgart	"	XIII. (K. Württemb.) Armeekorps,
Freiburg i. B. . .	"	XIV. K. Preussischen Armeekorps,
Strassburg i. E. "		XV. " " "
Reg.	"	XVI. " " "
Danzig	"	XVII. " " "
Frankfurt a. M. "		XVIII. " " "
Leipzig	"	XIX. (II. K. Säch.) Armeekorps,
II München. . . .	"	I. K. Bayerischen Armeekorps,
Würzburg	"	II. " " "
Nürnberg	"	III. " " "

3. Mit den Militärpässen und den Führungszengnissen dieser Mannschaften ist nach § 35,9 der Heerordnung zu verfahren. An Stelle des Ersatztruppenteils tritt das vorbezeichnete Bezirkskommando.

Fch. v. Ush.

Abdruck.

Nr. 18125.

Bekanntmachung.

**Zahlungen von Bezügen aus der bayerischen Staatskasse im
Postanweisungsverkehr betr.**

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Anschlusse an die mit Bekanntmachung vom 3. Juni 1904 Nr. 13638 (Fin. Min. Bl. 1904 S. 78) veröffentlichte Verfügung des Reichsschatzamtes vom 28. April 1904 über die Zahlungen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr ergeht im Einverständnisse mit den K. Zivilstaatsministerien und dem K. Kriegsministerium die Weisung, das in der Verfügung des Reichsschatzamtes angeordnete Verfahren auch bei Postanweisungen mit Bezügen aus der bayerischen Staatskasse anzuwenden.

Einigemäß hat der Vermerk auf der Vorderseite der betreffenden Postanweisungen zu lauten:

Bezüge aus der bayerischen Staatskasse.

München, den 26. August 1904.

J. V.: Staatsrat von May.

Nr 15592.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Zahlungen von Bezügen aus
der bayer. Staatskasse im Postan-
weisungsvorkehr.

Vorstehender Abdruck wird mit Bezug auf den K. M. G. vom
6. August 1904 Nr 11957 — B. Bl. Seite 219 — für gleichmäßige
Darnachachtung zur Kenntnis der Armee gebracht.

Krh. v. Msch.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. September 1904.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 243/9. 04. A. 1°.

**Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen
Befahungs-Brigade (Ablösung 1904).**

Der Armee-Ablösungsdampfer „Rhein“ hat die heimischen Gewässer
auf der Andreise am 5. Juni 1904 verlassen und ist am 15. Sep-
tember 1904 in den heimatischen Hafen zurückgekehrt. (Vgl. A. B. Bl. 1902
Nr. 248.)

Sirt v. Armin.

Nr 16070.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Berechnung der Kriegsdienstzeit
für die Angehörigen der Ostasiatischen
Befahungsbrigade.

Vorstehender Abdruck wird unter Beziehung auf den K. M. G.
Nr 15250 02, B. Bl. Seite 269, und mit dem Beifügen zur Kenntnis
der Armee gebracht, daß diese Bestimmung für bayerische Angehörige
der Ostasiatischen Befahungsbrigade gleichmäßig Anwendung zu finden
hat.

Krh. v. Msch.

Nr 16080.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Friedens-Sanitäts-
Ordnung.

1. Seite 14. Die Anmerkung zu § 13, hat künftig zu lauten:

*) Die zur Wahrnehmung des Revierdienstes und zur Behand-
lung Revierkranker erforderlichen Gänge innerhalb des Staudortes.

(Standortsverbandes) und nach außerhalb gelegenen Standortsanstalten oder sonstigen zum Wirkungskreis der betreffenden Ärzte gehörigen Anstalten sind Gänge im Waffendienst (Vorbemerkung 3 der Reiseordnung), wegen deren Entschädigung nach § 49 B der Reiseordnung mit folgender Maßgabe zu verfahren ist:

- a) Handelt es sich um Wahrnehmung des in den einzelnen Standorten eingerichteten fortdauernden Revierdienstes, so sind von den Sanitätsämtern, falls nach ihrem Ermessen die Benutzung eines Beförderungsmittels unbedingt notwendig ist, die für Rechnung des Kapitels 16 Titel 8 des Hauptmilitär-Etats zu bewilligenden Entschädigungen beim Kriegsministerium zu beantragen.
- b) Müssen aus Anlaß der Behandlung Revierkranker vereinzelte Gänge von solchen Ärzten ausgeführt werden, die weder rationsberechtigt sind, noch fortlaufende Fuhrkostenentschädigungen beziehen, so können den betreffenden Ärzten, falls die Voraussetzungen in § 49 A 1 Abs. 1 der Reiseordnung erfüllt sind, die verordnungsmäßigen Fuhrkosten ohne weiteres gewährt werden. Ist bei geringeren Entfernungen die Entnahme eines Fuhrwerks nach Bescheinigung des Truppenkommandeurs oder des Sanitätsamts notwendig (wenn Gefahr im Verzuge, bei gebotener Eile usw.), so können die nachweislich entstandenen notwendigen Beförderungskosten in ortsüblicher Höhe erstattet werden.

Die Kosten zu b) trägt Kapitel 21 Titel 1 des Hauptmilitär-Etats. Nur wenn es sich um Behandlung des Zeug- und Feuerwerks oder des Fortifikationsunterpersonals handelt, fallen die Kosten dem Fonds „Artillerie- und Waffengewesen“ oder dem Fonds zur laufenden Unterhaltung der Festungen zur Last.

2. Seite 26. In der Anmerkung zu § 20,² ist statt „§ 32“ zu setzen: „§ 49 A“.

3. Seite 29. Der Anmerkung zu § 22,¹ ist anzufügen:

Die aus diesem Anlaß auszuführenden Gänge nach außerhalb gelegenen Standortsanstalten oder sonstigen zum Wirkungskreis der betreffenden Ärzte gehörigen Anstalten sind Gänge im Waffendienst. Die Abfindung mit Fuhrkosten regelt sich nach § 13,^{1*}).

4. Seite 34, Anmerkung *) ist in der 4. Zeile anzuschließen: „Siehe auch § 22,^{1*}“.

5. Seite 38. Die Anmerkung *) zu § 31.1 hat künftig zu lauten:

*) Wegen der Entschädigung für die mit der Behandlung erkrankter Soldatenfamilien verbundenen Gänge nach entfernteren Staudortsanstalten usw. gilt das im § 13.1 *) Gesagte.

6. Seite 44. In Ziffer 8 des § 34 ist der Wortlaut in der Klammer zu streichen.

7. Seite 78. Die Anmerkung *) zu § 74.2 erhält folgenden Wortlaut:

Wegen etwa zu bewilligender fortlaufender Fuhrkostenentschädigungen gilt die Anmerkung *) zu § 13.1 unter a.

Die Bervollständigung der Friedens-Sanitäts-Ordnung erfolgt durch Nachtrag.

Frb. v. Nsch.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli 1904 bestimme Ich in Abänderung Meiner Ordre vom 27. Februar 1900:

Ziffer 7 der genaunten Ordre hat zu lauten:

„Gefechte gegen die Russen vom 11. bis 13. November“

Neues Palais, den 27. August 1904.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando
der Schutztruppen).

(Graf v. Bülkow.

Nr 16167.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegsdienstzeit.

Vorstehender Abdruck wird unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 30. März 1900 Nr 3940, B. M. Z. 185, zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frb. v. Nsch.

Nr 16220.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Militärhandbuch.

In der für 1905 in Aussicht genommenen Neuauflage des Militärhandbuches werden die heeresgeschichtlichen Notizen wieder Aufnahme finden. Die Dienststellen und Truppenteile haben deshalb etwaige Anträge auf Textaufstellung und Änderung oder Ergänzung des seitherigen Textes dem R. Kriegsarchiv in München unter eingehender Begründung zum 1. Januar 1905 einzureichen.

Frl. v. Asch.

www.libtool.com.c

Nr 15499.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderungen zur Dienstordnung
für die Equitations-Anstalt.

In der D. B. 188 — D. O. f. G. M. — ist Seite 17, § 12 A, 2, an Stelle des bisherigen Vortrages zu setzen:

2. der Personalbogen und die Personal-Akten.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

J. B.

Fischer.

Nr 15764.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausgabe ingenieur-technischer
Sondervorschriften.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen wird eine „Dienstsanweisung für die Telegraphenstationen (Tel. Stat.)“ ausgegeben.

Sie ist im J. G. unter Nr 36 aufzunehmen.

J. B.

Fischer.

Nr 16081.

München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Bestimmungen über Bade- usw.
Ruten.

In den unter Abschnitt E der Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung bekanntgegebenen Bestimmungen für die Villa Hildebrand, Genesungsheim für deutsche Offiziere und Sanitäts-offiziere in Arco, sind folgende Änderungen handschriftlich durchzuführen:

1. Seite 348x II Zeile 7 ist hinter „kommandierter“ einzufügen:
Zahlmeisteraspirant oder im Lazarettverwaltungsdiens t aus-
gebildeter
2. Ebenda ist als 4. Zeile von unten einzufügen:
1 für die Dauer des Bedarfs kommandierter Sanitäts-
unteroffizier,
3. Ebenda, Abschnitt III ist in Zeile 6 statt „50 Pfg.“: „60 Heller“
und in Zeile 15 statt „3 Mk.“: „3 Kronen 50 Heller“ zu setzen.

v. Köppel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

- | | |
|---|---|
| Deckblätter Nr 7—10 zur Feldmagazindienstordnung
vom 30. 5. 01;
Deckblatt Nr 1 zur Dienstanzweisung für den Schläch-
tereibetrieb und den Viehtransport vom 4. 6. 01;
Deckblätter Nr 17 und 18 zur Dienstordnung der Kriegsakademie (D. B. 175);
Deckblätter Nr 54—70 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die
A. Artilleriedepots (D. B. 241);
Deckblätter Nr 1—61 zur Friedens-Verpflegungsvorschrift (D. B. 453);
Deckblätter Nr 48—64 zur Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feld-
artillerie (D. B. 490). | } (Im Kopfe der Deckblätter
ändere die D. B. 79 u. 83
in 97 und 101); |
|---|---|

Durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen werden verteilt werden:

- Deckblätter Nr 1—4 zur Dienstanzweisung für die militärischen Straßenwärter
(J. E. 4);
 Deckblätter Nr 1—7 zur Dienstanzweisung für den Festungsgärtner (J. E. 5).

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr. 30.

25. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr.; 2) Mündungsbedel; 3) Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung; 4) Änderung in der Friedensverpflegungsvorschrift; 5) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen; 6) Pferdeausrüstung; 7) Bestimmungen über Baderuren; 8) Notizen.

St. M. d. J. Nr. 21854.

Nr. M. Nr. 15847.

Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90 Ziffer 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt nachstehend Abdruck des als Anhang zu Nr. 37 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 26. August 1904 veröffentlichten Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 2. Oktober 1904.

Dr. Graf von Helldorf.

Erh. von Isch.

Nr. 16501.

München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem Erlasse erwähnte Abdruck des Gesamtverzeichnis der im Betreffe bezeichneten Lehranstalten ist als besondere Anlage beigelegt.

Anlage.

Frh. v. Alsch.

www.libtool.com

Nr. 16458.

München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Mündungsbedel.

Verloren gegangene Mündungsbedel zum Karabiner 88 für Fußmannschaften und zum Gewehr 91 sind durch Mündungsbedel für die Luftschiffer-Abteilung (D. V. 221, Abschnitt II S. 84) zu ersetzen.

Frh. v. Alsch.

Nr. 16560.

München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung.

Mehrmalige, mit kurzen Unterbrechungen stattfindende Beurlaubungen zu demselben Zweck gelten als ein Urlaub im Sinne der §§ 2, 7 und 8 der Bestimmungen vom 19. November 1896 (Anlage zum B. V. Nr. 35), es sei denn, daß die Rückkehr zum Truppenteil usw. für die Zeit zwischen den einzelnen Beurlaubungen im dienstlichen Interesse erfolgt.

Die Bestimmungen unter Abschnitt B der Anlage L zu den Anstellungsgrundsätzen von 1882 (D. V. 450) werden hiedurch nicht berührt.

Frh. v. Alsch.

Nr 17000.

München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung in der Friedens-
verpflegungsvorschrift.

Die Absätze 4 und 5 des § 12,2 der Fr. B. B. sind zu streichen und dafür zu setzen:

„Außerdem erhalten diejenigen Truppenteile, die am letzten Übungstage mit der Eisenbahn nach ihrer Garnison befördert werden, — soferne nicht Magazinverpflegung**) gewährt wird — für diesen Tag einen Verpflegungszuschuß von 30 g für jeden Kopf, wenn sie erst nach 10 Uhr abends ihre Garnison mit der Eisenbahn erreichen. Nach demselben Grundsatz werden für den letzten Übungstag diejenigen Truppenteile verpflegt, die, ohne noch an diesem Tage Quartiere bezogen zu haben, die Rückfahrt erst nach 12 Uhr nachts antreten.“

Die Fußnote **) auf Seite 20 der Fr. B. B. bleibt unverändert.

Frh. v. Risch.

Nr 16518.

München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von
Militärpersonen und Militärtrans-
porten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf Seite 168/170 des Verordnungsblattes für 1904 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

v. Köppel.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung *) benutzen, ab 1. Oktober 1904 ab nach den Zügen des Militärtarifs befördert werden können

Bahverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königlich Preussische Eisenbahndirektion Altona	Schnellzug 36	Hamburg 5 ²⁰ N. Klosterort	Kiel 7 ²⁴ N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die in Richtung Harburg kommen und den Zug nach Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist Benutzung an Sonn- und Feiertagen, an Tagen vor und nach dem Weihnachts- und Pfingstfest und an solchen Tagen, an denen der Zug ausnahmsweise stark belegt ist.
Königlich Preussische Eisenbahndirektion Köln.	Schnellzug 2 " 152 " 153	Köln Hbf. 6 ⁵⁰ N. " " 8 ²⁰ N. Jülicherath 10 ²⁰ N.	Herbesthal 8 ⁴⁰ N. Jülicherath 9 ⁵⁰ N. Köln Hbf. 12 ⁴² N.	Nur für solche Kommandos bis zu 20 Mann, die rasche Beförderung dienstlichen Interesses liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist im abtendenenden Truppenteil zu begründen.
Königlich Preussische Eisenbahndirektion Hannover.	Schnellzug 14 " 17	Berlin Schles. Hf. 12 ¹⁸ N. Güterlosh 5 ²⁰ N.	Hannover 5 ⁵⁰ N. Berlin Schles. Hf. 12 ¹⁸ N.	Nur für Kommandos bis zu 14 Mann. Desgl. In Güterlosh Anstalt an Pz. 205 von Gd.
Königlich Preussische Eisenbahndirektion Posen.	Schnellzug 541 " 642	Posen Hbf. 10 ²⁴ N. Bentschen 11 ⁵⁰ N.	Bentschen 11 ³⁰ N. Guben 1 ⁴⁰ N.	1) Nur für Kommandos bis zu 30 Mann, die in Richtung Thorn in Preußen einreisen und in Richtung Halle weiterfahren Einberufene und Entlassene ausgeschlossen. 2) Bei Transporten über 30 Mann ist vorher Vereinbarung mit dem Bahnbefehlshaber erforderlich. (M. Tr. L. § 31 Z. 42 Spalte

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. militärische Ausführungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil sowie in R. M. E. Nr. 4741/99 (R. M. E. 161) und Nr. 2520/04 (R. M. E. 62).

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Rurebuch	B a h n s t r e c k e		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königlich Preussische Eisenbahn-Direktion St. Jo- ann-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Junkerath 10 ⁰⁰ V.	Saarbrücken 1 ¹⁸ N.	Nur für solche Kommandos, deren solche Beförderungen öffentlichen Interesse liegt. Die Bringschuld der Beförderung ist vom abreisenden Kommando zu tragen. Die Einzahlung von Schnellzügen gestattet, jedoch als Beförderung nicht aus.
	" 153	Saarbrücken 6 ⁵⁰ V.	Saargemünd 1 ²⁰ N.	
	" 121	Diedenhofen 6 ⁴⁰ V.	Junkerath 10 ¹⁰ V.	
	" 123	" 1 ²⁰ N.	Coblenz Hbf. 10 ³⁵ V.	
	" 124	Coblenz Hbf. 8 ⁰⁵ N.	Coblenz Hbf. 6 ⁴⁰ N.	
	" 142	Bad Münster a/St. 8 ⁴¹ V.	Trier Hbf. 10 ³⁵ N.	
	" 144	desgl. 9 ¹⁰ N.	Saarbrücken 11 ² N.	
	" 141	Saarbrücken 6 ⁴⁰ N.	" 11 ³⁰ N.	
	" 143	" 5 ¹⁵ N.	Bad Münster a/St. 9 ¹² N.	
Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz.	Schnellzug 142	Bingerbrüd 8 ¹⁰ V.	Bad Münster a/St. 8 ⁴⁰ V.	Bis zu 20 Mann.
	" 144	" 8 ⁵¹ N.	desgl. 9 ¹⁸ N.	
	" 141	Bad Münster a/St. 9 ¹⁷ V.	Bingerbrüd 9 ⁴² V.	
	" 143	desgl. 7 ⁴⁰ N.	" 8 ⁶ N.	
Königlich Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen a/Rh. 8 ¹⁸ V.	Weissenburg 9 ³⁷ V.	Bis zu 10 Mann.
	" 43	Weissenburg 8 ⁷ N.	Ludwigshafen a/Rh. 9 ²⁷ N.	
Großherzoglich Mecklenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 103	Wilhelmsbaven 6 ³ V.	Bremen Hbf. 7 ⁵¹ V.	Kommandos bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 143 von Bremen nach Hannover weiterfahren sollen.
	" 3	Oldenburg 11 ²⁰ V.	Bremen Hbf. 12 ²¹ N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 701 von Bremen nach Hamburg weiterfahren sollen.



Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahndirektion		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 5	Oldenburg 2 ⁵⁹ N.	Bremen Hbf. 3 ⁴ N.	Kommandos bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 315 von Bremen nach Hannover weiterfahren sollen.
	" 106	Bremen Hbf. 1 ⁵⁸ N.	Oldenburg 2 ⁵⁴ N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 464 in Bremen aus Richtung Uelzen ein treffen.
	" 8	Bremen Hbf. 5 ⁵⁶ N.	Wilhelmshaven 7 ⁵⁸ N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 466 in Bremen aus Richtung Uelzen ein treffen.
Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübeck 10 ⁵⁸ N.	Büchen 11 ⁴⁸ N.	} Bis zu 50 Mann. Bis zu 3 Wagen.
	" 8	Büchen 4 ⁵⁷ N.	Lübeck 5 ⁵⁸ N.	
	" 12	" 10 ⁴⁰ N.	" 11 ³⁷ N.	

Nr 16527.

München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Pferdeanrüstung.

Zu den auf Bestellung in größeren Nummern anzufertigenden Geschirrstücken (vgl. B. M. Nr 23 — R. M. E. vom 21. Juli 1904 Nr 11754) tritt noch hinzu:

Brustriemen Nr 2 (500 mm Länge); der bisherige Brustriemen erhält die Benennung „Nr 1“.

Feuf.

Nr 16827.

München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abteilung.

Betreff: Bestimmungen über Pabekuren.

In Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung, Seite 348 n,
tritt als Nr 24 a hinzu:

Marienbad i Böhmen, unterstellt dem Generalkommando des
IV. Armeekorps, Kurzeit Mai bis September.

Dr v. Bestelmeyer.

Notizen.

www.libtool.com

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums
werden verteilt werden:

Tafelblatt Nr 1 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie (D. V. 302);

Tafelblatt Nr 120 zur Remontierungs-Ordnung (D. V. 325);

Tafelblätter Nr 62—75 zur Dienstsanweisung für die Oberfeuerwerferschule
(D. V. 427);

Tafelblätter Nr 14—19 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der
Fußartillerie (D. V. 526).

Im Verlag von Julius Springer in Berlin ist erschienen:

„Pilzmerkblatt. Die wichtigsten eßbaren und schädlichen Pilze. Mit
1 Farbentafel“. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Preis für das
Exemplar einschl. Porto und Verpackung 15 Pfennige — 50 Exemplare 4 M.,
100 Exemplare 7 M. —.

Der mit R. M. E. Nr 15578/03 zur Beschaffung für die Mannschaften
empfohlene, vom Bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz herausgegebene
Soldaten-Taschenkalender ist zum gleichen Preise — 20 $\frac{1}{2}$ — auch für das
Jahr 1905 erschienen.

Bestellungen sind tunlichst bis Mitte November ds. Js. an das Zentral-
komitee des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München,
Romyenburgerstraße 159, zu richten.

Gesamt-Verzeichnis

www.libtool.com.c

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung
zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den
einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Realprogymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.

	Seite
Gymnasien (A. a)	3
Realgymnasien (A. b)	10
Oberrealschulen (A. c)	12
Progymnasien (B. a)	13
Realprogymnasien (B. b)	14
Realschulen (B. c)	14
Progymnasien (C. a)	15
Realprogymnasien (C. b)	16
Realschulen (C. c)	17
Öffentliche Schullehrereminare (C. d)	22
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	25
Privat-Lehranstalten:	
a) Schullehrereminare	26
b) Andere Privat-Lehranstalten	26
Lehranstalten im Auslande	29

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehraufstellungen, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der
 ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda
 (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vorkursen zur Darlegung der
 Befähigung genügt.

a. Synnastien.

I. Königreich Preußen.

Nachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelm-Gymnasium,
Altenstein,
Altona,
Andernach,¹⁾
Anklam,
Arnsberg,
Bischersleben,
Bittdorn,
Buxtehude,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Aesthetisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gym-
nasium,
Friedrich-Wilhelms-Gym-
nasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gym-
nasium,
Gymnasium zum grauen
Kloster,
Köllnishes Gymnasium,
Königsstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Beuthen i. Ober-Schlesien,
Vielefeld: Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium).

* Hocholt,
Hochum,
Honn: Königlichcs Gymnasium.

Bonn: Königl. Gymnasium,
*Städt. Gymnasium.

Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie.

Braunsherg.

Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen
Geist (verbunden mit Real-
gymnasium).

Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gym-
nasium.

Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,

Brieg,
Brilon,
Bromberg.

Brühl,
Bunzlau,

Burg i. d. Provinz Sachsen.

*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Gelle,

Charlottenburg: Kaiser Friedrich-
Schule (Gymna-
sium mit Real-
schule),
Kaiserin Augusta-
Gymnasium,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gym-
nasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der
Kreuzgasse (verbunden mit
Realgymnasium),

Crefeld,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,

Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin:
Bismarck-Gymnasium,

* Dillenburg,¹⁾

* Dorsten,¹⁾

Dortmund,

Dramburg,

Düren,

Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium
(verbunden mit Real-
gymnasium),

Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,

Elberfeld,

Elbing,

Emden,

Emmerich,

Erfurt,

Essen,

Flensburg: Gymnasium (verbunden
mit Realgymnasium),

Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-
Gymnasium,
Goethe-Gymna-
sium,
Festung-Gymna-
sium,

Frankfurt a. d. Oder,

Fraustadt,

Freienwalde a. d. Oder,

Friedeberg i. d. Neumark,

Friedenan,

Fürstenwalde.

Fulda,

Garz a. d. Oder,

Glatz,

* Gelsenkirchen,¹⁾

Gleiwitz,

Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,

Glücksstadt,

Gnesen,

Görlitz,

Göttingen,

Goslar: Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium),

Graudenz,

Greifenberg in Pommern,

Greifswald: Gymnasium (verbunden
mit Realschule),

Groß-Pichterfelde,

Groß-Zdrehlig,

Guben: Gymnasium (verbunden mit
Realschule),

Glücksloh,

Gumbinnen,

Hadamar,

* Hadersleben,

Hagen i. Westfalen: Gymnasium (ver-
bunden mit Real-
gymnasium),

Halberstadt,

Halle a. d. Saale: Lateinische Haupt-
schule der Franke-
schen Stiftungen,
Städtisches Gym-
nasium,

Hameln: Gymnasium (verbunden mit
Realprogymnasium),

* Hamun,

Hanan,

Hannover: Lyzeum I.,

Lyzeum II.,

Kaiser-Wilhelms-Gym-
nasium,

Leibnizschule (Gymna-
sium, verbunden mit
Realgymnasium),

Heiligenstadt,

* Herford,

* Hersfeld,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,

Hirschberg,

Höchst a. Main: Gymnasium (ver-
bunden mit Realschule),

Hörter,

Homburg v. d. Höhe: Gymnasium
(verbunden mit Realschule),

Hünim,

Jauer,
Jelld: Klosterische,

Jaworzlaw,

Jüterburg: Gymnasium (verbunden
mit Realgymnasium),

Kattowitz,

Kempen i. d. Rheinprovinz,

Kiel.

Klausthal,

Kleve,

Koblenz,

Königsberg i. d. Neumark,

Königsberg i. Ostpreußen: Altsädtisches
Gymnasium,

Friedrichs-Kollegium,

Alteiphöfisches Gymnasium,

Wilhelms-Gymnasium,

Königsbrunn: Gymnasium (verbunden
mit Realschule),

Koesfeld,

Köslin,

Kosberg: Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium),

König,

Kottbus,

Kreuzburg i. Oberichlesien,

Kreuznach,

Krottschin,

Küstrin,

Kulm,

Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium
(verbunden mit Realschule),

Landau,

Leer: Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium),

Leobichau,

Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium.

Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (ver-
bunden mit
Realprogymna-
sium),

Linden bei Hannover,

*Lingen,

Lissa,

Löben,¹⁾

Ludau,

Lüneburg: Gymnasium (verbunden
mit Realgymnasium),

Lyck,

Magdeburg: Pädagogium des Klosters
H. V. Frauen,

Dom-Gymnasium

König Wilhelm-Gym-

nasium,

Marburg.

Marienburg i. Westpreußen,

Marienwerder,

Meldorf,

Memel,

Meppen,

Merseburg: Dom-Gymnasium,

Meiseritz,

Minden: Gymnasium (verbunden mit
Realschule),

Mörs,

Montabaur,

Mühlhausen i. Thüringen,

Mülheim a. Rhein: Gymnasium (ver-
bunden mit Realschule),

Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium
(verbunden mit Realschule),

München-Gladbach,

*Münden,

Münster i. Westfalen.

Münstereifel,

Nafel,

Naumburg a. d. Saale: Dom-Gym-
nasium,

Neisse,

Neuhaldensleben,

*Neu-Nippin,

Neuß,

Neustadt i. Oberichlesien,

Neustadt i. Westpreußen,

*Neustettin,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Remvied: Gymnasium (verbunden mit
 Realproghmnasium),
 *Norden,
 Nordhausen a. Harz: Gymnasium (ver-
 bunden mit Realgymnasium),
 Oels,
 Ohlau,
 Oppeln,
 Osnabrück: Carolinum,
 Rats-Gymnasium,
 Osterode i. Ostpreußen,
 Ostrowo,
 Paderborn,
 Ratichkan,
 Pforta: Landesjschule,
 Pleß,
 Plön,
 Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
 Friedrich Wilhelms-Gymna-
 sium,
 Marien-Gymnasium,
 Potsdam,
 Prenzlau,
 Preußisch-Stargard,
 Prüm,
 Putbus: Pädagogium,
 Pyritz,
 Quedlinburg,
 Rastenburg,
 Ratibor,
 Rastenburg,
 *Ravitzsch,
 Recklinghausen,
 Rendsburg: Gymnasium (verbunden
 mit Realgymnasium),
 Rheine,
 Rinteln,
 Rößel,
 Rogasen,
 Rostleben: Klosterschule,
 Saarbrücken,
 Saarlouis,
 Sagan,
 Salzweel,
 Saengerhausen: Gymnasium (verbun-
 den mit Realschule),
 Schleswig: Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),

Schleusingen,
 Schneidemühl,
 Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gym-
 nasium,
 Hohenzollernschule (Gym-
 nasium, verbunden mit
 Oberrealschule),
 Schrimm,
 Schwedt a. d. Oder,
 *Schweidnitz,
 Siegburg,
 Sigmaringen,
 *Soest,
 Solingen: *Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),
 Sorau,
 Spandau,
 *Stade,
 Stargard i. Pommern,
 *Steele,¹⁾
 Steglitz,
 Stendal,
 Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
 Marienlusts-Gymnasium,
 Stadt-Gymnasium,
 Stolp: Gymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 Stralsund,
 Strassburg i. Westpreußen,
 Strehlen,
 Thorn: Gymnasium (verbunden mit
 Realgymnasium),
 Tilsit,
 Torgau,
 Trarbach,
 Treptow a. d. Rega,
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 *Kaiser Wilhelms-Gymnasium
 (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 *Verden,
 *Vierßen,¹⁾
 Waldenburg,
 Wandsbek: Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),
 Warburg,
 Warendorf,
 *Wattencheid,¹⁾

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1901.

Zeblau,
Zeiburg,
Zernigerode,
Zeisel: Gymnasium (verbunden mit
Realschule),

Zephar,
Ziesbaden,
Ziethelmshaven,
Zittenberg: Melanchthon-Gym-
nasium,

Zittstod,
Zoblau,
Zongrowitz,
Zeig: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,¹⁾
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Ste-
phan,

Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Bayreuth,
Bergshausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,

Inngolstadt,
Kauerslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,

München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Paschau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Zweibrücken

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Bisthumisches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,

Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landes-
schule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomaschule,

Meißen: Fürsten- und Landes-
schule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches
Seminar,

*Canstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Ehlingen,
*Hall,

Heilbrunn: Gymnasium (verbunden
mit Realklassen),

*Ludwigsburg,
Naulbrunn: Evangelisch-theologisches
Seminar,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1904.

- *Ravensburg,
 *Reutlingen,
 *Rottweil,
 Schöndhal: Evangelisch-theologisches Seminar,
 Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
 Karls-Gymnasium,
 *Tübingen,
 Ulm,
 Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

- Baden,
 Bruchsal,
 Donaueschingen,
 Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Heidelberg,
 Karlsruhe,
 Konstanz,
 Vahr,
 Vörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 Mannheim,
 Offenburg,
 Pforzheim,
 Rastatt,
 Tauberbischofsheim,
 Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

- Bensheim,
 Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
 Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
 Renes Gymnasium,
 Friedberg: Augustinerichule (Gymnasium und Realschule),
 Gießen,
 Laubach: Gymnasium Fridericianum),
 Mainz: Oster-Gymnasium,
 Herbst-Gymnasium,
 Offenbach a. Main: Gymnasium,
 Worms: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

- Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscenm,
 Güstrow: Domichule,
 Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
 Waren,
 Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

- Eisenach,
 Jena,
 Weimar.

IX. Großherzogtum-Mecklenburg-Strelitz.

- Friedland,
 *Rienbrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Rostrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

- *Birkenfeld,
 *Gutin,
 Jever: *Marien-Gymnasium,
 Oldenburg,
 *Rehta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

- Blankenburg,
 Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharinum,
 Renes Gymnasium,
 Helmstedt,
 Holzminden,
 Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

- Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
 Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Jöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Jerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realprogymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),

Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),

Colmar: *Gyzeum (verbunden mit Realabteilung),

Diedenhofen,

*Geweiler,

Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),

Reß: *Gyzeum,

Montigny bei Reß: Bischöfliches Gymnasium (Knaben-seminar),

*Mülhausen i. Elsaß,

Saarburg,

Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abteilung),

Schlettstadt,

Strasbourg i. Elsaß: *Gyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,

*Weissenburg,

*Zabern,

Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.¹⁾

¹⁾ Früher Bischöfliches Progymnasium. Mit rückwirkender Geltung bis zu der im August 1903 abgehaltenen Prüfung einschließlich.

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
 Altona: Realgymnasium (verbunden
 mit Realschule),
 Barmen: Realgymnasium (verbun-
 den mit Realschule),
 Berlin: Andreas = Realgymnasium
 (Andreaschule),
 Dorotheenstädtisches Real-
 gymnasium,
 Falk-Realgymnasium,
 Friedrichs-Realgymnasium,
 Kaiser Wilhelms = Realgym-
 nadium,
 Königsstädtisches Realgym-
 nadium,
 Luisenstädtisches Realgym-
 nadium,
 Sophien-Realgymnasium,
 Viefelfeld: Realgymnasium (verbun-
 den mit Gymnasium),
 Brandenburg,
 Breslau: Realgymnasium zum
 heiligen Geist (verbunden mit
 Gymnasium),
 Realgymnasium am Zwinger,
 Bromberg,
 Cassel,
 Charlottenburg,
 Cöln: Realgymnasium in der Kreuz-
 gasse (verbunden mit Städti-
 chem Gymnasium),
 Greifeld,
 Danzig: Johannischule,
 Dortmund,
 Düren,¹⁾
 Düsseldorf: Realgymnasium (verbun-
 den mit Städtischem
 Gymnasium),
 Duisburg,
 Einbeck,²⁾
 Elberfeld,
 Erfurt,

Effen,
 Flensburg: Realgymnasium (verbun-
 den mit Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Musterschule,
 Wöhler-Real-
 gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Goslar: Realgymnasium (verbunden
 mit Gymnasium),
 Groß-Vichterfelde: Haupt = Kadetten-
 anstalt,
 Grünberg,
 Hagen i. Westfalen: Realgymnasium
 verbunden mit Gymnasium,
 Halberstadt,
 Hannover: Realgymnasium,
 Leibnizschule (Realgym-
 nadium, verbunden mit
 Gymnasium),
 Harburg: Realgymnasium (verbun-
 den mit Realschule),
 Hildesheim: Andreas = Realgymna-
 sium (verbunden mit
 Realschule),
 Insterburg: Realgymnasium (verbun-
 den mit Gymnasium),
 Jserlohn: Realgymnasium (verbun-
 den mit Realschule),
 Kiel: Realgymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 Koblenz,
 Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches
 Realgymnasium,
 Kolberg: Realgymnasium (verbunden
 mit Gymnasium),
 Landeshut,
 Leer: Realgymnasium (verbunden mit
 Gymnasium),
 Pippstadt: Realgymnasium (verbun-
 den mit Realschule),
 Püineburg: Realgymnasium (verbun-
 den mit Gymnasium),

¹⁾ Bisher Bischöfliches Progymnasium. Mit rückwirkender Geltung bis zu der im August 1903 abgehaltenen Prüfung einschließlich.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Estertermin 1904.

Magdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbun-
den mit Oberreal-
schule — Guericke-
Schule —),
Münster i. Westfalen: Städtisches Real-
gymnasium (verbunden
mit Progymnasium),

Neisse,
Neunkirchen,¹⁾
Nordhausen a. Harz: Realgymna-
sium (verbunden mit
Gymnasium),

Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbun-
den mit Realschule),

Oherode i. Hannover,
Pörlberg,
Potsdam,
Snakenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbun-
den mit Realschule),

Rendsburg: Realgymnasium (verbun-
den mit Gymnasium),
Ruhrodt,
Regen,

Reutlin: Friedrich-Wilhelmschule,
Schiller-Realgymnasium,
Straßburg,
Tarnowitz,

Thorn: Realgymnasium (verbunden
mit Gymnasium),
Tilsit,

Trier: Realgymnasium (verbunden
mit Kaiser Wilhelms-Gym-
nasium),
Ulzen,¹⁾

Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden
mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Adettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden
mit höherer Landwirtschafts-
schule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigschule (Real-
gymnasium),
Adettenkorps,

Freiberg,
Leipzig,
Planen i. Vogtlande: Realgymna-
sium (verbunden mit
Realschule),²⁾

Zittau: Realgymnasium (verbunden
mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden
mit Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden
mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium mit Gym-
nasialabteilung,
Mannheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden
mit Realschule),
Mainz: Realgymnasium (verbunden
mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg- Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden
mit Realschule),³⁾
Ludwigsinst.,
Malchin,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

²⁾ Am Realgymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

³⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.



Köln: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Schwern.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,

Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.
Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.
Altenburg: Ernst-Realgymnasium
(verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und
Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium,
Dessau: Friedrichs-Realgymnasium
(verbunden mit Oberrealschule).

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.
Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.
Lübeck: Realgymnasium des Catharinenums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.¹⁾

c. Oberrealschulen.

1. Königreich Preußen.

Aachen: †Oberrealschule,

†Barmen-Buyperfeld,

Berlin: †Friedrichs-Werderische Oberrealschule,

†Pruissnische Oberrealschule,

†Bochum,

†Breslau,

†Cassel,

†Charlottenburg,

†Cöln,

†Erfeld,

Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri.

†Dortmund,

†Düsseldorf,

†Eberfeld,

†Elbing,

†Essen,

Flensburg: †Oberrealschule mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —,

Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,

†Jülich,²⁾

†Kielwitz,

†Krausnick,

†Königsberg i. Westfalen,³⁾

†Königsberg,

Köln a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franziskanern,

†Köln,

†Königsberg,

†Kiel,

Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule
(Oberrealschule),

Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Realgymnasium),

†Marburg,

†München-Gladbach,

Münster: †Berger-Oberrealschule,

Münster: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),

†St. Johann-Saarbrücken,

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Herbsttermin 1903.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Herbsttermin 1904.

Zhöneberg: Hohenzollernschule
(†Oberrealschule nebst
Gymnasium).¹⁾

**Weisenfels,
Biesbaden.**

II. Königreich Württemberg.

Jannstadt,
Esslingen,
Stöppingen,
Hall,
Heilbronn,
Havensburg,
Reutlingen,
Stuttgart: †Friedrich-Eugens-Real-
schule,
†Wilhelms-Realschule,
Alm.

III. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden
mit Realgymnasium),
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Mannheim,
St. Pölten.

IV. Großherzogtum Hessen.²⁾

Darmstadt,
Mainz: †Oberrealschule (verbunden
mit Realgymnasium),

Offenbach a. Main: †Oberrealschule,
Worms: †Oberrealschule (verbunden
mit Gymnasium).

V. Großherzogtum Oldenburg. †Oldenburg.

VI. Herzogtum Braunschweig. †Braunschweig.

VII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha. Coburg:

†Oberrealschule (Ernestinum).
VIII. Herzogtum Anhalt.
Deßau: †Oberrealschule — zur Zeit
entwickelt bis IIa einschließ-
lich — (verbunden mit Real-
gymnasium).¹⁾

IX. Freie Hansestadt Bremen. Bremen:

†Handelschule (Oberreal-
schule).
X. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: †Oberrealschule vor dem
Holstentore,
†Oberrealschule auf der
Uhlenhorst.

XI. Elsaß-Lothringen.

†Metz.
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule
(Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

**1. Lehraufgaben, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten
Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei
ebenbürtigen Nichtvolkshausen zur Darlegung der Befähigung nötig ist.**

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg. Esslingen.

Karlsruhe: Gymnasialabteilung (ver-
bunden mit Realgym-
nasium).

II. Großherzogtum Baden. Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung),

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

²⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Betufe des auf einer besonderen
Befähigung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen
Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für
welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

III. Großherzogtum Hessen.¹⁾

Alzen: Progymnasium (verbunden mit
Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden
mit Realschule),

Dieburg: Progymnasial-Abteilung
der höheren Bürgerschule
(verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Sachsen-Coburg u. Gotha.

Ehrdruf: Progymnasium (verbunden
mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Heilbronn: Realklassen des Gym-
nasiums,
Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realabteilung des Progym-
nasiums,
Lörrach: Realprogymnasium (verbun-
den mit Gymnasium),
Weinheim.

**III. Großherzogtum Mecklenburg-
Schwerin.**

Ribnitz.

**IV. Großherzogtum Mecklenburg-
Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

**V. Fürstentum Schwarzburg-
Rudolstadt.**

Frankenhansen.

VI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realprogymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium
und Lehrerseminar).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

†Malen,
†Nieberach,
†Heidenheim,
†Ludwigsburg,
†Mottwil,
†Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe,
†Sillingen.

III. Großherzogtum Hessen.¹⁾

†Alsfeld,
Alzen: †Realschule (verbunden mit
Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit
Progymnasium),
†Buzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der hö-
heren Bürgerschule (ver-
bunden mit Progymna-
sium),

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsakten zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

riedberg: †Realschule (verbunden mit
Gymnasium),
ernsheim,
iegen: †Realschule (verbunden mit
Realschule),
ros-Ulmstadt: †Realschule (verbunden
mit Landwirtschafts-
schule),
ppenheim a. d. Bergstraße,
helsstadt,

†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg- Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt¹⁾,
†Realschule beim Doventore.

**Ehranhalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprü-
fung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.**

a. Progymnasien.

1. Königreich Preußen.

erent,
opparb,
orbeck,
An-Schrenfeld,
ischau: *Progymnasium (verbun-
den mit Realschule),
uderstadt,
schwege: Progymnasium (verbunden
mit Realschule),
schweiler: Progymnasium (verbunden
mit Realprogymnasium),
wen,
uskirchen,
orst i. d. Pausitz: Progymnasium (ver-
bunden mit Real-
progymnasium),
rankenstein,
kenthin,
holberg,²⁾
kredenbroich,
attingen,
erne (verbunden mit Realschule),²⁾
örde,
soigelsmar,
jülich,
all,
tempen i. Posen,

Kosel i. Oberschlesien,
*Pauenburg i. Pommern,
Einz,
Pöbau i. Westpreußen,
Kalmmedy,
Nahen,
Münster i. Westfalen: Staatliches Pro-
gymnasium,
Städtisches Progymnasium
(verbunden mit Real-
gymnasium),
Myslowitz,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbun-
den mit Realschule),
*Nienburg,
*Northeim,
Oberlahnstein: Progymnasium (ver-
bunden mit Realpro-
gymnasium),
*Rasewalk,
Preußisch-Friedland,
Rathenow: Progymnasium (verbunden
mit Realschule),
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden
mit Oberrealschule),
Rietberg,

¹⁾ Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von E. W. Debbe zu Bremen
die obige Realschule übergegangenen und in einer besonderen Abteilung der letzteren
unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den
unabhängig-vollständigen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für
Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1904.

St. Wendel,
 *Schlaue,
 Schwelm: *Proghmnasium (verbunden
 mit Realschule),
 *Schwerte,
 Schweß,
 *Sprottan,
 Stolberg i. d. Rheinprovinz,¹⁾
 *Striegau,
 Tremessen,
 Wipperfürth,
 Zabörze.

II. Königreich Bayern.

Bergabern,
 Dinkelsbühl,
 Donauwörth,
 Dürkheim,
 Edenkoben,
 Forchheim,
 Frankenthal,
 Germersheim,
 Grünstadt,
 Hersbruck,
 Kirchheimbolanden,
 Kitzingen,
 Kusel,
 Memmingen,
 Miltenberg,
 Neustadt a. d. Aisch,
 Nördlingen,
 Oettingen,

Birmasens,
 Rothenburg o. d. Tauber,
 St. Ingbert,
 Schäftlarn,
 Schwabach,
 Traunstein,
 Uffenheim,
 Weiden,
 Weißenburg i. B.,
 Windsbach,
 Windsheim,
 Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde- Lateinschule
 Proghmnasialabtei-
 lung und *Realschul-
 abteilung).

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Proghmnasium nebst
 Realabteilung.

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Proghmnasialabteilung der
 Hanfschule (verbunden
 mit Realschule),
 Cuxhaven: Proghmnasialabteilung der
 höheren Staatschule (ver-
 bunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Real-Proghmnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena i. Westfalen,
 Biedenkopf,
 Eilenburg,
 Eschweiler: Realproghmnasium (ver-
 bunden mit Proghm-
 nasium),
 Forst i. d. Lausitz: Realproghmnasium
 (verbunden mit Pro-
 gmnasium),
 Görlitz,
 Hameln: Realproghmuasium (ver-
 bunden mit Gymnasium),
 Langenberg,
 Langensalza,

Limburg a. d. Lahn: Realproghm-
 nasium (verbunden mit
 Gymnasium),
 Ludenwalde,
 Lüdenscheid: Realproghmnasium (ver-
 bunden mit Realschule),
 Rauen,
 Raumburg: Realproghmnasium (ver-
 bunden mit Realschule),
 Remvied: Realproghmnasium (ver-
 bunden mit Gymnasium),
 Oberlahnstein: Realproghmnasium
 (verbunden mit Pro-
 gmnasium),
 Papenburg.

¹⁾ Mit rü* *ender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ratibor,
Spremberg,
Zwinemünde,
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Großherzogtum Baden.

Mosbach.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,

Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogtum Anhalt.

Gerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstentum Waldeck.

Krolsen.

VII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.¹⁾

c. Realschulen. www.libtool.com

I. Königreich Preußen.

†Allenstein,

Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),

†Arnswalde,

Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Realschule,

Berlin: †Erste Realschule,

†Zweite Realschule,

†Dritte Realschule,

†Vierte Realschule,

†Fünfte Realschule,

†Sechste Realschule,

†Siebente Realschule,

†Achte Realschule,

†Neunte Realschule,

†Zehnte Realschule,

†Elfte Realschule,

†Zwölfte Realschule,

†Beuthen i. Oberschlesien,

†Biebrich,

†Bielefeld,

†Bitterfeld,

†Blankenese,

Breslau: †Erste evangelische Realschule,

†Zweite evangelische Realschule,

†Katholische Realschule,

†Buxtehude,

†Cassel,

†Celle,

Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),

Cöln: †Realschule,

Handelschule (†Realschule),

†Delitzsch,

†Diez,

Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

†Dülken,

Düsseldorf: †Realschule an der Prinz-Georg-Straße,

†Realschule an der Rethelstraße.²⁾

†Eisleben,

†Elsfeld,

†Elmsborn,

Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,

†Ems,

†Erfurt,

Eichwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

¹⁾ Die Berechtigung gilt für die Zeit bis Ostern 1905 einschließlich.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
 †Realschule der israelitischen Gemeinde,
 †Adlerflüchterschule,
 †Piebig-Realschule,
 †Schneidhauer Realschule,¹⁾
 †Selektenschule,
 †Freiburg i. Schlessien,
 Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
 †Geestemünde,
 †Geisenheim,
 †Gevelsberg,
 †Görlitz,
 †Göttingen,
 Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Groß-Pichterfelde,
 Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Gumbinnen,
 †Gummersbach,
 Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
 Hannover: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Havelberg,
 †Hechingen,
 Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
 Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾
 Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Jzeho,
 †Kattowitz,
 Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Königsberg i. Ostpreußen:
 †Löbenicht'sche Realschule,
 †Steindammer Realschule,
 †Vorstädtische Realschule,
 Königsbrunn: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
 †Kottbus,
 †Kreuznach,
 Krefeld: †Realschule mit wahlreier Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
 †Kulm,
 Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,
 †Lennep,
 Liegnitz: †Wilhelmschule,
 Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Löwenberg,
 †Lübben,
 Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 †Magdeburg,
 †Marne,
 †Meiderich,
 †Mettmann,¹⁾
 Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Mühlhausen i. Thüringen,
 Mühlheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Mühlheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den 1. September 1904.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

(Müritow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Rostock,

†Teterow,

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns-Realschule,

Reustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium,¹⁾

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenstein-Idar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Weiningen.

Sonneberg,

Wögnitz.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha,

Ehrdruf: †Realschule (verbunden mit Prohgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

Nieder-Bildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule des Gymnasiums.²⁾

XIX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),

†Salzuflen.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).³⁾

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hanfischule (verbunden mit Prohgymnasium),

Curhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatschule (verbunden mit Prohgymnasium),

Hamburg: †Realschule in Albeck,

†Realschule in Eimsbüttel,

†Realschule vor dem Albeckertore,

†Realschule in St. Pauli.

XXIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,

†Bischweiler,

Buchsweiler: †Realschule des Gymnasiums,

Colmar: †Realschule des Gymnasiums,

†Forbach,

Hagenau: †Realschule des Gymnasiums,

†Markirch,

†Münster,

†Rappoltsweiler,

Saargemünd: †Realschule des Gymnasiums,

Strasbourg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann,

†Thann.

¹⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich und war mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1904 Geltung.

²⁾ Mit der Wirkung vom Ostertermin 1905 ab.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

1. Königreich Preußen.

Alfeld		Hadersleben	
Altdöbern		Halberstadt	
Angerburg		Hannover	
Anklam		Heiligenstadt	
Arnsberg		Herbede	
Burich		Hersford	
Barby		Hildenburg	
Bederkesa		Hildesheim	
Bevent		Hohenstein	
Berlin		Homburg	
Boppard		Hamm	
Braunsberg		Karlsruhe	
Breslau		Kempen (Regierungs-	
Brieg		bezirk Düsseldorf)	
Bromberg		Königsberg i. d. Neu-	
Bromberg ¹⁾		mark	
Brühl		Köpenick	
Büren		Köslin	
Bütow		Koschmin	
Bunzlau		Kreuzburg	
Cornelimünster		Kyritz	
Danzig-Langfuhr	Königliches	Leobschütz	Königliches
Delitzsch	Schullehrer-	Liebethal	Schullehrer-
Deutsch-Krone	seminar	Liegnitz	seminar
Dillenburg		Limburg	
Dramburg		Löbau	
Drossen		Lüneburg	
Eckernförde		Lyck	
Eisleben		Marienburg i. Westpr.	
Elsterwerda		Memel	
Elten		Mettmann	
Erfurt		Mörs	
Erin		Montabaur	
Frankenbergr		Mühlhausen i. Thür.	
Frankenstein		Münsterberg	
Franzburg		Münstermairfeld	
Fraustadt		Neu-Muppin	
Friedeberg i. d. Neu-		Neustadt i. Westpr.	
mark		Remvied	
Fulda		Reuzelle	
Genthin		Northcim	
Graudenr		Ober-Elbogen	
Glücksloh		Odenkirchen	
Gummersbach		Oels	
Habelschwerdt		Oranienburg	
		Ortelsburg	

¹⁾ In Bromberg befanden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

Osnabrück
 Osterburg
 Osterode i. Ostpreußen
 Ottweiler
 Paradies
 Peisetreicham
 Petershagen
 Pilschowitz
 Pölitz
 Prenzlau
 Preußisch-Gylden
 Preußisch-Friedland
 Proskau
 Prüm
 Pyritz
 Raguit
 Ratibor
 Raseburg
 Rawitsch
 Reichenbach i. d. Ober-
 sauisch
 Rhendt
 Rogasen
 Rosenburg
 Rütthen
 Sagan
 Schlichtern
 Schneidemühl
 Segeberg
 Siegburg
 Soest
 Stade
 Steinau a. d. Oder
 Tondern
 Tüchel
 Ueteren
 Usingen
 Verden
 Waldau
 Warendorf
 Weisenfels
 Werl
 Weylar
 Wittlich
 Wölgrowitz
 Wunstorf
 Ziegenhals
 Zülz

Königliches
 Schullehrer-
 seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrerseminar,
 Ansbach: Lehrerbildungsanstalt,
 Bamberg: Schullehrerseminar,
 Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
 Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
 Freising: Schullehrerseminar,
 Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
 Landshut: Lehrerbildungsanstalt,
 Schwabach: Schullehrerseminar,
 Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
 Straubing: Schullehrerseminar,
 Würzburg: Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen

Annaberg: Königlich Seminar,
 Auerbach: Königlich Seminar,
 Bautzen: Landständisches evangelisches
 Seminar,
 Domsitzliches katholisches
 Seminar,
 Borna: Königlich Seminar,
 Dresden-Friedrichstadt: Königlich
 Seminar,
 Dresden-Neustadt: Freiherrlich v.
 Zetel'sches Seminar,
 Dresden-Plauen: Königlich Seminar,
 Frankenberg: Königlich Lehrer-
 Seminar,
 Grimma: Königlich Seminar,
 Löbau: Königlich Seminar,
 Riesa: Königlich Seminar,
 Tschöben: Königlich Seminar,
 Pirna: Königlich Seminar,
 Plauen im Vogtlande: Königlich
 Seminar,
 Rochitz: Königlich Seminar,
 Schneeberg: Königlich Seminar,
 Stollberg: Königlich Lehrerseminar,
 Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches
 Seminar,
 Zschopau: Königlich Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-
 seminar,
 Gmünd: Katholisches Schullehrer-
 seminar,



Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-
seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-
seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-
seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-
seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettingen: Großherzogliches Lehrer-
seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-
seminar I,
Großherzogliches Lehrer-
seminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrer-
seminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-
seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schul-
lehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schul-
lehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg- Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-
seminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schul-
lehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schul-
lehrerseminar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schul-
lehrerseminar,

X. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-
seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-
seminar.

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Hildburghausen: Herzogliches Landes-
Schullehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.
Altenburg: Herzogliches Schullehrer-
seminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und
Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-
Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogtum Anhalt.
Cöthen: Herzogliches Landes-
seminar.

XV. Fürstentum Schwarzburg- Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-
seminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg- Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-luther-
isches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Reuß älterer Linie.
Greiz: Fürstliches Schullehrer-
seminar.

XVIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. Fürstentum Schaumburg- Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar
(verbunden mit Gym-
nasium Adolphinum
und Realproghymna-
sium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrerseminar.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
Ney: Lehrerseminar,
Obernheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule
(verbunden mit Ober-
realschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (ver-
bunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Kleve: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Magggrabowa i. Ostpreußen: †Land-
wirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Land-
wirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirt-
schaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschafts-
schule,
München: †Handelschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelschule,
†Industrieschule,
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule*).

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Öffentliche Handelslehr-
anstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschafts-
schule (verbunden mit Real-
gymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehr-
anstalt der Dresdener
Kaufmannschaft (höhere
Handelschule),
Leipzig: †Öffentliche Handelslehran-
stalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Real-
gymnasiums.

IV. Großherzogtum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschafts-
schule (verbunden
mit Realschule).

V. Großherzogtum Oldenburg.

Barel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule
Marienberg nebst †Real-
abteilung.

**VII. Fürstentum Schwarzburg-
Sondershausen.**

Arnstadt: †Handelsabteilung der Re-
alschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

*. Mit rückwirkender Geltung für die 1903 abgehaltene Absolutorialprüfung.

Privat-Lehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt.

Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b) Andere Privat-Lehranstalten. X)

Königreich Preußen.

Berlin: Handelschule von Paul Pach,

Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,

Frankfurt a. Main: Knoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Ludwig Pröscholdt,

Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,¹⁾

Gnadenfrei: Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Penz,

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,

Bad Lauterberg i. Harz: Alth'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler,¹⁾

Obercassel bei Bonn: Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: Mölle'sche Handelsschule des Dr. L. Emdemann,²⁾

Ostern bei Jilehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,

X) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Jahre 1905 einschließlich mit rückwirkender Kraft für die Osterprüfung 1903 Geltung.

Blökensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

Zachia a. Harz: Lehr- und Erziehungsanstalt (Privat-realschule) von Wilbrand Rhotert.

Zi. Goarshausen: Erziehungsanstalt (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

Zelgte: Progymnasiale und höhere Bürgererschulabteilung des Erziehungsinstituts des Dr. Franz Snickenberg.

Wiesbaden: Höhere Privat-Anabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).^{*)}

II. Königreich Bayern.

Augsburg: Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann.¹⁾

Domersberg bei Marneim (Pfalz): Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel).

Dürkheim a. R.: Realschule des Heinrich Bärmanu.¹⁾

Frankenthal (Pfalz): Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle.

Jülich: Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld.²⁾

Marktbreit a. Main: Real- und Handelschule des Joseph Damm.

Nürnberg: Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombich).³⁾

III. Königreich Sachsen.

Dresden: Privat-realschule mit Pensionat von Oskar Koldeveh (früher Ernst Böhme), Realinstitut von W. Müller-Gelinet (früher W. Müller-Gelinet und Dr. P. Th. Schumann).⁴⁾

Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler.⁵⁾

Leipzig: Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth).

Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth.

Privat-realschule von Otto Albert Toller.⁶⁾

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: Höhere Handelschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer, Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Kaufher).

^{*)} Die bis zum Ostertermin 1904 erteilte Berechtigung hat vorläufig bis zum Jahre 1905 einschließlich Geltung.

¹⁾ Die Berechtigung gilt bis zum Jahre 1905 einschließlich.

²⁾ Die Berechtigung bis zum Schuljahr 1902/3 erteilte Berechtigung hat noch für die Schuljahre 1903/4 und 1904/5 Geltung.

³⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.

⁴⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

⁵⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1905 einschließlich Geltung.

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Wähm.

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goethe'schule unter Leitung des Franz Koeppel.¹⁾

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer, †Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Zahn, Harzburg-Bad: Privat-Lehranstalt (progymnasiale) unter Leitung des Lic. Dr. Koldewey,²⁾ Seejen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson, Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat-Progymnasium) und †Realabteilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilhan: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter (früher Professor Barop)

XIII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).³⁾

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Antvorscher höhere Privat-Handelschule unter Leitung des Dr. Friedrich Clausen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Vieber, †Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Dr. Oscar Dränert, †Schule des Dr. A. Wichard Lange, †Schule des Dr. Th. Wahn-schaff, †Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt, †Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Damed stehenden Paulinums, Pensionat des Rautheu Hauses.

¹⁾ Die Berechtigung gilt bis zum Jahre 1905 einschließlich.

²⁾ Die bis zum Prüfungstermin 1904 erteilte Berechtigung hat auch für das Schuljahr 1904/5 Geltung.

³⁾ Die bis zum Michaelisternin 1902 gewährte Berechtigung gilt bis dahin 1904 einschließlich.

Kennmünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Oldesloe,
Ochtersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenfach in den drei unteren Klassen,

Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

Otterndorf,

Pankow,

Peine,

Pillau,

Potsdam,

Quedlinburg,

Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

Riesenburg,

Rüdorf,

Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Serhausen in der Altmark,

Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Schmalkalden,

Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenfach in den drei unteren Klassen,

Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Sobernheim,

Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Sonderburg,

Stargard i. Pommern,

Steglich,

Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Tiegenhof,

Tilna,

Tandabef: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Teiel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Wilhelmshaven,

Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,

†Ansbach,

†Aschaffenburg,

Augsburg: †Kreisrealschule,

†Bamberg,

Bayreuth: †Kreisrealschule,

†Deggendorf,

†Dinkelsbühl,

†Eichstätt,

†Erlangen,

†Freising,

†Gürth,

†Gunzenhausen.

†Hof,

†Ingolstadt,

Kaiserslautern: †Kreisrealschule,

†Kaufbeuren,

†Kempten,

†Kissingen,

†Kitzingen,

†Kronach,

†Kulmbach,

†Landau,

†Landsberg,

†Landshut,

†Lindau,

†Ludwigshafen a. Rhein,

†Memmingen,

München: †Ludwigs-Kreisrealschule,

†Quirpold-Kreisrealschule,

†Maria Theresia-Kreisrealschule,

†Neuburg a. d. Donau,

†Neumarkt i. d. Oberpfalz,

†Neustadt a. d. Saardt,

†Neu-Ulm,

†Nördlingen,

Nürnberg: †Kreisrealschule I,

†Kreisrealschule II,¹⁾

Pasjan: †Kreisrealschule,

†Pirmasens,

Regensburg: †Kreisrealschule,

†Rosenheim,

www.libtool.com

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für die Abgangsprüfung des Jahres 1904.

†Rothenburg o. d. Tauber,
 †Schweinfurt,
 †Speyer,
 †Stranbing,
 †Trannstein,
 †Wasserburg,
 †Weiden,
 †Weilheim,
 †Weixenburg i. B.,
 Würzburg: †Kreisrealschule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,¹⁾
 †Auerbach,¹⁾
 †Bautzen,
 †Chemnitz,
 †Grimnitzschau,
 Dresden: †Realschule Johannisvorstadt,
 †Realschule Seevorstadt,
 Dresden-Striesen: †Realschule (Frei-
 maurer - Insti-
 tut),
 †Frankenberg,¹⁾
 †Glauchau,¹⁾
 †Grimma,¹⁾
 †Großenhain,¹⁾
 Leipzig: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 †Vierte Realschule (Lindenau),
 †Leisnig,¹⁾
 †Löbau,¹⁾
 †Meerane,¹⁾
 †Meißen,¹⁾
 †Mittweida,
 †Oelsnitz i. Vogtlande,¹⁾
 †Oschatz,¹⁾
 †Pirna,¹⁾

Plauen i. Vogtlande: †Realschule
 (verbunden mit Realgymnasium),
 †Radeberg,¹⁾²⁾
 †Reichenbach i. Vogtlande,³⁾
 †Rochlitz,¹⁾
 †Stollberg,¹⁾
 †Werden,
 Zwickau: †Realschule (verbunden mit
 Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Crailsheim,¹⁾
 †Ebingen,
 †Freudenstadt,
 †Kirchheim unter Teck,
 †Schwemmingen,
 †Sindelfingen,
 †Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,⁵⁾
 †Bretten,
 †Eberbach,
 †Emmendingen,
 †Eppingen,
 †Ettingen,
 †Hehl,
 †Kenzingen,
 †Ladenburg,
 †Müllheim,
 †Offenburg,
 †Schoppsheim,
 †Singen,⁶⁾
 †Sinsheim,
 †Ueberlingen,
 †Waldshut,
 †Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Langen: †Höhere Bürgerschule.⁷⁾

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

³⁾ Verbunden mit Realgymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

⁴⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Julitermin 1904.

⁵⁾ Mit der Wirkung vom Schluß des Schuljahres 1903/04.

⁶⁾ Mit der Wirkung vom Ostertermin 1905 ab.

⁷⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903.

Veranstalten im Auslande.¹⁾

- Antwerpen: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,²⁾
Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Zahne.³⁾
Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Dr. Franz Schmidt,⁴⁾
Konstantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo,
Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Niklaus Stauffer.⁵⁾

Berlin, den 17. August 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

¹⁾ Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Vereinigungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung bis zum Prüfungstermin 1903.

³⁾ Mit Geltung bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich.

⁴⁾ Mit rückwirkender Geltung bis zum Prüfungstermin 1903. Die Berechtigung ist vorläufig bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich Geltung.

⁵⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur für das Jahr 1905 einschließlich Geltung.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 31.

31. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien und Batterien; 2) Postanweisungsbücher für Behörden usw.; 3) Sanitätsbericht über die K. u. Armee vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1900; 4) Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift LXI; 5) Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Telegraphendirection; 6) Notizen.

Nr 17700.

München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen
besten Kompagnien und Batterien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. ds. Mts. für die beste Gesamtleistung im Schießen im Übungsjahre 1904 das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

1. der 1. Kompagnie des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
2. der 10. Kompagnie des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
3. der 3. Kompagnie des 21. Infanterie-Regiments,
4. der 5. (Feldhaubitz-) Batterie des 8. Feldartillerie-Regiments.

Frh. v. Asch.

Nr 16475.
Kriegsministerium.

München 31. Oktober 1904.

Betreff: Postanweisungsaufgabebücher
für Behörden usw.

Für Einzahlungen auf Postanweisungen nach den Erlassen vom 29. Mai 1899 Nr 7078 (B. Bl. S. 174) und vom 31. August 1901 Nr 12779 (B. Bl. S. 335) sowie bei Übersendungen von Pensionen usw., bei denen es sich um Einzelbeträge handelt (Absatz 7 der Anlage zum Erlaß vom 1. Januar 1902 Nr 13483/01, B. Bl. Nr 1), sind künftighin Postaufgabebücher nach dem angefügten Muster zu benützen.

Die der Post zur Beförderung zu übergebenden Postanweisungen sind von den absendenden Klassen in das Postaufgabebuch deutlich einzutragen, wobei Stamm und Postaufgabeschein gehörig auszufüllen sind, so daß von den Postdienststellen lediglich die Fertigung anzufügen ist. Die Postaufgabebücher sind von den Klassenbeamten nach jeder Bestellung hinsichtlich der erfolgten Bescheinigung zu kontrollieren.

Die Postanweisungsaufgabebücher können in 2 Größen, 400 und 200 Aufgabescheine enthaltend, von den Ortspostanstalten oder von den Materialverwaltungen der Oberpostämter zum Preise von 1 Mk für das größere und von 60 Pf für das kleinere Format bezogen werden.

Frb. v. Asch.

Nr 17210.
Kriegsministerium.

München 31. Oktober 1904.

Betreff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee
vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1900.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1900 zur Verteilung.

Frb. v. Asch.

Nr 17225.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Besondere Munitionsabnahme-
Vorschrift LXI.

München 31. Oktober 1904.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XLI über Untersuchung und Abnahme neugefertigter Geschöß- und Patronenkörbe der Fußartillerie (D. B. 138) gelangt zur Ausgabe.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in:

138

Denk.

Nr 17306.

München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für eine
Etappen-Telegraphendirektion.

Die Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion (D. V. 196) wurde neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1890 tritt außer Kraft.

Nr 196 des D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

J. B.
Fischer.

www.libtool.com.c

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 135—157 zum Anhang zur Dienstaufweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains (D. V. 429);

Deckblätter zur Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen (D. V. 434) und zwar:

Deckblätter Nr IV—VII und 38—57 zur Hauptvorschrift.

Deckblätter Nr 41—59 zur Sondervorschrift 1.

Deckblätter Nr 11—14 zur Sondervorschrift 5.

329. Stamm.

Mit Postanweisung
an

am

..... M. Pf.

abgegebenet.

329.

Postaufgabeschein. Aufgabe-Nr.

Von d. Stgl. hier ist heute
eine Postanweisung mit dem Betrage von

..... Mark

zur Beförderung an

in übergeben worden.



....., den 190 ..

Postannahme.**330. Stamm.**

Mit Postanweisung
an

am

..... M. Pf.

abgegebenet.

330.

Postaufgabeschein. Aufgabe-Nr.

Von d. Stgl. hier ist heute
eine Postanweisung mit dem Betrage von

..... Mark

zur Beförderung an

in übergeben worden.



....., den 190 ..

Postannahme.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 32.

12. November 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung. Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr.; 2) Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen betr.; 3) Bekanntmachung. Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betr.; 4) Kriegsdienstzeit; 5) Krümperspferde der Maschinengewehr-Abteilungen; 6) Gas- und elektrische Anlagen in Dienstwohnungen; 7) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann; 8) Abänderung der Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie (T. B. 525); 9) Neuansgabe des 10. Abschnitts der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (T. B. 431); 10) Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland; 11) Ausscheiden der T. B. 481; 12) Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXII; 13) Notiz.

Nr. 22961.

Bekanntmachung. Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. November 1903 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 513 ff. — wird nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. August 1904, abgedruckt im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 318 ff., veröffentlicht.

Die Bayern betreffenden Änderungen und Ergänzungen sind teilweise bei der Bekanntgabe vom 8. November 1903 bereits berücksichtigt worden oder Gegenstand besonderer Veröffentlichung gewesen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 162 und 163 ff.).

München, den 17. October 1904.

Dr. Graf v. Freilichsh.

Frhr. v. Asch.

Nachstehend wird der erste Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 3. August 1903 (Zentralblatt S. 485) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 31. August 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Sydow.

Erster Nachtrag

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

- Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------	---	--	-------------

I. etc. etc.

II. Königreich Bayern.

E. Staatsministerium der Finanzen.

1. Allgemeine Finanzverwaltung:		
g) Rentämter:		
Rentamtsdiener.	zu drei Vierteln.	Staatsministerium der Finanzen.
Hilfsboten bei den Rentämtern.	—	Die betreffende Regierungskammer.

III. etc. etc.

Nr. 23101.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend.

§. Staatsministerium des Innern und §. Kriegministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Juli 1901 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 506 ff. — werden nachstehend zwei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1904 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 357 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

München, den 19. Oktober 1904.

Dr. Graf v. Frilich.

Jrhr. v. Alh.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Zentralblatt S. 191) veröffentlichte Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

III. Militärverwaltung.

- Ziffer 11. Kriegsakademie. Hinter „Rendant“ ist einzuschalten:
„Hausinspektor und Kassenkontrollleur“.
- Ziffer 15. Statt „Militär-Anaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg“ ist zu setzen:
„Militär-Anabenerziehungsanstalt in Annaburg“.
- Ziffer 16. Statt „Militär-Roßarztschule“ ist zu setzen:
„Militär-Veterinär-Akademie“.
- Ziffer 22. Remontedepots. Statt „Oberroßärzte bezw. Roßärzte“ ist zu setzen:
„Stabsveterinäre und Oberveterinäre“.

Berlin, den 6. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 198) veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen

Stellen als Aufstellungsbehörden anzusehen sind, wird geändert wie folgt:

Nummer des Stellen- verzeich- nisses. Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
--	--	--	--------------

Militärverwaltung.

a) Preussisches Kontingent.

I u. III, 15 u. 27.	Militär-Anabenerzie- hungsanstalt in An- naburg.	Das Kommando der Militär-Anabener- ziehungsanstalt in Annaburg.	
------------------------	--	--	--

Berlin, den 6. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Nr. 23102.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

§. Staatsministerium des Innern und §. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § $\frac{15}{11}$ der Anstellungsgrundsätze vom Jahre ¹⁸⁸²₁₈₉₉ wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1904 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1904 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hierbei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichlichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Vermögens- und Vermögenszeugnisses zu be-
scheinigen.

München, den 19. Oktober 1904.

Dr. Graf v. Freilichsh.

Frhr. v. Mh.

Abdruck.**Kriegsdienstzeit.**

Ich bestimme:

1. Der Aufstand der Bondelswart-Hottentotten in Südwestafrika vom 25. Oktober 1903 bis zum 27. Januar 1904, sowie der am 11. Januar 1904 ausgebrochene Aufstand der Hereros in demselben Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 23 und 6) des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzüge.
2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung der vorgenannten Aufstände, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, sind den dabei im Sinne des vorerwähnten § 23 zur Verwendung gelangten Deutschen Kriegsjahre und zwar:
für den Aufstand der Bondelswart-Hottentotten das Jahr 1903,
für den Hereroaufstand vorläufig das Jahr 1904
anzurechnen.
3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung der Unternehmung gegen die Hereros im Sinne des § 14, 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird feinerzeit folgen.

Rominten den 29. September 1904.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando
der Schutztruppen und Reichs-Marine-
Amt).

Nr 17695.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegsdienstzeit.

Vorstehender Abdruck wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frb. v. Mich.

Nr 17407.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Krümpferperde der Maschinen-
gewehr-Abteilungen.

Die Höchstzahl der Krümpferperde für eine Maschinengewehr-Abteilung wird auf 5 festgesetzt.

Änderung des § 61 Ziff. 2 der Rem. O. durch Deckblatt bleibt vorbehalten.

Frb. v. Aisch.

www.libtool.com.c

Nr 17900.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Gas- und elektrische Anlagen
in Dienstwohnungen.

Zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Dienstwohnungsinhaber in allen Zweigen der Heeresverwaltung und einer Übereinstimmung mit § 15 Ziffer 8 Absatz 4 der Vorschriften über die Dienstwohnungen der nicht servisirberechtigten Beamten der Militärverwaltung wird im Anschluß an den K. M. E. vom 30. Januar 1904 Nr 470, B. VI. S. 47, bestimmt:

In Zukunft dürfen besondere Gasrohr- und elektrische Leitungen für wirtschaftliche — also nicht Beleuchtungs- — Zwecke (z. B. für Kochherde, Bade- und Bügelöfen) in Dienstwohnungen ohne Geräteanstattung für Rechnung der Militärverwaltung nicht eingeführt und unterhalten werden.

Auch ist es unzulässig, in solchen Dienstwohnungen Kochherde und Öfen für gewöhnliche Feuerung auf Kosten des Militärärars mit Vorrichtungen zur Gas- usw. Feuerung verbinden oder versehen zu lassen. Ziehen Inhaber solcher Wohnungen derartige feste Gas- und elektrische Koch- usw. Vorrichtungen den beweglichen, von ihnen zu beschaffenden Koch- usw. Apparaten vor, so fallen ihnen auch die Kosten für Herstellung, Unterhaltung und gegebenenfalls für spätere Beseitigung dieser Vorrichtungen zur Last.

Frb. v. Aisch.

Nr 6834 M.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Generalmajors-
witwe Marie Kohlermann.

Aus der Stiftung der Generalmajorswitwe Kohlermann kommen für das Rechnungsjahr 1904 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 M an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter zur Verteilung — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg angehörten.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit, bis zum 20. Februar 1905 bei der K. Militär-Fonds-Kommission — daher einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Frb. v. Mch.

Nr 17612.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Abänderung der Zielbau-Vorschrift
für Feld- und Fußartillerie (D. B. 525).

Auf Seite 24 sind die Figurkastenscheiben E und F, die dazu gehörigen drei Pferdescheiben und die Zeilen E und F zu streichen.

Die Zeile G wird Zeile E; dementsprechend ist hinter dem G. Munitionswagen der Buchstabe „G“ in „E“ unzuändern.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Def.

Nr 17732.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuauflage des 10. Abschnitts der
Kriegsfeuerwerterei für Artillerie (D. B. 431).

Der 10. Abschnitt der K. f. A. (D. B. 431) nebst bayer. „Änderungen und Zusätzen“ gelangt zur Neuauflage und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Auf dem Titelblatt ist die Nr 63 handschriftlich zu ändern in: 431.

Der bisherige 10. Abschnitt der K. f. A. bleibt den damit beteiligten Dienststellen bis zur Ausgabe der „Verwaltungsvorschrift für die Fußartillerie-Munition“ belassen.

Def.

Nr 17755.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Verbindungen und Überfahrts-
geld nach und von Helgoland.

Für den Winter 1904/05 ist eine wöchentlich dreimalige Dampfer-
verbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Nordseelinie,
Dampfschiffs-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven: Montags, Mittwochs und
Freitags,

Abfahrt von Helgoland: Dienstags, Donnerstags und
Samstags.

Jahrpreis für einberufene und entlassene Mannschaften 8 „ für
die einmalige Überfahrt, außerdem für das Ein- und Ausbooten in
Helgoland je 1 „

J. B.

Bucher.

Nr 17980.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausschneiden der D. B. 481.

Die Ansrüfungs-Nachweisung für eine Batterie (schwerer Feld-
haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres (D. B. 481) scheidet
aus.

Def.

Nr 18083.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-
Vorschrift XXXII.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXII über Untersuchung und Abnahme von Zylinderpulver (D. B. 138) gelangt zur Ausgabe.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in:
138

Denk.

www.libtool.com.c

Notiz.

Der erste Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäraunwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen ist im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1904 Nr 38 und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1904 Nr 56 veröffentlicht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 33.

22. November 1904.

Inhalt: 1) Aufbewahrung der Grundbücher und Stammrollen; 2) Schießauszeichnungen; 3) Die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1904; 4) Änderung der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung; 5) Theresie von Preßl'sche Stiftung; 6) Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen; 7) Notizen.

Nr 4784.

München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Aufbewahrung der Grundbücher und Stammrollen.

Die durch K. M. E. Nr 1987/97 — B. Bl. S. 51 — befohlene Vorlage von Nachtragsverzeichnissen unterbleibt bis auf weiteres. Dagegen ist zum 1. Dezember jeden Jahres dem Kriegsministerium Anzeige zu machen, falls Stammrollen verloren oder an andere Stellen abgegeben worden sind.

Frh. v. Ulf.

Nr 17884.

München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Schießauszeichnungen.

Im „Anhang III zur Schießvorschrift für die Infanterie 1900“ (D. B. 520) Seite 11 ist Zeile 1 und 2 von oben zu ersetzen durch: Abschnitt VII Schießauszeichnungen (Ziffer 123 bis 140) hat zu lauten:

„Die Offiziere treten bei dem Schießen um den im Namen Seiner Majestät zur Verleihung kommenden Ehrenpreis (Säbel) mit den Jägeroffizieren in Wettbewerb.

Die erforderliche Munition gibt die Maschinengewehr-Abteilung.“

Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 18606.

München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Vornahme einer Viehzählung
am 1. Dezember 1904.

Nach Beschluß des Bundesrates vom 22. Oktober 1904 hat am 1. Dezember l. J. eine Viehzählung, verbunden mit einer Zählung der beschaulfreien Schlachtungen, stattzufinden.

Die Zählung ist durch die Gemeindebehörden vorzunehmen, welche sich wegen der Erhebungen in größeren Anstalten (Kasernen, Gefängnissen etc.) mit den Militär-Behörden, Anstaltsverwaltungen etc. benehmen werden. (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1904 Nr. 34.)

Den seitens der Gemeindebehörden hiewegen ergehenden Requisitionen ist tunlichst zu entsprechen.

Frh. v. Asch.

Nr 18610.

München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Anlage B der
Eisenbahnverkehrsordnung.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Nr 56 S. 553/554 veröffentlichte Bekanntmachung des k. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird im Abdruck zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 7888V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

§. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075 ff.) treten nachstehende Änderungen ein:

I. Hinter XV/a wird folgende Nummer eingeschaltet:

XVb.

Gefüllte elektrische Akkumulatoren werden geladen oder umgeladen unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Die Akkumulatoren sind in einem ihrer Größe angepassten Batteriekasten so zu befestigen, daß die einzelnen Zellen sich nicht darin bewegen können.
2. Der Batteriekasten ist in eine Versandkiste einzusetzen und der Zwischenraum ringsum mit Kieselguhr auszufüllen.
3. Die Pole müssen gegen Kurzschluß gesichert sein.
4. Die Kisten müssen mit zwei Handhaben versehen sein und auf den Deckeln deutlich die Aufschriften „Elektrische Akkumulatoren“ und „Oben“ tragen.

II. In Nr. XXXVa lit. D Abs. 2 wird der zweite Satz „Auch dürfen — gelagert werden“ gestrichen.

III. In Nr. XXXVc wird hinter dem mit „Baugener Sicherheitspulver“ beginnenden Absatz eingefügt:

Bavarit I und II (Gemenge von etwa 90 Prozent salpetersaurem Ammoniak und nitriertem Naphthalin, mit oder ohne Zusatz von Holzkohle),

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 24. Oktober 1904.

v. Frauendorfer.

Nr 6995 JA.

München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Theresie von Brühl'sche
Stiftung.

Nachstehende Ausschreibung des Magistrats der st. Haupt- und Residenzstadt München wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frb. v. Asch.

Abdruck.

Die verlebte Generalmajorswitwe Frau Therese von Prögl stiftete für dahier beheimatete oder hier wohnende arme Witwen von Staatsdienern, Offizieren, Militärbeamten, absolvierten und geprüften Staatsdienstaspiranten Präbenden und zwar von jährlich 150 fl für Witwen mit Kindern und von jährlich 50 fl für kinderlose Witwen.

Von diesen Präbenden ist eine solche zu 50 fl = 85 . $\mathcal{K}$. 71 $\mathcal{g}$ an eine kinderlose Witwe neu zu verleihen.

Als unerläßliche Bedingung für Erlangung einer Präbende ist festgesetzt ein ausgezeichnet guter Reumund der Bewerberin, welcher nicht bloß von der Zivilbehörde, sondern auch von dem einschlägigen Pfarramt beurkundet sein muß, wobei insbesondere auf solide, sparsame Haushaltung zu sehen ist, ferner, daß eine Bewerberin für sich keine höhere Einnahme als 1200 . $\mathcal{K}$. aus Pension oder eigenem Vermögen hat.

Diejenigen Witwen, welche sich um diese Präbende bewerben wollen, haben ihre Gesuche, belegt mit den nötigen Zeugnissen, bis spätestens 20. Dezember d. J. h. r.

schriftlich in den diesseitigen Einlauf zu bringen oder hieramt, Rathaus Zimmer Nr. 330/III. Stoc., mündlich anzubringen.

Am 11. November 1904.

M a g i s t r a t
der kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
Dr. von Vossht.

Sekretär:
S herm.

Nr 18994.

München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Kursbuch für die Beförderung
von Vieh und Pferden auf den deutschen
Eisenbahnen.

Die Winterausgabe des im Betreffe bezeichneten Kursbuches ist erschienen und wird von der k. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1 . $\mathcal{M}$. 50 Pf. für das geheftete Exemplar abgegeben.

Das im Mai und Oktober jeden Jahres erscheinende Werk enthält die für die Beförderung einzelner Militärpferde zwischen den Militär-Eisenbahnbehörden und den Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Zugverbindungen (vgl. R. M. E. vom 21. Juni 1904 Nr 9954 — B. Bl. S. 191/192 —).

Die Truppen dürfen die Beschaffungskosten aus ihrem Unkostenfonds oder — bei etwaiger Unzulänglichkeit dieses Fonds — aus dem Ersparnisfonds bestreiten.

J. B.
Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—4 zur Schußtafel Nr 16 des Sammelhefts und der Gebrauchsschußtafeln.

(Im Kopfe der Deckblätter ändere die D. B. Nr 116 und 119 in 86 und 250);
Deckblätter Nr 38—51 zur Garnison-Bauordnung (D. B. 459);

Deckblätter Nr 184—299 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie und

Deckblätter Nr 27—32 zum Anhang hiezu (D. B. 504).

Auf das bei C. S. Mittler & Sohn erschienene Buch:

„Die Befehlsgebung der Sanitätsoffiziere im Felde“, bearbeitet von

Ebel, Major im R. Bayer. Generalstabe, Lehrer an der Kriegsakademie.

Berlin 1904. Preis 2 M. 80 $\frac{1}{2}$

wird hiemit aufmerksam gemacht.

www.libtool.com



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 34.

14. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Proviantamtsordnung; 2) Offizierburschen; 3) Neuauflage der Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots; 4) Qualifikationen; 5) Änderung des Anhangs II zur Schießvorschrift für die Infanterie; 6) Neuauflage der Truppenübungsplatz-Vorschrift (D. B. 489); 7) Änderung in den Preisverzeichnissen der Artillerie-Werkstätten; 8) Notizen.

Nr 19115.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Proviantamtsordnung.

Im ersten Absatz des § 14 der Proviantamtsordnung — D. B. 416 — sind in Zeile 10 und 11 von oben die Worte „sowie eine monatliche Zulage, die im 1. Jahre 15 .%, im 2. Jahre 20 .% und vom 3. Jahre an 30 .% beträgt,“ zu streichen.

Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen; ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Frb. v. Nsh.

Nr 19356.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Offizierburschen.

Die Verwendung etatsmäßiger Gefreiter als Offizierburschen und persönliche Ordonnanzen ist unstatthaft.

Offizierburschen und persönliche Ordonnanzen, die nicht Kapitulanten sind, dürfen weder während ihrer aktiven Dienstzeit, noch bei der Entlassung zu überzähligen Gefreiten ernannt werden.

Hiermit sind die entgegenstehenden Bestimmungen in Ziff. 2 des R. M. E. Nr 9574/84, B. Bl. Seite 382, aufgehoben.

Die gegenwärtig als Offizierburschen oder persönliche Ordonnanzen dienenden Gefreiten können in ihrer Stelle belassen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 20071.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Neuauflage der Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots.

Die „Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots“ (D. V. 45) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Dieselbe tritt am 1. April 1905 in Kraft, insoweit Aussenführung und Rechnungslegung nicht einen späteren Zeitpunkt bedingen.

Die bisherige „Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots“ vom Jahre 1883 (D. V. 45) sowie die „Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots“ (D. V. 46) scheiden aus.

Der D. V. E. ist hienach unter Nr 45 und 46 zu berichtigen.

Die neue Verwaltungsvorschrift zc. kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 17495.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Qualifikationen.

Zu der D. V. 484 wäre auf Seite 32 die Anmerkung *) zu streichen und dafür auf Seite 26 bei „Infanterie- und Kavallerie-Brigaden“ nach Adjutanten zu setzen: in Spalte 1 „Pferde-Vormerkungs-Kommissäre“, in Spalte 2 „Kavallerie-Brigade-Kommandeur“, in Spalte 3 „Kommandierender General“.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

v. Frommel.

Nr 19223.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung des Anhangs II zur
Schießvorschrift für die Infanterie.

Auf Seite 2 des Anhangs II zur Schießvorschrift für die Infanterie sind im 2. Absatz in der 1. und 2. Zeile die Worte
„beim Anschießen der Gewehre“
zu streichen.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

J. B.
Fischer.

www.libtool.com

Nr 19280.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe der Truppen-
übungsplatz-Vorschrift (D. B. 489).

Die Truppenübungsplatz-Vorschrift (D. B. 489) wurde neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige D. B. 489 vom Jahre 1899 tritt außer Kraft.

Nr 489 des D. B. G. ist hienach zu berichtigen.

Text.

Nr 19631.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung in den Preis-
verzeichnissen der Artillerie-Werk-
stätten.

In den Preisverzeichnissen über Fertigungsgegenstände der Artillerie-Werkstätten

D. B. 335 Abt. II, lfd. Nr 43,

" " 370 " II, " " 81,

" " 415 " II, " " 79

ist der Preis von 4. $\mathcal{M}$ 70 $\frac{3}{4}$ für eine Peitsche zu streichen und in Spalte
Bemerkungen zu setzen: „Ungefährer Preis 6. $\mathcal{M}$.“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Text.

Notizen.

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 45—88 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition.

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist „Nr 197“ handschriftlich in „Nr 279“ abzuändern);

Deckblätter Nr 13—28 zur Ausrüstungsnachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Teil III. (D. V. 410);

Änderungen zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerlehre (D. V. 427).

Dieselben sind der Vorschrift vor dem „Inhalt“ vorzuhängen;

Deckblätter Nr 124—155 zur Übungsmunitions-Vorschrift (D. V. 494).

— www.libtool.com

Das vom H. B. Major a. D. Adalbert Reischl herausgegebene Werk

„Die Höhlen der Fränkischen Schweiz und ihre Bedeutung für die Entstehung der dortigen Täler“

ist durch den Verlag von J. L. Schrag, Nürnberg, Königstr. 15, und durch alle Buchhandlungen gebunden zum Preise von 6 M. zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

Nr 35.

23. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung und des Militär-Tarifs; 2) Errichtung einer Stiftung; 3) Kammerverschläge für kasernierte Offiziere; 4) Festungs-Generalstabstreife 1905; 5) Mannschafts-Waschlüchen; 6) Ausmusterung einer artilleristischen Spezial-Vorschrift; 7) Renausgabe einer Ausrüstungs-Nachweisung; 8) Notizen.

Abdruck.

(Nr. 3092.) Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 21. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats,
was folgt:

Artikel 1.

In die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen werden
folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 56a.

1. Als „Militärluftballons“ im Sinne dieser Vorschriften gelten
Luftballons mit Zubehör, die der Militärverwaltung gehören oder
ihr nach einer Bescheinigung der Militärbehörde (Kommando des
Luftschiffer-Bataillons) für den Mobilmachungsfall vom Deutschen
Luftschiffer-Verbande zur Verfügung gestellt sind.

Militärluftballons, die von Militärbehörden oder von Vereinen des Deutschen Luftschiffer-Verbandes als Eilstückgut aufgegeben werden, sind, soweit nicht besondere Gründe oder Betriebsrücksichten den Anschluß einzelner bestimmter Personenzüge bedingen, mit Personenzügen oder mit Eilgüterzügen, wenn durch solche eine gleich günstige Beförderung Gelegenheit gegeben wird, zu befördern.

2. Die Frachtbriefe sind mit dem Stempel der Militärbehörde oder mit dem des Deutschen Luftschiffer-Verbandes zu versehen. Bei Aufgabe von Luftballons, die nicht der Militärverwaltung gehören, ist die unter 1 erwähnte, von der Militärbehörde ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.
3. Die Beförderung hat in einem bedeckten Wagen zu erfolgen. Auf den Luftballon dürfen andere Gegenstände nicht geladen werden. Nötigenfalls ist ein besonderer gedeckt gebauter Wagen einzustellen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Kaiser Wilhelm II.“, den 21. November 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

(Graf von Bülow.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Suitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Militärtransporte auf Eisenbahnen zu verordnen, was folgt:

Die durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 Seite 445) verfügte Ergän-

zung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 9. Dezember 1904.

Suitpold,

Prinz von Bayern.

Khr. v. Mich. v. Frauendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

Der Generalsekretär:

Khr. v. Schach.

Abdruck.

(Nr. 3093). Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. November 1904.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

Zu den Militärtarif für Eisenbahnen wird nachstehende Tarifnummer eingefügt:

26a. Militärluftballons sind bei Aufgabe gemäß § 56a der M. Tr. O. zu den Sägen der allgemeinen Stückgutklasse des gewöhnlichen Verkehrs zu befördern.

Berlin, den 21. November 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Nr 20596.

München 23. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung und des Militär-Tarifs.

Vorstehende Abdrücke werden zur Kenntnis der Armee gebracht.

Deckblätter zur Militär-Transport-Ordnung und zum Militär-Tarif bleiben vorbehalten.

Khr. v. Mich.



Nr 20423.

München 23. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 10. August 1904 dahier verstorbene Stabsauditeurstochter Vioba Goldsch hat zum Andenken an ihren am 26. Juni 1894 verlebten Bruder, den Oberstleutnant a. D. Franz Ritter von Goldsch infolge letztwilliger Verfügung vom 4. Juni 1895 mit einem Kapitale von 10000 M. für bedürftige Inhaber der Goldenen oder Silbernen Militär-Verdienstmedaille und die ehelichen Relikten solcher Inhaber eine von der K. Militärfondskommission zu verwaltende Stiftung errichtet.

Nach den Stiftungsbestimmungen sollen die aus dem Stiftungskapitale anfallenden Zinsen alljährig am 7. Dezember, dem Tage des Gesechts bei Meining, zur Verteilung gelangen und in der Art verwendet werden, daß solche Medaillen-Inhaber aus dem Feldzuge 1870/71, welche keine Medaillen-Zulage beziehen, jedoch infolge des Krieges hilfsbedürftig geworden sind, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit mit einer Unterstützung von je 100 Mark bedacht und, wenn Medaillen-Inhaber ohne Zulage nicht mehr vorhanden sind, Unterstützungen im Betrage von je 50 Mark an arme, hilfsbedürftige Relikten von Medaillen-Inhabern verabreicht werden, gleichviel ob diese eine Medaillen-Zulage genossen haben oder nicht. Wenn auch derartige Relikten nicht mehr vorhanden sind, sollen die Zinsen solange dem Kapitale zugeschlagen werden, bis arme, hilfsbedürftige eheliche Hinterbliebene von Medaillen-Inhabern aus einem künftigen Kriege bedacht werden können.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königsreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 9. ds. Mts. unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals die staatliche Genehmigung zur Entstehung dieser Stiftung unter der Bezeichnung „Oberstleutnant Franz Ritter von Goldsch'sche Stiftung“ zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrücke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von der Erblasserin bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Asch.

Nr 19254.

München 23. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kammerverschläge für kasernierte
Offiziere.

Auf den nach § 54.^s der Garnison-Gebäude-Ordnung den Kompagnien usw. überwiesenen verfügbaren Bodenträumen darf, soweit dies ohne erheblichen Kostenaufwand geschehen kann, mit Genehmigung der Korps-Intendantur für jeden kasernierten, nicht berittenen Offizier aus Mitteln des Garnisonverwaltungsfonds ein verschließbarer Abschlag bis zu 5 qm nutzbarer Fläche hergerichtet werden.

Bei Neubauten sind die Abschlüsse von vornherein in dem Bauentwurf vorzusehen.

Frlh. v. Alsch. www.libtool.com.c

Nr 20708.

München 23. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Festungs-Generalstabsreise 1905.

Beim II. Armee-Korps findet im Jahre 1905 eine Festungs-Generalstabsreise statt (§ 26 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 4. April 1900).

Frlh. v. Alsch.

Nr 20730.

München 23. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Mannschafts-Waschküchen.

In bestehenden Gebäuden dürfen Mannschafts-Waschküchen — § 20.^a der Garnison-Gebäude-Ordnung — von den Intendanturen selbstständig nur dann bereitgestellt werden, wenn hierzu bereits abgeschlossene, für andere bestimmungsmäßige Garnisonzwecke nicht in Anspruch genommene Räume zur Verfügung stehen und die Bereitstellung keinerlei Aufwendungen aus dem Garnison-Verwaltungsfonds bedingt.

Erfordert die Bereitstellung eine mit Kosten verbundene Abtrennung des Waschküchenraumes von anderen Räumen oder sonst Maßnahmen, welche nicht zu der dem Truppenteil zufallenden inneren Einrichtung gehören, so bedarf die Vergabe des Waschküchenraumes der Genehmigung des Kriegsministeriums.

Frlh. v. Alsch.

Nr 19564a.

München 23. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffengewesen.

Betreff: Ausmusterung einer artilleristischen
Spezial-Vorschrift.

Die in der Ausschreibung vom 12. Oktober 1903 Nr 14468, Absatz 2 — B. Bl. S. 249 — erwähnte bisherige A. Sp. B. 43b vom 5. Oktober 1901 ist am 15. Januar 1905 auszumustern.

Denk.

Nr 20560.

München 23. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffengewesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungs-
Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Bespannungs-Abteilung eines Fußartillerie-Ersatz-Bataillons (D. B. 536) ist neu aufgestellt worden.

Die mit A. M. E. Nr 2475/04 ausgegebene Ausrüstungs-Nachweisung tritt außer Kraft.

Denk.**Notizen.**

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 18—32 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung (D. B. 466).

Durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 45 und 46 zur Lager- und Wegebau-Anleitung (J. E. 22).

Abdrücke der D. B. „Servistarif und Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904“ (B. Bl. 1904 S. 259) können aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preis von 25 $\mathcal{A}$ für das Stück bezogen werden.

Das Hof- und Staatshandbuch des Königreiches Bayern 1904 ist soeben erschienen und kann sowohl durch die K. Postanstalten (in München bei dem K. Zeitungspostamt 4, Bayerstraße 12) als auch durch die Verlagsbuchhandlung von K. Oldenbourg in München, Gluckstraße 8, zum Preise von

7 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{A}$ für das ungebundene und

8 „ für das gebundene Exemplar

portofrei bezogen werden.

Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Minister haben Enthebungskarten für Neujahrs-Glückwünsche gelöst und danken daher für alle ihnen zugedachten Neujahrs-Besuche und Wünsche, indem sie dieselben für empfangen annehmen.

München, den 16. Dezember 1904.

**Freiherr von Podewils, Dr Graf von Feilichsch,
Freiherr von Asch, von Miltner, Dr von Dehner,
von Frauendorfer, von Psaff.**

www.libtool.com

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums

vom Jahre 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffs bezeichnen die Seitenzahl).

A.

Abschlußnummern, höchste, in Aushebungsbezirken. Änderungen.
166. 214.

Abzeichen, s. „Bekleidung“.

Ammon Dr, Wörterverzeichnis der deutschen Rechtschreibung mit
Beigabe des amtlichen Regelbuchs. 104.

Anleitungen, s. „Vorschriften“.

Anzugsbestimmungen, s. „Bekleidung“ und „Uniformierung“.

Archivar, Bezeichnung für den Hilfsoffizier beim Kriegsarchiv. 230.
Armee, Übersichten über Einteilung und Standorte der K. B. Armee
am 1. 4. 04. 92.

Anderweite Benennung der Hanseatischen Infant.-Rgtr.

Nr 75, 76 u. 162. 276.

Armee-Bibliothek, zeitweise Schließung derselben. 115. 216.

Armee-Museum, Schenkungen. 16. 208.

— — — Protectors-Übertragung an Seine Königliche Hoheit
Prinz Rupprecht von Bayern. 91.

Artillerie, Neueinstellung und Ausscheidung von Zeichnungen der
Geschüßaufnahmegeräte, bezw. Ausscheidung der vorläufigen Zeich-
nungen des Materials 96 u. 98 aus der Ausstattung der Waffen-
meister-Werkstätten. 49.

Zeiteinteilung für die Schießübungen 1904. 80.

Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie,
Neuausgabe. 81.

Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie, Neuausgabe des 4. Ab-
schnitts. 119. — Desgl. des 10. Abschnitts. 309.

Artillerie, Vorschriften des artilleristischen Spezialrats, Titeleränderungen. 167. — Außerkräftsetzung. 213. 328.

— Zugang an Mannschaften und Pferden bei der Bemannungsabteilung der Fußartillerie vom 1. 10. 04 ab. 229.

— — — — — Sondervorschriften für die Fußartillerie. H. Der Vortragsredner, Ausgabe. 259.

— — — Beschreibung der Munition 88 für Handfeuerwaffen, Neuausgabe. 260.

— — — Dienstverhältnisse bei der Bemannungsabteilung der Fußartillerie, Änderung vom 1. 10. 04 ab. 279.

— — — Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie, Änderung. 301.

Artillerie-Depots, Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots, Neuausgabe u. Bezug. 320.

— — — — — Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots, Außerkräftsetzung. 320.

Artillerie- und Train-Depot-Direktion, Erhöhung der Zahl der etatsmäßigen Schreiber dortselbst. 230.

Artillerie-Werkstätten, Aufertigung von Pferdeausrüstungsstücken in größeren Nummern. 213. 296.

Arzneien, Arzneiverpfllegung, Unentgeltliche Arzneiverpfllegung der Militärgerichtsboten. 271.

Ärzte (Militär-), s. „Offiziere usw.“.

Ärztliche Atteste bzw. Zeugnisse, Ermächtigung zur Ausstellung solcher für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen. 2; — in Transvaal. 6; — in Dabos. 61; — in Rhodesia, Natal und in der Orange-Fluß-Kolonie. 117; — in den britischen Besitzungen in Indien. 122; — in der portugiesischen Kolonie Moçambique. 270.

Atlas, s. „Karten“.

Ausrüstung, Aufertigung von Pferdeausrüstungsstücken in größeren Nummern. 213. 296.

— — — — — Bezeichnung der Stellpunkte. 213.

— — — — — Ankauf von Karabinerriemen durch die Truppen von den Artilleriedepots, hier Annahme solcher älterer Fertigung. 283.

Ausrüstungs-Nachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen, Ausgabe. 48.

— — — — — für eine Ersatz-Maschinengewehr-Abteilung, Ausgabe. 52.

— — — — — für ein Pferdedepot, Neuausgabe. 64.

— — — — — für einen Infanterie-Regimentsstab, Neuausgabe. 93.

— — — — — für die Pionier-Abteilung einer Kavallerie-Division, Neuausgabe. 93.

— — — — — für einen Kommandeur der Trains bzw. Kommandeur der Etappentrains, Neuausgabe. 93.

— — — — — für die Feldintendantur einer Armee, Neuausgabe. 93.

— — — — — für die Feldintendantur einer Division, Neuausgabe. 93.

— — — — — für das Reserve-Maschinengewehr einer M. G.-Abteilung, Ausgabe. 195.

— — — — — für einen Etappen-Inspektor, Neuausgabe. 197.

- Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldintendantur einer Etappen-Inspektion, Neuauflage. 197.
- für eine Batterie der schweren Artillerie des Feldheeres (schwerer Feldhaubitzen 02), Neuauflage. 225.
 - für eine Pionier-Kompagnie, Änderungen. 273.
 - für einen Pionier-Belagerungstrain, Änderung. 273.
 - für die Trainkolonne eines Vazarett-Reserve-Depots, Neuauflage. 273.
 - für eine Etappen-Telegraphen-Direktion, Neuauflage. 301.
 - für eine Batterie (schwerer Feldhaubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres, Ausscheiden derselben. 310.
 - für eine Spannungs-Abteilung eines Fußartillerie-Ersatz-Bataillons, Neuauflage. 328.
- Auszeichnungen, Verleihung des Königsabzeichens für die beste Gesamtleistung der Kompagnien und Batterien im Schießen. 299.

B.

- Badeanstalten in Kasernen, Einrichtung von Sitzbräusen. 214.
- Bäder, Adresse für Post- usw. Sendungen an das Militärkurhaus Nauheim und die darin untergebrachten Kurgäste. 274.
- Bankwesen, Anschluß der Truppenkassen in München, Nürnberg und Würzburg an den Giroverkehr mit der R. Bank. 56.
- Bauwesen, Baurechnungswesen, Zuteilung des Bezirkskommandos Bischofen zum Baukreis Nürnberg II. 47.
- Gas- und elektrische Anlagen in Dienstwohnungen. 47. 308.
 - Einteilung der Garnison-Baukreise vom 1. 4. 04 ab. 101.
 - Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Garnisonbaubeamten durch die Intendantur- und Bauräte. 101.
 - Garnison-Bauordnung, Änderungen. 101.
 - Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen. 258.
 - Herstellung verschließbarer Abschläge auf den Bodenträumen der Kompagnien usw. für kasernierte, nicht berittene Offiziere. 327.
 - Bereitstellung von Mannschafts-Waschlüchen in bestehenden Gebäuden. 327.
- Beamte und Bedienstete, Tragen von Achselstücken auf den Mänteln seitens der oberen Beamten. 15.
- Mäntel mit Vorstößen für Militär-Intendanten, Wirkliche Geheime Kriegsräte und Geheime Oberbauärzte der Rangklasse I. 16.
 - Verordnung über die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung vom 20. 3. 02, Ausführungsbestimmungen hiezu. 23.
 - Verlängerung des Anspruchs der unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Beamten. 100.
 - Beurlaubung von Beamten, Bestimmungen über Befassung bzw. Kürzung des Dienst Einkommens. 100.
 - Befoldungsdienstalter der freiwillig ausgeschiedenen Beamten im Falle einer Wiederaufstellung. 221.

Beamte und Bedienstete, Stellen-Mehrungen und -Minderungen auf Grund des Militäretats 1904. 227.

— — — Erhöhung des Einkommens einzelner Beamten und Einkommens-Erleichterungen für neue Beamtengruppen. 230.

Beförderungen und Ernennungen, Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes. 160; von Sanitätsgefreiten des Beurlaubtenstandes zu Sanitätsunteroffizieren. 165; — der Unteroffiziere im Frieden, Änderungen u. Ergänzungen. 241.

— — — Beförderung von Sergeanten in etatsmäßigen Schreiber- u. Zeichner-Stellen zc. nach 9jähr. Dienstzeit zu Vizelfeldwebeln oder Vizewachmeistern mit deren Gehältern. 231.

— — — Unzulässigkeit der Beförderung von Offizierburtschen und persönlichen Ordonnanzen zu Gefreiten. 319.

Befleidung, Einführung von Sommeranzügen für die Ostasiat. Bejagungs-Brigade. 3. — — — Erläuternde Bestimmung. 125.

— — — Achselstücke auf den Mänteln der Offiziere, Sanitäts-offiziere u. oberen Beamten der Militärverwaltung. 15.

— — — Achselstücke der Generale und Stabs-offiziere sowie der in gleichem Range stehenden Sanitäts-offiziere, neue Proben. 15.

— — — Mäntel mit Vorstößen für Generale und in gleichem Range stehende Sanitäts-offiziere. 15; — für Militär-Intendanten, Wirkliche Geheime Kriegsräte und Geheime Oberbauräte der Rangklasse I. 16; — Tragen der Mäntel mit Vorstößen seitens der Generale, die Inhaber zc. eines Truppenteils sind, zur Regimentsuniform. 16.

— — — Bekleidungs-vorschrift für Offiziere und Sanitäts-offiziere und Anlage hiezu: Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des K. B. Heeres, Neuauflage n. Bezug. 45. — Änderungen zur Vorschrift. 206.

— — — Bekleidungs-vorschrift für Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Beamte des K. B. Heeres — I. Teil — (Entwurf), Außer-kraftsetzung. 46.

— — — Bekleidungs-ordnung II. Teil, Neuauflage. 46. — Änderung. 224.

Bekleidungsämter, Ausbildung der Anwärter für den höheren Militärverwaltungs-dienst des III. A. A. beim Bekleidungsamt II. A. A. 202.

Bekleidungs-Etats, Neuauflage derselben. 211.

Bekleidungs-Ordnung, s. „Bekleidung“ und „Vorschriften“.

Bekleidungs-Vorschrift, s. „Bekleidung“ und „Vorschriften“.

Beföstigungsgelder, s. „Gebühren“ und „Verpflegung“.

Beluchtungsanlagen, Gas- und elektrische, in Dienstwohnungen. 47.

Beluchtungsmaterial, s. „Erleuchtungsmaterial“.

Benennung von Truppenteilen, s. „Armee“.

Beischlagschmieden, Einführung eines eisernen Zylinder-Schmiede-gebläses. 60.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1903 verabreichten Naturalien. 56.

- Beiswerden, Bestimmungen über die Beiswerdeführung der Offiziere 2c., Änderungen. 183.
- Besoldungsdienstalter der freiwillig ausgeschiedenen Beamten im Falle einer Wiederanstellung. 221.
- Besoldungsetats, s. „Etats“.
- Beurlaubungsabteilung bei der Fußartillerie, s. „Artillerie“.
- Beurkundung des Personenstandes, Vollzug des § 20 des Personenstands-Gesetzes (Geburtsanzeigen). 161.
- — — Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Neuauflage und Bezug. 165.
- Beurlaubtenstand, Bildung eines solchen an Offizieren für die Maschinengewehr-Abteilungen. 47.
- — — Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1904. 67.
- — — Bildung eines Beurlaubtenstandes der Preuss. Fußartillerie-Schießschule, hier Änderung der H. D. 69.
- — — Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes. 160. — Desgl. von Sanitätsgefreiten des Beurlaubtenstandes zu Sanitätsunteroffizieren. 165.
- — — Ergänzung der Militär- und Ersatzreservepässe auf Grund von Todblättern zur H. D. 190.
- — — Überweisungspapiere der in die Schutztruppe für Südwestafrika übergetretenen bzw. übertretenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 283.
- Beurlaubung nach Frankreich, hier die Erlaubnis zum Besuche militärischer Anstalten und Truppenübungen. 1.
- — — Muster für Urlaubsbescheinigungen als Ansätze zur Schnellschussbewerfung. 62.
- — — von Beamten, Bestimmungen über Belassung bzw. Kürzung des Dienst Einkommens. 100.
- — — zivilversorgungsberechtigter Unteroffiziere zur Erlangung von Stellen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind; ergänzende Bestimmungen. 280.
- — — Bestimmungen betr. die Befugnisse zur Beurlaubung, hier mehrmalige, mit kurzen Unterbrechungen stattfindende Beurlaubungen zu demselben Zweck. 292.
- Bezirkskommandos, Zuteilung des Bezirkskommandos Bilschhofen zum Bannkreis Nürnberg II. 47.
- Bildungsanstalten, s. bei den betreffenden Anstalten.
- Biwaks, Herabsetzung der Sätze an Biwakbedürfnissen bei den mit Zeltanrüstung versehenen Truppen. 211.
- Blei, altes, Preis desselben. 124.
- Büdiker, Familien-Telegraphenschlüssel, Neuauflage u. Bezug. 226.
- Bonnet, Freiherr von, Oberleutnant, Stiftung; Errichtung einer Stiftung durch einen Reserveoffizier des Inf. Leib.-Rgt. 5.
- Briestauben, Vorschrift für den Militär-Briestaubenverkehr im Kriege, Neuauflage. 184.
- Brillen, Einführung eines neuen Moders für Schutzbrillen; Preis u. Bezug. 224.

Brustriemen, Änderung in der Bezeichnung derselben. 206.
 Büchsenmacher, kasernierte, Festsetzung des Tarifs für Erleuchtungs-
 material. 231.

C.

Cuxhaven, Dampferverbindungen mit Helgoland und überfahrtspreis
 für einberufene oder entlassene Mannschaften. 310.

D.

Dampferverbindungen zwischen Cuxhaven und Helgoland und
 überfahrtspreis für einberufene oder entlassene Mannschaften. 310.
 Deckblätter zu Vorschriften zc. 17. 42. 50. 60. 64. 81. 89. 95. 103.
 107. 115. 120. 126. 162. 170. 186. 192. 199. 210. 215. 225.
 261. 274. 278. 289. 297. 301. 317. 322. 328.
 Dienstabweisungen, Dienststörungen, Dienstvorschriften,
 f. „Vorschriften.“
 Dienstverhältnisse bei der Bespannungsabteilung der Fußartillerie,
 Änderung vom 1. 10. 04 ab. 279.
 Dienstwohnungen, Bestimmungen über Gas- und elektrische
 Anlagen in solchen. 47. 308.
 Dienstzeit, Berechnung der Kriegs-Dienstzeit für Angehörige der
 Ostasiat. Besatzungsbrigade, Ablösung 1903. 53. — Desgl. Ab-
 lösung 1904. 285.
 — — — Anrechnung von Kriegsdienstzeit für die von Teilen der
 Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun 1902 u. 1903
 gelieferten Gefechte usw. 275. — Desgl. für die von Teilen der
 Schutztruppe für Kamerun 1898 gelieferten Gefechte, Änderung.
 287.
 — — — Anrechnung von Kriegsdienstzeit für die Beteiligung an der
 Niederwerfung der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und
 der Hereros in Südwestafrika. 307.
 Drehsel auf Tenistetten, Meta Freim von, Stiftung. 63.

E.

Einjährig-Freiwillige, Einstellung solcher in die Maschinengewehr-
 Abteilungen. 46. — Berittenmachung derselben. 47.
 — — — Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. 4. (k). 291.
 — — — Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über
 die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berech-
 tigten Lehranstalten. 291.
 Eisenbahnen, Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militär-
 anwärtern verpflichteten Privateisenbahnen. 42.
 — — — Muster für Urlaubsbefcheinigungen als Ausweise zur Schnell-
 zugsbennutzung. 62.
 — — — Eisenbahnverkehrsordnung, Änderung der Anlage B. 84.
 222. 314. — Desgl. der „Bestimmungen“. 221.
 — — — Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 100.

- Eisenbahnen, Belehrung der die Eisenbahn auf Militärfahrchein benutzenden Mannschaften über die Folgen vorschriftswidrigen Verfahrens mit dem Kontrollzettel. 118.
- — Militärtransportordnung, Änderung des § 40. 164; — der Anl. IV (Militärfahrchein). 194. — Ergänzung durch § 56a (Militärluftballons). 323. — Ergänzung des Militärtarifs. 325.
- — Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 167. 293.
- — Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands usw., Neuauflage, Preis u. Bezug. 226. — Desgl. der Verwaltungsbezirke der R. Preuß. Eisenbahndirektionen usw. 274.
- Entfernungskarten, s. „Karten“.
- Entfernungsmesser, Nachweisung der Kosten für Instandhaltung der — bei den Truppen und Anstalten. 57.
- Entlassung von Mannschaften, Belehrung über die Folgen unwahrer Angaben zur Erlangung nicht zuständiger Marschgebühren und vorschriftswidrigen Verfahrens mit dem Kontrollzettel von Militärfahrcheinen. 118.
- Equitationsanstalt, Kommandos zur —. 187.
- — Dienstordnung für die —, Änderung. 288.
- Erleuchtungsmaterial für kasernierte Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler, Festsetzung des Tarifs. 231.
- Erfahrgeschäft, Erfahrungsweisen, Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen. 2; — in Transvaal. 6; — in Davos. 61; — in Rhodesia, Natal und in der Orange-Fluß-Kolonie. 117; — in den britischen Besitzungen in Indien. 122; — in der portugiesischen Kolonie Moçambique. 270.
- — Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des R. Preuß. XVI. Armeekorps. 51; — des R. Preuß. IV. Armeekorps. 90.
- — Rekrutierung der Armee für 1904 (5. 109). — Ergänzungsbestimmung. 212.
- — Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889, Verordnung, Änderungen betr. 127. — Vollzugsbestimmungen. 160. — Ausgabe eines Neuabdrucks. 219.
- — Tabellarische Übersicht der höchsten Pos- und Abschlußnummern 1903, Änderungen. 166. 214.
- Etats, Militäretat 1904, hier Zahlungsleistung innerhalb der Sätze der Etats für 1903 bis zur Ausgabe der Befoldungs- re. Etats. 92. — Bestimmungen für den Vollzug des Militärstats 1904 (Etatsänderungen, Stellen-Mehrungen und -Minderungen, Gehalts- re. Bestimmungen). 227.
- — Friedensbefoldungsetats für die Truppen re. mit der Gültigkeit vom 1. 4. bzw. 1. 10. 04, Ausgabe. 232. 257. — Berichtigung. 274.
- Epel, „Die Befehlsgebung der Sanitätsoffiziere im Felde“, Preis u. Bezug. 317.
- Exerzier-Reglements, s. „Vorschriften“.

- Fahrradbrillen, Goldfinger'sche, Einführung solcher als Muster für Beschaffung u. von Schutzbrillen. 224.
- Fahrradvorschrift, Neuauflage u. Bezug. 121.
- Fahr Scheine, s. „Eisenbahnen“.
- Feldartillerie, s. „Artillerie“.
- Felddienstordnung, Änderung. 189.
- Feldgeräte, Änderung an zusammenlegbaren Krankentragen und Neutralitätsflaggen. 260.
- Ferngläser, Fernrohre, Preis u. Bezug von Privat-Armee-Doppelfernrohren von der Firma Zeiß in Jena. 49.
- — — Nachweisung der Kosten für Instandhaltung der Ferngläser bei den Truppen und Anstalten. 57.
- — — Abnahme von Privat-Armee-Doppelfernrohren durch die Artillerie-Prüfungs-Kommission. 213.
- Festungs-Generalstabreise im Jahre 1903. 327.
- Feuerungsanlagen, Gas- und elektrische, in Dienstwohnungen. 308.
- Flaggen, Änderung an Neutralitätsflaggen bei Neubeschaffungen. 260.
- Flurabschätzungen, Reisegebühren der Sachverständigen. 264.
- Fonds, Anweisung über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1902. 19.
- — — Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1903. 265.
- Formation der Armee, Angliederung der Bespannungsabteilung der Fußartillerie an ein Bataillon 1. Fußartillerie-Regiments. 279.
- Fourage, künftige Bekanntgabe der Vergütungspreise für Futter nach Tagesmäßen. 8. — Erläuternde Bestimmungen bezügl. der Berechnung der Vergütung für Monatsrationen. 94.
- — — Vergütungspreise für Futter in der bayer. Armee für I. Halbjahr 1904. 12; — in der preuß. Armee. 13. — Desgl. in der bayer. Armee für II. Halbjahr. 197; — in der preuß. Armee. 207. 214.
- — — Empfang von Rationen gegen Bezahlung für die zur Vermitlung der Einjährig-Freiwilligen bei der Maschinengewehr-Abt. verwendeten Dienstpferde. 126.
- Fremdsprachen, Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen, Änderungen. 102.
- Friedens-Besoldungs-Etats, s. „Etats“.
- Friedens-Besoldungs-Vorschrift, ändernde Bestimmungen zu § 27. (Beurlaubung von Beamten). 100. — Zusatz zu § 58. (Beurlaubung zivilversorgungsberechtigter Unteroffiziere zur Erlangung von Stellen). 281.
- Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes vom 25. 3. 99. 163.
- Friedens-Sanitätsordnung, Neuauflage der Beilage 4. 161. — Änderungen hiezu. 289. 297. — Ergänzung des § 31 des Anhangs. 165. — Neue Bestimmungen für das Kasernenwesen bei den Militär Lazaretten. 172. — Änderungen. 271. 285.

- Friedens-Verpflegungsvorschrift, Erweiterung des § 65. 126.
 Änderung des § 122. 203.
 Fuhrkosten der Beamten der Militärverwaltung, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung hierüber vom 20. 3. 02. 23.
 Fürther Regimentsstiftung, Errichtung. 97.
 Fußartillerie, s. „Artillerie“.
 Futter, s. „Fourage“ und „Verpflegung“.

6.

- Garnison-Baubeamte, Aufsicht über deren gesamte Tätigkeit durch die Intendantur- und Bauräte. 101.
 Garnison-Baukreise, Änderung bezüglich Zuteilung des Bezirkskommandos Bilsbosen. 47.
 — — — Einteilung der — vom 1. 4. 04 ab. 101.
 Garnison-Bauordnung, Änderungen. 101.
 Garnison-Gebäudeordnung, Errichtung von Kammerverschlägen für kasernierte, nicht berittene Offiziere. 327.
 — — — Bereitstellung von Mannschafts-Waschlüchen in bestehenden Gebäuden. 327.
 Garnison-Verwaltungsordnung, Ausgabe des Nachtrags IX. 210.
 Garnisonwechsel, s. „Standorte“ und „Unterkunft“.
 Gebhart'sche Weihnachtstiftung. 272.
 Gebühren, Bekanntgabe der Vergütungspreise für Pferdefutter nach Tagesfäßen. 8. — Erläuternde Bestimmungen bezügl. der Berechnung der Vergütung für Monatsrationen. 94.
 — — — Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen zu vergütenden Beträge für 1904. 10.
 — — — Niedriges Belöstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter in der bayer. Armee für 1. Halbjahr 1904. 11; — in der preuß. Armee. 12. — Desgl. in der bayer. Armee für 11. Halbjahr. 196; — in der preuß. Armee. 205. 214.
 — — — Verordnung über die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung vom 20. 3. 02, Ausführungsbestimmungen hiezu. 23.
 — — — Bestimmungen über Belassung bzw. Kürzung des Dienst-einkommens bei Beurlaubung von Beamten. 100.
 — — — Marschgebühren, hier Belehrung der zur Entlassung kommenden Mannschaften. 118.
 — — — Bestimmungen über die Besoldung des auf dem Kriegsschanzplatz Verwendung findenden Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege, Ausgabe als Anhang zur Nr. 3. 171.
 — — — Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewährter Marschgebühren bei Kapitulanten. 193.
 — — — Herabsetzung der Sätze an Wivaksbedürfnissen bei den mit Zeltausrüstung versehenen Truppen. 211.
 — — — Erhöhung des Einkommens einzelner Beamten und Festsetzung desselben für neue Beamtengruppen. 230.

- Gebühren, Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats 1904 in Bezug auf Geld- u. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften. 231.
- — — Erleuchtungsmaterial für kasernierte Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler, Festsetzung des Tarifs. 231.
- — — Entschädigungen für allgemeine Unkosten und Waffeninstandhaltung, Änderung der Sätze. 232.
- — — Gebührrnisse der Pferdevormusterungs-Kommissare bei Übungen. 277.
- Geburten (außereheliche), deren Anzeigen seitens der Standesbeamten an die Amtsgerichte. 161.
- Gefangene, Ausführung der Zustellungen in Strassachen von Amtswegen an Militärgefangene. 217.
- — — Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnison-Gefängnissen und militärischen Strafanstalten, Änderung. 232.
- Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw., neue Bestimmungen über die Verwendung usw. der hierfür gewährten Geldmittel. 232.
- Gefreite, etatsmäßige, Ausschuß von der Verwendung als Offiziersburichen oder persönliche Ordonnanzen. 319.
- Gehälter, s. „Gebühren“.
- Generalstab, Festungs-Generalstabsreise im Jahre 1905. 327.
- Geräte, Änderung an zusammenlegbaren Krankentragen und Neutralitätsflaggen. 260.
- Geschichtswerke, Geschichte des Bayerischen Heeres, herausgegeben vom Kriegsarchiv, Erscheinen des 2. Bandes. 210.
- Geshirr- und Stallachen, s. „Ausrüstung“.
- Geschüßaufnahmegeräte, Neueinstellung und Ausscheidung von Zeichnungen solcher. 49.
- Gesetze, Ergänzung der Bestimmungen zur Durchführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes im Bereiche der bayer. Heeresverwaltung infolge freier Arztwahl bei den Krankenassen. 63.
- — — Krankenversicherungsgesetz, Verlängerung des Anspruchs der unter dieses Gesetz fallenden Beamten der Heeresverwaltung. 100.
- — — Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze, Ausgabe von Deckblättern u. 107.
- — — Gesetz vom 16. 2. 75 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Vollzug des § 20 (Geburtsanzeigen). 161 — Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Neudruck an Stelle der D. V. „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes“. 165.
- — — Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes vom 25. 3. 99, betr. die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. 163.
- — — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. 5. 98, Abänderung. 263.
- Gewehrfabrik, Ausbildung von Waffensoffizieren in derselben. 281.

- Giroverkehr, Anschluß der Truppenkassen in München, Nürnberg und Würzburg an den Giroverkehr mit der K. Bank. 56.
 Golch, Franz Ritter von, Oberstleutnant, Errichtung einer Stiftung. 326.
 Grundbücher, Ergänzung der Bestimmungen über Aufbewahrung der Grundbücher und Stammrollen. 313.

F.

- Handbücher, Neuauflage des Militärhandbuchs 1905, Wiederaufnahme der heeresgeschichtlichen Notizen in dasselbe. 288.
 — — Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern 1904, Preis u. Bezug. 328.
 Handfeuerwaffen, Handwaffen, s. „Waffen“.
 Haupt-Militäretat, s. „Etats“.
 Heeresgeschichte, s. „Geschichtswerke“ und „Subskriptionen“.
 Heerordnung, Änderungen aus Anlaß der Bildung eines Beur-
 laubtenstandes der Preuß. Fußart. Schießschule. 69.
 — — Ergänzung der in Händen der Mannschaften des Beur-
 laubtenstandes befindlichen Militär- und Ersatzreservepässe auf
 Grund von Änderungen zur F. O. 1901.
 Helgoland, Dampferverbindungen mit Cuxhaven und Überfahrtspreis
 für einberufene oder entlassene Mannschaften. 310.
 Herbsübungen, s. „Übungen“.
 Hirschschlag, Herausgabe der Vorschrift „Belehrung über Hirschschlag
 auf Märchen“. 255.
 Huber, Alphabetisches Hauptsachregister zum Regierungs- und Gesetz-
 blatt, dann zum Gesetz- und Verordnungsblatt, Preis u. Bezug.
 170.

I.

- Infanterie und Jäger, Broschüre: „Die Gestaltung der Geschos-
 sarbe der Infanterie beim gefechtsmäßigen Schießen“ von Krause.
 65.
 — — Schießvorschrift für die Infanterie, Änderung des An-
 hangs III. 313. — Desgl. des Anhangs II. 321.
 Informationskurs für Stabsoffiziere an der Militär-Schießschule.
 71.
 Ingenieurdienst, Dienstvorschrift für einen Ingenieur-Belagerungs-
 train, Außerkräftsetzung. 167.
 — — Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des In-
 genieurkorps, Änderung. 183.
 Inhaltsverzeichnis zum Kriegsministerial-Verordnungsblatt für
 das Jahr 1903. 42.
 Intendanturen, Vorschriften 1. für die Annahme, Ausbildung und
 Prüfung von Anwärtern für den höheren Militärverwaltungs-
 dienst, 2. über die Ergänzung der Sekretariats- und Registratur-
 beamten bei den Militär-Intendanturen. 202.

Invalidenfonds, s. „Fonds“.

Justiz, Verteidiger beim Reichsmilitärgericht, Ernennung. 92.

— — — Ausführung der Zustellungen von Amtswegen an einen Militärgefangenen in Straßachen. 217.

K.

Kalender, Soldaten-Taschenkalender 1905, herausgegeben vom Bayer.

Frauenverein vom Roten Kreuz; Preis u. Bezug. 297.

Kamerun, Anrechnung von Kriegsjahren für die von Teilen der Schutztruppe für Kamerun 1902 u. 1903 gelieferten Gefechte usw. 275. — Desgl. für die 1898 gelieferten Gefechte, Änderung. 287.

Kammerverschläge für kasernierte, nicht berittene Offiziere. 327. Kapitulanten, Kontrollmaßnahmen über die Zuständigkeit gewählter Marschgebühren. 193.

Karabinerriemen, Annahme solcher älterer Fertigung beim Ankauf aus den Artilleriedepots. 283.

Karl Katharina, Privatiere, Stiftung. 48.

Karten, Kartenwerke, Übersichtskarte der Standorte der K. B. Armee nach dem Stande vom 1. 4. 04. 92.

— — — Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 190.

— — — Beschaffung amtlicher Entfernungskarten zur Feststellung der Landwegentfernungen bei Dienstreisen. 205.

— — — Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands usw., Neuauflage, Preis u. Bezug. 226. — Desgl. der Verwaltungsbezirke der K. Preuß. Eisenbahndirektionen usw. 274.

— — — Atlas zum Gebrauche an der K. B. Unteroffizierschule und bei den Kapitulantenschulen, von Lorek und Winter, Preis u. Bezug. 278.

Kasernen, Einrichtung von Sitzbrausen in Badeanstalten. 214.

Kassenwesen, Fortfall des Visums auf Quittungen über Zahlungen an Anstalten nichtbehördlichen Charakters. 53.

— — — Anschluß der Truppenkassen in München, Nürnberg u. Würzburg an den Giroverkehr mit der K. Bank. 56.

— — — Nachweisung der Kosten für Instandhaltung der Ferngläser und Entfernungsmesser bei den Truppen und Anstalten. 57.

— — — Bestimmungen über das Kassenwesen bei den Militär-lazaretten. 172.

— — — Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichs- oder bayer. Militärfonds. 194.

— — — Zahlungen von Bezügen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr, hier Verfahren bezüglich inzwischen verstorbener Empfänger. 220. — Desgl. aus der bayer. Staatskasse. 284.

— — — Wegfall von Quittungen über die an Truppenkassen zu zahlenden, von den Betriebsvorständen abzuschreibenden Beträge. 277.

— — — Einführung von Postanweisungsaufgabebüchern für Behörden usw., Preis u. Bezug derselben. 300.

- Kavallerie, Änderungen in der Unterkunft von Eskadrons im Jahre 1904. 98.
- Kavallerie-Übungsreisen, i. „Übungsreisen“. 309.
- Kohlermann Marie, Generalmajorswitwe, Stiftung. 309.
- Kommandos zu den Vorkursen und zum Informationskurs bei der Militärchießschule. 71. 202.
- zur Equitationsanstalt für 1904/05. 187.
- von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik. 281.
- Königsabzeichen, Verleihung desselben an die im Schießen besten Kompagnien und Batterien. 299.
- Königsacker, Hauptmann, Stiftung. 56.
- Kontrolle, Kontrollmaßnahmen über die Zuständigkeit gewährter Marschgebühren bei Kapitulanten. 193.
- Kowalk Dr., „Militärärztlicher Dienstunterricht für einjährig freiwillige Ärzte und Unterärzte sowie für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes“, Bezug. 262.
- Kramer von, Scheiben für das Schießen mit dem Zielgewehr, Bezug. 278.
- Krankenkassen, Einführung freier Arztwahl bei denselben, hier Ergänzung der Bestimmungen zur Durchführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes im Bereiche der bayer. Heeresverwaltung. 63.
- Krankenfürsorge, freiwillige, Bestimmungen über die Befoldung des an dem Kriegsschauplatz Verwendung findenden Unterpersonals derselben (Ausgabe als Anhang zur Nr. Bef. B.). 171.
- Krankentragen, zusammenlegbare, Änderung bei Neubeschaffungen. 299.
- Krankenversicherung, Verlängerung des Anspruchs der unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Beamten der Heeresverwaltung. 100.
- Kranke, „Die Gestaltung der Gesichtsfarbe der Infanterie beim gefechtsmäßigen Schießen“. 65.
- Kriegsakademie, Vehrordnung der K. —, Neuansgabe u. Bezug. 119.
- Kriegsarchiv, Bezeichnung des Hilfsoffiziers als „Archivar“. 230.
- Kriegs-Befoldungsvorschrift, Ausgabe eines Anhangs hiezu. 171.
- Kriegsdienstzeit, Berechnung derselben für Angehörige der Ostasiat. Befolungsbrigade, Ablösung 1903. 53. — Desgl. Ablösung 1904. 285.
- — Anrechnung der von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun 1902 u. 1903 gelieferten Gefechte usw. 275. — Desgl. der von Teilen der Schutztruppe für Kamerun 1898 gelieferten Gefechte, Änderung 287.
- — Anrechnung der Aufstände der Bondelswart-Pottentotten und der Hereros in Südwestafrika. 307.
- Kriegsfenerwerkerei für Artillerie, Neuansgabe des 4. Abschnitts. 119. — Desgl. des 10. Abschnitts. 309.

- Kriegsministerium, Naturalverpflegungskontrolle, Leitung derselben. 114.
 Kriegs-Sanitätsordnung, Teil VI — freiwillige Krankenpflege —, Neuauflage u. Bezug als Sonderabdruck. 106.
 Kriegsschüler, Lehrkurs für — an der Militärschießschule. 202.
 Krümpersperde für Maschinengewehr-Abteilungen, Festsetzung der Höchstzahl derselben. 308.
 Kursbücher, Ersatz des Pferdekursbuches durch ein „Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen“, Preis u. Bezug desselben. 191. — Erscheinen der Winterausgabe u. Beschaffung des Kursbuches. 316.

L.

- Landesversicherungsamt, Erweiterte „Mitteilungen des k. B. Landesversicherungsamtes“, Preis u. Bezug. 103.
 Landweg-Entfernungen, Feststellung derselben bei Dienststreifen nach amtlichen Entfernungskarten u. Beschaffung der letzteren. 215.
 Landwehrbezirke, Landwehrbezirkseinteilung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des k. Preuß. XVI. Armeekorps. 51; — des k. Preuß. IV. Armeekorps. 99.
 Lazarette, Bestimmungen über das Krankenwesen bei den Militär-lazaretten. 172.
 Lebensmittel, Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebensmittel. 114.
 Lehranstalten, Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 291.
 Lehrkurse an der Militär-Schießschule. 71. 202.
 Listenwesen, Aufbewahrung der Grundbücher und Stammtrollen; Ergänzung der bezügl. Bestimmungen. 313.
 Loreck und Winter, „Atlas zum Gebrauche an der k. B. Unteroffizierschule und bei den Kapitulantenschulen“, Preis u. Bezug. 278.
 Losnummern, höchste, und Abschlusnummern 1903, Änderung der tabellarischen Übersicht. 166. 214.
 Luftschießer, Exercier-Reglement für —, Neuauflage. 107.
 Luge „Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden“, Beschaffung derselben. 255.
 Luitpold, Prinz-Regent von Bayern, Königliche Hoheit, Allerhöchste Stiftungen für das 1. und 7. Feldart. Regt. 43.

M.

- Mannschafts-Waschküchen, s. „Waschküchen“.
 Mäntel, s. „Bekleidung“ und „Uniformierung“.
 Marschgebührenliste bei Entlassung u. Wiedereinstellung von Kapitulanten, hier Kontrolle. 193.
 Marschgebühren-Vorschrift, ergänzende Bestimmungen für zu entlassende Mannschaften. 118.

- Maschinengewehr-Abteilung, Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. 46. — Verrittenmachung derselben. 47. — Empfang von Rationen gegen Bezahlung für die hiezu verwendeten Dienstpferde. 126.
- — Bildung eines besonderen Beurlaubtenstandes an Offizieren. 47.
- — Teilnahme des Führers der Maschinengewehr-Abteilung an den Kavallerie-Übungsreisen. 187.
- — Festsetzung der Höchstzahl der Krümperspferde für die —. 308.
- — Änderung des Anhangs III zur Schießvorschrift für die Infanterie, Ansätze und Änderungen für die Maschinengewehr-Abteilungen. 313.
- Maschinengewehr-Material, Leitsaden, betr. das —, Ausgabe. 106.
- Mayer Dr., „Hygienische Studien in China“, Preis u. Bezng. 186.
- Medaillen, s. „Orden und Ehrenzeichen“.
- Militäranwärter, Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen sowie der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privateisenbahnen, hier Veröffentlichung neuer Verzeichnisse. 42. — Änderung des ersteren Verzeichnisses. 179; — erster Nachtrag hiezu (Auszug). 303; — Veröffentlichung des Nachtrags. 311.
- — Liste der beim Kriegsministerium vorgemerkten und in den letzten 3 Jahren angestellten Militäranwärter nach dem Stande vom 1. 2. 04. 58.
- — Verzeichnis der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, Änderungen. 175.
- — Beurlaubung zivilversorgungsberechtigter Unteroffiziere zur Erlangung von Stellen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, Änderung zu Anlage I der Anstellungsgrundzüge bezw. § 58 Zr. Bef. B. 280.
- — Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen und Verzeichnis derjenigen Behörden nsw., die hinsichtlich dieser Stellen als Anstellungsbehörden gelten, Änderungen. 305.
- — Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter. 306.
- Militärärzte, s. „Offiziere, Sanitätsoffiziere“.
- Militärbeamte, s. „Beamte“.
- Militär-Brieftauben, s. „Brieftauben“.
- Militär-Etat, s. „Etats“.
- Militär-Fahrscheine, s. „Eisenbahnen“.
- Militär-Gefangene, s. „Gefangene“.
- Militär-Gerichte, Unentgeltliche Arzneiverpfllegung der Militärgerichtsboten. 271.
- Militär-Handbuch, Wiederaufnahme der heeresgeschichtlichen Notizen in die Neuauflage 1905. 288.
- Militär-Lazarette, s. „Lazarette“.

Militär-Max-Joseph-Orden, Erhöhung der Ordens-Präbenden 84.

Militär-Wilder Stiftungsfonds, s. „Fonds“.

Militärpapiere, Ergänzung der in Händen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes befindlichen Militär- und Ersatzreservepässe auf Grund von Änderungen zur H. D. 190.

— — — der in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten bzw. einzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 283.

Militär-Schießschule, Kommandos zu den Lehrkursen und zum Informationskurs daselbst. 71. — Lehrkurs für die Kriegsschüler. 202.

Militärtechnische Akademie, Dienstordnung der —, Ausgabe. 119.

— — — Lehrordnung der —, Ausgabe. 119.

Militär-Telegraphie, s. „Telegraphenwesen“.

Militärtransporte, s. „Transporte“.

Militär-Verwaltungsdienst, Vorschriften 1. für die Annahme-Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den höheren Militärverwaltungsdiens, 2. über die Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den Militär-Intendanturen, Neuausgabe. 202.

— — —, höherer, Ausbildung der Anwärter des III. A. R. beim Bekleidungsamt II. A. R. 202.

Mobilmachungspferde, Preisänderung für Reserve-Koppelzeuge. 106.

Mündungsdeckel zum Karabiner 88 für Fußmannschaften und zum Gewehr 91, Ersatz verloren gegangener. 202.

Munition, Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift LI, Ausgabe. 107. — Desgl. XXXV, Neuausgabe. 125. — Desgl. XXXVa. 166. — Desgl. XXXII, Anfechtungssetzung. 198. — Desgl. LXI, Ausgabe. 300. — Desgl. XXXII. 311.

— — — Blei, altes, Preis desselben. 124.

— — — Anleitung zur Anfertigung der Munition 88 für Handfeuerwaffen bei den Artilleriedepots, Neuausgabe der „Änderungen und Anträge“ sowie des Verzeichnisses derjenigen Zeichnungen zu dieser D. V., die auch für das K. V. Hauptlaboratorium Gültigkeit haben u., nebst Ergänzungsblatt. 260.

— — — Beschreibung der Munition 88 für Handfeuerwaffen, Neuausgabe. 260.

N.

Naturalien, Naturalverpflegung, Naturalverpflegungskontrolle, s. „Verpflegung“.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Abänderung der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. 5. 98. 263.

Nauheim, Adresse für Post- usw. Sendungen an das Militärkurhaus Nauheim und die darin untergebrachten Kurgäste. 274.

Reischl, „Die Höhlen der Fränkischen Schweiz und ihre Bedeutung für die Entstehung der dortigen Täler“, Preis u. Bezug. 322.

Neutralitätsflaggen, s. „Flaggen“.

C.

- Offizierburschen, Ausschluß der Nichtkapitulanten von der Beförderung zu Gefreiten. 319.
- Offiziere, Sanitätsoffiziere, Bestimmungen für nach Frankreich beurlaubte Offiziere, welche um die Erlaubnis zum Besuch militärischer Anstalten und Truppenübungen nachsuchen. 1.
- — — Achselstücke auf den Mänteln der Offiziere u. Sanitäts-offiziere. 15.
- — — Achselstücke der Generale und Stabs-offiziere sowie der in gleichem Range stehenden Sanitäts-offiziere, neue Proben. 15.
- — — Mäntel mit Vorstößen für Generale und in gleichem Range stehende Sanitäts-offiziere. 15. — Tragen derselben seitens der Generale, die Inhaber v. eines Truppenteils sind, zur Regimentsuniform. 16.
- — — Eintreten der Regimentsinhaber und der Offiziere *à la suite* von Truppenteilen bei Paraden. 83.
- — — Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere v., Änderungen. 183.
- — — Stellen-Mehrungen und -Minderungen auf Grund des Militärstatuts 1904. 227.
- — — Pensionsfähige Zulage für einen Teil der nicht in Regimentskommandeurstellen sich befindenden, patentierten Oberstleutnants. 230.
- — — Nachweisung des pensionsfähigen Dienst Einkommens für patentierte Oberstleutnants und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge. 230.
- — — Bezeichnung des Hilfs-offiziers beim Kriegsarchiv als „Archivar“. 230.
- Orden und Ehrenzeichen, Militär-Max-Joseph-Orden, Erhöhung der Ordens-Präbende. 84.
- — — Vortrag des k. Spanischen Ordens Alfons XII. für Kunst und Wissenschaft und der k. Spanischen Regentschafts-Medaille in den Büchern und Listen. 96. — Berichtigung. 104.
- Ordonnanzen, persönliche, Ausschluß der Nichtkapitulanten von der Beförderung zu Gefreiten. 319.
- Ostafrika, Berechnung von Kriegsjahren für die von Teilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika 1902 u. 1903 gelieferten Gefechte usw. 275.
- Ostasien, Einführung von Sommeranzügen aus feldgrauem Wollstoff für die Ostasiat. Besatzungsbrigade. 3. — Erläuternde Bestimmung. 125.
- — — Berechnung der Kriegsdienstzeit für Angehörige der Ostasiat. Besatzungsbrigade, Ablösung 1903. 53. — Desgl. Ablösung 1904. 285.
- — — Familien-Telegraphenschlüssel für Angehörige der Ostasiat. Besatzungsbrigade v. Bödiker, Neuauflage u. Bezug. 226.

P.

- Paraden, Eintreten der Regimentsinhaber und der Offiziere à la suite von Truppenteilen bei . 83.
- Pensionen, Anrechnung von Kriegsdienstzeit für Angehörige der Ostasiat. Besatzungsbrigade, Ablösung 1903. 53; Ablösung 1904. 285. — Desgl. für die von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun 1902 u. 1903 gelieferten Gefechte usw. 275. — Desgl. für die von Teilen der Schutztruppe für Kamerun 1898 gelieferten Gefechte, Änderung. 287. — Desgl. für die Beteiligung von Angehörigen der Schutztruppe für Südwestafrika an der Niederwerfung der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros. 307.
- — Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze, Ausgabe von Deckblättern z. n. Bezug derselben. 107.
- — — Zahlungen von Pensionen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr, hier Verfahren bezüglich inzwischen verstorbener Empfänger. 220. — Desgl. aus der bayer. Staatskasse. 284.
- — — Nachweisung des pensionsfähigen Dienst Einkommens für patentierte Oberleutnants und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge. 230.
- Personalbogen der in die Schutztruppe für Südwestafrika übergetretenen bzw. übertretenden Offiziere des Beurlaubtenstandes. 283.
- Personenstandsgefeß, Vollzug des § 20 (Geburtsanzeigen). 161.
- — — Vorschriften über die Benruidung des Personenstandes und die Eheführung, Neuauflage u. Bezug. 165.
- Pferde, Verfahren beim Verkauf von Remonten zum eigenen Wiederverkauf. 272.
- — — Festsetzung der Höchstzahl der Krümperspferde für eine Maschinengewehr-Abteilung. 308.
- Pferdeausrüstung, Anfertigung von Pferdeausrüstungsstücken in größeren Nummern. 213. 206.
- Pferdefutter, s. „Fourage“.
- Pferdefuhrsbuch, Ersatz desselben durch ein „Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen“, Preis u. Bezug. 191.
- Pferdevormusterungs-Kommissare, Gebühren derselben bei Übungen. 277.
- „Pilsmerkblatt. Die wichtigsten eßbaren und schädlichen Pilsze“, herausgegeben vom kais. Gesundheitsamt. Preis u. Bezug. 207.
- Pioniere, Dienstvorschrift für einen Pionier-Belagerungsstrain, Neuauflage. 167.
- — — Pionier-Sturmanleitung, Neuauflage. 185.
- Postwesen, Feldpostverkehr mit den in Deutsch-Südwestafrika befindlichen deutschen Streitkräften. 54.
- — — Zahlungen von Bezügen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr, hier Verfahren bezüglich inzwischen verstorbener Empfänger. 220. — Desgl. aus der bayer. Staatskasse. 284.
- — — Einführung von Postanweisungsaufgabebüchern für Behörden usw., Preis u. Bezug derselben. 300.

- Preise, Preisverzeichnisse, Preisänderung für Reiserbekoppelzeuge für Robilmachungssperde. 106.
 — — — Preis des alten Bleies. 124.
 — — — Preisverzeichnisse über Fertigungsgegenstände der Artilleriewerksstätten, Änderungen. 205. 321.
 — — — Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Artilleriedepots, Wegfall des Vermerks „Nur für den Dienstgebrauch bestimmt“ auf den Nachträgen. 255.
 Bröhl Therese von, Generalmajorswitwe, Stiftung. 315.
 Protektorat über die Sammlungen des Armeemuseums, Übertragung desselben an Seine Königliche Hoheit Prinz Rupprecht von Bayern. 91.
 Proviantamtsordnung, Änderung. 319.

Q.

- Qualifikations-Vorschrift, Änderungen. 201. 320.
 Quittungen, Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichs- oder bayer. Militärfonds. 194.
 — — — Wegfall von Quittungen über die an Truppenklassen zu zahlenden, von den Betriebsvorschlüssen abzuschreibenden Beträge. 277.

R.

- Ranglisten der aktiven Offiziere, Erscheinen derselben. 57. — Ausgabe u. Bezug. 126.
 — — — Vortrag des R. Spanischen Ordens Alfons XII. für Kunst und Wissenschaft und der R. Spanischen Regentschafts-Medaille. 96. — Berichtigung. 104.
 Rapporte, Ausgabe neuer Muster von Stärkerapporten u. Bezug derselben. 183.
 Rechnungslegung, Rechnungsweisen, Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für Teile eines Monats. 6.
 — — — Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1903. 265.
 Rechtschreibung, Wörterverzeichnis der deutschen — mit Beigabe des amtlichen Regelbuchs von Dr. Ammon. 104.
 Regiments-Inhaber, Eintreten derselben bei Paraden. 83.
 Register, s. „Inhaltsverzeichnis“.
 Reichsmilitärgericht, Ernennung zum Verteidiger. 92.
 Reisegebühren, s. „Gebühren“.
 Reisen, Benützung amtlicher Entfernungskarten zur Feststellung der Landwegentfernungen bei Dienstreisen. 205.
 — — — Festungs-Generalstabsreise im Jahre 1905. 327.
 Rekrutierung der Armee für 1904/05. 109. — Ergänzungsbestimmung. 212.
 Remonten, s. „Perde“.

- Remontierungsordnung, Änderungen. 181. — Ergänzende Bestimmung über das Verfahren beim Verkauf von Remonten zum eigenen Wiederverkauf. 272. — Festsetzung der Höchstzahl der Krümpferpferde für eine Maschinengewehr-Abteilung. 308.
 Reservefesselzeuge für Mobilmachungspferde, Preisänderung. 106.
 Rupprecht, Prinz von Bayern, königliche Hoheit, Übertragung des Protektorats über die Sammlungen des Armee-Museums. 91.

Z.

- Sachregister, Alphabetisches Hauptsachregister zum Regierungs- und Gesetzblatt, dann zum Gesetz- und Verordnungsblatt von Huber. Preis u. Bezug. 170.
 — — — f. auch „Inhaltsverzeichnis“.
 Sanitätsbericht, f. „Sanitätswesen“.
 Sanitätsoffiziere, f. „Offiziere“.
 Sanitätswesen, Sanitätsbericht über die A. B. Armee vom 1. 10. 98 bis 30. 9. 99, Ausgabe. 52. — Desgl. vom 1. 10. 99 bis 30. 9. 00. 300.
 — — — Kriegs-Sanitätsordnung, Teil VI — freiwillige Krankenpflege —, Neuausgabe u. Bezug als Sonderabdruck. 105.
 — — — Friedens-Sanitätsordnung, Neuausgabe der Beilage 4. 161; — Änderungen hiezu. 289. 297. — Ergänzung des § 31 des Anhangs. 165. — Neue Bestimmungen für das Kasernenwesen bei den Militärlazaretten. 172. — Änderungen. 271. 285.
 — — — Militärärztlicher Dienstunterricht für einjährig-freiwillige Ärzte und Unterärzte sowie für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes von Dr. Rowalk, Bezug. 262.
 — — — Packordnung für die Fahrzeuge der Sanitätsdetachements und Feldlazarette, Außerkräftsetzung. 271.
 — — — „Die Befehlsgebung der Sanitätsoffiziere im Felde“ von Ebel, Preis u. Bezug. 317.
 Sattler, lasernierte, Festsetzung des Tarifs für Erleuchtungs-material. 231.
 Schärfl, Taschenbüchlein des Soldaten und Veteranen. 104.
 Scheiben für das Schießen mit dem Zielgewehr von Lt. von Kramer, Bezugsquelle. 278.
 Schenkungen, f. „Stiftungen“.
 Schießauszeichnungen, Verleihung des Königsabzeichens für die beste Gesamtleistung im Schießen im Übungsjahre 1904. 299.
 Schießschulen, Bestimmungen für die Kommandos zu den Lehrkurien und zum Informationskurs an der Militär-Schießschule. 71.
 Schießübungen der Artillerie 1904, Zeiteinteilung. 80.
 — — — Bestimmungen über die Verwendung usw. der Mittel für Geschütz- und Schießübungen im Gelände usw., Neuausgabe. 232.
 Schießvorschrift für die Infanterie, Änderung des Anhangs III. 313. — Desgl. des Anhangs II. 321.
 Schmiedes, Einführung eines eisernen Zylinder-Schmiedegebläses für die Beschlagschmieden. 60.

- Schnellzüge, s. „Eisenbahnen“.
- Schreiber, etatsmäßige, bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion, Erhöhung der Zahl derselben. 230.
- Schußtafeln, Ausgabe bezw. Ausmusterung. 115. 224. — Bemerk von D. B. Nummern auf Titelblättern. 225.
- Schußwaffen, s. „Waffen“.
- Schutzbrillen, Einführung eines neuen Moders; Preis u. Bezug. 224.
- Schutzmannschaften, Anstellung der Beamten der K. Preuß. Schutzmannschaften. 189.
- Schutztruppen, Familien-Telegraphenschlüssel für Angehörige der Kais. Schutztruppen u. von Bökler, Neuansgabe u. Bezug. 226.
- — — Wiedereintritt von Unteroffizieren aus den Schutztruppen in das Heer, Beibehaltung des bisherigen Dienstgrades. 269.
- — — Anrechnung von Kriegsdienstzeit für die von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun 1902 u. 1903 gelieferten Gefechte usw. 275. — Desgl. für die von Teilen der Schutztruppe für Kamerun 1898 gelieferten Gefechte, Änderung. 287. — Desgl. für die Beteiligung von Angehörigen der Schutztruppe für Südwestafrika an der Niederwerfung der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros. 307.
- Servis „Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden“ von Ynge, Beschaffung derselben. 255.
- — — Ausgabe eines neuen Servistarifs und einer neuen Klasseneinteilung der Orte. 232. 259. — Preis u. Bezug dieser D. B. 328.
- Servisvorschrift, Ergänzung. 63.
- Sigbrausen, Einrichtung solcher in Kasernen-Badeanstalten. 214.
- Soldaten-Taschenkalender, s. „Kalender“.
- Sprachen, Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen, Änderungen. 102.
- Sprengstoff-Versendungsverschrift, Änderung des § 2 der Militärischen Ausführungsbestimmungen hiezu. 198.
- Sprengvorschrift, Änderungen. 273.
- Stammrollen, Ergänzung der Bestimmungen über Aufbewahrung der Grundbücher und Stammrollen. 313.
- Standorte, Verlegung des Stabes der K. Just.-Brigade von Metz nach St. Avold. 3.
- — — „Übersichtskarte der Standorte“ und Übersicht der „Einteilung und Standorte der K. B. Armee“ nach dem Stande vom 1. 4. 04. 92.
- — — Wechsel beim 4., 5. u. 6. Chevaulegers-Regiment. 98.
- — — Verlegung einiger Standorte in höhere Servisklassen. 232.
- — — Truppenverlegungen in der K. Preuß. Armee. 259.
- Stärkerapporte, Ausgabe neuer Muster hierfür u. Bezug derselben. 183.
- Statistik, Vornahme einer Viehzählung im Jahre 1904. 314.
- Stellumte, Bezeichnung derselben. 213.

- Stiftungen, Militärstiftungen des Obersten Ritter von Zehrer. 4.
 — — — — — Zuweisung eines Reserveoffiziers des Inf.-Abt. Rgt. zur
 Oberleutnant Freiherr von Bonnet'schen Stiftung, Errichtung. 5.
 — — — — — Hauptmann Zink'sche Stiftung. 10.
 — — — — — Schenkungen an das Armeemuseum. 16. 208.
 — — — — — Allerhöchste Stiftungen Seiner Königlichen Hoheit des
 Prinzen Euitpold von Bayern für das 1. u. 7. Feldart.-
 Rgt. 43.
 — — — — — Stiftung der Privatierre Katharina Karl. 48.
 — — — — — Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 56.
 — — — — — Stiftung der Freim Meta von Drechsel auf Tenff-
 stetten. 63.
 — — — — — „Fürther Regimentsstiftung“, Errichtung durch einen Un-
 genannten. 97.
 — — — — — Johann von Gott Gebhart'sche Weibsstiftung. 272.
 — — — — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Schlettermann. 287.
 — — — — — Stiftung der Generalmajorswitwe Theresie von Prözl. 315.
 — — — — — Oberstleutnant Franz Ritter von Goldsch'sche Stiftung,
 Errichtung. 326.
 Subskriptionen, Ranglisten der aktiven Offiziere, Erscheinen der-
 selben. 57. — Ausgabe u. Bezug. 126.
 — — — — — „Die Gestaltung der Geschossgarbe der Infanterie beim
 gefechtsmäßigen Schießen“ von Kranse. 65.
 — — — — — Übersichten über Einteilung und Standorte der k. k. Armee
 am 1. 4. 04. 92.
 — — — — — Erweiterte „Mitteilungen des k. k. Landesversicherungs-
 amts“, Preis u. Bezug. 103.
 — — — — — Taschenbroschüre des Soldaten und Veteranen von Zährfl.
 104.
 — — — — — Wörterverzeichnis der deutschen Rechtschreibung mit Beigabe
 des amtlichen Regelbuchs von Dr. Ammon, Preis u. Bezug. 104.
 — — — — — Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze, Ausgabe von
 Deckblättern 2c. u. Bezug derselben. 107.
 — — — — — Alphabetisches Hauptsachregister zum Regierungs- und Ge-
 setzblatt, dann zum Gesetz- und Verordnungsblatt von Huber,
 Preis u. Bezug. 170.
 — — — — — Hygienische Studien in China von Dr. Mayer, Preis u.
 Bezug. 186.
 — — — — — Ersatz des Pferdekursbuches durch ein „Kursbuch für die
 Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisen-
 bahnen“, Preis u. Bezug desselben. 191. — Erscheinen der
 Winterausgabe u. Beschaffung des Kursbuches. 316.
 — — — — — Geschichte des Bayerischen Heeres, herausgegeben vom
 Kriegsarchiv, Erscheinen des 2. Bandes. 210.
 — — — — — Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands nebst Ver-
 zeichnis der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen,
 ferner Übersichtspläne wichtiger Abzweigungsstationen der Eisen-
 bahnen Deutschlands, Neuauflage, Preis u. Bezug. 226.

- Subskriptionen, Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden von Luge, Preis u. Bezug. 255.
 — — — Militärärztlicher Dienstunterricht für einjährig-freiwillige Ärzte und Unterärzte sowie für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes von Dr. Nowak, Bezug. 262.
 — — — Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der K. Preuss. Eisenbahndirektionen und der K. Preuss. u. Großherzogth. Hess. Eisenbahndirektion in Mainz, 10. Aufl., Preis u. Bezug. 274.
 — — — Atlas zum Gebrauche an der K. B. Unteroffizierschule und bei Kapitulanten Schulen von Voreck und Winter, Preis u. Bezug. 278.
 — — — „Pflanzmerkblatt. Die wichtigsten eizbaren und schädlichen Pflanze“, herausgegeben vom Kaiserl. Gesundheitsamt, Preis u. Bezug. 297.
 — — — Soldaten-Taschenkalender 1906, herausgegeben vom Bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz, Preis u. Bezug. 297.
 — — — „Die Befehlsgebung der Sanitätsoffiziere im Felde“ von Eysel, Preis u. Bezug. 317.
 — — — „Die Höhlen der Fränkischen Schweiz und ihre Bedeutung für die Entstehung der dortigen Täler“ von Reischl, Preis u. Bezug. 322.
 — — — Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern 1904, Preis u. Bezug. 328.
 Südwestafrika, Feldpostverkehr mit den in Deutsch-Südwestafrika sich befindenden deutschen Streitkräften. 34.
 — — — Überweisungspapiere der in die Schutztruppe für Südwestafrika übergetretenen bezw. übertretenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 283.
 — — — Anrechnung der Teilnahme an der Niederwerfung der Aufhänge der Bondelswart-Gottentotten und der Hereros als Kriegsdienstzeit. 307.

I.

- Tagegelder der Beamten der Militärverwaltung, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung hierüber vom 20. 3. 02. 23.
 Telegraphenwesen, Dienstvorschrift für die Korps-Telegraphen-Abteilung, Änderungen des Einführungserlasses. 184.
 — — — Bestimmungen über den Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Militärtelegraphie, Änderung. 212.
 — — — Familien-Telegraphenschlüssel für Angehörige der Ostasiat. Besatzungsbrigade u. der Kaiserl. Schutztruppen von Bodoifer, Neuauflage u. Bezug. 226.
 — — — Dienstamtsweisung für die Telegraphenstationen, Ausgabe. 288.
 Topographische Karten, s. „Karten“.
 Train, Fortfall der für die Bespannungs-Abteilung der Fußartillerie im Etat der Train-Bataillone enthaltenen Gemeinen. 229.
 — — — Erhöhung des Etats an Gemeinen. 230.
 Traindepots, Erhöhung der Zahl der etatsmäßigen Schreiber bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion. 230.

- Transporte, Militärtransportordnung, Einteilung des deutschen Eisenbahnetzes in Linien. 100. — Änderung des § 40. 164; — der Anlage IV (Militärfahrchein). 194. — Ergänzung durch § 56a (Militärluftballons). 323. — Ergänzung des Militär-tarifs. 325.
- — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militär-transporten mit Schnellzügen. 167. 293.
- — — Sprengstoff-Verfendungs-Vorschrift, Änderung der Wili-tärischen Ausführungsbestimmungen hiezu. 198.
- Truppenübungen, s. „Übungen“.
- Truppenübungsplatz-Vorschrift, Neuausgabe. 321.

II.

- überfahrts-geld für einberufene oder entlassene Mannschaften, Ver-bindung zwischen Helgoland und Cuxhaven. 310.
- überweisungspapiere der in die Schutztruppe für Südwestafrika übergetretenen bzw. übertretenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 283.
- übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1904. 67.
- — — Größere Truppenübungen 1904. 68.
- — — Gefechts- und Schießübungen, s. dort.
- übungsreisen, Teilnahme des Führers der Maschinengewehr-Abt. an den Kavallerie-übungsreisen. 187.
- Umzugsgebühren, Umzugskosten, s. „Gebühren“.
- Unfälle, Verhütung von Baunfällen, hier Neuausgabe oberpolizei-licher Vorschriften und Vollzug derselben. 258.
- Unfallversicherung, Ergänzung der Bestimmungen zur Durch-führung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für den Bereich der bayer. Heeresverwaltung insolge freier Arztwahl bei den Krankenassen. 63.
- Uniformierung, Einführung von Sommeranzügen aus feldgrünem Wollstoff für die Ostasiatische Befazungs-Brigade. 3. — Erläuternde Bestimmung. 125.
- — — Achselstücke auf den Mänteln der Offiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Beamten. 15.
- — — Achselstücke der Generale und Stabs-offiziere sowie der in gleichem Range stehenden Sanitäts-offiziere, neue Proben. 15.
- — — Mäntel mit Vorstößen für Generale und in gleichem Range stehende Sanitäts-offiziere. 15; — für Militär-Intendanten, Wirkliche Geheime Kriegs-räte u. Geheime Oberbauräte der Rangklasse I. 16. — Tragen der Mäntel mit Vorstößen seitens der Generale, die Inhaber v. eines Truppenteils sind, zur Regimentsuniform. 16.
- — — Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des K. B. Heeres, Ausgabe. 45.
- Unterbeamte, s. „Beamte u. Bedienstete“.
- Unterkunft der Armee, Verlegung des Stabes der 86. Inf.-Brigade von Mex nach St. Avold. 3.

Unterkunft der Armee, Übersicht über Einteilung und Standorte der K. B. Armee am 1. 4. 04. 92.

— — — Unterkunftsänderung beim 4., 5. u. 6. Chevanlegers-Regiment. 97.

— — — Truppenverlegungen in der K. Preuß. Armee. 259.

Unteroffiziere, Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes. 160; — von Sanitätsgefreiten des Beurlaubtenstandes zu Sanitätsunteroffizieren. 165; — der Unteroffiziere im Frieden, Änderungen u. Ergänzungen. 241.

— — — Anstellung bei den K. Preuß. Schutzmannschaften auf Mündigung. 189.

— — — Zugang an Unteroffizieren auf Grund des Militär-Etats 1904. 229.

— — — Errichtung besonderer Unteroffizierstellen für die außerhalb ihrer Truppenteile als Schreiber, Registratoren und Zeichner verwendeten Unteroffiziere. 230.

— — — Beförderung von Sergeanten in etatsmäßigen Schreiber- und Zeichner-Stellen zc. nach 9 jähr. Dienstzeit zu Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern mit deren Gehältern. 231.

— — — Löhnungszuschüsse für den vierten Teil der Unteroffiziere, welche Sergeantenlöhnung beziehen. 231.

— — — Wiedereintritt von Unteroffizieren aus der Schutztruppe in das Heer, Beibehaltung des bisherigen Dienstgrades. 239.

Unterstützungen an die Präbendierten des Militär-Max-Joseph-Ordens, Erhöhung. 84.

— — — Zahlungen von Unterstützungen aus Reichsfonds im Post-anweisungverkehr, hier Verfahren bezüglich inzwischen verstorbener Empfänger. 220.

Unterstützungsfonds, s. „Fonds“.

Unterstützungsverein, s. „Vereine“.

Urlaub nach Frankreich, hier die Erlaubnis zum Besuche militärischer Anstalten und Truppenübungen. 1.

— — — Muster für Urlaubsbescheinigungen als Ausweise zur Schnellzugsbemittlung. 62.

— — — Bestimmungen über Belassung bzw. Kürzung des Dienst-einkommens bei Beurlaubung von Beamten. 100.

— — — Beurlaubung zivilverorgungsberechtigter Unteroffiziere zur Erlangung von Stellen, die den Militäramwärttern nicht vorbehalten sind; ergänzende Bestimmungen. 280.

— — — Bestimmungen betr. die Befugnisse zur Beurlaubung, hier mehrmalige, mit kurzen Unterbrechungen statufindende Beurlaubung zu demselben Zweck. 292.

B.

Vereine, Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere zc. des K. B. Heeres, Ausweis über den Vermögensstand für das Rechnungsjahr 1903. 122. — 2. ordentliche Generalversammlung. 124. — Ergebnis der Wahl der Mitglieder zc. des Verwaltungsrats. 185.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, Änderung der Anlage B. 84. 222. 314. — Desgl. der „Bestimmungen“. 221.
Verordnungsblatt, Ausgabe des Inhaltsverzeichnisses für das Jahr 1903. 42.

— — — Druckfehler-Berichtigung. 104.

Verpflegung, künftige Bekanntgabe der Vergütungspreise für Futter nach Tagesfähen. 8. — Erläuternde Bestimmungen bezügl. der Berechnung der Vergütung für Monatsrationen. 94.

— — — Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender zc. Truppen zu vergütenden Beträge für 1904. 10.

— — — Niedriges Beföstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter in der bayern. Armee für I. Halbjahr 1904. 11; — in der preuß. Armee. 12. — Desgl. in der bayern. Armee für II. Halbjahr. 196; — in der preuß. Armee. 206. 214.

— — — Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1903 verabreichten Naturalien. 36.

— — — Naturalverpflegungs-Kontrolle im Kriegsministerium, Übertragung der Leitung derselben. 114.

— — — Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebensmittel. 114.

— — — Empfang von Rationen gegen Bezahlung für die zur Verittenmachung der Einjährig-Freiwilligen bei der Maschinengewehr-Abt. verwendeten Dienstpferde. 126.

— — — Friedens-Verpflegungsvorschrift, Änderung des § 12, 2. 203.

Verteidiger beim Reichsmilitärgericht, Ernennung. 92.

Verwaltungsdiens, f. „Militär-Verwaltungsdiens“.

Viehählung im Jahre 1904. 314.

Vorschriften, f. auch unter dem einschlägigen Titelwort.

— — — Anrechnungs-Nachweisungen, f. unter diesem Wort.

— — — Bekleidungs-Etats, f. dort.

— — — Friedensbefoldungs-Etats, f. „Etats“.

— — — Preislisten, Preisverzeichnisse, f. dort.

— — — Deckblätter zu Vorschriften zc. 17. 42. 50. 60. 64. 81. 89. 95. 103. 107. 115. 120. 126. 162. 170. 186. 192. 199. 210. 215. 225. 261. 274. 278. 289. 297. 301. 317. 322. 328.

— — — Bekleidungs-vorschrift für Offiziere und Sanitäts-offiziere und Anlage hiezu: Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des k. B. Heeres, Neuansgabe u. Bezug. 45.

— — — Änderung. 206.

— — — Bekleidungs-vorschrift für Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Beamte des k. B. Heeres — I. Teil — (Entwurf), Außerkräftsetzung. 46.

— — — Bekleidungs-ordnung II. Teil, Neuansgabe u. Bezug. 46. Änderung. 224.

— — — Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre, Anscheiden der zu dieser D. B. gehörigen Zeichnungen und Einstellung neuer in die art. Zp. B. 63. 49.

— — — Servisvorschrift, Ergänzung. 63.

— — — Heerordnung, Änderungen. 63.

- Vorschriften, Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, Neuansgabe. 81.
- — — Eisenbahn-Verkehrsordnung, Änderung der Anlage B. 84. 222. 314. — Desgl. der Bestimmungen. 221.
- — — Feilsaden betreffend den Karabiner 98 und seine Munition, Ausgabe. 89.
- — — Militärtransportordnung, Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 100. — Änderung des § 40. 164; der Anl. IV (Militärfahrchein). 194. — Ergänzung durch § 56a (Militärluftballons). 323. — Ergänzung des Militärtaufs. 325.
- — — Friedens-Bejoldungsvorschrift, ändernde Bestimmungen zu § 27, 1. 100. — Zusatz zu § 58, 1. 281.
- — — Garnison-Banordnung, Änderungen. 101.
- — — Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen, Änderungen. 102.
- — — Kriegs-Sanitätsordnung, Teil VI — freiwillige Krankenpflege —, Neuansgabe u. Bezug als Sonderabdruck. 105.
- — — Feilsaden betr. das Maschinengewehr-Material, Ausgabe. 106.
- — — Exercier-Reglement für Lustschiffer, Neuansgabe. 107.
- — — Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift LI, Ausgabe. 107.
- — — Desgl. XXXV, Neuansgabe. 125. — Desgl. XXXVa. 166.
- — — Desgl. XXXII, Außerkräftsetzung. 198. — Desgl. LXXI, Ausgabe. 300. — Desgl. XXXII. 311.
- — — Schußtafeln, Ausgabe bezw. Ausmusterung. 115. 224. — Vermerk von D. B.-Nummer auf Titelblättern. 225.
- — — Vehrordnung der k. Kriegsakademie, Neuansgabe u. Bezug. 119.
- — — Kriegsfenerwerkerei für Artillerie, Neuansgabe des 4. Abschnitts. 119. — Desgl. des 10. Abschnitts. 300.
- — — Dienstordnung der Militärtechnischen Akademie, Ausgabe. 119.
- — — Vehrordnung der Militärtechnischen Akademie, Ausgabe. 119.
- — — Fahrradvorschrift, Neuansgabe u. Bezug. 121.
- — — Friedens-Verpflegungsvorschrift, Erweiterung des § 65. 126. — Änderung des § 12, 2. 293.
- — — Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889, Verordnung, Änderungen betr. 127. — Vollzugsbestimmungen. 160. — Ausgabe eines Neuabdrucks. 219.
- — — Friedens-Sanitätsordnung, Neuansgabe der Beilage 4. 161; — Änderungen hiezu. 289. 297. — Ergänzung des § 31 des Anhangs. 165. — Neue Bestimmungen für das Massenwesen bei den Militärklazaretten. 172. — Änderungen. 271. 285.
- — — Vorschriften über die Benfandung des Personenstandes und die Ehefchließung, Neuansgabe u. Bezug. 165.
- — — Vorschriften des artilleriſtiſchen Spezialetats, Titeländerungen. 167. — Anſcheiden ſolcher. 213. 328.
- — — Dienstvorschrift für einen Pionier-Belagerungsſtrain, Neuansgabe. 167.
- — — Dienstvorschrift für einen Ingenieur-Belagerungsſtrain, Außerkräftsetzung. 167.

- Vorschriften, Kriegs-Besoldungsvorschrift, Ausgabe eines Anhangs hiezu. 171.
- — Remontierungsordnung, Änderungen. 181.
- — Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere u., Änderungen. 183.
- — Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des Ingenieurcorps, Änderung. 183.
- — Dienstvorschrift für die Korps-Telegraphen-Abteilung, Änderungen des Einführungserlasses. 184.
- — Vorschrift für den Militär-Briefstabenverkehr im Kriege, Neuauflage. 184.
- — Pionier-Sturmanleitung, Neuauflage. 185.
- — Instruktion für die Kavallerie-Übungsreisen, Ergänzung hinsichtlich Teilnahme des Führers der Maschinengewehr-Abt. 187.
- — Felddienstordnung, Änderung. 189.
- — Sprengstoff-Versendungsvorschrift, Änderung des § 2 der Militärischen Ausführungsbestimmungen hiezu. 198.
- — Qualifikations-Vorschrift, Änderungen. 201. 320.
- — Vorschriften 1. für die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den höheren Militärverwaltungsdienst, 2. über die Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den Militär-Intendanturen, Neuauflage. 202.
- — Garnison-Verwaltungsordnung, Ausgabe des Nachtrags IX. 210.
- — Bestimmungen über den Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Militärtelegraphie, Änderung. 212.
- — Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen in Garnison-Gefängnissen und militärischen Strafanstalten, Änderung. 232.
- — Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. gewährten Geldmittel, Neuauflage 232.
- — Waffen-Zustandsetzungs-Preisverzeichnis für die Artillerie-depots, Wegfall des Vermerks „Nur für den Dienstgebrauch bestimmt“ auf den Nachträgen. 255.
- — Belehrung über Hitzschlag auf Marschen, Neuauflage u. Bezug. 255.
- — Sondervorschriften für die Fußartillerie. H. Der Vantiprecher. Ausgabe. 259.
- — Servistarif und Klasseinteilung der Orte, Neuauflage. 259. — Preis u. Bezug. 328.
- — Anleitung zur Aufertigung der Munition 88 für Handfeuerwaffen bei den Artilleriedepots, Neuauflage der „Änderungen und Zusätze“ sowie des Verzeichnisses derjenigen Zeichnungen zu dieser D. V., die auch für das k. V. Hauptlaboratorium Gültigkeit haben u., nebst Ergänzungsblatt. 260.
- — Beschreibung der Munition 88 für Handfeuerwaffen, Neuauflage. 260.
- — Packordnung für die Fahrzeuge der Sanitätsdetachements und Feldlazarette, Außerkraftsetzung. 271.

Vorschriften, Sprengvorschrift, Änderungen. 273.

— — — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern, Änderung der Anl. L. 280.

— — — Dienstordnung für die Equitationsanstalt, Änderung. 288.

— — — Dienstanweisung für die Telegraphenstationen, Ausgabe. 288.

— — — Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie, Änderung. 309.

— — — Schießvorschrift für die Infanterie, Änderung des Anhangs III. 313. — Desgl. des Anhangs II. 321.

— — — Proviantamtsordnung, Änderung. 319.

— — — Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots, Neuauflage u. Bezug. 320.

— — — Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots, Außerkraftsetzung. 320.

— — — Truppenübungsplatz-Vorschrift, Neuauflage. 321.

W.

Waffen, Leitfaden betreffend den Karabiner 98 und seine Munition, Ausgabe. 89.

— — — Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Artilleriedepots, Wegfall des Vermerks „Nur für den Dienstgebrauch bestimmt“ auf den Nachträgen. 255.

— — — Mündungsdeckel zum Karabiner 88 für Fußmannschaften und zum Gewehr 91, Ersatz verloren gegangener. 292.

Waffenmeister, Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, Neuauflage. 81.

— — — Tarif für Erluchtungsmaterial der kasernierten Waffenmeister. 231.

Waffenmeister-Werkstätten, Ausscheiden von vorläufigen Zeichnungen des Materials 96 u. 98 aus deren Ausstattung. 49.

Waffenoffiziere, Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeheim. 281.

Waschküchen, Bereitstellung von Mannschafts-Waschküchen in bestehenden Gebäuden. 327.

Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889, Änderungen. 127. — Vollzugsbestimmungen. 160.

— — — Ausgabe eines Neudrucks. 219.

Wiederanstellung freiwillig ausgeschiedener Beamten, Feststellung ihres Besoldungsdienstalters. 221.

Witwen- und Waisenfonds, f. „Fonds“.

Wörterverzeichnis der deutschen Rechtschreibung mit Beigabe des amtlichen Regelbuchs von Dr. Ammon, Preis u. Bezug. 104.

X.

—

Y.

3.

- Lehrer, Ritter von, Oberst, Militärkrieger. 4.
 Zeichnungen der Geschäftsaufnahmegeräte und vorläufige Zeichnungen
 des Materials 96 u. 98, Neueinstellung bzw. Ausscheidung. 49.
 Zeugnisse, Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige
 Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen. 2; — in Trans-
 vaal. 6; — in Dabos. 61; — in Rhodesia, Natal und in der
 Orange-Fluß-Kolonie. 117; — in den britischen Besitzungen in
 Indien. 122; — in der portugiesischen Kolonie Moçambique. 270.
 — Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über
 die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berech-
 tigten Vehrantsalten. 291.
 Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie, Änderung. 300.
 Zink, Hauptmann, Stiftung. 10.
 Zivilanstellung, Gesamtverzeichnisse der den Militärämtern in
 den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen sowie der zur Anstel-
 lung von Militärämtern verpflichteten Privateisenbahnen, hier
 Veröffentlichung neuer Verzeichnisse. 42. — Änderung ersteren
 Verzeichnisses. 179; — erster Nachtrag hiezu (Auszug). 303; —
 Veröffentlichung des Nachtrags. 311.
 — Liste der beim Kriegsministerium vorgemerkten und in den
 letzten 3 Jahren angestellten Militärämtern nach dem Stande
 vom 1. Februar 1904. 58.
 — Verzeichnis der den Militärämtern im bayerischen Staats-
 dienste vorbehaltenen Stellen, Änderungen. 175.
 — Anstellung der Beamten der A. Preuß. Schutzmannschaf-
 ten. 189.
 — Beurteilung zivilversorgungsberechtigter Unteroffiziere zur
 Erlangung von Stellen, die den Militärämtern nicht vorbe-
 halten sind, Änderung zu Anlage L der Anstellungsgrundsätze
 bzw. zu § 58 Fr. Bef. V. 280.
 — Verzeichnis der den Militärämtern im Reichsdienste vor-
 behaltenen Stellen und Verzeichnis derjenigen Behörden usw.,
 die hinsichtlich dieser Stellen als Anstellungsbehörden gelten,
 Änderungen. 305.
 — Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militärämter.
 306.
 Zulagen für die Unteroffiziere u. der Besatzungsgruppen in Elsaß-
 Lothringen, Weiterzahlung für 1904. 92. 231.
 — pensionsfähige, für einen Teil der nicht in Regimentskom-
 mandeurstellen befindlichen patentierten Oberleutnants. 230.
 — für Offiziere, Ärzte, Beamte und Mannschaften auf Grund
 des Militärretats 1904. 231.
 Zustellungen von Amtswegen in Strafsachen an Militärgefängene.
 217.

Personalien-Beilagen
zum
Verordnungs-Blatt
des
Königlich Bayerischen
Kriegsministeriums
1904.

N^o 1 mit 29.



M ü n c h e n.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 1.**

1. Januar 1904.

Inhalt: **1) Ordensverleihungen; 2) Titelverleihungen.**

N^o 1.

München 1. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Vom Militär-Verdienstorden:

das Großkomturkreuz:

dem Generalleutnant Ritter von Rittmann, Kommandeur der 3. Division;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren

Windisch, Chef des Ingenieur-Korps und Inspekteur der Festungen,
von Zwehl, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade,

Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, Komman-
deur der 8. Infanterie-Brigade,

(1.)

Gemmingen Freiherrn von Massenbach, Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade,
Znama von Sternegg, Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade.
Vobenhoffer, Kommandeur der 6. Feld-Artillerie-Brigade;

das Offizierskreuz:

den Obersten
Ritter von Kylander, Abteilungs-Chef im Generalstab, und
Deppert, Direktor der Kriegs-Akademie u.;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten
Naegelsbach, Kommandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog
Ernst Ludwig von Hessen,
Erhard, Kommandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm.
König von Preußen,
Gradinger, Kommandeur des 16. Infanterie-Regiments Großherzog
Ferdinand von Toskana,
Bouhler, Kommandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II.
König von Preußen,
Halder, Kommandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin
Mutter.
Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, Kommandeur des
4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Görz, Kommandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments,
Weyse, Vorstand des Bekleidungs-Amtes II. Armee-Korps,
den Oberstleutnants
Denk, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,
Meyer beim Stabe des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Fer-
dinand von Toskana,
Bauer beim Stabe des 21. Infanterie-Regiments,
Freiherrn von Thüngen beim Stabe des 1. Ulanen-Regiments
Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Straßner, Kommandeur des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
Randebröck, Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment
vakant Bothmer,
Sichart von Sichartshofen, Kommandeur des 2. Train-Bataillons,
dem Oberstleutnant J. D. Baxert im Kriegsministerium,
den Majoren
Bonuet, Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz
Karl von Bayern,

Dollacker, Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment
König Wilhelm von Württemberg,
Krieger, Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz
Ludwig Ferdinand,
den Generalarzt Dr Schiller, Korpsarzt des III. Armee-Korps,
dem Generaloberarzt Dr Burgl, Divisionsarzt der 3. Division,
den Oberstabsärzten
Dr Reh, Regimentsarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, und
Dr Laug, Regimentsarzt im 20. Infanterie-Regiment;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren

Bucher im Kriegsministerium,

Schoch im Generalstab II. Armee-Korps,

Hegel bei der Zentralstelle des Generalstabs,

Göringer, Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment

Großherzog Ferdinand von Toskana,

Fürer von Haimendorf beim Stabe des 6. Chevaulegers-Regiments

Prinz Albrecht von Preußen,

Hofmeier, Kommandeur des 1. Pionier-Bataillons,

Paul bei der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur
Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission etc.,

den Hauptleuten (Rittmeistern)

Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Adjutant des Kriegsministers,

Höwer im Kriegsministerium,

Müller, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Korps,

Kiedl, Adjutant bei der 3. Division,

Maunz, Adjutant beim General-Kommando III. Armee-Korps,

Slevogt, Adjutant bei der 5. Division,

Schufried, Adjutant bei der 6. Division,

Knorr, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König,

Ginzler, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm,

König von Preußen,

Wening, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Brede,

Freiherrn von Pfetten-Arnbad, Eskadronschef im 1. Schwereu

Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

von Staudt, Chef der Eskadron Jäger zu Pferde des III. Armee-

Korps,

Weigel, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,

Wilhelm Weber beim Stabe des 3. Pionier-Bataillons,

www.libtool.com.c

Freiherrn von Schach auf Schönfeld, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule,
Harlander bei der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission,
von Gropper, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt,
dem Feuerwerkshauptmann Mayer bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion;

das Militär-Berdienstkrenz:

den Feldwebeln

Michael Graml des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Johann Funk des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

Joseph Bauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Lorenz Schrödel des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,

Jakob Feller des 20. Infanterie-Regiments,

Ernst Scherzer des 22. Infanterie-Regiments,

Ferdinand Leister des 23. Infanterie-Regiments,

Michael Lindner der Halbinvaliden-Abteilung II. Armee-Korps,

Karl Scherff der Halbinvaliden-Abteilung III. Armee-Korps,

dem Bezirksfeldwebel Johann Metz des Bezirks-Kommandos Weilheim,

dem Musikmeister Oskar Jünger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

dem Ballmeister Ferdinand Schneider der Pustschiffer-Abteilung,

den Vizefeldwebeln

Karl Drebert, Hoboist im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Mois Falch, Handwerksmeister beim Bekleidungs-Amt I. Armee-Korps,

Johann Schmidt, Handwerksmeister beim Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps;

B. Vom Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

den Obersten

Köppel und Wagner, Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium,

Brug, Chef des Generalstabs I. Armee-Korps;

die silberne Medaille:

dem Leibgarde-Hartshier Joseph Schley und

dem Militär-Musikdirigenten Christian Röder des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

C. Vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die II. Klasse:

dem Senats-Präsidenten Ritter von Koppmann des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht;

die III. Klasse:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Heiden, Militär-Intendant des I. Armee-Korps;

die IV. Klasse:

dem Kriegsgerichtsrat Dr Weigel beim General-Kommando III. Armee-Korps,

dem Intendantur- und Banrat Haubenschmied bei der Intendantur I. Armee-Korps,

dem Geheimen Rechnungsrat Mayer, Geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium,

dem Hauptmann Friedrich Erk der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, Direktor der Meteorologischen Zentralstation und Honorar-Professor an der Universität München;

das Verdienstkreuz:

dem Geheimen Kanzleisekretär Hofmann im Kriegsministerium,

dem Intendantur-Sekretär Hansam bei der Intendantur III. Armee-Korps,

den Oberzahlmeistern

Wildt des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Dahinten des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und

Rast des 2. Jäger-Bataillons,

dem Wirtschafts-Inspektor Wintergerst bei der Remonte-Inspektion,

dem Garnison-Verwaltungs-Inspektor Birker der Garnison-Verwaltung Hammelburg;

die silberne Medaille:

dem Kanzleidiener Philipp Müller im Kriegsministerium,

den Büchsenmachern

Karl Walder des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Georg Bockhart des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

den Magazins-Auffsehern

Johann Straußberger des Proviantamts Augsburg und

Michael Busch des Proviantamts München,

dem Bureau- und Hansdiener Karl Rippgen der Kriegs-Akademie,

den Kasernenwärtern

Joseph Esler der Garnison-Verwaltung München und

Johann Leßner der Garnison-Verwaltung Straubing;

die bronzene Medaille:

den Meistern auf Vertrag

Joseph Rauch bei der Gewehrfabrik,

Joseph Feigel bei der Geschützgießerei und Geschloßfabrik und

Julius Siffermann beim Hauptlaboratorium,

dem Meistergehilfen auf Vertrag Karl Steber bei den Artillerie-
Werksstätten,

dem Viehwärter Johann Ertl beim Remonte-Depot Benediktbeuern,

dem Maurer Joseph Kern beim Remonte-Depot Fürstfeld,

der Bauköchin Viktoria Häring bei dem Remonte-Depot Schwaiganger.

Krh. v. Ksch.

Nro 2.

München 1. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Titelverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs
reichs Bayern Verweser, haben Sich Allernäcstig bewogen ge-
funden, zu verleihen:

am 27. v. Mts

den Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Kriegsrates:
dem Geheimen Kriegsrat Braun, vortragender Rat im Kriegsmini-
sterium, und

dem Ober-Intendanturrat, Geheimen Kriegsrat von Zabuesnig,
Vorstand der Intendantur der militärischen Institute;

den Titel und Rang eines Geheimen Baurates:
dem Intendantur- und Baurat Winter im Kriegsministerium;

den Titel eines Geheimen Kanzleirates:
dem Kanzleirat Schmitt, Geheimer Registrator im Kriegsministerium;

den Titel eines Rechnungsrates:
dem Geheimen expedierenden Sekretär Bömmels im Kriegsministe-
rium,

den Intendantur-Sekretären
Kunel bei der Intendantur der 2. Division und
Kraßer bei der Intendantur II. Armee-Korps;

den Titel eines Kanzleirates:
dem Geheimen Registrator Heuber im Kriegsministerium;

den Titel eines Kanzleisekretärs:
dem Kanzleifunktionär Kaver Riedl bei der Inspektion der Militär-
Bildungs-Anstalten,

am 15. v. Mts

den Titel Königlich-Militär-Musikdirigent:
den Musikmeistern
Georg Walter des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und
Ferdinand Schneider des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

den Titel Königlich-Musikmeister:
den Stabshoboisten
Karl Eben des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und
Eduard Kaufmann des 19. Infanterie-Regiments König Viktor
Emanuel III. von Italien,
dem Stabstrompeter Andreas Schweinfest des 7. Feld-Artillerie-
Regiments Prinz-Regent Luitpold.

Hrh. v. Msch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 2.**

12. Januar 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

N^{ro} 503.

München 12. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Führichen:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major Freiherrn von der Heydte beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Hauptmann Micheler, Kompaniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

(2.)

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen: dem Oberstleutnant z. D. Freiherrn von Andrian-Werburg, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Ludwigshafen, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

zu Fährichen zu befördern:

den Fahrenjunker, Unteroffizier Waldemar Vist im 2. Mauen-Regiment König,

den Vizefeldwebel der Reserve Hans Schlee, zur Zeit dienstleistend im Eisenbahn-Bataillon, in diesem Bataillon, und

den Fahrenjunker, Unteroffizier Erwin Kaufmann im 2. Mauen-Regiment König;

am 31. v. Mts dem Leutnant Freiherrn von Welser des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zur Kriegs-Akademie, den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

am 7. ds dem Leutnant Eberhard Grafen Wolffskeel von Reichenberg des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Equitations-Anstalt, Urlaub ohne Gehalt vom 15. d. Mts an auf ein Jahr zu bewilligen;

am 11. ds

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Obersten z. D. Dippert, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Brede und unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens,

dem Oberstleutnant z. D. Scheichenzuber, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landshut, und

dem Hauptmann z. D. Schweuf, Kontrollosfizier beim Bezirks-Kommando 1. München, diesem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Sous-Brigadier Zeiler der Leibgarde der Hartschiere unter Verleihung des Charakters als Premier-Brigadier und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zu Bezirks-Kommandeuren

den Obersten z. D. Heydenreich beim Bezirks-Kommando Nürnberg,
den Oberstleutnant z. D. Hueber beim Bezirks-Kommando Ludwigs-
hafen,

den Major z. D. Unterbirkler beim Bezirks-Kommando Landshut,

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Korps den Ritt-
meister Freiherrn von Graßlshelm, Eskadronschef im I. Ulanen-
Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

zum Kompagnieschef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich
von Baden den Oberleutnant Aschauer des 18. Infanterie-
Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Beförderung zum
Hauptmann,

zum Eskadronschef im I. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König
von Preußen, den Oberleutnant Ruz des 2. Uebanlegers-Regi-
ments Taxis unter Beförderung zum Rittmeister,

zum Erzieher am Kadetten-Korps den Ventnant Kappler, Bataillons-
Adjutant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württem-
berg;

zu verlegen:

den Major Walther von Walderstätten, Adjutant beim General-
Kommando I. Armee-Korps, zum Stabe des 1. Schweren Reiter-
Regiments Prinz Karl von Bayern,

den Ventnant Schwill, Erzieher am Kadetten-Korps, zum 4. In-
fanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

den Feuerwerksleutnant Ganzer vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu
jenem in Germersheim unter Kommandierung zum Kaiserlichen
Artillerie-Depot Metz;

zu befördern: zum Feuerwerksleutnant beim Artillerie-Depot Ingol-
stadt den Oberfeuerwerker Sebastian Eichenlohr von der Ober-
feuerwerker-Schule;

vom Kommando als Inspektions-Offizier an der Kriegs-Schule zu
entheben:

die Oberleutnants

Rüder des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum 29. Februar
d. 33 und

Bucher des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen
zum 1. Februar d. 33;

als Inspektions-Offizier zur Kriegs-Schule zu kommandieren:
den Oberleutnant Rosenfchon des 6. Infanterie-Regiments Kaiser
Wilhelm, König von Preußen, zum 1. Februar d. Js und
den Leutnant Storch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum
29. Februar d. Js;

wieder anzustellen: den Oberleutnant a. D. du Jarrys Frei-
herrn von La Roche mit dem früheren Patent (überzählig) im
10. Feld-Artillerie-Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 3. ds den Unterveterinär Dr Hans Stark zum Veterinär im
2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu befördern:

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds zu Veterinären in der Reserve zu befördern:
die Unterveterinäre Johann Burger (Wilschhofen), Artur Hütner
(Angsburg), Johann Huth und Leo Lang (Würzburg), Gottlob
Vorst (Landan), Heinrich Born und Bertold Seeber (Würz-
burg).

Krh. v. Msch.

Nro 144.

München 12. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Quitpold**, des König-
reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen ge-
funden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 30. v. Mts dem Leibgarde-Hartshier Johann Fuchs I für seine am
11. Januar d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit
die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens;

am 3. ds dem Kaiserlich Japanischen Hauptmann Date das Ritter-
kreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Krh. v. Msch.

Der Leutnant Freiherr von Wiedenmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wurde vom Kommando zur Equitations-Anstalt entbunden,
der Leutnant Kreusch dieses Regiments zur Equitations-Anstalt kommandiert.

Am 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg wurde der Leutnant Groß zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nachweisung

der seit 1. Oktober 1903 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Rittmeister a. D. Graf von Hundt zu Pantterbach, zuletzt in der Reserve des 2. Chevanlegers-Regiments Taxis,	18. Juni 1903
Leutnant Christoph Rehder von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Passau),	30. Sept. "
Oberstleutnant a. D. Gries, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,	21. Okt. "
Oberstabsarzt a. D. Dr. Wigand, zuletzt Regimentsarzt im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,	21. " "
Stabsarzt Dr. Johann Lauter von der Landwehr 1. Aufgebots (Weilheim),	23. " "
Hauptmann a. D. Ruttor, zuletzt Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,	25. " "
Hauptmann a. D. von Streber, zuletzt im vor- maligen 2. Artillerie-Regiment,	1. Nov. "
Leutnant a. D. Georg Auerheimer, zuletzt in der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments,	4. " "
Oberarzt Dr. Hermann Ley von der Landwehr 2. Aufgebots (Münchhausen),	5. " "
Major a. D. Christian Gög, zuletzt Bezirks-Offizier beim Bezirks-Kommando Hof,	9. " "
Hauptmann a. D. Ludwig Behringer, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,	13. " "

Ge storben am:

Obersileutnant a. D. Mayer Edler von Wandelheim, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Zweibrücken,	14. Nov. 1906
Rittmeister a. D. Freudenberg, zuletzt Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,	15. " "
Oberarzt Dr Karl Wettlauser von der Landwehr 2. Aufgebots (Aschaffenburg),	15. " "
Generalmajor z. D. von Delhafen, Kommandant des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg,	17. " "
Leutnant a. D. Maximilian Floritz, zuletzt bei der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots,	26. " "
Oberleutnant a. D. Otto Lang, zuletzt im vormaligen Genie-Regiment,	26. " "
Generalmajor z. D. Freiherr von Bonnet zu Meantry, zuletzt Kommandeur der 5., jetzigen 3. Kavallerie-Brigade,	10. Dez. "
Leutnant Schedlbauer des 20. Infanterie-Regiments,	14. " "
Rittmeister z. D. Paraguin, Pferde-Vormusterungs-Kommissär in Würzburg,	15. " "
Leutnant a. D. Freiherr von Gienanth, zuletzt in der Landwehr des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter,	15. " "
Oberapotheker a. D. Karl Fraaß, zuletzt bei der vormaligen Stadt- und Festungs-Kommandantenschaft Würzburg,	19. " "
Korps-Stabsapotheker a. D. Gerstner, zuletzt beim General-Kommando I. Armee-Korps,	22. " "
Leutnant a. D. Georg Oswald, zuletzt in der Landwehr des 12. Infanterie-Regiments Prinz Armin,	25. " "
Intendantur-Sekretär a. D., Rechnungsrat Pöhr, zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Korps,	28. " "
Oberst a. D. Ritter von Meher, zuletzt Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,	30. " "
Generalarzt z. D. (mit dem Range als Generalmajor) Dr Gäßner, zuletzt Korpsarzt beim General-Kommando II. Armee-Korps,	30. " "
Oberleutnant Leopold Mauermayr von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Regensburg).	3. Jan. 1904.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 4.**

26. Januar 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 1462.

München 26. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 21. ds dem Oberleutnant **Epp**, Adjutant bei der 5. Infanterie-Brigade, das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 2. Februar d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 22. ds

dem Leutnant **Booy** des 12. Infanterie-Regiments Prinz Armin den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

den Rittmeister **J. D. Hoffmann** zum Pferdevormüsterungs-Kommissär in Würzburg zu ernennen;

(3.)

zu versehen:

die Fähnriche

König vom 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen
zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und
Venich vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 5. Chevaulegers-Regiment
Erzherzog Albrecht von Österreich;

am 23. ds **zu befördern:** zum Sous-Brigadier in der Leibgarde der
Hartschiere den Hartschier Joseph Braunweiler;

am 25. ds

den Generalleutnant Freiherrn von Künig, Kommandeur der
1. Division, unter Beförderung zum General der Kavallerie, und
unter Ernennung zum königlichen General-Adjutanten in Genehmigung seines Abschieds-gesuches mit der gesetzlichen Pension zur Dis-
position zu stellen;

dem Major Freiherrn von Vuk, Bataillons-Kommandeur im 2. In-
fanterie-Regiment Kronprinz, mit der gesetzlichen Pension und mit
der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den
für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu be-
willigen;

den Oberleutnant Müller mit seinem Ausscheiden aus der Ostasia-
tischen Befazungs-Brigade mit einem Patent vom 9. März 1903
im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold wieder anzustellen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 1. Division den Generalleutnant Prinzen
Rupprecht von Bayern, königliche Hoheit, à la suite des In-
fanterie-Leib-Regiments,

zum Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz
den Major Hüller, Adjutant bei der 1. Division,

zum Adjutanten bei der 1. Division den Hauptmann Reim, Kompagnie-
chef im 1. Infanterie-Regiment König,

zum Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König den Oberleutnant
Rubenbauer dieses Regiments, bisher kommandiert zum General-
stab, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Maier
des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zu charakterisieren: als Major den Hauptmann a. D. Häberlin unter
Fortfall der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Ventnant Karl Weber von der Reserve des 3. Pionier-Bataillons,
diesem zum Zwecke und unter der Voransetzung der Auswanderung,
den Oberleutnants Joseph Stadlbaur und Baptist Berninger
(Weiden),

dem Ventnant Raimund Schäffer (Bayreuth), sämtliche von der
Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu versehen:

den Rittmeister Alfred Fetzich von der Landwehr-Kavallerie 2. Auf-
gebots (Zweibrücken) zu den Reserve-Offizieren des 5. Cheva-
legers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

den Oberleutnant Karl Fohr von der Landwehr-Fuß-Artillerie
1. Aufgebots (H. München) zu den Reserve-Offizieren des 1. Fuß-
Artillerie-Regiments vakant Bothmer,

die Ventnants

August Wenig von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Augs-
burg) zu den Reserve-Offizieren des 3. Infanterie-Regiments Prinz
Karl von Bayern, und

Hermann Bdenbender von der Reserve des 1. Pionier-Bataillons
zu jener des 2. Pionier-Bataillons;

zu befördern: zu Ventnants der Reserve

die Bizewachtmeister der Reserve

Joseph Grafen von Arco-Zinneberg, diesen ohne Patent, im
1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern und
Günter von Le Zuire im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II.,
König von Preußen;

am 24. ds **zu befördern:**

zu Hauptleuten (Rittmeistern)

in der Reserve

die Oberleutnants

Friedrich van Calker und Karl von Eumm des Infanterie-Leib-
Regiments,

Julius Grafen von Zech auf Reuhofen des 2. Infanterie-Regi-
ments Kronprinz,

Maximilian Reichert und Wilhelm Meinel des 6. Infanterie-Regi-
ments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Anton Feier und Alfred Schum des 9. Infanterie-Regiments Breda,
Friedrich Weidner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
Heinrich Klee des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Karl Eibenberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph
von Österreich,

Philipp D'Avio des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
Heinrich Stieß und Joseph Wintergerit des 22. Infanterie-Regi-
ments,

Rudolf Reese des 23. Infanterie-Regiments,

Friedrich Edlen von Braun des 1. Schwereu Reiter-Regiments
Prinz Karl von Bayern,

Joseph Broili und Karl Dames des 2. Feld-Artillerie-Regiments
Horn,

Johann Pfister des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter,

Maximilian van Bürc des 5. Feld-Artillerie-Regiments,

Felix Oppenheim und Otto Kunge des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

Peter Spindler des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

Karl Johr und Viktor Vennarz des 1. Fuß-Artillerie-Regiments
basant Bothmer,

August Grünwald des 1. Train-Bataillons,

Gottfried Schmitt und Georg Binder des 2. Train-Bataillons;

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Oberleutnants

Maximilian Bauer (Landau), August Meyer (Kaiserslautern), Karl
Horst (Landau), Joseph Mayer (l. München), Karl Streicher
(ll. München), Karl Aschenbrenner (l. München), Ferdinand
Sertorius (Landshut), Hermann Maul (Amberg) und Andreas
Fischer (l. München) von der Infanterie,

Hans Wörpel (Hof) und Emil Alwens (Kaiserslautern) von der
Feld-Artillerie,

Paul Wallburg (Hof) von der Fuß-Artillerie,

Adolf Schäßner (Landshut), Siegfried Strauß (l. München),

Johann Deibel (Nürnberg), Franz Ränisch (Kaiserslautern),

Ferdinand Neubert (Ludwigshafen), David Thormann (Hof)

und Heinrich König (Zweibrücken) vom Train;

in der Landwehr 2. Aufgebots

die Oberleutnants

Bernhard Brand (Würzburg) und Bernhard Ramge (Ansbach) von
der Infanterie,

Karl Buhlheller (Nürnberg) von der Feld-Artillerie;

zu Oberleutnants
in der Reserve
die Leutnants

August Westermayer, Friedrich Schmidt und Joseph Hübler des
Infanterie-Leib-Regiments,

Artur Freiherrn von Sedendorff-Aberdar und Oskar Koch des
1. Infanterie-Regiments König,

Johann Huber und Johann Alt des 2. Infanterie-Regiments Kron-
prinz,

Georg Münzenthaler und Karl Kustmann des 3. Infanterie-
Regiments Prinz Karl von Bayern,

Eduard Schmid und Gustav Herberich des 4. Infanterie-Regiments
König Wilhelm von Württemberg,

Kosmas Stangl und Adam Bayerlein des 5. Infanterie-Regiments
Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Friedrich Köhl, Wilhelm Roth, Otto Lautenschlager und Eduard
Rentsch des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von
Preußen,

Otto Zacherl, Karl Sauer und Philipp Wemmer des 9. In-
fanterie-Regiments Wrede,

Xaver Reiß des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Dominikus Heingelmann, Heinrich Narciß und Leonhard Schreiner
des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,

Karl Koder des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph
von Österreich,

Wilhelm Kappeller des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,

Ludwig Heller und Theodor Lauber des 15. Infanterie-Regiments
König Georg von Sachsen,

Johann Küfner, Karl Wagner und Heinrich Klostermeyer des
16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

Otto Roesinger, Jakob Schönewald, Eugen Schöpf und Theodor
Wand des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,

Eduard Meister und Adolf Denkler des 19. Infanterie-Regiments
König Viktor Emanuel III. von Italien,

Otto von Wachter des 20. Infanterie-Regiments,

Hans Rauch des 21. Infanterie-Regiments,

Maximilian Wagner des 1. Jäger-Bataillons,

Konrad Freiherrn von Bassus des 1. Schweren Reiter-Regiments
Prinz Karl von Bayern,

Alfred Kefer des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz
Ferdinand von Österreich-Este,

Alfred Michel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Kurt Würker des 1. Chevanlegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

Hermann Brand des 2. Pionier-Bataillons,

Konrad Böbelein des 1. Train-Bataillons,

Alfred Seelmann des 3. Train-Bataillons;

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Ventnants

Julius Rindfleisch (Hof), Congin Rebs (Würzburg), Ludwig Grähl

(Zweibrücken), Paul Gröbe (Hof), Joseph Weninger (l. München),

Joseph Keller und Friedrich Hagen (Wasserburg), Johann Steger

(Nisingen), Maximilian Roth (Ludwigshafen), Abel Bertrich

(Aichaffenburg), Karl Wölke (Hof), Julius Wagner (Mindelheim),

Arno Kuesche (Hof), Anton Karmann (l. München), Georg

Feichtinger (l. München), Ernst Schieler (Nürnberg), Adolf

Kohlborn (l. München), Theodor Dörner (Würzburg), Franz

Meier (Landsküt), Ludwig Sommer (Nempen), Karl Hinlein

(l. München), Nikolaus Paqué (Zweibrücken), Nikolaus Wad-

linger (Ludwigshafen), Joseph Hausmann (Bahreuth), Georg

Baust (Laudan), Karl Fries und Karl Heinel (Hof), Ferdinand

Schröppel (Augsburg), Friedrich Gloggenzießer (Nempen),

Hermann Scherer (Würzburg), Karl Landenbach (l. München),

Eduard Schäfer (Nisingen), August Hirschmann (Würzburg),

Christoph Walther (Nürnberg), Hans Lamberger (Hof), August

Knopf (Ludwigshafen), Joseph Höpfel (Hof), Walter Hartmann

(l. München), Edwin Feuchts (Nürnberg), Fridolin Bahrhammer

(Gunzenhausen), August Kienel (Ausbach), Alois Ruidisch (l. Mün-

chen), August Maier und Christian Rismann (Ludwigshafen),

Heinrich Molenaar (l. München), sämtliche von der Infanterie,

Leonhard Maier (Dillingen) von den Jägern,

Alexander Humann (Hof), Georg Fahr (Zweibrücken), Karl Hürner

(Ausbach) und Karl Huber (Kaiserslautern) von der Kavallerie,

Rudolf Brach (Aichaffenburg) und Robert Bronberger (l. München)

vom Train;

in der Landwehr 2. Aufgebots

die Ventnants

Eduard Pauschinger (Ausbach), Adam Hart (Nisingen), Christian

Geipel (Bamberg) und Hermann Dörfler (Aichaffenburg) von

der Infanterie,

Karl Niederer (Weiden) von der Feld-Artillerie;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 18. ds zu versehen:

den Stabsarzt Dr Lutz, Bataillonsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

den Assistenzarzt Dr Vogler des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zu den Sanitäts-Offizieren der Reserve;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 12. ds

zu ernennen:

zum Lazarett-Inspektor beim Garnison-Lazarett München den Lazarett-Inspektor auf Probe und Militärämterwart Johann Hoffer von Ankershaffen,

zum Revisionsbeamten bei der Gewehrfabrik den Büchsenmacher Johann Maier, ständiger Hilfsrevisor daselbst, diesen zum 1. Februar d. Js;

zu befördern: zu Oberzahlmeistern

die Zahlmeister Bauer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Becker des 22. Infanterie-Regiments und

Vüttich des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

am 24. ds

die Stabsveterinäre

Amon des 9. Feld-Artillerie-Regiments und

Kriegbaum des 4. Feld-Artillerie-Regiments König gegenseitig zu versehen;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds dem Veterinär Otto Reichlinger von der Landwehr 2. Aufgebots (Weilheim) den Abschied zu bewilligen.

Frb. v. Mch.

Nro 925.

München 26. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 18. ds dem General-

major a. D. Heinrich Reiskner Freiherrn von Lichtenstern die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großoffizierskreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone Allernädigt zu erteilen geruht.

Krh. v. Ksch.

Nro 1258.

München 26. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allernädigt bewogen gefunden, zu verleihen:

am 18. ds dem Sergeanten Dornecker der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun das Militär-Verdienstkreuz mit Schwertern,

am 20. ds dem Gefreiten der Reserve Karl Bitterstätter, vormals einjährig-freiwilliger Gefreiter im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, für die am 24. September v. Js zu Gaustadt mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille,

am 22. ds dem Dirigenten des Musikkorps des Kaiserlich und Königlich Österreichischen 1. Tiroler Kaiser-Jäger-Regiments, Militär-Kapellmeister Karl Mühlerberger das Militär-Verdienstkreuz.

Krh. v. Ksch.

Der General der Infanterie z. D. Ritter von Fries, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, wurde als Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone am 11. ds für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden zur Militär-Fonds-Kommission kommandiert:

als Mitglied: an Stelle des Majors z. D. Freiherrn von der Heydte der Major Walther von Walderstätten beim Stabe des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

als Stellvertreter: an Stelle des Oberstleutnants a. D. von Eichlern und des Majors a. D. Freiherrn von Luz der Oberstleutnant Habersack, Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, und der Major Rist, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Von der Dienststellung als Regiments-Adjutanten wurden enthoben:
die Oberleutnants

Geiger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn und
Kehl im 9. Feld-Artillerie-Regiment.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten
die Leutnants

Degg, bisher Abteilungs-Adjutant, im 2. Feld-Artillerie-Regiment
Horn und

Freiherr von Stengel im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Geyß im 2. Feld-Artillerie-
Regiment Horn.

Der Leutnant Euitpold Graf Wolffskeel von Reichenberg des
1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde
zur Equitations-Anstalt kommandiert.



www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **Nr 5.**

28. Januar 1904.

Nro 1571.

München 28. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung eines Regiments
an Seine Majestät den König
Alfons XIII. von Spanien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Quitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. ds bewogen gefunden, Seiner Majestät dem Könige Alfons XIII. von Spanien das 5. Feld-Artillerie-Regiment zu verleihen und zu verfügen, daß dieses Regiment die Benennung

„König Alfons XIII. von Spanien“

zu führen hat.

Krh. v. Mch.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage in **N^o 7.** **13. Februar 1904.**

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 2304.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Führichen:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts zu Führichen zu befördern:

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Christian Lindner im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Albert Saur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Emil Deichstetter im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Otto Freiherrn Stromer von Reichenbach im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Erwin Frommel im 4. Chevaulegers-Regiment König,

Theodor Schnell im 2. Pionier-Bataillon,

Theodor Muland im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

(5.)

Joseph Windisch im 3. Pionier-Bataillon,
 Karl Funkler im 21. Infanterie-Regiment,
 Joseph Klaus im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich
 von Baden,
 Karl Semmelmann im 1. Infanterie-Regiment König,
 Maximilian Kenz im 4. Chevaulegers-Regiment König,
 Karl Gehm im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von
 Spanien,
 Otto Steger im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III.
 von Italien,
 Hans Benzino im 20. Infanterie-Regiment,
 Hugo Freiherrn von Manchenheim genannt Bechtolsheim im
 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Ernstold,
 Hans Sturm im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
 Theodor von Huber-Viebenau im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
 Karl Ritter und Edlen von Schallern im 6. Feld-Artillerie-
 Regiment,
 Ernst Freiherrn von Eux im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
 Otto Zippelius im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von
 Rußland,
 Ernst Stabl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König
 von Preußen,
 Robert Poeschel im 12. Feld-Artillerie-Regiment,
 Edmund Heinzelmann im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht
 von Preußen,
 Eduard Voreck im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,
 Emil Zenetti im 10. Feld-Artillerie-Regiment,
 Georg Wiehrl im 1. Infanterie-Regiment König,
 Hans Obermair im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
 Ludwig Fürholzer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,
 Hermann Vogt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
 Wahrhold Bracker im 22. Infanterie-Regiment,
 Egon Fink im 12. Feld-Artillerie-Regiment,
 Hermann Zeither im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
 Joseph Hell im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
 Ernst Bauer im 10. Feld-Artillerie-Regiment,
 Sigmund Freiherrn Kresch von Kreschenstein im 1. Chevaulegers-
 Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,
 Ludwig Freiherrn von Pechmann im 12. Infanterie-Regiment Prinz
 Arnulf,
 Eugen Vollmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Alfred Erbelding im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von
Württemberg,

Richard Maier im 23. Infanterie-Regiment,

Julius Grüber im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König
von Preußen,

Heinrich Döderlein im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Fried-
rich von Baden,

Franz Venz im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Wilhelm Kamerknecht im 20. Infanterie-Regiment;

am 5. ds

den Oberleutnant Prinzen Georg von Bayern, Königliche
Hoheit, vom Infanterie-Regiment zum 1. Schwere Reiter-
Regiment Prinz Karl von Bayern als überzählig zu versetzen.

den Oberleutnant Freiherrn Poschinger von Franenau a la suite
der Armee zum 15. ds im 1. Manoe-Regiment Kaiser Wilhelm II.,
König von Preußen, als überzählig wieder einzureihen;

im Verurlaubtstande:

am 9. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberleutnant Moritz Heiß von der Reserve des 16. Infanterie-
Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

dem Hauptmann Anton Hauptmann (Günzenhausen) und

dem Oberleutnant August Zahler (Augsburg), beide von der Land-
wehr-Infanterie 1. Aufgebots,

jämmtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform
mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu versetzen: den Leutnant Johann Heusch von der Reserve des
3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu jener des
14. Infanterie-Regiments Hartmann;

zu befördern: zu Oberleutnants

die Leutnants

Albert Kofkam von der Reserve des 3. Train-Bataillons und

Friedrich Selz vom Landwehr-Train 1. Aufgebots (l. München);

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 10. ds

zu versetzen: den Oberarzt Dr. Vion vom 8. Infanterie-Regiment
Großherzog Friedrich von Baden zum 13. Infanterie-Regiment
Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu befördern: zu Assistenzärzten,
die Unterärzte

Paifle im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,
Ohlenschläger im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig
von Hessen,

Dr. Schneider im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Kefelring im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

e) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 9. ds

zu ernennen: zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Ingol-
stadt den Proviantamts-Aspiranten Leonhard Wertheimer des
Proviantamts Nürnberg vorbehaltlich der späteren Festsetzung
seines Ranges;

zu versetzen: den Garnison-Verwaltungs-Kontrollleur Kamm von der
Garnison-Verwaltung Würzburg zu jener in Bamberg unter Be-
förderung zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor;

zu befördern:

zum Oberzahlmeister den Zahlmeister Müller des 5. Infanterie-
Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

zum Wirtschafts-Inspektor den Verwaltungs-Assistenten Dunkelmann
des Remonte-Depots Schwaiganger;

d) außerdem: am 26. v. Mts den Vektor Dr Jules Simon vom
1. April d. Js an als Dozent für französische Sprache an die
Kriegs-Akademie zu berufen.

Krh. v. Msh.

Nro 2305.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerin.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des König-
reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden,
die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeich-
nungen Allergnädigst zu erteilen:

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalleutnant
Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite
des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, für das
(Großkreuz des Herzoglich Anhaltischen Hansordens Albrecht des Bären.

am 9. ds

dem Generalmajor von Steinsdorf, Kommandant der Festung Ulm,
für den königlich Preussischen Roten Adler-Orden 2. Klasse,

dem Obersten Eder, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments
König Wilhelm von Württemberg, für das Kommenturkreuz
2. Klasse des königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

dem Major Ehrensberger, Bataillons-Kommandeur im 17. Infan-
terie-Regiment Drff, und

dem Hauptmann Schwarzmann, Kompagniechef im 13. Infanterie-
Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, beiden für den
königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Reichsmilitärgerichtsrat Richter des Bayerischen Senats beim
Reichsmilitärgericht für den königlich Preussischen Kronen-Orden
2. Klasse.

Krh. v. Mch.

Nro 2307.

München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königs
reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Ent-
schliessung vom 9. ds dem Feldwebel-Unteroffizier Schwarze der
königlich Preussischen Schloßgarde-Kompagnie das Militär-Verdienst-
kreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Krh. v. Mch.

Die Obersten Ritter von Möppel und Ritter von Wagner, Ab-
teilungs-Chefs im Kriegsministerium, wurden als Ritter des Ver-
dienstordens der Bayerischen Krone am 1. ds für ihre Person der
Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Der Oberleutnant Koch des 20. Infanterie-Regiments wurde zum
Generalstab kommandiert.

Der Leutnant Geyß des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII.
von Spanien wurde vom Kommando zur Artillerie- und Zu-
genieur-Schule enthoben.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 8.**

26. Februar 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 3231.

München 26. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 14. ds dem Oberleutnant Grafen von Plettenberg-Lenhäusen, bisher Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Karl Theodor in Bayern zugeteilt, das erbetene Ausscheiden aus der Bayerischen Armee behufs Rücktritts in Königlich Preussische Militärdienste unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse zu bewilligen;

am 25. ds

den Hauptmann Kasi von der Stelle als Lehrer an der Kriegs-Akademie zu entheben und zur Zentralstelle des Generalstabs zu kommandieren;

(6.)

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Hauptmann Gerstner, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen: dem Obersten z. D. Stinglwagner mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform und

dem Oberleutnant z. D. Brösler, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Hof, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Brede, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Hof den Major z. D. Werthmann,

zum Lehrer an der Kriegs-Akademie den Hauptmann Ebel von der Zentralstelle des Generalstabs,

zum Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien den Oberleutnant Schub, Regiments-Adjutant in diesem Regiment, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Euitpold den Hauptmann Kupffer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zu versehen:

den Oberleutnant Riezler des Kriegsministeriums als Abteilungs-Kommandeur zum 11. Feld-Artillerie-Regiment unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens,

den Hauptmann Haushofer, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Euitpold, zur Zentralstelle des Generalstabs mit einem Patent vom 5. Dezember 1903;

den Major Seither, Abteilungs-Kommandeur im 11. Feld-Artillerie-Regiment, zum Kriegsministerium zu kommandieren;

b) im Sanitäts-Korps:

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberstabsarzt Dr August Ehrensberger (Amberg),

den Stabsärzten Dr Hartwig Meenen (Aichaffenburg), Dr Hermann Glatzke (Hof) und Dr Maximilian Ritter und Edlen von Kiedl (l. München),

dem Oberarzt Ferdinand Peimer (l. München), diese von der Landwehr 1. Aufgebots,

dem Stabsarzt Dr Alois Schmid (l. München) von der Landwehr 2. Aufgebots,

sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

den Stabsärzten Dr Karl Marzolph (Aandau), Dr Joseph Wengler, Dr Franz Geißler und Dr Albert Valentin (Aichaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots,

den Oberärzten

Friedrich Schlager (Würzburg) von der Reserve,

Dr Gustav Borger (Hof), Dr Heinrich Zenker (l. München), Dr Heinrich Schnabelmaier (Bilshofen) und Dr Georg Bode (Aichaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,

Dr Franz Steinhoff (Aichaffenburg), Dr Joseph Ruland (Kaiserslautern), Dr Friedrich Weidinger (Aichaffenburg), Dr Heinrich Krapp (Ludwigshafen), Dr Johann Wenning, Christian Schürmann und Dr Lorenz Grevlich (Aichaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Assistenzärzten in der Reserve

die Unterärzte

Dr Paul Henn und Dr Robert Spörl (l. München), Rudolf Simon (Würzburg), Karl Dörner (Ansbach), Karl Wolf (Erlangen), Georg Brütting (Weiden), Dr Hans Wanner, Dr Ernst Rosenberg und Dr Otto Pieper (Nürnberg), Dr Hermann Cohen (Würzburg), Benjamin Kölling (Erlangen), Dr Martin Zade, Dr Georg Weiß, Dr Karl Mayer und Dr Otto Rehm (l. München), Dr Karl Kupfer (Weiden), Dr Heinrich Henkel (Augsburg), Dr Albert Heineke (l. München), Dr Wilhelm Schiffer (Aichaffenburg), Dr Hugo Kämmerer, Dr Wilhelm Möller und Dr Robert Goldschmidt (l. München), Dr Andreas Flögel (Würzburg), Gaston Lüttwig, Ernst Robbert, Dr Paul Wolff und Dr Otto Bachmahr (l. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 14. ds den Reichsmilitärgerichtsrat Hauer des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht unter huldvollster Anerkennung seiner lang-



jährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste zum 1. April d. Js mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 23. ds

den Proviantamts-Neudauten Burkhardt des Proviantamts Freising mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
die Kasernen-Zuspektoren auf Probe und Militäranwärter Matthias Jakob bei der Garnison-Verwaltung Würzburg und Rudolf Hahn bei der Garnison-Verwaltung Landau zum 1. März d. Js zu Kasernen-Zuspektoren zu ernennen;

im **Verlaubtenstande:**

am 14. ds

den Oberapothekern Adolf Bösch (l. München) von der Reserve und Dr Alfred Zängerle (Landshut) von der Landwehr 2. Aufgebots den Abschied zu bewilligen;
die Unterapotheker der Reserve Albrecht Glaser und Ernst Weeber (l. München), Karl Floßmann (Dillingen) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 2633.

München 26. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Quitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds dem Stabsarzt Dr Bernhard Schlegtendal von der Reserve (Kaiserslautern) für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zum Tragen Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 2764.

München 26. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. ds bewogen gefunden, dem Feuerwerker Adam Baier des Artillerie-Depots Germersheim für die am 6. Januar d. Js bei Vingenfeld mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines im Eise des Altrheins eingebrochenen Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille Allergnädigst zu verleihen.

Krh. v. Msh.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 10.**

9. März 1904.

Inhalt: 1) und 4) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 4031.

München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

bei den Offizieren und Führichen:

im aktiven Heere:

am 1. ds zu Führichen zu befördern:

die Fähnchenjunfer, Unteroffiziere

Rudolf Schmeier im 1. Pionier-Bataillon,

Adolf Kiegelmann im 17. Infanterie-Regiment Drff.

Maximilian Reschreiter im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Ludwig Haag im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Hermann Göb und Otto Göb im 17. Infanterie-Regiment Drff.

Karl Meuth im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Ludwig Ziegler im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

(7.)

Theodor Wagner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Emanuel Grafen Basselet de la Rosée im 7. Feld-Artillerie-Regi-
ment Prinz-Regent Luitpold,
Erich Leonhard und Michael Häfner im 9. Infanterie-Regiment
Brede,

Hans Winand im 17. Infanterie-Regiment Drff,

Kurt Mähe im 3. Train-Bataillon,

Franz Falkner im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand
von Toskana,

Kurt Brandstätter im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig
Ferdinand,

Maximilian Engelen und Anton Neumaier im 13. Infanterie-
Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich,

Heinrich Blumröder im 19. Infanterie-Regiment König Viktor
Emanuel III. von Italien,

Benedikt Woerler im 1. Train-Bataillon;

am 7. ds

den Leutnant Lehmann des 3. Train-Bataillons vom Kommando
als Führer der Bespannungs-Abteilung des 1. Fuß-Artillerie-Regi-
ments vakant Bothmer zu entheben;

dem Oberleutnant a. D. Passavant ausnahmsweise nachträglich die
Ansicht auf Anstellung im Zivildienste zu verleihen;

zu versehen:

die Oberleutnants

Bauer, Adjutant bei der Unteroffiziers-Schule, zum 3. Infanterie-
Regiment Prinz Karl von Bayern, diesen zum 1. April d. Js,
Königsdorfer vom 2. Pionier-Bataillon und

Stempel vom Eisenbahn-Bataillon, beide unter Belassung im Kom-
mando zur Kriegs-Akademie, zur Fortifikation Ingolstadt,

Wittich vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim,

den Zeugoberleutnant Schneidratus unter Enthebung vom Kom-
mando zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Ulm vom Artillerie-Depot
Augsburg zu jenem in Fürth unter Beförderung zum Zeug-
hauptmann,

die Leutnants

Wildt vom 2. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon,

Dehner vom 17. Infanterie-Regiment Drff zur Unteroffiziers-Schule,
diesen zum 1. April d. Js,

Nürzger, unter Belassung im Kommando zur Artillerie- und Juge-
nieur-Schule, vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt.

den Zeugleutnant Schrauffstätter vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu jenem in Augsburg unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Ulm,

die Jährlinge

Preisfänger vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und Freiherrn von Luz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu befördern:

zum Zeugoberleutnant den Zeugleutnant Erienne bei den Artillerie-Werkstätten,

zum Zeugleutnant beim Artillerie-Depot Ingolstadt den Zeugfeldwebel Eruft Möllnig des Artillerie-Depots Gütth;

am 8. ds

den Leutnant Erbgrafen Waldhott von Bassenheim des Infanterie-Regiments vom 1. d. Wts an ohne Gehalt auf ein Jahr zu beurlauben;

dem Leutnant Luz, Bataillons-Adjutant im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 10. März d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen.

Krh. v. Msh.

Nro 4097.

München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

dem General der Kavallerie Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments etc., für das Großkreuz des königlich Spanischen Ordens Alfons XIII. für Kunst und Wissenschaft und für die königlich Spanische Regentschafts-Medaille,

dem Leutnant Prinzen Ferdinand Maria von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich-Este und

dem Ventnant Prinzen Adalbert von Bayern, Königl. Hoheit, des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Euitpold für den Königlich Spanischen Orden des Heiligen Jakob vom Schwert, für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens in Weiß und für die Königlich Spanische Regent-schafts-Medaille;

am 3. ds

dem unterfertigten Kriegsminister und

dem Königl. General-Adjutanten, Generalleutnant Freiherrn von Wiedenmann für das Großkreuz des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens;

am 8. ds

dem Obersten Ritter von Menz, Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments, für das Komturkreuz 2. Klasse und

dem Hauptmann Döllner, Batteriechef in diesem Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens,

dem Major Föll beim Stabe des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich-Este für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Major z. D. Georg Wochinger für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 3. Klasse,

dem Hauptmann Freiherrn von Neck, Militärischer Begleiter Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand Maria von Bayern, für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen und für die 1. Klasse des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens in Weiß,

dem Oberstabsarzt Dr. Ludwig, Regimentsarzt im 5. Chevanlegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, für die Königlich Preussische Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse.

Krh. v. Mch.

Nro 2674.

München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Hoheit Prinz Euitpold, des Königs reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 9. v. Mts dem Rechnungsrat Wittmann, Inten-

dantur-Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Korps, für seine am 6. d. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens Allerhöchstdigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Msch.

Nro 3581.

München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Der Oberleutnant Bogenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer wird als Führer der Beispannungs-Abteilung dieses Regiments kommandiert.

Frh. v. Msch.

Der Oberst Ritter von Brug, Chef des Generalstabs I. Armee-Korps, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone am 2. ds für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden für das Rechnungsjahr 1904 zur Militär-Fonds-Kommission kommandiert:

als Mitglieder:

der Oberleutnant Böhl beim Stabe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

die Majore

Walther von Walderstätten beim Stabe des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und

Deßloch, Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

als Stellvertreter:

der Oberleutnant Zeller, Kommandeur der Equitations-Anstalt,
die Majore

Rist, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Hüther des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer, Führer
des Detachements in München,

Schäffer, Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons.

Im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold wurden

der Leutnant Herrmann von der Dienststellung als Bataillons-
Adjutant enthoben,

der Oberleutnant Zettner zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

zu **N^o 10.**

11. März 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Verleihung des Verdienstkreuzes für freiwillige Krankenpflege.

N^o 4176.

München 11. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allernädigt zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 9. ds

zu entheben:

den Obersten Ritter von Wenz von der Stelle als Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Generalmajor (1),

den Obersten Ritter von Kysander von der Stelle als Abteilungs-Chef im Generalstab unter Kommandierung zur Kriegs-Akademie;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Chef im Generalstab den Obersten Freiherrn von Horn, Kommandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Beförderung zum Generalmajor (6),

(8.)

zum Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Oberleutnant Scanzoni von Lichtenfels, Abteilungs-Kommandeur im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments den Oberleutnant Burckart, Abteilungs-Kommandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

zu Abteilungs-Kommandeuren

die Hauptleute

Uffelmann beim Stabe des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold und

Zimpelmann beim Stabe des 10. Feld-Artillerie-Regiments im 11. Feld-Artillerie-Regiment, beide unter Beförderung zu Majoren ohne Patent,

zum Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer den Major Simmerer beim Stabe des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

zu Batteriechef

die Hauptleute

von Chlingensperg auf Berg, Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, im 9. Feld-Artillerie-Regiment und

Heßert, Adjutant bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade, im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Weller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer unter Beförderung zum Hauptmann,

zu Brigade-Adjutanten

die Oberleutnants

Möslinger des 12. Feld-Artillerie-Regiments bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade und

Werner Freiherrn von und zu Aufseß, Abteilungs-Adjutant im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade;

zu versehen:

den Obersten Ritter und Edlen von Kauscher auf Weeg, Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

die Hauptleute

von Safferling, Batteriechef im 9. Feld-Artillerie-Regiment, zum Stabe des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Merlach, Batterieführer im 10. Feld-Artillerie-Regiment, und
Reeg, Kompagnieführer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, beide zum Stabe
dieser Regimenter;

zu verleihen: die Uniform des Generalstabs dem Hauptmann Rees,
Vehrer an der Kriegs-Akademie,

zu befördern:

zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute (Hittmeister)

Freiherrn von Godin (2), Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen
Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern,

Knorr (3), Kompagnieführer im 1. Infanterie-Regiment König,

von Standt (6), Chef der Eskadron Jäger zu Pferde des III. Arme-
Korps,

von Hößlin (4), Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt,

Kurtz (1), Chef der Gendarmarie-Kompagnie von Mittelfranken,

zu Majoren ohne Patent

die Hauptleute

Elevoigt, Adjutant bei der 5. Division,

Köhl beim Stabe des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer und

Stömmel, Direktor des Hauptlaboratoriums,

zu Hauptleuten (überzählig)

die Oberleutnants

Freiherrn von Reck, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit
des Prinzen Franz von Bayern,

Keller im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Dörfler im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Müller im 20. Infanterie-Regiment,

von Bezold im 22. Infanterie-Regiment,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Rudolf, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 5. Feld-Artillerie-
Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Kurtz im 8. Feld-Artillerie-Regiment und

Reim im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, dann überzählig:

die Leutnants

Freiherrn von Massen, Bataillons-Adjutant im Infanterie-Leib-
Regiment,

Bayler im 1. Infanterie-Regiment König.

Günther im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Pöffler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Michell-Auli im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von
Baden,
Schemmel im 9. Infanterie-Regiment Brede,
Gloß und Sartor im 20. Infanterie-Regiment,
Kriick im 22. Infanterie-Regiment,
Kettner im 1. Jäger-Bataillon,
von Pappus und Trazberg, Freiherrn zu Laubenberg und
Rauhenzell, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 1. Schwere-
Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Freiherrn von Podewils-Dürniz, kommandiert zur Kriegs-Akademie
im 1. Manen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;
zu Leutnants
die Fähnriche
Schobert im 1. Infanterie-Regiment König und
Bottmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, beide überzählig
Cates, Marnet und König im 4. Infanterie-Regiment König
Wilhelm von Württemberg,
Flüggen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von
Preußen,
von Gernler im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,
Bär und Bastian im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich
von Baden,
Pellet und Hopp im 9. Infanterie-Regiment Brede,
Schäfer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
Mitterhuber, Boß und Prager im 11. Infanterie-Regiment von
der Tann,
Geyer und Diem im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
Künzlen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von
Österreich,
Wirsing im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Graf, Weniger und Egger im 15. Infanterie-Regiment König
Georg von Sachsen,
Bornkeller und Ritter Venk von Dittersberg im 16. Infanterie-
Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Staab im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Semler und Fuchs im 19. Infanterie-Regiment König Viktor
Emanuel III. von Italien,
Göb, Stöber und Kamerknecht im 20. Infanterie-Regiment,
Mosser und Glasper im 22. Infanterie-Regiment,
Freiherrn von Persall und Freiherrn von König im 1. Schwere-
Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Mayer, Freiherrn von Bodewils und Grafen von Bocci im
2. Schwere Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von
Österreich-Este,

von Pezuire und Freiherrn von Pothbeck im 1. Ulanen-Regiment
Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Pist im 2. Ulanen-Regiment König,

Jäger und Freiherrn von Rauch im 2. Chevaulegers-Regiment
Paris,

Grafen von Spreiti, Freiherrn Gorup von Besanez und Sand-
ner im 4. Chevaulegers-Regiment König,

Lenich im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

Dittmar und Jahreis im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht
von Preußen,

Ritter von Menz im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent
Luitpold,

Rüdel und Franz Halder im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin
Mutter, beide überzählig,

Freiherrn von Lindenfels im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Geitner im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von
Spanien,

Hiller im 6. Feld-Artillerie-Regiment, diesen überzählig,

Heilingbrunner im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Wagner im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

Wegscheider im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

Bergmann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Majer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Lindner vom 1. Fuß-
Artillerie-Regiment vakant Bothmer, beide im 2. Fuß-Artillerie-
Regiment.

Jacob vom Eisenbahn-Bataillon und Moosauer vom 1. Pionier-
Bataillon, beide im 1. Pionier-Bataillon,

Schlee vom Eisenbahn-Bataillon, Deutsch vom 2. Pionier-Bataillon
und Wenh vom Eisenbahn-Bataillon, sämtliche im 2. Pionier-
Bataillon,

Graf und Diez im 3. Pionier-Bataillon,

Härtl, Maier und Heldmann im 1. Train-Bataillon,

Bossert im 3. Train-Bataillon;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

den Generalmajoren

Pöppl (3), Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade,

Rösch (7), Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade,

Ritter von Pflaum (8), Kommandeur der 12. Infanterie-Brigade,



Murmann (2), Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade,
Ott (4), Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps
und der Festungen,
Dietrich (5), Inspekteur der Technischen Institute,
dem Major Regnet (5) bei der Fortifikation Ingolstadt,

den Hauptleuten und Kompagniechefs
Rüber und Rubenbauer im 1. Infanterie-Regiment König,
Schub im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von
Italien und
Freiherrn von Ostini im 22. Infanterie-Regiment;

zu charakterisieren:

als Majore die Hauptleute J. D. Günter und Weiß, Bezirks-
offiziere beim Bezirks-Kommando I. München,
als Hauptmann den Oberleutnant a. D. Karl Schmitt;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 9. ds zu befördern:

zum Generalarzt den Generaloberarzt Dr Seydel, Divisionsarzt der
1. Division,

zum Generaloberarzt den Oberstabsarzt Dr Bürger, Regimentsarzt
im 17. Infanterie-Regiment Drff,

zu Oberstabsärzten

die Stabsärzte und Bataillonsärzte

Dr Böhm im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Dr von Kolb im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern und

Dr Ragel im 1. Pionier-Bataillon,

zu Stabsärzten

die Oberärzte

Dr Dreschfeld im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Dr Mohr im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von
Hessen und

Dr Ruidisch im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

zu Oberärzten

die Assistenzärzte

Dr Mayer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Dr May im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von
Österreich,

Dr Müller im 14. Infanterie-Regiment Hartmann und

Vederle im 22. Infanterie-Regiment,

sämtliche überzählig;

imurlaubtenstande:

am 27. v. Mts zu Oberstabsärzten zu befördern:

die Stabsärzte

Dr Bernhard Schlegtenhal (Kaiserslautern) und

Dr Gottlieb Scheiding (Hof), beide von der Reserve,

Dr Hermann Rieder (l. München) von der Landwehr 1. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Zahlmeister Hayn des 2. Train-Bataillons zum
Oberzahlmeister zu befördern.

Frh. v. Msch.

www.libtool.com

Nro 4153.

München 11. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs
reichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, aus
Anlaß Allerhöchsthres Geburtstages nachstehende Ordens-Auszeich-
nungen Allergnädigst zu verleihen:

am 21. v. Mts

den Majoren

Maudisch, aggregiert dem Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regi-
ment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“, und

Heimerdinger, Abteilungs-Kommandeur im Königlich Württember-
gischen 2. Feld-Artillerie-Regiment Nro 29 Prinz-Regent Luitpold
von Bayern, das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann von Dresky, Batteriechef im Königlich Preussischen
Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern
(Magdeburgisches) Nro 4, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-
Verdienstordens;

am 7. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

dem Generallieutenant Freiherrn Reichlin von Meldegg, Komman-
deur der 2. Division, den Verdienstorden vom Heiligen Michael
1. Klasse,

dem Generalmajor Ritter von Vincenti, Second-Lieutenant der
Leibgarde der Hartschiere, das Komturkreuz und

dem Obersten Graf, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens; ferner am 9. ds dem Rittmeister und Königlichen Flügel-Adjutanten Grafen zu Castell-Castell das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Frh. v. Nsch.

Nro 3928.

München 11. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung des Verdienstkreuzes
für freiwillige Krankenpflege.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 3. ds Allerhöchst bewogen gefunden, das Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege Allergnädigst zu verleihen:

dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Bestelmeyer.

Chef der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium,

dem Kaufmann Johann Bachmann in Zweibrücken,

dem Rektor der Diakonissen-Anstalt Dr Hermann Bezzel in Neuen-
dettelsau,

dem Päpstlichen Geheimen Kämmerer, Pfarrer, Dekan und Distrikts-

Schulinspektor Konfignore Dr Georg Dannerbeck in Tegernsee

dem rechtskundigen Magistratsrat Joseph Duetsch in Landshut,

dem Fabrikbesitzer und Magistratsrat Jakob Hornschuch in Forchheim.

Rittmeister der Reserve des 1. Chebanlegers-Regiments Kaiser
Nikolaus von Rußland,

dem Rektor des Progymnasiums Alwin Koch in Frankenthal,

dem Hofrat Franz von Leistner, rechtskundiger Bürgermeister in
Straubing und Landtags-Abgeordneter,

dem Schneidermeister Franz Mahrshofer in Landshut,

dem Kaufmann und königlich Portugiesischen Konsul Christian Merd
in Nürnberg,

dem Kommerzienrat und Großhändler Friedrich Nüßlein in Bamberg.

dem Hofrat Dr Franz Xaver Ritter von Pfistermeister, Hof-
medikus und praktischer Arzt in München,

dem Kaufmann Joseph Röß, Bürgermeister in Zwickel.

dem bezirksärztlichen Stellvertreter und praktischen Arzt Dr. Karl Schöppner in Reichenhall, Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots, dem Geheimen Hofrat Dr. Georg Ritter von Schuj, rechtskundiger I. Bürgermeister in Nürnberg,

dem pensionierten Feldwebel und Sekretär des Bayerischen Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz Emmeran Siebein in München, der Landgerichts-Präsidentens-Gattin Emilie Baum in Frankenthal, der Lehrers-Witwe Ida Braun in Ettingen im Ries, der königlichen Palastdame, Staatsministers-Gattin Greifrau Marie von Zeilisch in München,

der Regierungs-Direktors-Tochter Frida Hayes in Regensburg,

der Bürgermeisters-Witwe Johanna von Pöjsem in München,

der Oberstleutnants-Witwe Babette Popp in Amberg,

der Generals-, Staatsrats- und Reichsrats-Witwe Greifrau Josepha von Prandl in München,

der Regierungsrats-Gattin Josephina Schmitt in Meiershausen,

der Oberin der Diakonissen-Anstalt Theresie Stählin in Renndettelsau,

der Bürgermeisters-Gattin Babette Stumpf in Kaufbeuren.

Frh. v. Nsch.

— — —

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **Nº 11.**

21. März 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Verleihung des Ludwigsordens.

Kro 4818.

München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

**a) bei den Offizieren:
im aktiven Heere:**

am 19. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den General der Infanterie **Heinrich Ritter von Kylander**, Kommandierender General III. Armee-Korps, unter Belassung à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen mit Treue und Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

ferner am gleichen Tage

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generallieutenant **Ritter von Poschinger**, Inspektor der Kavallerie, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens,

(9.)

die Majore

Dexel, Bataillons-Kommandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und

Rinecker, Bataillons-Kommandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, beide unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen.

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Obersten Narciß, Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen und unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens:

zu ernennen:

zum Kommandierenden General III. Armee-Korps den Generalleutnant Freiherrn von Horn, Kommandeur der 6. Division, unter Beförderung zum General der Infanterie (2),

zum Kommandeur der 6. Division den Generalmajor von Zwehl, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade, unter Beförderung zum Generalleutnant (4),

zum Inspekteur der Kavallerie den Generalmajor Freiherrn von Kreßenstein, Kommandeur der 4. Kavallerie-Brigade, unter Beförderung zum Generalleutnant (1) mit dem Prädikate Erzellenz,

zum Kommandeur der 4. Kavallerie-Brigade den Obersten Boushler, Kommandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

zum Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König den Obersten Ritter von Kylander, kommandiert zur Kriegs-Akademie,

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Wagner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und

Sämmer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

zum Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons den Hauptmann Fuchs, Chef der Telegraphen-Kompagnie, unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon den Oberleutnant Oberlindober dieses Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann,

zum Chef der Telegraphen-Kompagnie den Hauptmann Schellenberger von der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen;

zu beauftragen:

mit der Führung der 1. Infanterie-Brigade den Obersten Graf, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König,

mit der Führung des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Oberstleutnant Hermann Freiherrn von Gebfattel beim Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor unter Versetzung in das ersignannte Regiment,

mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungs-Chefs bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Obersten von Münster, Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons;

zu versetzen:

den Major Konitzky vom 2. Ulanen-Regiment König zum Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

die Hauptleute

Reitmeyer von der Fortifikation Zugofstadt zur Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,

Möhler, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Zugofstadt;

zu befördern:

zum General der Infanterie den Generalleutnant Freiherrn von Branca (1), königlicher General-Adjutant,

zu Generalleutnants mit dem Prädikate Excellenz

die Generalmajore

Ritter von Endres (2), Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches,

Windisch (3), Chef des Ingenieur-Korps und Inspekteur der Festungen,

zum Oberleutnant den Leutnant Freiherrn von Berchem des 2. Pionier-Bataillons;

zu charakterisieren: als Generalleutnant mit dem Prädikate Excellenz den Generalmajor Grafen von Zech auf Neuhofen, Premier-Lieutenant bei der Leibgarde der Kartschiere;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Rittmeister Heinrich Gebhardt von der Reserve des 2. Schwere Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich-Este,

den Oberleutnants

Georg Humm von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments,
Andreas Rosenbauer von der Reserve des 20. Infanterie-Regiments,
Karl Heigl von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Inngolstadt),
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform
mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu versehen:

den Oberleutnant Georg Diem von der Landwehr-Infanterie 1. Auf-
gebots (Aschaffenburg) zu den Reserve-Offizieren des 2. Infanterie-
Regiments Kronprinz,

den Leutnant Christoph Dänmeling von der Reserve des 3. Train-
Bataillons zu jener des 1. Train-Bataillons;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds zum 1. April d. Js

die Wirklichen Geheimen Kriegsräte

Müller, vortragender Rat und Sektionsvorstand im Kriegsmini-
sterium, diesen unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen
Michael II. Klasse, und

Sellmayr, Militär-Intendant des II. Armee-Korps, diesen unter
Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens,
mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu ernennen: zum Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegs-
ministerium den Intendantur-Assessor von Wachter der Inten-
dantur I. Armee-Korps;

zu versehen:

die Intendanturräte

Fischer, Vorstand der Intendantur der 1. Division, zum Kriegs-
ministerium,

Schreck vom Kriegsministerium als Vorstand zur Intendantur der
1. Division, unter Belassung in der Stelle als Beisitzer der Rech-
nungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium,

Dr. Rehscher, Vorstand der Intendantur der 4. Division, zur In-
tendantur II. Armee-Korps,

Stöckler, Vorstand der Intendantur der 6. Division, zur Inten-
dantur III. Armee-Korps,

die Intendantur-Assessoren

Schedl, Vorstand der Intendantur der 2. Division, zur Intendantur
I. Armee-Korps unter Beförderung zum Intendanturrat,

Dennerl von der Intendantur I. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 2. Division unter Enthebung von der Stelle als Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium, Wackenreuder von der Intendantur II. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 4. Division,

Scherer von der Intendantur II. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 6. Division;

zu **befördern**: zum Militär-Intendanten II. Armee-Korps den Intendanturrat Hellmuth der Intendantur I. Armee-Korps;

zu **verleihen**: den Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates den Intendanturräten

Gleitsmann der Intendantur II. Armee-Korps und Krippner der Intendantur der militärischen Institute;

am 19. ds den Veterinär Guth des 12. Feld-Artillerie-Regiments zu den Veterinären der Reserve zu versetzen;

im **Beurlaubtenstande**:

am 17. ds den Veterinären von der Landwehr 2. Aufgebots Ludwig Werkmeister (Bamberg) und Emil Döderlein (Gunzenhausen) den Abschied zu bewilligen;

am 19. ds zu **befördern**: zu Veterinären in der Reserve die Unterveterinäre Eduard Dietsch (Hof), diesen unter Verleihung eines Ranges vom 16. November 1903 vor dem Veterinär der Reserve Pröscholdt, Karl Greiner, Albert Benkenhöfer und Friedrich Schuh (l. München), Georg Wagner (II. München).

Frh. v. Msch.

Nro 3234.

München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung des Ludwigsordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit Allergnädigst zu verleihen:

am 11. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Johann Leidel zum 2. ds die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens,

am 17. v. Mts

dem Premier-Brigadier Giesch der Leibgarde der Hartschiere zum
9. ds das Ehrenkreuz,

den Leibgarde-Hartschieren Georg Grötsch und Kaspar Hörlin,
ersterem zum 9., letzterem zum 11. ds die Ehrenmünze des Lud-
wigs-Ordens.

Frh. v. Msch.

Der Oberst Ritter von Schmidt, Kommandeur des 2. Manen-
Regiments König, wurde als Ritter des Verdienstordens der
Bayerischen Krone am 5. ds für seine Person der Adelsmatrikel
des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in **Nr 13.**

9. April 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs; 5) Kommando zur Militär-Lehrschule; 6) Veterinär-Personal.

Nr 5077.

München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs von Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchste bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 16. v. Mts

dem Hauptmann **Stahl**, Batterieführer im 6. Feld-Artillerie-Regiment, mit dem 27. v. Mts,

dem Leutnant **Freiherrn von Vindensfels** des 11. Chevanlegers-Regiments **Prinz Albrecht von Preußen** und

am 24. v. Mts dem Leutnant **von Weech** des Infanterie-Regiments, letzteren beiden mit dem 4. ds Mts das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

(10.)

am 19. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Oberleutnant Ludwig Freiherrn von Malsen des Infanterie-Regiments Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Karl Theodor von Bayern als Erzieher Höchstseines Sohnes zuzuteilen;

am 26. v. Mts dem Leutnant Ferdinand Reinhard des 2. Mann-Regiments König vom 1. März d. Js an Urlaub ohne Gehalt an sechs Monate zu bewilligen;

am 30. v. Mts die Fähnriche, Unteroffiziere Herbert Wurm im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig und Otto Wallner im 1. Mann-Regiment Kaiser Wilhelm II., Königl. von Preußen, zu Fähnrichen zu befördern;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 23. v. Mts zu Assistenzärzten zu befördern:

die Unterärzte

Riegg im 14. Infanterie-Regiment Hartmann und

Dr Meyer im 11. Feld-Artillerie-Regiment;

am 28. v. Mts zu versetzen:

den Oberarzt Dr May vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Euitpold,

die Assistenzärzte

Dr Otto Bachmahr von der Reserve (l. München), diesen mit einem Patent vom 23. März 1904 in den Friedensstand des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

Dr Nott vom 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Euitpold in den Sanitätsoffizieren der Reserve;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Generalkriegszahlmeister, Geheimen Rechnungsrat Joseph Streck unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 28. v. Mts

den Garnison-Bauinspektor, Baurat Votter und

den Garnison-Bauschreiber Marx vom Garnison-Baufreis Nürnberg zu jenem in Ingolstadt I zu versetzen;

am 29. v. Mts
den Proviandamts-Direktor Jackelmann des Proviandamts Germers-
heim mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,
den Proviandamts-Kontrollleur Bähule des Proviandamts Dillingen
aus administrativen Rücksichten mit Pension in den Ruhestand
zu versetzen.

Frh. v. Alch.

Nro 5422.
Kriegsministerium.

München 9. April 1904.

Betreff: Ordensverleihungen.

www.libtool.com

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leitpold**, des König-
reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen ge-
funden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- u.
Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 23. v. Mts

dem Leutnant **Schleich** des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm
von Württemberg, ohne Gehalt beurlaubt, für das Ritterkreuz
2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

dem Musikmeister **Karl Förster** des 2. Chevaulegers-Regiments Lavis
für die Großherzoglich Mecklenburgische silberne Medaille;

am 24. v. Mts dem Generalarzt Dr. Ritter von **Angerer à la suite**
des Sanitäts-Korps für das Kommandenkreuz 1. Klasse des
Königlich Spanischen Ordens Karl III.;

am 29. v. Mts

den nachgenannten Offizieren des 8. Infanterie-Regiments Großherzog
Friedrich von Baden für den Großherzoglich Badischen Orden vom
Zähringer Löwen, und zwar:

dem Obersten und Regiments-Kommandeur **Wening** für das Komman-
denkreuz 2. Klasse,

dem Major und Bataillons-Kommandeur **Spjelkofer** und

dem Oberstabsarzt und Regimentsarzt Dr. **Bedall**, beiden für das
Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann und Kompagniechef **Syffert** für das Ritterkreuz
2. Klasse mit Eichenlaub,

den Oberleutnants Wagner und Döderlein für das Ritterkreuz
2. Klasse, dann

den nachgenannten Offizieren des 5. Feld-Artillerie-Regiments König:
Alfons XIII. von Spanien für den königlich Spanischen Militär-
Verdienstorden, und zwar:

dem Obersten und Regiments-Kommandeur Götz für die 3. Klasse,
dem Hauptmann und Batteriechef Dursh und
dem Leutnant und Regiments-Adjutanten Wand für die 1. Klasse.

Krh. v. Msch.

Nro 5102.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

München 9. April 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-
reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Ent-
scheidung vom 25. v. Mts dem königlich Spanischen Hauptmann
Joseph Espi' Sanchez de Toledo des 5. Artillerie-Regiments das
Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst
verleihen geruht.

Krh. v. Msch.

Nro 5213.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Topographischen
Bureau des Generalstabs.

Zum 1. Oktober d. Js werden
vom Kommando zum Topographischen Bureau enthoben:
der Oberleutnant Rindler des 17. Infanterie-Regiments Drff,
die Leutnants
Fiekenig des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III
von Italien und
Sondermann des 20. Infanterie-Regiments,

zum Topographischen Bureau kommandiert:

die Leutnants

Ferdinand Müller des 9. Infanterie-Regiments Brede,
Schönhärl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von
Österreich und

Veusch des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,
im Kommando zum Topographischen Bureau auf ein wei-
teres Jahr belassen:

die Oberleutnants

Wilim des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württem-
berg und

Stuhlreiter des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf.

Frh. v. Aisch.

Nro 4855.

München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zur Militär-
Lehrschmiede.

Das Kommando des Veterinärs Achleitner des 1. Schwere
Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern als Offizient zur Militär-
Lehrschmiede wird vom 1. Oktober d. Js ab auf zwei Jahre verlängert.

Frh. v. Aisch.

Nro 5012.

München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Veterinär-Personal.

Der Unterveterinär der Reserve Heinrich Lindner (l. München)
wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 12. Feld-
Artillerie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen
Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Aisch.

Der Leutnant Schad wurde zum Adjutanten bei der Unteroffiziers-
Schule ernannt.

übergetreten sind:

zum Garnison-Baufreis Ingolstadt I

der Garnison-Bauwart Just vom bisherigen Garnison-Baufreis
Ingolstadt,

zum Garnison-Baufreis Ingolstadt II

der Garnison-Bauinspektor Meiß,

der Garnison-Bauwart Barth und

der Garnison-Bauschreiber Kiesel vom bisherigen Garnison-Baufreis
Ingolstadt,

zum Garnison-Baufreis Nürnberg

der Garnison-Bauinspektor, Baurat Nagel,

der Garnison-Bauwart Hemberger und

der Garnison-Bauschreiber Ritter und Edler von Schmädcl, der
vom bisherigen Garnison-Baufreis Nürnberg II,

der Garnison-Bauwart Falck vom bisherigen Garnison-Baufreis
Nürnberg I.

Der Zahlmeister Jäger wurde vom 9. Infanterie-Regiment Weich.
zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Heß.
versetzt.

Nachweisung

der seit 1. Januar 1904 zur Kenntnis des Kriegsministeriums
gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitäts-offizieren
und Beamten.

Gestorben am.

Leutnant a. D. Harttung, zuletzt in der Landwehr des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,	1. Okt. 1901
Stabsarzt a. D. Dr. Heinrich Kirchner, zuletzt in der Landwehr 1. Aufgebots,	26. Dez. 1906
Oberarzt Dr. Maximilian Ziehm von der Reserve (Hof),	27. „ „
Leutnant a. D. Wägelberger, zuletzt im 2. Infan- terie-Regiment Kronprinz,	3. Jan. 1904
Leutnant Paul Wiskott von der Reserve des 4. In- fanterie-Regiments König Wilhelm von Würt- temberg,	3. „ „

Gestorben am:

Studien-Inspektor a. D. Dr. Eist, zuletzt am Kadetten-	
Korps,	4. Jan. 1904
Hauptmann a. D. Heinrich König, zuletzt bei der Gen-	
darmarie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaf-	
senburg,	5. „ „
Leutnant Ernst Schmitt des 4. Feld-Artillerie-Regi-	
ments König,	10. „ „
Veterinär Joseph Bauer von der Landwehr 1. Auf-	
gebots (Landshut),	10. „ „
General der Kavallerie z. D. August Freiherr von	
Leonrod, zuletzt Kommandeur der 2. Division,	11. „ „
Major a. D. Pien, zuletzt Kompagniechef im 10. Jäger-	
Bataillon,	13. „ „
Leutnant a. D. und Garnison-Verwaltungs-Ober-In-	
spektor a. D. Cammerer, zuletzt bei der Garni-	
son-Verwaltung München,	14. „ „
Major a. D. Wiener, zuletzt Bataillons-Kommandeur	
im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,	17. „ „
Hauptmann a. D. Maximilian Weniger, zuletzt	
Aufsichtsoffizier beim Plaskommando der Feste	
Rosenberg,	17. „ „
Hauptmann a. D. Stier, zuletzt im 13. Infanterie-	
Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,	19. „ „
Buchhalter Müller der General-Militär-Kasse,	19. „ „
Leutnant a. D. Bentner, zuletzt im 2. Infanterie-	
Regiment Kronprinz,	23. „ „
Oberstleutnant a. D. von Fraun, zuletzt Komman-	
deur des Landwehr-Bezirks Banreuth,	31. „ „
Oberstleutnant a. D. Petri, zuletzt Abteilungs-Kom-	
mandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin	
Mutter,	2. Febr. „
Oberleutnant a. D. Barth, zuletzt im 13. Infanterie-	
Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,	3. „ „
Leutnant Münch des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,	3. „ „
Rechnungsführer a. D. Fehrenz, zuletzt beim Remonte-	
Depot Benediktbeuern,	5. „ „
Oberst a. D. Ludwig Graf von Tattenbach, zuletzt	
Kommandeur des 2. Kürassier-Regiments Prinz	
Adalbert,	6. „ „
Zeughauptmann Buger des Artillerie-Depots Jülich,	7. „ „

	(gestorben am:
Leutnant a. D. Eduard Mayer, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Taun,	8. Febr. 1914
Oberstabsarzt a. D. Dr. Reidhardt, zuletzt Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,	8. " "
Oberstabs-Auditeur a. D. Dr. Zent, zuletzt beim Militär-Bezirksgericht Würzburg,	9. " "
Oberapotheker Georg Zahnweh von der Landwehr 1. Aufgebots (Weiden),	13. " "
Intendanturrat Reiskendorfer der Intendantur 1. Armee-Korps,	14. " "
Vazarett-Ober-Inspektor a. D., Rechnungsrat Weig, zuletzt beim Garnison-Vazarett Nürnberg,	14. " "
Major Mayer von der Zentralstelle des Generalstabs,	16. " "
Korps-Stabsveterinär Zwengauer vom General-Kommando III. Armee-Korps,	16. " "
Oberleutnant a. D. Enzensberger, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,	27. " "
Oberstleutnant Randebrock, Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,	29. " "
Leutnant a. D. Marx, zuletzt in der Landwehr des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,	1. März "
Major a. D. Fracher, zuletzt bei der Inspektion der Fuß-Artillerie,	6. " "
Oberleutnant Karl Hefele von der Reserve des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,	8. " "
Oberstleutnant a. D. August von Grundherr zu Altenhan und Wehherhaus, zuletzt Kommandant des Landwehr-Bezirks Schweinfurt,	13. " "
Leutnant Gottfried Thiesmeier von der Reserve des 20. Infanterie-Regiments,	13. " "
Leutnant Joseph Bendix von der Reserve des 3. Pionier-Bataillons,	13. " "
Oberstleutnant a. D. Böck, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Augsburg,	19. " "
Oberleutnant Heinrich Herding von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Würzburg),	19. " "
Oberstabsarzt a. D. Dr. Strauß Ritter von Stranka und Greiffenfels, zuletzt bei der Leibgarde der Kutschiere,	20. " "

	(Gestorben am :
Major Bonnet, Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,	21. März 1904
Geheimer Kanzlei-Sekretär a. D., Geheimer Kanzleirat Stirner, zuletzt beim Generalstab,	22. " "
Stabsarzt Dr Oswald Pollack von der Reserve (Zweibrücken),	23. " "
Wirklicher Geheimer Kriegsrat Müller, vortragender Rat und Sektionsvorstand im Kriegsministerium,	23. " "
Major a. D. Mahrhofer, zuletzt Stabsmajor beim Gouvernement der Festung Ulm,	28. " "
Hauptmann a. D. von Schab, zuletzt Adjutant beim Bezirks-Kommando Jugoshtadt,	28. " "

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 14.**

23. April 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens; 4) Kommandierung zur Kriegs-Akademie; 5) Ernennung zum Unterarzt.

Nro 6925.

München 23. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 1. ds dem Leutnant Freiherrn von Pechmann des Infanterie-
Leib-Regiments vom 1. ds Wts an Urlaub ohne Gehalt auf ein
Jahr zu bewilligen;

am 11. ds

den Major Maximilian Grafen von Montgelas mit seinem Aus-
scheiden aus der Dynastischen Besatzungs-Brigade als Oberst-
leutnant mit einem Patent vom 18. Dezember 1903 (3a) bei der
Zentralstelle des Generalstabs wieder anzustellen,

(II.)

den Oberleutnant Salb des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vormal. Böhmer zum 1. Juni d. Js vom Kommando zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu entheben,

den Oberleutnant Brandstettner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments vom 18. April d. Js an zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren,

den Leutnant von Baligand des 1. Infanterie-Regiments König bisher ohne Gehalt beurlaubt, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 12. ds

den Major Delamotte, Bataillons-Kommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen,

den Major Hegel von der Zentralstelle des Generalstabs zum Bataillons-Kommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zu ernennen,

den Fähnrich Tod des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zum Leutnant zu befördern;

am 22. ds

dem Rittmeister Röchl, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen,

den Fähnrich Dornbusch des 9. Feld-Artillerie-Regiments zur Reserve zu beurlauben;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Freiherrn von Rauchenheim genannt Bedtolsheim, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens, dann

den Oberstleutnant Wilhelm Renz beim Stabe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich, und

den Major Micheler, Bataillons-Kommandeur im 22. Infanterie-Regiment, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Beck, Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens,

dem Oberstleutnant Eskar Kenz, Kommandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, unter Verleihung des Charakters als Oberst, dem Major Freiherrn von Wolfskeel, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und dem Major J. D. Gahner, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade den Obersten Graf (2), bisher mit der Führung dieser Brigade beauftragt,

zum Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade den Obersten Grüber (1), Kommandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, beide unter Beförderung zu Generalmajoren,

zum Kommandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf den Oberstleutnant Zottmann (1) beim Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,

zum Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff den Oberstleutnant Hieber (2) beim Stabe des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

beide unter Beförderung zu Obersten,

zum Kommandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Oberstleutnant Hermann Freiherrn von Gebjattel, bisher mit der Führung dieses Regiments beauftragt,

zum Kommandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König den Oberstleutnant Freiherrn von Podewils beim Stabe des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

zu Bataillons-Kommandeuren

den Major Breitkopf beim Generalstab III. Armee-Korps im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, dann unter Beförderung zu Majoren die Hauptleute und Kompagniechefs von Parzeval (10) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Hinzler (1) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und

Heyl (9) des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig im 22. Infanterie-Regiment,

zu Kompagniechef

den Hauptmann Keller des 11. Infanterie-Regiments von der Landwehr
im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, ferner
unter Beförderung zu Hauptleuten die Oberleutnants
von Schmidt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, Major
von Preußen,
Reisert im 9. Infanterie-Regiment Breda,
Veholdt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig und
Staudacher im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand v.
Toskana,

zu Eskadronschefs

die Rittmeister

Ritter, Edlen von Schultes, Adjutant bei der 1. Kavallerie-Brigade
im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen
Sirt, Adjutant bei der 5. Kavallerie-Brigade, im 2. Ulanen-Regiment
König und
Dietrich, Adjutant bei der 4. Kavallerie-Brigade, im 6. Chevaulegers-
Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

zum Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann
Freiherrn Voesselholz von Colberg, Adjutant bei der 5. Feld-
Artillerie-Brigade,

zum Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt den Rittmeister Max-
ilian Freiherrn von Redwitz, bisher kommandiert dortselbst
unter Beförderung zum Major (2) (überzählig),

zu Brigade-Adjutanten

die Oberleutnants

Bresselan von Bressensdorf, Regiments-Adjutant im 1. Schweren
Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, bei der 1. Kavallerie-
Brigade,

Freiherrn von Pöllnitz, Regiments-Adjutant im 1. Ulanen-Regiment
Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bei der 4. Kavallerie-Brigade.

Hauemann des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor
bei der 5. Kavallerie-Brigade und

Steichele des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn bei der 5. Feld-
Artillerie-Brigade;

zu versehen:

die Majore

Freiherrn Reichlin von Meldegg (1), Bataillons-Kommandeur im
6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum
Stabe des 9. Infanterie-Regiments Breda,

Boellner (5), Bataillons-Kommandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, zum Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen, diese beiden unter Beförderung zu Oberstleutnants,

Neußl vom Generalstab der 6. Division zum Generalstab III. Armee-Korps,

von Huber-Viebanau vom Kriegsministerium zum Stabe des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

von Hühlin, Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt, zum Stabe des

6. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich,

die Hauptleute

Weiß-Zonal von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab der 6. Division,

Dobmahr, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zum 1. Infanterie-Regiment König,

Zenker, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zum 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Eufinger, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

den Oberleutnant Freiherrn von Reichenstein des Infanterie-Leib-Regiments zum Generalstab (Zentralstelle) unter Beförderung zum Hauptmann;

von der Stelle als Kompagniechef zu entheben:

den Major Knorr des 1. Infanterie-Regiments König,

den Hauptmann Wenig des 9. Infanterie-Regiments Brede, diesen unter Beförderung zum Major (8);

zum Kriegsministerium zu kommandieren: den Rittmeister Freiherrn von Eyb, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen:

zu befördern:

zu Generalmajoren

die Obersten

Ritter von Köppel (4), Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

Deppert (3), Direktor der Kriegs-Akademie u.,

zu Oberstleutnants

die Majore

Schöttl (2), Adjutant beim General-Kommando III. Armee-Korps,

Hocheder (7), Kommandeur des 1. Jäger-Bataillons,
 Höhn (4), Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regimen-
 t, Hühner (3), Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regi-
 ments vakant Bothmer in München,
 Hailer (6), Direktor der Gewehrfabrik,
 zu Majoren (überzählig)
 den Rittmeister Freiherrn von Gumpenberger, Böttmeß-Ober-
 brennberg (4), Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König,
 die Hauptleute
 von Grundherr zu Altenthau und Benherhaus (7) beim Stabe
 des 2. Pionier-Bataillons und
 Freiherrn von Schach auf Schönfeld (6), Lehrer an der Artillerie-
 und Ingenieur-Schule,
 zu Majoren ohne Patent
 die Hauptleute
 Rauchenberger beim Generalstab der 4. Division und
 Egel, Lehrer an der Kriegs-Akademie,
 zu Hauptleuten
 die Oberleutnants
 Zehß, Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade, und
 Schaaf im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen
 letzteren überzählig,
 zum Oberleutnant den Leutnant Böhm im 6. Feld-Artillerie-Regimen-
 t zu Leutnants
 die Fähnriche
 Grafen von Bothmer im Infanterie-Leib-Regiment,
 Ulfamer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
 Hunglinger im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand
 von Toskana und
 Wochinger im 21. Infanterie-Regiment;
Patente des Dienstgrades zu verleihen:
 den Majoren
 von Hellingrath (12) beim Generalstab der 3. Division,
 Kraft von Dellmensingen (13) bei der Zentralstelle des General-
 stabs, kommandiert zum königlich Preussischen Großen General-
 stab etc.,
 Friederich (11), Eisenbahn-Linien-Kommissär in München,
 Zimmerer (5), Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regi-
 ment vakant Bothmer,
 Fuchs (3), Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons;

zu charakterisiren:

als Generalmajor den Obersten Heller, Direktor des Topographischen
Bureaus des Generalstabs,

als Majore

die Rittmeister

(Grafen von Moyn à la suite der Armee und
Wirth, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Wilhelm Döderlein der Reserve des Infanterie-
Leib-Regiments mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen
Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Hauptmann Ludwig Berzog (Rosenheim) der Landwehr-Infan-
terie 1. Aufgebots,

dem Rittmeister Joseph Klostermann (Kaiserslautern) der Landwehr-
Kavallerie 1. Aufgebots,

den Oberleutnants Ignaz Körbling (Ansbach) und Karl Mayer
(Gunzenhausen) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, dann

den Oberleutnants Joseph Mertens und Georg Freiherrn von und
zu Guttenberg (Hof), der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots,

letzterem unter Verleihung des Charakters als Rittmeister,
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit
den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; ferner

von der Reserve

den Oberleutnants

Michael Lades des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König
von Preußen,

Georg Eckhard des 9. Infanterie-Regiments Prede,

Wilhelm Dietmann des 19. Infanterie-Regiments König Viktor
Emanuel III. von Italien,

Alfred Kaser des 2. Schwere Reiter-Regiments Erzherzog Franz
Ferdinand von Oesterreich-Este, diesem behufs Übertritts in Königl.
Preussische Militärdienste,

von der Landwehr 1. Aufgebots

den Oberleutnants

Emanuel Stadelmann (Kaiserslautern) von der Infanterie und

Heinrich Werner (Straubing) vom Train, diesem nach § 111, 4 B. O.,

von der Landwehr 2. Aufgebots
den Hauptleuten Friedrich Herold und Peter Vongard (Kaiserslautern) von der Infanterie,

den Oberleutnants

Joseph Fink (Augsburg), Karl Guinat (Hof), Albert Zingl (Augsburg), Friedrich Meyer (Bayreuth), Wilhelm Schneider (Würzburg), Peter Graßmann (Hof), Joseph Frank (Nürnberg), Karl Ströbel (Hof), Sigmund Lechner (Wilshofen), Edmund Henle (Amberg), Joseph Heimberger (Kaiserslautern), Heinrich Philipp (Nürnberg), Ludwig von Peg (Augsbach), Friedrich Eckhardt (Nürnberg), Anton Haider (Amberg), Alfred Wolter (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie,

Franz Hilpolttheiner (Wasserburg) von den Jägern,

Otto Eichenmüller (Bayreuth) von der Kavallerie,

Rudolf Schmitt (Ludwigshafen) und Heinrich Enopf (Nürnberg) von der Feld-Artillerie,

Artur Ruchmann (Kaiserslautern) und Karl Leuchs (Amberg) von der Fuß-Artillerie,

Adolf Clausz (Mühlhausen) vom Train,

den Leutnants

Bernhard Schreiber (Nürnberg), Georg Höfler (Rothenheim), Max Gehret (Augsburg), Georg Eggers (Bamberg), Andreas Heimeier (Gunzenhausen), Friedrich Fritz (Kaiserslautern) von der Infanterie,

Alfred Kölliker (Kaiserslautern) von der Feld-Artillerie,

Karl Frauenfeld (Nürnberg) und August Clemm (Kaiserslautern) vom Train,

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 20. ds

den Generalarzt Dr. Heimpel, Korpsarzt des I. Armee-Korps, unter Verleihung des Ranges als Generalmajor mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen,

dem Generalarzt Dr. Helferich, Korpsarzt des II. Armee-Korps, mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Korpsarzt des I. Armee-Korps den Generalarzt Dr. Zeydel, Divisionsarzt der 1. Division,

zum Korpsarzt des II. Armee-Korps den Generalarzt Dr. Leiten-
storfer, Divisionsarzt der 5. Division,
zum Divisionsarzt der 1. Division den Generaloberarzt Dr. Zimmer-
mann des Kriegsministeriums,
zum Divisionsarzt der 5. Division den Generaloberarzt Dr. Bürger,
Regimentsarzt im 17. Infanterie-Regiment Drff.,
zum Bataillonsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph
von Oesterreich den Stabsarzt Dr. Mohr des 5. Infanterie-Regi-
ments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zu versehen:

die Oberstabsärzte

Dr. Rapp von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zum
Kriegsministerium.

Dr. Nagel, bisher Bataillonsarzt im 1. Pionier-Bataillon, zum
13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und

Dr. Roßbach, Regimentsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser
Franz Joseph von Oesterreich, in gleicher Eigenschaft zum 17. In-
fanterie-Regiment Drff.,

die Stabsärzte

Dr. Gutbier, Bataillonsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser
Franz Joseph von Oesterreich, zum 1. Pionier-Bataillon,

Dr. Barthelmes von der Unteroffiziers-Schule zur Inspektion der
Militär-Bildungsanstalten,

Dr. Rudisch vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer zur
Unteroffiziers-Schule,

den Oberarzt Dr. Schuster vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-
Regent Luitpold zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

den Assistenzarzt Dr. Meyer vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leo-
pold zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu befördern: zum Assistenzarzt den Unterarzt Zangerle des 17. In-
fanterie-Regiments Drff.

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds

den Zahlmeister Gehauf des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm,
König von Preußen, vom III. zum II. Armee-Korps zu versehen,

den Zahlmeister-Aspiranten Joseph Brockl des 2. Feld-Artillerie-
Regiments Horu zum Zahlmeister im III. Armee-Korps zu er-
nennen;

am 16. ds

den Wirklichen Geheimen Kriegsrat Venz von der Stelle des Militär-Intendanten III. Armee-Korps zu entheben und zum Kriegsministerium zu kommandieren;

zu versetzen:

die Intendanturräte

Ries vom Kriegsministerium zur Intendantur III. Armee-Korps und
Strauß von der Intendantur III. Armee-Korps zum Kriegsministerium;

am 21. ds

zu ernennen:

zum Rat des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht den Militäranwalt Stahl daselbst,

zum Militäranwalt bei diesem Senat den Kriegsgerichtsrat Dr Weigel
beim General-Kommando III. Armee-Korps,

zum Kriegsgerichtsrat bei der 5. Division den Militärgerichts-Prokuratoren Dr Eduard Stüber;

zu versetzen: den Kriegsgerichtsrat Roth von der 5. Division zum
General-Kommando III. Armee-Korps;

zu verleihen: den Rang der Klasse IV dem Kriegsgerichtsrat Berthold bei der 3. Division;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds **den Abschied zu bewilligen:**

den Veterinären Hermann Frank (Landau), Martin Beck (Weilheim),
Johann Munier (Mindelheim) und Albert Gebhard (Pilschhofen)
von der Landwehr 2. Aufgebots,

dem Oberapotheker Dr Rudolf Große (Ludwigshafen) von der
Landwehr 1. Aufgebots.

Frh. v. Mch.

Nro 6787.

München 23. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs
reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlie-
ßung vom 20. ds

dem Oberleutnant Freiherrn von Sedendorf-Aberdar des 19. In-
fanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, Ad-

jutant beim Bezirks-Kommando Erlangen, für das Ritterkreuz
2. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer
Löwen und

im Leutnant Fürsten zu Dettingen-Dettingen und Dettingen-
Spielberg des Infanterie-Leib-Regiments für den Königlich
Preussischen Kronen-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme
und zum Tragen Allergnädigst zu erteilen geruht.

Krh. v. Mch.

Nro 6098.

München 23. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung der Ehrenmünze des
Ludwigsordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs
eichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Ent-
schließung vom 9. ds dem Kanzleidiener Nikolaus Schrauder im
Kriegsministerium zum 20. d. Mts für eine ehrenvoll zurückgelegte
fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens Aller-
gnädigst zu verleihen geruht.

Krh. v. Mch.

Nro 5903.

München 23. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandierung zur Kriegs-
Akademie.

Zum 1. Oktober d. Js werden in die Kriegs-Akademie komman-
diert:

die Oberleutnants

Ruth des 1. Infanterie-Regiments König,

Pflügel, Bataillons-Adjutant, des 5. Infanterie-Regiments Groß-
herzog Ernst Ludwig von Hessen,

Schmidt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Freiherr Voesselholz von Colberg des 1. Chevanlegers-Regiments

Kaiser Nikolaus von Rußland,

Ritter von Reichert, Adjutant bei der 3. Feld-Artillerie-Brigade
 Seyler, Bataillons-Adjutant, des 1. Pionier-Bataillons,
 die Ventnants
 von Benz zu Niederlahnstein, Bataillons-Adjutant, des 3.
 fanterie-Leib-Regiments,
 Hermann Kriebel des 1. Infanterie-Regiments König, Adjutant be-
 Bezirks-Kommando Rosenheim,
 Saur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
 Schumacher des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, Kön-
 von Preußen,
 Haslinger des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
 Jakob Kaspar, Regiments-Adjutant, und
 von Griesheim, beide des 11. Infanterie-Regiments von der Taa-
 Uhrig des 17. Infanterie-Regiments Drff, dieser in die Lehrstufe I.
 Meier, Regiments-Adjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments König
 Schickendantz, Regiments-Adjutant, des 6. Feld-Artillerie-Regiments
 Freiherr von Pechmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vater-
 Borthmer.

Frh. v. Asch.

Nro 6328.

München 18. April 1906

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Ernst Graf des 1. Cheva-
 legers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland wird zum Unterarzt
 im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen
 ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle be-
 auftrag.

Dr v. Bestelmeyer.

Eingeteilt wurden:

die Zahlmeister

Gehauf beim 9. Infanterie-Regiment Brede,

Prockl beim 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von
 Preußen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in **N^o 15.**

28. April 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 7184.

München 28. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königsreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Führichen:

im aktiven Heere:

am 26. ds

dem Obersten **Bärmann**, Vorstand des Bekleidungsamts I. Armee-Korps, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen,

den Führich **Meschreiter** des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Obersten von **Münster**, bisher mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungs-Chefs bei dieser Inspektion beauftragt.

(12.)

zum Vorstand des Bekleidungsamts I. Armee-Korps den Obersten
Sickel, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt,
zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major Regnet
der Fortifikation Ingolstadt,

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Georg von
Sachsen den Hauptmann Schaaf dieses Regiments,

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim
den Oberleutnant Unna des 17. Infanterie-Regiments Orff;

zu verleihen: den Rang und die Gehaltsbefreiung eines Regiments-Kom-
mandeurs dem Oberleutnant Zeller, Kommandeur der Equita-
tions-Anstalt;

zu befördern:

zum Hauptmann den Oberleutnant Vogl, kommandiert bei der
Kaiserlichen Fortifikation Ulm,

zum Oberleutnant den Leutnant Koch, Bataillons-Adjutant im Eisen-
bahn-Bataillon,

zum Leutnant den Fähnrich Liebel im 14. Infanterie-Regiment
Hartmann,

zu Fähnrichen

die Fähnrichen, Unteroffiziere

Ludwig Eberle im 1. Train-Bataillon,

August Damboer im 20. Infanterie-Regiment,

Karl Schäfer im 21. Infanterie-Regiment,

Maximilian Znama von Sternegg im 9. Infanterie-Regiment Brede.

Friedrich Karl Erbgrafen von Viech im 6. Chevaulegers-Regiment
Prinz Albrecht von Preußen,

Karl Meyn im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis und

Hermann Bischoff im 15. Infanterie-Regiment König Georg von
Sachsen;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds dem Leutnant Oskar Martienssen der Reserve des
2. Fuß-Artillerie-Regiments behufs Übertritts in königlich preu-
ßische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitäts-Korps:

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberstabsarzt Dr. Heinrich Schneider von der Landwehr 1. Auf-
gebots (Kissingen),

den Stabsärzten

Dr Kalmann Heilbronn von der Reserve (Mindelheim),

Dr Dietrich Eichhoff (Kaiserslautern), Dr Albert Pfeiffer (Hof) und
Dr Christoph Müller (Augsburg) von der Landwehr 1. Auf-
gebots,

Dr Heinrich Mehler (Günzenhausen) von der Landwehr 2. Auf-
gebots,

dem Oberarzt Dr Karl Sprung (Hof) von der Landwehr 1. Auf-
gebots, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform
mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, ferner

den Stabsärzten Dr Anton Stiel (Dillingen) und Dr August Schelle
(Wasserburg) von der Landwehr 2. Aufgebots,

den Oberärzten

Dr Franz Nahr (Weiden), Dr Maximilian Banholzer (Augsburg)
und Dr Karl Aust (Hof) von der Reserve,

Dr Gustav Tismer (Hof), Dr Ludwig Wöcher (Ingolstadt), Franz
Stehle und Dr Karl Morian (Mindelheim) von der Landwehr
1. Aufgebots,

Dr Maximilian Kuissl und Paul Staudacher (M. München),
Dr Klemens Gudden (Kaiserslautern), Dr Franz Streiter
(Würzburg), Dr Xaver Hall (Amberg), Alexander Moritz
(Wasserburg), Dr Karl Singer (Aichaffenburg) und Dr Johann
Bauernfeind (Amberg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu versehen: den Oberarzt Ludwig Weiß von der Landwehr 1. Auf-
gebots (Bahrenuth) zu den Sanitätsoffizieren der Reserve;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Oberarzt Dr Joseph Brod von der Reserve
(Würzburg),

zu Oberärzten

die Assistenzärzte

Leonhard Hauck (Erlangen), Dr Philipp Stoll (Aichaffenburg), Karl
Knöll (Günzenhausen), Dr Peter Reiß (Aichaffenburg), Dr Maxi-
milian Maier (Weilheim), Dr Arnold Vidal, Dr Felix Miodowski
und Dr Salomon Neuberg (Hof), Dr Julius Vogel und
Dr William Wolfson (Aichaffenburg), Dr Adolf Fleischmann
(Ludwigshafen), Julius Herbst (München), Dr Julius Dörfler
(Amberg), Dr Alfred Vöser (Hof), Dr August Bub (Bamberg),
Dr Albert Verner (Kaiserslautern), Dr Georg Manes (Landau),
Dr Eduard Hartmann (Straubing), Karl Schindler und
Dr Friedrich Fränkel (M. München), Dr Felix Dreher (Hof).

Dr. Jobst Krans (Nürnberg), Dr. Emil Wagner und Dr. Hugo Oppenheimer (Hof), Dagobert Vorchardt (Nürnberg), sämtliche von der Reserve,
Dr. Alois Endres (Memmen), Emil Schickendantz (Kaiserslautern), Dr. Maximilian Karchhufe (Mindelheim), Dr. Rudolf Grasshen, Dr. Joseph Rosenbaum, Dr. Karl Hörmann und Franz Kirchner (I. München), Dr. Oskar Barz (Ludwigshafen), diese von der Landwehr 1. Aufgebots,

zu Assistenzärzten

die Unterärzte

Dr. Joseph Horz (Nürnberg), Dr. Wilhelm Christ, Dr. Ludwig Schliep, Georg Ebenhöch, August Colonne, Friedrich Genewein und Dr. Karl Jäger (I. München), Friedrich Haack (Würzburg), Otto Heß (I. München), Dr. Heinrich Fiedler (Regensburg), Dr. Arthur Beer (I. München), Dr. Maximilian Schwab (Würzburg), Dr. Friedrich Laubmann (I. München), Dr. Otto Reichel (Hof), Dr. Eduard Scheidemann (Nürnberg) und Dr. Heinrich Nag (Würzburg), sämtliche von der Reserve, dann Karl Simon (Erlangen) in der Landwehr 1. Aufgebots;

e) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im Beurlaubtenstande:

am 22. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberapothekern

Joseph Bachmair von der Reserve (II. München), diesem mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform,

Dr. Friedrich Krüger (Hof), Johann Winkelmann (Mindelheim), Dr. Joseph Meßner und Johann Lehner (Mühlhausen), Eugen Schäffer (Ingolstadt), diese von der Landwehr 1. Aufgebots,

Dr. Adolf Straub und Theodor Erhard (Nürnberg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Karl Hartmann (I. München), Philipp Fuchs (Nürnberg) und Viktor Rabs (Würzburg).

Frl. v. Mch.

ro 7015.
riegsministerium.
betreff: Ordensverleihung.

München 28. April 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs
eichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Ent-
schließung vom 23. ds dem Feuerwerkhauptmann a. D. Graf das
Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allernädigt zu ver-
eihen geruht.

Frh. v. Asch.

www.libtool.com

An Stelle des Majors **Hezel**, Bataillons-Kommandeur im 12. In-
fanterie-Regiment Prinz **Arnulf**, wurde Oberstleutnant **Graf von**
Montgelas von der Zentralstelle des Generalstabs als ständiges
Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission be-
stimmt.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Bataillons-Adjutanten
die Oberleutnants

Haack im 7. Infanterie-Regiment Prinz **Leopold** und
Bara im 13. Infanterie-Regiment Kaiser **Franz Joseph** von **Österreich**,
der Leutnant **Langhäuser** im 2. Infanterie-Regiment **Kronprinz**,
als Bezirks-Adjutant der Leutnant **Freiherr von Stengel** des 9.
Infanterie-Regiments **Brede** beim Bezirks-Kommando **Rissingen**.

Ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten der Oberleutnant **Hänlein**, bisher
Bataillons-Adjutant, im 19. Infanterie-Regiment **König Viktor**
Emanuel III. von **Italien**,

zu Bataillons-Adjutanten

der Oberleutnant **Kauper** im 7. Infanterie-Regiment Prinz **Leopold**,
die Leutnants

Kaila im 2. Infanterie-Regiment **Kronprinz**,

August Schmid im 16. Infanterie-Regiment **Großherzog Ferdinand**
von **Toskana**,

Kottmahr im 19. Infanterie-Regiment **König Viktor Emanuel III.**
von **Italien**,

zum Abtheilungs-Adjutanten der Oberleutnant Heim im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,
zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Bissingen der Leutnant
Reutgraf des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage in **N^o 17.** 18. Mai 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

N^o 8415.

München 18. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Führichen:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts dem Leutnant Vorch der 1. Maschinen-Gewehr-Abteilung das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 27. April d. Js behufs Übertritts zur Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 5. ds dem Hauptmann von Zutner, Batterieführer im 6. Feld-Artillerie-Regiment, vom 1. d. Mts an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 15. ds

den Generalmajor Freiherrn von Renbeck, Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

(13.)

den Fähnrich Kaffl des 2. Ulanen-Regiments König zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Obersten z. D. Strehler, Adjutant bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

den Oberstleutnants z. D.

Stümmeler, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Passau, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und

Abelein, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Ingenieur-Korps, versehen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Hauptmann von Loewenich, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, unter Verleihung des Charakters als Major und

dem Oberleutnant Kettner des 1. Jäger-Bataillons, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade den Generalmajor Ritter von Menz,

zum Adjutanten bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten den Obersten z. D. Medicus,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Passau den Oberstleutnant z. D. Karl Müller,

zum Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg den Major z. D. Deml,

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Major z. D. du Barry Freiherrn von La Roche,

zum Eisenbahn-Kommissär den Hauptmann Hierthes unter Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preussischen Großen Generalstabs,

zu Kompagniechef

die Hauptleute

Müller des 20. Infanterie-Regiments im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden und

Händler im 2. Jäger-Bataillon,

in Batterieführer im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Dichtel des 10. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

versetzen: den Oberleutnant Hermann des 21. Infanterie-Regiments zur 1. Maschinen-Gewehr-Abteilung;

befördern:

1. Oberleutnants

2. Leutnants

Sibel, Bataillons-Adjutant im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Laab im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Schweiger im 21. Infanterie-Regiment und

Sener im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn

3. Leutnants

4. Fähnriche

Reinhard im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und
Reichmann im 1. Jäger-Bataillon;

in Beurlaubtenstande:

am 11. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Hauptleuten

Joseph Hockenstein der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König
und

Emerich Gies der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog
Ernst Ludwig von Hessen, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen
der bisherigen Uniform, dann

Wilhelm Meinel der Reserve des 6. Infanterie-Regiments Kaiser
Wilhelm, König von Preußen, und

Karl Hohenbrenner der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (L. Mün-
chen), diesen beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-
Uniform, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen
Abzeichen, ferner

von der Landwehr 1. Aufgebots

dem Oberleutnant Friedrich Habermeyer (Münster) von der In-
fanterie und

dem Leutnant Richard Vater (Hof) von der Feld-Artillerie,

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Oberleutnants

Karl Koch (Hof), Heinrich Kolb (Regensburg), Karl Weiß.

Robert Voigt (Mschaffenburg), Wilhelm Summa (Erlangen).

Hans Borchardt (l. München), Heinrich Walbe (Mschaffenburg).

und Johann Paschke (Bamberg) von der Infanterie,

Paul Schneider (Bamberg) von der Kavallerie,

Friedrich Mellarts (Landau) von der Feld-Artillerie,

Otto Stadler (Mschaffenburg) von der Fuß-Artillerie,

den Leutnants

Christian Maly (Bamberg), Gustav Reijcher (Würzburg):

Theodor Zoellner (l. München) von der Infanterie,

Konradin Stark (Kaiserslautern) von der Kavallerie,

zu versehen: den Oberleutnant Karl Niederer der Landwehr-Artillerie 2. Aufgebots (Weiden) zu den Reserve-Offizieren.

3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zu befördern:

zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Christoph Ströbel der Reserve des Eisenbahn-Bataillons,

Karl Weidinger der Landwehr-Pioniere 1. Aufgebots (Landau).

zu Leutnants

in der Reserve

die Vizelfeldwebel

Ludwig Wolf (l. München) im Infanterie-Leib-Regiment,

Karl Dürwanger (Stranbing), Arnulf Sonntag (l. München):

Jakob Berger (Mnsbach) im 1. Infanterie-Regiment König,

August Schade (l. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Lothar Diehl (l. München), Wilhelm Werners (Erlangen) u.

Paul Schneider (Nürnberg) im 4. Infanterie-Regiment K.

Wilhelm von Württemberg,

Karl Walther und Lorenz Ziegler (Würzburg), Anton Heiler.

brunner (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Er.

Ludwig von Hessen,

Andreas Gräßmann (Nürnberg), Sigmund Bär (Erlangen), Er.

Kammerer (Weiden) und Heinrich Stöckel (l. München):

6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Karl Krauß (Kaiserslautern), Friedrich Hertlein und Heinrich Ha-

mann (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

Johann Wild (Mschaffenburg) und Walter Brügmann (Erlangen) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, Gustav Ballmann (Ludwigshafen), Gottfried Jacquin (Nürnberg), Udo Beizen und Alois Hock (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Brede,

Eduard Münster (Nürnberg) und Georg Schmidt (Rosenheim) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Eugen Eichhorn (Nürnberg) und Franz Beck (Mschaffenburg) im

11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Gustav Boigt (Erlangen) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Ernst Bierlein (Gunzenhausen) und Friedrich Zglaner (Nürnberg)

im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Winfried Röhler (Erlangen), Friedrich Kappeler (Nürnberg), Karl

Helmreich (l. München) und Konrad Friedrich (Nürnberg) im

14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Johann Bey (Kaiserslautern) und Gustav Daxenberger (Wasser-

burg) im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,

Lothar Bard, Joseph Schöb und Friedrich Zbach (l. München)

im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Anton Mainhart (Würzburg), Armin Schmitt und Franz Sturn

(Vandau), Friedrich Spengler (Rosenheim) und Philipp Vogel

(l. München) im 17. Infanterie-Regiment Drff,

Wilhelm Archbiel (Vandau) und Friedrich Hügel (Ausbach) im

18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Richard Michael (Erlangen) und Ludwig Fink (Ausbach) im 19. In-

fanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Walter Reithel und Heinrich Schumann (Nürnberg) im 21. In-

fanterie-Regiment,

Hubert Peruche (Würzburg), Gustav Geyer (Ludwigshafen), Hugo

Krück (Würzburg) und Georg Beck (Ausbach) im 23. Infanterie-

Regiment,

Karl Forster (Straubing) im 1. Jäger-Bataillon,

Hugo Jäger (Rosenheim), Friedrich Pfeiffer (Ludwigshafen) und

Joseph Schoner (Mschaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon,

die Bizewachtmeister

Richard Förster (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser

Nikolaus von Rußland,

Eduard Margerie (Bayreuth) im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz

Albrecht von Preußen.

Werner Bergmann (l. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment

Prinz-Regent Euitpold,

Johann Meyer (l. München) und Paul Hädrich (Würzburg) im
2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Wilhelm Esser (l. München), Gottfried Schaumberg (Bayreuth),
Heinrich Hoffmann (Pandaun), diesen mit einem Patent vom
26. November 1903, und Ferdinand Schott (l. München) im
3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,
Guido Lehmann (Würzburg) im 5. Feld-Artillerie-Regiment Kaiser
Alfons XIII. von Spanien,
Heinrich Zehner (Erlangen) im 6. Feld-Artillerie-Regiment,
Gustav Zellmeth (l. München) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz
Regent Luitpold,
Heinrich Köhler (Nürnberg) im 8. Feld-Artillerie-Regiment,
Rudolf Michel und Friedrich Matthias (l. München) im 9. Feld-
Artillerie-Regiment,
Eduard Menzdröffer (Bayreuth), Karl Junge (Ansbach) und Fritz
Silberhorn (Amberg) im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

die Vizefeldwebel

Endwig Fuchs (Endwigshafen) und Paul Reiber (Hof) im 2. Feld-
Artillerie-Regiment,
Adolf Prang (l. München) und Siegfried Kurzmann (Rosenheim)
im 1. Pionier-Bataillon,
Friedrich Häußler (Kaiserslautern) im 2. Pionier-Bataillon,
Robert Weichrauch und Georg Spanner (l. München), Alex
Schönberger (Wasserburg) im 3. Pionier-Bataillon,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Vizefeldwebel

Konrad Förtisch (Endwigshafen) und
Hans Börner (Günzenhausen) in der Infanterie,
den Vizewachtmeister Karl Stepf (Würzburg) in der Feld-Artillerie

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts dem Oberarzt Dr Müller des 14. Infanterie-Regiments Hartmann das Ausscheiden aus dem Heere mit der
27. April d. Js behufs Übertritts zur Kaiserlichen Schutztruppe
für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 14. ds dem Assistenzarzt Dr Treutlein des 9. Infanterie-Regiments Brede vom 1. Oktober d. Js an Urlaub ohne Gehalt auf
ein Jahr zu bewilligen;

**c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:**

am 1. ds den Buchhalter Winneberger von der Zahlungsstelle
III. Armee-Korps zur Generalmilitärkasse zu versetzen.

Krh. v. Hsch.

Nro 7944.

München 18. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leitpold**, des Königs
reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen ge-
funden, vom Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen:

am 6. ds

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Hauptleuten und Kompagniechefs

Freiherrn von Pechmann des Infanterie-Leib-Regiments,

Keul des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württem-
berg und

Meyer des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von
Italien, dann

dem Hauptmann Gartmahr, Lehrer an der Artillerie- und Inge-
nieur-Schule;

am 7. ds

das Großkreuz:

dem Königlich Spanischen General der Infanterie und Kriegsminister
Don Arsenio Vinales Pombo,

das Großkomturkreuz:

dem Königlich Spanischen Generalmajor und General-Adjutanten
Don Manuel San Cristobal Diaz Aguda.

Krh. v. Hsch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **N^o 18.** **31. Mai 1904.**

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Verleihung der Ehrenminze des Ludwigsordens; 5) Veterinär-Personal; 6) Ernennung zum Unterarzt.

Nro 9160.

München 31. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 19. ds

dem Hauptmann Edlen von Krempelhuber auf Emingen, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

den Ventnants

Wilhelm Schwandner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, Adolf Donner und Egon Müller des 9. Infanterie-Regiments Brede und

Schimmer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bilschhofen, das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 5. Juni d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

(14.)

am 21. ds

dem Hauptmann Düring, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment
Brede,

den Leutnants

Seidl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von
Preußen, und

Hizler des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von
Italien das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts zur
Ostasiatischen Besatzungs-Brigade zu bewilligen;

den Leutnant Prinzen Kourad von Bayern, Königliche Hoheit
des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold vom 1. Juni d. Js
an vom Kommando zum 1. Infanterie-Regiment König zu er-
heben und à la suite des erstgenannten Regiments zu stellen;

am 22. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptmann
Freiherrn von Hertling, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-
Regiment Königin Mutter, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen
Adalbert Alfons von Bayern vom 3. Juni d. Js an als mili-
tärischen Begleiter zuzuteilen;

am 29. ds dem Hauptmann Hüttner, Kompagniechef im 23. In-
fanterie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und
mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit
den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 30. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Hizler, Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments,
den Majoren Sing und Körle, Bataillons-Kommandeure im 4. In-
fanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

dem Rittmeister Leybold, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon,
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uni-
form mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

dem Leutnant Brethauer des 2. Train-Bataillons, diesem unter
Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Obersten z. D. Ritter von Erhard, Vorstand des Kriegs-
Archivs, diesem unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-
Verdienstordens, und

dem Obersten z. D. Franz Müller, beiden mit der Erlaubnis zum
Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete
vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments den Oberstleutnant
Grosch beim Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl
von Bayern unter Beförderung zum Obersten (1),

zu Bataillons-Kommandeuren

den Major Wening des 9. Infanterie-Regiments Wrede im 4. In-
fanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, dann
unter Beförderung zu Majoren

die Hauptleute

Erzischer (2), Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leo-
pold, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und
Marc (6), Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog
Ernst Ludwig von Hessen, im 18. Infanterie-Regiment Prinz
Ludwig Ferdinand,

zum Vorstand des Kriegs-Archivs den Obersten z. D. Standinger,
Hilfsoffizier daselbst.

zum Hilfsoffizier beim Kriegs-Archiv den Hauptmann z. D. Luk.

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Reyß, Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade, im 7. Infanterie-Re-
giment Prinz Leopold und
von Bezold im 22. Infanterie-Regiment, ferner
unter Beförderung zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Schmidt genannt Waldschmidt im 5. Infanterie-Regiment Groß-
herzog Ernst Ludwig von Hessen,

Hoderlein im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Cramer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Schmalhofer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold im 19. In-
fanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Neumüller des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von
Preußen, im 22. Infanterie-Regiment,

Dick des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand im
23. Infanterie-Regiment,

10. Schmidt gen. Waldschmidt, Hoderlein und Cramer ohne Patent,
zum Batteriefeldwebel im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum

3. Juni d. Js den Oberleutnant Freiherrn von Steinling zu
Boden und Steinling dieses Regiments unter Beförderung zum
Hauptmann,

zum Kompagniechef im 2. Train-Bataillon den Oberleutnant v. Selhausen dieses Bataillons unter Beförderung zum Rittmeister zum Adjutanten bei der 8. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Herberger des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm v. Württemberg;

zu versehen:

den Major Krieger, Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, zum Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Beförderung zum Oberleutnant (1),

die Hauptleute und Kompagniechefs

Freiherrn von Eschke vom 22. Infanterie-Regiment zum 5. Infanterie-

Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

Hartmann vom 22. Infanterie-Regiment zum 8. Infanterie-Regiment: Großherzog Friedrich von Baden,

die Rittmeister und Kompagniechefs

Mainz vom 3. Train-Bataillon zum 1. Train-Bataillon und

von Pex vom 2. Train-Bataillon zum 3. Train-Bataillon,

den Oberleutnant von Hegemann des 4. Chevaulegers-Regiments: König, bisher ohne Gehalt beurlaubt, zu den Reserve-Offiziere dieses Regiments;

zu entheben: von der Stelle als Kompagniechef unter Beförderung zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute

Kreitmaier (4) des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Pup (3) des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und

Schmidt (1) des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III von Italien;

zu befördern:

zu Obersten

die Oberstleutnants

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus (6), Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen:

Freiherrn von Guttenberg (4), Kommandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Halder (2), Kommandeur des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Straßner (3), Kommandeur des 12. Feld-Artillerie-Regiments und

Vöhl (5), Kommandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments

zum Major (überzählig) den Rittmeister Zsch (5), Eskadronschef im
2. Ulanen-Regiment König,

zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Maurer, Adjutant bei der 4. Infanterie-Brigade, und

Buchner, Adjutant bei der 12. Infanterie-Brigade,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Franck des 9. Infanterie-Regiments Brede,

von Sicherer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Ferber des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,

kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs,

Fiekenig, kommandiert zum Topographischen Bureau des General-

stabs, und Kottmahr, Bataillons-Adjutant, beide des 19. In-

fanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,

Maximilian Ritter von Hilger und Sigler des 21. Infanterie-

Regiments,

Zeig des 23. Infanterie-Regiments,

Gemminger Freiherrn von Massenbach des 9. Feld-Artillerie-

Regiments und

Lehmann des 3. Train-Bataillons,

zu Leutnants

die Fähnriche

Lindner und Prell des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Küppers des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III.

von Italien;

zu verleihen: ein Patent des Dienstgrades vom 28. Oktober 1903 (1a)

dem Oberstleutnant Maier, Kommandeur des 1. Train-Bataillons;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 29. dS

dem Oberstabsarzt Dr von Grafenstein, Regimentsarzt im 5. Feld-

Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, den Abschied

mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Fort-

tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen

Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Regimentsarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII.

von Spanien den Oberstabsarzt Dr von Kolb, Bataillonsarzt

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,



zu Bataillonsärzten

den Stabsarzt Dr Dreschfeld des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz
im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.

den Oberarzt Dr Megele im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl
von Bayern, diesen unter Beförderung zum Stabsarzt (überzählig):

zu versetzen: den Assistenzarzt Joseph Meier vom 20. Infanterie-
Regiment zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 28. ds

den Proviantamts-Direktor, Rechnungsrat Carl des Proviantamts
München unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Mi-
litär-Verdienstordens mit Pension in den erbetenen Ruhestand
treten zu lassen;

dann zum 1. Juni d. Js

zu ernennen:

zum Buchhalter bei der Korps-Zahlungsstelle I. Armee-Korps den Buch-
halter auf Probe, Zengleutnant a. D. Friedrich Striegel,

zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung Ingolstadt den
Kasernen-Inspektor auf Probe, Militärantwärtter Andreas Bauer;

zu versetzen:

den Stabsveterinär Krieglsteiner des Remonte-Depots Schwaig-
anger als Vorstand zur Remonten-Anstalt in Neumarkt i. Obpf.,

den Veterinär Meier des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Al-
brecht von Österreich zum Remonte-Depot Schwaiganger unter
Beförderung zum Stabsveterinär,

den Proviantamts-Rendanten Ebner vom Proviantamt Würzburg
zu jenem in Freisung;

zu befördern:

zum Intendanturrat den Intendantur-Majessor Probst, Vorstand der
Intendantur der 5. Division,

zum Korps-Stabsveterinär beim General-Kommando III. Armee-Korps
den Stabsveterinär Schmid, Vorstand der Remonten-Anstalt in
Neumarkt i. Obpf.,

zum Stabsveterinär (überzählig) den Veterinär Dr Sigl des 3. Feld-
Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Erh. v. Msch.

Nro 9068.

München 31. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. ds bewogen gefunden, dem Königlich Preussischen Staats- und Kriegsminister von Einem genannt von Rothmaler das Großkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Krh. v. Asch.

www.libtool.com

Nro 8689.

München 31. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. ds

dem Obersten Moser, Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, für das Kommandeurkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens,

dem Oberstleutnant a. D. Fenze und

dem Major a. D. Häberlin für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen, dann

dem Assistentenarzt Dr Wilhelm Kopenberg der Reserve (Aschaffenburg) für den Großherzoglich Türkischen Osmanis-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zum Tragen

Allergnädigst zu erteilen geruht.

Krh. v. Asch.

Nro 8248.

München 31. Mai 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung der Ehrenmünze des
Ludwigsordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschießung vom 5. ds dem Pförtner Cölestin Pockmaier im Kriegsministerium zum 19. d. Mts für eine ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Alsch.

Nro 8956.

München 31. Mai 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Veterinär-Personal.

Der Unterveterinär der Reserve Otto Kühn (Bahrenth) wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Alsch.

Nro 8312.

München 21. Mai 1904

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Franz Miller des 4. Feld-Artillerie-Regiments König wird zum Unterarzt im 20. Infanterie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Westelmeyer.

Leutnant Seysserth des 1. Pionier-Bataillons wurde vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule entboben.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

www.libtool.com

Beilage

in **Nr 20.**

21. Juni 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Enthebung vom Kommando zur Kavallerie-Telegraphen-Säule.

Nro 10371.

München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Führichen:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Oberleutnant Hagen vom 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden zum 17. Infanterie-Regiment Drff zu versetzen;

am 14. ds

den Major Peter, Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

(15.)

dem Oberstleutnant z. D. Dallmer und dem Major z. D. von Baldinger mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen unter Fortgewährung der Pension den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen: zum Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen den Major Mayer dieses Regiments;

zu versetzen:

als Mitglied zum Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps den Rittmeister Wimmer, bisher kommandiert zu diesem Bekleidungs-Amt, das die Leutnants

Hollner vom 20. Infanterie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Felix Ball vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 20. Infanterie-Regiment, diesen mit einem Patent vom 4. März 1901 Jahrmarkt des 3. Chevanlegers-Regiments Herzog Karl Theodor zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments,

den Fährnrich Grafen Basselet de La Rosée des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Infanterie-Leib-Regiment am 17. ds dem Leutnant Brunner des 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg das Ausscheiden aus dem Dienst behufs Übertritts zur Kaiserlichen Marine-Infanterie zu bewilligen.

am 19. ds

den Major Arnold, Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Major Sellmayr, Abteilungs-Kommandeur im 6. Feld-Artillerie-Regiment, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen den Major Pütz des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,

zum Abteilungs-Kommandeur im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Seuffert beim Stabe des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Batteriefeld in 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Oberleutnant Edelmann des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Beförderung zum Hauptmann;

zu **versetzen**: den Hauptmann Freiherrn Kreuschlag von Frehenstein, Batteriefeld in 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zum Stabe dieses Regiments;

zu **befördern**:

zum Major ohne Patent den Hauptmann Hartander der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission,

zum Oberleutnant den Leutnant Freiherrn von Stengel, Regiments-Adjutant im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Leutnant den Häxrich Grafen von Holsheim aus Bayern im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu **verleihen**: ein Patent des Dienstgrades dem Hauptmann Dichtel, Batteriefeld in 6. Feld-Artillerie-Regiment;

zu **charakterisieren**:

als Oberleutnant den Major z. D. Werthmann, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Hof,

als Major den Hauptmann z. D. Man, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Weilheim;

im **Verurlaubtenstande**:

am 9. ds

den **Abchied zu bewilligen**:

den Oberleutnants

Otto Schwab (Ausbach) und Johann Brechtel (Memmen) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

Ludwig Glas der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Carl Böckler (Würzburg) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,

Emil Brack (Münchingen), Ludwig Rippel (Ausbach), Maximilian Weinzierl (Landschut) und Eduard Pauschinger (Ausbach) der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots.

Adolf Spatz (Ludwigshafen) der Landwehr-Pioniere 2. Aufgebots,
dem Leutnant Maximilian Schöpp (Kaiserslautern) der Landwehr-
Infanterie 1. Aufgebots;

zu versehen: den Leutnant Johann Berdemeyer von der Reserve
des 10. Feld-Artillerie-Regiments zur Reserve des 1. Feld-Artillerie-
Regiments Prinz-Regent Luitpold;

b) im Sanitäts-Korps:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Stabsarzt Dr Richard Marian (Kaiserslautern),

den Oberärzten Dr August Heidenhain (Hof) und Dr Richard Heigl
(Kaiserslautern), sämtliche von der Landwehr 1. Aufgebots, diesen
mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Ver-
abschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

von der Reserve den Oberärzten Dr Friedrich Bocke (l. München)
Dr Hannibal Eupprian (Kissingen), Dr Maximilian Mursinna
(Mchaffenburg) und Dr Karl Vogel (l. München), diesem gemäß
§ 111, 4 der Wehr-Ordnung,

von der Landwehr 1. Aufgebots den Oberärzten Dr Wilhelm Holter-
bach und Dr Altal Merk (l. München), Dr Gustav Brunner
(Mchaffenburg), Dr Georg Hartmann (Hof), Dr Johann Böd
(l. München) und Dr Gottfried Armbruster (Ludwigshafen),

von der Landwehr 2. Aufgebots den Oberärzten Dr Rudolf Wagner
(Bamberg), Dr Franz Gressbeck (l. München), Dr Richard Ema-
nuel (Hof), Dr Johann Thon Freiherr von Dittmer (Weiden),
Dr Maximilian Picard (l. München) und Georg Hensler
(Ausbach);

zu befördern: zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Adolf
Hollinger (l. München), Dr August Jorns (Würzburg),
Reinhard Frese (l. München), Adolf Giolina (Zweibrücken),
Dr Artur Bing (Würzburg), Dr Johann Hölzle (Ludwigshafen),
Bertold Buff und Otto Alieneberger (l. München), Konrad
Teicher (Bamberg), Dr Julius Hefinger (Nürnberg) und
Dr Ludwig Lehmann (Bayreuth);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. ds den Chemiker Fleischmann der Pulverfabrik mit Pension
in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 17. ds den Oberkriegsgerichtsrat Krauß des General-Kommandos II. Armee-Korps unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 18. ds

zu erneuern:

zu Proviantamts-Mendanten
die Proviantamts-Kontrollenre
Kohde beim Proviantamt München,
Hachmeier beim Proviantamt Würzburg und
Brenner des Proviantamts Augsburg, diesen beim Proviantamt Girth,
zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt München den Pro-
viantamts-Aspiranten Philipp Schmid des Proviantamts Schleiß-
heim;

zu versetzen: den Proviantamts-Mendanten Hoster des Proviantamts München zu jenem in Bamberg;

zu befördern: zum Proviantamts-Kontrollenre den Proviantamts-Assistenten Hemeter des Proviantamts München; dann dem Proviantamts-Assistenten Wertheimer des Proviantamts Ingolstadt den Rang nach dem Proviantamts-Assistenten Schmid zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds **den Abschied zu bewilligen:**

den Oberapothekern

Gusebius Hofmann (Nisingen), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, Dr Heinrich Niedel (Nürnberg), Wilhelm Zwerschina und Karl Braun (l. München), Alfred Wäglein (Erlangen), Hans Beer (l. München), Theodor Böhm (Nischaffenburg) und Dr Karl Mai (l. München), sämtliche von der Landwehr 1. Aufgebots,

Hermann Füssel (Memmen) und Theodor Golschorn (Nischaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Kunibert Fuchs (Nilschhofen), Johann Dorfner (Amberg) und Ludwig Raum (Bayreuth).

Krh. v. Nsch.



Nro 10018.

München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigt zu erteilen:

am 6. ds

dem Generalmajor von Steinsdorf, verwendet im Reichsdienst als Kommandant der Festung Ulm, für das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

den Obersten

Eder, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, und

Bening, Kommandeur des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, beiden für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 3. Klasse,

am 13. ds

dem Obersten Böhler, Kommandeur der 4. Kavallerie-Brigade, für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 2. Klasse,

dem Major Harlander der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Krh. v. Alsch.

Nro 10072.

München 21. Juni 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigt zu verleihen:

am 13. ds dem Vizefeldwebel Georg Kleinlein des 2. Pionier-Bataillons für die am 30. April d. Js bei Speyer mutvoll und opfer

willig vollbrachte Errettung eines Soldaten vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille;

am 14. ds dem Königlich Preussischen Hauptmann im Großen Generalstab von Websky, kommandiert als Militär-Attaché bei der Gesandtschaft in München, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Krh. v. Mch.

Nro 10218.

München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Enthebung vom Kommando zur
Kavallerie-Telegraphen-Schule.

Der Leutnant Bomhard des 2. Ulanen-Regiments König wird vom 1. Juli d. Js an vom Kommando als Lehrer bei der Kavallerie-Telegraphen-Schule enthoben.

Krh. v. Mch.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Rojer des 21. Infanterie-Regiments,

als Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Müller im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Bogel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann und

Graf von Frehen-Sehboldstorff, Herr zu Sehboldstorff im

16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

der Leutnant Freiherr von Stengel im 20. Infanterie-Regiment,

als Bezirks-Adjutanten

der Oberleutnant Herd des 19. Infanterie-Regiments König Viktor

Emanuel III. von Italien beim Bezirks-Kommando Hof,

der Leutnant Mayr des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz

Joseph von Oesterreich beim Bezirks-Kommando Ansbach.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Leutnants

Danenhauer im 23. Infanterie-Regiment,

von Kobell im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern
und

Freiherr von Schnurbein im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II.
König von Preußen,

zu Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Anthor im 11. Infanterie-Regiment von der Tann und

Vochner im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von
Toskana,

die Leutnants

Fischer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und

Miesel im 20. Infanterie-Regiment,

zu Bezirks-Adjutanten

der Oberleutnant Müller und

der Leutnant Rosp, beide des 21. Infanterie-Regiments, ersterer beim
Bezirks-Kommando Aushach, letzterer beim Bezirks-Kommando Hof.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **N^o 22.** 14. Juli 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee;
3) und 4) Ordensverleihungen; 5) Kommando zum Kriegs-Archiv.

N^o 11589.

München 14. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gesehen, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Führichen:

am 23. v. Mts den Ventuant Friedrich Grafen zu Castell-Castell der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, mit der Uniform dieses Regiments à la suite der Armee zu stellen;

am 9. ds zu Führichen mit einem Patent vom 5. ds zu ernennen:
die Königlichen Edelknaben

Heinrich Meißner Freiherrn von Vichtenstern im Infanterie-Leib-Regiment,

Karl Freiherrn von Speidel im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Eberhard Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen im Infanterie-Leib-Regiment,

Hans Freiherrn von Feilitzsch im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und
Oskar Freiherrn von Riedheim im Infanterie-Leib-Regiment;
am 10. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Oberstleutnant Freiherrn von Thüngen beim Stabe des
1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
dem Rittmeister Beck, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment
Erzherzog Albrecht von Oesterreich, und
dem Oberleutnant Martini des 22. Infanterie-Regiments, sämtlichen
mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform und
den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

**den Abschied unter Fortgewährung der Pension zum 20. d. Mts zu
bewilligen:** dem Oberstleutnant z. D. Freiherrn von und zu
Fraunberg, Kommandeur des Landwehr-Bezirks II. München,
mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Leib-
Regiments mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

das Ausscheiden aus dem Heere zum 20. ds zu bewilligen:

den Leutnants

Fürst, Bataillons-Adjutant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
Sondermann des 20. Infanterie-Regiments, kommandiert zum To-
pographischen Bureau des Generalstabs, und

Schenk Freiherrn von Stauffenberg des 1. Schweren Reiter-
Regiments Prinz Karl von Bayern behufs Übertritts in die Kaiser-
liche Schutztruppe für Südwest-Afrika;

zu ernennen:

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks II. München den Oberleut-
nant z. D. ~~Schmidhuber~~ zum 20. d. Mts,

zu Eskadronschefs

die Oberleutnants

Meyer des 2. Ulanen-Regiments König und

Schönhammer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht
von Oesterreich, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu
Rittmeistern ohne Patent,

zum Direktionsoffizier bei der Oberfeuerwerker-Schule den Oberleutnant
Apfelstedt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum 18. August d. Js;

zu versetzen:

den Major Freiherrn von Gumpenberg-Pötmeh-Oberbrenn-
berg, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König, zum Stabe
des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen

den Oberleutnant Weippert, Direktionsoffizier bei der Oberfeuerwerker-Schule, zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, diesen zum 18. August d. Js,

die Leutnants

Dingkreiter vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Vist des 2. Ulanen-Regiments König zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments,

den Fährich von Huber-Liebenau vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 6. Chevanlegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;

zu befördern:

zu Oberleutnants

die Leutnants

Hans Freiherrn von Imhoff, Bataillons-Adjutant im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Freiherrn von Feury auf Hilling im 2. Ulanen-Regiment König, Trombetta bei der Eskadron Jäger zu Pferde des III. Armee-Korps und

Follrath, Bataillons-Adjutant im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu charakterisieren: als Oberleutnant den Major z. D. Edlen von Germersheim, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg;

b) im Sanitäts-Korps:

am 10. ds das Ausscheiden aus dem Heere zum 20. ds zu bewilligen: dem Stabsarzt Dr Weindel des Bezirks-Kommandos 1. München, den Oberärzten

Dr Vion des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und

Dr Heim des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn beahs übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 28. v. Mts den Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor Hofbauer der Garnison-Verwaltung Germersheim mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 4. ds

zu ernennen:

zum vortragenden Rat und Sektionsvorstand im Kriegsministerium den Militär-Intendanten mit dem Titel und Range eines Wirk-

lichen Geheimen Kriegsrates Penz, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, unter Beförderung zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat, zum Kalkulator im Kriegsministerium den Militärauwärter und Kalkulator auf Probe Joseph Eibecker;

zu befördern:

zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat den Militär-Intendanten mit dem Titel und Range eines Wirklichen Geheimen Kriegsrates Heiden des I. Armee-Korps,

zum Militär-Intendanten III. Armee-Korps den Intendanturrat Nieder der Intendantur III. Armee-Korps,

zum Intendanturrat den Intendantur-Assessor Oberndorfer, 1. Stand der Intendantur der 3. Division,

zum General-Kriegs-Zahlmeister und Rentanten der Generalmilitärkasse den Geheimen Rechnungsrat Knab, bisher Kontrollleur daselbst,

zum Kontrollleur bei der Generalmilitärkasse den Rechnungsrat Müller, Pensions-Zahlmeister daselbst,

zum Pensions-Zahlmeister bei der Generalmilitärkasse den Rentanten Täubler der Korps-Zahlungsstelle III. Armee-Korps,

zum Rentanten der Korps-Zahlungsstelle III. Armee-Korps den Buchhalter Ferdinand Währ der Korps-Zahlungsstelle II. Armee-Korps

Krh. v. Msch.

Nro 11295.

München 14. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einreichung von Fahnenfadetten
in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des Königs reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 5. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadettenkorps zu kaiserlichen Allergnädigt zu ernennen geruht:

die Fahnenfadetten

Walter von Glas im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Walter Gränzer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regem:
Luithold,

Hans Müller im 1. Infanterie-Regiment König,

Richard Kirchmair im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Franz Böhl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Albert Dreßler im 9. Infanterie-Regiment Brede,

Alfred Kurz im 1. Pionier-Bataillon,

Konstantin Kleinhenne im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Hans Wöckel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Erich Egger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
Adolf Eistl im 9. Feld-Artillerie-Regiment,
Franz Fehn im 2. Chevanlegers-Regiment Paris,
Franz Ruchti im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Georg Gipfer im 2. Ulanen-Regiment König,
Ernst Horadam im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Hermann Schneider im 3. Pionier-Bataillon,
Mlois Wirth im 20. Infanterie-Regiment und
Krafft von Delhafen im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

Frh. v. Asch.

Nro 11294.

München 14. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leitpold**, des Königreichs Bayern Berweser, haben Sich bewogen gefunden, Aller-
gnädigst zu verleihen:

am 1. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Leutnant
Prinzen Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit, des
1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Leitpold den Hans-
Ritter-Orden vom Heiligen Hubertus;

am 25. v. Mts dem Einjährig-Freiwilligen, Gefreiten Jakob Göpfert
des 9. Infanterie-Regiments Brede für die am 28. März d. Js
im Maine bei Würzburg muthvoll und opferwillig vollbrachte Er-
rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-
Medaille;

am 5. ds dem Stabsveterinär Schwarz des 1. Chevanlegers-Regi-
ments Kaiser Nikolaus von Rußland den Verdienstorden vom
Heiligen Michael IV. Klasse;

am 10. ds

dem Feldwebel Georg Mair und

dem Sergeanten Heinrich Merz der kaiserlichen Schutztruppe für
Kamerun, beiden das Militär-Verdienstkreuz mit Schwertern.

Frh. v. Asch.

Nro 11465.

München 14. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des Königsreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Allergnädigst zu erteilen geruht:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

dem Obersten Freiherrn **Kreß von Kreßenstein**, Kommandeur des Infanterie-Regiments, für den kaiserlich österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse,

den Hauptleuten

von **Vossow** im Generalstab I. Armee-Korps für das Ritterkreuz 2. Klasse des kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne und

Hörule, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, für das Ritterkreuz 1. Klasse des kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes,

dem Oberleutnant **Salb** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments valant **Bothmer** für den königlich Preussischen Kronen-Orden 4. Klasse.

die Erlaubnis zum Tragen: dem Hauptmann **Karl von Pumm** der Reserve des Infanterie-Regiments für den kaiserlich Russischen St. Annen-Orden 2. Klasse.

Frb. v. Msch.

Nro 10928.

München 14. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Kriegs-Archiv.

Das Kommando des Oberleutnants **Bezzel** des 4. Infanterie-Regiments König **Wilhelm** von Württemberg zum Kriegs-Archiv wird bis 31. Juli 1905 verlängert.

Frb. v. Msch.

Nachweisung

der seit 1. April 1904 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

Gestorben am:

Oberleutnant a. D. Vothar Pang, zuletzt im 2. Train-	
Bataillon,	26. Nov. 1903
Mittmeister a. D. Möser, zuletzt im 3. Chevaulegers-	
Regiment Herzog Karl Theodor,	2. April 1904
Rechnungs-Kommissär a. D., Rechnungsrat Winter,	
zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Korps,	2. " "
Oberstleutnant a. D. Anracher, zuletzt Bataillons-Kom-	
mandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,	3. " "
Oberleutnant Maximilian Spiguer der Landwehr-	
Infanterie 1. Aufgebots (Bahrenth),	5. " "
Oberapotheker August Singer der Reserve (Stempen),	6. " "
Hauptmann a. D. Hünn, zuletzt im 10. Infanterie-	
Regiment Prinz Ludwig,	7. " "
Hauptmann a. D. Ludwig Zimmermann, zuletzt	
bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Gernersheim,	9. " "
Proviantamts-Adjutant, Oberleutnant a. D. Widen-	
mann des Proviantamts Landshut,	10. " "
Hauptmann Pfeiffer, Adjutant bei der Komman-	
dantur der Festung Gernersheim,	12. " "
Oberleutnant Ferdinand Hanemann des 21. In-	
fanterie-Regiments,	13. " "
Generalmajor a. D. Pfeufer, zuletzt Kommandeur des	
3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,	16. " "
Major a. D. Nixing, zuletzt Bataillons-Kommandeur	
im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,	17. " "
Oberapotheker Oskar Bergher der Reserve (Klirn-	
berg),	17. " "
Hauptmann Burkhard von Haas, Kompagniechef im	
15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,	21. " "
Hauptmann a. D. Heinrich Jacobi, zuletzt Aufsichts-	
Offizier im Invalidenhause,	21. " "
Oberleutnant a. D. Mackert, zuletzt bei den Land-	
wehr-Pionieren 2. Aufgebots,	24. " "
Garnison-Verwaltungs-Direktor a. D., Rechnungsrat	
Schönhärl, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung	
Ingolstadt,	26. " "

	Gestorben am:
Garnison-Verwaltungs-Kontrollleur Beck der Garnison-Verwaltung Würzburg,	4. Mai 1904
Generalmajor a. D. Pflaum, zuletzt Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,	8. „ „
Oberst a. D. Ferdinand Mayer, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Traunstein,	10. „ „
Leutnant Friedrich Krüger der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,	13. „ „
Leutnant a. D. Joseph Müller, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,	15. „ „
Major a. D. Eckel, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,	17. „ „
Hauptmann a. D. Michael Lautenschlager, zuletzt Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Drff,	20. „ „
Major a. D. Eckart, zuletzt Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,	23. „ „
Oberleutnant a. D. Radler, zuletzt in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots,	3. Juni „
Proviantamts-Rendant, Leutnant a. D. Männslein, des Proviantamts Bamberg,	3. „ „
Hauptmann a. D. von Bezold, zuletzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,	3. „ „
Intendantur-Sekretär Herrmann der Intendantur 1. Armee-Korps,	12. „ „
Generalmajor a. D. Freiherr von Goester, zuletzt Train-Inspekteur,	14. „ „
Oberleutnant Rudolf Freiherr von Pöllnitz, Adjutant bei der 4. Kavallerie-Brigade,	17. „ „
Leutnant Karl Luz der Schutztruppe für Südwest-Afrika, vormals im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,	18. „ „
Hauptmann a. D. von Markreither, zuletzt Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,	21. „ „
Generalmajor z. D. von Benlwiß, zuletzt Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade,	1. Juli „
Leutnant a. D. Köllmel, zuletzt in der Landwehr des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,	3. „ „
Leutnant Hübsch des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,	3. „ „
Hauptmann a. D. Rothas, zuletzt Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Brede,	9. „ „

R

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 23.**

21. Juli 1904.

Inhalt: Personalien.

Nro 12152.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

München 21. Juli 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

am 20. dS

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Pfluegl, Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, diesem unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens,

dem Oberstleutnant Bauer beim Stabe des 21. Infanterie-Regiments und

dem Sous-Brigadier Bogner der Leibgarde der Hartschiere, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

(17.)

zu ernennen:

zum Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich den Oberstleutnant Arndt beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg unter Beförderung zum Obersten (1),

zu Bataillons-Kommandeuren

den Major Schmidt des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien und

den Hauptmann Weich, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, diesen unter Beförderung zum Major (6), beide in ihren Truppenteilen,

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule zum 1. August d. Js den Hauptmann Bültner, Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

von Wenz zu Niederlahnstein, Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden und

Noth von der Fortifikation Gernersheim im Eisenbahn-Bataillon. letzteren zum 1. August d. Js, dann

unter Beförderung zu Hauptleuten

die Oberstleutnants

Reuf des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und Beck des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, beide in ihren Truppenteilen,

Plöb vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana im 2. Jäger-Bataillon, re. Reuf und Beck ohne Patent,

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München den Oberstleutnant von Vachemair des 1. Infanterie-Regiments König unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versehen:

die Majore

Dollacker (4), Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, zum Stabe dieses Regiments.

Dreßler (1), Bataillons-Kommandeur im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, zum Stabe des 21. Infanterie-Regiments, beide unter Beförderung zu Oberstleutnants.

Freiherrn von Schach auf Schönfeld, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zur Fortifikation Ingolstadt, letzteren zum 1. August d. Js,

den Oberleutnant Braun des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen unter Enthebung von der Stelle als Adjutant bei der Kriegsschule zum 9. Infanterie-Regiment Brede zum 1. Oktober d. Js.

den Leutnant Freiherrn von Roman, kommandiert zur Equitations-Anstalt, vom 6. Feld-Artillerie-Regiment zum 1. Chevanlegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland mit dem Range nach dem Leutnant Wieser dieses Regiments;

zu entheben: von der Stelle als Kompagniechef unter Beförderung zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute

Duprée (3) des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

Michahelles (1) des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und

Rüssner (4) des 2. Jäger-Bataillons;

zu kommandieren:

den Hauptmann Drausnick, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preussischen Großen Generalstabs auf ein Jahr vom 1. September d. Js an,

den Oberleutnant Walther des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden als Adjutanten zur Kriegsschule zum 1. Oktober d. Js;

zu befördern:

zu Oberleutnants

die Majore

Ranz (2) beim Stabe des 2. Ulanen-Regiments König und

Schneider (3) beim Stabe des 4. Chevanlegers-Regiments König,

zu Majoren (überzählig)

den Hauptmann Riederer (5), Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, und

den Rittmeister von Gropper (2), Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt,

zum Major ohne Patent den Hauptmann Seyfried, Adjutant bei der 6. Division,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Freiherrn von Berchem im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Zudernwies im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Uhrig im 17. Infanterie-Regiment Orff und

Miller im 23. Infanterie-Regiment,

zum Leutnant den Fährich Meißer im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

ein Patent des Dienstgrades zu verleihen: dem Major Slevogt (7), Adjutant bei der 5. Division;

zu charakterisieren:

als Oberleutnant den Major Gang, Chef der Gendarmerie-Compagnie von der Oberpfalz und von Regensburg,

als Hauptmann den Oberleutnant Grafen von Schaumburg à la suite der Armee;

b) im Sanitäts-Korps:

am 16. ds den Assistenzarzt der Reserve Dr. Voithe (Hof) in den Friedensstand des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 18. ds den Kriegsgerichtsrat Hofmann des General-Kommandos 1. Armee-Korps unter Verleihung des Titels eines Oberkriegsgerichtsrates mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Krh. v. Nsch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **Nr 25.** 17. August 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 13599.

München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

**a) bei den Offizieren und Führichen:
im aktiven Heere:**

am 27. v. Mts

dem Hauptmann Freiherrn von **Vibra**, Unterdirektor bei den Artillerie-Werkstätten, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Unterdirektor bei der Pulverfabrik den Hauptmann **Michell**,
zum Direktions-Assistenten bei der Geschützgießerei und Geschosßfabrik,
zum Direktions-Assistenten bei der Geschützgießerei und Geschosßfabrik
den Oberleutnant **Vidl** des 4. Feld-Artillerie-Regiments König mit

(18.)

der Uniform des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer un-
mit einem Patent vom 10. März 1899;

zu versehen:

den Hauptmann und Unterdirektor Hüscher von der Pulverfabrik
zu den Artillerie-Werkstätten,
den Oberleutnant Rittmann vom 5. Infanterie-Regiment Groß-
herzog Ernst Ludwig von Hessen zum 20. Infanterie-Regiment

zu befördern:

zum Oberleutnant den Leutnant Gueunus, Abteilungs-Adjutant im
4. Feld-Artillerie-Regiment König.

zu Leutnants

die Fähnriche

Lippmann im 9. Infanterie-Regiment Brede und
Franz Mahler im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

am 20. v. Mts den Hartschier Friedrich Sonthheim zum Com-
Brigadier in der Leibgarde der Hartschiere zu befördern;

am 5. ds dem Hauptmann Murmann, Compagniechef im 23. In-
fanterie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlau-
nis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Berech-
siedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

am 7. ds

dem Oberleutnant Wilhelmi des 23. Infanterie-Regiments und
dem Leutnant Pachmayr des 8. Feld-Artillerie-Regiments, ersterem
vom 3., letzterem vom 1. Oktober d. Js an Urlaub ohne Geh-
auf ein Jahr zu bewilligen;

am 10. ds dem Fähnrich Pöller des 2. Schweren Reiter-Regiments
Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este das erbetene Aus-
scheiden aus dem Heere behufs Übertritts in königlich württer-
bergische Militärdienste zu bewilligen;

am 13. ds

den Hauptmann a. D. Reit unter Stellung zur Disposition zum
Hilfsoffizier beim Konstruktions-Bureau der Artillerie-Werkstätten
zu erneuern,

den Zeugoberleutnant Hertel bei der Artillerie- und Train-Depot-
Direktion zum Zeughauptmann zu befördern;

im Verurlaubtenstande:

den Abschied zu bewilligen:

am 29. v. Mts

den Hauptleuten von der Landwehr 1. Aufgebots

Rudolf Ludloff (Bamberg) und Anton Baader (Mindelheim)
der Infanterie,

Maximilian Oppenheimer (Landau) der Feld-Artillerie, sämtlichen
mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den
für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

von der Reserve

den Leutnants

Friedrich Albrecht des 20. Infanterie-Regiments, und
Theodor Groll des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Leutnant Herbert Freiherrn
Reichlin von Meldegg (Landshtut) der Kavallerie,

von der Landwehr 2. Aufgebots

dem Hauptmann Julius Stappel (l. München) der Pioniere,

den Oberleutnants

Karl Freiß (Ludwigshafen) der Infanterie und

Ignaz Holzwarth (Weilheim) der Jäger;

am 6. ds

dem Hauptmann Karl Schubert (Kissingen) der Landwehr-Infanterie
1. Aufgebots und

dem Rittmeister Friedrich Ribot (Gnuzenhausen) der Landwehr-
Kavallerie 2. Aufgebots, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen
der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen
Abzeichen, dann

dem Oberleutnant Joseph Keller (Wasserburg) der Landwehr-In-
fanterie 2. Aufgebots;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 13. ds

den Oberstabsarzt Dr Henle, Regimentsarzt im 4. Feld-Artillerie-
Regiment Königl., unter Verleihung des Charakters als General-
oberarzt mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen und
zur Dienstleistung zum Kriegsministerium zu berufen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Generaloberarzt Dr Kötter, Divisionsarzt der 6. Division,
unter Verleihung des Charakters als Generalarzt und

dem Oberstabsarzt Dr Ludwig, Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, unter Verleihung des Charakters als Generaloberarzt, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Divisionsarzt der 6. Division den Oberstabsarzt Dr Reh, Regimentsarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Beförderung zum Generaloberarzt,

zu Regimentsärzten

die Oberstabsärzte

Dr Böhm, Bataillonsarzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und
10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig und

Dr Nagel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich,

dann unter Beförderung zu Oberstabsärzten

die Stabsärzte

Dr Blüx, Bataillonsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold und

Dr Stammer, Bataillonsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich,

zu Bataillonsärzten

die Oberärzte

Dr Reuner des 1. Train-Bataillons im 1. Infanterie-Regiment König

Dr Schmitt des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

Dr Ott bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, sämtliche unter Beförderung zu Stabsärzten;

zu versehen:

den Oberstabsarzt Dr Pleyer, Regimentsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

die Stabsärzte

Dr Mauf, Bataillonsarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und

Dr Ott, Bataillonsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, zum Bezirks-Kommando I. München,

den Oberarzt Dr Zapf vom 1. Infanterie-Regiment König zur Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

den Assistenzarzt Dr Heilmaier vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 1. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Assistenzarzt den Unterarzt Dr Graf im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, ferner überzählig

zu Oberstabsärzten

die Stabsärzte

Dr Mehlretter, Bataillonsarzt im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, und

Professor Dr Dieudonné, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Würzburg,

zu Stabsärzten

die Oberärzte

Widmann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

Dr Haas im 10. Feld-Artillerie-Regiment und

Dr Morjak bei der Equitations-Anstalt,

zu Oberärzten

die Assistenzärzte

Dr Mayer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Dr Selling im 20. Infanterie-Regiment,

Dr Schön im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Ernstpold und

Dr Herzog im 3. Pionier-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 24. v. Mts

den Abschied zu bewilligen:

dem Stabsarzt Dr Jakob Grahmer (Kissingen) der Landwehr

1. Aufgebots mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Oberarzt Dr Maximilian Schweizer (Hof) der Landwehr

1. Aufgebots;

zu befördern: zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte

Dr Anton Gehring (Würzburg), Dr Emil Gutmann (Nürnberg),

Dr Bruno Dünwald (l. München), Dr Otto Pittinger

(Regensburg), Dr Ludwig Fürter (Würzburg), Dr Moriz von

Pettenkofer, Dr Alfons Kempner, Dr Sigmund Bauchwitz

und Dr Gotthold Friedel (l. München), Dr Reinhold Alkan



und Dr Hermann Löffler (Würzburg), Dr Adolf Heiler (Rosenheim), Dr Rudolf Oppenheimer (Würzburg), Alfred Dessauer, Dr Alfred Bruck, Dr Leo Dorn, Dr Anton Fed. Karl Sueß, Heinrich Bahle, Maximilian Franzisß und Dr Heinrich Weber (L. München);

am 6. ds dem Assistenzarzt der Reserve Otto Heß (Hof) den Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;

**c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:**

am 25. v. Mts den Unterveterinär Lindner des 12. Feld-Artillerie Regiments zum Veterinär zu befördern;

am 29. v. Mts

mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen:

den Oberzahlmeister Peßerl des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien unter Verleihung des Titels Rechnungsrat,

den Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrat Rabus der Garnison-Verwaltung Landau und

den Garnison-Bauwart Rickert beim Garnison-Baukreis Augsburg l.

zu ernennen:

zum Proviantamts-Rendanten beim Proviantamt München den Proviantamts-Kontrollenr Kornhammer des Proviantamts Germersheim,

zu Proviantamts-Assistenten

die Proviantamts-Aspiranten

Johann Plettner des Proviantamts Bamberg beim Proviantamt Germersheim,

Ludwig Günsenheimer der Garnison-Verwaltung Zweibrücken und

Johann Schwarztrauber der Garnison-Verwaltung Passau beide beim Proviantamt Ingolstadt;

zu versehen:

den Proviantamts-Rendanten Roth vom Proviantamt München zu jenem in Landshut,

die Proviantamts-Assistenten

Hofmann vom Proviantamt Ingolstadt zu jenem in Germersheim.

Fuchs vom Proviantamt Ansbach zu jenem in Würzburg und

Wertheimer vom Proviantamt Ingolstadt zu jenem in Nürnberg;

zu befördern:

zum Proviantmeister beim Proviantamt Germersheim den Proviantamts-Rendanten Elsäßer des Proviantamts FÜRTH,

zu Proviantamts-Kontrollleuren

die Proviantamts-Assistenten

Rippert vom Proviantamt Germersheim bei jenem in Augsburg,

Krämer vom Proviantamt Nürnberg bei jenem in Dillingen und

Schmidt des Proviantamts Bayreuth unter Versetzung zum Proviantamt FÜRTH vom 1. September d. Js an;

am 13. ds

zu ernennen:

zu Geheimen Kanzlei-Sekretären im Kriegsministerium die Kanzleifunktionäre Adam Eberth und Karl See www.libtool.com daselbst,

zum Buchhalter bei der Korps-Zahlungsstelle III. Armeekorps den

Buchhalter auf Probe und Militäramwärter Johann Weidenbeck,

zum Kanzlisten bei der Intendantur der militärischen Institute den Kanzleifunktionär Karl Leopold des Kriegsministeriums,

zum Werkmeister beim Topographischen Bureau des Generalstabs den Werkführer Friedrich Schmidt daselbst,

zu Proviantamts-Assistenten

die Proviantamts-Aspiranten

Konrad Barthel des Proviantamts Ansbach bei jenem in Landau und

Michael Pirzer des Proviantamts Germersheim bei jenem in München, dann zum 1. September d. Js

zum Proviantamts-Rendanten den Proviantamts-Kontrollleur Brand des Proviantamts Ansbach,

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Ansbach den Proviantamts-Aspiranten Johann Holzinger des Proviantamts Germersheim;

zu versehen:

den Proviantmeister mit dem Titel eines Proviantamts-Direktors Rechnungsrat Nieberl vom Proviantamt Augsburg zu jenem in München unter Beförderung zum Proviantamts-Direktor,

den Proviantamts-Rendanten Schäfer vom Proviantamt Ansbach zu jenem in Augsburg unter Beförderung zum Proviantmeister,

den Proviantamts-Kontrollleur Kaspar vom Proviantamt FÜRTH zu jenem in Ansbach, diese drei zum 1. September d. Js,

den Proviantamts-Assistenten Hagl vom Proviantamt Landau zu jenem in München,

die Kasernen-Zuspektoren

Joseph Müller von der Garnison-Verwaltung München zu jener in Reg.-Ulm,

Nemmert von der Garnison-Verwaltung Nürnberg zu jener in
Bamberg und

Seiffarth von der Garnison-Verwaltung Fürth zu jener in
Würzburg, diese drei unter Beförderung zu Garnison-Verwaltungs-
Kontrollleuren,

Mahner von der Garnison-Verwaltung Neu-Ulm zu jener in Fürth und
Pattberg von der Garnison-Verwaltung Bamberg zu jener in
Nürnberg;

zu befördern:

zu Intendanturräten

die Intendantur-Assessoren

Dennerl, Vorstand der Intendantur der 2. Division und

Wackenreuder, Vorstand der Intendantur der 4. Division,

zum Probianamt-Kontrollleur den Probianamt-Assistenten Baier
des Probianamts Würzburg,

zum Garnison-Verwaltungs-Kontrollleur den Kasernen-Zuspektor Geu-
der der Garnison-Verwaltung Erlangen, letztere beiden zum
1. September d. Js,

zu Lazarett-Verwaltungs-Zuspektoren

die Lazarett-Zuspektoren

Euler-Elshpin beim Garnison-Lazarett Landshut,

Gräß beim Garnison-Lazarett Passau und

Prinz beim Garnison-Lazarett Bamberg;

im Beurtheilungsstande:

am 24. v. Mts **zu befördern:** zu Oberapothekern in der Reserve die
Unterapotheker Johann Deininger (Ansbach), Joseph Vanselow
(Würzburg) und Hermann Sippel (Kissingen).

Fch. v. Asch.

Nro 12748.

München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs-
reichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen ge-
funden, zu verleihen:

am 25. Juni d. Js

dem Kaiserlichen Kapitän zur See Enßmann, Kommandant des
Linien Schiffes Kaiser Friedrich III., das Offizierskreuz des Militär-
Verdienstordens und

dem Kaiserlichen Kapitän-Leutnant von Hornhardt auf demselben Schiffe das Ritterkreuz 2. Klasse dieses Ordens,
am 22. v. Mts dem Major a. D. Maximilian Abel das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone,
am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem königlichen General-Adjutanten, General der Kavallerie Grafen von Verchenfeld-Freunberg, für seine am 31. Juli d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens.

Frh. v. Mch.

Nro 13335.

München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen:
am 22. v. Mts dem Obersten Karl von Grundherr zu Altenthau und Wehherhaus, Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, für das Rechtsritterkreuz des königlich preussischen Johanner-Ordens,

am 25. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalleutnant Prinzen Alfons von Bayern, königliche Hoheit, à la suite des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Großkreuz mit der Krone in Erz des Großherzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone,

am 9. ds

dem Oberleutnant a. D. Hagler für das Ritterkreuz 2. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne und dem Oberstabsarzt Dr Stobaens, Regimentsarzt im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, für den königlich preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;

die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen:

am 9. ds dem Oberleutnant Theodor Wiegand (Mschaffenburg) der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots für den königlich preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und für den Großherzlich Türkischen Medjidie-Orden 2. Klasse.

Frh. v. Mch.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Graf von Tauffkirchen
zu Guttenburg auf Obm im 2. Ulanen-Regiment König,

als Bataillons-Adjutanten

der Oberleutnant Huggenberger im 7. Infanterie-Regiment Prinz
Leopold und

der Leutnant von Wenz zu Niederlahnstein im Infanterie-Leib-
Regiment.

Ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten der Leutnant Hörmann von Hörbach
im 2. Ulanen-Regiment König,

zu Bataillons-Adjutanten

die Leutnants

Richard Freiherr von Falkenhausen im Infanterie-Leib-Regiment.

Trendel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold und

Glasl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich,

zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Wilschhofen der Leutnant
Wenglein des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III.
von Italien.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule
wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Leutnants

Freiherr von Versall, Karl Danzer und Schwarz des 1. Feld-
Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Paul Danzer und Mühlhäuser des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Belli von Pino des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter,

Ritter und Edler von Schmädel des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

Fuchs und Herrmann des 5. Feld-Artillerie-Regiments König
Alfons XIII. von Spanien,

Wiedmann und Müller des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Dollmann, Fitz und von Zabnesnig des 7. Feld-Artillerie-Regi-
ments Prinz-Regent Luitpold,

Drechsler und Vogl des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

Dihm des 9. Feld-Artillerie-Regiments,

Veib des 10. Feld-Artillerie-Regiments,

Röhm des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

Forster des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

Vornschlegel, Schmid, Düll und Drechsler des 1. Pionier-
Bataillons,
Schlör, Guno, Ruprion, Bayer und Euber des 2. Pionier-
Bataillons,
Vist und Schober des 3. Pionier-Bataillons,
Steinheimer, Schnitzlein und Streck des Eisenbahn-Bataillons,
Knörzer der Fortifikation Ingolstadt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde unterm 23. v.
Als der einjährig-freiwillige Arzt Theodor Hewel des 10. Feld-
Artillerie-Regiments zum Unterarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser
Franz Joseph von Oesterreich ernannt und mit Wahrnehmung einer
offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **Nr 26.** 30. August 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Nro 14267.

München 30. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Euitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 28. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Freiherrn von und zu der Taun-Rathshausen, etatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens,

den Major Bark, Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Seyring, Kommandeur des 10. Feld-Artillerie-Regiments, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform
dem Oberstleutnant Kellermann, Stabsoffizier beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana
dem Major Streicher, Bataillons-Kommandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Taun, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens,

dem Oberleutnant Piris des 20. Infanterie-Regiments unter Verleihung der Aussicht auf Ausstellung im Zivildienste, letzteren beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform, sämtliche mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

ferner am gleichen Tage dem Leutnant Sehsserth des 1. Pionier Bataillons den erbetenen Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 23. Infanterie-Regiment den Oberleutnant Kehl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz unter Beförderung zum Hauptmann;

zu verleihen: ein Patent des Dienstgrades dem Hauptmann Cramer Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 13. ds dem Assistenzarzt Dr Muggenthaler des 6. Feld-Artillerie-Regiments den ihm mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Oktober 1903 bewilligten Urlaub ohne Gehalt bis 1. Juli 1905 zu verlängern;

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Stabsärzten der Landwehr 2. Aufgebots

Dr Joseph Diez (Hof), diesem mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, und
Dr Karl Sturm (Ludwigshafen);

zu befördern: zu Assistenzärzten
die Unterärzte

Dr Ernst Krause (Nürnberg) und Dr Adolf Riedhammer (l. München) in der Reserve,

Dr Johann Kilburg (Würzburg) in der Landwehr 1. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im Beurlaubtenstande:

am 23. ds zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unter-
apotheker Albin Schimmer (Bamberg), Adolf Weinreich (Augs-
burg), Leopold Ruidisch (Rosenheim), Ferdinand Schwerdtfeger
(Günzenhausen) und Dr Philipp Fischer (Würzburg).

Krh. v. Ksch.

Nro 13565.

München 30. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zur Artillerie-
und Ingenieur-Schule.

Zum 1. Oktober d. Js werden zur Artillerie- und Ingenieur-
Schule kommandiert:

die Leutnants

Erhard, von Wachter und Edler von Graubogl des 1. Feld-
Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Dreßler und Furtner des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,
Fischer, von Pariseval und Stumpf des 3. Feld-Artillerie-
Regiments Königin Mutter,

Gerstner des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Geyß, Schmalz, Mayer und Berthold des 5. Feld-Artillerie-
Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

Sigmund Freiherr von Imhoff des 6. Feld-Artillerie-Regiments,
Straßner und Müller des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-
Regent Luitpold,

Egler und Hüttlinger des 8. Feld-Artillerie-Regiments,
Albert Wolf des 9. Feld-Artillerie-Regiments,
Boithenleitner des 10. Feld-Artillerie-Regiments,

Gretsch, Hofmann und Bucher des 11. Feld-Artillerie-Regiments,
Theodor Engel und Hehl des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
Clostermeyer, Pöckel und Schrenk des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

Glöckle, Hühnlein, Pirner, Brunner und Stahlmann des
1. Pionier-Bataillons,

Leinberger, Dehner und Weber des 2. Pionier-Bataillons,
Wochinger, Rust und Freiherr von Stengel des 3. Pionier-
Bataillons,

Bara, Lauterbach und Wildt des Eisenbahn-Bataillons.

Krh. v. Ksch.

Zum 1. Oktober d. Js wurden seitens der Truppenteile zur
Equitations-Anstalt kommandiert:

die Oberleutnants

Schmidt-Scharff, Abteilungs-Adjutant im 4. Feld-Artillerie-Regi-
ment König,

Wack des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Freiherr von Bodman-Bodman des 7. Feld-Artillerie-Regiments
Prinz-Regent Luitpold,

Wirth des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

die Leutnants

von Kobell, Regiments-Adjutant im 1. Schweren Reiter-Regiment
Prinz Karl von Bayern,

Hässelwander des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz
Ferdinand von Oesterreich-Ung.

von Poffow des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König
von Preußen,

Hugo Reinhard des 2. Ulanen-Regiments König,

Niedinger des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von
Rußland,

Ludwig Freiherr von Hache des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,
Münsterer, Regiments-Adjutant im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog
Karl Theodor,

von Ziegler des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Keller des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von
Oesterreich,

Bonn des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

Richmair, Abteilungs-Adjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Eberth, Abteilungs-Adjutant im 8. Feld-Artillerie-Regiment.

Zum 1. September d. Js werden vom Kommando zur
Equitations-Anstalt zu ihren Truppenteilen zurückbe-
ordert:

die Oberleutnants

Herzog Christoph in Bayern, Königliche Hoheit, und von
Bappus und Traßberg Freiherr zu Laubenberg und Rauhen-
zell des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Thaler des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

Spruner von Merz des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Rißt des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Holländer des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

die Leutnants

Niedermayer des 2. Schwereu Reiter-Regiments Erzherzog Franz
Ferdinand von Osterreich-Oste,

Fürst von Bredc des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II.,
König von Preußen,

Heinrich Freiherr von Pilgenau des 2. Ulanen-Regiments König,

Freiherr von Roman und Stadelmayr des 1. Chevaulegers-
Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

Reinhard des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis.

Wimmer des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

Kraußold des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Freiherr von Niedheim des 9. Feld-Artillerie-Regiments.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 29.**

17. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Veterinär-Personal.

Nro 16900.

München 17. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts

dem Major **Tretschner**, Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Verleihung des Mitterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension, dann

dem Oberleutnant z. D. **Kitter** und **Edlen von Schmädcl**, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Straubing, unter Fortgewährung der Pension, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

den Fähnrich **Braundstätter** des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zur Reserve zu beurlauben;

(21.)

zu ernennen:

- zum Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg den Major Dupr e des 8. Infanterie-Regiments Gro herzog Friedrich von Baden,
zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Straubing den Oberleutnant J. D. Hibl,
zum Kompagniechef im 3. Pionier-Bataillon den Hauptmann B g. unter Enthebung vom Kommando zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm;

zu versetzen:

- den Hauptmann Aleemann, Kompagniechef im 3. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim,
dann gegenseitig
die Oberleutnants
Schubert des 2. Pionier-Bataillons und
Ehrenreich der Telegraphen-Kompagnie, sowie
die Leutnants
Muprion des 2. Pionier-Bataillons und
Wochinger des 3. Pionier-Bataillons, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule;

zu kommandieren:

- den Hauptmann Engelhardt unter Enthebung vom Kommando zum Auswärtigen Amt zum 1. Pionier-Bataillon,
den Oberleutnant Schuberth des Eisenbahn-Bataillons zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm;
am 11. ds den F hrich Heintzelmann des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preu en zur Reserve zu beurlauben;
am 15. ds
den Generalmajor Hagen, Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Komturkreuzes des Milit r-Verdienstordens mit der geizlichen Pension zur Disposition zu stellen;
den Oberleutnant Grafen von Frehen-Sehboldstorff, Herrn v. Sehboldstorff mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatische Besatzungs-Brigade mit seinem fr heren Patent im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz wieder anzustellen;
dem Leutnant Friedrich Karl Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim des Infanterie-Leib-Regiments vom 1. November d. Js an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

den Leutnant Geßlein vom 22. Infanterie-Regiment zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

zu Leutnants zu befördern:

die Fähnriche

Grafen von Holstein aus Bayern im Infanterie-Leib-Regiment, Wanka im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Thelemann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Schwink im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Eidam im 8. Feld-Artillerie-Regiment und

Horschelt im 9. Feld-Artillerie-Regiment;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Assistenzarzt Dr Bickel des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden vom 1. Januar 1905 an auf ein Jahr zum Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin zu kommandieren;

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Assistenzarzt der Reserve Dr Otto Wiel (Würzburg) mit einem Patente vom 13. August 1904 in den Friedensstand des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts

den Geheimen expedierenden Sekretär, Geheimen Rechnungsrat Bauer des Kriegsministeriums unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse,

den Administrator, Rechnungsrat Schleich des Remonte-Depots Benediktbeuern und

den Intendantur-Sekretär, Rechnungsrat Mayer der Intendantur II. Armee-Korps mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Proviantamts-Kontrollleur Reiske des Proviantamts Bamberg aus administrativen Rücksichten mit Pension in den Ruhestand zu versetzen;

den Zahlmeister Maisch des 14. Infanterie-Regiments Hartmann zum Oberzahlmeister zu befördern;

am 11. ds

den Veterinär Findner des 12. Feld-Artillerie-Regiments zu den Veterinären der Reserve zu versetzen;

den Unterveterinär Otto Kühn des 5. Chevanlegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich zum Veterinär zu befördern.

Erh. v. Msch.

Nro 15789.

München 17. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:
am 24. v. Mts dem Hauptmann Freiherrn von Godin im Generalstab der 1. Division den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse;

am 28. v. Mts

dem Leutnant Freiherrn von Binder-Krieglstein des Kaiserlich und Königlich Oesterreichischen Galizischen Korps-Artillerie-Regiments Nro 10 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und

dem Feuerwerker Niewiadomski dieses Regiments das Militär-Verdienstkreuz.

Erh. v. Msch.

Nro 16601.

München 17. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 27. v. Mts

dem Obersten Ritter von Frommel, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, und

dem Obersten a. D. Pfluegl, beiden für den Kaiserlich Oesterreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse,

dem Oberstleutnant Freiherrn von Reichenstein, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, für das Kommandantenkreuz 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären,

dem Rittmeister Grafen zu Bappenheim, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für das Ehren-Ritterkreuz des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens, dem Intendanturrat Strauß des Kriegsministeriums für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schazes, dem Hoboisten, Sergeanten Otto Hamann des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien für die 7. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne;

am 28. v. Mts dem unterfertigten Kriegsminister für das Großkreuz des Kaiserlich Österreichischen Leopold-Ordens;

am 30. v. Mts dem Obersten Freiherrn von Kestling, Kommandeur des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse;

am 11. ds

dem Generallieutenant z. D. Ritter von Waagen für das Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Oberleutnant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, kommandiert zum Auswärtigen Amt, für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 4. Klasse,

dem Oberstabsarzt Dr Eyerich, Regimentsarzt im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens,

dem Infanteristen Adolf Bauhart des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden für die Großherzoglich Badische silberne Verdienst-Medaille.

Frh. v. Msch.

Nro 16320.

München 17. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Veterinär-Personal.

Der Unterveterinär der Reserve Joseph Rau (Dillingen) wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 12. Feld-Artillerie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Msch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde unterm 24. v. Mts der einjährig-freiwillige Arzt Dr Martin Stengel des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold wurde der Leutnant Opel von der Dienststellung als Regiments-Adjutant enthoben und der Leutnant Gohmann zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Leutnant Denk des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich wurde zur Equitations-Anstalt kommandiert.

Nachweisung

der seit 1. Juli 1904 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

Gestorben am:

Hauptmann a. D. Franz Anorr, zuletzt in der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter,	30. April 1904
Oberleutnant a. D. Maximilian Graf von Pösch, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,	1. Juli "
Major a. D. Pechner, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Wasserburg,	4. " "
Oberstleutnant a. D. Muzell, zuletzt Konservator beim Topographischen Bureau des Generalstabs,	6. " "
Major a. D. Freiherr Schirndinger von Schirnding, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Bilschhofen,	8. " "
Oberarzt a. D. Peimer, zuletzt in der Landwehr 1. Aufgebots,	10. " "
Oberstabsauditeur a. D. Jhrl, zuletzt Direktor des Militär-Bezirks-Gerichts Nürnberg,	12. " "
Hauptmann a. D. Hermann, zuletzt Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,	14. " "
Oberleutnant a. D. Peter Müller, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich,	22. " "

Gestorben am:

Oberleutnant a. D. Meldior Freiherr von Redwig, zuletzt bei der Landwehr-Infanterie,	27. Juli 1904
Major a. D. Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, zuletzt in der Reserve des 1. Manen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,	28. " "
Generalarzt a. D. Dr. Reuhöfer, zuletzt bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München,	29. " "
Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor a. D., Raths- und Verwaltungsrat Schraufenmüller, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung Nürnberg,	31. " "
Generalmajor a. D. Baunach, zuletzt Kommandeur des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,	6. Aug. "
Major a. D. Pummerer, zuletzt Platz-Adjutant bei der Stadtkommandantur Passau,	6. " "
Leutnant Karl Kooth der Reserve des 1. Chevaliers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,	9. " "
Oberleutnant a. D. Ramer, zuletzt im 3. Jäger-Bataillon,	11. " "
Oberst a. D. Alfred von Meyer, zuletzt Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,	12. " "
Generalmajor Gisl, Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade,	21. " "
Vazarett-Ober-Inspektor a. D. Horn, zuletzt beim Garnison-Vazarett München,	21. " "
Feuerwerks-Oberleutnant Richter des Artillerie-Depots Ingolstadt,	24. " "
Oberarzt Dr. Felix Gattel der Reserve (Hof),	24. " "
Major a. D. Mayerhofer, zuletzt Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,	26. " "
Oberstabsarzt a. D. Dr. Römer, zuletzt Regimentsarzt im 17. Infanterie-Regiment Drff.,	5. Sept. "
Leutnant Johann Streng der Reserve des 2. Jäger-Bataillons,	11. " "
Oberst Unterrichter Freiherr von Nechteuthal à la suite der Armee,	18. " "
Oberst Hieber, Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Drff.,	19. " "

	Gestorben am:
Major a. D. Karl Freiherr Harsdorf von Enderndorf, zuletzt im 2. Artillerie-Regiment Brodesse, 20. Sept. 1904	
Ober-Apotheker Ludwig Höglauer der Landwehr 1. Aufgebots (I. München),	24. " "
Oberleutnant Eugen Nigst der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments,	1. Okt. "
Hauptmann a. D. Hugo Arnold, zuletzt Kompagniechef im 7. Jäger-Bataillon,	3. " "

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

zu **N^o 29.**

17. Oktober 1904.

Inhalt: Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

Hintersetz 17. Oktober 1904.

Ich bestimme hiemit,

1. daß die Offiziere des 15. Infanterie-Regiments, um das Andenken des verewigten Regiments-Inhabers, Seiner Majestät des Königs **Georg** von Sachsen, zu ehren, vom Tage der Beerdigung an 3 Wochen Trauer — Flor um den linken Oberarm — anzulegen haben,
2. daß das Regiment bei der Trauerfeier durch eine Deputation, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Stabs-offizier, einem Hauptmann, einem Leutnant, dem Regiments-Adjutanten, einem Feldwebel, einem Unteroffizier und einem Infanteristen vertreten werde,
3. daß das 15. Infanterie-Regiment bis auf weiteres seine bisherige Benennung fortzuführen habe.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 30.**

25. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 17339.

München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königs reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Führichen:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Leutnant **Veel** vom 1. Infanterie-Regiment König zum 22. Infanterie-Regiment zu versetzen;

am 23. ds

den Leutnants

Peter des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden und **Fischach** des 9. Infanterie-Regiments **Brede** das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 3. November d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 24. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor **Ott**, Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, in Genehmigung seines Ab-

(23.)

schiedsgeſuchtes und unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienſtordens, dann

den Oberſten Ritter von Waßner, Abteilungs-Chef im Kriegsminiſterium, unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienſtordens und

den Major Vittig, Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klaſſe des Militär-Verdienſtordens, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den beſtimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abſchied mit der geſetzlichen Penſion zu bewilligen:

dem Oberſten Meyer, Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, dem Major Ertl, Bataillons-Kommandeur, und

dem Hauptmann Mann, Kompagniechef, im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Öſterreich, erſterem unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klaſſe des Militär-Verdienſtordens, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabſchiedete vorgeſchriebenen Abzeichen;

den Abſchied unter Fortgewährung der Penſion zu bewilligen: dem Oberſten z. D. Bürklein, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn mit den für Verabſchiedete vorgeſchriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg den Major z. D. Georg Wochinger,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Erlangen den Major z. D. Lautenbacher,

zum Führer der Beſpannungs-Abteilung des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer den Oberleutnant Bogenberger dieſes Regiments;

zu verſetzen:

die Ventnants

von Braun vom 21. Infanterie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Mayrhofer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und

Pohle des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, dieſe gegenseitig,

Schnitzlein vom Eisenbahn-Bataillon zu den Reserve-Offizieren dieses Bataillons,

Bossert vom 3. Train-Bataillon zum 2. Train-Bataillon,
den Jähnrich Mühle vom 3. Train-Bataillon zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

wieder anzustellen: den Leutnant von Winkler mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade mit seinem früheren Patent im 1. Infanterie-Regiment König;

zur Disposition zu stellen: den Hauptmann a. D. Holz;

b) im Sanitäts-Korps:

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberärzten

Dr Richard Wenzel (Hof) und Dr Adolf Kalm (Nissingen) der Reserve,
Klemens Becker (Laudan) der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Stabsärzten

die Oberärzte

Dr Friedrich Roemer (Hof), Dr Heinrich Röder (Kaiserslautern),
Dr Rudolf Dorn (Zweibrücken), Dr Karl Frank (Mindelheim)
und Dr Adolf Dehler (Ludwigshafen) der Reserve,

Dr Kurt Rette (Hof) der Landwehr 1. Aufgebots,

zu Oberärzten

die Assistenzärzte

Dr Artur Schlesinger (Hof), Dr Adolf Oberst (Laudan), Dr Maximilian Rarch (Kaiserslautern), Dr Otto Wappenschmitt (l. München), Dr Artur Fränkel (Hof), Dr Martin Pleitner (Aschaffenburg), Hermann Becker (Zweibrücken), Dr August Schierbel (Ludwigshafen), Dr Albert Kochmann (Aschaffenburg), Dr Ludwig Ebstein (Hof), Dr Hans Hennig (Ludwigshafen), Dr Karl Fischer (Bayreuth), Dr Friedrich Pommerehne (Nissingen), Dr Friedrich Bouda (l. München), Ludwig Stoll (Ludwigshafen), Hermann Kuland (Landshut), Dr Wilhelm Lahann (Nissingen), Dr Karl Colmant (Kaiserslautern) und Dr Karl Kunsemüller (Gunzenhausen), sämtliche in der Reserve,

Dr Eberhard Mörbling (Ludwigshafen), Dr Johann Wilbert (Kaiserslautern), Dr Theodor Schäffer (Zweibrücken), Dr Georg

Full (Aichaffenburg) und Dr Karl Herrligkoffer (Dillingen)
in der Landwehr 1. Aufgebots,
Eruß Eckart (Hof) in der Landwehr 2. Aufgebots,

zu Affistenzärzten
die Unterärzte

Karl Rodler und Dr Leopold Friedmann (Nürnberg), Dr Karl
Ruge (Erlangen) und Dr Egmund Kaiser (l. München) in der
Reserve,

Dr Hugo Schäfer (l. München) in der Landwehr 1. Aufgebots;

e) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds die Unterapotheker Karl Schneeberger (Ingolstadt) und
Ludwig Fischer (Regensburg) zu Oberapothekern in der Reserve
zu befördern.

Ich. v. Aich.

Nro 17241.

München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königs
reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliekung
vom 21. ds dem Korpsstabsveterinär Sefar beim General-Kommando
II. Armee-Korps, für seine am 18. Juni d. Js ehrenvoll zurückgelegte
fünzigjährige Dienstzeit das Ehrenkrenz des Ludwigs-Ordens Aller-
gnädigst zu verleihen geruht.

Ich. v. Aich.

Der Oberleutnant Cramer des 17. Infanterie-Regiments Drff
wurde vom Kommando zur Intendantur II. Armee-Korps enthoben.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

zu **N^o 30.**

29. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 17593.

München 29. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen bei den Beamten der Militär-Verwaltung Allergnädigst zu verfügen:

am 26. ds den Kanzlei-Sekretär **Eichinger** der Generalmilitärklasse mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 27. ds

den Rechnungsrat **Leopolder**, Administrator des Remonte-Depots **Fürsteneufeld**, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu ernennen:

zu Kriegsgerichtsräten

die Militärgerichts-Praktikanten

Friedrich Schmitt, Leutnant der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bei der 3. Division und

Christoph von Delhasen, Leutnant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments, beim Gouvernement der Festung Jugoslawstadt, letzteren zum 1. November d. Js,

zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur der 2. Division den Bureaudiätar **Ednard Dehl** der Intendantur I. Armeekorps,

(24.)

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Bayreuth den Proviantamts-Asspiranten Adam Seibel des Proviantamts Vechfelt

zu versehen:

die Kriegsgerichtsräte

Haus von der 1. Division zum General-Kommando I. Armee-Korps.

Endres von der 4. Division zum General-Kommando II. Armee-Korps,

Gerstner vom General-Kommando II. Armee-Korps,

Dehbeck von der 2. Division und

Bertholdt von der 3. Division, diese drei zur 1. Division,

Wagenknecht vom Gouvernement der Festung Jugoistadt zur 2. Division, sämtliche, mit Ausnahme des ex. Bertholdt zum 1. November d. Js;

den Intendantur-Sekretär Rossmann von der Intendantur der 2. Division zu jener des I. Armee-Korps,

den Garnison-Verwaltungs-Zuspektor Kleinhenne von der Garnison-Verwaltung Neuburg a. D. zu jener in Gernersheim unter Beförderung zum Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor;

zu befördern:

zum Oberkriegsgerichtsrat beim General-Kommando II. Armee-Korps den Kriegsgerichtsrat Mayer der 1. Division,

zum Proviantamts-Kontrollleur den Proviantamts-Assistenten Hofmann beim Proviantamt Gernersheim,

zum Garnison-Verwaltungs-Zuspektor den Kasernen-Zuspektor Kott der Garnison-Verwaltung Neuburg a. D.;

zu verleihen: den Rang der Klasse III der Beamten der Militär-Verwaltung dem Oberkriegsgerichtsrat Haus beim General-Kommando I. Armee-Korps;

ferner am gleichen Tage den Korpsstabsveterinär Sejar beim General-Kommando II. Armee-Korps unter Allerhöchster Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Krh. v. Mch.

Nro 17517.

München 29. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Euitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlie-

jung vom 27. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allerhöchstdigst zu erteilen geruht:

dem Generalmajor Grafen von Bothmer, Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade, für das Großoffizierskreuz,

dem Obersten Freiherrn Kreh von Krehenstein, Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, für das Kommandeurskreuz und

dem Major von Wachter, Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment, für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes,

dem Hauptmann Freiherrn von Pechmann, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne.

Frh. v. Asch.

www.libtool.com

Entlassen wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutanten

der Oberleutnant Schaaf im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

der Leutnant Knoll im 21. Infanterie-Regiment,

als Bataillons-Adjutanten

der Oberleutnant Koch im Eisenbahn-Bataillon,

die Leutnants

Hugo Baur im 1. Infanterie-Regiment König und

Georg Hünlein im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

als Abteilungs-Adjutant der Oberleutnant von Vossow im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

als Bezirks-Adjutanten

die Oberleutnants

Buchrucker des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando Straubing und

Mohler des 2. Jäger-Bataillons beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg,

die Leutnants

Freiherr von Berchem des Infanterie-Leib-Regiments beim Bezirks-Kommando I. München,

Jund und Wegner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, ersterer beim Bezirks-Kommando Misingen,

letzterer beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern,

Brößler des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen beim Bezirks-Kommando Wasserburg,

Hünmer des 17. Infanterie-Regiments Drff beim Bezirks-Kommando Zweibrücken.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Oberleutnants

Para im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

von Pappus und Trauberg, Freiherr zu Raubenberg und Raubenzell im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern und

Freiherr von Vibra im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

die Leutnants

Gürtler im 21. Infanterie-Regiment und

Freiherr von und zu Aufseß im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

zu Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Rehboldt im 1. Infanterie-Regiment König und

Lutz im Eisenbahn-Bataillon,

die Leutnants

Hagen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.

Belhorn im 21. Infanterie-Regiment und

Rosenmerkel im 1. Pionier-Bataillon,

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Gombart im 1. Feld Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

zu Bezirks-Adjutanten

die Oberleutnants

Graf von Rothmer des Infanterie-Leib-Regiments beim Bezirks-Kommando I. München,

Löffler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando Straubing,

die Leutnants

Roth des 1. Infanterie-Regiments König beim Bezirks-Kommando Rosenheim,

Bischof des 20. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Landshut,

Merkel des 1. Jäger-Bataillons beim Bezirks-Kommando Wasserburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **Nr 31.** 31. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 17594.

München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. ds Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen bei den Offizieren und Fähnrichen Allergnädigst zu verfügen:

zu ernennen:

- zum Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade den Generalmajor Ritter von Köppel, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,
- zum Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Oberstleutnant Benzino (1) beim Stabe des Infanterie-Leib-Regiments,
- zum Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Drff den Oberstleutnant Seuffert (8) beim Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, beide unter Beförderung zu Obersten,
- zum Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Obersten Mülhölzer von Mülholz auf Kircheneinbach, Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons,

(25.)

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Ritter von Pfistermeister des Infanterie-Leib-Regiments im 1. Infanterie-Regiment König,

von Heydenaber, Adjutant bei der 2. Division, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Reitmair im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

die Hauptleute

Hopfner (1), Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, im 9. Infanterie-Regiment Brede,

Winterstein (8), Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, in diesem Regiment, beide unter Beförderung zu Majoren,

zum Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons den Major Freiherrn von Schach auf Schönfeld der Fortifikation Ingolstadt,

zum Adjutanten bei der 2. Division den Hauptmann Freiherrn von Freyberg, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,

zu Kompagniechefs

den Hauptmann Engelhardt, kommandiert zum 1. Pionier-Bataillon, in diesem Bataillon, dann

unter Beförderung zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Müller im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Bogendorfer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Mergner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Färber im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Murmann, Bataillons-Adjutant im 1. Infanterie-Regiment König, und

Bentel vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

von Winkler im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Halder vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen;

zu versehen:

den Oberstleutnant Vidl vom Stabe des 17. Infanterie-Regiments
Orff zum Stabe des Infanterie-Leib-Regiments,

die Majore

Kießhaber (1), Bataillons-Kommandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, zum Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

von Steiusdorf (2), Bataillons-Kommandeur im 9. Infanterie-Regiment Brede, zum Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff, beide unter Beförderung zu Oberstleutnants,

Zeithen, kommandiert zum Kriegsministerium, und

Fischer, Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König, dann

den Rittmeister Freiherrn von Eyb, kommandiert zum Kriegsministerium, diesen als Hauptmann, und

den Hauptmann Reber, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, sämtliche zum Kriegsministerium,

den Hauptmann Lang, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt.

die Leutnants

Freiherrn von Horn vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Infanterie-Leib-Regiment mit einem Patent vom 19. April 1899 und

Bayer vom 2. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon;

zu entheben: von der Stellung als Kompagniechef unter Beförderung zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute

Braunmüller (13) des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Jägerhuber (2) des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Jäger (11) des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Freiherrn Pochner von Hüttenbach (7) des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,

Klob (4) des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen;

zu befördern:

zu Obersten

die Oberstleutnants

Denk (4), Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

von Grundherr zu Alkenhan und Wenhershaus (5), Kommandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Carl Theodor,

Freiherrn von Podewils (7), Kommandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Burbaum (6), Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich,

Scanzoni von Pichtenfels (2), Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

Burkart (3), Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

zu Majoren (überzählig)

die Rittmeister

Weigel (5), Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, und

Gebhard (12), Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich,

den Hauptmann Heinemann (6) beim Stabe des Eisenbahn-Bataillons,

zu Majoren ohne Patent

die Hauptleute

Schoch im Kriegsministerium,

Reim, Adjutant bei der 1. Division, und

Riedl, Adjutant bei der 3. Division,

zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Kaiser, Adjutant bei der 1. Infanterie-Brigade,

Hemmer, Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade,

Wolf, Adjutant bei der 9. Infanterie-Brigade,

zum Rittmeister den Oberleutnant Bresselau von Bressensdorf,

Adjutant bei der 1. Kavallerie-Brigade,

zu Hauptleuten (überzählig)

die Oberleutnants

Freiherrn von Freyberg-Eisenberg im Infanterie-Leib-Regiment,

Roth im 9. Infanterie-Regiment Breda,

Wölfl im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, kommandiert als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule,

Vindner im 17. Infanterie-Regiment Drff,

Hanemann und Hauck im 21. Infanterie-Regiment,

Düwell, Bataillons-Adjutant im 1. Jäger-Bataillon.

Post, Vorstand der Arbeiter-Abteilung,

Eberhard, Hilfs-Offizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern, und

Schröder, Hilfs-Offizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Seefirkner, kommandiert zur Kriegs-Akademie, und Gademann
im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Kaspar im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, kommandiert
zur Kriegs-Akademie,

Mayer und von Harß im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz
Joseph von Österreich,

Rudolf Bauer und Stenglein, letzterer Bataillons-Adjutant, im
14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Martin Bachmund, Bataillons-Adjutant im 15. Infanterie-Regiment
König Georg von Sachsen,

Glasser im 17. Infanterie-Regiment Drß,

Meuth, Bataillons-Adjutant im 18. Infanterie-Regiment Prinz
Ludwig Ferdinand,

Leopolder und Pflügl, letzterer kommandiert zur Intendantur
II. Armee-Korps, im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Ema-
nuel III. von Italien,

Zimmermann und Hofmann im 21. Infanterie-Regiment,

Schad, Adjutant bei der Unteroffiziers-Schule,

Niedermayer im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz
Ferdinand von Österreich-Estz,

Bomhard und Heinrich Freiherrn von Pilgenau im 2. Ulanen-
Regiment König,

Savoie im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, kom-
mandiert zur Equitations-Anstalt,

Schrott im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, kommandiert zur
Kriegs-Akademie,

Wand, Regiments-Adjutant im 5. Feld-Artillerie-Regiment König
Alfons XIII. von Spanien,

Feefer im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

dann überzählig

die Leutnants

Conrad der 1. Maschinengewehr-Abteilung,

Schlichtegroll, Regiments-Adjutant im 5. Infanterie-Regiment
Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Ulrich im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Holle und Opel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Baumann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Öster-
reich, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs,

Niedner im 20. Infanterie-Regiment,
Christ im 22. Infanterie-Regiment,
Wernigh im 23. Infanterie-Regiment,
Wieser und Freiherrn von Roman im 1. Chevaulegers-Regiment
Kaiser Nikolaus von Rußland,
Denk im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich,
kommandiert zur Equitations-Anstalt,

zu Leutnants

den Fähnrich Schuster im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm.
König von Preußen,

dann überzählig

die Fähnriche

Gademann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Hertle im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von
Toskana,

Freiherrn von Feilitzsch im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent
Luitpold,

Aschenbrandt und Griesbeck im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Paul Halder im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,

Mattelmüller im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Steger und van Winkel im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-
Regent Luitpold,

Hirschauer im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Mahler und Leibl im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Grodhaus im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Fähnrich den Fahrenjunker, Unteroffizier Hans Most im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu verleihen:

den Rang und die Gehaltsbefreiung eines Abteilungs-Chefs dem
Oberstleutnant Grafen von Montgelas bei der Zentralstelle des
Generalstabs,

Patente des Dienstgrades

den Majoren

Senzfried (14), Adjutant bei der 6. Division,

Schupmann (3), Abteilungs-Kommandeur im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Brunhuber (10), Abteilungs-Kommandeur im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

Rieß (9), Direktor der Artillerie-Werkstätten,

den Hauptleuten und Kompagniechefs

Ludwig Renf im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Schmidt genannt Waldschmidt und Mehling im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Sertel im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Soderlein im 9. Infanterie-Regiment Brede,

Beck im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Niedermeier im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu charakterisieren:

als Oberst den Oberstleutnant z. D. Backert im Kriegsministerium,
als Oberstleutnant den Major z. D. Hertlein, Kommandeur des
Landwehr-Bezirks Amberg.

als Majore

die Hauptleute z. D.

Heidersberger, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Augsburg,
von Gilardi, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landau,

Sendtner, Vorstand des Konstruktions-Bureaus der Artillerie-Werkstätten,

Angerer, Aufsichtsoffizier bei den militärischen Strafanstalten auf
Oberhaus.

Krh. v. Ksch.

Nro 17540.

München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchsthres Namensfestes vom Militär-Berdienstorden zu verleihen:

dem Generalleutnant Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandeur der 1. Division, das Großkomturkreuz,

den Generalmajoren

Grafen von Tauffkirchen zu Guttenburg auf Hbm, Kornet der
Leibgarde der Kartschiere, und

Kazinger, Kommandant der Festung Ingolstadt, das Komturkreuz,
dem Obersten Freiherrn von Rotenhan, Kommandeur der 5. Ka-
vallerie-Brigade, das Offizierskreuz.

Frh. v. Asch.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in **N^o 32.**

12. November 1904.

Inhalt: Personalien.

Nro 18412.

München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

am 29. v. Mts dem Leutnant **German Boß** des 11. Infanterie-Regiments von der Tann Urlaub ohne Gehalt auf ein halbes Jahr zu bewilligen;

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Hauptmann **Albert Freiherrn von Reck** unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse von der Stellung als Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Franz von Bayern** zu entheben und

den Oberleutnant **Freiherrn Reichlin von Meldegg** des 1. Schwereu Reiter-Regiments **Prinz Karl von Bayern** zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Franz von Bayern** zu ernennen;

am 3. ds dem Oberleutnant **Peisner**, Bataillons-Adjutant im 4. Infanterie-Regiment **König Wilhelm von Württemberg**, das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 10. November d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handichreibens
den Hauptmann Freiherrn von Reizenstein unter Verleihung des
Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse von der Stei-
lung als militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des
Prinzen Konrad von Bayern zu entheben und
den Oberleutnant Freiherrn von Hacke des Infanterie-Leib-Re-
giments, bisher kommandiert zur Kriegs-Akademie, zum Persönliche
Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Konrad v.
Bayern zu ernennen;

am 11. ds

dem Hauptmann Arnold, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment
mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttrage
der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen
Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

dem Leutnant Freiherrn von Hodenberg der Eskadron Jäger z.
Pferde des 1. Armee-Korps, bisher ohne Gehalt beurlaubt, zu
der gesetzlichen Pension den Abschied aus dem aktiven Heere zu
bewilligen und denselben zu den Reserve-Offizieren des 4. Che-
vaulegers-Regiments König überzuführen;

zu ernennen: zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Freiherrn von Reizenstein, bisher militärischer Begleiter Seiner
Königlichen Hoheit des Prinzen Konrad von Bayern, im Infanterie-
Leib-Regiment,

Albert Freiherrn von Reck, bisher Persönlicher Adjutant Seiner
Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern, im 2. Infan-
terie-Regiment Kronprinz und

Hanemann im 21. Infanterie-Regiment;

zu versetzen:

den Hauptmann Graf, Kompagniechef im 21. Infanterie-Regiment
zum 22. Infanterie-Regiment,

die Oberleutnants

Horn, kommandiert zum Bekleidungs-Amt 1. Armee-Korps, als Mit-
glied zu diesem Bekleidungs-Amt und

von Faber du Faur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Niko-
laus von Rußland zur Equitations-Anstalt;

zu charakterisieren: als Oberleutnants

den Major z. D. Deml, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando
Nürnberg, und

den Major a. D. Maximilian Freiherrn von Hofenfels;

b) im Sanitäts-Korps:

am 4. dS

dem Generaloberarzt Dr Schuster, Dozent beim Operationskurs für Militärärzte, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Charakters als Generalarzt den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Dozenten am Operationskurs für Militärärzte den Oberstabsarzt, Professor Dr Dieudonné, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Würzburg,

zum Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Würzburg den Stabsarzt Dr Martinus, Bataillonsarzt im Infanterie-Leib-Regiment,

zu Bataillonsärzten

die Stabsärzte

Dr von Ammon im Infanterie-Leib-Regiment,

Dr Haas des 10. Feld-Artillerie-Regiments im 3. Train-Bataillon;

zu verlegen:

den Stabsarzt Dr Haglauer, Bataillonsarzt im 3. Train-Bataillon,

zum 1. Infanterie-Regiment König,

die Oberärzte

Dr Salzmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor

zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Dr Fuhrmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern

zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Dr Boh vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 9. Infanterie-Regiment Brede und

Dr Mayer vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 10. Feld-Artillerie-Regiment,

die Assistenzärzte

Riegg vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Dr Graf vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann und

Dr Mahr vom 9. Infanterie-Regiment Brede zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zum Generalarzt den Generaloberarzt Dr Herrmann, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte,

zum Generaloberarzt den Oberstabsarzt Dr Patin, Regimentsarzt
im 1. Schwereu Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
zum Oberarzt den Assistenzarzt Dr Pfannenmüller beim Sanitäts-
amt II. Armee-Korps, sämtliche überzählig,
zum Assistenzarzt den Unterarzt Dr Miller im 20. Infanterie-Re-
giment;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 7. ds den Ingenieur auf Probe Franz Ritter und Edlen von
Peter zum 1. Dezember d. Js zum Ingenieur bei der Gewehr-
fabrik zu ernennen;

am 9. ds

zu ernennen:

zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur III. Armee-Korps den
Bureaudiätar August Wimmer der Intendantur I. Armee-Korps,
zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung
Fürth den Garnison-Verwaltungs-Kontrollleur Fries der Gar-
nison-Verwaltung Nürnberg,
zum Garnison-Bauwart beim Garnison-Baukreis Augsburg I den
Bautechniker Christoph Schneider;

zu befördern:

zum Garnison-Verwaltungs-Direktor bei der Garnison-Verwaltung
Landau den Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor Dymann der
Garnison-Verwaltung Augsburg,
zum Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor bei der Garnison-Verwal-
tung Augsburg den Garnison-Verwaltungs-Inspektor Zumpf der
Garnison-Verwaltung Fürth,
zum Garnison-Verwaltungs-Kontrollleur den Kasernen-Inspektor Ed-
maier bei der Garnison-Verwaltung Nürnberg.

Frh. v. Msh.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden zu Unterärzten
ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztsstellen beauftragt:
am 26. v. Mts der einjährig-freiwillige Arzt Dr Johann Meher des
1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern im 5. In-
fanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
am 27. v. Mts der einjährig-freiwillige Arzt Rupert Schiekofer des
Infanterie-Leib-Regiments im 8. Infanterie-Regiment Großherzog
Friedrich von Baden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Buch.

Beilage

zu **N^o 33.**

26. November 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2), 3) und 4) Ordensverleihungen; 5) Ernennung zum Unterarzt.

Nro 19376.

München 26. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 20. ds

den Leutnant **Vilier** des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog **Karl Theodor** zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;
den Fähnrich **Otto Götz** des 17. Infanterie-Regiments Drff zur Reserve zu beurlauben;

am 25. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major **Rehm**, Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

(27.)

mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen:

dem Obersten Heyl, Kommandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor,

dem Major Baumüller, Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, diesem unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, und

dem Hauptmann Fischer, Platzmajor in Germersheim, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Oberstleutnant Rüdiger beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen unter Beförderung zum Obersten (1),

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Endres von der Zentralstelle des Generalstabs im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Jägerhuber des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen im 21. Infanterie-Regiment,

zum Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien den Hauptmann Wurm beim Stabe des 8. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Hauptmann Freiherrn von Massen des Infanterie-Leib-Regiments,

zum Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Oberleutnant Boh des 11. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann,

zum Hilfsoffizier bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Vechfeld den Hauptmann z. D. Roder,

zum Fähnrich den Vizefeldwebel der Reserve Friedrich Bezzel, dienstleistend im 21. Infanterie-Regiment, in diesem Truppenteile;

zu versehen:

den Major Breitkopf, Bataillons-Kommandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, zum Stabe dieses Regiments,

die Hauptleute

Boellner, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zur
Zentralstelle des Generalstabs und

Büll, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, zum Stabe
des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

den Leutnant Diehl vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 5. Feld-
Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien;

zu befördern: zum Oberleutnant den Leutnant Bürker des 2. Feld-
Artillerie-Regiments Horn, kommandiert zur Kriegs-Akademie;

wieder anzustellen: den Rittmeister z. D. Feldhäuser, Stabsoffizier
bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Pechfeld, als
Platzmajor in Germersheim mit einem Patent vom 23. April 1901;

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberleutnant August Freiherrn von Brück (l. München) der
Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots mit der Erlaubnis zum Tragen
der Uniform der Reserve-Offiziere des Infanterie-Leib-Regiments,

dem Hauptmann Adolf Zieblaud (l. München) der Landwehr-In-
fanterie 1. Aufgebots,

dem Rittmeister Wilhelm Bender (Ludwigshafen) des Landwehr-
Trains 1. Aufgebots und

dem Hauptmann Theodor Herberich (Würzburg) der Landwehr-
Infanterie 2. Aufgebots,

diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, sämt-
lichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann
von der Reserve den Leutnants Otto Bonn des Infanterie-Leib-
Regiments und Richard Barth des 1. Chevaulegers-Regiments
Kaiser Nikolaus von Rußland,

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Leutnant Maximilian Zrlbeck
(Weilheim) der Feld-Artillerie,

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Oberleutnants

Albert Rosenfelder und August Ertheiler (Nürnberg), Karl
Unzner (l. München) der Infanterie,

Robert Grimm (Memmen) der Feld-Artillerie,

den Leutnants

Ernst Augler (Münberg) der Infanterie und

Otto Mahr (Mindelheim) der Feld-Artillerie;

zu versetzen:

den Oberleutnant Wilhelm Folz (Mempten) von den Landwehr-Pionieren 1. Aufgebots zur Reserve des 3. Pionier-Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann,

die Leutnants der Reserve

Eberhard Eberle vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern und Oskar Meßger vom 1. Jäger-Bataillon zur 1. Maschinen-gewehr-Abteilung,

Ernst Sonnet vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern)

in der Reserve

die Oberleutnants

Ludwig von Rücker des Infanterie-Leib-Regiments,

Karl Martin und Johann Schmid des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Ottmar Fuchs des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Karl Mey des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Franz Neubert des 9. Infanterie-Regiments Brede,

Karl Eisele des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,

Andreas Rudolph, Ernst Münch und Albert Troeger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich,

Friedrich Stoer des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,

Paul Bauserwein des 20. Infanterie-Regiments,

Ernst Freiherrn von und zu Aufseß des 4. Chevaulegers-Regiments König,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Oberleutnants

Gustav van Hees (l. München), Heinrich Lange (Mschaffenburg),

Friedrich Wendert (Kaiserslautern), Oskar Zilcher (Münberg),

Franz Rupprecht (l. München), Rudolf Böhm (Kaiserslautern),

Franz Lehmeier (Rosenheim), Wilhelm End (Hof), Isidor

Pöwensohn (Münberg), Otto Simon (Hof) und Ludwig

Klingender (Mnsbach), sämtliche von der Infanterie,

Maximilian Seeholzer (Aichaffenburg) und Karl Ritter (Nürnberg)
von der Feld-Artillerie,
Konrad Datsch (Passau) des Eisenbahn-Bataillons,
Georg Pschorr (l. München) und Otto Fechheimer (Nürnberg)
vom Train,

in der Landwehr 2. Aufgebots
die Oberleutnants

Wilhelm Wicklein (Bamberg) von der Infanterie und
Joseph Sahlmann (Nürnberg) vom Train,

zu Oberleutnants

in der Reserve

die Leutnants

Karl Strobel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Martin Wimmer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Oskar Schleisinger des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Leutnants

Joseph Ritter von Tettenborn (Weiden) von der Infanterie,

Heinrich Zenglein (Weiden) von den Jägern und

Martin Spengelin (Kempten) von der Feld-Artillerie;

ein Patent des Dienstgrades zu verleihen: dem Leutnant Joseph Grafen
von Arco-Zinneberg der Reserve des 1. Schwere Reiter-Re-
giments Prinz Karl von Bayern;

b) im Sanitäts-Korps:

am 23. ds

den Oberarzt Dr Fuchs mit seinem Ausscheiden aus der Kaiser-
lichen Schutztruppe für Kamerun mit einem Patent vom 9. März
1903 im Infanterie-Leib-Regiment wieder anzustellen (überzählig);

den Unterarzt Hewel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz
Joseph von Österreich zum Assistenzarzt zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 14. ds dem Intendanturrat Dr Alfred von Weinrich der Landwehr
1. Aufgebots (Günzenhausen) mit der Erlaubnis zum Tragen der
Uniform den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Aich.

Nro 19225.

München 26. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. ds bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren u. Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

in der Königlich Preussischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

dem General der Kavallerie von Hagenow, Gouverneur der Festung Metz,

das Komturkreuz:

den Generalmajoren Gallwitz und Sixt von Armin, Departements-Direktoren im Kriegsministerium,

dem Generalmajor Krebs, Präses des Ingenieur-Komitees, und dem Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) Dr Schjerning, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

das Offizierskreuz:

den Obersten

von Derken, Abteilungs-Chef im Militär-Kabinett, und

von Cordier, Inspekteur der Telegraphen-Truppen,

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Majoren

Wischer, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium,

Muhl im Großen Generalstab,

von Gramon im Großen Generalstab, kommandiert zum Stabe der IV. Armee-Inspektion,

Freiherrn von der Becke, Adjutant beim General-Kommando XVI. Armee-Korps,

Müller, Abteilungs-Kommandeur im Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Leitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nro 4,

Kommandt bei der Inspektion der Technischen Institute der Artillerie.

Miesjitschek von Wischkau, Abteilungs-Vorstand bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission,

von Werner, Vorstand der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen,
dem Major a. D. Wittje und
dem Generaloberarzt Dr. Edler, Chefarzt des Garnison-Lazarets II
Reg.,

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem katholischen Divisions-Pfarrer Bapst der 15. Division,

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Vizefeldwebel Ripper der Halbinvaliden-Abteilung XVI. Armee-
Korps, Schreiber bei der Kaiserlichen Kommandantur Reg.;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die IV. Klasse:

dem Hauptmann von Memerth, Kompaniechef im 7. Thüringischen
Infanterie-Regiment No 96,

dem Geheimen Kanzleirat und Geheimen Registrator Kasische,
den Rechnungsräten und Geheimen expedierenden Sekretären Cuno,
Gounermann und Presber, sämtliche im Kriegsministerium,

das Verdienstkreuz:

dem Registrator Reichelt im Großen Generalstab;

in der Königlich Württembergischen Armee:

dem Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie von
Schürken das Großkreuz des Militär-Verdienstordens.

Krh. v. Asch.

No 18449.

München 26. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs
reichs Bayern Verweier, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden,
nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allernädigst zu verleihen:

am 11. ds dem Obersten von Kaufmann, Kommandeur des Königs-
lich Sächsischen 3. Infanterie-Regiments No 102 „Prinz-Regent
Luitpold von Bayern“, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens,

am 18. ds dem Rechnungsrat Albrecht, Vorsteher des Zentral-Bureaus der Reichsbank, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 18631.

München 26. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlie-ßung vom 14. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

dem Major Kraft von Dellmenningen von der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Königlich Preussischen Großen Generalstab, für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Rittmeister Blanc, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens,

dem Leutnant Freiherrn von Wiedenmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold für das Ritterkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Franz Joseph-Ordens,

dem Gefreiten der Reserve Franz Wagenpfeil für die 8. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne, dann

vom 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen: dem Major und Bataillons-Kommandeur Huber für das Ritterkreuz 1. Klasse mit der Krone,

dem Major Klob für das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Oberleutnant Hollwed und

dem Leutnant und Regiments-Adjutanten Kaltenegger für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens.

dem Feldwebel Georg Rogner,

dem Sergeanten Nikolaus Rudolph und

dem Gefreiten Johann Krimmer für das Königlich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen.

vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von
Preußen:

dem Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur Freiherrn von Geb-
sattel für den königlich Preussischen Kronen-Orden 3. Klasse,

dem Major beim Stabe Freiherrn von Gumpenberg-Pöttmeß-
Oberbrennberg und

dem Rittmeister und Eskadronschef Zöllner für den königlich Preu-
ssischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Leutnant und Regiments-Adjutanten Freiherrn von Schnur-
bein für den königlich Preussischen Kronen-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Asch.

www.libtool.com

Nro 18793.

München 22. November 1904.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Karl Zilser des 7. Feld-
Artillerie-Regiments Prinz-Regent Euitpold wird zum Unterarzt im
6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen ernannt
und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **Nr. 34.** 14. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) und 5) Ernennung zu Unterärzten.

Nro 20683.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Führichen:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts den Führich Brochier des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zur Reserve zu beurlauben;

am 3. dS

dem Oberleutnant Goldfuß des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr vom 1. Januar 1905 an zu bewilligen;

dem Leutnant König des 12. Feld-Artillerie-Regiments das erbetene Ausscheiden aus dem Heere schufs Übertritts in Königlich Württembergische Militärdienste zu bewilligen;

(28.)

am 4. ds das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika zu bewilligen:
dem Major Täubler, Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regiment, mit dem 10. d. Mts,

den Hauptleuten und Batteriechefs

Grafen von Zech auf Neuhausen des 5. Feld-Artillerie-Regiments
König Alfons XIII. von Spanien und

Siebert des 9. Feld-Artillerie-Regiments, beiden mit dem 13. d. Mts;

am 7. ds dem Leutnant Brunner des 6. Infanterie-Regiments
Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Urlaub ohne Gehalt auf ein
halbes Jahr zu bewilligen;

am 9. ds

dem Oberleutnant Wilm des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm
von Württemberg, kommandiert zum Topographischen Bureau des
Generalstabs, und

dem Leutnant Reuß des 1. Jäger-Bataillons das Ausscheiden aus
dem Heere mit dem 5. Januar 1905 behufs Übertritts in die
Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika zu bewilligen;

am 13. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Peter, Kommandeur des 9. Feld-Artillerie-Regiments,
unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienst-
ordens und

dem Feuerwerksleutnant Schedler des 2. Fuß-Artillerie-Regiments
unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste,
beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform
mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

**den Abschied aus dem aktiven Heere mit der gesetzlichen Pension zu
bewilligen:**

dem Oberleutnant Wagenbauer des 17. Infanterie-Regiments Trf
unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste und
unter Überführung zu den Offizieren der Landwehr-Infanterie
2. Aufgebots,

dem Leutnant Herbst des 22. Infanterie-Regiments unter Über-
führung zu den Offizieren der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots:

zu ernennen:

zum Kommandeur des 9. Feld-Artillerie-Regiments den Oberleutnant
Kiezler, Abteilungs-Kommandeur im 11. Feld-Artillerie-Regiment.

zu Abteilungs-Kommandeuren

die Hauptleute

Steiniger beim Stabe des 9. Feld-Artillerie-Regiments in diesem Regiment und

Feld beim Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König im 11. Feld-Artillerie-Regiment, beide unter Beförderung zu Majoren ohne Patent,

zu Batteriechefs

die Oberleutnants

Weiger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

von Hertlein des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Schultheiß des 12. Feld-Artillerie-Regiments im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien und

Kalb des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im 9. Feld-Artillerie-Regiment, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu versehen:

die Hauptleute

Röckl, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, zum Stabe dieses Regiments und

Briegleb, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, zum Stabe des 9. Feld-Artillerie-Regiments,

die Oberleutnants

Hoeller von der Inspektion der Technischen Institute zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment und

Böhm vom 6. Feld-Artillerie-Regiment zur Inspektion der Technischen Institute,

den Leutnant Berghofer des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, bisher ohne Gehalt beurlaubt, zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

den Feuerwerksleutnant Ohwald vom Artillerie-Depot Ingolstadt zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu befördern:

zum Hauptmann (überzählig) den Oberleutnant Reinhard des 9. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission,

zum Hauptmann ohne Patent den Oberleutnant Freiherrn Kreh von Krehenstein, Adjutant des Kriegsministers, mit der Uniform des Generalstabs,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Freiherrn von Wiedenmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Meier im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, kommandiert zur Kriegs-Akademie,

Neuling, Abteilungs-Adjutant im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien und

Freiherrn von Niedheim im 9. Feld-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds den Leutnant a. D. Wilhelm Richter in der Reserve des 3. Uebanlegers-Regiments Herzog Karl Theodor wieder anzustellen;

b) im Sanitäts-Korps:

am 7. ds den Oberarzt Dr Dölger des Infanterie-Verb.-Regiments zu den Sanitäts-Offizieren der Landwehr 2. Aufgebots zu versetzen;

am 8. ds dem Assistenzarzt Dr von Henß des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen vom 1. Januar 1905 an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 8. ds den Zahlmeister-Aspiranten Georg Schäfer des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien zum Zahlmeister im II. Armee-Korps zu ernennen.

Frh. v. Msch.

Nro 19457.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königs reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entscheidung vom 26. v. Mts

dem Obersten Ritter von Kylander, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König, für das Kommandeurekreuz 2. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens und

dem Obersten Mantey Freiherrn von Dittmer, Kommandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Allernädigt zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 20681.

München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

www.libtool.com

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, vom Militär-Verdienstorden Allernädigt zu verleihen:

am 26. v. Mts

dem Major von Craushaar, Adjutant des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums, das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann von Meßsch des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums und

dem Rittmeister von Zeischau, Eskadronschef im Königlich Sächsischen Garde-Reiter-Regiment, beiden das Ritterkreuz 2. Klasse;

am 30. v. Mts

dem Major Pablo Escandon, Chef des Stabes des Präsidenten von Mexiko, das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann Porfirio Diaz, Adjutant des Präsidenten von Mexiko, das Ritterkreuz 2. Klasse;

am 13. ds dem Königlich Preussischen Generalmajor z. D. von Schilgen das Komturkreuz.

Frh. v. Asch.

Nro 19140.

München 29. November 1904.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Anselm Lehle des 4. Feld-Artillerie-Regiments König wird zum Unterarzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment

ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztsstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Nro 19568.

München 30. November 1904.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Karl Rösener des 6. Feld-Artillerie-Regiments wird zum Unterarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztsstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

An Stelle des Obersten Benzing, Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, und des Oberstleutnants Grafen von Montgelas bei der Zentralstelle des Generalstabs wurden die Majore von Wachter, Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Regiment, und Rauchenberger bei der Zentralstelle des Generalstabs als ständige Mitglieder der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Schenring des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

als Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Dörr und Reuth im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

von Weech im 21. Infanterie-Regiment,

Münch im 22. Infanterie-Regiment,

Rösch im 2. Jäger-Bataillon,

Baumann im 2. Pionier-Bataillon und

Wörten im 3. Pionier-Bataillon,

der Leutnant Utschold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

als Abteilungs-Adjutant der Leutnant Freiherr von Bodman-

Bodman im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

als Bezirks-Adjutanten

die Leutnants

Erhard des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz beim Bezirks-Kommando Landshut und

Claus des 9. Infanterie-Regiments Brede beim Bezirks-Kommando Würzburg.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Oberleutnants

Mieg im 9. Infanterie-Regiment Brede und

Amthor, bisher Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

die Leutnants

Welsch im 4. Feld-Artillerie-Regiment König und

Dohauer, bisher Abteilungs-Adjutant, im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Bataillons-Adjutanten

die Leutnants

Dill im 1. Infanterie-Regiment König,

Johann Kaspar im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Hoepffner und Ritter im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Staubwasser im 21. Infanterie-Regiment,

Schierlinger im 22. Infanterie-Regiment,

Kroen im 2. Jäger-Bataillon,

Spillecke im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

Enno im 2. Pionier-Bataillon und

Pist im 3. Pionier-Bataillon,

zu Abteilungs-Adjutanten

der Oberleutnant Gemmingen Freiherr von Massenbach im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

die Leutnants

Roth im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Neuß im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Hertter im 6. Feld-Artillerie-Regiment und

Müller im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Bezirks-Adjutanten

der Oberleutnant Fehr des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen beim Bezirks-Kommando Nisingen,

die Leutnants

Dröber des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von
Baden beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg,

Weber des 9. Infanterie-Regiments Brede beim Bezirks-Kommando
Würzburg,

Wegel des 17. Infanterie-Regiments Drff beim Bezirks-Kommando
Zweibrücken und

Rüdiger des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand
beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern.

www.libtool.com

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **N^o 35.** 27. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Nro 21416.

München 27. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luithold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

am 20. ds den Fahnenjunker, Unteroffizier Joseph Reidhardt des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zum Fähnrich zu befördern;

am 26. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Spindler, Kommandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

dem Oberstleutnant Gullmann beim Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

dem Oberleutnant Perzl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Fort-

(29.)

tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied zu bewilligen: dem Leutnant Halder des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig den Oberstleutnant Meyer beim Stabe des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana unter Beförderung zum Obersten (1),

zu Bataillons-Kommandeuren im 14. Infanterie-Regiment Hartmann die Majore

Slevogt, Adjutant bei der 5. Division, und
Freiherrn Vochner von Hüttenbach des genannten Regiments,
zum Adjutanten bei der 5. Division den Hauptmann Samhaber,
Vehrer an der Kriegsschule,

zum Vehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Gauzer, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

zu Kompagniechefs

die Hauptlente

Endner des 17. Infanterie-Regiments Orff im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und

Wölfl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, kommandiert als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule in diesem Regiment;

zu versehen:

die Majore

Stark (3), Bataillons-Kommandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, zum Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und

Stießling (1), Bataillons-Kommandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, zum Stabe des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beide unter Beförderung zu Oberstleutnants;

zu befördern:

zum Oberstleutnant den Major Breitkopf (2) beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen.

zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute (Hittmeister)

Reisert (7), Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, und

Spahn (3), Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, diese beide unter Enthebung von der Stelle als Kompagniechefs,

Freiherrn von Pfetten-Arnach (4), Eskadronschef im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Sirt (2), Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König,

Schlosser (1) der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert zum Königlich Preussischen Ingenieur-Komitee,

zum Oberleutnant den Leutnant Rabenstein des 22. Infanterie-Regiments;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

den Majoren

Röder (6), Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

von Decker (5), Abteilungs-Kommandeur im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Egel (8), Lehrer an der Kriegs-Akademie;

zu charakterisieren: als Oberleutnant den Major Mayer, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Nischaffenburg;

zu kommandieren: den Leutnant Drechsel des 9. Infanterie-Regiments Brede als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule;

wieder anzustellen: mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade den Hauptmann Schießl mit seinem früheren Patent als Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

b) im Sanitäts-Korps:

am 24. ds

zu ernennen:

zum Regimentsarzt im 8. Feld-Artillerie-Regiment den Oberstabsarzt Dr Bergmann, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Nürnberg,

zum Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Nürnberg den Oberstabsarzt Dr Sator, Regimentsarzt im 8. Feld-Artillerie-Regiment;

zu befördern: zum Assistenzarzt den Unterarzt Vurz im 1. Infanterie-Regiment König;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 17. ds

den Kriegsgerichtsrat Eheberg der 6. Division mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,
dem Kriegsgerichtsrat Schmid der 4. Division den Rang der Klasse IV der Beamten der Militär-Verwaltung zu verleihen, dann

zum 1. Januar 1905

zu ernennen:

zum Senats-Präsidenten beim Reichsmilitärgericht (Bayerischer Senat) den Reichsmilitärgerichtsrat Richter daselbst,
zum Reichsmilitärgerichtsrat (Bayerischer Senat) den Oberkriegsgerichtsrat Vogl beim General-Kommando I. Armee-Korps,
zum Kriegsgerichtsrat bei der 2. Division den Militärgerichts-Praktikanten Karl Scheder;

zu versehen:

die Kriegsgerichtsräte

Denbeck von der 1. Division zum General-Kommando I. Armee-Korps,
Schulze von der 2. Division zur 1. Division;

zu befördern: zum Oberkriegsgerichtsrat den Kriegsgerichtsrat Haus beim General-Kommando I. Armee-Korps;

zu verleihen: den Rang der Klasse III der Beamten der Militär-Verwaltung dem Oberkriegsgerichtsrat Holke beim General-Kommando III. Armee-Korps;

am 22. ds

den Korpsstabsveterinär Ehrensberger beim General-Kommando I. Armee-Korps und

den Stabsveterinär Schmidt des 4. Chevaulegers-Regiments König, diesen unter Verleihung des Titels eines Korpsstabsveterinärs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Nro 20903.

München 27. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Euitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlie-
ßung vom 16. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von
Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

dem General-Obersten der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern,
Königliche Hoheit, kommandierender General des I. Armeekorps,
für das Ehrenkreuz 1. Klasse des Fürstlich Hohenzollern-
schen Haus-Ordens,

dem Oberleutnant Grafen von Eurburg des 1. Feld-Artillerie-Re-
giments Prinz-Regent Euitpold, kommandiert zum Generalstab,
für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 4. Klasse,

dem Gefreiten der Reserve Egidius Buchner (1. München) für das
kaiserlich Österreichische silberne Verdienstkreuz.

Frh. v. Asch.

Nro 21313.

München 27. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Euitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, dem Königlich Sächsischen Staats- und
Kriegsminister, General der Infanterie Freiherrn von Hansen das
Großkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Asch.

Nro 20942.

München 27. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Topographischen
Bureau des Generalstabs.

Leutnant Schloßer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm,
König von Preußen, wird vom 6. Januar l. Js an zum Topo-
graphischen Bureau des Generalstabs kommandiert.

Frh. v. Asch.

Zahlmeister Schäfer wurde beim 5. Feld-Artillerie-Regiment Königs
Alfons XIII. von Spanien eingeteilt.

Inhalts-Verzeichniss

für die

Personalien-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des
Königlich Bayerischen Kriegsministeriums

vom Jahre 1904

www.libtool.com

A.

- Abel, Ritt. v., Maj. [133](#) [153](#)
 Abelein, Obstlt. [90](#)
 Achleitner, Petr. [65](#)
 Adalbert, Prinz von Bayern, R. [5](#),
 Lt. [42](#) [117](#)
 Albrecht, Lt. [127](#)
 — Rechnungsrat. [192](#)
 Alfons, König von Spanien, Maje-
 stät. [25](#)
 Alfons, Prinz von Bayern, R. [5](#),
 Gen.-Lt. [30](#) [133](#)
 Alkan, Ass.-Arzt. [129](#)
 Alt, Dlt. [19](#)
 Alvens, Hptm. [18](#)
 Ammon, v., St.-Arzt. [183](#)
 Amon, St.-Petr. [21](#)
 Anthor, Dlt. [112](#) [201](#)
 Andrian-Werburg, Fch. v., Obstlt.
[10](#)
 Angerer, Ritt. v., Gen.-Arzt. [63](#)
 — Maj. [179](#)
 Apfelsiedt, Dlt. [114](#)
 Arco-Zinneberg, Graf v., Lt. [17](#)
[189](#)
 Armbruster, DArzt. [108](#)
 Arndt, Obst. [122](#)
 Arnold, Hptm. [162](#)
 — Hptm. [182](#)
 — Maj. [106](#)

- Arnulf, Prinz von Bayern, R. [5](#),
 Gen.-Obst. d. Inf. [207](#)
 Asch zu Asch auf Oberndorff, Fch.
 v., Gen. d. Inf. [42](#) [159](#)
 Aschauer, Hptm. [11](#)
 Aschenbrandt, Lt. [178](#)
 Aschenbrenner, Hptm. [18](#) [91](#)
 Auer, Obstlt. [150](#)
 Auernheimer, Lt. [13](#)
 Aufseß, Fch. von u. zu, Lt. [172](#)
 — Fch. von u. zu, Dlt. [46](#)
 — Fch. von u. zu, Rittmstr. [188](#)
 Auracher, Obstlt. [119](#)
 Aust, DArzt. [85](#)

B.

- Baader, Hptm. [127](#)
 Bachmair, DApoth. [86](#)
 Bachmann, Kaufmann. [52](#)
 Bachmeier, Rendant. [109](#)
 Badert, Obstlt. [2](#) Obst. [179](#)
 Badmund, Dlt. [177](#)
 Baier, Feuerwerker. [37](#)
 — Kontrollent. [132](#)
 Baldinger, Maj. [106](#)
 Baligand, v., Lt. [72](#)
 Ball, Lt. [106](#)
 Ballmann, Lt. [93](#)
 Bauhart, Infanterist. [159](#)

- Banholzer, DArzt. 85.
 Bapst, Div. Pfarrer. 191.
 Bär, Lt. 48.
 — Lt. 92.
 Bard, Lt. 93.
 Bärmann, Gen. Maj. 83.
 Barth, Garn. Bauwart. 66.
 — Lt. 187.
 — Olt. 67.
 Barthel, Assistent. 131.
 Barthelmes, StArzt. 79.
 Barz, Maj. 137.
 — DArzt. 86.
 Bassus, Frh. v., Olt. 19.
 Bastian, Lt. 48.
 Bandwich, AssArzt. 129.
 Bauer, Fähnr. 28.
 — Feldwebel. 4.
 — Geh. Rathsrath. 157.
 — Optm. 18.
 — Maj. Inspekt. 102.
 — Lt. 154.
 — Lt. 154.
 — Olt. 40.
 — Olt. 177.
 — Obstlt. 2, 121.
 — DZahlmstr. 21.
 — Petr. 67.
 Bauernfeind, DArzt. 85.
 Baum, Landgerichts-Präsidentens-
 Gattin. 53.
 Baumann, Olt. 177.
 — Olt. 200.
 Baumüller, Maj. 186.
 Baumach, Gen. Maj. 161.
 Baur, Lt. 171.
 Bausenwein, Optm. 188.
 Baust, Olt. 20.
 Bayer, Lt. 135, 175.
 — Olt. 47.
 Bayerlein, Olt. 19.
 Bayrhammer, Olt. 20.
 Beck, AssArzt. 130.
 — Optm. 122, 179.
 — Lt. 93.
 — Lt. 93.
 — Obst. 72.
 — Rittmstr. 114.
 — Petr. 80.
 Becke, Frh. von der, Maj. 190.
 Becker, DArzt. 167.
 — DZahlmstr. 21.
 Bedall, DStArzt. 63.
 Beeg, Optm. 47.
 Beer, AssArzt. 86.
 — DApoth. 109.
 Behringer, Optm. 13.
 Beigen, Lt. 93.
 Belli von Pino, Lt. 134.
 Bender, Rittmstr. 187.
 Bendert, Optm. 188.
 Bendix, Lt. 68.
 Benfendörfer, Petr. 59.
 Benker, DArzt. 167.
 Benzer, Optm. 174.
 Benzino, Fähnr. 28.
 — Obst. 173, 200.
 Berchem, Frh. v., Lt. 171.
 — Frh. v., Olt. 57.
 — Frh. v., Olt. 123.
 Berdemeyer, Lt. 108.
 Berger, Lt. 92.
 Berghofer, Lt. 197.
 Bergmann, Lt. 49.
 — Lt. 93.
 — DStArzt. 205.
 Berninger, Olt. 17.
 Berrische, Olt. 20.
 Berthold, Lt. 139.
 Bertholdt, Kriegsgerichtsrath. 81.
 — 170.
 Bestelmeyer, Ritt. v., Gen. StArzt. 52.
 Begg, Kontrollenr. 120.
 — Lt. 93.
 Beulwich, v., Gen. Maj. 120.
 Bentner, Lt. 67.
 Beyer, Olt. 91, 144.
 Bezold, v., Optm. 47, 99.
 — v., Optm. 120.
 Bezzel, Fähnr. 186.
 — Olt. 118.
 — Rektor. 52.
 Bibra, Frh. v., Optm. 125.
 — Frh. v., Olt. 172.
 Bidel, AssArzt. 157.
 Bierlein, Lt. 93.
 Binder, Rittmstr. 18.
 Binder-Kriegstein, Frh. v., Lt. 132.
 Bing, AssArzt. 108.

Bischoff, Fähnr. 84
 Bisle, Lt. 172
 Blanc, Rittmstr. 192
 Blank, StArzt. 128
 Blumröder, Fähnr. 40
 Böck, OArzt. 108
 — Obstlt. 68
 Bockhart, Büchsenmacher. 5
 Bode, OArzt. 35
 Bodman-Bodman, Fz. v., Lt. 200
 — Fz. v., Olt. 140
 Bögcl, FeuerwerksOlt. 150
 Bogenberger, Olt. 43, 106
 Bogendörfer, Optm. 174
 Boguer, Sous-Brigadier. 121
 Böhm, Optm. 188
 — OApoth. 109
 — Olt. 76, 197
 — OStArzt. 50, 128
 Bolz, Optm. 167
 Bomhard, v., Optm. 146
 — Lt. 111, Olt. 177
 Bömmels, Rechnungsrat. 6
 Bonn, Lt. 140
 — Lt. 187
 Bonnet, Maj. 2, 69
 Bonnet zu Meautry, Fz. v., Gen.-
 Maj. 14
 Boos, Lt. 15
 Borchardt, OArzt. 86
 — Olt. 92
 Borger, OArzt. 35
 Born, Petr. 12
 Börner, Lt. 94
 Bornschlegel, Lt. 135
 Borst, Petr. 12
 Bossert, Lt. 49, 167
 Bothmer, Graf v., Gen.Maj. 171
 — Graf v., Lt. 76
 — Graf v., Olt. 172
 Bos, Lt. 48
 — Lt. 181
 Bouda, OArzt. 167
 Bouhler, Obst. 2, 56, 110
 Boy, Optm. 186
 — OArzt. 183
 Brach, Olt. 20
 Brach, Olt. 107
 Bracker, Fähnr. 28
 Branca, Fz. v., Gen. d. Inf. 57

Branca, Fz. v., Rittmstr. 150
 Brand, Optm. 18
 — Rendant. 131
 Brand zu Reidslein, Fz. v., Ritt-
 mstr. 147
 Brandstätter, Fähnr. 40, 155
 Brandstettner, Olt. 72
 Braun, Lehrerswitwe. 53
 — OApoth. 109
 — Olt. 123
 — Gdl. v., Rittmstr. 18
 — Wirkl. Geh. Kriegsrat. 6
 Braumüller, Maj. 175
 Braunweiler, Sous-Brigadier. 16
 Breitkopf, Maj. 73, 186, Obstlt.
 204
 Brenner, Rendant. 109
 Bresselau von Bressensdorf, Olt.
 74, Rittmstr. 176
 Brethauer, Lt. 98
 Briegleb, Optm. 197
 Brochier, Fähnr. 195
 Brod, StArzt. 85
 Broili, Optm. 18
 Bronberger, Olt. 20
 Bröhler, Lt. 171
 Bruck, AssArzt. 130
 Brück, Fz. v., Olt. 187
 Brug, Ritt. v., Obst. 4, 43
 Brügmann, Lt. 93
 Brunnhuber, Maj. 179
 Brunner, Lt. 106
 — Lt. 139
 — OArzt. 108
 Brütting, AssArzt. 35
 Bub, OArzt. 85
 Bucher, Lt. 139
 — Maj. 3
 Buchner, Gefreiter. 207
 — Optm. 101
 Buchruder, Olt. 171
 Budenbender, Lt. 17
 Buss, AssArzt. 108
 Buhlscheller, Optm. 18
 Burckart, Obstlt. 46, Obst. 176
 Burger, Petr. 12
 Bürger, Gen.OArzt. 50, 79
 Burgl, Gen.OArzt. 3
 Bürker, Olt. 187
 Burkhardt, Rendant. 36

Bürklein, Obst. 166.
 Buid, Mag. Aufseher. 5.
 Blättner, Hptm. 122.
 Buger, ZeugHptm. 67.
 Bür, StArzt. 128.
 Burbaum, Obst. 176.
 Buz, Rittmstr. 11.

C.

Cammerer, Lt. 67.
 Caries, Lt. 48.
 Carl, Rechnungsrat. 102.
 Castell-Castell, Graf zu, Lt. 113.
 — Graf zu, Rittmstr. 52.
 Chlingensperg auf Berg, v., Hptm. 46.
 Christ, StArzt. 86.
 — Lt. 178.
 Christoph, Herzog in Bayern, St. 5.
 — Lt. 140.
 Ciolina, StArzt. 108.
 Claus, Lt. 201.
 Clausz, Dlt. 78.
 Clemen, Lt. 78.
 Clostermann, Rittmstr. 77.
 Clostermeyer, Lt. 139.
 — Dlt. 19.
 Gnopf, Dlt. 78.
 — Rittmstr. 147.
 — Rittmstr. 150.
 Coester, Frh. v., Gen.Maj. 120.
 Cohen, StArzt. 35.
 Colmant, StArzt. 167.
 Colshorn, StApoth. 109.
 Courad, Dlt. 177.
 Cordier, v., Obst. 190.
 Cosanne, StArzt. 86.
 Crailsheim, Frh. v., Rittmstr. 11.
 Cramer, Hptm. 99. 138.
 — Dlt. 168.
 Cramon, v., Maj. 190.
 Craushaar, v., Maj. 199.
 Cucumus, Dlt. 126.
 Gullmann, ObstLt. 203.
 Cuno, Lt. 135. 201.
 — Rechnungsrat. 191.

D.

Dahinten, StBaustr. 5.
 Dallmer, ObstLt. 106.

Damboer, Jähnr. 84.
 Dames, Hptm. 18.
 Dannerbed, Pfarrer. 52.
 Danzer, Lt. 134.
 — Lt. 134.
 Däsch, Hptm. 189.
 Date, Hptm. 12.
 Dauenhauer, Lt. 112.
 Däumling, Lt. 58.
 D'Avis, Hptm. 18.
 Darenberger, Lt. 93.
 Decker, v., Maj. 205.
 Dehler, StArzt. 167.
 Deibel, Rittmstr. 18.
 Deichstetter, Jähnr. 27.
 Deininger, StApoth. 132.
 Delamotte, Maj. 72.
 Deml, Maj. 90. ObstLt. 182.
 Demmler, Dlt. 152.
 Denk, Lt. 154. 160. Dlt. 178.
 — ObstLt. 2. Obst. 175.
 Denkler, Dlt. 19.
 Dennerl, Intdr. Asses. 59. Intdr.
 rat. 132.
 Deppert, Obst. 2. Gen.Maj. 2.
 Dessauer, StArzt. 130.
 Dehloch, Maj. 43.
 Dehner, Lt. 40.
 — Lt. 139.
 Deutschmann, Hptm. 147.
 Derel, Maj. 56.
 Deybeck, Kriegsgerichtsrat. 179.
 206.
 Diaz, Hptm. 199.
 Dichtel, Hptm. 91. 107.
 Dieck, Hptm. 99.
 Diehl, Lt. 92.
 — Lt. 187.
 Diem, Lt. 48.
 — Dlt. 58.
 Dietmann, Dlt. 77.
 Dietrich, Gen.Maj. 59.
 — Rittmstr. 74.
 Dietrich, Betr. 59.
 Diez, StArzt. 138.
 Dieudonné, StArzt. 129. 183.
 Diez, Lt. 49.
 Dihm, Lt. 134.
 Dill, Lt. 201.
 Dingkreiter, Lt. 115.

Dippert, Obst. 10.
 Dittmar, Lt. 49.
 Dittmer, Mantey Fch. v., Obst.
 — 145. 199.
 — Thon, Fch. v., OArzt. 108.
 Dobmann, Hptm. 75.
 Döderlein, Fähnr. 29.
 — Hptm. 77.
 — Olt. 64.
 — Betr. 59.
 Dölger, OArzt. 198.
 Dollacker, Maj. 3. Obstlt. 122.
 Dollmann, Lt. 134.
 Döllner, Hptm. 42.
 Donner, Lt. 97.
 Dörfler, Hptm. 47. 146.
 — OArzt. 85.
 — Olt. 20.
 Dorfner, OApoth. 109.
 Dorn, AßArzt. 130.
 — StArzt. 167.
 Dornbusch, Fähnr. 72.
 Dorneder, Sergeant. 22.
 Dörner, AßArzt. 35.
 Dörr, Olt. 200.
 Dörrer, Olt. 20.
 Dopauer, Lt. 201.
 Drausnick, Hptm. 123.
 Drebert, Vizelfeldwebel. 4.
 Drechsel, Lt. 205.
 Drechsler, Lt. 134.
 — Lt. 135.
 Dreschfeld, StArzt. 50. 102.
 Dresky, v., Hptm. 51.
 Dreßler, Fähnr. 116.
 — Lt. 139.
 — Obstlt. 122.
 Dreger, OArzt. 85.
 Dröber, Lt. 202.
 Dnetsch, Magistratsrat. 52.
 Düll, Lt. 135.
 Dümmwald, AßArzt. 129.
 Duprée, Maj. 123. 156.
 Düring, Hptm. 98.
 Dursh, Hptm. 64.
 Dürwanger, Lt. 92.
 Düwell, Hptm. 176.

6.

Ebenhöch, AßArzt. 86.
 Eberhard, Hptm. 176.
 Eberle, Fähnr. 84.
 — Lt. 188.
 Eberth, Geh. Kanzlei-Sekr. 131.
 — Lt. 140.
 Ebner, Rendant. 102.
 Ebstein, OArzt. 167.
 Eckart, Maj. 120.
 — OArzt. 168.
 Eckhard, Olt. 77.
 Eckhardt, Olt. 78.
 Edmaier, Kontrolleur. 184.
 Edelmann, Hptm. 107.
 Eder, Obst. 31. 110.
 Eder, Gen.OArzt. 191.
 Egger, Fähnr. 117.
 — Lt. 48.
 Eggers, Lt. 78.
 Egler, Lt. 139.
 Eheberg, Kriegsgerichtsrat. 206.
 Ehrenreich, Olt. 156.
 Ehrensberger, KorpsStBetr. 206.
 — Maj. 31.
 — StArzt. 34.
 Eibecker, Kalkulator. 116.
 Eichenmüller, Olt. 78.
 Eichhorn, Lt. 93.
 Eichinger, Kanzlei-Sekr. 169.
 Eichhoff, StArzt. 85.
 Eidam, Lt. 157.
 Einem gen. von Rothmaler, v.,
 Gen.Lt. 103.
 Eisele, Hptm. 188.
 Eisenberger, Hptm. 18.
 Elsäßer, Proviantmeister. 131.
 Emanuel, OArzt. 108.
 Emsmann, Kapitän zur See. 132.
 End, Hptm. 188.
 Endres, Ritt. v., Gen.Lt. 57.
 — Kriegsgerichtsrat. 170.
 — Maj. 148. 186.
 — OArzt. 86.
 Engel, Lt. 139.
 Engelen, Fähnr. 40.
 Engelhardt, Hptm. 156. 174.
 Enzensberger, Olt. 68.
 Epp, Olt. 15.

Erbelding, Fähnr. 29.
 Erhard, Lt. 139.
 — Lt. 201.
 — DAlpoth. 86.
 — Obst. 2 143.
 — Ritt. v., Obst. 98.
 Ertl, Optm. 5.
 Ertheiler, Dlt. 187.
 Ertl, Maj. 166.
 — Viehwärter. 6.
 Escandon, Maj. 199.
 Eichenlohr, FeuerwerksLt. 11.
 Eger, Kasernenwärter. 6.
 Espi Sanchez de Toledo, Optm. 64.
 Esser, Lt. 94.
 Etienne, ZeugDlt. 41.
 Etel, Optm. 34 Maj. 76 205.
 — Dlt. 153.
 Euler-Chelpin, Laz. Verw. Inspekt. 132.
 Even, Musikmeister. 7.
 Eyb, Frh. v., Rittmstr. 75. Optm. 175.
 Eyerich, DStArzt. 159.

F.

Faber du Jaur, v., Dlt. 182.
 — v., Rittmstr. 150.
 Fackelmann, Prov. Amts-Direktor. 63.
 Fahr, Dlt. 20.
 Fald, Bizfeldweibel. 4.
 Falcke, Garn. Banwart. 66.
 Falkenhansen, Frh. v., Lt. 134.
 Falkner, Fähnr. 40.
 Falkner von Sonnenburg, Maj. 144.
 Färber, Optm. 174.
 Fechheimer, Rittmstr. 189.
 Feejer, Lt. 154. Dlt. 177.
 Fehn, Fähnr. 117.
 Fehr, Dlt. 201.
 Fehrenz, Rechnungsführer. 67.
 Feichtinger, Dlt. 20.
 Feigel, Meister. 6.
 Feilisch, Frh. v., Fähnr. 114.
 — Frh. v., Lt. 178.
 — Freisrau v., Palastdame. 53.
 Feldhänsler, Rittmstr. 187.
 Feller, Feldweibel. 4.
 Fellmeth, Lt. 94.
 Fels, Rittmstr. 147.

Ferber, Dlt. 101.
 Ferdinand Maria, Prinz von Bayern, K. 6, Lt. 41.
 Fejer, Optm. 18.
 Fettich, Rittmstr. 17.
 Feury auf Hilling, Frh. v., Dlt. 115.
 Fiedler, AssArzt. 86.
 Fiezenig, Lt. 64 Dlt. 101.
 Filser, WArzt. 193.
 Finl, Fähnr. 28.
 — Lt. 93.
 — Dlt. 78.
 Fischach, Lt. 165.
 Fischer, Gen. Maj. 145.
 — Optm. 18 Intdtrat. 58.
 — Optm. 186.
 — Lt. 139.
 — Maj. 175.
 — DAlpoth. 139.
 — DAlpoth. 168.
 — DArzt. 167.
 — Dlt. 112.
 Fiß, Lt. 134.
 Fleischmann, Chemiker. 108.
 — DArzt. 85.
 Flögel, AssArzt. 35.
 Floris, Lt. 14.
 Floßmann, DAlpoth. 36.
 Flüggen, Lt. 48.
 Fohr, Dlt. 17 Optm. 18.
 Föll, Maj. 42 144.
 Foltz, Optm. 188.
 Forster, Lt. 93.
 — Lt. 134.
 Förster, Lt. 93.
 — Musikmeister. 63.
 Förtich, Lt. 94.
 Fraas, DAlpoth. 14.
 Franck, Dlt. 20.
 — Dlt. 101.
 Frank, Dlt. 78.
 — StArzt. 167.
 — Betr. 80.
 Fränkel, DArzt. 85.
 — DArzt. 167.
 Franzis, AssArzt. 130.
 Franensfeld, Lt. 78.
 Franenberg, Frh. von u. zu, ObstLt. 114.

Freie, AssArzt. 108.
 Freudenberg, Rittmstr. 14.
 Freyberg, Frh. v., Hptm. 174.
 Freyberg-Eisenberg, Frh. v., Hptm. 176.
 Freyen-Seiboltstorff zc., Graf v.,
 Dlt. 111.
 — Graf v., Dlt. 156.
 — Graf v., Rittmstr. 150.
 Freyschlag von Freyenstein, Frh.,
 Hptm. 107.
 Friedel, AssArzt. 129.
 Friederich, Maj. 76.
 Friedmann, AssArzt. 168.
 Friedrich, Lt. 93.
 Fries, Garn. Bero. Inspekt. 184.
 — Dlt. 20.
 — Ritt. v., Gen. d. Inf. 22.
 Friß, Lt. 78.
 Frommel, Fähnr. 27.
 — Ritt. v., Dbst. 158.
 Fuchs, Assistent. 130.
 Hartschier. 12.
 — Hptm. 188.
 — Lt. 48.
 — Lt. 94.
 — Lt. 134.
 — Maj. 56. 76.
 — DApoth. 86.
 — DApoth. 109.
 — DArzt. 189.
 Flüger, Hptm. 159.
 Fuhrmann, DArzt. 183.
 Full, DArzt. 168.
 Funk, Lt. 171.
 Funk, Feldwebel. 4.
 Funkler, Fähnr. 28.
 Fürer von Haimendorf, Maj. 3.
 Fürholzer, Fähnr. 28.
 Fürst, Lt. 114.
 Fürter, AssArzt. 129. 151.
 Furtner, Lt. 139.
 Füssel, DApoth. 109.

G.

Gademann, Lt. 178.
 — Dlt. 177.
 Gagern, Frh. v., Dlt. 153.
 Gallwitz, Gen. Maj. 190.

Ganz, Kriegsgerichtsrat. 170.
 Ganger, FeuerwerksLt. 11.
 — Hptm. 204.
 Gartmahr, Hptm. 95.
 Gahner, Gen. Arzt. 14.
 — Maj. 73.
 Gattel, DArzt. 161.
 Gebhard, Maj. 176.
 — Betr. 80.
 Gebhardt, Rittmstr. 57.
 Gebjattel, Frh. v., Dbst. 149.
 — Frh. v., DbstLt. 57. 73. 193.
 Gehaus, Zahlmstr. 79. 82.
 Gehm, Fähnr. 28.
 Gehret, Lt. 78.
 Gehring, AssArzt. 129.
 Geiger, Dlt. 23. Hptm. 197.
 Geipel, Dlt. 20.
 Geißler, StArzt. 35.
 Geitner, Lt. 49.
 Genewein, AssArzt. 86.
 Georg, König von Sachsen, Maje-
 stät. 163.
 Georg, Prinz von Bayern, K. 6.
 Dlt. 29.
 Germersheim, Edl. v., DbstLt. 115.
 Gernler, Lt. 48.
 Gerstner, Hptm. 34.
 — Lt. 139.
 — KorpsStApoth. 14.
 — Kriegsgerichtsrat. 170.
 Geylein, Lt. 157.
 Geyer, Kontrollenr. 132.
 Geyer, Lt. 48.
 — Lt. 93.
 Geyß, Lt. 23.
 — Lt. 31. 139.
 Giech, Erbgraf v., Fähnr. 84.
 Giehl, Fähnr. 28.
 Gienanth, Frh. v., Lt. 14.
 Giehl, ZeugHptm. 149.
 Gilardi, v., Maj. 179.
 Ginand, Fähnr. 40.
 Gipsler, Fähnr. 117.
 Glas, Dlt. 107.
 Glaser, DApoth. 36.
 Glasl, Lt. 134.
 Glasz, v., Fähnr. 116.
 Glässer, Lt. 48.
 — Dlt. 177.

Glatichse, StArzt. 35.
 Gleitsmann, Geh. Kriegsrat. 59.
 Glöckle, Lt. 139.
 Gloggenzießer, Dlt. 20.
 Glog, Dlt. 48.
 Godin, Fz. v., Optm. 144 148.
 158.
 — Fz. v., Maj. 47.
 Goes, Optm. 91.
 Goldfuß, Dlt. 195.
 Goldschmidt, MjArzt. 35.
 Gombart, Lt. 172.
 Gonnermann, Rechnungsrat. 191.
 Göpfert, Einj.Freiw. 117.
 Göringer, Maj. 3.
 Götz, Dst. 2 64.
 Gorup von Besanez, Fz., Lt. 49.
 Gohmann, Lt. 160.
 Gög, Fz. 39.
 — Fz. 39 185.
 — Lt. 48.
 — Maj. 13.
 — Dst. 145.
 Gradinger, Dst. 2.
 Graf, Optm. 182.
 — Lt. 48.
 — Lt. 49.
 — Dst. 52 57. Gen.Maj. 73.
 — MArzt. 82. MjArzt. 129 183.
 Gräf, GeneralwertsOptm. 87.
 Grafenstein, DStArzt. 101.
 Grahamer, StArzt. 129.
 Grähl, Dlt. 20.
 Graml, Feldwebel. 4.
 Gränzer, Fz. 116.
 Grashen, StArzt. 86.
 Graßmann, Dlt. 78.
 Gräsmann, Lt. 92.
 Grak, Laz.Bewr.Zuspekt. 132.
 Granvogl, Edl. v., Lt. 139.
 Greiner, Petr. 59.
 Greshack, StArzt. 108.
 Gretsch, Lt. 131.
 Grentlich, StArzt. 35.
 Gries, Dst. 13.
 Griesbeck, Lt. 178.
 Griesheim, v., Lt. 82.
 Grimm, Dlt. 187.
 Gröbe, Dlt. 20.
 Grodhans, Lt. 178.

Groll, Lt. 127.
 Gropper, v., Rittmstr. 4. Maj. 123.
 Groid, Dst. 99.
 Groß, Lt. 13.
 Große, DApoth. 80.
 Grötisch, Partikier. 60.
 Grilber, Fz. 29.
 — Gen.Maj. 73.
 Grundherr zu Altenthan und
 Weinherhaus, v., Maj. 76.
 — v., Dst. 100 133.
 — v., Dst. 175.
 — v., Dst. 68.
 Grünwald, Rittmstr. 18.
 Gudden, StArzt. 85.
 Gumpenberg-Pörmel-Oberbreun-
 berg, Fz. v., Maj. 76 114.
 193.
 Gunzenheimer, MjArzt. 139.
 Günther, Dlt. 47.
 Gürtler, Maj. 59.
 Gürtler, Lt. 172.
 Gutbier, StArzt. 79.
 Guth, Petr. 59.
 Gutmann, MjArzt. 129.
 Guttanberg, Fz. v., Dst. 100.
 — Fz. von n. zu, Maj. 161.
 — Fz. von n. zu, Rittmstr. 77.
 Gylling, Maj. 143.
 — Maj. 148.

H.

Haack, Dlt. 87.
 — Dlt. 153.
 Haag, Fz. 39.
 Haas, StArzt. 129 183.
 Haas, MjArzt. 86.
 Haase, Banrat. 66.
 Haash, v., Optm. 119.
 Häberlin, Maj. 16 103.
 Habermeyer, Optm. 91.
 Haberjack, Dst. 23 145.
 Hacke, Fz. v., Lt. 140.
 — Fz. v., Dlt. 182.
 Hädrich, Lt. 94.
 Häfner, Fz. 40.
 Hagen, Gen.Maj. 156.
 — Lt. 172.
 — Dlt. 20.

Hagen, Dkt. 105. 144
Hagenow, v., Gen. d. Kav. 190.
Hager, RengDkt. 150
Hagl, Assistent. 131
Hahn, Maj. Inspekt. 36
Haider, Dkt. 78
Hailer, Dkt. 76
Halder, Hptm. 174
— Dkt. 49
— Dkt. 178
— Dkt. 204
— Dkt. 2
— Dkt. 100
Hamann, Sergeant. 159
Hanemann, Dkt. 74
— Dkt. 119 Hptm. 176 182
— Rittmstr. 147
Haug, Dkt. 124
Häulein, Dkt. 87
Häringer, Bauöchin. 6
Harlander, Hptm. 4 Maj. 107
110 146
Harsdorf von Enderndorf, Fch.,
Maj. 162
Hart, Dkt. 20
Härtl, Dkt. 49
Hartmann, Hptm. 100
— DApoth. 86
— DArzt. 85
— DArzt. 108
— Dkt. 20
Hartung, Dkt. 66
Hart, v., Maj. 148
— v., Dkt. 177
Hasseltwanger, Dkt. 140
Haxlauer, StArzt. 183
Haxlinger, Dkt. 82
Haxmann, Dkt. 92
Haxler, Dkt. 133
Haubenschmied, Zndtr. u. Baurat. 5
Hänblein, Dkt. 171
Hauch, Fch. v., Dkt. 49
Hauck, Hptm. 176
— DArzt. 85
Hauser, Reichsmilitärgerichtsrat. 35
Haupmann, Hptm. 29
Haus, Kriegsgerichtsrat. 170 Ober-
Kriegsgerichtsrat. 206
Hausam, Zndtr. Zefr. 5
Haushofer, Hptm. 34 146

Häusler, FeuerwerksHptm. 150
— DArzt. 108
Hansmann, Dkt. 20
Hansner, Dkt. 154
Hänker, Dkt. 94
Hayes, Regierungs-Direktors-Tochter. 53
Hayn, DZahlmstr. 51
Hedinger, AssArzt. 108
Hefele, Dkt. 68
Heichlinger, Petr. 21
Heiden, Wirkl. Geh. Kriegsrat. 5
116
Heidenhain, DArzt. 108
Heidersberger, Maj. 179
Heigl, DArzt. 108
— Dkt. 58
Heilbrunn, StArzt. 85
Heiler, AssArzt. 130
Heilingbrunner, Dkt. 49
— Dkt. 92
Heilmaier, AssArzt. 129
Heilmeyer, Dkt. 78
Heim, DArzt. 115
Heimberger, Dkt. 78
Heimerdinger, Maj. 51
Heimpel, Gen.Arzt. 78
Heincke, AssArzt. 35
Heinel, Dkt. 20
Heinemann, Maj. 176
Heinzelmann, Jähr. 28 156
— Dkt. 19
Heiß, Dkt. 29
Helbling, Hptm. 148
Held, Maj. 197
Heldmann, Dkt. 49
Helferich, Gen.Arzt. 78
Hell, Jähr. 28
Heller, Gen.Maj. 77
— Dkt. 19
Hellingrath, v., Maj. 76
Hellmuth, Milit. Intendant. 59
Helmreich, Dkt. 93
Hemberger, Garn. Bauwart. 66
Hemeter, Kontrollenr. 102
Hemmer, Hptm. 176
Hensel, AssArzt. 35
Hensle, Gen.DArzt. 127
— Dkt. 78
Heunich, Dkt. 29

Hennig, DArzt. 167.
 Herberger, DSt. 100.
 Herberich, Hptm. 187.
 — DSt. 19.
 Herbst, St. 196.
 — DArzt. 85.
 Herd, DSt. 111.
 Herding, DSt. 68.
 Hermann, Hptm. 160.
 — DSt. 91.
 Herold, Hptm. 78.
 Herrligkoffer, DArzt. 168.
 Herrmann, Gen.Arzt. 183.
 — Intdr. Sekr. 120.
 — St. 44.
 — St. 134.
 Hertel, ZeugHptm. 126.
 Hertle, St. 178.
 Hertlein, v., Hptm. 197.
 — St. 92.
 — ObstSt. 179.
 Hertling, Fch. v., Hptm. 98.
 Hertter, St. 201.
 Herzog, DArzt. 129.
 Hesch, Prem. Brigadier. 60.
 Heß, AssArzt. 86. 130.
 Heßert, Hptm. 46.
 Heßel, Maj. 3. 72. 87.
 Heuber, Kanzleirat. 2.
 Heuß, v., AssArzt. 198.
 Hewel, WArzt. 135. AssArzt. 189.
 Heydenaber, v., Maj. 174.
 Heydenreich, Obst. 11.
 Heydte, Fch. von der, Maj. 9. 22.
 Heyl, Gen. Maj. 186.
 — St. 139.
 — Maj. 73.
 Heyn, AssArzt. 35.
 Hibi, ObstSt. 156.
 Hieber, Obst. 73. 161.
 Hien, Maj. 67.
 Hierl, DSt. 153.
 Hierthes, Hptm. 90.
 Hilger, Mitt. v., DSt. 101.
 Hiller, St. 49.
 Hilpoltsteiner, DSt. 78.
 Hinlein, DSt. 20.
 Hinzler, Hptm. 3. Maj. 73.
 Hirschauer, St. 178.
 Hirschberg, Fch. v., Obst. 150.

Hirschmann, DSt. 20.
 Hitzler, St. 98.
 — Obst. 98.
 Hocheder, ObstSt. 76.
 Hochtlen, St. 154.
 Hoch, St. 93.
 Hoderberg, Fch. v., St. 182.
 Hoderlein, Hptm. 99. 179.
 Hoeller, DSt. 197.
 Hoepffner, St. 201.
 Hofbauer, Garn. Verw. DZuspekt. 115.
 Hofenfels, Fch. v., ObstSt. 182.
 Hoffer, von Aulershoffen, Paz. Zuspekt. 21.
 Hoffmann, St. 94.
 — Rittmstr. 15.
 Höfler, St. 78.
 Hofmann, Assistent. 130.
 — Geh. Kanzlei. Sekr. 5.
 — Kontrolleur. 170.
 — St. 139.
 — DApoth. 109.
 — Kriegsgerichtsrat. 124.
 — DSt. 153.
 — DSt. 177.
 Hofmeier, Maj. 3.
 Höglauer, DApoth. 162.
 Höhn, ObstSt. 76.
 Holländer, DSt. 140.
 Holle, Kriegsgerichtsrat. 206.
 — DSt. 177.
 Hollinger, AssArzt. 108.
 Hollweck, DSt. 192.
 Holstein aus Bayern, Graf v., St. 107.
 — Graf v., St. 157.
 — Graf v., Rittmstr. 151.
 Holterbach, DArzt. 108.
 Holzinger, Assistent. 131.
 Hölzle, AssArzt. 108.
 Holzwarth, DSt. 127.
 Höpfel, DSt. 20.
 Hopfner, Maj. 174.
 Hopp, St. 48.
 Horadam, Fähr. 117.
 Hörlin, Hartschier. 60.
 Hörmann, DArzt. 86.
 Hörmann von Hörbach, St. 134.
 Horn, Fch. v., Gen. d. Inf. 56.

Horn, Fch. v., Gen.Maj. 45.
 — Laz.Dinspekt. 161.
 — Fch. v., Lt. 175.
 — Olt. 182.
 Hornhardt, v., KapitänLt. 133.
 Hörnle, Optm. 118.
 Hornschuch, Rittmstr. 52.
 Horschelt, Lt. 157.
 Horst, Optm. 18.
 Horz, AssArzt. 86.
 Hösl, FeuerwerksLt. 150.
 Hößlin, v., Maj. 47 75.
 Hostler, Rendant. 109.
 Huber, Maj. 192.
 — Olt. 19.
 — Olt. 20.
 Huber-Viebanau, v., Fähr. 28 115.
 — v., Maj. 75.
 Hübler, Olt. 19.
 Hübisch, Lt. 120.
 Hüdler, Optm. 90.
 Hueber, ObstLt. 11.
 Huggenberger, Olt. 134.
 Hühleln, Lt. 139.
 Hüller, Maj. 16.
 Humann, Olt. 20.
 Humm, Olt. 58.
 Hümmer, Lt. 172.
 Hundt zu Lauterbach, Graf v.,
 Rittmstr. 13.
 Hunglinger, Lt. 76.
 Hünn, Optm. 119.
 Hürner, Olt. 20.
 Hurst, Maj. 47.
 Hüscher, Optm. 126.
 Hufel, Lt. 93.
 Huth, Petr. 12.
 Hütter, Maj. 44 ObstLt. 76.
 — Petr. 12.
 Hüttlinger, Lt. 139.
 Hüttner, Optm. 98.
Hutzelmann, Wirtschafts-Dinspekt. 30.

3.

Jacob, Lt. 49.
 Jacobi, Optm. 119.
 Jäger, AssArzt. 86.
 — Lt. 49.
 — Lt. 93.

Jäger, Maj. 175.
 — Zahlmstr. 66.
 Jägerhuber, Maj. 175 186.
 Jähreis, Lt. 49.
 Jähreis, Lt. 154.
 Jährmarkt, Lt. 106.
 Jakob, Maj. Dinspekt. 36.
 Jänisch, Rittmstr. 18.
 Jaquin, Lt. 93.
 Jabbach, Lt. 93.
 Jglauer, Lt. 93.
 Jhrl, DStAuditeur. 160.
 Jinhoff, Fch. v., Lt. 139.
 — Fch. v., Olt. 115.
 Juana von Sternegg, Fähr. 84.
 — Gen.Maj. 2.
 Junderwies, Olt. 124.
 Jöbst, Olt. 149.
 Jorns, AssArzt. 108.
 Jpfelsofer, Maj. 63.
 Jrlbeck, Lt. 187.
 Junge, Lt. 94.
 Jünger, Musikmeister. 4.
 Jungwirth, FeuerwerksLt. 149.
 Just, Garn.Banwart. 66.

K.

Kaßl, Fähr. 90.
 Käiser, AssArzt. 168.
 — Optm. 176.
 Kalb, Optm. 197.
 Kalm, OArzt. 167.
 Kalmár, Edl. v., Olt. 152.
 Kaltenecker, Lt. 192.
 Kamerfuecht, Fähr. 20.
 — Lt. 48.
 Kamm, Garn.Berw. Dinspekt. 30.
 Kammereker, Lt. 92.
 Kämmerer, AssArzt. 35.
 Kappeller, Olt. 19.
 Kappeler, Lt. 11.
 — Lt. 93.
 Karch, OArzt. 167.
 Karchke, OArzt. 86.
 Karmann, Olt. 20.
 Kasische, Geh.Kanzleirat. 191.
 Kaspar, Kontrolleur. 131.
 Kaspar, Lt. 82 Olt. 177.
 — Lt. 201.

Rast, Hptm. 33 146.
 Rag, MjArzt. 86.
 Kaufmann, Jähr. 10.
 — Musikmeister. 7.
 — v., Obst. 191.
 Rauper, Dkt. 87.
 Reiser, Dkt. 19 77.
 — StVtr. 102.
 Rehl, Hptm. 138.
 Reilhammer, Feuerwerkskt. 150.
 Reim, Hptm. 16 Maj. 176.
 — Dkt. 47.
 — Dkt. 88.
 Keller, Hptm. 47 74.
 — Hptm. 147.
 — kt. 140.
 — Dkt. 20 127.
 Kellermann, Obstk. 138.
 Kemptner, MjArzt. 129.
 Kern, Maurer. 6.
 Kesting, Jrb. v., Obst. 159.
 Kesselring, MjArzt. 30.
 Kettner, Dkt. 48 90.
 Kehl, Dkt. 23.
 Kieflhaber, Obstk. 175.
 Kiendl, Dkt. 20.
 Kiener, Maj. 67.
 Kiesel, Garn.Bauschreiber. 66.
 Kiesel auf Kieselstein, Edl. v.,
 Dkt. 153.
 Kießling, Obstk. 204.
 Kilburg, MjArzt. 138.
 Kipper, Bizefeldwebel. 191.
 Kirchgraber, DArzt. 86.
 Kirchmair, Jähr. 116.
 — kt. 140.
 Kirchner, StArzt. 66.
 Kising, Maj. 119.
 Klahr, Jähr. 29.
 Klaus, Jähr. 28.
 Klee, Hptm. 18.
 Kleemann, Hptm. 156.
 Kleinhenne, Garn.Berw.DJnspekt.
170.
 — Jähr. 117.
 Kleinlein, Bizefeldwebel. 110.
 Klieneberg, MjArzt. 108.
 Klingender, Hptm. 188.
 Klob, Maj. 175 192.
 Knab, Geh. Rechnungsrat. 116.

Kneischle, Dkt. 20.
 Kneußl, Maj. 75 150.
 Knoll, kt. 171.
 — Dkt. 153.
 Knöll, DArzt. 85.
 Knopf, Dkt. 20.
 Knorr, Hptm. 3 Maj. 47 75 140.
 Knorr, Hptm. 160.
 Knörzer, kt. 40 135.
 Kobell, v., kt. 112 140.
 Küberle, Hptm. 148.
 Koch, Dkt. 19.
 — Dkt. 31 153.
 — Dkt. 84 171.
 — Dkt. 92 171.
 — Rektor. 52.
 Kochmann, DArzt. 167.
 Köhl, Jähr. 116.
 — Maj. 47.
 — Dkt. 19.
 Kohlborn, Dkt. 20.
 Kohler Dkt. 171.
 Köhler, Hptm. 57.
 — kt. 33.
 — kt. 94.
 Kolb, Dkt. 92.
 — v., DStArzt. 50 101.
 Kölliker, kt. 78.
 Kölling, MjArzt. 35.
 Kölvel, kt. 120.
 König, Jähr. 16 kt. 48.
 — Hptm. 67.
 — kt. 195.
 — Rittmstr. 18.
 Königsdorfer, Dkt. 40.
 König, Jrb. v., Gen. d. Kav. 15.
 — Jrb. v., kt. 48.
 Konigsh. Maj. 57.
 Konrad, Prinz von Bayern, R. 5.
 — kt. 98.
 Konz, Garn.Berw.Jnspekt. 170.
 Köppel, Mitt. v., Obst. 4 31 Gen.-
 Maj. 75 173.
 Koppmann, Mitt. v., Senats-Prä-
 sident. 5 151.
 Körbling, DArzt. 167.
 — Dkt. 77.
 Körle, Maj. 98.
 Kornhammer, Rendant. 130.
 Kößler, Dkt. 107.

Stottmahr, Lt. 87, Dlt. 101.
 Stöckenberg, Mst. 103.
 Straß von Dellmensingen, Maj. 76,
 192.
 Strämer, Kontrolleur. 131.
 Strammer, Optm. 152.
 Strapp, DArzt. 35.
 Sträßer, Rechnungsrat. 7.
 Strauß, DArzt. 86.
 Stranße, Mst. 138.
 Strauß, Lt. 92.
 — Kriegsgerichtsrat. 109.
 Stranßhold, Lt. 141.
 Streß, Gen. Maj. 190.
 Streibiel, Lt. 93.
 Streitmair, Maj. 100, 174.
 Strems, Lt. 13.
 Stempelhuber aus Emingen, Cdl.
 v., Optm. 97.
 Streß von Streßenstein, Jrh., Jähr. 28.
 — Jrh., Gen. Lt. 56.
 — Jrh., Optm. 3, 147.
 — Jrh., Dlt. 147, Optm. 198.
 — Jrh., Dlt. 153.
 — Jrh., Dst. 118, 171.
 Striebel, Lt. 82.
 Striegbaum, StBetr. 21.
 Strieger, Maj. 3, Dst. 107.
 Striegsteiner, StBetr. 102.
 Strimmer, Gefreiter. 192.
 Strippner, Geh. Kriegsrat. 59.
 Stroder, Dlt. 19.
 Stroen, Lt. 201.
 Stropf, Zeuglt. 150.
 Strick, Dlt. 48.
 Strüger, Lt. 120.
 — DApoth. 86.
 Strüb, Lt. 93.
 Strüfner, Maj. 123, 146.
 Strüfner, Dlt. 19.
 Stugler, Lt. 188.
 Stuhl, Maj. 190.
 Stühn, StBetr. 104, Betr. 158.
 Stüsi, DArzt. 85.
 Stüsi, Rechnungsrat. 7.
 Stumpf, DArzt. 167.
 Stumpfmann, Dlt. 19.
 Stünzlen, Lt. 48.
 Stupfer, Mst. 35.
 Stupfer, Optm. 34.

Stuprion, Lt. 135, 156.
 Sturz, Jähr. 116.
 Sturzmann, Lt. 94.
 Stüppert, Lt. 101.
 Stüster, Optm. 47, 90.

S.

Sademair, v., Optm. 122.
 — v., Maj. 145.
 Sades, Dlt. 77.
 Sahann, DArzt. 167.
 Saisle, Mst. 30.
 Samberger, Dlt. 20.
 Sang, Optm. 175.
 — Dlt. 14.
 — Dlt. 119.
 — Dst. 3.
 — Betr. 12.
 Sange, Optm. 188.
 Sanghäuser, Lt. 87.
 Sa Roche du Jarro, Jrh. v.,
 Maj. 90.
 — Jrh. v., Dlt. 12.
 Sa Roche, Graf Basselet de, Jähr.
40, 106.
 — Graf Basselet de, Lt. 144.
 Sasseberg, Jrh. v., Dst. 151.
 Sauter, Dlt. 19.
 Saubmann, Mst. 86.
 Sautenbach, Dlt. 20.
 Sautenbacher, Maj. 166.
 Sautenschlager, Optm. 120.
 — Dlt. 19.
 Sauter, StArzt. 13.
 Sauterbach, Lt. 139.
 Sawitschka, Dlt. 152.
 Scharner, Maj. 160.
 — Dlt. 78.
 Scharle, DArzt. 50.
 Schar, Lt. 165.
 Scharle, Mst. 199.
 Scharmann, Mst. 108.
 — Lt. 40, Dlt. 101.
 — Lt. 94.
 Scharmer, Optm. 188.
 Scharner, DApoth. 86.
 Schar, Lt. 134.
 Schar, Lt. 178.
 Schar, Partschier. 59.

Veinner, DArzt. 35. 160.
 Weinberger, Pt. 139.
 Weipold, Ranglist. 131.
 Weisner, DSt. 181.
 Weister, Feldwebel. 4.
 Weistner, v., Hofrat. 52.
 Weitenstorfer, Gen.Arzt. 79.
 Wenich, Jähnr. 16. Pt. 49.
 Wenz von Dittersberg, Ritt., Pt. 48.
 Wemarz, Optm. 18.
 Wenz, DSt. 103.
 Wenz, Jähnr. 29.
 Winkl. Geh. Kriegsrat. 80. 116.
 Leonhard, Jähnr. 40.
 Leonrod, Frh. v., Gen. d. Kav. 67.
 Leopolder, DSt. 177.
 — Rechnungsrat. 139.
 Leichenfeld-Freunberg, Graf v.,
 Gen. d. Kav. 133.
 Vernier, DArzt. 85.
 Le Guire, v., Pt. 17.
 — v., Pt. 49.
 Lehnner, Majernenvärter. 6.
 Leuchs, Pt. 65.
 — DSt. 20.
 — DSt. 78.
 Leopold, DSt. 154.
 Len, DArzt. 13.
 Lenbold, Rittmsfr. 98.
 Lichtenstern, Reissner Frh. v.,
 Jähnr. 113.
 — Reissner Frh. v., Gen.Maj. 22.
 Lidl, DSt. 125.
 DSt. 174.
 Liebel, Pt. 84.
 Liffel, Jähnr. 117.
 Lilgenau, Frh. v., Pt. 141. DSt. 177.
 Liller, Pt. 185.
 Linars Pombo, Gen. d. Inf. 95.
 Lindensfels, Frh. v., Pt. 49.
 Frh. v., Pt. 61.
 Lindner, Jähnr. 27.
 — Feldwebel. 4.
 — Optm. 176. 204.
 — Pt. 49.
 — Pt. 101.
 — UBetr. 65. Betr. 130. 158.
 Lion, DArzt. 29. 115.
 Lippmann, Pt. 126.
 Lischer, DArzt. 85.

Lisl, Jähnr. 10. Pt. 49. 115.
 Pt. 135. 201.
 — Studien-Zuspekt. 67.
 Littig, Maj. 163.
 Lobenhoffer, Gen.Maj. 2.
 Lochner, DSt. 112.
 Lochner von Hüttenbach, Frh., Maj.
 175. 204.
 Lockmaier, Pförtner. 104.
 Loesselholz von Colberg, Frh.,
 Optm. 74.
 — Frh., DSt. 81.
 Loewenich, v., Maj. 90.
 Löffler, AssArzt. 130.
 DSt. 47. 172.
 Lühr, Rechnungsrat. 14.
 Lüll, DSt. 100.
 Longard, Optm. 78.
 Lorch, Pt. 89.
 Loreck, Jähnr. 28.
 Lösch, Graf v., DSt. 160.
 Lossow, v., Bürgermeisterwitwe. 33.
 — v., Optm. 118. 146.
 — v., Pt. 140.
 — v., DSt. 171.
 Lotter, Baurat. 62.
 Lotz, Jähnr. 28.
 Lotzbeck, Frh. v., Pt. 49.
 Löwensohn, Optm. 188.
 Luber, Pt. 135.
 Ludloff, Optm. 127.
 Ludwig Ferdinand, Prinz von
 Bayern, K. 5. Gen. d.
 Kav. 41.
 Ludwig, DStArzt. 42. Gen.DArzt.
 128.
 Lufinger, Optm. 75.
 Lumm, v., Optm. 17. 118.
 Lupprian, DArzt. 108.
 Lurz, DSt. 47.
 — UArzt. 152. AssArzt. 206.
 Lüttich, DZahlmsfr. 21.
 Luttwig, AssArzt. 35.
 Lutz, Frh. v., Jähnr. 28. 41.
 — Optm. 99.
 — Pt. 41. 120.
 — Frh. v., Maj. 16. 23.
 — DSt. 172.
 — StArzt. 21.
 Lutzburg, Graf v., DSt. 153. 207.

W.

Wad, OEt. 140.
 Wadert, OEt. 119.
 Wahler, Et. 126.
 — Et. 178.
 Wahr, StArzt. 183.
 — Rendant. 116.
 Wai, OApoth. 109.
 Waier, Et. 49.
 — OArzt. 85.
 — OEt. 16.
 — OEt. 20.
 — OEt. 20.
 — ObjtEt. 101.
 — Rev. Beamter. 21.
 Wainhart, Et. 93.
 Wainz, Rittmstr. 100.
 Wair, Feldwebel. 117.
 Waijch, Zählmstr. 157.
 Waijfel, Maj. 146.
 Wajer, Et. 49.
 Waljen, Frh. v., Sptm. 150 186.
 — Frh. v., OEt. 47.
 — Frh. v., OEt. 62.
 Walsh, Et. 92.
 Waner, OArzt. 85.
 Wann, Sptm. 166.
 Wännlein, Rendant. 120.
 Wanz, ObjtEt. 123.
 Ware, Maj. 90.
 Wargerie, Et. 93.
 Warfreither, v., Sptm. 120.
 Warnet, Et. 48.
 Martienssen, Et. 84.
 Martin, Sptm. 188.
 Martini, OEt. 114.
 Martius, StArzt. 183.
 Marx, Garn. Baujchreiber. 62.
 — Et. 68.
 Marzolph, StArzt. 35.
 Massenbach, Gemmingen Frh. v.,
 Gen. Maj. 2.
 Gemmingen Frh. v., OEt.
101 201.
 Materna, ObjtEt. 152.
 Matthiä, Et. 94.
 Mauchenheim gen. Bechtolsheim,
 Frh. v., Jähr. 28.
 — Frh. v., Gen. Maj. 1 72.

Mauchenheim gen. Bechtolsheim,
 Frh. v., Et. 156.
 Mandijch, Maj. 51.
 Mauermahr, OEt. 14.
 Maul, Sptm. 18.
 Mannz, Sptm. 3 Maj. 150.
 Maurer, Sptm. 101.
 May, OArzt. 50 62.
 Mayer, StArzt. 35.
 — FeuerwerksSptm. 4.
 — Geh. Rechnungsrat. 5.
 — Sptm. 18.
 — Et. 49.
 — Et. 68.
 — Et. 139.
 — Maj. 68.
 — Maj. 106.
 — OArzt. 50.
 — OArzt. 129.
 OArzt. 183.
 — Kriegsgerichtsrat. 170.
 — OEt. 77.
 — OEt. 177.
 — Objt. 120.
 — ObjtEt. 205.
 Rechnungsrat. 157.
 Mayer Edl. v. Wandelheim, ObjtEt.
14.
 Mayerhofer, Maj. 161.
 Mayr, Et. 111.
 — Et. 188.
 — OArzt. 85.
 Mayrhofer, Et. 166.
 — Maj. 69.
 Mayrhofer, Schneidermeister. 52.
 Mediens, Objt. 90.
 Megele, StArzt. 102.
 Mehler, StArzt. 85.
 Mehling, Sptm. 146 179.
 Mehltretter, OStArzt. 129.
 Meier, StArzt. 102.
 — Et. 82 OEt. 198.
 — OEt. 20.
 Meinel, Sptm. 17 91.
 Meiß, Garn. Bau-Inspekt. 66.
 Meißer, Et. 124.
 Meister, OEt. 19.
 Mellarts, OEt. 92.
 Memerth, v., Sptm. 191.
 Mennen, StArzt. 35.

- Menz, Ritt. v., Lt. 49
 - Ritt. v., Obst. 42 Gen. Maj. 45
 (10).
 Merck, Kaufmann. 52.
 Mergner, Optm. 174.
 Merkl, OArzt. 108.
 Merkl, Optm. 149.
 Merkl, Lt. 172.
 Merlach, Optm. 47.
 Mertens, O Lt. 77.
 Merz, Sergeant. 117.
 Meisner, OApoth. 85.
 Metz, Bezirks-Feldwebel. 4
 - Optm. 188.
 Meisger, Lt. 188.
 Meisner, Lt. 171.
 Meisch, v., Optm. 199.
 Meindörffer, Lt. 94.
 Meuth, Fähnr. 39.
 - O Lt. 177 200.
 Meyer, AdjArzt. 62.
 - AdjArzt. 79.
 - Gen. Maj. 166.
 - Optm. 18.
 - Optm. 91.
 - Lt. 94.
 - O Lt. 78.
 - Ritt. v., Obst. 14.
 - v., Obst. 161.
 - Obstlt. 2 Obst. 204.
 - Rittmstr. 114 151.
 - UArzt. 184.
Menn, Fähnr. 84.
 Michael, Lt. 93.
 Michahelles, Maj. 123 146.
 Michel, Lt. 94.
 - O Lt. 20.
 Micheler, Optm. 9.
 - Maj. 72.
 Michell Anli, Optm. 125.
 - O Lt. 48.
 Mieg, O Lt. 201.
 Miesel, Lt. 112.
 Miesitschek von Wischau, Maj. 190.
 Miller, O Lt. 124.
 - UArzt. 104, AdjArzt. 184.
 Miodowski, OArzt. 85.
 Mitterhuber, Lt. 48.
 Mohr, StArzt. 50 79.
 Molenaar, O Lt. 20.
 Möller, AdjArzt. 35.
 Möllnig, ZengLt. 41.
 Montgelas, Graf v., Obstlt. 71.
87 178 200.
 Moosauer, Lt. 49.
 Morian, OArzt. 85.
 - StArzt. 108.
 Moriz, OArzt. 85.
 Morjak, StArzt. 129.
 Moier, Lt. 48.
 - Obst. 103.
 Möjer, Rittmstr. 119.
 Möslinger, O Lt. 46.
 Moß, Fähnr. 178.
 Moß, Graf v., Maj. 17.
 Müggenthaler, AdjArzt. 138.
 Mühe, Fähnr. 40 167.
 Mühlberger, Musikdirigent. 22.
 Mühlhäuser, Lt. 134.
 Mühlholzer von Mühlholz c., Obst. 173.
 Müller, Buchhalter. 67.
 - Fähnr. 116.
 - Optm. 3.
 - Optm. 174.
 - Kanzleidiener. 5.
 - Montrollentr. 131.
 - Lt. 65.
 - Lt. 97.
 - Lt. 120.
 - Lt. 134.
 - Lt. 139.
 - Lt. 149.
 - Lt. 201.
 - Maj. 190.
 - OArzt. 50 94.
 - O Lt. 16.
 - O Lt. 111.
 - O Lt. 112.
 - O Lt. 169.
 - Obst. 98.
 - Obstlt. 90.
 - OZahlmstr. 30.
 - Rechnungsrat. 116.
 - StArzt. 85.
 - Wirkl. Geh. Kriegsrat. 58 69.
 Münch, Optm. 188.
 - Lt. 67.
 - O Lt. 200.
 Munnier, Betr. 80.
 Münster, Lt. 93.

Münster, v., Obst. 57 83.

Münsterer, Lt. 140.

Münzenthaler, OSt. 19.

Murmann, Gen.Maj. 50.

— Optm. 126.

— Optm. 174.

Murkina, OArzt. 108.

Muzell, ObstLt. 100.

N.

Nadler, OSt. 120.

Naegelsbach, Obst. 2.

Nagel, OStArzt. 50 79 128.

Nagel zu Nischberg, v., Optm. 148.

Narcisz, OSt. 19.

— Obst. 56.

Nees, Optm. 47 151.

Neidhardt, Fähnr. 203.

— OStArzt. 68.

Neidl, OSt. 154.

Neißendorfer, Zndtrrat. 68.

Nemmert, Kontrolleur. 131.

Nette, StArzt. 167.

Neubach, Fzrh. v., Gen.Maj. 89.

Neuberg, OArzt. 85.

Neubert, Optm. 188.

— Rittmstr. 18.

Neuhöfer, Gen.Arzt. 161.

Neumaier, Fähnr. 40.

— Lt. 145.

Neumüller, Optm. 99.

Neuner, StArzt. 128.

Niebel, Rechnungsrat. 131.

Niedermayer, Lt. 141 OSt. 177.

Niedermeier, Optm. 147 179.

Niedhammer, AssArzt. 138.

Nies, Zndtrrat 80. Mil.Intendant.

116.

Niewiadomski, Feuerwerker. 158.

Night, OSt. 140.

— OSt. 162.

Rippgen, Bureaudiener. 5.

Nothas, Optm. 120.

Nüßlein, Kommerzienrat. 52.

O.

Oberlindober, Optm. 56.

Obermair, Fähnr. 28.

Oberndorffer, Zndtrrat. 116.

Oberniedermayr, Optm. 149.

Oberst, OArzt. 167.

Oegg, Lt. 23.

Oehl, ZndtrSekt. 169.

Oelhasen, v., Fähnr. 117.

— v., Gen. Maj. 14.

— v., Kriegsgerichtsrat. 169.

— v., Rittmstr. 100.

Oertel, Optm. 147 179.

Oerßen, v., Obst. 190.

Oettingen-Oettingen rc., Fürst zu.

Lt. 81.

Ohlenschläger, AssArzt. 30.

Opel, Lt. 160 OSt. 177.

Oppenheimer, Optm. 18.

Oppenheimer, AssArzt. 130.

— Optm. 127.

— OArzt. 86.

Oswald, Lt. 14.

Oßwald, FeuerwerksLt. 197.

Oßini, Fzrh. v., Optm. 50 100.

Ott, Gen.Maj. 50 165.

— StArzt. 128.

— StArzt. 128.

Oymann, Garn.Berw.Direktor. 184.

P.

Pachmayr, AssArzt. K. 62.

— Lt. 126.

Pappenheim, Graf zu, Rittmstr. 159.

Pappus u. Trauberg, Fzrh. zu Lauben-

berg rc., v., OSt. 48 140 172.

Paque, OSt. 20.

Paraguin, Rittmstr. 14.

Pariseau, v., Lt. 139.

— v., Maj. 73.

Paschke, OSt. 92.

Paschant, OSt. 40.

Patin, Gen.OArzt. 184.

Pattberg, Maj. Inspekt. 132.

Paul, Maj. 3.

Pauschinger, OSt. 20 107.

Pechmann, Fzrh. v., Optm. 95 171.

— Fzrh. v., Fähnr. 28.

— Fzrh. v., Lt. 71.

— Fzrh. v., Lt. 82.

Pellet, Lt. 48.

Persall, Fzrh. v., Fähnr. 145.

— Fzrh. v., Lt. 48.

Perfall, Jrch. v., Et. 134.
 Pergher, D'Apoth. 119.
 Peringer, Optm. 147.
 Pernde, Et. 93.
 Perzl, D'Et. 203.
 Pexerl, Rechnungsrat. 130.
 Peter, Ritt. u. Eol. v., Ingenieur. 184.
 — Et. 183.
 — Maj. 105.
 — Obst. 196.
 Petri, ObstEt. 67.
 Pettenlofer, v., AßArzt. 129.
 — ZengOptm. 149.
 Peg, v., D'Et. 78.
 — v., Rittmstr. 100.
 Pegoldt, Optm. 74.
 — D'Et. 172.
 Pfannenmüller, D'Arzt. 184.
 Pfeiffer, Optm. 119.
 — Et. 93.
 — StArzt. 85.
 Pfetten-Arnabach, Jrch. v., Rittmstr. 3.
 Maj. 205.
 Pfeufer, Gen.Maj. 119.
 Pfister, Optm. 18.
 Pfistermeister, Ritt. v., Hofrat. 52.
 — Ritt. v., Maj. 149, 174.
 Pflaum, Ritt. v., Gen.Maj. 49.
 — Gen.Maj. 120.
 Pfluegl, Obst. 121, 158.
 Pflügel, D'Et. 81.
 Pflügl, D'Et. 177.
 Philipp, D'Et. 78.
 Picard, D'Arzt. 108.
 Pidel, Et. 139.
 Pieper, AßArzt. 35.
 Pirner, Et. 139.
 Pirzer, Assistent. 131.
 Pittinger, AßArzt. 129.
 Piris, D'Et. 138.
 Pleitner, D'Arzt. 167.
 Plettenberg-Venhansen, Graf v.,
 D'Et. 33.
 Plettner, Assistent. 130.
 Pleher, D'Arzt. 128.
 Plöb, Optm. 122.
 Poggi, Graf v., Et. 49.
 Podewils, Jrch. v., Et. 49.
 Jrch. v., ObstEt. 73. Objt.
 173.

Podewils-Dürniz, Jrch. v., D'Et. 48.
 147.
 Poeschel, Jähur. 28.
 Pohl, Et. 166.
 Pollack, StArzt. 69.
 Pöller, Jähur. 126.
 Pollmann, Jähur. 28.
 Pöllniz, Jrch. v., D'Et. 74, 120.
 Pommerehne, D'Arzt. 167.
 Popp, ObstEt-Witwe. 53.
 Pöpl, Gen.Maj. 49.
 Pöschinger, Ritt. v., Gen.Et. 55.
 Pöschinger von Frauenau. Jrch.,
 D'Et. 29.
 Pöst, Optm. 173.
 Prager, Maj. 68.
 Prager, Et. 48.
 Prandh, Freifrau v., Generalis-
 Witwe. 53.
 Prang, Et. 94.
 Braun, v., Et. 166.
 — v., ObstEt. 67.
 Precht, D'Et. 107.
 Preiß, D'Et. 127.
 Preisinger, Jähur. 41.
 Prell, Et. 101.
 Presber, Rechnungsrat. 191.
 Prinz, Vaz. Berw. Inspekt. 132.
 Probst, Zundtrrat. 102.
 Prockl, Zahlmstr. 79, 82.
 Pröscholdt, Betr. 59.
 Pröstler, ObstEt. 34.
 Prunner, Et. 196.
 Pschorr, Rittmstr. 189.
 Pummerer, Maj. 161.
 Putz, Maj. 100, 106.

D.

Dünat, D'Et. 78.

H.

Haab, D'Et. 91.
 Habenstein, D'Et. 205.
 Habö, D'Apoth. 86.
 Habus, Rechnungsrat. 130.
 Hächl, Rittmstr. 72.
 Hahner, Maj. Inspekt. 132.
 Haiba, Et. 87.
 Haithel, Et. 93.

Kall, OArzt. 85.
 Kauer, OEt. 161.
 Känge, Opm. 18.
 Kandebruck, ObSt. 2, 68.
 Kante, v., Rittmstr. 144.
 Kapp, OStArzt. 79.
 Kasp, Et. 112.
 Kast, OZahlmstr. 5.
 Kattelmüller, Et. 178.
 Käßinger, Gen.Maj. 180.
 Kau, Maj. 107.
 — OBetr. 159.
 Rauch, Meister. 6.
 Rauchenberger, Maj. 76, 148, 200.
 Raub, OEt. 19.
 Raum, OApoth. 109.
 Raufcher auf Weeg, Ritt. u. Edl.
 v., ObSt. 2, 46.
 Reber, Opm. 175.
 Rebs, OEt. 20.
 Red, Frh. v., Opm. 42.
 — Frh. v., Opm. 47, 181, 182.
 Reder, Opm. 144, 186.
 Redwig, Frh. v., Maj. 74.
 — Frh. v., OEt. 161.
 Reefe, Opm. 18.
 Regemann, OEt. 109.
 Regnet, Maj. 50, 84.
 Reh, OStArzt. 3. Gen.OArzt.
128.
 Rehaver, Et. 13.
 Rehm, AssArzt. 35.
 — Maj. 185.
 Reichel, AssArzt. 86.
 Reichelt, Registrator. 191.
 Reichert, Opm. 17.
 — Ritt. v., OEt. 82, 149.
 Reichlin von Meldegg, Frh., Gen.-
 Et. 51.
 — Frh., Et. 127.
 — Frh., OEt. 181.
 — Frh., ObSt. 74.
 Reifert, Opm. 74.
 — Maj. 205.
 Reiher, Et. 94.
 Reinhard, Opm. 197.
 — Et. 62, 140.
 — Et. 91.
 — Et. 141.
 Reiß, OArzt. 85.

Reiß, OEt. 19.
 Reiske, Kontrolleur. 157.
 Reitmeier, Opm. 57.
 Reichenstein, Frh. v., Opm. 75.
 — Frh. v., Opm. 182, 182.
 — Frh. v., ObSt. 150.
 — Frh. v., ObSt. 159.
 Reul, Opm. 95.
 — Opm. 122, 179.
 Reusch, OEt. 19.
 Reuz, Fähr. 28.
 — ObSt. 73.
 — ObSt. 72.
 Reichreiter, Fähr. 39, 83.
 Rettig, OEt. 147.
 Reuling, OEt. 198.
 Reuß, Et. 196.
 — Et. 201.
 — OEt. 147.
 Reyscher, Zudtrrat. 58. Et. 92.
 Ribot, Rittmstr. 127.
 Richter, FeuerwerksOEt. 161.
 — Et. 198.
 — Reichsmilitärgerichtsrat. 31.
 — Senatspräsident. 206.
 Rickert, Garu.Bauwart. 139.
 Riedel, OApoth. 109.
 Rieder, OStArzt. 51.
 Riederer, Maj. 123, 146.
 — OEt. 20, 92.
 Riedheim, Frh. v., Fähr. 114.
 — Frh. v., Et. 141. OEt. 193.
 Riedinger, Et. 140.
 Riedl, Opm. 3. Maj. 176.
 — Kanzlei-Sekr. 7.
 — Ritt. u. Edl. v., StArzt. 35.
 Riedner, OEt. 178.
 Riegelmann, Fähr. 39.
 Riegg, AssArzt. 62, 183.
 Ries, Maj. 179.
 Riezler, ObSt. 34, 196.
 Rindfleisch, OEt. 20.
 Rindle, OEt. 64.
 Rinecker, Maj. 56.
 Rippel, OEt. 107.
 Rippert, Kontrolleur. 131.
 Rist, Maj. 23, 44.
 Ritter, Opm. 189.
 — Et. 201.
 Rittmann, Ritt. v., Gen.Et. 1.

Rittmann, Dkt. 126.
 Ritzmann, Dkt. 20.
 Robbert, MjArzt. 35.
 Röck, Kaufmann. 52.
 Rockenstein, Hptm. 91.
 Röckl, Hptm. 197.
 Röder, Maj. 205.
 — Milit. Musikdirigent. 4.
 — StArzt. 167.
 Rödiger, Lt. 202.
 Rodler, MjArzt. 168.
 Roemer, StArzt. 167.
 Roefinger, Dkt. 19.
 Rogner, Feldwebel. 192.
 Rohde, Rendant. 109.
 Röhm, Lt. 134.
 Roman, Jrh. v., Lt. 123. 141.
 Dkt. 178.
 Römer, DStArzt. 161.
 Romundt, Maj. 190.
 Rooth, Lt. 161.
 Rösch, Gen. Maj. 49.
 — Hptm. 143.
 — Dkt. 200.
 Rosenbauer, Dkt. 58.
 Rosenbaum, DArzt. 86.
 Rosenberg, MjArzt. 35.
 Rösener, MArzt. 200.
 Rosenfelder, Dkt. 187.
 Rosenmerkel, Lt. 172.
 Rosenschon, Dkt. 12.
 Roser, Dkt. 111.
 Roßbach, DStArzt. 79.
 Roßkam, Dkt. 29.
 Roßmann, Jutdr. Zefr. 170.
 Rotenhan, Jrh. v.; Obst. 180.
 Roth, Hptm. 122.
 — Hptm. 176.
 — Kriegsgerichtsrat. 80.
 — Lt. 172.
 — Lt. 201.
 — Dkt. 19.
 — Dkt. 20.
 — Rendant. 130.
 Rott, MjArzt. 62.
 Rotter, Gen. Arzt. 127.
 Röwer, Hptm. 3.
 Rubenbauer, Hptm. 16. 50.
 Rüber, Hptm. 50.
 — Dkt. 11.

Ruchti, Jähr. 117.
 Rüder, v., Hptm. 188.
 Rüdell, Lt. 49.
 Rüdiger, Obst. 186.
 Rudolf, Dkt. 47.
 Rudolph, Hptm. 188.
 — Sergeant. 192.
 Ruffin, Jrh. v., Dkt. 153.
 Ruge, MjArzt. 168.
 Ruibisch, DApoth. 139.
 — Dkt. 20.
 — StArzt. 50. 79.
 Rmith, Dkt. 81.
 Ruland, Jähr. 27.
 — DArzt. 35.
 — StArzt. 167.
 Runge, Hptm. 18.
 Rupprecht, Prinz von Bayern, 2.
 — Gen. Lt. 16. 179.
 Rupprecht, Hptm. 188.
 Ruzmann, Dkt. 78.
 Rust, Lt. 139.
 Rutter, Hptm. 13.

S.

Safferling, v., Hptm. 46.
 Sahlmann, Rittmstr. 189.
 Salb, Dkt. 72. 118.
 Salzmann, DArzt. 183.
 Samhaber, Hptm. 204.
 Sämmer, Maj. 56.
 San Cristobal Diaz Aguda, Gen.-
 Maj. 95.
 Sandner, Lt. 49.
 Sartor, Dkt. 48.
 Sator, DStArzt. 205.
 Sauer, Dkt. 19.
 Saur, Jähr. 27.
 — Lt. 82.
 Savoye, Dkt. 177.
 Scanzoni von Pichtensfels, Obst. Lt. 46.
 Obst. 176.
 Schaaf, Hptm. 76. 84.
 — Dkt. 171.
 Schab, v., Hptm. 69.
 Schack auf Schönsfeld, Jrh. v.,
 Hptm. 4. Maj. 76. 122. 174.
 Schad, Lt. 65. Dkt. 177.
 Schade, Lt. 92.

Schäfer, AssArzt. 168.
 — Fähnr. 84.
 — Vt. 48.
 — DvT. 20.
 — Proviantmeister. 131.
 — Zahlmstr. 198, 207.
 Schäffer, Vt. 17.
 — Maj. 44.
 — DApoth. 86.
 — DArzt. 167.
 — Rittmstr. 145.
 Schöffner, Rittmstr. 18.
 Schallern, Ritt. u. Edl. v.,
 Fähnr. 28.
 Schannberg, Vt. 94.
 Schannburg, Graf v., Hptm. 124.
 Scheder, Kriegsgerichtsrat. 206.
 Schedl, Intdrat. 58.
 Schedlbauer, Vt. 14.
 Schedler, FeuerwerksVt. 149, 196.
 Scheffer, v., Hptm. 152.
 Scheichenzuber, ObstVt. 10.
 Scheidemandel, AssArzt. 86.
 Scheiding, DStArzt. 51.
 Schelle, StArzt. 85.
 Schellenberger, Hptm. 57.
 Schemmel, DvT. 48.
 Scheut, Gen.Maj. 151.
 Scherer, DvT. 20, IntdrAssess. 59.
 Scherff, Feldwebel. 4.
 Scherzer, Feldwebel. 4.
 Scheuring, DvT. 200.
 Schickendaub, Vt. 82.
 — DArzt. 86.
 Schickofer, MArzt. 184.
 Schielin, DvT. 20.
 Schierbel, DArzt. 167.
 Schierlinger, Vt. 201.
 Schiehl, Hptm. 205.
 Schiffer, AssArzt. 35.
 Schilgen, v., Gen.Maj. 199.
 Schiller, Gen.Arzt. 3.
 Schimmer, Vt. 97.
 — DApoth. 139.
 Schindler, DArzt. 85.
 Schirndinger von Schirnding, Fch.,
 Maj. 160.
 Schjerring, Gen.Arzt. 190.
 Schlaber, DArzt. 35.
 Schlee, Fähnr. 10, Vt. 49.

Schlegendal, StArzt. 36.
 — DStArzt. 51.
 Schleich, Vt. 63.
 Schlesinger, DArzt. 167.
 — DvT. 189.
 Schley, Rechnungsrat. 157.
 Schley, Hartstschier. 4.
 Schlichtegroll, Vt. 154, DvT. 177.
 Schliep, AssArzt. 86.
 Schlör, Vt. 135.
 Schlosser, Maj. 205.
 Schloßer, Vt. 207.
 Schmadel, Ritt. u. Edl. v., Garn.-
 Bauschreiber. 135.
 — Ritt. u. Edl. v., Vt. 134.
 — Ritt. u. Edl. v., ObstVt. 155.
 Schmalhofer, Hptm. 99.
 Schmalz, Vt. 139.
 Schmeber, Fähnr. 39.
 Schmid, Assistent. 169.
 — Hptm. 188.
 — KorpsStBetr. 102.
 — Kriegsgerichtsrat. 206.
 — Vt. 87.
 — Vt. 135.
 — DvT. 19.
 — StArzt. 35.
 Schmidhuber, ObstVt. 114.
 Schmidt, v., Hptm. 74.
 — Kontrolleur. 131.
 — KorpsStBetr. 206.
 — Vt. 93.
 — Maj. 100, 122.
 — DvT. 19.
 — DvT. 81.
 — Ritt. v., Obst. 60.
 — Regelfeldwebel. 4.
 — Werkmeister. 131.
 Schmidt gen. Waldschmidt, Hptm.
99, 179.
 Schmidt-Scharff, DvT. 140.
 Schmitt, Geh.Manzleirat. 6.
 — Hptm. 50.
 — Kriegsgerichtsrat. 169.
 — Vt. 67.
 — Vt. 93.
 — DvT. 78.
 — DvT. 153.
 — Regierungsratsgattin. 53.
 — Rittmstr. 18.

Schmitt, StArzt. 128.
 Schnabelmaier, DArzt. 35.
 Schneeberger, DApoth. 168.
 Schneider, Fähr. 117.
 — Garn.Bauwart. 184.
 — Hptm. 148.
 — Lt. 92.
 — Milit.Musikdirigent. 7.
 — Dlt. 78.
 — Dlt. 92.
 — StArzt. 84.
 — Obstlt. 123.
 — Wallmeister. 4.
 Schneidratius, ZeugHptm. 40 149.
 Schneidt, AßArzt. 30.
 Schnell, Fähr. 27.
 Schmitzlein, Lt. 135 167.
 Schnurbein, Frh. v., Lt. 112 193.
 Schnürken, v., Gen. d. Inf. 191.
 Schöber, Lt. 135.
 Schöbert, Lt. 48.
 Schoch, Maj. 3 146.
 — Maj. 176.
 Schön, DArzt. 129.
 Schönberger, Lt. 94.
 Schoner, Lt. 93.
 Schönewald, Dlt. 19.
 Schönhammer, Rittmstr. 114 151.
 Schönhärl, Lt. 65.
 — Rechnungsrat. 119.
 Schönhueb, Frh. v., Obst. 145.
 Schöpf, Dlt. 19.
 Schöpp, Lt. 108.
 Schöppner, StArzt. 53.
 Schott, Lt. 94.
 Schöttl, Obstlt. 75.
 Schöts, Lt. 93.
 Schrankemüller, Rechnungsrat. 161.
 Schraudenbach, Dlt. 153.
 Schrauder, Kausleidiener. 81.
 Schrauffstätter, ZeugLt. 41.
 Schreck, Intdtrrat. 58.
 Schreiber, Lt. 78.
 Schreiner, Dlt. 19.
 Schrenk, Lt. 139.
 Schrödel, Feldwebel. 4.
 Schröder, Hptm. 176.
 — Obstlt. 148.
 Schröppel, Dlt. 20.
 Schrott, Dlt. 177.

Schub, Hptm. 34 50.
 Schubert, Hptm. 127.
 — Dlt. 156.
 Schubert, Dlt. 156.
 Schuh, Mitt. v., Geh. Hofrat. 53.
 — Petr. 59.
 Schuhmacher, Lt. 82.
 Schürmann, DArzt. 35.
 Schultes, Mitt. u. Edl. v., Rittmstr. 74.
 Schultheiß, Hptm. 197.
 Schulke, Kriegsgerichtsrat. 201.
 — Maj. 144.
 Schum, Hptm. 18.
 Schumann, Lt. 93.
 Schupbach, Maj. 178.
 Schuster, Gen.Arzt. 183.
 — Lt. 178.
 — DArzt. 79.
 Schütz, Hptm. 143.
 Schwab, AßArzt. 86.
 — Dlt. 107.
 Schwandner, Lt. 97.
 Schwarz, Lt. 134.
 — StPetr. 117.
 Schwarze, Feldwebel-Unteroffizier. 31.
 Schwarzmann, Hptm. 31.
 Schwarztrauber, Assistent. 139.
 Schweiger, Dlt. 91.
 Schweinfest, Musikmeister. 7.
 Schweiger, DArzt. 129.
 Schwenk, Hptm. 10.
 Schwerdtfeger, DApoth. 139.
 Schwertschlager, Maj. 146.
 Schwill, Lt. 11.
 Schwink, Lt. 157.
 Skell, Maj. 120.
 Seckendorff-Aberdar, Frh. v., Dlt. 19.
 — Frh. v., Dlt. 80.
 See, Geh. Kauslei-Sekr. 131.
 Zeeber, Petr. 12.
 Seefried auf Battenheim, Frh. v., Dlt. 159.
 Seeholzer, Hptm. 189.
 Seefischer, Dlt. 177.
 Seemann, Dlt. 20.
 Seibel, Assistent. 170.
 Seidl, Lt. 98.

Seiffarth, Kontrolleur. 132.
 Seißer, Dkt. 154.
 Seither, Fähnr. 28.
 — Maj. 34. 175.
 Seitz, Dkt. 101.
 Selling, DArzt. 129.
 Sellmayer, Maj. 106.
 — Wirkl. Geh. Kriegsrat. 58.
 Selz, Dkt. 29.
 Semler, Lt. 48.
 Semmelmann, Fähnr. 28.
 Sendtner, Maj. 179.
 Sertorius, Hptm. 18.
 Sesar, KorpsStBetr. 168. 170.
 Seuffert, Maj. 107.
 — Dbst. 173.
 Seydel, Gen.Arzt. 50. 78.
 Seyffert, Lt. 104. 138.
 Seyfried, Hptm. 3. Maj. 123.
 178.
 Seyler, Dkt. 82.
 Seyring, Dbst. 138.
 Sichert von Sichertshofen, DbstLt. 2.
 Sicherer, v., Dkt. 101.
 Sichern, v., DbstLt. 23.
 Sidel, Dbst. 84.
 Siebein, Feldwebel. 53.
 Siebert, Hptm. 196.
 Siffermann, Meister. 6.
 Sigl, StBetr. 102.
 Silberhorn, Lt. 94.
 Simmerer, Maj. 46. 76.
 Simon, AssArzt. 35.
 — AssArzt. 86.
 — Dozent. 30.
 — Hptm. 188.
 Sing, Maj. 98.
 Singer, DApoth. 119.
 — DArzt. 85.
 — Dkt. 78.
 Sippel, DApoth. 132.
 Sirl, Gen.Maj. 161.
 Sizler, Dkt. 101.
 Sixt, Rittmstr. 74. Maj. 205.
 Slebogt, Hptm. 3. Maj. 47. 124.
 204.
 Sixt von Armin, Gen.Maj. 190.
 Söck, DApoth. 36.
 Sommer, Dkt. 20.
 Sondermann, Lt. 64. 114.

Sonnet, Lt. 188.
 Sonntag, Lt. 92.
 Southem, Sous-Brigadier. 126.
 Spanner, Lt. 94.
 Spatny, Maj. 205.
 Spatz, Dkt. 108.
 Speidel, Frl. v., Fähnr. 113.
 Spenglein, Dkt. 189.
 Spengler, Lt. 93.
 Spillecke, Lt. 201.
 Spindler, Hptm. 18.
 — Dbst. 203.
 — ZeugHptm. 149.
 Spigner, Dkt. 119.
 Spörl, AssArzt. 35.
 Sprei, Graf v., Lt. 49.
 Spruner von Merk, Dkt. 140.
 Sprung, DArzt. 85.
 Staab, Lt. 48.
 Stabl, Fähnr. 28.
 Stadelmann, Dkt. 77.
 Stadelmayer, Lt. 141.
 Stadlbaur, Dkt. 17.
 Stadler, Dkt. 92.
 Stahl, Hptm. 61.
 — Reichsmilitärgerichtsrat. 80.
 Stählin, Oberin. 53.
 Stahlmann, Lt. 139.
 Stammier, DStArzt. 128.
 Stangl, Dkt. 19.
 Stappel, Hptm. 127.
 Stark, DbstLt. 204.
 — Petr. 12.
 Stark, Lt. 92.
 Staubwasser, Lt. 201.
 Staudacher, Hptm. 74.
 — DArzt. 85.
 Staudinger, Dbst. 99.
 Standt, v., Rittmstr. 3. Maj. 47.
 148.
 Stauffenberg, Schenk Frl. v., Lt.
 114.
 Steber, Meistergehilfe. 6.
 Steger, Fähnr. 28.
 — Lt. 178.
 — Dkt. 20.
 Stehle, DArzt. 85.
 Steichele, Dkt. 74.
 Steinheimer, Lt. 135.
 Steinhoff, DArzt. 35.

Steiniger, Maj. 197.
 Steinling zu Boden und Stainling,
 Jrh. v., Hptm. 99.
 Steinsdorf, v., Gen.Maj. 31. 110.
 — v., Obstlt. 175.
 Stempel, Dlt. 40.
 Stengel, Jrh. v., Lt. 23. Dlt. 107.
 — Jrh. v., Lt. 87.
 — Jrh. v., Lt. 111.
 — Jrh. v., Lt. 139.
 — UArzt. 160.
 Stenglein, Dlt. 177.
 Stepf, Lt. 94.
 Stetten, v., Maj. 148.
 Stidl, StArzt. 85.
 Stier, Hptm. 67.
 Stieb, Hptm. 18.
 Stinglwagner, Obst. 34.
 Stipicz, Jrh. v., Obst. 152.
 Stirner, Geh. Kanzleirat. 69.
 Stobaens, DStArzt. 133.
 Stöber, Kriegsgerichtsrat. 80.
 — Lt. 48.
 Stöckel, Lt. 92.
 Stöckler, Intdtrrat. 58.
 Stoer, Hptm. 188.
 Stoll, DArzt. 85.
 — DArzt. 167.
 Stömmner, Maj. 47.
 Storch, Lt. 12.
 Stransky, Ritt. v. Stranka re.,
 DStArzt. 68.
 Straßner, Lt. 139.
 — Obstlt. 2. Obst. 100.
 Straub, AApoth. 86.
 Strauß, Intdtrrat. 80. 159.
 — Rittmstr. 18.
 Straußberger, Mag. Aufseher. 5.
 Streber, v., Hptm. 13.
 Streck, Geh. Medingsrat. 62.
 — Lt. 135.
 Strehler, Obst. 90.
 Streicher, Hptm. 18.
 — Maj. 138.
 Streitner, DArzt. 85.
 Streng, Lt. 161.
 Striegel, Anhalt. 102.
 Strobels, Dlt. 189.
 Ströbel, Hptm. 92.
 — Dlt. 78.

Stromer von Reichenbach, Jrh.,
 Fähnr. 27.
 Stuhlreiter, Dlt. 65.
 Stümmeler, Obstlt. 90.
 Stumpf, Bürgermeister'sgattin. 53.
 — Lt. 139.
 Sturm, Fähnr. 28.
 — StArzt. 138.
 Sturn, Lt. 93.
 Sueß, AssArzt. 130.
 Summa, Dlt. 92.
 Sutner, v., Hptm. 89.
 Syffert, Hptm. 63.

www.libtool.com

Tann-Rathshausen, Jrh. von u.
 zu der, Fähnr. 113.
 — Jrh. von u. zu der, Gen.
 Maj. 137.
 Tannstein gen. Fleischmann, v.,
 Dlt. 153.
 Tattenbach, Graf v., Obst. 67.
 Täubler, Maj. 196.
 — Pensionszahlmstr. 116.
 Tauffkirchen zu Guttenburg auf Nbm,
 Graf v., Gen.Maj. 180.
 — Graf v., Dlt. 134.
 Teicher, AssArzt. 108.
 Tettenborn, Ritt. v., Dlt. 189.
 Teutsch, Lt. 49.
 Thaler, Dlt. 140.
 Thelemann, Lt. 154.
 — Lt. 157.
 Thiesmeier, Lt. 68.
 Thormann, Rittmstr. 18.
 Thüngen, Jrh. v., Obstlt. 2. 114.
 Tieb, FeuerwerksDlt. 150.
 Tismer, DArzt. 85.
 Tod, Lt. 72.
 Trendel, Lt. 134.
 Tretscher, Maj. 99. 155.
 Trentlein, AssArzt. 94.
 Troeger, Hptm. 188.
 Trombetta, Dlt. 115.

II.

Uhrig, Lt. 82. Dlt. 124.
 Ulrich, Hptm. 152.
 Ulrich, Dlt. 177.

Uffauer, Lt. 76.
 Uuna, Olt. 84.
 Unterbirker, Maj. 11.
 Unterrichter Brh. v. Rechtenthal,
 Obst. 161.
 Uuzner, Olt. 187.
 Ufchold, Lt. 200.
 Uffelman, Maj. 46.

W.

Wahle, MjArzt. 130.
 Valentin, StArzt. 35.
 van Blirck, Sptm. 18.
 van Calker, Sptm. 17.
 van Winkel, Lt. 178.
 van Hees, Sptm. 188.
 Vanselow, OApoth. 132.
 Vara, Lt. 139.
 — Olt. 87. 172.
 Vater, Lt. 91.
 Vethorn, Lt. 172.
 Vidal, OArzt. 85.
 Vincenti, Ritt. v., Gen.Maj. 51.
 Wode, OArzt. 108.
 Wogel, Lt. 93.
 — OArzt. 85.
 — OArzt. 108.
 — Olt. 111.
 Wogl, Sptm. 84. 156.
 — Lt. 134.
 — Obstlt. 145.
 — Reichsmilitärgerichtsrat. 206.
 Wogler, MjArzt. 21.
 Wogt, Lt. 93.
 — Olt. 92.
 Voit, Sptm. 126.
 Voithenleitner, Lt. 139.
 Völk, Sptm. 187.
 — Obstlt. 43.
 Vollrath, Olt. 115.
 Vornkeller, Lt. 48.

W.

Waagen, Ritt. v., Gen.Lt. 159.
 Wachter, v., Lt. 139.
 — v., Maj. 171. 200.
 — v., Olt. 19. IntdrMjess. 58.
 Wackensunder, IntdrMjess. 59.
 Wadttrrat. 132.

Wadlinger, Olt. 20.
 Wagenbauer, Olt. 196.
 Wagenfuecht, Kriegsgerichtsrat. 170.
 Wagenpfel, Gefreiter. 192.
 Waglein, OApoth. 109.
 Wagner, Fähr. 40.
 — Lt. 49.
 — Maj. 56.
 — OArzt. 86.
 — OArzt. 108.
 — Olt. 19.
 — Olt. 19.
 — Olt. 20.
 — Olt. 64.
 — Olt. 59.
 Walbe, Olt. 92.
 Waldbott von Bassenheim, Erb-
 graf, Lt. 41.
 Walder, Blüchsenmacher. 5.
 Wallburg, Sptm. 18.
 Wallner, Fähr. 62.
 Walter, Milit. Musikdirigent. 2.
 Walther, Lt. 92.
 — Olt. 20.
 — Olt. 123.
 Walther von Walderstätten, Maj.
11. 22. 43.
 Wand, Lt. 64. Olt. 177.
 — Olt. 19.
 Wäninger, Lt. 151.
 Wanka, Lt. 157.
 Wanner, MjArzt. 35.
 Wappenschmitt, OArzt. 167.
 Wahnner, Ritt. v., Obst. 4. 31. 166.
 Wangelberger, Lt. 66.
 Weber, MjArzt. 130.
 — Sptm. 3.
 — Lt. 17.
 — Lt. 139.
 — Lt. 202.
 Websky, v., Sptm. 111.
 Weeber, OApoth. 36.
 Weech, v., Lt. 61.
 — v., Olt. 200.
 Wegscheider, Lt. 41.
 Weich, Maj. 122.
 Weidenbeck, Buchhalter. 131.
 Weidinger, Sptm. 92.
 — OArzt. 35.
 Weidner, Sptm. 18.

Weigel, Kriegsgerichtsrat. 5. Militäranwalt. 80.
 — Pittnstr. 3. Maj. 176.
 Weigl, Rechnungsrat. 68.
 Weihrauch, Lt. 94.
 Weindel, StArzt. 115.
 Weinreich, DApoth. 139.
 Weinrich, Jutdtrrat. 189.
 Weinzierl, DSt. 107.
 Weippert, DSt. 115.
 Weiß, AßArzt. 35.
 — Maj. 50.
 — DArzt. 85.
 — DSt. 92.
 Weiß-Jonal, Hptm. 75.
 Weißmann, Lt. 91.
 Weller, Hptm. 46.
 Welisch, Lt. 201.
 Welsch, Jch. v., Lt. 10.
 Wemmer, DSt. 19.
 Wenglein, Lt. 134.
 Wengler, StArzt. 35.
 Weng, Lt. 17.
 Weniger, Hptm. 67.
 — Lt. 48.
 Wening, Hptm. 3. Maj. 75, 99.
 — Obst. 63, 110.
 Weninger, DSt. 20.
 Wenning, DArzt. 35.
 Wenninger, Maj. 148.
 Wenz zu Niederlahnstein, v., Hptm. 122.
 — v., Lt. 82, 134.
 Wenzel, DArzt. 167.
 Werkmeister, Betr. 59.
 Werner, v., Maj. 191.
 — DSt. 77.
 Werners, Lt. 92.
 Wernigh, DSt. 178.
 Wertheimer, Assistent. 30, 109, 130.
 Werthmann, Maj. 34, ObstLt. 107.
 Westermayer, DSt. 19.
 Wettlaufer, DArzt. 14.
 Wegel, Lt. 202.
 Weyh, Lt. 49.
 Weyse, Obst. 2.
 Wibel, DSt. 91.
 Wicklein, Hptm. 189.
 Widenmann, Reudant. 119.
 Widmann, StArzt. 129.

Wiedenmann, Jch. v., Gen.Lt. 42.
 — Jch. v., Lt. 13, 192, DSt. 198.
 Wiedmann, Lt. 134, 144.
 Wiegand, DSt. 133.
 Wiel, AßArzt. 157.
 Wieser, DSt. 178.
 Wigand, DStArzt. 13.
 Wilbert, DArzt. 167.
 Wild, Lt. 93.
 Wildt, Lt. 40, 139.
 — DZahlmstr. 5.
 Wilhelm, Maj. 146.
 Wilhelm, DSt. 126.
 Wilm, DSt. 65, 196.
 Wimmer, JutdtrZentr. 184.
 — Hptm. 106.
 — Lt. 141.
 — DSt. 189.
 Windelmann, DApoth. 86.
 Windler, v., Hptm. 174.
 — v., Lt. 167.
 Windisch, Jähnr. 28.
 — Gen.Maj. 1. Gen.Lt. 57.
 — Hptm. 152.
 Winneberger, Buchhalter. 95.
 Winter, Geh. Baurat. 6.
 — Rechnungskommiffär. 119.
 Wintergerst, Hptm. 18.
 — Wirtschaftsprüf. 5.
 Winterstein, FeuerwerksLt. 149.
 — Maj. 174.
 Wirsing, Lt. 48.
 Wirth, Jähnr. 117.
 — Maj. 77.
 — DSt. 140.
 Wirthensohn, ZeugHptm. 150.
 Wischer, Maj. 190.
 Wisfott, Lt. 66.
 Witterstatter, Gefreiter. 22.
 Wittich, DSt. 40.
 Wittje, Maj. 191.
 Wittmann, Rechnungsrat. 42.
 Woche, DArzt. 85.
 Wochinger, Lt. 76.
 — Lt. 139, 156.
 — Maj. 42, 166.
 Wöckel, Jähnr. 117.
 Woerler, Jähnr. 40.
 Woithe, AßArzt. 124.
 Wolf, AßArzt. 35.

Wolf, Optm. 176.

— Lt. 92.

— Lt. 139.

Wolff, AssArzt. 35.

Wölfl, Optm. 176, 204.

Wolfskeel von Reichenberg, Graf,
Lt. 10.

— Graf, Lt. 23.

Wolfskeel, Fzrh. v., Maj. 73.

Wolffson, OArzt. 85.

Wölke, OEt. 20.

Wolters, OEt. 78.

Wörten, OEt. 200.

Wörpel, Optm. 18.

Wrede, Fzrst v., Lt. 141.

Wucher, OEt. 11.

Würker, OEt. 20.

Wurm, Fzhr. 62.

— Maj. 186.

X.

Xylander, Ritt. v., Gen. d. Inf. 55.

— Ritt. v., Obst. 2. 45, 56, 198.

Y.

3.

Yabuesnig, v., Lt. 134.

— v., Wirkl. Geh. Kriegsrat. 6.

Yach, Maj. 101.

Yacherl, OEt. 19.

Yade, AssArzt. 35.

Yahler, OEt. 29.

Yähle, Kontrolleur. 63.

Yahnweh, OApoth. 68.

Yangerle, AssArzt. 79.

Yängerle, OApoth. 36.

Yapi, OArzt. 129.

Yech auf Neuhausen, Graf v., Gen. Lt.
57.

Yech auf Neuhausen, Graf v., Optm.
17.

— Graf v., Optm. 196.

Yehter, Lt. 94.

Yeiler, Prem. Brigadier. 10.

Yeller, Obst Lt. 44, 84.

Yenetti, Fzhr. 28.

Yenglein, OEt. 189.

Yent, OStAud. 68.

Yenfer, Optm. 75.

— OArzt. 35.

Yentgraf, Lt. 88.

Yerzog, Optm. 77.

Yeschau, v., Rittmstr. 199.

Yettner, OEt. 44.

Yenß, Optm. 76, 92.

Yiebland, Optm. 187.

Yiegler, Fzhr. 39.

— Lt. 92.

— v., Lt. 140.

Yiehm, OArzt. 66.

Yilcher, Optm. 188.

Yillinger, Maj. 152.

Yimmermann, Gen. OArzt. 79.

— Optm. 119.

— OEt. 177.

Yimpelmann, Maj. 46.

Yippelins, Fzhr. 28.

Yirker, Garn. Berw. Inspekt. 5.

Yöbelein, OEt. 20.

Yoellner, Optm. 187.

— Lt. 92.

— Obst Lt. 75.

Yoller, Fzrh. v., Lt. 144.

Yöller, Rittmstr. 193.

Yollner, Lt. 106.

Yottmann, Lt. 48.

— Obst. 73.

Yuinpi, Garn. Berw. O Inspekt. 184.

Ywehl, v., Gen. Maj. 1. Gen. Lt. 56.

Ywengauer, Korps StBetr. 68.

Ywerichina, OApoth. 109.

www.libtool.com



UB
624
.B3.A3
1904

www.libtool.com

[illegible]

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305